

SLUB
UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

0

UB Chemnitz

000 000 178 724



(v. Dr. Lankner Aug. 84)

Bundeslandsmannschaft
Sachsen e. V.
- Bücherei -

H 319

20335

PAE 11

RUDOLF KÖTZSCHKE

DEUTSCHE UND SLAVEN IM MITTELDEUTSCHEN OSTEN

DEUTSCHE UND SLAVEN IM
MITTELDEUTSCHEN OSTEN

AUSGEWÄHLTE AUFSÄTZE

Herausgegeben von

FRANZ VON SIEBENTHORN

Verlagsgesellschaft

Leipzig

1911

H 319

HERMANN GENTNER VERLAG

BRUNNENSTRASSE 10, 10117 BERLIN

DEUTSCHE FELD BEWAHRUNG IM MITTELSTREIFEN OSTERREICH
VON DR. JOHANNES W. W. W. W.

RUDOLF KÖTZSCHKE

DEUTSCHE UND SLAVEN IM
MITTELDEUTSCHEN OSTEN

AUSGEWÄHLTE AUFSÄTZE

Herausgegeben von

WALTER SCHLESINGER

Bundeslandsmannschaft
Sachsen e. V.
- Bücherei -

H 319

1961

HERMANN GENTNER VERLAG
BAD HOMBURG VOR DER HÖHE

Stiftung
Land Sachsen

Technische Universität
Chemnitz
Universitätsbibliothek

ZB/LS 0943787

912 H

© 1961 by Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt

Satz und Druck: L. C. Wittich, Darmstadt

Einband: Dingeldein, Darmstadt-Arheilgen

Printed in Germany

INHALT

<i>Vorwort. Von Walter Schlesinger</i>	VII
<i>Die Quellen der slavischen Namenforschung in Thüringen und Sachsen</i>	1
(Zeitschrift für slavische Philologie. Band III. 1926. S. 438—447.)	
<i>Zur Sozialgeschichte der Westslaven. Beobachtungen aus dem Mittel- elbegebiet. Friedrich Braun als Festgruß gewidmet</i>	16
(Jahrbücher für Kultur u. Geschichte der Slaven. N. F. Band VIII. 1932. S. 5—36.)	
<i>Die Völkertafel Germaniens in der angelsächsischen Orosius-Bearbei- tung aus der Zeit König Alfreds von England</i>	50
(Kultur und Rasse. Otto Reche zum 60. Geburtstag, hrsg. von M. Hesch u. G. Spannaus. J. F. Lehmanns Verlag, München/Berlin 1939. S. 343—353.)	
<i>Die deutschen Marken im Sorbenland</i>	62
(Festgabe Gerhard Seeliger zum 60. Geburtstage. Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung GmbH., Leipzig 1920. S. 79—114.)	
<i>Die Anfänge der Markgrafschaft Meißen</i>	89
(Meißnisch-Sächsische Forschungen, hrsg. von Woldemar Lippert. Dresden 1929. S. 26—53.)	
<i>Markgraf Dietrich von Meißen als Förderer des Städtebaues</i>	113
(Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde. Band 45. 1924. S. 7—46.)	
<i>Vogtei und Weichbild in der Oberlausitz zur Zeit der deutschen Wiederbesiedelung</i>	150
(Oberlausitzer Beiträge. Festschrift für Richard Jecht, hrsg. von Friedrich Pietsch. Görlitz 1938. S. 16—33.)	

- Leipzig in der Geschichte der ostdeutschen Kolonisation* 170
 (Schriften des Vereins für die Geschichte Leipzigs. Band 11. 1917.
 S. 1–32.)
- Die Frühzeit deutscher Kultur auf Leipzigs Heimatboden* 215
 (Heimatgeschichte für Leipzig und den Kreis Leipzig, hrsg. von
 Karl Reumuth. Verlag Dürrsche Buchhandlung [früher Leipzig,
 jetzt Bad Godesberg/Rh.], Leipzig 1927. S. 49–122. 5 Abb.
 im Text.)

VORWORT

Die in dem vorliegenden Bande vereinigten Aufsätze Rudolf Kötzschkes gelten alle einem Raume, dem er einen großen Teil seiner Lebensarbeit gewidmet hat. Der „Mitteldeutsche Osten“ war seine Heimat, hier wurde er 1867 in Dresden geboren, hier wirkte er über Jahrzehnte an der Universität Leipzig, und hier ist er schließlich 1949 auch gestorben. Nicht daß sich sein wissenschaftliches Werk in dieser landesgeschichtlichen Arbeit erschöpft hätte. Die mit der Ausgabe der *Urbare der Abtei Werden* (1906/17/58) zusammenhängenden Studien haben ihn sein ganzes Leben hindurch begleitet; die noch heute unübertroffene *Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters* (1924) faßte ganz Europa ins Auge und enthielt zum Beispiel ein besonderes Kapitel über Byzanz, was damals nicht selbstverständlich war, und seine siedlungs- und verfassungsgeschichtlichen Studien erstreckten sich auf das ganze deutsche Sprachgebiet und darüber hinaus, genannt seien nur die *Geschichte der ostdeutschen Kolonisation* (1937), der Artikel *Agrarverfassung* im Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums (1933) und die Akademieschrift *Salhof und Siedelhof*, die H. Helbig aus dem Nachlaß 1953 herausgab. Der *Historische Atlas von Deutschland*, den er gemeinsam mit Walther Vogel plante, ist leider dem zweiten Weltkrieg zum Opfer gefallen. Mit Recht wurde Kötzschkes 1906 gegründetes Leipziger Seminar für Landesgeschichte und Siedlungskunde, dessen Leitung er mit nur relativ kurzen Unterbrechungen (1936/41, 1944/45) bis zu seinem Tode innehatte, im Jahre 1936 in Institut für deutsche Landes- und Volksgeschichte umbenannt. Aber der feste Wurzelgrund, von welchem die in die Ferne greifenden Studien zum guten Teile ihren Ausgang nahmen, blieb neben Werden der mitteldeutsche Raum zwischen Saale und Neiße, Erzgebirge und Fläming, der „Mitteldeutsche Osten“, wie im Anschluß an den Sprachgebrauch der germanistischen Sprachwissenschaft in den 1936 gemeinsam mit Theodor Frings und anderen veröffentlichten *Kulturräumen und Kulturströmungen im mitteldeutschen Osten* formuliert wurde. Kötzschke überblickte diesen Raum von der vorgeschichtlichen Zeit bis an die Schwelle der Gegenwart und machte ihn in tief eindringender Einzeluntersuchung wie in zusammenfassender Übersicht immer wieder zum Gegenstand der Forschung und Darstellung. In der Verknüpfung der allgemeinen mit den landschaftlich und örtlich begrenzten Studien wurde jene Verfeinerung der Fragestellung und Methode erzielt, die schulebildend gewirkt hat und auch auf For-

schungen vor allem siedlungskundlicher Art nicht ohne Einfluß blieb, die nicht eigentlich dem Leipziger Kreise Kötzschkes zugehörten. Aus diesem selbst gingen rund 120 Dissertationen hervor, die sich zumeist mit Problemen der mitteldeutschen Landesgeschichte beschäftigten. Nicht ganz wenige der Verfasser haben sich durch weitere Veröffentlichungen einen geachteten wissenschaftlichen Namen erworben.

Im mitteldeutschen Raume begegnete Kötzschke auch einem großen Forschungsgegenstande, der ihn jahrzehntelang festhielt: der mittelalterlichen deutschen Ostbewegung und all den Problemen, die damit zusammenhängen. Hier, in einem durch die Überlieferung besonders begünstigten Gebiet, entwickelte er im Anschluß an August Meitzen seine Methode der Siedlungsformenforschung, mit deren Hilfe er hoffte, die Siedlungsgeschichte des deutschen Ostens und des östlichen Mitteleuropa weit über das hinaus aufhellen zu können, was die historischen Quellen im engeren Sinne, die Bodenfunde und die Namen, denen er gleichfalls seine Aufmerksamkeit zuwandte, ergaben. Wir wissen heute, daß er die Aussagekraft der Siedlungsformen, insbesondere der Flurkarten, vielleicht etwas zu optimistisch beurteilt hat. Sie ist nicht in allen Landschaften die gleiche, und jüngere Veränderungen sind wohl häufiger eingetreten, als er annahm, obwohl er sie keineswegs übersah. Andererseits steht fest, daß im mitteldeutschen Osten altbesiedeltes Slavenland und deutsches Rodungsland von den Siedlungsformen her ohne weiteres unterschieden werden können und daß hier die Waldhufenfluren nicht jener Parzellierung unterlagen, welche die heute meist in den Händen der Geographen liegende westdeutsche Siedlungsformenforschung für die Entstehung der Gewannflur verantwortlich macht. Man wird also, sucht man die Ursachen der „Vergewannung“ festzustellen, nur solche in Betracht ziehen dürfen, die das Weiterbestehen von Waldhufen zulassen und den Gegensatz von geschlossenen Gebieten der Gewannfluren und solchen der Waldhufenfluren in Mitteldeutschland (wie auch in Schlesien und anderwärts) verständlich zu machen vermögen. Der große Sächsische Flurkartenatlas, den Kötzschke plante, ist leider nicht zustande gekommen, und man wird vielleicht vermuten dürfen, daß nicht allein die gewiß in unangenehmster Weise einwirkenden äußeren Hindernisse im Zeitalter zweier Weltkriege, sondern auch innere Gründe sein Erscheinen immer wieder verzögert und schließlich verhindert haben. Aber wenigstens die Einleitung konnte unter dem Titel *Ländliche Siedlung und Agrarwesen in Sachsen* 1953 von H. Helbig aus dem Nachlaß herausgegeben werden.

Eine zusammenfassende Darstellung der sogenannten Ostdeutschen Kolonisation – der Ausdruck trifft nach meiner Meinung das Wesen der Bewegung nicht – hat Kötzschke lange beschäftigt. Bereits 1910 erschien, für weitere Kreise bestimmt und zunächst auf den mitteldeutschen Raum

beschränkt, ein Büchlein mit dem Titel *Staat und Kultur im Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation*. Aber bereits zwei Jahre später veröffentlichte er *Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation* (2. Aufl. 1931) für den Gesamtraum, und 1921 folgte in der 2. Auflage des 6. Bandes von Helmolts Weltgeschichte der erste Versuch einer knappen Gesamtdarstellung. Auch die von W. Volz 1924 herausgegebene Aufsatzsammlung *Der ostdeutsche Volksboden* (2. Aufl. 1926) enthielt zwei einschlägige überschauende Beiträge, und schließlich erschien 1937 die schon genannte *Geschichte der ostdeutschen Kolonisation* (zusammen mit W. Ebert), gleichzeitig mit H. Aubins großer Aufsatzreihe *Zur Erforschung der deutschen Ostbewegung*, deren Forderung, die Bewegung in ihrer räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen Ganzheit zu erfassen, sie bereits erfüllte. Eine allerdings höchst bedeutungsvolle Einzelfrage behandelte dann noch die 1941 gedruckte Akademieschrift *Die Anfänge des deutschen Rechtes in der Siedlungsgeschichte des Ostens (Ius teutonicum)*. Die Darstellung von 1937 ist längst vergriffen, und so tauchte der Wunsch nach einer Neuauflage auf, welche die Wissenschaftliche Buchgesellschaft veranstalten sollte. Nach reiflicher Überlegung wurde indes dieser Plan aufgegeben und dafür die vorliegende Aufsatzsammlung in das Programm aufgenommen. Die Gründe kurz darzulegen fühlt sich der Unterzeichnete verpflichtet.

Es ist heute fragwürdig geworden, ob es sich empfiehlt, mittelalterliche und neuzeitliche deutsche Ostsiedlung in einer Gesamtdarstellung als einheitliche Bewegung zusammenzufassen. Diese folgte anderen Antrieben als jene und hatte eine andere Wirkung; ein innerer Zusammenhang besteht nicht, und die Kluft der „negativen“ Siedlungsperiode des Spätmittelalters läßt sich nicht überbrücken. Walter Kuhns große, noch unvollendete *Geschichte der deutschen Ostsiedlung in der Neuzeit* (bisher 2 Bände und Kartenband 1955/57) trägt dem Rechnung. Sie gibt gleichzeitig einen Begriff von dem Ausführlichkeitsgrad, den eine solche Darstellung heute haben muß, wenn sie von wirklichem Nutzen sein soll. Es wäre nicht gerechtfertigt gewesen, den Bänden Kuhns die 60 Seiten Kötzschkes nochmals unverändert gegenüberzustellen. Wie hätte aber eine Bearbeitung mit Kuhn Schritt halten können, ohne den zur Verfügung stehenden Raum zu sprengen und den Charakter des Ganzen von Grund aus zu ändern? Hätte sie sich nicht auch auf das Mittelalter erstrecken müssen, um die ursprüngliche Verteilung der Gewichte in angemessener Weise zu wahren? Auch in diesem Falle hätte das für die Darstellung Kötzschkes Charakteristische schwerlich gewahrt werden können, und eine sehr weitgehende Erweiterung wäre unumgänglich gewesen. Für die Darstellung der mittelalterlichen Siedelbewegung standen 1937 rund 90 Seiten zur Verfügung, also der Umfang eines großen Aufsatzes; ferner enthielt der Band einen höchst lehrreichen Abschnitt über Siedlungsgestaltung im Gebiete der ost-

deutschen Kolonisation, der selbständigen Wert besitzt und stets behalten wird, sowie die von Ebert verfaßten Teile. Die fehlenden Anmerkungen konnte ein allzu knappes Literaturverzeichnis nicht ersetzen. Es ist mir unbekannt, ob die Raumbeschränkung auf Anweisungen des Verlags oder auf die Neigung Kötzschkes zu äußerster Knappheit der Darstellung zurückzuführen ist, der es liebte, durch einen Nebensatz den Inhalt einer ganzen Abhandlung durchscheinen zu lassen. Für das wissenschaftliche Bedürfnis der Gegenwart genügt jedenfalls eine solche Zusammenraffung eines ungeheuren Stoffes nicht mehr, und eine Bearbeitung verbot sich, wie gezeigt, aus mehr als einem Grunde.

Es schien vielmehr angezeigt, statt dessen eine Anzahl von schwer erreichbaren, z. T. auch wenig bekannten Aufsätzen Kötzschkes der wissenschaftlichen Öffentlichkeit bequem zugänglich zu machen. Sie alle behandeln das „Zeitalter“ der mittelalterlichen deutschen Ostbewegung — von einem solchen hat, soweit ich sehe, Kötzschke zuerst gesprochen — in dem Raume, von dem vorhin als dem bevorzugten Arbeitsraume des Verfassers die Rede war. Sie lassen seine Arbeitsweise und Darstellungsart sehr viel besser erkennen als die überschauenden Darlegungen, die wir ihm verdanken, und sie sind auf das äußerste belehrend, nicht nur im Hinblick auf ihre sachlichen Ergebnisse, sondern auch als Beispiele für die Art der Fragestellung und des Umgangs mit den Quellen der verschiedensten Gattungen. Wissenschaftlich überholt ist keiner. Dies schließt nicht aus, daß die Zunft heute glaubt, manche Einzelprobleme anders lösen zu sollen oder daß manches andere wenigstens strittig geworden ist. Aber im ganzen ist nicht zu verkennen, daß die vorsichtigen und zurückhaltenden Sätze Kötzschkes, denen er mitunter aus der umfassenden Einsicht in die verschiedenen Möglichkeiten, welche die Aussagen der Quellen zulassen, sogar bewußt etwas Schillerndes gab, von längerer Gültigkeit sind als die schlagkräftigen, scharf zugespitzten Formulierungen mancher seiner Fachgenossen, die zu ihrer Zeit eine viel größere Wirkung hatten, obwohl auch er stets versucht hat, „bis an die Grenze des Erkennbaren vorzudringen“, wie er selbst einmal gesagt hat.

Dies gilt auch für die Gesamtansicht, aus der heraus diese Aufsätze geschrieben sind. Sie wurden in einer Zeitspanne von nahezu dreißig Jahren, vom ersten zum zweiten Weltkrieg, verfaßt. Kötzschkes wissenschaftliche Grundauffassungen haben sich in diesen bewegten und schrecklichen Jahren kaum geändert, und sie halten auch heute noch stand. Der große Aufsatz zur Sozialgeschichte der Westslaven ist heute genau so modern wie vor fast einem Menschenalter, und die Darstellung der Frühzeit deutscher Kultur auf Leipzigs Heimatboden enthält die noch heute gültigen Gesichtspunkte für eine Darstellung der deutschen Ostbewegung überhaupt. Von hier aus rechtfertigt sich auch der Titel der vorliegenden

Sammlung. Kötzsches Gedanken kreisten um das Problem des Verhältnisses von Deutschen und Slaven im gesamten Ostraum wie insbesondere im mitteldeutschen Osten. Er besaß das ausgeprägte Nationalbewußtsein der meisten deutschen Universitätsprofessoren seiner Generation und hat es nie verleugnet, aber Einfluß auf die Methode oder auf die Ergebnisse seiner Untersuchungen hat er ihm nie eingeräumt. Wenn er in der Zeit des Volkstumskampfes zwischen den beiden Weltkriegen gelegentlich den Ausdruck „Wiederbesiedlung“ für die deutsche Ostbewegung verwandt hat, so geschah dies gewiß auch in der Abwehr angeblich historisch oder prähistorisch begründeter polnischer Ansprüche auf deutschbesiedeltes Gebiet, die 1945 ja dann in der Tat realisiert worden sind, zeigte aber doch in erster Linie jene Unsicherheit über den Beginn der deutschen Geschichte an, von der wir uns erst allmählich frei gemacht haben. Sein wissenschaftliches Interesse galt vielmehr den mitteldeutschen Slaven nicht minder als den sich ansiedelnden Deutschen, er ist ihrer Siedlungsweise und Verfassung mit der gleichen Sorgfalt nachgegangen wie derjenigen der deutschen Neusiedler, deren wirtschaftliche und rechtliche Überlegenheit er — mit Recht — betonte, ohne doch die Leistung der althemischen Bevölkerung zu leugnen. Hier sind fruchtbare Ansätze zu einer Überwindung jener politisch begründeten Spannungen erkennbar, welche die wissenschaftlichen Beziehungen der Deutschen zu ihren östlichen Nachbarvölkern auf das schwerste belastet haben.

Noch etwas anderes ist, so meine ich, aus diesen Aufsätzen zu lernen. Es ist die auf „inhaltliche Ganzheit“, wie es Aubin genannt hat, gerichtete Betrachtungsweise, wie sie heute der landesgeschichtlichen Forschung eigentümlich ist, aber nicht von jeher eigentümlich war; Kötzsche gehört zu denjenigen, die ihr zum endgültigen Durchbruch verhelfen. Sichtbar wird die Dürftigkeit, aber zugleich Vielgestaltigkeit und Vieldeutigkeit der Quellen; sichtbar wird jedoch auch die Meisterschaft, aus ihnen in mehreren Arbeitsgängen nach dem Prinzip wechselseitiger Erhellung ein begründetes Bild zu gestalten, ohne sich des Zirkelschlusses schuldig zu machen. Die natürlichen Gegebenheiten, die Bodenfunde, die Welt der Namen, die übrigen sprachlichen Erscheinungen, die erzählenden, die urkundlichen und die sonstigen Schriftquellen sowie die mannigfachen Erzeugnisse der Kunstübung werden ausgenutzt, um ein Gesamtbild geschichtlicher Verflechtung in einer Landschaft zu gewinnen, das den Ablauf der Ereignisse der politischen Geschichte ebenso einschließt wie die Siedlung, die Verfassung, das Recht, die Wirtschaft, den Verkehr, die Sozialstruktur, das Bildungswesen, die künstlerische Kultur und nicht zuletzt die Religion. Kötzsche hat dieses Gesamtbild in seiner *Sächsischen Geschichte* (1935, Bd. 2 v. H. Kretzschmar) gezeichnet. Auf welchem mühsamen Wege er zu ihm gelangte, mag diese Aufsatzsammlung wenigstens für die Abschnitte

deutlich machen, die der Slavenzeit, der Ostmarkenzeit und dem Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation gelten, wobei zu bemerken ist, daß die Auswahl so getroffen wurde, daß Siedlung und Verfassung im Vordergrund stehen, während alles andere wegbleiben mußte. Verwiesen wird auf das bis 1937 reichende Schriftenverzeichnis in der Festschrift *Von Land und Kultur*, hrsg. von W. Emmerich (1937). Ein Verzeichnis der von Kötzschke betreuten Dissertationen veröffentlichte H. Helbig in den Berichten zur deutschen Landeskunde 19 (1957), S. 70 ff.

Ein Wort ist noch über die Gestalt der vorliegenden Sammlung zu sagen. Die ursprünglichen Druckorte findet der Leser im Inhaltsverzeichnis. Der Wortlaut der Aufsätze wurde unverändert wiedergegeben, bis auf die Berichtigung von Versehen und Druckfehlern und gelegentliche kleine Besserungen stilistischer Art, die stillschweigend vorgenommen wurden. In den Anmerkungen wurde in eckigen Klammern die wichtigere neuere Literatur ergänzt. Zitate aus veralteten Quellenausgaben wurden auf die Neuausgaben umgestellt (Thietmar), aus Archivalien auf jetzt vorliegende Ausgaben. Der Text der interessanten Aufzeichnung des 14. Jahrhunderts auf S. 87 f. wurde von Landesarchivar Dr. K. Blaschke in Dresden nochmals mit dem Original verglichen. Ich hielt es für richtig, die Schlußzeilen, die Kötzschke weggelassen hatte, nach der von Dr. Blaschke übermittelten Abschrift hinzuzufügen. Ihm gebührt der Dank des Herausgebers für seine Mühe, ebenso Herrn Dr. Wolf in Marburg, der die Korrekturen mitgelesen hat und dem das Verzeichnis der neueren Literatur zur deutsch-slavischen Namenforschung in Mitteldeutschland auf S. 11 ff. verdankt wird, das manchem Leser willkommen sein wird. Es mag dazu beitragen, daß die Sammlung nicht nur gelesen, sondern auch benutzt wird, wie sie es verdient.

Außerdem verweisen wir auf die Bibliographie in Nr. 5 der Deutsch-Slawischen Forschungen zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte; in den Berichten über die Verhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Phil.-hist. Kl. Bd. 105 H. 1 und Bd. 106 H. 5. — In der zuletzt genannten Publikation stehen u. a. noch folgende Aufsätze: E. Eichler, Probleme der Analyse slawischer Ortsnamen in Deutschland; H. Naumann, Der Gebrauch des Artikels im Ortsnamenschatz Nordwestsachsens und angrenzender Gebiete. — Die Namenforschung behandelt auch H. Helbig in seinem unten S. 17 aufgeführten Aufsatz, bes. S. 37 ff. Ferner ist die bereits 1927 erschienene, unten S. 22 Anm. 13 zitierte Abhandlung von H. F. Schmid zu nennen.

Marburg, im April 1961

Walter Schlesinger

DIE QUELLEN DER SLAVISCHEN NAMENFORSCHUNG IN THÜRINGEN UND SACHSEN

Den mitteldeutschen Landen von Thüringen ostwärts bis in die Oberlausitz kommt bei der slavischen Namenforschung eine besondere Bedeutung zu, wobei sich Gunst und Ungunst der Beobachtungsmöglichkeit in eigenartiger Weise mischen. Begründet ist dies sowohl im Stande der Überlieferung wie auch in der Siedelungsgeschichte jener Gegenden. Schon früh klingen uns in den Quellen einzelne slavische Namen entgegen, anfangs dürftig genug, sodann mit einer gewissen Reichhaltigkeit. Indes sehr bald bildete sich in den Siedelungs- und Kulturzuständen ein deutsch-slavischer Dualismus heraus, der auf die eigene bodenständige slavische Sprachentwicklung hemmenden Einfluß gewann und sich naturgemäß gerade in der Namengebung deutlich ausgeprägt hat. Das ganze hier betrachtete Gebiet gliedert sich in drei Abschnitte, den thüringischen westlich der Saale, den mittleren von der Saale zur Elbe und die Oberlausitz: nach und nach drang die Festigung deutscher Herrschaft und ihr folgend die deutsche Besiedlung zonenweise ostwärts vor, so daß sich das Geschick des slavischen Volkstums und damit auch das Auftreten und die Bewahrung slavischer Namen zeitlich und räumlich in jenen drei Gebietsabschnitten recht verschieden gestaltet hat.

Die frühesten Erwähnungen tauchen in Quellen westlichen, sehr entlegenen Ursprungs auf. In Fredegars Chronik (IV 68; zum Jahre 631/32)¹ wird Dervanus² dux gente Surbiorum, der sich mit den Seinen dem Reiche Samos anschloß, als erster Sorbenwende genannt, mit dem bemerkenswerten Zusatz, daß diese Sorben slavischen Stammes waren und einst zum Reiche der Franken gehört hatten. Diese Angabe steht jener Zeit noch recht nahe, in der nach geschichtlichen Nachrichten das Vordringen der sorbischen Wenden in die Landstriche zwischen Elbe und Saale anzunehmen ist. Auf lange hinaus bleibt sie vereinzelt; erst in karolingischer Zeit enthalten Quellen verschiedener Art etwas häufiger slavische Namen aus dem hier behandelten Gebiet. Bei der Erzählung von den Grenzkämpfen werden Namen slavischer Stämme und Fürsten genannt, ausnahmsweise auch Ortsnamen slavischer oder gemischt deutsch-slavischer Prägung (Kesigesburg); in Betracht dafür

¹ Mon. Germ. SS. rer. Merov. II p. 155.

² Aus slav. **Dervanine* = altruss. *Derevl'ane*. M. V.

kommen die *Annales regni Francorum* als Hauptwerk der fränkischen Reichsannalistik, dazu die *Annales Fuldenses* und sog. Bertiniani, auch das *Chronicon Moissiacense*, während andere unergiebig sind³. Die urkundliche Überlieferung für Thüringen, an sich in der karolingischen Zeit nur spärlich, bietet für die slavische Namenforschung kaum nennenswerte Ausbeute; bei einzelnen schwer deutbaren Namen könnte Erklärung aus dem Slavischen in Frage kommen. Am meisten Anlaß zur Anführung von Namen findet sich in den Besitzverzeichnissen der Klöster Fulda und Hersfeld, deren Güterbestand sich bis zur Saale erstreckt hat; ergiebig ist freilich nur das Hersfelder Zehntverzeichnis für den Gau Friesenfeld (westlich von Merseburg), dessen Hauptbestandteil in germanistischer Untersuchung als ein Stück, das dem 9. Jahrhundert entstammt, nachgewiesen wurde⁴. Die handschriftliche Überlieferung dieser Quellen ist wenig günstig; die bisherige Veröffentlichung entspricht nur teilweise den Anforderungen bei streng philologischer Untersuchung⁵. Urkundliche Nennung von Namen für das Gebiet östlich der Saale gibt es in karolingischer Zeit noch nicht. Einige Namen slavischer Stämme im Mittelelbegebiet nebst Angaben, die als sachlich gut begründet anzusehen sind, weist die bekannte Völkertafel des „bairischen Geographen“ auf⁶. Auch auf die angelsächsische Übersetzung des Orosius (unter König Ælfred) sei hingewiesen⁷.

Etwas reichlicher setzt die Überlieferung slavischer Namen erst ein, seitdem an der Saale ein heimisches, der Schrift sich bedienendes Geistesleben zur Entfaltung kam und die deutschen Marken im Sorbenland begründet worden waren; ist uns doch für mehrere Bischöfe von Merseburg (Wigbert, Thietmar, Werner) ausdrücklich bezeugt, daß sie der slavischen Sprache ihre Aufmerksamkeit zuwandten. Die sächsische höfische Geschichtschreibung

³ Die Annalen in der Ausgabe (8^o) der SS. rer. Germ. in usum scholarum; Chron. Moiss. SS. I 307; vgl. II 258.

⁴ EDW. SCHRÖDER, Urkundenstudien eines Germanisten, Mitt. Inst. Oest. Gesch. XVIII 1 ff.; ebd. XX 361 ff. (über das Breviarium s. Lulli).

⁵ Cod. dipl. Fuldensis, ed. Dronke (1850). Urk.-B. d. Klosters Fulda I, hrsg. von E. Stengel (1913); die Fortsetzung, die eine neue Ausgabe der Traditionen bringen wird, steht noch aus. [I 1–3 1958; UB der Reichsabtei Hersfeld I, bearb. H. Weirich 1936.]

⁶ Faksimile bei TH. SCHIEMANN, Rußland, Polen und Livland I 29 (1886). Vgl. R. JECHT, Erste Erwähnung der Oberlausitz (N. Laus. Mag. 97, S. 188 ff.). — Neuer Textabdruck nebst photogr. Wiedergabe des Originals bei STAN. ZAKRZEWSKI, Opis grodów i terytoryów ... t. z. Geograf Bawarski (Arch. naukowe, I; IX, 1; Lemberg 1917). Vgl. jetzt EUG. KUCHARSKI, Zapiska karolińska zwana niewłaściwie „Geografem bawarskim“ (Ber. d. Ges. d. Wiss. in Lemberg V 81 ff.; 1925).

⁷ Ausgabe von BOSWORTH (1859); von SWEET (1885).

der Ottonenzeit enthält überraschend wenig. Widukinds Sachsengeschichte bringt einige Namen⁸: Gana, Mesaburii (neben Mesburg) in einer slavistisch interessierenden Form, wobei allerdings betont werden muß, daß ‚Mersiburg civitas‘ schon im Hersfelder Zehntverzeichnis begegnet. Die sächsischen Annalen des 10./11. Jahrhunderts (Quedlinburg) gedenken der mittel-elbischen Sorben ein einziges Mal⁹. Ein helleres Licht fällt auf die Lande durch Bischof Thietmars von Merseburg Chronik¹⁰. Der Verfasser hat etwas Slavisch wirklich verstanden; er bemüht sich sogar um Ortsnamenerklärung. Am wichtigsten ist, daß bei ihm Namen zuerst ausgiebiger erwähnt werden, natürlich in einer Form, wie sie von einem ostsächsischen Ohr aufgenommen worden sind, mit der Möglichkeit einer mittelalterlich-latinisierenden Verbildung. Danach setzt die Überlieferung an erzählenden Quellen etwa auf ein Jahrhundert wiederum aus¹¹. Erst seit der Stauferzeit gibt es eine im Lande heimische Geschichtschreibung, die sogleich mit einer gewissen Mannigfaltigkeit der literarischen Form auftritt, aber sehr dürftig in ihrem Inhalt bleibt und nur eine geringe Anzahl slavischer Namen enthält. Am bedeutendsten sind die Pegauer Annalen, in denen eine Lebensbeschreibung Wiprechts von Groitzsch verarbeitet ist, in dessen Geschlecht Männer mit slavischem Namen genannt werden; auch finden hier manche slavisch benannte Örtlichkeiten Erwähnung¹². Hervorgehoben sei sodann die Chronik des St.-Peter-Stifts auf dem Lauterberge bei Halle¹³. Alles übrige ist unbedeutend¹⁴. Dies Urteil gilt im wesentlichen auch für die spätmittelalterliche Geschichtschreibung Thüringens und Obersachsens. Zum Aufbau der Landesgeschichte bietet sie natürlich manchen Stoff; für die slavische Namenforschung dürfte sie sehr unergiebig sein, zumal da die Namen nur in umgebildeter, eingedeutschter Lautgebung und Schreibweise

⁸ Widukindi rer. gest. Sax. libr. III, ed. 4., post G. Waitz rec. K. Kehr (1907) I 35; II 3, 18; III 75.

⁹ Mon. SS. III p. 72.

¹⁰ Thietmari Mers. ep. chronicon, ed. Fr. Kurze (1889) [ed. R. Holtzmann (1935); ed. M. Z. Jedlicki (1953)]. Faksimileausgabe der Dresdener Handschrift, hrsg. von L. SCHMIDT (1905). — II 37: vkrivolsa (korr. aus Kriolosso) quod nostra lingua dicitur aeleri stat in fructum; ebd.: Medeburu interpretatur autem hoc: mel prohibe.

¹¹ Vgl. Brunwil. mon. fundatorum actus, Mon. Germ. SS. XIV 137 f. (Lovia in saltu Sclavorum). — Erwähnt wird ‚Zribia‘ bei Cosmas von Prag, Chronik der Böhmen, hrsg. v. B. BRETHOLZ (SS. rer. Germ., nova series II; 1923).

¹² Annales Pegavienses, Mon. Germ. SS. XVI, p. 232 ff.

¹³ Chronicon Montis Sereni, Mon. Germ. SS. XXIII 130 ff.

¹⁴ Chronicon Gozecense, SS. X 104 ff. — Chronica episcoporum ecclesiae Merseburgensis, SS. X 157 ff. Vita Wernheri episc. Mers., SS. XII 244 ff. Sigeboto, Vita s. Paulinae (Thür. sächs. Gesch. bibl. I; 1889). — Annales (besser: Notae) Veterocellenses, SS. XVI 41 ff.

aufzutreten. Der Stand der Überlieferung ist meist wenig günstig; neuere kritische Veröffentlichungen liegen nur ausnahmsweise vor¹⁵.

Die slavische Namenforschung wird darum ihren Beobachtungsstoff ganz wesentlich dem Urkundenschatz entnehmen müssen. In dieser Hinsicht steht es nun in Thüringen und Sachsen keineswegs so glücklich wie in Mecklenburg, dessen Urkundenbuch abgeschlossen zur Benutzung verfügbar ist. Es ist auch hierzulande nicht wenig für die Erschließung des Urkundenvorrats gearbeitet worden; doch die Leistungen sind recht ungleichmäßig in Angriff genommen und nirgends zu einem Ende geführt. Ein Überblick über die grundlegenden Werke möge der Einführung in das Studium der Namen dienen. In Thüringen bieten die von O. DOBENECKER bearbeiteten Regesten, die in drei bisher ausgegebenen Bänden den Zeitraum von 500 bis 1266 umfassen¹⁶, die Grundlage für jede historische Untersuchung. Auch die Erforschung der in Thüringen und seinen Randgebieten begegnenden slavischen Namen wird von diesem sorgsamem und gründlichen Werk ausgehen müssen. Es führt überall kritisch an die urkundlichen Quellen heran, teilt auch wichtige Stellen, zumal mit Namen, aus ungedrucktem Material mit und gibt wertvolle sachliche Erklärungen. Urkundenbücher liegen vor, mit Quellenstoff auch über den zeitlichen Endpunkt des Regestenwerks hinaus, für die Klöster Bürgel und Paulinzella, die Städte Arnstadt und Jena und vor allem, um des Vogtlands willen wichtig, für die Vögte von Weida, Gera und Plauen¹⁷. Dazu treten ergänzend, in den „Geschichtsquellen der Provinz Sachsen“ veröffentlicht, die Urkundenbücher der Bistümer Merseburg und Naumburg, der Stadt Erfurt und des Klosters (Schul-)Pforta¹⁸. In Sachsen ist ein Regestenwerk nicht bearbeitet

¹⁵ J. B. MENCKEN, *SS. rerum Germanicarum praecipue Saxoniarum*, bes. Bd. II, III (1728/30). — Die meißnische Fürstenchronik (ed. OPEL, *Mitt. d. Dtsch. Ges. zu Leipzig* I 2, 1874; vgl. *N. Arch. f. sächs. Gesch.* XVII 75 ff.), auch die *Annales Reinhardsbrunnenses* (ed. WEGELE, *Thür. Geschichtsquellen* I) werden dem Slavisten kaum etwas Bemerkenswertes bieten, auch nicht das große unveröffentlichte *Onomasticon mundi* des sog. Pirnaischen Mönchs (um 1530; s. darüber *N. Arch. f. sächs. Gesch.* XXIV 217 ff., XXV 152 ff.).

¹⁶ *Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae I—III* (1896 bis 1925); [IV 1939].

¹⁷ *Thüringische Geschichtsquellen IV—VII* (1883—1903); [X *Deutschordensballei Thüringen* (1936)]. — *Cod. Thuringiae dipl.*, Lief. 1 hrsg. von MICHELSEN (Kloster Capelle; 1854).

¹⁸ *Urk.-B. des Hochstifts Merseburg*, hrsg. von P. KEHR I (962—1357; 1899). K. P. LEPSIUS, *Gesch. der Bischöfe von Naumburg* (—1304; 1846). *Urk.-B. des Hochstifts Naumburg*, I. bearb. von F. ROSENFELD (1925; Fortsetzung ist bald zu erwarten). — *Urk.-B. der Stadt Erfurt*, hrsg. von BEYER (I. II.; —1409); *Urk.-B. des Kl. Pforte*, hrsg. von BÖHME (I. II.; — 1543 u. a. [*Altenburger Urk.-B.*,

worden¹⁹; man muß sich an die große Urkundenveröffentlichung selbst halten, aber auch vielfach ältere Drucke heranziehen. Der Codex²⁰ gliedert sich in zwei Hauptteile: der erste enthält die Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen (Abt. A in 3 Bänden bis 1234); zu rascherem Fortschreiten ist eine Abt. B hinzugefügt worden (Urkunden und Regesten zur politischen Landesgeschichte, in 3 Bänden für 1381–1418; [Bd. 4 1419–1427]). Der zweite Hauptteil ist dem Hochstift Meißen sowie den Städten, bzw. Klöstern in Meißen, Dresden und Pirna, Chemnitz, Leipzig, Freiberg, Grimma und Nimbschen, auch Kamenz und Löbau gewidmet; die Urkunden der Stadt Zwickau, des Klosters Buch u. a. entbehren noch einer neueren kritischen Veröffentlichung²¹. Betont muß werden, daß bei den Königsurkunden des 10./11. Jahrhunderts Nachprüfung in der Diplomata-Ausgabe der Mon. Germ. erforderlich ist; auch empfiehlt es sich, die später noch einmal in den Urkundenbüchern der Hochstifte Merseburg und Naumburg veröffentlichten Urkunden dort zu vergleichen. Für die Oberlausitz liegt eine ältere Urkundensammlung vor (bis 1335); die später unternommene Fortsetzung bringt vornehmlich Quellen (von 1337–1419), die für die slavische Namenforschung weniger belangreich sind²².

Die urkundliche Überlieferung ist also in Thüringen und Sachsen für die Zeit bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts aus Druckwerken im wesentlichen zu erfassen, obschon es sich bei der in solchen historischen Veröffentlichungen üblichen Art der Textwiedergabe für den Slavisten recht wohl nötig machen kann, auf die Vorlagen selbst zurückzugreifen. Eine Reihe

hrsg. H. Patze (976–1350, 1955); auch das Urk.-B. des Erzstifts Magdeburg, hrsg. F. Israel u. W. Möllenberg (937–1192, 1937) greift in das Berichtsgebiet ein].

¹⁹ Die älteren Inventaria diplomatica (Schöttgen 1747; L. A. SCHULTES 1821/25) sind heute kaum noch von praktischer Bedeutung. Das einzige neuere derartige Sammelwerk sind die von C. v. RAAB bearbeiteten Regesten zur Orts- und Familiengeschichte des Vogtlandes (1350–1563; 1893/98); [dazu E. WILD, Regesten zur Geschichte des Vogtlandes im 14. bis 17. Jh. (1929) und vor allem, von besonderer Wichtigkeit für die Namenforschung, H. SCHIECKEL, Regesten der Urkunden des Sächsischen Landeshauptarchivs Dresden I (948–1300, 1960)].

²⁰ Codex diplomaticus Saxoniae regiae, hrsg. von GERSDORF, POSSE, H. ERMISCH u. a. 1864 ff.

²¹ Urkunden der Klöster Bosau, Buch, Beutitz, Grünhain u. a., s. CHR. SCHÖTTGEN und G. CHR. KREYSIG, Diplomataria et scriptores hist. Germaniae II (1755).

²² Cod. dipl. Lusatiae superioris, hrsg. von G. KÖHLER I² (1856); II (1854). Fortsetzung hrsg. von R. JECHT I, II (1896 ff.), Urkunden des Oberlausitzer Hussitenkriegs 1419–37; III. Görlitzer Ratsrechnungen 1337–1419 (1905/10). IV. Urkunden unter Albrecht II. (1437–54; 1917). — Veröffentlichung einzelner Urkundengruppen und Register s. im N. Laus. Magazin an verschiedenen Stellen. — Für das „Verzeichnis Oberlausitzer Urkunden“ gilt im wesentlichen das oben für die entsprechenden obersächsischen Inventarien Gesagte.

lehrreicher Beobachtungen ist demnach schon heute an urkundlich beglaubigten Namen möglich. In der Zeit unmittelbar nach der deutschen Landnahme (vom 9. bis 11./12. Jahrhundert) sind die nicht wenigen bekannt gewordenen Landschafts- und Gaunamen im Mittelelbegebiet von großem Belang, ebensowohl für die Erkenntnis der Namenbildung, wie für verfassungsgeschichtliche Schlußfolgerungen²³. Personennamen begegnen in jener Zeit nur vereinzelt; Ortsnamen werden bei Grundbesitzzuweisungen oder Zehntschenkungen häufiger erwähnt, bisweilen so, daß der gesamte Ortsbestand in einem kleinen Landstrich mitgeteilt zu sein scheint²⁴. Besonders lehrreich sind die Grenzbeschreibungen, da in ihnen auch Namen für Berge, Bäche und einzelne Bodenstellen auftreten, meist freilich mit großer Schwierigkeit der örtlichen Bestimmung. Schon aus dem 10. Jahrhundert ist eine solche überliefert: für den Bezirk von Krossen an der Elster²⁵; 1071 für das Land Orla, im frühen 12. Jahrhundert schließen sich andere für die Pfarreien von Zwickau und Plauen an, sodann für einen Königswald an der Pleiße, [für die Besitzungen der Klöster Zschillen und Altzelle und für das vom Kloster Hersfeld beanspruchte Gebiet]²⁶. Das bedeutendste Beispiel ist die berühmte Oberlausitzer Grenzurkunde von 1241 (bzw. 1223), die eine vorzügliche Behandlung durch ALFRED MEICHE, ebenso nach der sprachlichen Seite wie in topographischer Hinsicht, gefunden hat²⁷. Besitzbeschreibungen (Aufzeichnungen urbarialer Art), welche Ausbeute an Namen, auch an bäuerlichen Personennamen, reichlicher zu bergen pflegen, sind bis in die Stauferzeit in Thüringen und den Landen östlich der Saale äußerst selten; ein einziges, nicht einmal umfangreiches Beispiel, das für das Verstehen damaliger Zustände bedeutsam ist, bietet das Einkünfteverzeichnis des Domstifts Zeitz vom Jahre 1196²⁸. Eine Quelle, die irgendwie dem Ratzeburger Zehntregister vergleichbar wäre, hat unser Land für das 13. Jahrhundert nicht aufzuweisen; [inzwischen ist allerdings ein in

²³ Vgl. nebeneinander Nizizi, Nidkike, Nikiki (Dipl. t. II p. 958).

²⁴ Dipl. Otto II. 139:976 Aug. 1. in den Gauen Plisina und Puonzouua.

²⁵ Dipl. Otto III. 163:995 März 31.

²⁶ DOBENECKER Reg. I 893. — Cod. Sax. I 2, 53:1118 Mai 1. (DOBENECKER, Reg. I 1130 [offenbar zu verbessern Albodistudiniza]). Ebd. I 2, 176:1143 (DOBENECKER Reg. I 1455) Königshufen in regali silva Blisinensi (dabei Schirna Blisna id est Swar[z]pach); ebd. 404; 510; N. A. f. sächs. Gesch. 36 (1915), S. 122.

²⁷ A. MEICHE, Die Oberlausitzer Grenzurkunde v. J. 1241 und die Burgwarde Ostrusna, Trebista und Godobi (N. Laus. Mag. 84, S. 145 ff.; 1908); vgl. R. JECHT ebd. 95, S. 63 ff.

²⁸ Cod. dipl. Sax. I 3, 10 (DOBENECKER Reg. II 1020). [Dem 14. Jh. entstammt das Zinsregister des Klosters Marienstern, hrsg. W. HAUPT und J. HUTH (1957), das vor allem auch wegen der vielen darin enthaltenen slavischen Personennamen wichtig ist.]

die Zeit um 1200 zu setzendes Zehntverzeichnis des Klosters Bosau von H. PATZE in Bll. f. dt. Landesgesch. 90 (1953) ediert worden; vgl. Altenburger UB. 69 a. Es enthält den vollständigen Ortsnamenbestand einer slavisch besiedelten Landschaft]. Nicht unerwähnt möge bleiben, daß ein mannigfaltiger Namenschatz in den beiden Kalendarien der Abtei Pegau und des Benediktinerklosters in Chemnitz vom 12. Jahrhundert bis ins spätere Mittelalter, freilich mehr von historischem als philologischem Interesse, enthalten ist²⁹.

Von den letzten mittelalterlichen Jahrhunderten bis in die Neuzeit hinein kommt nun für die slavische Namenforschung ein gewaltiger noch in den Archiven beruhender Bestand an Urkunden in Betracht, obschon die erschienenen Urkundenbücher teilweise auf das späte Mittelalter, ja den Beginn der Neuzeit ausgedehnt sind. Das gleiche gilt für die registerförmigen Aufzeichnungen verschiedener Art (historisch-statistische Quellen), in denen sich Namenmaterial gehäuft beieinander findet. Das erste Beispiel eines größeren Urbars ist das Güter- und Einkünfteverzeichnis des Domkapitels von Merseburg, dessen gegenwärtig erhaltene Fassung, nach Vorlagen aus der Wende des 13. Jahrhunderts, der Zeit um 1330 zugeschrieben wird³⁰; etwa der gleichen Zeit gehört ein Kalendarium mit Eintragung der Seelgedächtnisstiftungen an³⁰. Wenig später setzen die großen Buchungen in den markgräflich meißnischen Landen ein, nach einer Reform der Kanzleiverwaltung um die Mitte des 14. Jahrhunderts³¹. Aus ihrer Fülle liegt in einer höchst sorgfältigen Ausgabe das Lehnbuch Friedrichs des Strengen von 1349/50 gedruckt und erläutert vor³²; zur Veröffentlichung vorbereitet ist das große Register der Einkünfte und Gerechtsame der Markgrafen von Meißen von 1378, eine inhaltreiche Quelle, deren Bedeutung sich dem berühmten Landbuch für die Mark Brandenburg aus der Zeit Kaiser Karls IV. vergleichen läßt³³. Aus dem 15./16. Jahrhundert sind einige klösterliche Güterverzeichnisse geringeren Umfangs in den Urkundenbüchern zum Abdruck gebracht; der reiche Stoff an Verwaltungsakten ist noch wenig

²⁹ J. B. MENCKEN, SS. rer. Germ. II 118ff.; Neudruck für Chemnitz s. Cod. dipl. Sax. II 6, p. 470ff. (Urk.-B. f. Chemnitz).

³⁰ Urk.-B. d. Hochstifts Merseburg I 1030ff.; 970ff.

³¹ W. LIPPERT, Studien zur Gesch. d. wettinischen Kanzlei im 14. Jahrhundert (N. Arch. f. sächs. Gesch. XXIV 1ff.).

³² Ausgabe von W. LIPPERT und H. BESCHORNER, in den Schriften der Sächs. Komm. f. Geschichte (1903). Vgl. auch das Einkünfteverzeichnis meißnischer Supanien, hrsg. von FRAUSTADT (v. SCHÖNBERGS Gesch. des Geschlechts v. Schönberg II 2ff.; 1878).

³³ Die Bearbeitung besorgte H. BESCHORNER für die Schriften der Sächs. Komm. f. Geschichte; [die Ausgabe erschien 1933 unter dem Titel *Registrum Dominorum Marchionum Missnensium*].

genutzt³⁴. Eine Quelle von höchstem Wert stellen die Amts- und Erbbücher dar, die im Herzogtum und Kurstaat Sachsen aus der Zeit vom frühen 16. Jahrhundert bis in das 17. hinein für Verwaltungszwecke nach gleichmäßiger Ordnung abgefaßt worden sind. Es finden sich darin vereinzelt Grenzbeschreibungen für die Ämter; umfassend, ja mit einer gewissen Vollständigkeit sind die Orte gebucht, in denen landesherrliche Liegenschaften beruhen oder Ansprüche auf Lieferungen und Dienste der Pflichtigen bestehen. Es ist also ein zahlreiches Namenmaterial darin enthalten; auch Vor- und Familiennamen treten hier in großer Menge, ja mit der Möglichkeit statistischer Untersuchung auf^{34a}. Entsprechende Erbregister (Erbbücher) gibt es für einzelne Gutsherrschaften im Lande, freilich schwer zugänglich, da sie in den herrschaftlichen Archiven verstreut sind; [sie gelangten nach 1945, soweit sie nicht untergingen, in die Landesarchive]. Eine Ergänzung dazu könnten die Kirchenvisitationsakten bieten, in denen wichtige Mitteilungen über dörfliche Zustände und namentlich über die Besitzverhältnisse der Pfarreien enthalten sind³⁵; auch der Kirchenbücher (seit 1522) sei gedacht³⁶. All dies ist ein überaus umschichtiges Quellenmaterial, das nur in bearbeiteter Form erschlossen werden kann, bisher übrigens in Einzeluntersuchungen wohl für die Verwaltungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, nicht aber für die Namenforschung nutzbar gemacht worden ist. Ergiebig für diese, freilich eine Quelle aus recht junger Zeit sind die Flurbücher, in denen Bodenabschnitte und Besitzparzellen der Flur (im sog. „Flurläufer“) beschrieben und dabei allerhand Lagebezeichnungen angeführt werden³⁷. Solche Flurbücher sind seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts, zahlreicher namentlich in den nordwestlichen Landesteilen Sachsens seit der Mitte des 18. Jahrhunderts angefertigt worden. Eine allgemeine Landesaufnahme in Sachsen für Zwecke der Grundsteuerregulierung wurde in den Jahren 1835 bis 1843 vorgenommen; der damals überall durchgeführten Anlage von Flurbüchern ging nach Befragung der Gemeinden die Niederschrift von Flurverzeichnissen voraus, die in nicht geringer Menge Flurnamen aufweisen.

Für die Zeiten vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart sieht sich bei

³⁴ Zum folgenden vgl. R. KÖTZSCHKE, H. BESCHORNER, A. MEICHE, R. BECKER (†), Die hist.-geographischen Arbeiten im Kgr. Sachsen (1907).

[^{34a} Vgl. die von R. SPECHT edierten anhaltischen Land- und Amtsregister des 16. Jhs. (3 Bde. 1935/40).]

³⁵ G. MÜLLER, Visitationsakten als Geschichtsquelle (Dtsch. Gbll. VIII 287 ff., 310 f.).

³⁶ Beachtung verdienen die zahlreichen Arbeiten L. BÖNHOFFS zur hist.-kirchlichen Geographie Sachsens (s. N. Arch. f. sächs. Gesch.; Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte u. a.).

³⁷ Die hist.-geogr. Arbeiten . . ., S. 53 ff.

solchem Quellenbefund die slavische Namenforschung im Bereiche Thüringens und Sachsens in einer etwas mißlichen Lage, weil die Durcharbeitung der Urkunden- und Aktenmasse nur unter dem einen Gesichtspunkt des Aufspürens slavischer Namen unverhältnismäßig mühsam und zeitraubend sein würde, leider jedoch eine Aufarbeitung des ungeheuren vorhandenen Quellenstoffs unter allgemeinen Gesichtspunkten geschichtlicher sowie landes- und volkskundlicher Forschung und damit seine Bereitstellung für namenkundliche Untersuchungen nicht so rasch zu erwarten steht. Indes ist darauf hinzuweisen, daß wenigstens für die Orts- und Flurnamen die Sammelarbeit schon kräftig in Angriff genommen worden ist. Im Auftrag der Sächsischen Kommission für Geschichte sind Vorarbeiten für ein grundlegendes Historisches Ortsverzeichnis seit Jahren im Gang³⁸. So umfassend und großzügig wurden sie angelegt, auch im Hinblick auf die Namenformen und ihre Wandlung, daß ein Abschluß des Werkes noch nicht in greifbare Nähe gerückt ist; jedoch wird es schon jetzt möglich sein, daraus wichtige Belehrung zu schöpfen. Die wissenschaftliche Bearbeitung des Flurnamenmaterials hat in den provinziälsächsischen Teilen Thüringens und im Gebiet des Freistaats Sachsen verschiedene Wege eingeschlagen. Die Historische Kommission für die Provinz Sachsen ließ (auf Anregung G. BRECHTS) die Flurnamen, die aus Akten und Karten der Generalkommission für die Separationen und Gemeinheitsteilungen zu entnehmen waren, in die Meßtischblätter (1 : 25 000) eintragen und in sog. „Feldwannenbüchern“ und „Wüstungsbüchern“ erläuterungsweise verzeichnen³⁹. In Sachsen wurde eine umfassende „Flurnamensammlung“ unter Leitung von Oberstaatsarchivar H. BESCHORNER in Dresden im Auftrag der Sächsischen Kommission für Geschichte unternommen und mit Beihilfe vieler Flurnamensammler im Lande, auch mit Berücksichtigung der mündlichen, ortsüblichen Überlieferung, gefördert⁴⁰. Es wurden Flurnamenhefte angelegt, in denen Ort für Ort die Namen, möglichst mit Lageangabe nach den beigehefteten Flurkrokis, quellenmäßig verzeichnet werden (verwahrt im Dresdener Hauptstaatsarchiv); daneben findet die Bearbeitung eines allgemeinen Verzeichnisses statt, in dem die verschiedenen überhaupt begegnenden Namen über-

³⁸ Ebd., S. 68 ff. [Inzwischen in vereinfachter Form, aber mit Angabe der älteren Namenbelege erschienen: K. BLASCHKE, Historisches Ortsverzeichnis von Sachsen (1957).]

³⁹ Siehe Korrb. d. Ges. Ver. d. dtsch. Gesch. u. Alt. Ver. 44 (1896), S. 142 ff. Die bearbeiteten Karten und zugehörigen Verzeichnisse liegen jetzt vor.

⁴⁰ Die hist.-geogr. Arbeiten . . ., S. 40 ff. Fortlaufende Berichte H. BESCHORNERS darüber s. Mitt. d. Ver. f. Volkskde., später im Korrb. d. Ges. Ver., Bd. 54 ff. [sowie im Sächsischen Flurnamensammler (1930 ff.)]. — L. GERBING, Die Flurnamen des Hzgt. Gotha . . . (1910).

sichtlich zusammengestellt werden. Abgeschlossen sind all diese groß und breit angelegten Unternehmungen noch nicht.

Unter diesen Umständen wird die slavische Namenforschung in Thüringen und Sachsen den gesamten, in der Überlieferung aufbewahrten Bestand an Namen zur Zeit nicht vollständig und lückenlos ihrer sprachwissenschaftlichen Untersuchung zugänglich machen können. Soll sie warten, bis dies einmal nach Vollendung der historischen Vorarbeiten erleichtert sein wird? Es kann nur dringend gewünscht werden, daß die slavische Philologie schon jetzt das Mögliche zu leisten unternimmt. Der Slavist wird recht wohl seine Beobachtungen zunächst an dem Namenbestand, der schon in den Quellenveröffentlichungen erschlossen ist, vornehmen können. Innerhalb Thüringens wird dabei der Zeitraum umfaßt, über den hinaus slavisch redende Bevölkerung auch nur in kleinen Gruppen kaum erhalten geblieben ist. Anders östlich der Saale in den Landen bis zur Elbe und ihren östlichen Zuflüssen. Nach der Epoche der stärksten Ausbreitung deutsch-bäuerlicher Kolonisation und des Aufschwungs der Städtegründung bestanden hier wendisch sprechende Volksreste, freilich von friedlicher Durchdringung mit deutscher Kultur tief berührt, länger fort⁴¹. Immerhin wird auch in dieser Gebietszone schon jetzt, mit Ergänzung aus archivalischen Beständen, die slavische Namenforschung für die Zeiten der Erhaltung slavischer Volksreste durchführbar sein. Eine wichtige Aufgabe wäre es dabei, rein philologisch an den Orts- und Personennamen die sprachliche Entwicklung des Wendischen hiesiger Lande unter Einfluß der deutschen Mundarten festzustellen, womit auch dem Historiker bei mancher Untersuchung wesentlich gedient sein wird. In der Oberlausitz liegen die Vorbedingungen der Forschung anders. Die ältere urkundliche Überlieferung ist überhaupt dürftig, die Arbeit der Veröffentlichung ist mehr zurückgeblieben, als im einst markgräflich meißnischen Gebiet; eine Ergänzung ist erschwert, weil auswärtige Archive (Prag) aufgesucht werden müßten. Wichtige Quellengruppen der Neuzeit (die Amtsbücher, die Flurbücher des 18. Jahrhunderts) fallen dort

⁴¹ Eine oft wiedergegebene Nachricht besagt, daß die wendische Gerichtssprache in Leipzig, Altenburg und Zwickau 1327 abgeschafft worden sei, in Meißen 1424 (E. O. SCHULZE Kolonisierung und Germanisierung, S. 94). Eine urkundliche Quelle dafür ist nicht auffindbar; die älteste Stelle, wo diese Angabe begegnet, ist JOH. E. HUTH *Gesch. der Stadt Altenburg* (1829), bzw. SCHMALZ *Erfahrungen im Gebiete der Landwirtschaft IV* (1820). Ein ähnliche Angabe für 1327 inbetreff der den Fürsten zu Anhalt gehörigen Länder nach SPANGENBERGS *Chronica* (1572, bzw. 1585) s. *Magdeburg. Gesch. Bll. V* 419; dazu *Cod. dipl. Anh. II* 747 (1293, Apr. 10). — Vgl. PEISKER *V. Soz.-W.-Gesch. III* 324 Anm. — Die Überlieferung, an sich im Hinblick auf damalige Veränderungen land- und burggräflicher Besitzverhältnisse nicht ganz unwahrscheinlich, bedarf der eingehenden kritischen Untersuchung.

aus. Günstig hingegen ist für die dortige slavische Namenforschung die Erhaltung der lebenden Sprache; insbesondere kann der Umstand nutzbar gemacht werden, daß wendische und deutsche Namen nebeneinander bestehen und gegenseitig bei der Erklärung sich unterstützen.

Die vorstehende Übersicht mußte die gegenwärtig noch recht hemmenden Schwierigkeiten der slavischen Namenforschung in Thüringen und Sachsen hervorheben; zum Schluß sei noch einmal ihre große Dringlichkeit betont. In der Ortsnamenerklärung ist es ein unabweisbares Bedürfnis, über die ersten, philologisch nicht genügenden Versuche von SCHMALER und IMMISCH, über G. HEYS Sammelarbeit und die landschaftlich beschränkten Arbeiten von KÜHNEL und MUCKE hinauszukommen⁴²; für die wissenschaftliche Behandlung der Personennamen fehlt überhaupt noch jede beachtliche Leistung. Diese Forschung verdient unter verschiedenerlei Gesichtspunkten baldigste gründliche Pflege; sie ist gleich wichtig für die Sprachwissenschaft, für Siedlungsgeschichte, Volks- und Heimatkunde. Mögen die kundigen Arbeitskräfte dafür endlich bereit sein!

[Seit dem Erscheinen des vorstehenden Aufsatzes ist die deutsch-slawische Namenforschung gerade in Mitteldeutschland sehr intensiv betrieben worden. Wir verzeichnen folgende Titel:

- BATHE, M., Namenkundliches und Sprachgeschichtliches zum Hassegau. In: Dt.-Slaw. Forsch. 5 S. 20 ff.
- BESCHORNER, H. (Hrsg. zus. mit J. LEIPOLDT), Nachrichtenblatt für deutsche Flurnamenkunde. Dresden Jg. 1—13 (1932—1944).
— (Hrsg.) Sächsischer Flurnamensammler. Dresden 1930 ff.
- BRÜCKNER, A., Zur slavisch-deutschen Namenkunde. In: Zs. f. Ortsnamenforschung 9 (1933) S. 193 ff. u. 11 (1935) S. 218 ff.
— Zur slavischen und slavodeutschen Namenforschung. Ebd. 2 (1926) S. 67 ff.
- DEUTSCH-SLAWISCHE FORSCHUNGEN zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte, hrsg. v. R. FISCHER u. TH. FRINGS, bisher 12 Bände erschienen, die unter den Namen der Autoren aufgeführt werden. Im folgenden abgekürzt: Dt.-Slaw. Forsch.
- EICHLER, E., Die Orts- und Flußnamen der Kreise Delitzsch und Eilenburg. = Dt.-Slaw. Forsch. 4 (1957).
— Slawische Wald- und Rodungsnamen an Elbe und Saale. In: Beiträge zur Namenf. 9 (1958) S. 286 ff.

⁴² G. HEY, Die slavischen Siedelungen im Kgr. Sachsen mit Erklärung ihrer Namen (1893); vgl. Dtsch. Gbll. II 121 ff. — P. KÜHNEL, Die slavischen Orts- und Flurnamen der Oberlausitz (N. Laus. Mag. 66, 209 ff.; 67, 43 ff.; 69, 1 ff.; 257 ff.; 70, 57 ff.; 71, 24 ff.; 73, 125 ff.; 74, 193 ff.; 75, 169 ff.). — E. MUCKE, Sorbenwendische Namen im Zeitzer Kreise (o. J.; R. JUBELT ebd.); Sorbische Ortsnamen der Wurzener Pflege (Mitt. d. Wurz. Gesch. Alt. Ver. I 35 ff.).

- EICHLER, E., Eine westslawische Bezeichnung für „Sumpf, Feuchtigkeit“: altsorbisch *mroka. In: Zs. f. Slawistik 1 (1956) S. 39 ff.
- Beiträge zur Erforschung altsorbischer Gau- und Stammesnamen: 1. pagus Plisni und der Flußname Pleiße. In: Beiträge zur Namenf. 7 (1956) S. 21 ff.
- Der Name der terra Sclavinica Siuseli. In: Wiss. Zs. d. K.-Marx-Univ. Leipzig, Ges.- u. sprachwiss. R. 4 (1954/55) S. 527 ff.
- Slavische Ortsnamen im Hersfelder Zehntverzeichnis. In: Wiss. Zs. d. K.-Marx-Univ. Leipzig, Ges.- u. sprachwiss. R. 5 (1955/56) S. 305 ff.
- Zu einigen slawischen Flußnamen des Saale- und Muldesystems. In: Dt.-Slaw. Forsch. 5 S. 97 ff.
- Studien zur Frühgeschichte slawischer Mundarten zwischen Saale und Neiße. Masch. Habil.-Schrift Leipzig (1961).
- Zur Auswertung slawischer Orts- und Flurnamen für die Waldgeschichte. In: Arch. f. Forstwesen 8 (1959) S. 161 ff.
- Eine slawische Namengruppe im Leipziger Land. In: Lětopis A 5 (1958) S. 11 ff.
- Zur germanoslawistischen Namenforschung in Sachsen und Thüringen. In: Forsch. u. Fortsch. 34 (1960) S. 340 ff.
- Zur sprachgeschichtlichen Auswertung der slawischen Hydronymie im Erzgebirge. In: Beiträge zur Namenf. 11 (1960) S. 264 ff.
- Slawische Namen im Bereich der Stadt Leipzig. In: Zs. f. Slawistik 4 (1959) S. 604 ff.
- u. LEA, E. u. WALTHER, H., Die Ortsnamen des Kreises Leipzig. = Dt.-Slaw. Forsch. 8 (1960).
- u. NAUMANN, H., Zur Lautlehre der slawischen Orts- und Flurnamen in den Kreisen Grimma und Wurzen. In: Zs. Lětopis = Jahresschr. d. Inst. f. sorb. Volksforschung. (1959) S. 120 ff.
- ELBRACHT, K., Deutsche und slawische Siedlungen an der oberen Ilm im frühen Mittelalter. In: Dt.-Slaw. Forsch. 5 S. 108 ff.
- FAHLBUSCH, L., Die slavischen Ortsnamen des Altenburger Ostkreises. Masch. Diss. FU Berlin (1951).
- FISCHER, R., Die Ortsnamen der Kreise Arnstadt und Ilmenau. = Dt.-Slaw. Forsch. 1 (1956).
- Alte Ortsnamen der oberen Saalegegend. In: Beiträge zur Namenf. 8 (1957) S. 174 ff.
- Zur Erklärung fraglicher Bestimmungswörter in Ortsnamen. In: Beiträge zur Namenf. 8 (1957) S. 296 ff.
- Slawische Namen an der Ilm. In: Zs. f. Slawistik 2 (1957) S. 386 ff.
- Stand und Kritik der slawischen Onomastik in Deutschland. In: Slavjanskaja filologija (IV Meždunarodnyj s'ezd slavistov). Moskau (1958) Bd. II S. 200 ff.
- Erkenntnisse und Aufgaben der slawistischen Namenforschung. = Berichte üb. d. Verh. d. Sächs. Ak. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. Bd. 105, H. 1 (1959).
- Ortsnamen an der Gera. Charakteristische Namen Thüringens. In: Wiss. Zs. d. Fr.-Schiller-Univ. Jena, Ges.- u. sprachwiss. R. 2 (1952/53) H. 3 S. 163 ff.
- Die Auswertung der slawischen Ortsnamen in Deutschland. = Vorträge auf der Berliner Slawistentagung (1954). Veröffentl. d. Inst. f. Slawistik d. Dt. Ak. d. Wiss. Berlin (1956).

- FISCHER, R., Ortsnamen in Thüringen. Zur „Deutschen Namenforschung“ von Ernst Schwarz. In: *Wiss. Zs. d. Fr.-Schiller-Univ. Jena, Ges.- u. sprachwiss.* R. 2 (1952/53) H. 2 S. 165 ff.
- Der Name Jena. In: *Beiträge zur Namenf.* 4 (1953) S. 176 ff.
- Die slawischen Sprachdenkmäler Deutschlands. In: *Lětopis A* 2 (1954) S. 3 ff.
- Slawisches Sprachgut westlich der Saale. Der Name des Gaus Längwitz. In: *Wiss. Annalen* 2 (1953) S. 99 ff.
- Slawisch-deutsches Zusammenleben im Lichte der Ortsnamen. In: *Beiträge zur Namenf.* 6 (1955) S. 26 ff.
- u. ELBRACHT, K., Die Ortsnamen des Kreises Rudolstadt. = *Dt.-Slaw. Forsch.* 10 (1959).
- FLEISCHER, W., Namen und Mundart im Raum von Dresden. = *Dt.-Slaw. Forsch.* 11 (1961).
- Die Namen der Dresdener Ratsmitglieder bis 1500. In: *Beiträge zur Namenf.* 12 (1961) S. 44 ff.
- Die Diminutivbildungen im Flur- und Ortsnamenschatz des Kreises Dresden-Altstadt. In: *Beitr. z. Gesch. d. dt. Spr. u. Lit.* 79 Sonderbd. Halle (1957) S. 190 ff.
- FREYDANK, D., Ortsnamen der Kreise Bitterfeld und Gräfenhainichen. = *Dt.-Slaw. Forsch.* 12 (1961).
- GÖSCHEL, J., Die Orts-, Flur- und Flußnamen der Kreise Borna und Geithain. *Masch. Diss. Leipzig* (1960).
- Der Ortsname Hagenest im Altenburgischen und die h-Prothese. In: *Beiträge zur Namenf.* 10 (1959) S. 284 ff.
- GROSSE, R., Namenforschung und Sprachgeschichte im Meißnischen. In: *Dt.-Slaw. Forsch.* 5 S. 63 ff.
- GRÜNERT, H., Die altenburgischen Personennamen. = *Mitteldeutsche Forschungen* 12 (1958).
- HOFFMANN, L., Die slawischen Flurnamen des Kreises Löbau. = *Dt.-Slaw. Forsch.* 9 (1959).
- Zur Flurnamenforschung in den deutsch-sorbischen Gebieten der Oberlausitz. In: *Dt.-Slaw. Forsch.* 5 S. 133 ff.
- HOLTZMANN, R., Die Quellen der slavischen Namenforschung in der Provinz Sachsen und im Freistaate Anhalt. In: *Zs. f. slav. Phil.* 4 (1927) S. 435 ff.
- JEJKAL, J., Der Bergname Kotine. In: *Dt.-Slaw. Forsch.* 5 S. 178 ff.
- KANDLER, C., Bergbezeichnungen im Bereich der deutschen Mittelgebirge. *Masch. Diss. Halle* (1955).
- KIETZ, G., Die Personen- und Familiennamen im Leipziger Lande zur Zeit Luthers. In: *Zeitschrift f. Namenf.* 15 (1939) S. 244 ff.
- KNAUTH, P., Zur Ortsnamenkunde des östlichen Erzgebirges. In: *Mitt. Freib. Altertumsver.* 56 (1926) S. 1 ff.
- Die Flußnamen des Erzgebirges (1935).
- Die slawischen Ortsnamen des Osterzgebirges. In: *Mitt. Freib. Altertumsver.* 57 (1927) S. 25 ff. u. 59 (1929) S. 10 ff.
- KOZIEROWSKI, K. S., *Atlas nazw geograficznych Słowiańszczyzny zachwodniej.* Posen (1934 ff.).

- LANGER, J., Heimatkundl. Streifzüge durch Fluren und Orte des Erzgebirges und seines Vorlandes (1931).
- Die Flurnamen Sachsens. In: Mitteldt. Bll. f. Volkskunde 11 (1936) S. 145 ff.
- LEIPOLDT, J., Sachsen und Nordböhmen in der Flurnamengeographie. Forschungen zur Geschichte Sachsens und Böhmens (1937) S. 28 ff.
- LEIPZIGER STUDIEN, Theodor Frings zum 70. Geburtstag. = Dt.-Slaw. Forsch. 5 (1957).
- MEICHE, A., Die deutschen Ortsnamen östlich der Elbe. In: Neues Arch. f. sächs. Gesch. 61 (1940) S. 137 ff.
- MENTZ, F., Zu thüringischen Ortsnamen. In: Zs. f. Ortsnamenforschung 9 (1933) S. 158 ff. u. 242 ff. u. 10 (1934) S. 69 ff. sowie Zs. f. Namenf. 14 (1938) S. 248 ff.
- MUCKE, E., Die wendischen Ortsnamen der Niederlausitz. In: Niederlaus. Mitt. XVII S. 61 ff.
- Wendische Familien- und Ortsnamen der Niederlausitz. = Wörterbuch der niederwendischen Sprache und ihrer Dialekte Bd. 3 (1928).
- Serbske městnostne mjena a jich woznam. Bd. 1—2 Posen (1924/26).
- Serbske ležownostne mjena a jich woznam. Bd. 3—4 Posen (1927/29).
- MÜLLER, ERHARD, Zur Frage der Reste des Slawentums im Kreise Heiligenstadt. Wiss. Zs. d. K.-Marx-Univ. Leipzig, Ges.- u. sprachw. R. 5 (1955/56) S. 407 f.
- Die Ortsnamen des Kreises Heiligenstadt. = Dt.-Slaw. Forsch. 6 (1958).
- MÜLLER, ERNST, Die Ausdehnung des Gaus Chutici und seine spätere Entwicklung. In: Dt.-Slaw. Forsch. 5 S. 181 ff.
- NAUMANN, H., Die Orts- und Flurnamen der Kreise Grimma und Wurzen. Masch. Diss. Leipzig (1958). Demn. in Dt.-Slaw. Forsch.
- Slawische Flurnamen in den Kreisen Grimma und Wurzen. In: Zs. f. Slawistik 4 (1959) S. 722 ff.
- NOWAK-NECHORŃSKI, Serbsko-nemski a nemsko-serbski zemjepisny slownik (1951).
- REDLICH, F., Sorbische Personennamen in der Niederlausitz aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. In: Dt.-Slaw. Forsch. 5 S. 165 ff.
- RICHTER, A., Die Ortsnamen des Saalkreises. Masch. Diss. Leipzig (1958). Demn. in Dt.-Slaw. Forsch.
- RUDNIJČKYI, J., Zur slavisch-deutschen Ortsnamenkunde. In: Zs. f. Namenforschung 17 (1941/42) S. 63 ff.
- SCHALL, H., Der Sorbengau Plisni als Siedlungseinheit und Sprachdenkmal. In: Zs. f. Slawistik 3 (1958) S. 272 ff. u. 780 ff.
- SCHENK, W., Die Ortsnamen der Kreise Zwickau und Werdau. = Dt.-Slaw. Forsch. 7 (1958).
- SCHLIMPERT, G., Slawische Personennamen in mittelalterlichen Urkunden und Quellen Deutschlands. Masch. Diss. Leipzig (1958).
- SCHLÜTER-AUGUST, Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes (1959). Mit Karten über Orts- und Flurnamen.
- SCHÜTZE, T., Die frühere Waldbedeckung der Oberlausitz im Lichte der Orts- und Flurnamen. In: Abh. u. Ber. d. Naturk. Mus. Görlitz 35 (1956) H. 1 S. 5 ff.
- SCHWARZ, E., Die volksgeschichtlichen Grundlagen des Kreises Pirna. In: Zs. f. slav. Phil. 22 (1953) S. 58 ff. u. 243 ff.

- SPERBER, W., Die slavischen Flurnamen des Kreises Kamenz (Ostteil). Masch. Diss. Leipzig (1960).
- Die Bedeutung des Plurals bei sorbischen Flurnamen. In: Zs. f. Slawistik 3 (1958) S. 310 ff.
- Namen der Flurstücke hinter den Höfen in den sorbischen Dörfern des Kreises Kamenz. In: Dt.-Slaw. Forsch. 5 S. 147 ff.
- STEINBRÜCK, K., Slawensiedlungen um Aschersleben. In: Harz-Zs. 8 (1956) S. 21 ff.
- ULBRICHT, E., Das Flußgebiet der Thüringischen Saale. = Dt.-Slaw. Forsch. 2 (1957).
- VASMER, M., Die slavische Ortsnamenforschung in Ostdeutschland 1914—1927. In: Zs. f. slav. Phil. 6 (1929) S. 173 ff. u. 464 ff.
- WALTHER, H., Die Orts- und Flurnamen des Kreises Rochlitz. = Dt.-Slaw. Forsch. 3 (1957).
- Slawische Namen im Erzgebirge in ihrer Bedeutung für die Siedlungsgeschichte. In: Beiträge zur Namenf. 11 (1960) S. 29 ff.
- Hochmittelalterliche Siedlungsnamen und Siedlungsformen im Leipziger Land. In: Wiss. Zs. der K.-Marx-Univ. Leipzig, Ges.- u. sprachwiss. R. 8 (1958/59) S. 669 ff.
- Siedlungsentwicklung und Ortsnamengebung östlich der Saale im Zuge der deutschen Ostexpansion und Ostsiedlung. In: Vom Mittelalter zur Neuzeit, Festschrift f. H. Sproemberg (1956) S. 77 ff.
- Orts- und Flurnamen des Rochlitzer Landes in namengeographischer Sicht. In: Dt.-Slaw. Forsch. 5 S. 80 ff.
- Zur Namenforschung in Ostmitteleuropa. In: Wiss. Zs. der K.-Marx-Univ. Leipzig, Ges.- u. sprachwiss. R. 3 (1953/54) S. 445 ff.
- WENZEL, W., Die Ortsnamen des Schweinitzer Landes. Masch. Diss. Leipzig (1960).
- WOLF, S., Beiträge zur Auswertung des Hersfelder Zehntverzeichnisses. In: Dt.-Slaw. Forsch. 5 S. 192 ff.
- WÜSTLING, H.-D., Die mittelalterlichen Personenbezeichnungen der Stadt Zerbst. Masch. Diss. Halle (1958).
- WÜTSCHKE, J., Der Name „Dessau“. In: Dessauer Kulturspiegel 1 (1954) S. 4 f.
- Mitteldeutsche Ortsnamen mit bes. Berücksichtigung des Zerbster Raumes. = Beiträge zur Zerbster Geschichte 6 (1960).
- Beiträge zur Ortsnamenforschung in Mitteldeutschland. In: Mitt. sächs.-thür. V. Erdk. Halle 59/60 (1935/36) S. 28 ff.
- Aus den Nachbargebieten sind folgende grundlegende Veröffentlichungen zu nennen:
- SCHWARZ, E., Die Ortsnamen der Sudetenländer als Geschichtsquelle (1931).
- Sprache und Siedlung in Nordostbayern (1960).
- TRAUTMANN, R., Die elb- und ostseeslavischen Ortsnamen, 3 Teile. = Abhandlungen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Phil.-hist. Kl. Jg. 1947 Nr. 4 u. 7; Klasse für Sprache, Literatur u. Kunst Jg. 1953 Nr. 7 (1948/49/56).
- Die slavischen Ortsnamen Mecklenburgs und Holsteins. = Abhandlungen d. Sächs. Ak. d. Wiss. zu Leipzig, Phil.-hist. Kl. Bd. 45, H. 3 (1950, 2. Aufl.). Vgl. ferner den Nachtrag am Schluß des Vorwortes!

Marburg, den 25. 1. 1961

Herbert Wolf]

ZUR SOZIALGESCHICHTE DER WESTSLAVEN

Beobachtungen aus dem Mittelelbbgebiet

Friedrich Braun als Festgruß gewidmet

Bei den Forschungen zur Sozialgeschichte westslavischer Bevölkerung nimmt das Gebiet an der mittleren Elbe eine wichtige Stellung ein. Schon früh tritt es in der geschichtlichen Überlieferung hervor, in einer Zeit, als für die weiter östlich wohnenden slavischen Völker noch kaum ein helleres Licht auf die sozialen Zustände fällt. Indes sehr bald brach hier die ganz auf die Grundlage des eigenen Volkstums gestellte Entwicklung ab; die seit König Heinrich I., Otto dem Großen und seinen Nachfolgern aus sächsischem Hause fest gegründete deutsche Herrschaft in den östlichen Marken des Deutschen Reiches wirkte auf die sozialen Zustände der sesshaft bleibenden slavischen Bevölkerung ein, so daß eine in sich abgestufte Mischung deutschen und slavischen Rechtes und Volksbrauches entstand. Bei solcher Lage kann in vorsichtiger Beweisführung sehr wohl ein Schluß auf Eigentümlichkeiten der slavischen Sozialverfassung gezogen werden, freilich stets nur in sorgfältigem Bemühen, jüngeren deutschen Einfluß und ursprünglich Slavisches auseinanderzuhalten.

Nicht selten hat bisher die deutsche Slavistik sich diesen Forschungsaufgaben zugewandt und aus den Quellen der älteren, mittelbar auch einer jüngeren Zeit Aufschlüsse zu gewinnen versucht und auch vermocht. Indes mancherlei inzwischen von der Wissenschaft getane Fortschritte lassen es als gerechtfertigt erscheinen, wenn hiermit erneut unternommen wird, zu den einschlägigen Fragen Stellung zu nehmen, zumal aus den Erfahrungen heraus, die eine auf Überschau der späteren Jahrhunderte bis zur Gegenwart abzielende Beschäftigung mit der Siedlungsgeschichte mittelelbischer Lande an die Hand gibt¹. Absichtlich beschränken sich die folgenden Ausführun-

¹ Als Forschungsgrundlage dienen noch heute die Darlegungen bei E. O. SCHULZE, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe (1896), bes. S. 19 ff., 94 ff., 173 ff., dazu H. KNOTHE, Die verschiedenen Klassen slavischer Höriger in den Wettinischen Landen (N. Arch. f. sächs. Gesch. IV, S. 1 ff., 1883), ferner ders., Die Stellung der Gutsuntertanen in der Oberlausitz (N. Laus. Mag. 61, S. 159 ff., 1885); dazu B. GUTTMANN, Die Germanisierung der Slaven in der Mark (Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. IX, S. 39 ff., 94 ff., 113 ff., 1897). Vgl. AUG. MEITZEN, Siedelung und Agrarwesen (1895), II 419 ff. Auch J. PEISKER ging knapp auf die meißnischen Verhältnisse ein (Vj. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. III S. 320 ff., Beziehungen der Slaven zu Turkotataren

gen auf einen kleinen Ausschnitt aus der Geschichte westslavischer Bevölkerung; denn nur auf engerem Raume vermag quellenmäßige Forschung zu arbeiten. Indes die Tragweite solch landesgeschichtlicher Untersuchung geht, wie erhofft werden darf, darüber hinaus: sie ist als ein Beitrag zur verglei-

u. Germanen). Wertvolle Beiträge sind in der landes- und ortsgeschichtlichen Forschung geboten worden. Hervorgehoben seien als sozialgeschichtlich wichtig: H. LEO, Untersuchungen zur Besiedelungs- und Wirtschaftsgeschichte des thüringischen Osterlandes (Leipz. Studien z. Gesch. VI 3; 1900). C. DAME, Die Entwicklung des ländlichen Wirtschaftslebens in der Dresden—Meißner Elbtalgegend (Bibl. d. sächs. Gesch. III, 1. 1911). O. TRAUTMANN, Zur Geschichte der Besiedelung der Dresdner Gegend (Mitt. d. Ver. f. Gesch. Dresdens XXII. 1912). [Weiteres Schrifttum vgl. S. 208, Anm. 122. Dazu Siedlung und Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale und Oder, hrsg. H. LUDAT (1961), mit folgenden das Mittelelbegebiet betreffenden Aufsätzen: W. COBLENZ, Zur Situation der archäologischen Slawenforschung in Sachsen, S. 1 ff.; P. GRIMM, Archäologische Beiträge zur Siedlungs- und Verfassungsgeschichte der Slawen im Elb-Saalegebiet, S. 15 ff.; H. HELBIG, Die slawische Siedlung im sorbischen Gebiet, S. 27 ff.; K. BLASCHKE, Die Entwicklung des sorbischen Siedelgebietes in der Oberlausitz, S. 65 ff.; W. SCHLESINGER, Die Verfassung der Sorben, S. 75 ff.] — G. REISCHEL, Die Wüstungen der Provinz Sachsen u. des Freistaats Anhalt (Sachsen u. Anhalt II 233 ff.). W. GLEY, Die Besiedelung der Mittelmark von der slavischen Einwanderung bis 1624 (Forsch. z. Gesch. d. Deutschtums, H. 1. 1926). W. FRENZEL, Vorgeschichte der Lausitzen (Die Lausitzer Wenden, Heft 1, 1932); RUD. LEHMANN, Geschichte des Wendentums in der Niederlausitz bis 1815 im Rahmen der Landesgeschichte (ebd. Heft 2, 1930); eine entsprechende Schrift von W. UHLEMANN für die Oberlausitz ist in Vorbereitung [nicht erschienen]. Im Zusammenhang kirchen- und rechtsgeschichtlicher Untersuchungen ist HEINR. FEL. SCHMID mit reichem Quellenmaterial auf die sozialen Zustände bei den Westslaven eingegangen: Das Recht der Gründung und die Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters (Z. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Band XLIV. Kan. Abt. XIII, S. 28 ff., 84 ff., 114 ff., 1924) und ders., Die Pfarrorganisation im Sorbenland vor der deutschen Kolonisation und in Böhmen und Mähren (Z. d. Sav.-Stiftg. XLVI, Kan. Abt. XV, S. 1 ff., 1926), [mit zahlreichen Ergänzungen wieder abgedruckt in H. F. SCHMID, Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslawischem Boden (1938); dazu W. SCHLESINGER, Die deutsche Kirche im Sorbenland, Zs. f. Ostforschung 1 (1952), S. 345 ff.]; ferner G. RATHGEN, Untersuchungen über die eigenkirchenrechtlichen Elemente der Kloster- und Stiftsvogtei (ebd. XLVIII, S. 83 ff., 112 ff.). Die sozialgeschichtlichen Fragen berühren auch H. F. SCHMIDS Beiträge zur Sprach- und Rechtsgeschichte der früheren slavischen Bevölkerung des heutigen nordöstlichen Deutschland (Z. f. slav. Philol. VII 109 ff.). — An zwei Stellen habe ich selbst die einschlägigen Fragen behandelt, freilich nur in knappster Weise ohne ausführlichere quellenmäßige Begründung: Die deutschen Marken im Sorbenland (Festschr. f. G. Seeliger, S. 95 ff., 1920, auch SA.) [in dieser Aufsatzsammlung S. 62 ff.]; sowie: Die Anfänge der Markgrafschaft Meißen (Meißnisch-sächs. Forschungen,

chenden Sozialgeschichte der slavischen Völker und ihrer Berührung mit deutscher Kultur gedacht².

I.

Mit wenig Worten seien vorerst die Vorgänge der sorbischen Landnahme und der Wiedergewinnung des Mittelelbbgebietes für die Deutschen umrissen, um auf die aus der geschichtlichen Abfolge der Ereignisse hervorgegangene Bildung von Hauptzonen volklichen Einflusses hinzuweisen, die zum Verständnis von mancherlei Unterschieden der sozialen Verfassung nicht ohne Belang sind³. Das früheste Auftreten der Sorben östlich der Saale ist bisher etwa in der Zeitspanne um das Jahr 600 angenommen worden, nicht mit Unrecht insofern, als der Einbruch wendischer Scharen in die thüringische Grenzmark des großfränkischen Reiches 632 klar bekundet ist. Indes ob damals schon die Sorben nördlich des Erzgebirges unter einem Fürsten breit hin sesshaft waren, darf nach Ermittlungen der jüngsten archäologischen Forschung nicht mehr als gesichert gelten⁴. Eine slavische Zuwanderung um jene Zeit wird nicht ganz gefehlt haben. Aber der Mangel an altslavi-

S. 38 ff.; 1929). Vgl. auch: Die Quellen der slavischen Namenforschung (Z. f. slav. Philol. III 438 ff.) [in dieser Aufsatzsammlung S. 1 ff.]. — Inzwischen hat mir namentlich die Vorbereitung des „Sächsischen Flurkartenatlas“ wiederholt Anlaß gegeben, mich mit der Siedlung und den sozialen Zuständen slavischer Bevölkerung im Mittelelbbgebiet und ihrem Wandel unter den Einwirkungen der deutschen Kultur zu beschäftigen, in Studien zur geschichtlichen Landes- und Ortskunde eines räumlich enger begrenzten Gebietes, dessen Überlieferung an Flurkarten ungewöhnlich günstig ist [vgl. R. KÖTZSCHKE, Ländliche Siedlung und Agrarwesen in Sachsen. Aus dem Nachlaß hrsg. v. H. HELBIG (1953)].

² Die lebhaft aufgenommenen Untersuchungen polnischer und tschechischer, auch russischer Gelehrten befassen sich meist mit den ringsum liegenden Landen. In eine Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Ansichten kann hier unmittelbar nicht eingetreten werden. Vgl. H. F. SCHMID, Die deutsche Altertumskunde und die Erforschung der Germanisation des deutschen Nordostens (Z. f. slav. Philol. I 396 ff., II 134 ff.); ders., Die sozialgeschichtliche Erforschung der mittelalterlichen deutschrechtlichen Siedlung auf polnischem Boden (Vj. f. Soz. und Wirtschaftsgesch. XX, 301 ff. 1927.)

³ Überblick s. R. KÖTZSCHKE, Meißnisch-sächsische Forschungen (1929), S. 28 ff., nebst Hinweis auf die wichtigsten Quellen [in dieser Sammlung S. 89 ff.].

⁴ W. FRENZEL, Vorgeschichte der Lausitzen, S. 11 ff., S. 21 Anm., S. 54, 105 ff., 127 ff. W. RADIG, Der Burgberg Meissen und der Slavengau Daleminzien (1929) S. 37 f. — Vgl. E. SCHWARZ, Die Frage der slavischen Landnahmezeit in Ostgermanien (Mitt. d. Ost. Inst. f. Gesch. XLIII, 219 ff. [DERS., Das Vordringen der Slawen nach Westen, in: Südostforschungen 15 (1956), S. 86. G. MILDENBERGER, Archäologisches zur slawischen Landnahme in Mitteldeutschland, in: Leipziger Studien, Festschr. Th. Frings (1957), S. 1 ff. Zur Datierung der mittel-

scher Keramik in bisherigen Funden legt den Schluß nahe, daß eine slavische Besiedlung jedenfalls nur ganz dünn gewesen sein kann. Dies Ergebnis stimmt recht wohl zu Nachrichten geschichtlicher Quellen, die damit am besten verständlich werden: zumal das Festhalten alten fränkisch-thüringischen Rechtsanspruchs auf das ostsaaalische Land, wie auch das Fortleben mancher Landschafts- und Flußnamen. Auch dies erklärt sich bei solcher Annahme gut, daß die Sorben bei ihrer dauernden Niederlassung und Ausbreitung schon in entwickelteren Kulturzuständen lebten. Um die Mitte des 8. Jahrhunderts waren nun freilich die Wenden an der Saale schon so stark, daß sie in den Kampf der Franken gegen die Sachsen um die Hochseeburg (zwischen den Mansfeldischen Seen) einzugreifen vermochten. Wendische Siedlungen entstanden im Laufe der Zeit auch weiter nach Westen zu, auf Staatsboden des fränkischen, später deutschen Reiches⁵.

Bereits im 9. Jahrhundert lebte die einst schon bestehende Mark an der Saale wieder auf; jenseits des Flusses wurde das Land tributpflichtiger Sorben unter Aufsicht gehalten, östlich von Thüringen, wie auch östlich der sächsischen Grenzgaue des Harzvorlandes. Besonders die Landstriche zwischen der unteren Saale und Mulde wurden schon früh von Ostsachsen aus unter festere Botmäßigkeit gebracht. Wohl drangen fränkische Heerscharen damals bisweilen zur Elbe vor. Aber erst König Heinrich I. schuf nach dem harten Kampf um die Feste Gana im Dalaminzierland (929) den starken Stützpunkt deutscher Herrschaft Meißen, von wo aus auch die benachbarten Milzener zur Tributpflicht angehalten wurden. Unter Otto dem Großen war das Bestehen der Markenverfassung von der Saale ostwärts über die Elbe hinaus gesichert. Die Bewohner der Niederlausitz wurden von Markgraf Gero 963 unterworfen; die strengere Abhängigkeit der Milzener stellte Markgraf Ekkehard von Meißen her (um 1000). Es ist also ein allmählich fortschreitendes Vordringen deutschen Einflusses von der Saale aus ostwärts zu beobachten. Wenn nun auch die Einführung von mancherlei Einrichtungen der Landesverwaltung diesen zeitlichen Unterschied vielfach ausglich, so bildete sich nach der Stärke der westlichen Kulturwirkungen eine gewisse Gliederung, man könnte sagen Staffelung nach Zonen durch, in denen Be-

deutschen Funde des „Prager Typus“ vgl. vorläufig auch TH. VOIGT, Ausgrabungen und Funde 3 (1958), S. 286 (6./7. Jh.). Vgl. ferner B. SCHMIDT, Die späte Völkerwanderungszeit in Ostthüringen und die Einzugsgebiete der Slawen in Mitteldeutschland, *Wiss. Zs. der Univ. Halle, Ges.- u. sprachwiss. R.* 3 (1954), S. 787 ff.]

⁵ M. WÄHLER, Die einstigen slavischen Nebensiedlungen in Thüringen (Festschr. f. Dobenecker 1929, S. 17 ff.). [Dazu F. MENTZ, Zu thüringischen Ortsnamen, *Zs. f. Namenforschung* 14 (1938), S. 248 ff. Ferner F. LÜTGE, Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum (1937), S. 32 ff. W. SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft I (1941), S. 215 ff. Grundlegend für die „Reichswenden“: E. SCHWARZ, Sprache und Siedlung in Nordostbayern (1960).]

sonderheiten des Rechtes und der Verfassung haften blieben. Die Gebiete des thüringischen Osterlandes und der alten sächsischen Ostmark, die Mark Meißen nebst der Elbtallandschaft um das später aufblühende Dresden, die Niederlausitz und das Land um Budissin bewahrten sich eine gewisse Eigenständigkeit.

Einer Schilderung des sozialen Aufbaues mögen einige Bemerkungen über die slavischen *Völkerschaften* des Mittelelbbgebietes sowie über die Gliederung der von ihnen bewohnten Räume — etwa von der Elbpforte bei Pirna bis zur Saalemündung und gegen Magdeburg hin — vorausgeschickt sein, nicht nur um einen Rahmen für ein anschauliches Verständnis zu schaffen, mehr noch, weil ein innerer Zusammenhang zwischen der Landesgliederung und den sozialen Zuständen besteht. In dem Verzeichnis des sog. Bairischen Geographen, dessen Ursprung im Kloster St. Emmeram in Regensburg vermutet wird, werden uns die wichtigsten genannt⁶: die Sorben in einem engeren Sinne dieses Namens mit ihren Teilstämmen — in der fränkischen Annalistik finden sich die „Coledici“, östlich der unteren Saale zur Mulde hin, sowie die „Siusli“ erwähnt —, weiter südöstlich die Dalaminzier an der Elbe, angrenzend im Osten die Lusici (in der Niederlausitz) sowie die Milzener (um Budissin), vermutlich neben den Besunzani (bei Görlitz)⁷. Vom Havelland her reichen an den Lauf der mittleren Elbe die Liutizen heran. Im Gebiete einer jeden Völkerschaft lag eine Anzahl *befestigter Plätze* (*civitates*), zu denen jeweils Gruppen der Wohnbevölkerung gehörten; einmal wird eine Hauptburg (*urbs*) genannt: Kesigesburg, nebst kleineren Befestigungsanlagen (*castella*)⁸. Insgesamt werden jenen Sorben 50 Burgen, den Dalaminziern 14, den Milzenern und Bewohnern der Lausitz je 30 zugeschrieben; mit überraschender Genauigkeit hat jüngst die archäologische Forschung die Verlässlichkeit dieser Angaben bestätigt⁹. Daß jene Burgplätze von den Siedlern ringsum in Notzeiten als Zufluchtsstätte aufgesucht wurden, liegt in der Natur ihrer Bestimmung und ist uns

⁶ Faks. bei TH. SCHIEMANN, Rußland, Polen und Livland (1886), S. 28 f. — Textabdruck: ST. ZAKRZEWSKI, Opis grodów i terytoryów ... t. z. Geograf Bawarski (Arch. naukowe I, IX, 1, Lemberg 1917). Vgl. EUG. KUCHARSKI, Zapiska Karolińska zwana niewłaściwie „Geografem bawarskim“ (Sprawozd. Towarz. Nauk. we Lwowie, V 1925, 81 ff.). [Dazu die S. 61 zitierte Arbeit von W. FRITZE.]

⁷ R. JECHT, Der Gau Besunzane ... (N. Laus. Mag. 97. S. 188 ff.).

⁸ Ann. Bert. p. 22: z. J. 839.

⁹ W. RADIG, Slavengau Daleminzien S. 43 ff. nebst Karte; W. FRENZEL, Vorgeschichte S. 127 ff. Ausgrabung von Köllmichen bei Grimma: G. BIERBAUM, Köllmichen, ein Beitrag z. Festungsbau der Slaven (Tagungsber. d. Dtsch. Anthrop. Ges. Köln 1927); ders., Prähist. Z. XIX 392 f. [Weitere Literatur vgl. S. 175 f., Anm. 11.]

ausdrücklich bezeugt. Ebenso freilich vermochten sie der Beherrschung des Landes zu dienen, je nach Anordnung einer höheren Landesgewalt, aber auch zugunsten eines einzelnen Inhabers und Herrn einer solchen Burg; die jüngsten Ergebnisse planvoller Ausgrabung lassen dies als sehr wohl möglich erscheinen.

Unter der deutschen Herrschaft bestanden *Bezirke* größeren und kleineren Umfangs, wenn auch nicht ohne Wandel, fort¹⁰. Die größeren bildeten den Rahmen der allgemeinen Landesverwaltung (in der lateinischen Urkundensprache *provincia*, *regio*, auch *pagus*, einmal ausdrücklich *terra sclavinica*; die Bezeichnung *Gau* begegnet in den alten Quellen sowie in der Namengebung nicht, erst die neuere historisch-geographische Forschung hat diesen auf deutschem Boden geläufigen Ausdruck auch auf das Gebiet der Marken angewendet). In den Namen dieser Landschaften leben einzelne alte Stammesbezeichnungen fort: Dalaminzien (bei den Slaven selbst „Glo-muzi“ genannt), Milsca (das Land um Bautzen), Lusiza. Einige Namen sind nach Gewässern, nach der Lage in der Niederung u. a. gewählt: Plisni, Nisani. Hier und da treten Benennungen auf, die in pluralischer Form aus Personennamen gebildet sind: Nicici an der Elbe (von der Mündung der Schwarzen Elster aufwärts bis gegen Torgau), wahrscheinlich auch Chutici (östlich der Saale bei Merseburg gegen die Mulde hin und darüber hinaus bis Leisnig). Eine geschichtlich lehrreiche Bezeichnung ist Mezumroka, als das „Land zwischen den Marken“¹¹, womit die alte sächsische Ostmark und die Lausitz gemeint sein müssen. Die kleinen Bezirke (Kleingau) lehnten sich an eine Burg an (*pagus*, *territorium*; auch *Burgward*). Am Burgort pflegte die Kirche für den Burgbezirk gebaut zu werden (als Wehrkirche, slav. *kostel*)¹². Daher ist es beachtenswert, daß in der jüngeren obersorbischen Sprache das Kirchspiel „*wosada*“ heißt, womit nicht die Pfarre-zugehörigkeit, vielmehr das Siedeln ringsum ausgedrückt wird: im Burg-

¹⁰ Die Nachweise ergeben sich aus den Urkunden, bes. der Kaiser und Könige: s. Mon. Germ. Dipl. I–V (Zeiten König Heinrichs I. bis auf Kaiser Heinrich III.); dazu die Urkundenbücher des Hochstifts Merseburg I (Hrsg. von P. Kehr), desgl. Naumburg I (F. Rosenfeld) und Meißen (Gersdorf; Cod. dipl. Sax. reg. II 1–3); ferner Cod. dipl. Anh. I ff. (v. Heinemann). — Vgl. B. KNÜLL, Die Burgwarde (1895) u. ER. RIEHME, Markgraf, Burggraf u. Hochstift Meißen (Lpz. Diss. 1907), S. 2 ff. (Mitt. d. Ver. f. Gesch. Meißen, VII 1909). — H. F. SCHMID, Die Burgbezirksverfassung bei den slavischen Völkern (Jahrb. f. Kultur u. Geschichte der Slaven II S. 100 ff.).

¹¹ Nach A. BRÜCKNERS Erklärung; Urk. s. Dipl. Otto II. nr. 195 (979/981). Vgl. E. SCHWARZ, Zur Chronologie der slavischen Liquidenumstellung in den deutsch-slavischen Berührungsgebieten (Z. f. slav. Philol. IV 361 ff.).

¹² H. F. SCHMID, Zur Geschichte der Bedeutungsentwicklung westslavischer Lehnwörter (Streitberg-Festgabe 1924, S. 326 ff.): „*castellum* > *kostel*“.

bezirk und Kirchspiel war ein Siedelverband zusammengeschlossen. Lehrreich sind die Benennungen dieser Bezirke. Oft werden sie nach den befestigten Plätzen bezeichnet, bisweilen einfach durch ein Wort für die Befestigung selbst (grod, groba, ozzec), oder auch nach einem Fluß, nach Merkmalen des Geländes u. dgl., wobei im westlichsten Bereich auch Namen deutschen Ursprungs auftreten. Häufig zeigt sich aber auch hierbei jene pluralische (patronymische) Form der *Namengebung*, wobei es auffällt, daß gleichgebildete Namen nicht selten mehrfach wiederkehren: Nicici, Neletici, Nudzici, Quezici, Zitice u. a., Namen, die ganz entsprechend auch bei einzelnen Wohnplätzen begegnen¹³. In diesen Namen kommt eine enge Zugehörigkeit zu einer Person deutlich zum Ausdruck: ob sie nach einem an der Spitze des Geschlechtes oder der Sippe stehenden Haupte oder nach einem Führenden in gehobener sozialer Stellung gegeben sind, läßt sich aus rein sprachlicher Beobachtung nicht entscheiden. Indes während die gleichgebildeten Ortschaftsnamen ebensowohl als Benennung einer zusammensiedelnden Verwandtschaftsgruppe wie als „Leute eines Herrn von Haus und Hof“ aufgefaßt werden können, ist bei jenen Kleingaunamen die Deutung auf Zugehörigkeit zu einem fürstherrschaftlichen Verband minder wahrscheinlich; die patronymische Erklärung aus gentilizischer Verfassung leuchtet am meisten ein. Damit stehen wir an der Schwelle der sozialgeschichtlichen Untersuchung selbst¹⁴.

II.

Nur in undeutlichen Umrissen erscheint das Bild der gesellschaftlichen Zustände bei den mittelelbischen Slaven während der Zeiten ihrer politischen Unabhängigkeit. In den Berichten über die harten Grenzkämpfe, welche sie wider das großfränkische, später das ostfränkische Reich ausfochten, wird mehrfach der *Führenden* gedacht. Deutlich erhellt, daß Kleinkönige oder Fürsten (dux, rex), auch in einer Mehrzahl (primores), an der

¹³ Einzelnachweise in den Urkundenwerken; s. oben Anm. 10. — Zur Namensforschung vgl. die kritische Berichterstattung von H. F. SCHMID, Die sozialgeschichtliche Auswertung der westslavischen Ortsnamen . . . (Deutsche Siedlungsforschungen S. 161 ff.; 1927). — E. MUCKE, Sorbische Ortsnamen der Wurzener Pflege (Mitt. d. Wurzener Geschichtsvereins I 35 ff.); ders., Die wendischen Ortsnamen der Niederlausitz (Nied. Laus. Mitt. XVII 61 ff.); ders. (A. MUKA), Serbske městnostne mjena a jich woznam (Slavia Occ. III/IV, 146 ff. V, 1 ff.) und Župy a stróžisća . . . (Čas. Mać. Serbsk. LXXVIII, 64 ff. [Weitere Literatur vgl. S. 11 ff.]).

¹⁴ Über die slavischen Wörter zur Bezeichnung der sozialen Gruppen vgl. T. LEHR-SPLAWIŃSKI, Gramatyka połabska (1929); A. BRÜCKNER, Słownik etymologiczny języka polskiego (1926 f.).

Spitze der Völkerschaften standen; genannt werden¹⁵: (Dervanus), Semela, Miliduoeh (Melito), Tunglo, Zistibor; bei den Kolediziern wird einmal erzählt, daß nach dem Tode ihres Königs Cimusclus ein anderer durch Wahl erhoben worden ist. Über das rechtliche Verhältnis dieser Fürsten zur Stammesbevölkerung, ob sie über ein staatliches Gemeinwesen herrschten oder nur persönliche Geltung ihnen zukam, überhaupt über die sozialen Zustände verlautet nichts Näheres. Die in den Kämpfen erprobte Möglichkeit, durch Vernichtung der Ernte die Slaven zur Unterwerfung zu bringen, zeigt, daß bei ihnen der Feldanbau eine gewisse Bedeutung in der Wirtschaft gehabt hat. Wenn sogar einmal die Dalaminzier nach einer Hungersnot ihr Land verließen und zum Dienst bei Nachbarstämmen gingen, so verrät uns auch dieser Vorgang die Wichtigkeit, freilich auch die Dürftigkeit des Ernteertrags. Dazu waren Fischerei, Jagd und das Einsammeln der Waldbienenbeute nutzbare Zweige der Wirtschaft; auf den Honigzins, wohl auch auf die Lieferung von Pelzwerk, wurde bei der Erhebung von Abgaben besonderer Wert gelegt¹⁶. Auch das Handwerk (Töpferei) ward geübt; „Dienst-siedlungen“ für Zwecke grundherrlicher Wirtschaftsweise sind bei den Sorben nicht bezeugt, auch nicht aus der Ortsnamengebung zu erschließen. Bedeutsam für das Verständnis der sozialen Schichtung würde das Heerwesen sein; doch ist nur wenig darüber zu erfahren. Die Bodenfunde zeigen, daß die Slaven zu meist nur in einfacher Bewaffnung in den Kampf zogen. Brünnen waren nicht unbekannt; vom Westen her wurde Handel damit nach den Slavenländern getrieben. Schwerlich jedoch war schon eine schwerbewaffnete Reiterei ausgebildet; so kann sie auch nicht auf die soziale Gliederung wesentlich bestimmend gewirkt haben.

Ein allmählich deutlicher werdendes Bild der sozialen Zustände erhalten wir aus den Zeiten nach der deutschen Landnahme¹⁷. Die oberste Landesgewalt lag jetzt in den Händen der Deutschen: der Markgrafen, später der Burggrafen und anderer vornehmer deutscher Herren. Die Stammesfürsten der Slaven waren in den Kämpfen zugrunde gegangen oder hatten ihre

¹⁵ Chron. Fred. (SS. rer. Merov. II 155, 158 f.) z. J. 632. — Chron. Moiss. (SS. rer. Germ. I; s. auch II 258) z. J. 805/6. — Ann. regni Franc. (SS. rer. Germ. in usum schol.) z. J. 806, 826. — Ann. Fuld. (ebd.) z. J. 857 u. 859. — Ann. Bert. (ebd.) z. J. 839.

¹⁶ Verleihungen Ottos d. Gr. für das Moritzstift in Magdeburg; s. auch Dipl. Otto I. nr. 406 für den ganzen Bereich des Stiftes Meißen (971).

¹⁷ Aus der Überlieferung an erzählenden Quellen (Widukind, Thietmar) und Urkunden, deren Gehalt erneut durchgeprüft worden ist, können im folgenden nur die wichtigsten Stellen als Belege angeführt werden; im übrigen ist auf die Veröffentlichungen selbst zu verweisen. Auf philologische Untersuchung der Namen und Wörter, so notwendig sie ist (Rekonstruktion alter Formen), muß hier verzichtet werden.

herrschaftliche Stellung verloren. Immerhin konnte es geschehen, daß einzelne der altsorbischen *Oberen* in ihrem Besitz belassen wurden. War doch ein Übergang des Landes an die Deutschen sehr wohl in milderer Formen möglich, als dies bei den Dalaminziern nach Einnahme und Zerstörung der Volksburg Gana 929 geschah. So wird ein Slave Cuchavicus senior in Zwenkau an der Elster, der in Gunst bei Kaiser Otto dem Großen stand, in einem Bericht über Verbleib der Beute aus der Lechfeldschlacht erwähnt¹⁸. Länger freilich kann sich eine herrschaftliche Stellung dort nicht erhalten haben; denn schon 974 wurde der feste Platz nebst seinem Zubehör ringsum dem Bistum Merseburg kraft kaiserlicher Schenkung überlassen¹⁹.

Auch in der Folge fehlt es an Spuren nicht, daß es in der *sozial gehobenen* Schicht im Lande Abkömmlinge slavischer Geschlechter gab. Ausdrücklich bezeugt ist dies freilich nur ausnahmsweise; meist bleibt nur die Möglichkeit, aus slavischen Namen auf die Herkunft zu schließen, und solche Namen sind kein verlässliches Zeugnis slavischer Nationalität. Immerhin treten sie im 11. und 12. Jahrhundert noch in einer Weise auf, daß nicht nur eine Neigung bei den Deutschen zu solch fremder Namengebung sie zu erklären vermag.

Klar bezeugt ist in den Zeiten König Heinrichs IV. sowie des Bischofs Benno von Meißen ein freier Mann slavischer Nation, Bor, dessen Söhne freilich schon deutsche Namen trugen²⁰. Wichtig ist es hierbei hervorzuheben, daß Bor freies Grundeigentum innehatte, ja daß er über mehrere Dörfer gebot; konnte er doch deren fünf an das Hochstift Meißen übereignen, wofür er auf Lebenszeit fünf andere zur Nutznießung (nach Art einer *precaria oblata*) empfing. Nicht als einfacher Freier saß also Bor auf

¹⁸ Thietmar, Chron. II 38. Das Wort „senior“ wird bei Thietmar, wo es nicht das Alter anzeigt, zur Kennzeichnung der Herrenstellung gebraucht.

¹⁹ Dipl. Otto II. nr. 89, 974 Aug. 30; s. auch Urk.-B. d. Hochstifts Merseburg I nr. 11.

²⁰ Cod. dipl. Sax. reg. II, 1 (Hochstift Meißen) nr. 32 u. 47; s. auch Cod. Sax. I, 1 nr. 142 u. Einleitung S. 91 Anm. 44 (Faks. N. Laus. Mag. XXX Taf. 5). Vgl. dazu Jahrbücher d. dtsh. Reiches unter Heinrich IV., bearb. von G. MEYER VON KNONAU, I 532 Anm. 72 und II 86 Anm. 83 [und Dipl. Heinr. IV., S. 684 f.]. Die vorliegenden aus Urkundenform und Besitzstandsvermerk gemischten Aufzeichnungen, nach der Schrift erst dem 12. Jh. angehörig, mit unrichtigen Angaben über die fürstlichen Zeugen, erweisen sich als unecht. Indes freie Erfindung kann der Inhalt nicht sein; ohne Zweifel liegt ein tatsächlicher Vorgang zugrunde, worüber wahrscheinlich Traditionsnachrichten vorhanden waren. Für die Geschichte des Zuständlichen ist eine Verwertung möglich, wenigstens insofern darin etwas Typisches der gesellschaftlichen Ordnung damaliger Zeit zum Ausdruck kommt, womit die Rechtsansprüche des Hochstiftes Meißen nicht im Widerspruch stehen konnten.

seinem Hofe oder Gute; er war Grundherr und vermochte über Streugrundbesitz zu verfügen. Dies Beispiel gilt nun freilich nur für die Landschaft Nisan und im Osten angrenzende Burgwarde. Ob dergleichen im 11./12. Jahrhundert noch häufiger in der Mark Meißen möglich war, geht aus der Überlieferung nicht hervor. Eine ganz einzigartige Ausnahme mag es nicht gewesen sein; indes wesentlich wird man sich die Besitzverhältnisse in jener Zeit nicht so vorstellen können, daß sich die kleinen Dörfer im Lande weit hin im Eigentum slavischer Großgrundherren befanden.

Häufiger konnte es geschehen, daß Lehengüter in slavische Hand kamen. Schon bei den ersten Verleihungen von Grundbesitz durch deutsche Könige an Mannen von Rittersart erscheinen zunächst neben Deutschen auch Träger slavischer Namen: Dirsico (1028), Zuliso und Szwizla (1031), Sememizl (1040) und Moic (1041)²¹. Wenig später ist eine königliche Landschenkung an einen Kriegsmann des Markgrafen von Meißen bezeugt (Jarmir 1045)²². Unter den ritterlichen Mannen des Markgrafen Ekbert von Meißen finden sich Träger slavischer Namen in nicht ganz geringer Zahl; eine Aufzeichnung urkundlicher Art, in der uns Zeugen genannt werden (für die Zeit um 1070), führt nicht wenige an, während die Namen aller Geistlichen deutsch sind²³. Noch in der Stauferzeit, um die Mitte des 12. Jahrhunderts, treten slavisch benannte Burgmannen von Meißen auf, sogar der Vogt Pribizlav²⁴, ein Umstand, der um so bemerkenswerter ist, weil damals den Burgmannen der Hauptburg schon Grundbesitz in der weiteren Umgebung zugewiesen war. An westlicher gelegenen großen Burgen (Rochlitz, Groitzsch) war dies nicht der Fall. Es wäre irrtümlich, bei einem jeden einzelnen Träger solchen Rufnamens auf slavische Abkunft zu schließen. Daß die Bezeichnung eines Geschlechtes nach slavischem Ortsnamen nicht slavische Abstammung verrät, vielmehr nur die Lage des Herrensitzes und Stammgutes bekundet, ist selbstverständlich. Der Kern des Landesadels war sicher deutschen Ursprungs. Klar erweist sich dies namentlich bei

²¹ Dipl. Konr. II. nr. 122; 161; 174. Dipl. Heinr. III nr. 60; 91. Urk.-B. des Hochstifts Naumburg I nr. 40.

²² Dipl. Heinr. III nr. 146.

²³ Aufzeichnung über den Gütervertrag der Meißener Kirche mit Bor u. seinen Erben; s. oben Anm. 20. Die Anführung der Zeugen ist nicht verlässlich; indes bei den genannten Ritterlichen (milites) ist es ausgeschlossen, daß erst eine jüngere Fälschung des 12. Jahrhunderts ein solches Verzeichnis zusammengestellt habe. Fraglich könnte es sein, ob sich etwa unter den Genannten auch Mannen des anwesenden Herzogs von Böhmen befunden haben, da der Besitz zeitweilig unter böhmischer Herrschaft lag. Auffallend bleibt jedenfalls, daß die ersten, welche genannt werden, nur deutsche Namen führen; danach folgen slavische Namen.

²⁴ Cod. dipl. Sax. II, 1, nr. 53 (Meißen, 1160); II, 4, nr. 2 (1161); 350 (1168, Naumburg). — ER. RIEHME, a. a. O., S. 39 f. (199 f.).

den Edelfreien, die zahlreicher in den westlichen Gegenden, öfters an altem Burgsitz, saßen; Ostwanderungen solcher Herrengeschlechter sind mehrfach nachweisbar²⁵. Aus deutsch-mutterländischen Gegenden entstammten die Reichsministerialen. Mannen zu ritterlichem Dienste brachten die Mark- und Burggrafen aus ihren Stammländern in Thüringen, Sachsen und Franken mit. Immerhin eine gewisse Beimischung slavischen Blutes ist unverkennbar. Die Wenden waren nicht so unterdrückt, daß der Eintritt unter die „Ehrbarmannen“ ihnen ganz verschlossen geblieben wäre.

Ist in dem Herrenstand, der so recht Träger deutscher Macht und Kultur war, ein gewisses Aufgehen sozial gehobener Elemente slavischer Abkunft zu bemerken, so wird sich gewiß in der breiteren Menge der *Bevölkerung*, die vorerst nach der deutschen Landnahme weithin slavisch blieb, in der sozialen Schichtung Überkommenes erhalten haben, gleichwie dies charakteristisch bei der am Boden haftenden Namengebung erwiesen ist. Prüfen wir zunächst die älteste urkundliche Überlieferung, wobei freilich die fest geprägte Art der Urkundensprache nach auswärtigem Vorbilde Schwierigkeiten verursacht. Bei den Vergabungen von Burgen und Dörfern wird das Zubehör formelhaft angegeben: Baulichkeiten, Nutzland, Wald und Weide, Gewässer, Wege, u. a. m.; auch die „*mancipia*“ beiderlei Geschlechtes pflegten dabei übergeben zu werden. Darunter können zunächst Eigenbehörige verstanden werden, welche in einem engen Abhängigkeitsverhältnis zu dem Burgsitz und seinem Wirtschaftshof stehen. Aber darüber hinaus waren Insassen des Burgbezirks einbezogen; ist doch mehrfach von Familien die Rede, welche auf dem Lande ringsum in dörflichen Siedelplätzen wohnhaft gewesen sein müssen. Indes irrtümlich wäre es, ohne weiteres gleichmäßig an die gesamte Bevölkerung des Burgbezirkes jeweils zu denken; soziale Unterschiede können in ihr sehr wohl bestanden haben. Wertvoll zur Klärung dieser Frage ist die Urkunde Kaiser Ottos II. vom 30. August 974, worin dem Bistum Merseburg das feste Zwenkau mit Zubehör (in der Landschaft Chutici) überwiesen wird²⁶. Wenn dabei ein gewisser Nezan als Unfreier (*servus*) genannt wird, so ist natürlich nicht ein beliebiger Hofknecht gemeint; vielmehr war er im Wirtschafts- und Verwaltungsdienst beschäftigt und stand an der Spitze der Zugehörigen. Auch hier werden die Hörigen

²⁵ Burgsitze, nach denen „*nobiles et liberi*“ genannt waren, sind Schkeuditz, Wethau, Teuchern, Horburg, Gröbitz, Leisnig, später auch Döbeln u. a. — Vordringen der Herren von Werben a. d. Saale nach Meißen, von Vesta (sdl. Keuschberg) nach Kamenz, von Rötha nach Dohna; Herren von Schönburg saßen an der Mulde und in der Oberlausitz u. a. m. Vgl. ELIS. LÜRSEN, Ritterbürtige Geschlechter der Mark Meißen (1916); [H. HELBIG, Der wettinische Ständestaat (1955); H. SCHIECKEL, Herrschaftsbereich und Ministerialität der Markgrafen von Meißen im 12. u. 13. Jh. (1956), bes. S. 83 ff.].

²⁶ Siehe oben Anm. 19.

beiderlei Geschlechtes mit ihren Nutzländereien angeführt, mit dem Bemerkten, daß sie künftig unter dem Schutze der Bischöfe der Merseburger Kirche dienen sollen. Dazu folgt eine Verleihung der Immunität, wobei den Amtsträgern der staatlichen Gerichtsbarkeit verboten wird, irgendwelche Zwangsgewalt ohne Vorwissen des Bischofs und des Kirchenvogtes auszuüben. Solche Aufhebung der staatlichen Gewalt soll sich nun künftig auf die *freien Leute* (*liberi*) innerhalb des Bezirks dieser Burg und ihres Zubehörs erstrecken: sie sollen nicht gezwungen werden zur Zahlung des Bannes (gemeint sein können nur Gerichtsgefälle), auch nicht zum Mauerbau an der Burg (Burgwerk) oder zu Leistungen für den Heereszug und zu fiskalischen Abgaben. Damit ist ganz deutlich gesagt, daß die im Burgbezirk wohnende, zu all solchen Leistungen an sich verpflichtete Bevölkerung, also doch der wesentliche Teil der Ansässigen, nach freiem Recht lebte, gewiß nicht auf vollfreiem Grundeigentum, sondern etwa nach einem Rechte minderer Freiheit, welches die Ableistung staatlicher Dienstpflichten nicht ausschloß. Dieser Zustand, wie er vor dem Übergang Zwenkaus und seines Burgbezirks an Merseburg bestand, kann nicht ein Sonderfall gewesen sein; dies urkundliche Zeugnis — kurz nach dem Ausscheiden des letzten slavischen Herrn — bietet vielmehr ein Bild von allgemeiner Bedeutung: die Zwenkauer Urkunde von 974 ist eine *carta magna* in der Sozialgeschichte der sorbischen Lande.

Etwa seit der Mitte des 11. Jahrhunderts mehren sich die Zeugnisse, aus denen wir Aufschlüsse für die soziale Verfassung der slavischen Bevölkerung im Mittelelbegebiet gewinnen können, mit allmählich wachsender Deutlichkeit. Übersichtlich in ihrem ganzen Aufbau erscheint die *soziale Gliederung* zuerst in einer Urkunde der Markgrafen Otto und Konrad für das Stift auf dem Lauterberge (bei Halle) 1181, bei Ordnung der Rechte der Stiftsvogtei²⁷; die Forschung hat daher gern von dieser Nachricht ihren Ausgang genommen. Fünf Gruppen ständischer Art werden angeführt, darunter drei, bei denen slavische Benennung deutlich ist: *supani*, *withasii*, *zmurdi*; bei den darauf folgenden Kirchenzinsigen und den Eigenleuten ist slavische Volkzugehörigkeit nicht unmittelbar ausgedrückt, indes sind auch diese keineswegs von vornherein aus der sozialen Gliederung der Slaven auszuschließen^{27a}. Nur sehr selten liegen sonst Zeugnisse vor, wo einmal verschiedene Gruppen slavischer Bevölkerung nebeneinander genannt werden,

²⁷ Cod. dipl. Sax. I, 1 nr. 446. — Zur Erklärung der Urkunde vgl. E. O. SCHULZE, Kolonisierung u. Germanisierung, S. 99 ff. u. jetzt G. RATHGEN, a. a. O., S. 113 f.

^{27a} Eine ähnliche Aufreihung ständischer Gruppen, außer den Smurden allerdings nur mit deutscher Benennung, tritt etwas früher für das Gebiet westlich der Saale bei der Ordnung vogteilicher Rechte für das Kloster Kaltenborn (1122) auf: eldesten, knechte, zmurde, lazze, heyen (Urk.-B. d. Hochst. Halberstadt I nr. 152).

so daß ein Einblick in die soziale Gliederung möglich ist. Auf zwei Stellen sei hier sogleich hingewiesen. Ein Verzeichnis der Stiftspropstei Zeitz (1196)²⁸ läßt die Lage und Schichtung der mit Namen angeführten Dorfbewohner deutlich erkennen (Dorfvorsteher, sesshafte Bauern, Dienstpflichtige), freilich ohne die slavische Bezeichnung der Standesangabe. Lehrreich sind die Beschreibungen einzelner Dörfer aus jüngerer Zeit in dem Besitzstandsverzeichnis des Domkapitels zu Merseburg, das etwa um die Zeit von 1330, jedoch nach älteren Vorlagen niedergeschrieben worden ist²⁹. Besonders bemerkenswert ist Kaja (östlich Merseburg), das schon durch eine Schenkung Kaiser Ottos des Großen an Merseburg kam und nach einer jüngeren Nachricht von 1277 im Gerichtsbezirk Eisdorf lag. In diesem Dorfe saß nämlich ein Senior, daneben ein Witsaz, der eine zinspflichtige Hufe innehatte; dazu gab es 16 Smurdenhufen, auf denen Zins- und Dienstpflicht ruhte, auch drei „daghewerhten“ mit je einer halben Hufe, überdies zinsbelastete Länderei eines durch Aufteilung an die Bauern vergebenen Allodiums, das früher ein amman (villicus) bearbeitet hatte. Hier ist wirklich einmal ein Beispiel nachweisbar, wobei die ganze soziale Gruppierung der einst slavischen Bevölkerung in allen Nachwirkungen faßbar wird^{29a}. Es ist wohl kein Zufall, daß sich die in ländlicher Arbeit tätigen Hintersassen slavischer Herkunft stärker auf dem Boden kirchlicher Grundherrschaft erhalten haben, während die in enger Beziehung zur staatlichen Gewalt stehenden Gruppen auch später noch in Aufzeichnungen über mark- und burggräfliche Gerechtsame erscheinen. Indes verfolgen wir nun die einzelnen in der Überlieferung auftretenden Gruppen.

Eine kurze Bemerkung sei zunächst über die *Eigenleute* gemacht, obwohl sie mit slavischem Wort nie genannt werden. Ein Zeugnis liegt vor, daß um das Jahr 1000 Sklavenhandel in diesem Lande mit slavischer Bevölkerung, unweit von Prag, einem Hauptsitz solchen Handels, nicht unbekannt war³⁰; freilich zugleich ersieht man daraus, daß er schon damals für schimpflich galt und bekämpft wurde. In der Folge ist nie mehr von solcher Sklaverei die Rede. Eigenleute gab es freilich, die mit ihrer Person der Herrengewalt untergeben waren, nicht nur gebunden durch Dienstzwang, sondern auch belastet mit leibherrlichen Abgaben mannigfaltiger Art. Ohne Zweifel trat eine Milderung solchen Rechtszustandes ein, ja günstigenfalls ein merklicher Aufstieg dank dem persönlichen Dienst bei dem Herrn.

²⁸ Urk.-B. d. Hochstifts Naumburg I nr. 391.

²⁹ Urk.-B. d. Hochstifts Merseburg I, Anh. IV.: für Kaja S. 1060 f., 1068, vgl. S. 42 u. 353; † Kobeln (Teil von Spergau) S. 1063 f.; Boritz S. 1065.

^{29a} Ähnlich besagt eine Naumburger Urkunde von ? 1307 für den Bezirk Kistritz und a. d. Wethau: eldeste ader suppan, witschacz ader zemurt, muller ader gertener . . (s. Haltaus, Gloss. Germ., 1759, p. 1403 f.).

³⁰ Thietmars Chron. VI 54 (Klage über Graf Gunzelin).

Die erste Stelle unter der ländlichen, nach wendischem Rechte lebenden Bevölkerung nahmen die *Supane*^{30a} ein: die Dorfältesten (*seniores villarum*, wie es in der Lauterberger Urkunde heißt), ebenso in jüngeren Urkunden für Dörfer bei Wettin 1276, für das Gericht Horburg (an der Luppe w. Leipzig) 1277, u. a.³¹; dem entspricht 1122 die einfache Bezeichnung „eldesten“. Später trat dafür gemäß der deutschen Sprachentwicklung die Form der Saupen auf, was auch als Familienname begegnet; in volkstümlicher Ausdeutung wurde bisweilen das Wort als „Schöppen“ verstanden. Aber auch der Name Altermann — eine im östlichen Sachsen heimische Benennung (vgl. ags. „ealdorman“) — konnte dafür eintreten; in der Oberlausitz ist die wendische Bezeichnung „starosta“ (der Älteste) zu vergleichen.

Nach der mittelalterlichen Landesverfassung des mittelelbischen Gebietes übten die Supane ein bestimmtes Amt in staatlichem Auftrag aus. Vor allem hatten sie, wie schon die Lauterberger Urkunde ergibt, bestimmte Aufgaben gerichtlicher Art. Sie waren landdingpflichtig, mußten vor dem Landgericht erscheinen und was dort verhandelt und angeordnet wurde, ihren Leuten im Dorfe und Bezirk übermitteln; wird doch gelegentlich ein besonderes Slavending (*placitum Slavorum*) erwähnt. Ob sie Urteiler im Landgericht waren, ist nicht gesagt; indes da wendisches und deutsches Recht noch mancherlei Unterschiede aufwies (zumal im Familien- und Erbrecht), so ist es durchaus wahrscheinlich, daß sie um Urteil gefragt wurden. Auch werden sie Zeugnis abgelegt haben; denn nur der Wende zeugte vor Gericht über den Wenden, nicht der Sachse. Erscholl das Gerüft zum Verfolgen eines Verbrechers, dann wird der Supan die verfolgende Schar angeführt haben. Wurde im Dorfe Gericht gehalten, wie etwa auf Grundbesitz kirchlicher Immunitäten, so lag es dem Supan ob, dem dort erscheinenden Richter Herberge und Mahl zu gewähren. Auch bei dem Eintreiben der Gerichts-

[^{30a} W. SCHLESINGER, Die Verfassung der Sorben, a. a. O., bes. S. 90 f. Ders., Die Entstehung der Landesherrschaft I (1941), bes. S. 223 ff. C. PFAU, Die Saupen vom alten Rochlitzer Landgericht, Sonderdr. a. d. Rochl. Tagebl. (1900) Nr. 36 ff. Ders., Die Gemeinde der Rochlitzer Saupen, ebda. (1935). J. LEIPOLDT, Wesen und Wandlungen der Saupenverfassung im Amte Meißen, in: Von Land und Kultur, Festschr. f. R. Köttschke (1937) S. 140 ff. H. PANNACH, Das Amt Meißen vom Anfang des 14. bis zur Mitte des 16. Jhs., Studien zur Sozialstruktur, Verfassung u. Verwaltung (1960).]

³¹ Urk.-B. d. Hochstifts Merseburg I nr. 420 (Wicin: c für t verschrieben oder verlesen); ebd. nr. 428. Vgl. ebd. nr. 166 (1219) u. 282 (1255). Beispiele für „seniores“ auf Besitz von Kloster (Schul-)Pforte: Urk.-B. I nr. (250), 345, 348 u. a., 406 (alterman). — Supan in Techwitz b. Zeitz: Schöttgen u. Kreysig, Dipl. II 448 (z. J. 1287); in Mertitz b. Lommatzsch (Cod. dipl. Sax. II, 2: 1360 Apr. 30). — In Friestedt b. Erfurt stehen 1227 an der Spitze einer Gemeinschaft slavischer Bauern Personen, „que vulgariter in eadem villa aldermann appellantur“ (Urk.-B. d. Stadt Erfurt I nr. 98).

bußen traten sie in Tätigkeit. Dazu erfüllten sie Aufgaben der Abgabenverwaltung: sie sammelten die üblichen Lieferungen ein, besonders das Schüttkorn (*sip*, *wozzop*), ebenso auch außerordentliche Auflagen (*precaria*, *Bede*). War das Burgwerk zu leisten, so werden die *Supane* herangezogen worden sein, um die Arbeit zu überwachen oder zu leiten. Auch hatten sie je ein Pferd (Lehnpferd) zu halten und zum Dienst zu stellen. So versahen sie eine wichtige Amtstätigkeit. Als Entgelt war ihnen ein Amts- oder Dienstgut zugewiesen; es wird einmal mit deutschem Ausdruck als *eldestenguet* bezeichnet³². Bisweilen waren damit nachweislich die Rechte eines Kretschams verbunden³³. Solche Amtsausstattung braucht nicht groß gewesen zu sein: in jüngerer Zeit finden sich Beispiele, daß ein dazu dienendes Gut eine Hufe, auch nur $\frac{1}{2}$, betrug; indes läßt sich feststellen, daß der Inhaber daneben Eigenbesitz hatte, so daß er nicht auf den Ertrag seines Amtsgutes angewiesen war. Allmählich war die Erbllichkeit solcher Güter Brauch geworden, wie auch bei ähnlichen bäuerlichen Lehngütern.

Nicht unwichtig ist die Art der Verbreitung der Saupen; offenbaren sich doch dabei bemerkenswerte Unterschiede. In den westlicheren Gegenden nahe der Saale und an der Elster erscheinen die Saupen, wie schon oben gesagt, als Dorfälteste; es gab mehrere in einem Gerichtsbezirk, obschon es möglich war, daß einer mehr als ein Dörfchen unter sich hatte, zumal wenn von einem der kleineren Wohnplätze altslavischer Zeit andere ausgebaut worden waren. So war dies im Streubesitz des Lauterberger Stiftes der Fall; das gleiche gilt für den Besitz der Propstei Zeitz. Auch in dem Besitzstandverzeichnis des Domkapitels von Merseburg erscheinen sehr regelmäßig Älteste an der Spitze je eines Dorfes. Anders war es in der Grafschaft, dem späteren Amte Rochlitz³⁴. Hier saßen die Landsaupen in wenigen Ortschaften dicht beieinander: in Stöbnig (Runddorf) hatten sie die meisten bäuerlichen Gehöfte inne, in Noßwitz und Gröblitz u. a. wenigstens eine größere Zahl. Im Landgericht erfüllten sie hier ihre Pflichten, wie im 12. Jahrhundert, nunmehr als Schöppen auf der Landgerichtsbank. Dazu leisteten sie besonders auch Spanndienste für den Verkehr und hatten offen-

³² Cod. dipl. Sax. II, 1 nr. 267 (Baßlitz b. Großenhain; 1285). Vgl. Lehnbuch Friedrichs d. Str. 1349/50, hrsg. von Lippert u. Beschorner XXI, 4 „2 mansos de officio dicto eldestum“ (im Amt Delitzsch), dsgl. XXIX, 79 (b. Neuenburg); v. Dreyhaupt, Saalkreis I, 759 (1349): „mansum senioratus officii, qui vulgariter dicitur eldesthove“, in Sylbitz w. vom Petersberg.

³³ Soppen sw. Meißen; s. Amtserbbuch des Amtes Meißen v. J. 1547/8 (Haupt-StA. Dresden Loc. 37996) V 473 ff. — Über die „taberna“ in der Güterverwaltung vgl. Cod. dipl. Sax. II, 1 nr. 274 (z. J. 1286 für den alten Burg- und Urfarreiort Briesnitz b. Dresden).

³⁴ C. PFAU, Die Saupen vom alten Rochlitzer Landgericht (Rochlitzer Tgbl. 1900).

bar mit der Überwachung der Straßen zu tun. Ähnlich scheint ihre Lage in dem Amte Oschatz gewesen zu sein. Wieder etwas anders war es im Meißnischen um Lommatzsch bestellt³⁵. Hier erhielt sich die Bezeichnung der Supane bis ins 14. und 15. Jahrhundert; ein jeder Supan stand einer Supanie vor, in welcher die ihm unterstellten Leute wohnhaft waren. Der Sitz des Supans pflegte neben dem namengebenden Hauptort eines ehemaligen Burgwardes zu liegen, wo auch die Urfarreikirche errichtet war (Baderitz/Podogrodice unterhalb des castellum Zschaitz ndl. Döbeln); allerdings deckten sich nicht Burgward und Supanie, vielmehr lagen zumeist zwei Supanien in einem Burgward frühmittelalterlicher Zeit. Bemerket sei, daß der Wohnort des Supans sehr regelmäßig eine Namenbildung jener patronymischen Art, wovon oben die Rede gewesen ist, aufwies, während für den Burgplatz selbst ein anderer Name galt. Die zu einer Supanie gehörigen Orte lagen in unregelmäßig gestalteten Räumen, oft von langer schmaler Form, beieinander in auffallender ringförmiger Anordnung um die Landesmitte; doch kam auch Streulage in kleineren Gruppen vor. Als natürliche durch das Land bedingte Einheiten sind also die meißnischen Supanien nicht mehr zu erkennen. Ob dies Verbreitungsbild, wie wir es für spätmittelalterliche Zeit gewinnen, auf mannigfacher Zerstörung ursprünglicher Zusammenhänge beruht, ob vielleicht ältere siedlungsgeschichtliche Vorgänge auf seine Entstehung eingewirkt haben, ist bei dem gegenwärtigen Stand unseres Wissens nicht zu entscheiden. Die Tätigkeit dieser meißnischen Supane (um Lommatzsch zwölf an Zahl) entspricht völlig der oben geschilderten: sie wirkten beim Landgericht des Burggrafen von Meißen mit und zogen die Gefälle für die markgräfliche Verwaltung ein. In der Oberlausitz wird nur gelegentlich ein Supan genannt (1225 bei Kamenz). — Fragt man nun, welcher Einrichtung die größere Altertümlichkeit zukommen mag, so wird man sich für die im Meißnischen zutage tretende Verfassung entscheiden müssen. In den Landstrichen näher der Saale drang rascher der deutsche Kultureinfluß durch; Dorfmarken wurden gebildet, die Ortsfluren gleichmäßiger aufgeteilt, kleinere Bezirke der Gerichtsstühle geschaffen. Um Meißen und Lommatzsch jedoch erhielten sich ältere Zustände im Gerichtswesen (Brauch der wendischen Sprache vor Gericht), auch in der Flurverfassung länger. Anfänglich werden also die Supane bei einer Burg ihren Sitz gehabt haben und von da aus ihre Gewalt im Supaniebezirk geübt haben. Erst später sank ihre Bedeutung; sie wurden Dorfälteste, sei es nun, daß die Amtsverrichtung selbst auf die Vorsteher in einzelne Dörfer überging, sei es, daß es vordem schon Älteste im Dorfe gab und nur die Bezeichnung absank.

³⁵ ER. RIEHME, a. a. O., Diss. S. 11 ff. (171 ff.); nebst Karte. — Text s. jetzt: *Registrum Dominorum Marchionum Missnensium 1378*, hrsg. von H. BESCHORNER (1932) S. 270 ff. u. 380 ff.

So gibt eine Übersicht über die *Supane* in den mittelelbischen Landen am ehesten der Vermutung Raum, daß sie schon in vordeutscher Zeit eine Stelle in der Burgbezirksverfassung einnahmen. Hält man sich dabei an den Ausdruck *starosta*, der Älteste, so wird man sie als Hüter der Burg für ihre Stammesgenossen in dem zur Burg gehörigen Siedelverband ansehen, wobei die Burg nicht nur Bergungsstätte, sondern auch Gelegenheit bot, sich bei Ausübung der auf gentilizischer Verfassung beruhenden Befugnisse auf sie zu stützen. Der Aufstieg zum Herrn der Burg war dabei leicht möglich. Hier liegt eine Aufgabe vor, zu deren Lösung die jetzt so lebhaft betriebene Burgwallforschung Wesentliches beizutragen haben wird: aus ihren Ergebnissen muß sich ja zeigen, ob es schon in so früher Zeit Burgplätze als Herrensitze gegeben hat.

Nächst dieser wenig zahlreichen Gruppe innerhalb der Bevölkerung slavischer Herkunft werden die „*withasii*“ (in *equis servientes*) genannt³⁶. Später begegnet dafür die Form *witsaz* u. ä. Im Meißnischen werden sie in jüngerer Überlieferung in sprachlich folgerichtiger Weiterentwicklung *Weizhessen* genannt. Hingewiesen sei auf den Familiennamen *Weidhaas*. Eine deutsche Wiedergabe der Standesbezeichnung begegnet in alter Zeit nicht; schon früh wird dafür vermutlich *Lehenmann* gebraucht worden sein. Im Obersorbischen bedeutet nämlich das jetzt freilich veraltete „*wicaz*“ den *Lehenmann*, *Lehnbauer*; bisweilen begegnet bei Doppelsprachigen der Familienname *Lehmann* und *Wicaz* nebeneinander in gegenseitiger Vertretung^{36a}.

Das wichtigste Merkmal der *Withasen* war ihre Dienstpflicht zu Roß, gewiß vornehmlich bei kriegerischem Aufgebot, aber verwertbar auch für Zwecke des Friedens. Schwer gerüstete Ritter waren sie nie; nur als leichter Bewaffnete leisteten sie ihren Dienst. Den *Saupen* darin gleich, waren auch sie gehalten, auf dem *Landding* zu erscheinen. Dort wirkten sie unmittelbar bei der Rechtspflege mit. Dazu verrichteten sie auch andere Obliegenheiten bei der Verwaltung.

Nur selten wird der *Withasen* in der geschichtlichen Überlieferung der Lande zwischen *Saale* und *Elbe* gedacht. Ein deutliches Bild gewinnen wir nur für *Meißen* und seine Umgebung. Hier liegt schon früh ein Zeugnis vor: die „*vethenici*“, deren *Bischof Thietmar* mehrfach in seiner *Chronik* gedenkt³⁷, sind jenen *Withasen* verglichen worden, gewiß mit Recht; beide Wortformen lassen sich als zusammengehörig aus der sprachlichen Entwicklung erklären³⁸. Das Wort galt den Deutschen als ein slavisches; ganz un-

³⁶ Siehe oben Anm. 27.

^{36a} Schöttgen i. J. 1749 (bei Haltaus, *Gloss. Germ.* p. 2142) erklärt: *wiczaß* auch *wuczaß* heist in *Lusatia inferiori* ein *freybauer*, der von Steuern, Gaben und Hofdiensten *frey* ist. *wiczastwo* heist ein *Freygut* . . .

³⁷ Thietmar, *Chron.* V 9; VI 55; VIII 23 [= VII 23 in ed. Holtzmann].

³⁸ Zur philologisch-historischen Deutung s. E. SCHWARZ, *Wiking* — *altslav.*

zweideutig wird dies von Thietmar gesagt. Bürger einer Stadt waren diese *vethenici* nicht³⁹; selbst wenn man dem Burgplatz Meißen mit seinem Burgvorort schon um die Wende des 10./11. Jahrhunderts einen städtischen Charakter zusprechen will. Als *satellites* werden sie gekennzeichnet: als Gefolgsleute, die Waffendienste leisteten, aber den deutschen Kriegsmännern vollfreien Standes nachgeordnet. Wohnhaft waren sie zu Füßen der auf dem Burgfelsen erbauten Hauptburg, an der Elbseite in einer befestigten Anlage (*suburbium*, unter dem *castellum superius*) dem feindlichen Angriff am ehesten ausgesetzt, nicht eine ganz verlässliche Truppe zum Schutze der Oberburg. Erst sehr viel später treten sie in der geschichtlichen Überlieferung wieder hervor, nun mit der jüngeren Benennung „*witsessen*“. Ein Zusammenhang ist offensichtlich; die vordem bei der Burg zusammengehaltenen dienenden Mannen waren freilich ausgesiedelt, angesetzt ringsum im engeren Meißener Burgbezirk. Angeführt werden sie in dem Bedeverzeichnis von 1334, ebenso später in dem Register der Einkünfte der Markgrafen von Meißen 1378⁴⁰. In nicht geringer Zahl sind sie für einzelne Orte vermerkt. Sehr charakteristisch ist, daß sie als Bauern (*rustici*) bezeichnet werden; dem Herrenstand gehörten sie nicht an. Ihre Aufgabe entsprach jener der *Supane*, in ihren Dörfern bei den ihnen unterstellten Leuten die den Markgrafen aus der Bede gebührenden Abgaben zu erheben und abzuliefern. Auch ihrer Gerichtspflicht hatten sie nach wie vor obzuliegen. In dem 1428 zwischen den Mark- und Burggrafen abgeschlossenen Verträge wird der Pflichten der Weizhessen zum Gerichtsdienst gedacht⁴¹. Wirklich läßt sich nachweisen, daß auf einigen Gütern in der Nähe Meißen, je zwei in sechs beieinander liegenden Dörfchen, gegen Ausgang des Mittelalters die Verpflichtung ruhte, Schöffen zum Abhalten des burggräflichen Gerichts in Meißen an der Schloßbrücke in den drei großen Dingen im Jahre zu stellen.

vitędz (Z. f. slav. Philol. II 104 ff.; ebd. V 394 ff. u. 407 Vasmer). — A. BRÜCKNER, *Słownik etymologiczny*, p. 614 („*wiece*“); s. auch Arch. f. slav. Philol. XLII, 134, Anm. 1. — H. F. SCHMID, Die Meißner *vethenici* bei Thietmar von Merseburg (Z. f. slav. Philol. VII 116 ff.); nicht berücksichtigt ist hier das obersorbische „*wicaz*“. — W. LIPPERT, *Wendisches* (N. Arch. f. sächs. Gesch. 48, S. 284 ff.). — Vergleichbar ist die Standesbezeichnung „*witingi*“ bei den alten Preußen. — [Neuerdings wird darauf hingewiesen, daß die Wurzeln **vet-* und **vit-* zu unterscheiden sind.]

³⁹ R. HOLTZMANN, Sachsen u. Anhalt VIII 119 ff. will „*Cukesburgienses*“ nicht, wie bisher, als Erklärung Thietmars gelten lassen.

⁴⁰ S. 283 ff., 390 f. Vgl. ER. RIEHME, a. a. O., S. 15 (175), 85 f. (245 f.).

⁴¹ TR. MÄRCKER, Das Burggraftum Meißen (1842), Urk.-Anh. nr. 140, S. 547 f. Hier werden überdies noch die zum Hofe des Burggrafen gehörigen „*wusackungen*“ und „*busackynnen*“ erwähnt, die offenbar aus slavischen Verhältnissen zu erklären sind.

Merkwürdig ist es nun, daß solche Witsessen im 14. Jahrhundert nicht nur im Altsiedlungsbereich um Meißen, also auf einst slavisch bewohntem Boden sesshaft waren, sondern auch im Bereich des großen Grenzwaldes nach Süden zu, also auf später gerodetem Boden, wo nur deutschbenannte Dörfer liegen, genannt werden. Herren in diesen Dörfern waren freilich andere; nur in einer den Schulzen vergleichbaren Stellung könnte man sich solche Witsessen dort denken, sie mögen um ihrer kriegerischen Leistung und Wafenausrüstung willen bei der dortigen Kolonisation von Urwaldboden verwendet worden sein. Ähnlich treten sie auf, wie anderwärts die „Lehmänner“⁴²; vielleicht daß der im Volke gebräuchliche fremdsprachige Ausdruck wie ein Lehnwort zur Anwendung kam, auch wenn Deutsche in einem Dorfe auf Neuland eine Stellung ähnlich den Schulzen einnahmen.

In anderen Gegenden sind Nachweise für Withasen nur ganz selten zu erbringen. Auf Gütern der Abtei Korvei werden einmal im frühen 12. Jahrhundert slavische Kriegersleute (*slavonici milites*), die roßdienstpflichtig sind, erwähnt⁴³; gewiß sind sie den Withasen vergleichbar. Daß diese auf Landdingen zwischen Saale und Mulde in der alten sächsischen Ostmark eine bekannte Erscheinung waren, sagt uns die Vogteiurkunde für Stift Lauterberg. Klar bezeugt ist ein Witsaz in dem schon oben erwähnten Kaja bei Merseburg (um 1330), im Besitz einer zins- und dienstpflichtigen Hufe, doch mit geringeren Lasten grundherrlicher Art als die übrigen Bauern im Dorfe. Hingewiesen sei auf die Wutzschken bei Leipzig (in Kötschau und Großzschocher im 14. Jahrhundert), deren Bezeichnung sprachlich vielleicht hierher gestellt werden könnte (vgl. den Familiennamen Wütschke)⁴⁴. Sie waren eine bäuerlich lebende etwas gehobene Bevölkerungsgruppe, wahrscheinlich nur gering an Zahl, und galten als zollfrei, ein Vorzug, der sich aus der Tätigkeit roßdienstpflichtiger Leute sehr wohl zu erklären vermag. Es wird gesagt, daß sie zum Zeichen dafür eine Schnur um den Hals trugen, ein Brauch, der daran erinnert, daß bei Slaven (in Polen) mit einem Schnur-

⁴² So im Burgbezirk der alten Pfarrei Leubnitz b. Dresden; s. O. TRAUTMANN, Besiedelung der Dresdener Gegend S. 60 ff. Andere Beispiele finden sich im Lehnbuch Friedrichs d. Str. 1349/50; s. (*mansi*) *feodales* u. a. Vgl. R. LEHMANN, *Gesch. d. Wendentums*, S. 18 f.; F. DORNO, *Der Fläming und die Herrschaft Wiesenburg* (1914) S. 17, 37 ff.

⁴³ N. KINDLINGER, *Münsterische Beiträge* II S. 120; s. E. O. SCHULZE, a. a. O., S. 104, Anm. 2. Nicht etwa im Weserland waren solche slavische Roßdienstpflichtige wohnhaft; Kloster Korveis Besitz erstreckte sich bis an die Elbe (östlich des Harzes, auch in der Altmark).

⁴⁴ G. v. MAURER, *Geschichte der Fronhöfe*, II 66; s. Haltaus, *Glossarium german.*, p. 2140 ff. Die Wuczschken, wie man sie nach Sachsenrecht nennt, werden als Lassen bezeichnet; sie schulden dem Erbherrn das Besthaupt. — Sind sie etwa zu den Wusacken (s. oben Anm. 41) zu stellen?

bündel das Heeresgebot bekanntgemacht wurde. Auch Ortschaften mit dem Namen Weitzschen können auf eine Siedlung solcher Weizhessen gedeutet werden. Andere Spuren werden sich entdecken lassen, wenn man dem Auftreten der Lehnsmänner (feodales), zumal in der Nähe der Burgplätze und in den Grenzstrichen altbesiedelten Landes, nachgeht; nur wird dabei eine Scheidung von Deutschen, die mit kleinen Lehen ausgestattet waren, oft schwer zu treffen sein.

Überblickt man dieses sehr eigentümliche Verbreitungsbild, so leuchtet ein, daß es sich nur aus dem Einfluß deutscher Verfassung und Verwaltung erklärt; besonders deutlich ist dies bei Meißten, dessen Gründung erst nach der deutschen Landnahme 929 erfolgt ist. Aber eine ganz neue Einrichtung der deutschen Herren im Lande würde schwerlich eine slavische Benennung erfahren haben. So ist der Schluß unabweisbar, daß schon in altsorbischer Zeit „vethenici“ vorhanden gewesen sind: als Gefolgsleute, wie sie noch in frühdeutscher Zeit, nun unter dem Befehl der deutschen Herren, erscheinen. Damit bekundet sich uns eine Zweischichtigkeit der Sozialverfassung dieser Westslaven. Werden die Ältesten (Supane) als ein Element gentilizischer Stammesordnung anzusprechen sein, so zeigt sich nunmehr, daß die Bildung von Gefolgschaften schon eine Rolle gespielt hat, gewiß nicht mannigfach verstreut über das Land hin, wohl aber im Dienste der Fürsten, die nach den Erzählungen fränkischer Annalen an der Spitze der Stämme und Völkerschaften standen.

Von den sozial hervorgehobenen Gruppen slavischer Bevölkerung wendet sich die Untersuchung nunmehr der breiteren Menge zu, um so den Unterbau der gesellschaftlichen Ordnung kennenzulernen. Auszugehen ist dabei von den *Smurden*. Die schon angeführte Nachricht der Lauterberger Urkunde 1181, in welcher der tägliche Arbeitsdienst der Smurden als ihr charakteristisches Merkmal hervorgehoben wird, hat dazu Anlaß gegeben, in ihnen auf dem Hofe dienende Leute, Hofknechte, zu sehen, den Tagwerkern vergleichbar; scheint doch die lateinische Wendung der Urkunde geradezu wie eine Wiedergabe jener deutschen Stammesbezeichnung, die auch in der Standeslehre des Sachsenspiegels wiederkehrt⁴⁵. Indes dabei dürfte nicht das Richtige getroffen sein, wenigstens nicht, wenn man eine allgemeinere Kennzeichnung der sozialen Lage der Smurden beabsichtigt. Schon in der Urkunde selbst wird es ganz deutlich, daß sie als Liten verstanden werden; Liten sind aber nicht Hofknechte, sondern in der Regel auf einem von ihnen bewohnten und bebauten ländlichen Anwesen schollenpflichtige Familien. Auch war nach Ausweis der urkundlichen Nachricht die Beziehung der Smurden des Lauterberger Stifts zum Landgericht nicht völlig gelöst; wohl waren sie nicht landdingpflichtig, wurden darin vielmehr durch ihre Älte-

⁴⁵ Sachsenspiegel, Landrecht III 44,3; 45,8.

sten vertreten, aber beim Gerüft leisteten auch sie Folge und durften Zeugnis ablegen.

Es empfiehlt sich, die Erwähnung von Smurden in der geschichtlichen Folge zu untersuchen. Am frühesten tritt die Bezeichnung in einigen Naumburger Urkunden auf, um eine besondere Eigentümlichkeit der ständischen Bevölkerungsgliederung hervorzuheben⁴⁶; teils geschieht dies für nahegelegene Ortschaften (1040 f.; 1066), teils für das Naumburger Besitzgebiet an der Elbe (1064 f.; um Gröba b. Riesa, Strehla und Boritz). Dabei ist es bisweilen nicht klar, ob die *mancipia* in des Wortes weiterer Bedeutung die Smurden mit einschließen. Aber schon in der ersten Urkunde (1040) werden sie deutlich von ihnen abgehoben, als eine Gruppe von besonderer Art: als *coloni*, also ganz klar als Ansässige, mag nun ihr Anwesen von echt bäuerlicher Art oder nur klein und beschränkt gewesen sein. Auch in der Folge bleibt es dabei. Besonders klar ist eine königliche Verleihung von zehn Smurden mit ihren Frauen und Kindern nebst ihrem Besitz im Burgward Treben in dem Dorfe Taucha bei Weißenfels (1041): gewiß sind die darin genannten zehn Königshufen nicht an die Smurdenfamilien ausgeteilt worden; vielmehr blieb offenbar ein größeres Gutsareal ausgesondert, aber ganz sicher erhielten sie selbst einen Anteil an Nutzland, jeweils ein bäuerliches Anwesen^{46a}. Lehrreich ist etwa aus der gleichen Zeit eine Nachricht (1057) aus dem Lande Orla, wo die Königin Richeza eine zu Saalfeld gehörige Herrschaft innehatte⁴⁷. Die dort wohnhaften Smurden werden den Freien nahegestellt (*smurdi vel liberi*), auch den Jägern, und von Dienstpflichtigen (*servientes*) unterschieden, die danach zum Rechte von Altarzinsigen an die Kölner Kirche aufgelassen worden sind. Erst später finden sich Angaben über den Besitzstand von Smurden. Wenn bei der Ausstattung der Kirche in Plauen i. V. 1122 von vier Smurden in dem benachbarten Dorfe Chrieschwitz die Rede ist, die eine zinspflichtige Hufe (*mansus*) bewohnen und bebauen⁴⁸, so ist auch hier die besondere Siedelstätte und der Anbau von Land klar, der Besitz war freilich sehr klein und eng. In einem Vertrage zwischen dem Bistum Naumburg und dem Markgrafen Konrad 1144, worin die Vogteiabgaben geordnet werden, heißt es von den Smurden, daß sie

⁴⁶ Dipl. Heinr. III nr. 18 (1040), 60, 83 (1041), 112 (1043); Urk.-B. d. Hochst. Naumburg I nr. 42, 45 f., 49, 60 f., (danach in der Fälschung für Grimma u. Oschatz: nr. 62).

^{46a} A. MEITZEN, Siedlungs- u. Agrarwesen, III, Anl. 133.

⁴⁷ TH. LACOMBLET, Urk.-B. für die Gesch. d. Niederrheins I nr. 192. Vgl. H. LEO, Besiedlungs- u. Wirtschaftsgeschichte d. thür. Osterlands, S. 59 ff., bes. 63 ff. G. RATHGEN, a. a. O., S. 94 f., 115 f.

⁴⁸ Urk.-B. d. Hochst. Naumburg I nr. 124; vgl. Dobenecker, Reg. hist. Thur. I nr. 1170.

von jeder Hufe 4 d. (vordem eine Fruchtgült) zu zahlen haben⁴⁹; auch hier ist Hufenbesitz klar bezeugt: sie sind die eine bäuerlich lebende Schicht der dem Bischof und Vogt untertanen Bevölkerung. Wenig später werden einige hofhörige Smurden im Besitz des Klosters Bosau erwähnt (1171)⁵⁰. Daß Nachkommen von Smurden landlos wurden, ist leicht verständlich; daher erklärt sich die spätere verächtliche Nennung solcher Smurden, z. B. in der Chronik des Lauterberger Stifts um 1220⁵¹, woraus ein allgemeiner Schluß auf die wirtschaftlich-soziale Lage der Smurden nicht gezogen werden darf. Auf das Ganze gesehen, erscheinen die Smurden in der Lage der Liten, wie dies ja 1181 ausdrücklich gesagt ist. Auch die Erwähnung von Smurden westlich der Saale um jene Zeit stimmt völlig zu dieser Feststellung⁵²; nur waren bisweilen ihre Abgaben da, wo sie in Fronhofsverbänden saßen, im Vergleich zu denen sächsischer Laten sehr schwer, namentlich auch bei den Heirats- und Todfallsabgaben. In der Folge verliert sich die Bezeichnung der Smurden. Indes wo sie noch einmal begegnet, da zeigt sich das gleiche, was bisher schon beobachtet worden ist⁵³; sehr bezeichnend ist dafür das Register des Merseburger Domkapitels (1330), ja es wird schließlich das nicht mehr verstandene Wort erklärt: Schmordhuven sind die Hufen, auf denen die Bauern sitzen. In den meißnischen Landen tritt übrigens, wie bemerkt sein mag, der Ausdruck für eine landarbeitende Klasse nicht auf; nur etwa in einzelnen Orts- und Familiennamen (Schmorren b. Jahna; M. Smordin in Mertitz)⁵⁴ scheint er seinen Niederschlag gefunden zu haben. Dies mag in einem Mangel der Überlieferung verursacht sein. Aber man fragt sich im Hinblick auf dieses Land, wo in der weiteren Lommatzcher Pflege später das Großbauerntum charakteristisch vorherrscht: gingen sie früh im gemeinen Bauernstand auf, räumten sie einer sozialen Neubildung den Platz oder hat es hier Smurden, dürftig lebende Inhaber von kleinen Anwesen, überhaupt kaum gegeben, während die Menge der landbautreibenden

⁴⁹ Urk.-B. Naumburg I nr. 161; Cod. dipl. Sax. I₂ nr. 167.

⁵⁰ Urk.-B. Naumburg nr. 279.

⁵¹ Mon. Germ. SS. XXIII 287 (Chron. montis Sereni).

⁵² KINDINGER, Münt. Beiträge II 119 f.: (um 1120) in Siersleben ö. Mansfeld Smurden (statt a tuiurdis ist zu lesen: mansi possessi . . . a smurdis . . .) neben deutschen Laten sowie den zu Roß dienenden Slaven (s. oben Anm. 43), mit genauen Angaben über die Leistungen. — Cod. dipl. Anh. I nr. 719: Kaiser Heinrich VI. erleichtert 1197 „iusticiam, qualem habent szmuili“ in mehreren Fronhofsämtern bei Frose; vgl. a. a. O., nr. 548 (1174) über Leistungen slavischer Liten, ferner II 773 (1294: „mansi smurdorum“).

⁵³ MENCKE, SS. rer. Germ. I 695 (1279): Befreiung „ex servilitate . . . in iure smurdorum . . .“ Urk.-B. d. Hochst. Merseburg I nr. 747 (1323), ferner p. 1061, 1063. HALTAUS, Gloss.

⁵⁴ Cod. dipl. Sax. II, 2 nr. 519 (1360) mit Besitz von 2 Hufen.

den Bevölkerung nach freierem Rechte gelebt hat? Auch in den Lausitzen begegnet die Standesbezeichnung Smurden urkundlich nicht; schwerlich wird sie gefehlt haben, tritt sie doch weiter östlich in Schlesien in der Form smardi für zins- und zehntpflichtige Hörige (servi) des Herzogs sowie des Bischofs von Breslau auf⁵⁵.

Auch andere Standesbezeichnungen ländlich arbeitender Bevölkerungsgruppen, bei denen Slaven und ihre Nachkommen einbezogen sein konnten, finden sich in der urkundlichen Überlieferung. Unmittelbar neben den Smurden werden *Aldien* in zwei königlichen Verleihungen für das Bistum Naumburg genannt (1040; 1065)⁵⁶, mit einem schwer deutbaren Ausdruck, zumal da ihre Rangstellung im Vergleich zu jenen unsicher bleibt. An die „Ältesten“ ist doch wohl nicht zu denken; am ehesten werden sie als ein wenig über die Unfreiheit gehobene dienst- und abgabepflichtige Leute, denen jedoch nur ein lockeres, also minder günstiges Besitzrecht an der bewirtschafteten Stelle zukam, aufzufassen sein. Einmal werden nach den Smurden noch *Lassen* (lasci) angeführt (1043), mit dem Beisatz „woher immer sie zusammengeströmt sein mögen“⁵⁷; man wird anzunehmen haben, daß sie Kleinstellen und Land zur Nutzung in einem nicht dauerhaften, lassitischen Verhältnis erhielten.

Eine länger andauernde Bedeutung in der sozialen Verfassung hatten die „*hospites*“ oder „*gasti*“. Bei der Ordnung der Vogteirechte zwischen dem Bistum Naumburg und dem Markgrafen Konrad 1144 wurde ihr Vogtgeld halb so hoch wie das der Smurden angesetzt: 2 d. auf die Hufe. Es ergibt sich also, daß sie Grund und Boden anbauten. Eine Bevorzugung gegenüber den Smurden war wohl kaum beabsichtigt; die mindere Zahlung entsprach dem minderen Rechte. Sie waren eben nur „Gäste“, hatten ein befristetes Recht, keinen festen Landbesitz. Das Recht an der Stelle mag aber im Laufe der Zeit fest geworden sein, durch Gewohnheit oder auf Grund besonderen Vertrages. Später finden sich hier und da „Gasthufen“ nachweisbar, ohne einen wesentlichen Unterschied von gewöhnlichen Bauernhufen⁵⁸. Bemerkenswert ist das Auftreten von *hospites* in der Umgebung der Neuenburg bei Freyburg an der Unstrut; teils spannfähig, teils auch nicht, erscheinen sie sehr zahlreich in Ortschaften alter Siedlung, wie auch in Neulanddörfern, leider ohne daß ihr Recht näher erkennbar ist⁵⁹. — Etwas deutlicheren Einblick gewinnt man in diese Zustände und Vorgänge in der Umgebung

⁵⁵ Cod. dipl. Sax. II, 1 nr. 100 (1226).

⁵⁶ Urk.-B. Naumburg I nr. 45, 61 (nicht in nr. 60), 62.

⁵⁷ Ebd. nr. 49 (vielleicht Freilassen).

⁵⁸ Urk.-B. Merseburg I p. 1063, 1065.

⁵⁹ Lehnbuch Friedrichs d. Str. 1349, S. 155 ff.

Meißens⁶⁰. Die Stellung der *hospites* scheint hier schon im 12./13. Jahrhundert günstig gewesen zu sein, zumal da auch die Größe der ihnen zugehörenden bäuerlichen Güter offenbar vergleichsweise beträchtlich war. Man ist versucht, an Ansetzung von Fremden nach Gastesrecht zu denken, wie dies in den Anfängen des großen ostdeutschen Siedelwerkes geschah. Indes erweisen sich die dieser Gruppe zugezählten Familien nicht klar als Deutsche; ihre Namen sind deutsch und christlich, die Rechtslage war aber weit schlechter, als die bei den Verleihungen nach dem Brauche ostdeutscher Kolonisation. Mit Dienstmannen sind sie verglichen worden⁶¹; dies dürfte richtig sein, wenn man dabei an die sog. bäuerlichen Ministerialen, eine sozial niedrig stehende Gruppe der Dienstmanschaft, denkt. Sicher lag ihnen eine Dienstpflicht (*servitus*) ob, die eine persönliche Bindung bedeutete; aber auch das Besitzrecht war zunächst lose. Nur durch Geldzahlung und Übernahme von Zins und Arbeitsdienst vermochten sie ein dauerndes erbliches Recht am Besitz und persönliche Freiheit zu erwerben. Man wird in der Annahme nicht fehlgehen, daß diese „Gastbauern“ Ausbreitung an Stelle einer älteren sozialen Schicht gewannen, vielleicht infolge der Minderung altsorbischer Bevölkerung, von der die meißnischen Lande im 11. Jahrhundert heimgesucht worden sind. Später gingen sie im Großbauertum jener Gegenden auf.

All diese Nachrichten zeigen eine Zweischichtigkeit der feldbautreibenden Bevölkerung mit einem Unterschied, der jenem zwischen den auf eigener Scholle sitzenden, schoßpflichtigen Pflughaften und den gastesweise fahrenden Landsassen in Ostsachsen und im nördlichen Thüringen vergleichbar ist; nur darbt die Bevölkerung in den sorbischen Marken der Freiheit und war stärker belastet, nicht nur mit Abgaben, sondern auch mit Dienstbarkeit. Die große Menge, nicht eigenbehörig, wohl aber an die Scholle gebunden, lebte in einem Zustand ähnlich den deutschen *Liten*, die auch einst durch Unterwerfung unter Fremdstämmige sozial gesunken waren; andere hatten nur ein lockeres Nutzungsrecht am Boden. Für alle galt die Pflicht zu Dienstleistungen und Lieferung von Kornfrucht (Weizen oder Roggen und Hafer) für die Burg. Auch als sich die älteren Standesbezeichnungen verloren, blieb es bei einer gewissen Zweigliederung. So werden einmal die in der alten Burgpfarrei Leisnig Eingesessenen — nächst Lehensträgern und Ritterlichen — als Bauern und Dörfler (*rustici vel villani*), wenn auch nicht mit scharfem Unterschied, nebeneinander gestellt⁶²; der Inhaber eines

⁶⁰ Cod. dipl. Sax. II, 1 nr. 187 (z. J. 1258); nr. 203 (1268; Mischwitz n. Döbeln, wo domstiftischer Besitz lag, nicht bei Zehren); nr. 269 (1286).

⁶¹ C. DAME, Entwicklung des ländlichen Wirtschaftslebens . . ., S. 97 ff., bes. 105 f. — Vgl. LAMPE, Gesch. bl. f. Magd. 46, 1 ff.

⁶² SCHÖTTGEN u. KREYSIG, Dipl. II p. 191 (1265, Urk. d. Abtes von Kloster Buch); vgl. p. 204 (1286).

bäuerlichen größeren Gutes konnte sehr wohl als ein angesehener Mann gelten, während es auch kleinere Leute im Dorfe gab.

Mit einigen Worten ist noch auf die Fischer und Zeidler einzugehen, die aus besonderen, von altsorbischer Zeit her üblichen Wirtschaftszweigen ihre Nahrung zogen. In den mittelelbischen Landen treten sie freilich in der auf Slavisches hinweisenden Überlieferung kaum hervor. Wie in den Kietzen der Mark Brandenburg und der Niederlausitz, so machten wohl die *Fischer* einen nicht ganz unbedeutenden Teil der Bevölkerung slavischer Abkunft aus. Aber wie die Ortsnamen der Fischersiedlungen, wenn sie nach dem Gewerbe gekennzeichnet werden, nur in deutscher Sprache erscheinen, so haben sie sich soziale Besonderheiten kaum bewahrt, am ehesten wohl eigene volkstümliche Bräuche. Wichtig sind die Aufschlüsse, die sich für die *Zeidler* ermöglichen lassen. Zwischen Saale und Spree sind freilich auch für sie die bisher bekanntgewordenen Quellenzeugnisse sehr dürftig. Indes für die Niederlausitz liegen bedeutsame Nachrichten vor, die zum Vergleich recht wohl herangezogen werden dürfen⁶³. Dem Kloster Dobrilugk standen honigzinspflichtige Dörfler (*rustici villarum*) in der Nähe von Sonnewalde zu, die als *dediti* bezeichnet werden; sie befanden sich in einem Abhängigkeitsverhältnis (nach Art der Kossäten), so daß das Recht an ihnen, d. h. an ihren Leistungen, verkauft werden konnte. Ausdrücklich jedoch wird ihnen selbst einmal das Recht der freien Veräußerung ihres Besitzes bestätigt (1276)⁶⁴. Noch wichtiger für die Sozialgeschichte einst slavischer Bevölkerung ist ein jüngeres Zeugnis (um 1420)⁶⁵. In der Gegend des Stifts Neuzelle a. d. Oder werden Nutznießer der Zeidelweide erwähnt, die das dortige Stift in bestimmten Rechtsformen verlieh. Es waren Gruppen von Berechtigten, man kann sagen kleine Verbände, vorhanden: *Starastien* je in einem Dorf. Die *Zeidler* selbst werden *Dediczen* genannt und als Freie bezeichnet: sie sind „fry glich andirn lantseßen pflegehaftin zinsleuten“. Das Recht an der Zeidelweide (Waldbienenbeute) wie an den dazu gehörigen Wiesen und sonstigem Nutzland vererbte nur an Söhne und ihre Kinder und Kindeskinde „swerthalben“, d. i. an „Knechte“ und ihre Erben, oder an Brüder, nicht an Spillemagen (Frauen und Jungfrauen). So stellen sich uns hier recht altertümliche Verhältnisse dar. Sehr bemerkenswert ist die noch bestehende Ältestenverfassung. Da ergibt sich nun eine Möglichkeit, das Wesen der Verbände selbst aufzuhellen. Die *Dedizen* standen den von deutschen Kolonisten abstammenden Nachkommen an sozialer Geltung gewiß nach. Aber ausdrücklich wird hier ihre freie Geburt anerkannt. Eine

⁶³ R. LEHMANN, *Gesch. des Wendentums in der Niederlausitz*, S. 51 ff.

⁶⁴ Siehe den Text der Urkunde nach Ludewig *Reliqu.* I p. 112 bei DUCANGE, *Glossarium* II p. 770.

⁶⁵ *Urk.-B. des Klosters Neuzelle*, p. 126 f. (1897).

Erklärung des Wortes aus lateinischem „dediticii“, wie sie bisher vorge-schwebt zu haben scheint, drängt sich keineswegs auf, wenigstens wird sie nicht den ursprünglichen Sinn treffen. Da es sich um eine Bevölkerungsgruppe slavischer Herkunft handelt, liegt es nahe, an ein slavisches Wort zu denken; und das könnte nur *dediči* sein: die „Großvatersleute“, die auf Besitz vom Großvater her wohnten und wirtschafteten (sorb. „*džěd*“; dazu „**džědzina*“, vgl. in Serbien und Bosnien „*djedina*“ Erbgut). Eben dies war nun aber die Bezeichnung der Freien nach slavischer Stammesverfassung⁶⁶.

Hier liegt, das dürfen wir vermuten, der Schlüssel zu tieferem Verständnis der sozialen Verfassung altslavischer Zeit, auch im Mittelelbbgebiet. Die Ältesten, wie sie auch dort begegnen, standen ursprünglich an der Spitze kleinerer Verbände, die sich auf stammheitlicher Grundlage bildeten, in den Zeiten sorbischer Selbständigkeit aus Mitgliedern von freier Geburt, zusammengeschlossen in der Ausnutzung von Land zum Feldbau, zu Wald und Weide rings um die Siedelplätze. Über diesen kleinen Verbänden erhob sich die Stammesgewalt, die der Fürst oder König auszuüben vermochte, schon früh gestützt auf Burgen und ein Gefolgschaftswesen, das die rein stammheitliche Daseinsordnung ergänzte, aber wohl bald auch zu durchbrechen begann. So war die alte einfachere Verfassung bereits in einem Wandel begriffen, als die Aufrichtung der deutschen Herrschaft eine neue Obergewalt schuf und Elemente deutschen Ursprungs in die soziale Schichtung einfügte.

III.

Dies Bild, wie es sich uns auf Grund der mancherlei Einzelbeobachtungen über die ständischen Gruppen der slavischen Bevölkerung des Mittelelbbgebietes darstellt, würde nun sehr wesentlich abzuwandeln sein, wenn eine Auffassung zu Recht besteht, die vor kurzem, zunächst nur für die Elbtal-landschaft bei Dresden, vorgetragen worden ist⁶⁷, sehr bald aber nicht nur Anerkennung, sondern auch eine Verallgemeinerung ihres Geltungsbereichs gefunden hat⁶⁸: die These von dem vordeutschen Ursprung der *Herren-güter* (Allodien) in ihrem Verhältnis zur Bauernflur und damit die Behauptung des grundherrlichen Charakters der altsorbischen Sozialverfassung.

⁶⁶ CONST. JIREČEK, Staat u. Gesellschaft im mittelalterlichen Serbien I 28, 39 f. — Über die *Dzedzinen* in Böhmen und Schlesien s. A. MEITZEN, Siedlung u. Agrarwesen II 245 ff., dazu Anl. 106 f.

⁶⁷ O. TRAUTMANN, Zur Geschichte der Besiedelung der Dresdner Gegend, S. 46 ff. — Gegenbemerkungen bei O. E. SCHMIDT, Die Besiedelung des sächsischen Elbkessels (N. Arch. f. sächs. G. XLVIII S. 35 f. u. 39).

⁶⁸ H. F. SCHMID, Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslavischem Boden S. 18 ff.; ders., Z. f. slav. Philol. VII S. 124.

Eine Vorbemerkung sei zunächst über den Begriff Herrengut gemacht. Es ist nicht unberechtigt, diesen Ausdruck zu gebrauchen; wirklich begegnet schon im 12./13. Jahrhundert neben den *allodia* die Bezeichnung *dominicalia*, auch *curiae*, was man als Herrengut oder Herrenhof wiedergeben kann. So mag man von Herrengut sprechen im Gegensatz zu Bauerngut, wie Dominikalland von Rustikalland unterschieden wird, wie der Herrenstand dem Bauernstand gegenübersteht. Indes ist es nicht belanglos zu betonen, daß mit dem Begriff *allodium*, im Sinne von Gut oder Vorwerk, das Bestehen grund- oder gutsherrlicher Rechte an sich nicht schon verbunden ist. Es hat Allodien auch ohne solche gegeben, einfache Siedelhöfe, die sich durch ihre Größe und ihr Zubehör in der Flur, auch durch ihren Besitzcharakter, von bäuerlichen Stellen unterschieden, ohne daß von ihnen aus herrschaftliche Gewalt über Abhängige ausgeübt worden ist. Der Erwerb grundherrlicher Rechte über Land und Leute, der durch Ableistung von Dienst mit schwerer Ritterrüstung erlangte Charakter eines echten Ritterlehens, die Umwandlung eines einfachen, nicht nur mit Zaun umwehrten Hofes in ein Turmgut und wirklichen Rittersitz, endlich die Übertragung von Befugnissen öffentlicher Gerichtsbarkeit, all dies erfolgte in einem oft nur allmählichen Entwicklungsprozeß, in welchem ein sozialer und rechtlicher Aufstieg nicht weniger Inhaber von Allodien vor sich ging, während andere, einst gleichgestellte Genossen dahinter zurückblieben.

Es erhebt sich also die Frage: stammen die „Herrengüter“ wirklich aus vordeutscher, rein slavischer Zeit, und wenn ja, als Träger grundherrlicher Verfassung? Bei einer Stellungnahme zu diesem Problem ist es erforderlich, daß man die Verbreitung und Zahl der Herrengüter bedenkt. In dem Burgward Pesterwitz bei Dresden (an der unteren Weißeritz) sind solche Güter für etwa die Hälfte der im späteren Mittelalter bestehenden Ortschaften nachgewiesen; es können sogar noch mehr gewesen sein. Anderwärts war die Zahl wohl geringer, so im dalaminzischen Kernland um Lommatzsch. Besonders dicht lagern Herrengüter, die zu kleinen Rittersitzen geworden sind, um deutsche Hauptburgplätze und in Grenzlandstrichen. Somit verbietet sich die Annahme, in den sorbischen „Adligen“, auf welche aus den späteren Herrengütern zurückzuschließen sei, die Nachkommen von „Kleinfürsten“ der vordeutschen Zeit zu erblicken. Es ist klar, daß Abkömmlinge von Fürsten der Sorben nicht Sitz in so vielen, ja in der Mehrzahl der einst überhaupt vorhandenen Siedelplätze erlangt haben; dann könnten ja jene nur den Rang von Dorfhäuptlingen gehabt, oder es müßten die fürstlichen Geschlechter durch starke Vermehrung und Absplitterung einen Kleinadel aus sich erzeugt haben. Wie man sich Besitz und Herrschaft von Nachfahren des einst fürstlichen Adels etwa vorstellen mag, dies kann das Beispiel jenes Freien Bor zeigen, dessen oben Erwähnung geschehen ist: gewiß mit einem Herrensitz, wohl auch nicht ohne Herrengüter, aber ganz wesentlich mit

einer größeren Anzahl von kleinen dörflichen Orten, in denen anbaureibende, zins- und dienstpflichtige Bevölkerung sesshaft war. Dorfälteste hat es in altsorbischer Zeit wirklich gegeben; man wird ihr Landzuehör in der Dorfflur recht wohl sich etwas größer vorstellen müssen, als bei anderen Dorfbewohnern. Aber unter ihnen die Vorfahren der Herrngüter zu suchen, geht gemeinhin nicht an, weder nach dem Abstammungsverhältnis, noch im wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Sinn. Es können also die Allodien nicht aus Ältestengütern hervorgegangen sein, um so weniger, weil ja die Supane und Ältesten als eine sozial hervorgehobene Gruppe fortbestanden, aber ganz deutlich geschieden von den Allodbesitzern, und zwar rechtlich und wirtschaftlich ihnen nachgestellt. Ähnliches gilt von den Withasen, deren rechts- und besitzgeschichtliche Entwicklung besonders deutlich erhellt. Ja es läßt sich die Vermutung begründen, daß sie ursprünglich überhaupt nicht mit Güterbesitz in den Dörfern ausgestattet waren, vielmehr — wie in Schlesien⁶⁹ — eine an bestimmten Punkten des Stammesgebietes, wohl an den Sitzen fürstlicher Macht zusammengehaltene Truppe bildeten, die erst danach durch Aussiedlung Hof und Grundbesitz in den Dorffluren empfangen hat. Eine andere gehobene soziale Schicht, aus der wir uns die Herrngutsinhaber hervorgegangen denken können, tritt in der Überlieferung nirgends hervor, ein Umstand, der gewiß ins Gewicht fällt; denn mag auch der Inhalt der urkundlichen und erzählenden Quellen nur dürftig sein, so lassen sich doch Zeugnisse für alle ständischen Gruppen aufspüren. Sollte nur eben jene soziale Schicht darin völlig verdeckt sein, deren Hervorhebung bei ihrer staatlichen und wirtschaftlichen Bedeutung am allermeisten geboten war?

Aber nicht nur das Stillschweigen der Urkunden spricht deutlich, auch ihr Inhalt selbst. Seit Kaiser Otto II. waren ganze Dörfer, bisweilen auch Burgwarde, Gegenstand königlicher Verleihung, niemals in jener Zeit einzelne Höfe und Herrngüter; solcher Herrenbesitz hätte aber keinesfalls einfach zusammen mit den Hörigen und anderen Nutzungen hinweggeschenkt werden können, ohne daß auch nur mit einem Wort inmitten der das Zuehör ausführlich beschreibenden Formeln oder mit irgendeinem Vorbehalt dessen gedacht worden wäre, und ebensowenig konnte man Smurden und Lassen in den Dörfchen veräußern, während die Herrenwirtschaft sich selbst überlassen blieb. Auch wenn danach zur Vergabung von Hufen übergegangen wurde, läßt sich daraus nicht schließen, daß die Allodien schon früher dagewesen sein müssen. Diese Hufen waren Königshufen und dienten zur Landvermessung, mehrfach mit ausdrücklicher Bestimmung, daß Dörfer mit ihren Fluren weggegeben werden sollten, um

⁶⁹ R. KÖBNER, Das Problem der slavischen Burgsiedelung und die Oppelner Ausgrabungen (Z. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens LXV 91 ff.).

das vorbestimmte Maß eines Landbesitzes (2–4, einmal 10 Königshufen) zu erreichen⁷⁰. Wie solche Dörfer aussahen, wird nun freilich nicht gesagt. Sicher waren sie in der Regel recht klein. Einen Schluß auf ihren Bestand läßt wohl die slavische Bezeichnung „cethla“ zu, die ganz deutlich auf dörfliche Siedelplätze (*villae*) bezogen wird⁷¹. Da die Wortform eine Mehrzahl anzeigt (plur. zu *sedlo*), so wird nicht an einen Gutsweiler zu denken sein, vielmehr an einige nebeneinander gelegene Gehöfte, aus denen die Siedlung besteht. Lehrreich ist es hierbei festzustellen, daß unter den drei 1013 so genannten Siedelplätzen der Meißen-Lommatzcher Pflege Mertitz Sitz eines *Supans* war, in Brockwitz eine wüste Hofstatt abseits des planmäßig neu aufgebauten Dorfes nachweisbar ist und in Daubnitz ein nichtritterliches Allod lag. Nur etwa aus der Ortsnamengebung könnte man allgemeiner einen Hinweis auf Herrengutssiedlungen bringen, wenn man die besitzanzeigenden Namen (auf *-ina*, *-owa*) dafür anführen will. Ein Besitz wird darin ausgedrückt; nur kann dies ebensowenig ein Familiengut wie ein Herrengut anzeigen.

Erst seit frühdeutscher Zeit ist das Dasein echter Herrengüter ersichtlich. Um die Mitte des 11. Jahrhunderts sind Königshöfe bezeugt⁷²: Altenburg und Leisnig, auch Bautzen. Eigengüter größeren Ausmaßes hatten die Markgrafen inne, auch den Bischofskirchen fehlten sie nicht; später erfahren wir, daß die Verwaltung je einem Hofmann (*villicus*) übergeben war, also Herrenhofverfassung (*Villikation*) galt. Über größere Güter verfügten auch die Edelfreien, die sich in den westlichen Gegenden, hier und da auch weiter ostwärts, niederließen. Ja bald gab es eine Standesgruppe im gesellschaftlichen Aufbau der frühdeutschen Zeit, aus welcher großenteils die Herrengutsinhaber hervorgegangen sein müssen: die ritterlichen Ministerialen, sei es im königlichen und markgräflichen, sei es im bischöflichen Dienst. Die Dienstmansschaft aber, auf das Lehenwesen begründet, war eine deutsche Einrichtung. Klar zeigt sich uns das Aufkommen der Bildung von Lehengütern auf dem Boden der sorbischen Marken, vereinzelt in den Urkunden

⁷⁰ Beispiele in den Urkunden Konrads II. 1028 Mai 26 u. Aug. 20, 1031 Febr. 19; Heinrichs III: 1041 Apr. 15 u. Juni 30, 1045 Sept. 22; s. oben Anm. 21 f.

⁷¹ Urk. 1013 Juli 19: Cod. dipl. Sax. I₁ nr. 62 (= II₁ nr. 19), jetzt Dipl. Heinr. II nr. 269; unter den angeführten Orten: „Miratina cethla“, 1360 „Mereticz“ (Mertitz b. Lommatzsch); „Brochotina cethla“, 1213 „Broctitz“ (Brockwitz b. Meißen); „Difnouuo cethla“, ? 1222 „villa Duveniz“, 1287 „allodium Dubenitz“.

⁷² DOBENECKER, Reg. hist. Thur. I nr. 853 N. Arch. d. Ges. f. ält. dtsch. Gesch.-kde. XLI 572 f., vgl. M. STIMMING, Das deutsche Königsgut im 11./12. Jh. (1922) S. 47 f. [Das Verzeichnis der königlichen Tafelgüter jetzt von H. DANNENBAUER in die letzten Jahre Friedrich Barbarossas gesetzt: Zs. f. württ. Landesgeschichte 12 (1953), S. 1 ff., auch in: Grundlagen der mittelalterlichen Welt (1958), S. 354 ff.]

schon der Ottonenzeit, häufiger etwa seit der Mitte des 11. Jahrhunderts, seitdem überhaupt eine festere Ordnung der Marken bestand⁷³. War es anfänglich Brauch gewesen, Kriegsmannen aus Thüringen und Sachsen zur Besatzung in die Burgplätze im Markengebiet auf Zeit zu legen, so schritt man nun zur „Kriegersiedlung“ auf dem Lande vor, wofür Raum in den Fluren geschaffen wurde; nicht etwa nur gewaltsam, denn während der mit den Polen geführten Kämpfe um Meissen waren die slavischen Bewohner in Menge von den Feinden hinweggeschleppt worden, viel Land war nun siedlungsleer. Auch im oberen Elbtal mußte nach mancherlei Wirren während des Investiturstreits und bei der Wiederherstellung der markgräflichen Macht neue Ordnung geschaffen werden⁷⁴. Gewiß verwandte man dafür wesentlich Mannen deutscher Herkunft. Indes schon oben ist angezeigt worden, daß Angehörige slavischen Volkstums unter sie eingereiht worden sind, namentlich in Landstrichen, die in der Frühzeit solch ritterlicher Siedlung unter böhmischer Herrschaft standen, im Elbtal südwärts von Meissen, wie auch in der Oberlausitz, während anderwärts solche Beimischung viel geringer gewesen sein mag. Aus derartigen Lehen zum Entgelt für kriegerische Dienste gingen in großer Zahl die späteren Allodien hervor; auch darin zeigt sich dieser Ursprung, daß ihre Größe ganz typisch der nach deutschem Brauch üblichen Ausstattung entsprach. Rittergüter in vollem Sinne waren sie nicht von Anfang an; erst die jüngere Entwicklung führte zur vollen Ausbildung des Rittergutes und der ritterlichen Gutsherrschaft.

Noch bietet sich eine Möglichkeit, die Frage nach dem Ursprung der Herrngüter zu prüfen: aus der Kenntnis des *Abgabewesens*, der Leistungen für Staat und Kirche. Die Einkünfte der sorbischen Oberen wie anfänglich auch der deutschen Herren beruhten wesentlich auf Abgaben für das gemeine Wesen, den Staat (Königszehnt, Bischofszehnt), nicht auf dem Ertrag eigenwirtschaftlich betriebenen Großgrundbesitzes; eingefordert wurden sie nach der Gau- und Burgbezirksverfassung. Ganz zutreffend ist nun festgestellt worden, daß die späteren Herrngüter frei von der Lieferung des Burg- und Wachkornes waren; gerade dies ist ein günstiges Mittel, um altes Allodzubehör aus Quellen einer jüngeren Zeit in der Flur nachzuweisen. Aber nicht so rasch darf auf den Ursprung solch wachkornfreier Herrngutsflur in der vordeutschen Zeit geschlossen werden. Aus den Verhältnissen der Zeiten sorbischer Selbständigkeit ist solche Abgabefreiheit keinesfalls sicher

⁷³ Siehe die Urkunden oben Anm. 70; dazu Heinrichs IV. Verleihung in Löbtau b. Dresden 1068 (Cod. dipl. Sax. I₁ nr. 136; II₁ nr. 29); [= DH IV S. 270 f.].

⁷⁴ Markgraf Konrads Vorgehen beleuchtet Urk. 1144 (Cod. dipl. I₂ nr. 175), vgl. Urk. 1206 (ebd. II₁ nr. 74). — Auch flurgeschichtliche Beispiele, die Trautmann bringt, zeigen die Einführung neuer unter fränkischem Einfluß vorgenommener Regelung: Coschütz (S. 7), Golberode (S. 63). In jüngerer Zeit fällt die gleichmäßige Verbreitung der Einhufengüter in jener Gegend auf.

abzuleiten, selbst wenn man eine geregelte, auf den Boden gelegte Kornschüttung im sorbischen Staat annehmen will⁷⁵. Sehr wohl kann die Steuerfreiheit unter deutscher Herrschaft bei der Bildung der Dienstlehen gewährt worden sein. — Deutlicher spricht die Ordnung des kirchlichen *Zehnten*⁷⁶. Von der kaiserlichen Gewalt wurde der Zehnte in den sorbischen Marken eingeführt, vorerst als Leistung an die neugegründeten Bischofskirchen; später entfielen Zehnten an die Urfarreien, in der Regel an die Burgwardkirche. Nicht wenige Beispiele für die Entrichtung solcher Zehnten im Kleingau oder Burgbezirk liegen vor⁷⁷. Schon früh waren sie fest bestimmt. Gemeinsam wurde die Entrichtung für den ganzen Bezirk bemessen, nach der Zahl der Schober Getreides oder nach Scheffelmaß angesetzt. Eine lehrreiche Angabe liegt nun für den Gau Dobna (um Plauen i. V.) 1122 vor⁷⁸. Ganz klar wird hier zwischen vollem Zehnt der Ritterlichen — nicht der Allodien — und dem festen Zehnten der übrigen Bevölkerung geschieden. Auf einer stärkeren Belastung sorbischer Adliger gegenüber der gemeinen sorbischen Bevölkerung kann solche Forderung des Vollzehnten von den Gütern der Ritterlichen schwerlich beruhen. Sehr wohl verständlich ist aber die volle Zehntentrichtung bei jüngerer Bildung der Herrengüter. Man wird dabei von einer Schlechterstellung im Vergleich zu der Zehntregelung im deutschen Mutterland nicht sprechen dürfen; befreit von den Zehnten waren dort nur Kirchen, wenn ein Rechtsgrund dafür vorlag, im besonderen solche, die nach Eigenkirchenrecht gegründet waren. Aber die ritterlichen Mannen in den Marken östlich der Saale waren ja zunächst nicht Eigenkirchenherren; sie saßen in der Pfarrei des Gaus oder Burgbezirkes, und es ist kein Anlaß ersichtlich, weshalb sie sogleich hätten von der Zehntentrichtung befreit werden sollen. Auch den deutschen Kolonisten wurde ja der volle Zehnt auferlegt. Nach den geltenden Rechtsanschauungen ist es aber begreiflich, daß später, als solche Ritterliche Eigenkirchengründungen vornahmen, sie sich vorbehalten durften, diese Kirchen und Kapellen mit den Zehnten von ihren Gütern auszustatten (*iure militari*, wie es in Polen heißt), eine Notwendigkeit, wenn die Einkünfte dieser Kirchen nicht allzu dürftig bleiben

⁷⁵ Der Nachweis O. BALZERS (*Narzaz w systemie danin książęcych pierwotnej Polski*, 1928) für die Verbreitung dieser Abgabe unter den slavischen Völkern bekräftigt diese Annahme; s. H. F. SCHMID, *Z. f. slav. Philol.* VII 126. An sich wäre im Sorbenland Nachahmung deutschen Vorbilds (Burgenorganisation König Heinrichs I.) möglich.

⁷⁶ H. F. SCHMID, s. die oben Anm. 1 genannten Arbeiten [und die ebendort genannte Arbeit von W. SCHLESINGER].

⁷⁷ Die Bestimmungen für den Besitz des Klosters Bosau s. jetzt *Urk.-B. d. Hochst. Naumburg I* nr. 123, 177, 179, 191 f., 217, 238, 257, 273, 280 f.; für *Stift Zeitz* nr. 188, 228.

⁷⁸ Gründung der Pfarrkirche zu Plauen; *Urk.-B. Naumburg I* nr. 124.

sollten. Die Art der Zehntentrichtung läßt also einen Schluß auf den sorbischen Ursprung der Allodien nicht zu; sie spricht vielmehr für Entstehung in der deutschen Zeit.

All diese Erwägungen werden uns bestimmen müssen, die These von dem altsorbischen Ursprung der Herrengüter, wenigstens in der vorgetragenen Fassung, abzulehnen; die Allodien, so wie sie uns später faßbar sind, gehen auf eine erst unter deutscher Herrschaft geschaffene Güterverfassung zurück. Indes eine Spur läßt sich auffinden, die darauf führt, beim Verfolgen jenes Gedankens einen Kern des Richtigen zu entdecken. Auszugehen ist dabei von der Beobachtung der *typischen Fluranlage* in vielen Dörfern des Altsiedlungsbereichs der einst sorbischen Lande. Diesen Fluren ist eine blockförmige Gliederung als charakteristisch zugeschrieben worden; genauer müßte man sagen: teils blockförmig, teils von kleinstreifiger Art, in unregelmäßiger Lagerung ungleichförmiger Gemengstücke. Es reicht nicht hin, diesen Flurtyp aus der Handhabung des einfacheren slavischen Hakenpfluges, mit dem man kreuz und quer pflügte, zu erklären; vielmehr ist das Auftreten der blockförmigen Stücke wesentlich darin verursacht, daß Höfe mit großem Landzubehör — nach dem Ausmaß der überhaupt nur kleinen Fluren — Anteil darin hatten. Man wird anzunehmen haben, daß ihre Bildung allmählich vor sich ging. Schon in sorbischer Zeit mögen wirklich Ansätze dazu vorhanden gewesen sein. Daß die Fürsten und Glieder der fürstlichen Geschlechter, auch die Hüter oder Herren der Burgplätze über größeren Grundbesitz verfügten, ist durchaus wahrscheinlich, Besitz, der freilich später größtenteils an die deutschen Herren fiel (Beispiel: Zwenkau). Denkbar ist die Entstehung von Großhöfen auch auf Grund der Großfamilienverfassung der freien Bevölkerung. Freilich galt bei den Slaven, auch bei denen sorbischen Stammes, ein Familienrecht, das jedem einzelnen Gliede einer großen Familiengemeinschaft, wenigstens im Mannesstamm, Anspruch auf Landanteil gewährte; so ist leicht einzusehen, daß im Wechsel der Generationen eine in sich zerspaltene, unregelmäßige Aufgliederung des Acker nutzlandes eintreten mußte. Die vielförmige Streifengemengelage, bisweilen sogar in benachbarten Ortsfluren, ist charakteristisch für die altslavische Flurart nach Stammesverfassung. Immerhin konnten recht wohl dazwischen eingesprengt etwas größere blockförmige Stücke gebildet oder beim Erbgang zusammengelegt werden. Die flurgeschichtliche Untersuchung führt somit zu einer gewissen Abwandlung überkommener Vorstellungen von den Feldnutzungsformen der Slaven. Aber sie gibt nicht Anlaß zu einer wesentlichen Hervorhebung des adlig-grundherrlichen Elementes im altsorbischen Siedlungs- und Agrarwesen des Mittelelbbgebiets. Die Bildung von Siedel- und Sattelhöfen, aus denen die meisten Herrengüter der späteren Zeit hervorgingen, kam erst nach der deutschen Besitznahme und der Einführung des Lehengüterwesens in Gang. Der durch all dies bedingte

Wandel der Aufteilung des Landes war in Gemarkungen mit Block- und Streifengemeinde bei noch nicht festem Bodenrecht der Dörfler unschwer durchzuführen; sind doch nicht weniger eingreifende Änderungen der Flurform bewirkt worden: bei der Aufteilung von Gutsareal in Länderei für Bauern und Kleinstellen, was bei den Vorgängen einer Rustikalisierung der Allodien im 13. Jahrhundert gar nicht selten geschah, ferner bei der Zusammenlegung von kleineren Fluren zu einer großen Flur mit gewannartiger Gliederung, später auch bei der Anlegung von Gutsfluren auf einer wüsten Mark. Nicht unerwähnt bleibe, daß die Zusammenlegung aus wirtschaftlichen Gründen noch in jüngeren Zeiten die Bildung von Großgütern, sei es herrschaftlicher, sei es bäuerlicher Art, weiter gefördert hat.

Endlich könnte sich bei den engen Beziehungen zwischen Volkstum und gesellschaftlichem Aufbau noch eine Frage erheben: ist in der sozialen Verfassung der mittelelbischen Slaven etwa ein *Einschlag germanischer Abstammung* aufspürbar? Prüfen wir die in slavischer Sprache geprägten Standesbezeichnungen, so leuchtet ein, daß Supane und Smurden keinesfalls auf Germanisches hinweisen; auch ihre Rechtszustände legen einen Schluß auf solche Herkunft nicht irgendwie nahe. Das Wort Aldien gehört ursprünglich bajuvarischem und langobardischem Sprachgebrauch an, aber sein Auftreten in hiesigen Landen erklärt sich aus der Kanzleisprache; an ein Zurückbleiben eines Standes unfreier Knechte aus germanischer Zeit ist nicht zu denken. Bei den *gasti* ist Ableitung des Wortes aus germanischer wie slavischer Wurzel möglich; indes Wort und Sache treten so spät auf, daß nicht auf ursprünglich Germanisches zurückzuschließen ist. Nur unter Fürsten und Gefolgsleuten könnte man germanische Einsprengung vermuten, wie ja bei den Slaven Osteuropas eine Herrschaft von Wikingern mit ihren Gefolgscharen klar erkennbar ist. In der historischen Überlieferung ist derartiges nicht bezeugt; Namen germanischen Ursprungs sind zwar in Landschaftsbezeichnungen und bei den Flüssen noch bis in die deutsche Zeit hinein erhalten geblieben, aber Fürsten mit germanischem Namen werden in vordeutscher Zeit nicht genannt. Auch die Bezeichnung für die slavischen Kriegerleute niederer Ordnung (*vethenici*), selbst wenn man das Wort auf Entlehnung aus Germanischem zurückführen will, könnte germanische Abstammung nicht erweisen, da es weithin bei anderen slavischen Völkern des Ostens verbreitet ist. Ein Zurückbleiben germanischer Volksreste östlich der Saale soll mit diesen Bemerkungen keineswegs in Abrede gestellt werden. Nur ist zu sagen, daß es in der sozialen Gliederung nicht merklich hervortritt. Man wird abwarten müssen, ob die archäologische Forschung und die Namenskunde dafür Beweise zu erbringen vermögen.

Versuchen wir nach all diesen Ausführungen ein *Bild der slavischen Sozialverfassung* auf sorbischem Boden zu zeichnen; wenn es nur skizzenhaft auszufallen vermag, so ist dies in der überaus dürftigen, oft nicht ein-

deutigen Überlieferung begründet. Die soziale Gliederung der Sorben war in ihren Grundzügen noch einfacher Natur; aber sie wies schon mancherlei Schichtung auf, wohl mehr, als die Forschung bisher angenommen hat. Bemerkenswert erscheint der im Bereich der altsorbischen Siedlung mögliche Einblick in die familienhafte Grundlage des sozialen Aufbaus, die Erkenntnis des Bestehens einer Freiheit im sozialen Sinne in den Kleingauen und Burgbezirken bis an die Schwelle der frühdeutschen Zeit. Aber schon schränkte der Aufstieg der fürstlichen Macht, wohl auch eines fürstlichen Kleinadels, die Freiheit ein. Eine Rolle spielte dabei die Burgbezirksverfassung. Die Stammesfürsten und Hüter der Burgen stützten sich auf sie und begannen eine Herrschaft über die Einwohner des zugehörigen Landes auszuüben, drückende Leistungen zu fordern, schon entstand eine Art Burghörigkeit. Dazu kam die Bildung der Gefolgschaften, die sich auch sozial auswirkte und die einfachere auf den Zusammenhalt der Familiengemeinschaften beruhende gesellschaftliche Ordnung durchbrach. Die deutsche Landnahme ließ die überkommene soziale Gliederung in ihrer Abstufung bestehen, nur daß an Stelle der heimischen Fürsten die deutsche Herrschaft trat und die soziale Schichtung nach herrschaftlichem Rechte bei den Slaven wie auch bei den im Lande sesshaft werdenden deutschen Mannen selbst ein stärkeres Gepräge erhielt. Die Entwicklung verlief zwiespältig: Verlust an persönlicher Freiheit blieb bei der großen Menge nicht aus; aber es festigte und verbreiterte sich die Bodennutzung, gesicherter ward die Daseinsordnung, bis die große Bewegung ostdeutscher Siedlung in Stadt und Land während des 12. und 13. Jahrhunderts freiheitlicheren Rechts- und Gesellschaftszuständen die Bahn brach und auch den Nachkommen einst slavischer Bevölkerung im Altsiedlungsbereich unter deutschem Kultureinfluß zu einer Hebung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Lage verhalf.

DIE VÖLKERTAFEL GERMANIENS IN DER ANGELSÄCHSISCHEN OROSIUS-BEARBEITUNG AUS DER ZEIT KÖNIG ALFREDS VON ENGLAND

In dem germanisch-romanischen Kulturkreis hat sich die Pflege der Völkerkunde aus sehr bescheidenen Anfängen entfaltet. Gering an Zahl waren die Aufzeichnungen solcher Art, ihre Angaben meist äußerst dürftig und nur wenig bestimmt. Immerhin fehlt es daran schon in frühmittelalterlichen Jahrhunderten nicht. Als Völkertafeln sind sie bezeichnet worden, nicht mit Unrecht, da die Nennung der Völker auf ein Kartenbild (*mappa*) bezogen erscheint und wohl wirklich bisweilen auf eine solche Grundlage zurückgeht. Die wissenschaftliche Forschung hat diesen Quellen bereits ihre Aufmerksamkeit zugewandt, jedoch nicht in dem Maße, wie sie es trotz ihrer Knappheit und den mannigfaltigen Schwierigkeiten ihrer Deutung verdienen.

Eine der beachtenswertesten Leistungen dieser noch ganz skizzenhaft beschreibenden Völkerkunde stellt das Verzeichnis dar, das in die angelsächsische Bearbeitung der Weltgeschichte des Orosius (aus dem Beginn des 5. Jahrhunderts: 417) eingeschaltet ist, deren Abfassung auf die Anregung König Alfreds des Großen von England (871–901) wohl unter ganz persönlichem Anteil des Herrschers zurückgeht. Dieses Verzeichnis hat schon früher die Aufmerksamkeit erregt; J. R. Forster, der bekannte Weltreisende, ist in seiner Geschichte der Entdeckungen und Schiffahrten im Norden (1784) darauf eingegangen; sodann hat es der Historiker C. F. Dahmann, damals in Kiel, in seinen „Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte“ behandelt (1822), und in dem Schrifttum über den großen englischen König wird dieser Leistung gedacht. Jedoch wird es sich lohnen, erneut auf dieses einzigartige Zeugnis einer frühen völkerkundlichen Darstellung Mittel- und Nordeuropas hinzuweisen und seinen wissenschaftlichen Wert zu würdigen, zumal da unter historischem, quellenkritischem Gesichtspunkt Fragen aufzuwerfen sind, an deren Beantwortung noch nicht zur Genüge herangetreten worden ist. Erregt es doch trotz seiner Knappheit im besonderen Maße unsere Aufmerksamkeit, da es die erste solche Aufzeichnung ist, welche die Namen der genannten Völker nicht in lateinischer Form, sondern in einer germanischen Sprache wiedergibt.

Vorerst bedarf es einiger Worte über den Zusammenhang, in dem dies Völkerverzeichnis uns überliefert worden ist. Orosius hat seinem großen universalgeschichtlichen Werk eine Kosmographie vorausgeschickt, wie es

ja schon in der hellenischen und römischen Geschichtsschreibung beliebt war, Geschichtsbücher mit länder- und völkerkundlichen Darlegungen einzuleiten. Nachdem der Verfasser der angelsächsischen Bearbeitung noch in Anlehnung an seine Vorlage die Grenzen Europas umrissen hat, vom Don im Osten längs dem Alpengebirge und nordwärts bis Britannien, nördlich von Griechenland aber bis zum Pontus und zum Nordmeer, das *Cwensæ* heißt, läßt er eine Einschaltung folgen, frei in angelsächsischer – und zwar westsächsischer – Sprache ohne lateinisches Vorbild, in der darin wohnhafte Völker (*theoda*) angeführt werden mit dem Beisatz, „daß alles dies Germania heißt“. So kann man mit Fug von einer Beschreibung Germaniens sprechen, besser allerdings von einer Völkertafel; denn nicht der Erdraum wird gekennzeichnet, wenn auch die großen Flüsse und Gebirge, dazu einige Seearme und der Ozean Erwähnung finden. Wesentlich ist das Gebotene eine Aufreihung von Völkernamen mit Angabe nach der Himmelsrichtung, wie diese Stämme oder Völker zueinander gelegen sind. Eine nähere Charakteristik der Volksart wird nicht hinzugefügt.

Überschauen wir zunächst den Inhalt der Völkertafel, in Anlehnung an den Wortlaut, jedoch in freierer Form, wobei scheinbar auftretende Unstimmigkeiten der Orientierung sogleich behoben werden mögen. Zwei Hauptabschnitte lassen sich scheiden, beide in der Anführung der Völker und Stämme vom Westen aus fortschreitend in unbekannte Fernen des Ostens. Der erste südlich folgt der Leitlinie der Donau. Ausgegangen wird dabei von dem Raum östlich des Rheins nördlich der Donauquelle, wo die Ostfranken (*Eastfrancan*) wohnen. Südlich von ihnen auf der anderen Seite der Donau, wie gesagt wird, sind Schwaben (*Swæfas*), südlich und nach Osten die Baiern (*Bægware*). Hier wird der einzige Ort erwähnt, dessen in der Aufzeichnung gedacht wird: Regensburg. Weiter nach Osten werden die Bewohner Böhmens genannt (*Bæme*). Dann wendet sich der Blick gegen Norden. Nach Nordosten werden die Thüringer (*pyringas*) angesetzt, was auffällt, wenn man sie in solcher Richtung von Böhmen aus suchen wollte; aber die Angabe erscheint zutreffend, sobald man den Ausgang wiederum vom östlichen Franken nimmt und Thüringen nach Osten zu ausgedehnt sich vorstellt. Nördlich davon sind, so heißt es, die Altsachsen (*Ealdseaxan*), ein Name, an dem die Angelsachsen im Hinblick auf ihre eigene Herkunft lange festgehalten haben. Nordwestlich von ihnen sind die Friesen (*Frisan*) sesshaft. In nordwestlicher Richtung wird sodann das Land *Ongle* genannt, worunter die Landschaft Angeln nördlich der Schlei verstanden werden muß; hinzugefügt wird *Sillende*, wohl nördlich der Eider (Silt; Seeland), und ein Teil der Dänen, womit also die Aufzeichnung sich nach Osten gewendet hat. Wenn nun der Verfasser nach Norden die Abodriten (*Afdrede*) nennt und ostnördlich die Wilzen (*Wilte*), die *Hæfeldan* heißen, so erscheint dies im unmittelbaren Zusammenhang als

unverständlich. Indessen von dem Standpunkt der Altsachsen ist dies richtig gesehen, wie auch Wendenland (*Wineda lond*), das man *Sysyle* heißt, wirklich von der Elbe aus in der angegebenen Richtung gelegen war. Im weiteren Ausgreifen süd- und ostwärts über einige Gegenden (Teile) hinweg werden die Mährer (*Maroara*) als ein stattliches Volk genannt, die für das Folgende, gleichsam einen Unterabschnitt, den Ausgang der Betrachtung bilden. Als ihre Westnachbarn werden Thüringer, dazu die Böhmen und Baiern angegeben. Im Süden von ihnen, auf der anderen Donauseite ist das Land Kärnten (*Carendran lond*), südlich auch die Berge, die man Alpen heißt, an denen die Landscheide zwischen Schwaben und Baiern liegt. Östlich von Kärnten jenseits eines Wüstengebietes ist Bulgarenland (*Pulgara land*) und dann weiter ostwärts *Creca land*, das oströmische Reich. Indem noch einmal auf die Mährer zurückgegriffen wird, heißt es, daß östlich von ihrem Lande das Weichselland liegt (*Wisle lond*), also im Bereich Polens. Östlich davon wird sodann *Datia* genannt mit dem Bemerkens, daß dort einst die Goten wohnten. Wiederum von Mähren aus nach Nordosten sind, so heißt es, die Daleminzier (*Dalamentsan*) und östlich von ihnen *Hori(g)ti*, worunter ein Stamm der *Chorvaten* (Kroaten) in Galizien zu suchen sein wird. Nördlich der Daleminzier, so wird fortgeföhren, sind Sorben (*Surpe*) und westlich von ihnen *Sysyle*, deren schon zuvor Erwähnung geschehen war. Und nun geht es in verdämmernde Fernen. Nördlich von Horoti soll *Mægda-lond* sein, und nördlich davon die Sarmaten (*Sermende*) und die Berge *Riffen*. — Der zweite Hauptabschnitt gilt den um die Ostsee wohnenden Völkern. Ausgegangen wird dabei von dem Gebiet nördlich der Unterelbe gegen die Eider hin, ohne daß dafür ein Name genannt wird. Zuerst wird der Süddänen gedacht; westlich von ihnen ist ein Arm des Ozeans, der das Land Britannien umschließt. Nach Norden zu dehnt sich ein Seearm hin, den man *Ostsæ* heißt, im weiteren Sinne, als der deutsche Name heute dies besagt. Nach Osten und Norden, von dem oben bezeichneten Ausgangspunkt gesehen, wohnen die Norddänen (*Norddehne*), auf den festen Landen und den Inseln. Wenn nun danach gesagt wird, daß die Abodriten (*Afdrede*) ostwärts davon wohnen, so erscheint dies von ihnen, den Süddänen, aus nicht irrtümlich, da ihre Wohnsitze an der Südküste der Ostsee sich weit nach Osten erstreckten. Richtig ist, daß nach Süden die Elbmündung liegt und ein Teil der Sachsen dort wohnen. Auch dies ist verständlich, daß von den Norddänen ein Arm der Ostsee sich nördlich hinzieht, auch daß ostwärts die *Osti* sitzen, offenbar längs der Küste (in baltischen Landen), südlich von der See dabei die Wenden (*Winedas*) und Burgunden (*Burgendan*), an die noch heute Bornholm erinnert. Im Süden werden nochmals die Abodriten angeführt, dazu die Heveller (*Hæfeldan*) und Sorben (*Surfe*), nicht in klarer Folge, aber doch so, daß die Nennung dieser Stämme verständ-

lich erscheint. Weiter im Norden wohnen die Schweden (*Sueon*). Ganz im Osten werden wieder die Sarmaten (*Sermende*) genannt; weiter nördlich von den Schweden, aber jenseits eines Wüstenlandes liegt *Cwenland*, westnördlich ein Teil der Finnen (*Scridefinnas*) und im Westen die Nordmannen (*Norþmenn*; Norwegen). Damit endet die Beschreibung. Es folgen die beiden berühmten Berichte zur Länder- und Völkerkunde der nordischen Länder: die Erzählung Ohtheres über seine Umsegelung des Nordkaps und seine Entdeckung der lappländischen Küste bis zum Reich der Biarmier (Ostkarelien), und Wulfstans Bericht über die Seefahrt von *Hæþum* (Haethaby; Schleswig) nach der Weichselmündung (*Truso*; Elbing und Draisensee).

Überblickt man alle die Einzelangaben in ihren räumlichen Beziehungen zueinander, so zeigt sich, daß beide Hauptabschnitte sehr wohl sich zu einem Ganzen zusammenfügen. Mehrere Völker treten in dem einen wie dem anderen der beiden Abschnitte auf, die Dänen und einige Stämme östlich der Elbe (Abodriten, Heveller, Sorben). Indes die beiderseitigen Angaben sind einander ohne Schwierigkeit anzupassen. Es entsteht wirklich, auf das Ganze gesehen, ein einheitliches geographisches Bild. Dabei fällt auf, daß einzelne Namen ein wenig voneinander abweichen; Surpe im ersten von Süden her gesehenen Abschnitt, Surfe bei der Wiederkehr der Beschreibung von Norden her. An verschiedene Völker ist dabei sicher nicht zu denken. Ob darin eine Verschiedenheit der vorliegenden Quellen der Berichterstattung zum Ausdruck kommt, ist zu erwägen. Sprachlich ist solcher Wechsel jedenfalls durchaus möglich etwa mit Abweichung in Lautformen, die auf oberdeutschen oder nördlicheren Ursprung hinweisen.

Eine historische Beurteilung der in die Orosius-Bearbeitung eingeschalteten Völkertafel muß die Frage nach ihren Quellengrundlagen und ihrer Zeitstellung erheben. Die Annahme liegt nahe und ist in der Tat ohne weiteres vorausgesetzt worden, daß der Inhalt der Völkerbeschreibung zeitgenössischen Ursprungs und somit unmittelbar eine Quelle für die Zeit ihrer Abfassung, das Ende des 9. Jahrhunderts, sei. Für einen solchen Zeitansatz kann überdies auf jene beiden unmittelbar angeschlossenen, sie vielfältig ergänzenden Berichte des Ohthere und Wulfstan hingewiesen werden, bei denen es ausdrücklich heißt, daß sie ihre Berichterstattung dem König Alfred „gesagt“ haben. Indes so groß von vornherein diese Wahrscheinlichkeit ist, wird auf eine historische Untersuchung nicht verzichtet werden dürfen.

Bei einer Einschaltung in ein Schriftwerk aus spätrömischer Zeit kann zunächst an ein Vorbild antiker Länderkunde gedacht werden; stehen doch die frühmittelalterlichen Versuche erdkundlicher Darstellung deutlich unter solchem Einfluß. Wirklich ähnelt der Stil unserer Völkertafel der Aufreihung von Stämmen und Völkern über- und nebeneinander, wie sie

in der Germania des Ptolemäus angeführt werden, nur nicht mit Angaben nach Graden der geographischen Länge und Breite, dafür jeweils mit Bezeichnung der Himmelsrichtung, in der die Anführung fortschreitet. Eine solche, wenn auch nur mittelbare Abhängigkeit wäre um so mehr denkbar, weil es sehr wahrscheinlich ist, daß dem Buch des Orosius eine Karte beigegeben war, die in der Art, wie sie aus Itinerarien und Straßenkarten (tabula Peutingeriana) oder den Ptolemäuskarten bekannt ist, ein Weltbild in Umrissen hat verdeutlichen wollen. Auch bei einzelnen Vorstellungen ist ein Nachwirken antiker Länderkunde spürbar. Dies gilt für den Begriff des germanischen Raumes, der im Westen, wie dies schon bei Cäsar gesagt ist, vom Rheine ausgeht, nach Osten zu aber sich weit in das östliche, noch kaum bekannte Europa erstreckt. Auch mit *Dacia* tritt eine römische Landesbezeichnung auf. Sodann ist auf eine der antiken Geographie irrthümliche Vorstellung hinzuweisen. Im Norden ist ihr eine nach Osten zu gerichtete Biegung der Landmasse und Inseln eigen, die der Wirklichkeit nicht entspricht: so schon im westlicheren Bereich nahe der Ostseeküste, mehr noch um Skandinavien. Auch in der angelsächsischen Völkertafel kehrt stellenweise eine Abbiegung wieder und läßt manche Angaben irrig erscheinen, während man zu erkennen vermag, daß Wahres zugrunde liegt, sobald jene Vorstellung berichtigt wird. Dem Nachwirken aus dem spätrömischen Altertum sind endlich die phantasievollen Vorstellungen über Völker im äußersten Osten und Norden sowie die Nennung der riphäischen Berge zuzuschreiben. Indes all dies berührt den wesentlichen Inhalt der angelsächsischen Völkertafel, ihres Mittelstücks, nicht, kann demgemäß auch nicht ihren zeitgenössischen Quellenwert aufheben.

Wenden wir uns dem frühen Mittelalter zu. Nur äußerst selten sind damals Länder- und Völkerbeschreibungen niedergeschrieben worden. Die ausführlichste solche Schrift ist die Kosmographie des sogenannten Geographen von Ravenna, ursprünglich in griechischer Sprache, aus der Zeit etwa um 670, mit Benutzung von Karten und Angaben, die zeitlich zurückliegen; eine lateinische Übersetzung ist im 9. Jahrhundert entstanden, also um die gleiche Zeit, der die angelsächsische Völkertafel selbst angehört. Gewiß stimmen die Angaben über Völker oder Stämme und ihren Wohn- oder Herrschaftsbereich in dem Raum zwischen Rhein und Elbe, also das Altbekannte — jedoch ohne Erwähnung der Baiern — gut zu dem, was unsere Völkertafel bietet, in einzelnen Fällen (so bei Thüringen) sogar besser, als wir dies für das Ende des 9. Jahrhunderts anzunehmen geneigt sind. Indes das Wesentliche des Inhalts bei dem ravennatischen Geographen, die Anführung der Orte und Flüsse, kehrt nicht wieder. Es ist nicht ausgeschlossen, freilich nicht erweisbar, daß eine Kenntnis seiner Schrift in England vorhanden war. Aber der Hauptinhalt der angelsächsischen Völkertafel entstammt sicher nicht jener Quelle; es liegt keine

Möglichkeit vor, das eigenartige, die Völker vor den Ostgrenzen des Reiches behandelnde Mittelstück wie auch die bessere Beschreibung der Nordvölker auf jene frühe Zeit zu beziehen.

Ganz anders ist das Ergebnis einer Prüfung, sobald man den Vergleich mit Angaben der karolingischen Zeit durchführt. Eine reiche Annalistik steht dafür zur Verfügung, nebst Lebensbeschreibungen, manchen urkundlichen Zeugnissen und anderen gelegentlichen Erwähnungen. Am auffallendsten ist die Übereinstimmung mit der Aufzeichnung des sog. bairischen Geographen: „Beschreibung der Burgen (Burggebiete) und Landschaften an der Nordseite der Donau“, deren Entstehung in Regensburg (St. Emmeram) angenommen wird. In dem ersten Abschnitt, der die Gegenden nördlich der Donau bis zu den Dänen hin behandelt, wird eine ganz verwandte Aufreihung von Völkernamen geboten, oft mit genau der gleichen Namensform, nur daß hier die orientierenden Lagebezeichnungen fehlen, wohl aber wertvolle Angaben über die Zahl der festen Plätze und damit die innere Gliederung der Stammesbereiche hinzugefügt sind. Nach dem ferneren Osten zu verliert sich auch diese Völkerbeschreibung, soviel Namen darin wiedergegeben sind, sichtlich ins Ungewisse. Es ist hervorzuheben, daß diese Aufzeichnung in einem Zusammenhange mit der Reichsverwaltung und Reichspolitik des fränkischen Reiches erfolgt ist, wozu Regensburg, im besonderen das Kloster St. Emmeram, das unter dem Schutz der ostfränkischen Könige stand, als Abfassungsort durchaus geeignet erscheint¹.

Lassen wir noch einmal die Angaben der Völkertafel König Alfreds an uns vorüberziehen, um in einem Vergleich festzustellen, wie sich ihr Inhalt zu dem Bilde verhält, das wir aus dem gleichzeitigen Schrifttum der karolingischen Epoche, besonders gegen Ausgang des 9. Jahrhunderts, gewinnen. Wenn wir vorerst den Wohnbereich der Stämme im mutterländischen Deutschland überblicken, so ist schon die erste uns begegnende Angabe über die Ostfranken merkwürdig. Einer früheren Zeit, in der nur vom rheinischen Franken die Rede ist, würde sie nicht angemessen sein; wohl aber begegnet diese Bezeichnung für die Franken östlich des Rheins in der fränkischen Überlieferung aus karolingischer Zeit, so ganz klar in

¹ Auch ein Vergleich mit jüngeren Schriften, die älteres Wissensgut bewahrt haben können, wäre an sich erwünscht: mit Adams von Bremen berühmter „Beschreibung der Inseln des Nordens“, mit länderkundlichen Einfügungen in Geschichtswerke, wie bei Otto von Freising und Helmold, mit allgemein belehrenden länder- und völkerkundlichen Darstellungen (Honorius von Autun, Rudolf von Hohenems), auch mit der byzantinischen Literatur und den so schwer deutbaren Nachrichten arabischer Geographen; doch mag darauf verzichtet werden, da dies für die hier aufgeworfene Frage nicht von entscheidendem Belang ist.

Einhard's berühmter Lebensbeschreibung Karls des Großen. Eine Ausdehnung des Begriffes nach dem oberen Main zu gehört, wenigstens in rechtlicher und verfassungsmäßiger Hinsicht, erst einer etwas jüngeren Zeit an. Die beiden süddeutschen Großstämme, Schwaben — so heißen sie in der Völkertafel, nicht Alemannen — und Baiern, werden richtig aufgeführt, wie bei diesen von alters bekannten Stämmen zu erwarten ist, nur daß der Siedelbereich der Schwaben insofern ungenau wiedergegeben ist, als sie nicht nur südlich der Donau, sondern auch auf der Nordseite des Stromes sesshaft waren. Wenn Regensburg bei den Baiern ausdrücklich genannt wird, so ist dies wohlbegründet, da es unter den ostfränkischen Karolingern, Ludwig dem Deutschen und danach Arnulf, Königssitz, Hauptstadt ihres Reiches, gewesen ist. Dies paßt also völlig zu der quellenmäßigen Zuweisung des Inhalts der Völkertafel in jene Zeit. Schwierig ist es, die Ausdehnung des Bereiches der Thüringer, wie sie in der angelsächsischen Völkertafel erscheinen, mit den Zuständen des 9. Jahrhunderts in Einklang zu bringen, während dies für die Zeiten des einstigen großthüringischen Reiches (um den Beginn des 6. Jahrhunderts) und noch für das frühe 7. Jahrhundert leicht möglich sein würde: einst reichte ja die thüringische Macht südlich weiter nach der Donau, im Osten aber an das Kerngebiet Böhmens heran, in das Egerland und vielleicht bis in das eigentliche Nordböhmen hinein, nördlich des Erzgebirges aber bis zur Elbe und in den östlichen Harzlanden bis an die Grenzen des Bardengaus (Lüneburg). Indes auch für das spätere 9. Jahrhundert läßt sich eine Ausdehnung des Namens Thüringen rechtfertigen, über das in einem engeren Sinne so genannte Land zwischen Thüringer Wald und Unstrutlinie hinaus. Thüringen hatte damals schon seine Mark im Osten, jenseits der Saale. Ausdrücklich wird gesagt (880), daß die slawischen Bewohner nahe diesem Flusse ruhig sich zu verhalten pflegten und somit das Land als Zubehör Thüringens angesehen werden kann. Auch der Geltungsbereich des anglisch-warnischen Rechts kann sich sehr wohl über die Saale hinaus erstreckt haben, wo das Warnenfeld (*Hwerenofeld*) zu suchen ist. Im Nordwesten aber lag westlich von Magdeburg der Nordthüringengau: die einstige Zugehörigkeit zu Thüringen war nicht vergessen, wenn auch inzwischen dies Land der „Osterleute“ dem sächsischen Stammesbereich politisch und rechtlich angeschlossen worden war. Wenn bei den Sachsen ihr alter Sitz an der Unterelbe besonders hervorgehoben wird, ihre Ausdehnung jedoch in den linkselbischen Gegenden nach dem Westen zu minder deutlich erscheint, so ist dies gerade in einer angelsächsischen Quelle durchaus verständlich; denn die Sachsen auf der britannischen Insel hielten ihre Herkunft von den festländischen Sachsen noch sehr gut im Gedächtnis. Die Angabe über die Friesen besteht ganz zu Recht, ist freilich nur obenhin gehalten.

Innerhalb des von alters bekannten Wohnbereiches der deutsch-mutterländischen Stämme sind also, wie gezeigt war, die Angaben der Völkertafel unbedenklich, aber sie bieten auch kein entscheidendes Moment für den Ansatz ihrer Zeitstellung. Anders zu beurteilen ist die vergleichsweise ausführlich gehaltene, noch Ungewohntes bringende Beschreibung der Völker und Stämme nahe den Ostgrenzen des Reiches, in seinen Vorlanden: im Südosten am Alpenrand sowie nach Norden zu, jenseits der Elbe-Saale-Linie und ihrer Fortsetzung über den Böhmerwald zur Donau. Sehr herausgehoben treten die Mährer hervor. Sicher prägt sich darin eine große Machtstellung aus, wie sie tatsächlich zur Zeit des großmährischen Reiches unter den Fürsten Rastislaw und Swatopluk (870—894) bestanden hat. Dies paßt trefflich zur Zeit der Abfassung der angelsächsischen Völkertafel unter König Alfred. Böhmen trat damals im Vergleich zu Mähren zurück; seine Bewohner werden nur ganz knapp mit dem Landesnamen angeführt.

In mancher Hinsicht auffallend sind die Angaben über die weiter nordwärts wohnenden Völker zwischen Elbe und Oder. Es ist schon oben bemerkt worden, daß hierbei eine offensichtliche Übereinstimmung mit dem Verzeichnis des sog. bairischen Geographen besteht; doch auch in den Annalen des fränkischen Reiches und von Fulda treten diese Völkernamen uns entgegen. Merkwürdig ist die Stellung, welche den Daleminziern zugeschrieben wird. In der geschichtlichen Überlieferung begegnen sie uns als ein kleines, allerdings politisch kräftiges und tapferes Volk, um den Weiher *Glomaci* (in der Lommatzcher Pflege, nordwestlich Meißen) und nach Osten zu über die Elbe hinaus. Hingegen in der Völkertafel erscheinen sie, nach ihrer mehrfachen Nennung zu schließen, als ungewöhnlich bedeutend; ihre Sitze aber nördlich von Mähren müßte man weiter ostwärts, wenigstens in dahin gerichteter Ausdehnung, suchen. So ergibt sich unabweisbar die Frage, ob hier ein älterer Zustand nachklingt, ob etwa in vorangegangener Zeit eine Westwanderung der Daleminzier aus östlicheren Gegenden stattgefunden hat. Einstige weitere Ausdehnung ihres Machtgebietes ist nun wohl möglich; Stämme und Landschaften, die neben ihnen genannt werden (die Milzen in der Oberlausitz, *Nisane* im Elbtal zwischen Pirna und Meißen) können eine engere Beziehung zu ihnen gehabt haben, obschon Bestimmtes zu ermitteln bei dem Mangel an jeder anderen Überlieferung untunlich ist. Nicht unerwähnt sei eine Beobachtung, die sich auf den Namen selbst bezieht. In fränkischer Zeit (zum Jahre 805) wird eine kriegerische Unternehmung der Franken über Thüringen und die Saale hinaus berichtet, die die Landschaften *Hwerenofeld* und *Delmechion* berührte und die Scharen über *Fergunna*, das Waldgebirge im Süden Daleminziens, nach der Eger führte. Zwei dieser Namen sind sicher germanisch, wohl aber auch *Delmechion* selbst. Die entsprechende Namens-

form erwähnt Thietmar von Merseburg in seiner Chronik (I, 3), indem er von einer Landschaft nahe der Elbe spricht, die auf deutsch (teutonice) *Deleminci* genannt wird, von den Slawen aber *Glomaci* (Lommatzsch). Über die sprachliche Herleitung des Namens ist damit nicht entschieden. Aber es erhellt, daß Daleminzien nicht als eine slawische Benennung galt, den Deutschen vielmehr als ein Name aus ihrer Sprache erschien; und da auch die Sprachwissenschaft eine Erklärung aus dem Slawischen nicht zu geben vermag, ist mindestens zu sagen, daß aller Wahrscheinlichkeit nach eine vorlawische Namengebung vorliegt, die sich über die Zeit der slawischen Zuwanderung erhalten hat. Dafür ist das Zeugnis der angelsächsischen Völkertafel, neben *Talaminzi* des bairischen Geographen, um so wertvoller, da später in der Geschichtschreibung (Widukind) und in Urkunden eine latinisierte Form des Namens (in Anklang an Dalmatia) durchgedrungen ist.

Auch die Angaben über die weiter nordwärts wohnhaften Völkerschaften erscheinen uns nicht sogleich als zutreffend; wiederum könnte man denken, daß ein Zustand aus etwas älterer Zeit festgehalten wird. Und doch läßt sich eine Ordnung erkennen, die nicht im Widerspruch zu den Zuständen des 9. Jahrhunderts steht. Wenn die Sorben nördlich der Daleminzier sesshaft gedacht werden, so ist richtigzustellen, daß sie nach Angaben aus karolingischer Zeit die Saale in ihrem Mittel- und Unterlauf erreicht haben und an die Thüringer und Sachsen gestoßen sind. Aber die Sprachforschung erweist, daß sich Sorben auch in der Niederlausitz niedergelassen haben. Somit ist eine Bezeichnung ihrer Sitze nördlich der Daleminzier nicht unbegründet. Der Name Sorben hat auf fränkischer Seite anscheinend eine Ausdehnung in umfassenderem Sinne erhalten; werden doch auch beim bairischen Geographen Teilstämme unter diesem Namen zusammengefaßt. Auffallend ist auf der Völkertafel der Ansatz der *Sysyle* (*Siusli*) im Wendenland östlich von den Hevellern. Dies stimmt zu den Angaben annalistischer oder urkundlicher Art nicht; denn danach waren sie an der mittleren und unteren Mulde sesshaft. Aber richtig ist es, wenn die zweite Angabe der Völkertafel sie westlich von den Daleminziern anberaumt. Auch hier würde es bedenklich sein, eine frühere Verlegung der Wohnsitze erschließen zu wollen; vorzuziehen ist die Annahme einer unausgeglichenen Ungenauigkeit der Völkertafel oder einer einstigen Ausdehnung ihres Wohnbereiches über die Sitze hinaus, an denen der Name haften blieb, zumal da auch bei den Siuslern die Übernahme einer vorlawischen Namengebung möglich ist. Die Angaben über die Wilzen-Heveller (um Brandenburg) und Abodriten (Mecklenburg) fügen sich in die sonst bekannte räumliche Ordnung passend ein; die Namen jener sind vorlawisch, entstammen schon den Zeiten germanischer Besiedlung.

Auf die Völker der nordischen Länder um die Ostsee und die Buchten

des Baltischen Meeres sei hier weniger eingegangen, da in England eine Kenntnis davon unmittelbar durch die normannischen Wikinger zu erlangen war, für uns eine Prüfung nach anderen Quellen der karolingischen Zeit nur wenig möglich ist und überdies sie auch schon öfter in der wissenschaftlichen Forschung behandelt worden sind. Als richtig erweist sich, was über die Sitze der Dänen und Schweden gesagt wird. Wenn die Dänen, in einer Gliederung der südlich und nördlicher wohnenden, besonders hervortreten, so entspricht dies durchaus ihrer großen politischen Bedeutung, zumal gegen Ende des 9. Jahrhunderts; hatte doch König Alfred selbst schwere Kämpfe mit ihnen zu bestehen. In gleicher Zeit gelang auch ihr erfolgreiches Vordringen gegen die elbländischen Sachsen, die eine schwere Niederlage an der Nordsee 880 erlitten; Hamburg war bereits 845 von ihnen zerstört worden, so daß das Einsetzen der nordischen Beschreibung mit den Süddänen, nicht den Nordelbingern begreiflich ist. Der räumliche Ansatz von Wenden und Burgunden in der Völkertafel kann als ganz angemessen gelten, wenn an Wenden an der Ostseeküste etwa im östlichen Mecklenburg gedacht wird. Ob man sich die Burgunden auf Bornholm beschränkt denken soll oder auch noch auf dem Festlande küstennah (Pommern), wie dies in Vorzeiten ohne Zweifel der Fall war, ist nach historischen Zeugnissen nicht zu belegen. Unter den *Osti* sind baltische Stämme (Esten nach einem älteren weiteren Sprachgebrauch) zu verstehen. Für die Völkerkunde des hohen Nordens sind die dürftigen Angaben der Völkertafel wenig belangreich; hierfür ist auf die ungewöhnlich lehrreichen Mitteilungen in den beiden anschließenden Fahrtberichten zu verweisen, deren schon oben Erwähnung geschehen ist.

Aus allen diesen Beobachtungen ergibt sich, daß an der Ansicht festzuhalten ist, den wesentlichen Inhalt der angelsächsischen Völkertafel aus König Alfreds Zeit nicht aus älterer Überlieferung abzuleiten, sondern als zeitgenössisches Zeugnis anzuerkennen und danach ihren Quellenwert zu bemessen. Fragt man nach der Art der Erkundigung, die zugrunde liegt, so ist daran zu denken, daß König Alfred, der auf Belehrung von wissenschaftlicher Bedeutung mit Eifer bedacht war, von Fremden, die an seinem Hof verkehrten, Ermittlungen einzog und erhielt, wie dies ja durch die beiden Nordland- und Ostseefahrer Ohthere und Wulfstan bezeugt ist. So können Deutsche, die nach England kamen, ihm die Kunde über Völker und Stämme gebracht haben, deren in der Völkertafel gedacht wird. Möglich wäre natürlich auch eine Berichterstattung durch Angelsachsen, die nach dem Festland reisten und dort Erfahrungen sammelten. Für jene erste Möglichkeit spricht der Umstand, daß in der Aufzeichnung Namen von deutscher sprachlicher Prägung erscheinen: *Ostsæ*, während im Angelsächsischen eine Form mit *east* zu erwarten wäre, und auch die Namensformen für Völkerschaften nahe den Ostgrenzen des ostfränkischen

Reiches weisen auf festländische und deutsche Herkunft hin. Ja es kann der Ursprungsbereich der Nachrichten wohl noch bestimmter vermutet werden. Ein überaus geeigneter Platz für solche länder- und völkerkundliche Kenntnis nach dem Osten zu war das viel aufgesuchte Regensburg; man wird kaum in der Annahme fehlgehen, daß eine Spur nach diesem wichtigen festen Platz an der Donau führt, der gleichsam am Tore des friedlichen und kriegerischen Verkehrs nach dem Osten zu lag. Als eine Stätte für Auskunft könnte auch an das mainische Franken gedacht werden (Mainz, Würzburg), im Norden aber an Bremen (Hamburg) oder Hai-thabu-Schleswig. Wie dem auch sei, die Völkertafel ist ein bemerkenswertes Zeugnis englisch-deutschen Verkehrs in jenen Zeiten, eines Verkehrs, der wirtschaftlich, aber auch in volklichen und politischen Beziehungen verursacht war und wissenschaftliche Auswirkungen gezeitigt hat.

Bedenkt man dies, so verdient noch eine Tatsache herausgehoben zu werden. Es ist auffallend, daß slawische Völkernamen in dieser angelsächsischen Aufzeichnung kaum begegnen. Daß in einer solchen Quelle germanisch geformte Benennungen auftreten, ist gewiß selbstverständlich. Aber es bleibt bemerkenswert, daß, von England aus gesehen, im Raum Böhmens und Mährens wie auch Polens Slawen nicht mit Namen in ihrer Sprache genannt werden; und noch belangreicher ist es, daß im nordöstlichen Deutschland die germanisch lautenden Namensbildungen durchaus vorherrschen, darunter nicht wenig solche, die nicht etwa aus dem Slawischen in das Germanische umgelautet sind, sondern auf Namen aus vor-slawischer, germanischer Zeit zurückweisen, wenigstens in dieser Weise erklärt werden können. Es ist uns die behandelte angelsächsische Völkertafel nicht nur ein hochwichtiges Zeugnis der historischen Völkerkunde Europas, vielmehr im besonderen auch eine Quelle von offensichtlichem Wert zur Förderung und Entscheidung des Problems germanischer Siedlung im ostmitteleuropäischen Raum.

SCHRIFTTUM

- King Alfred's Orosius, edited by H. SWEET, I. (1883), p. 14 ff.
- H. GEIDEL, Alfred der Große als Geograph. Münchener Geograph. Studien XV (1904), S. 25 ff. — Kemp MALONE, King Alfreds North, a study in mediaeval geography. Speculum, V 139 ff. (1930); mit einer Karte Europas.
- Konr. MILLER, Mappae mundi. Die ältesten Weltkarten. 1895/98. — O. CUNTZ, Die Geographie des Ptolemäus. 1923; ders., Altdeutschland, Germania magna nach der Geographie des Cl. Ptolemäus und der Germania des Tacitus (Arch. f. Anthropologie 50, 256 ff.).
- Ravennatis anonymi cosmographia, ed. M. Pinder und G. Parthey. 1860; [ed. J. SCHNETZ, Itineraria Romana II, 1940]. — J. SCHNETZ, Die Alamannenorte

des Geographen von Ravenna (Arch. d. Hist. Ver. f. Unterfranken 60, 1918); ders., Progr. München 1919. — Über eine fränkische Völkertafel (um 520) s. K. MÜLLENHOFF, Abhdl. d. Berliner Akademie 1863, S. 520; dazu AD. BACHMANN, Wiener Sb. 91, S. 864. — R. MUCH, Widsith, Beiträge zu einem Kommentar (Z. f. dtsh. Altertum 62, 1925).

Quellen der karolingischen Zeit: Annales regni Francorum. Annales Fuldenses (z. J. 880). — Annales Bertiniani u. a. — Chronicon Moissiacense, Mon. Germ. Scriptores II 258. — Vita Ludovici, Mon. Germ. SS. II 620, z. J. 815. — Über den sog. bairischen Geographen (Geographus Bawarus) s. Z. f. slav. Philologie III (1926), S. 439, Anm. [und W. FRITZE, Die Datierung des Geographus Bawarus und die Stammesverfassung der Abodriten, in: Zs. f. slav. Phil. 21 (1952), S. 326 ff.].

PH. KOHLMANN, Adam von Bremen. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Kosmographie. 1908. — O. DOBERENTZ, Die Erd- und Völkerkunde in der Weltchronik des Rudolf von Hohenems (Z. f. dtsh. Philologie XII, 257 ff., XIII 29 ff.). Einleitung und Text, bes. S. 187 ff., über Germania (*tiutschiu lant*).

K. KRETSCHMER, Historische Geographie (1904), S. 164 ff., 182 ff. — O. BREMER, Ethnographie der germanischen Stämme (1905). — R. MUCH, Artikel über die einzelnen Stämme im Reallexikon der germ. Altertumskunde. I–IV, 1911 ff. —

R. KÖTZSCHKE, Die deutschen Marken im Sorbenland (Festgabe f. G. Seeliger, 1920, S. 79 ff.), [siehe S. 62 ff. in diesem Aufsatz-Band]. — E. SCHWARZ, Die Frage der slawischen Landnahmezeit in Ostgermanien (Mitt. d. Öst. Inst. f. Gesch. 43, S. 232 ff., 1929). — M. VASMER, Zur alten Geographie der Gebiete zwischen Elbe und Weichsel (Z. f. slav. Philologie 5/6, 1929); ders. Über den Burgundernamen, in Sb. der Preuß. Akad. d. Wiss. 1933.

DIE DEUTSCHEN MARKEN IM SORBENLAND

Das mittlere Elbgebiet von der Saale ostwärts bis zur Görlitzer Neiße nimmt, wie in der Geschichte des Volkstums, so in der Verfassungsgeschichte eine eigenartige Stellung zwischen dem mutterländischen und dem östlichen kolonialen Deutschland ein. Schon frühe ward das Land auf die Dauer der deutschen Herrschaft unterworfen, mehrere Menschenalter, bevor die große Bewegung ostdeutscher Kolonisation weithin ihre politischen und nationalen Erfolge errang. Hier vermochte das deutsche Königtum auf der Höhe seiner Macht gebietenden Einfluß zu üben; wichtigste Einrichtungen des mittelalterlichen deutschen Staats in Zeiten seiner Vollkraft wurden im Lande wirksam, und als ein dem Reiche eingefügtes Gebiet nahm es teil an der Umbildung der Verfassung in die jüngeren Formen landesherrlichen Waltens, wie an der Entfaltung neuer Erscheinungen im wirtschaftlich-sozialen Leben des Mutterlands beim Übergang von der vornehmlich geburtsständischen zur berufsständischen Gliederung der Gesellschaft. Aber all dies spielte sich hier auf ostmärkischem Boden ab: von Anbeginn machte sich in räumlicher wie rechtlicher Hinsicht die Markenverfassung mit ihren scharf geprägten Gewaltverhältnissen in erobertem Lande geltend, und manche Schöpfungen mutterländischer Lebensordnung wurden hierher in das koloniale Gebiet erst spät und sogleich in reifer und abgeklärter Form übertragen.

So weist vom Standpunkt deutscher Verfassungsgeschichte betrachtet das einstige Sorbenland östlich der Saale eine große Mannigfaltigkeit des Zuständlichen auf. Bereitet dies der Untersuchung, zumal bei spärlicher Überlieferung, gewiß nicht geringe Schwierigkeiten, so verleiht es ihr doch auch ungewöhnliche Bedeutung und unverkennbaren Reiz. Erhöht wird solche Wichtigkeit dadurch, daß es sich um die Erkenntnis eines ausgeprägten völkischen Dualismus in der Verfassungsentwicklung handelt. Wie im äußersten Westen und Süden Deutschlands ein Nebeneinander von Elementen germanischen und romanischen Ursprungs in Staat und Gesellschaft zu beobachten ist, so hier ein Zusammentreffen altslavischen und voller entfalteteten deutschen Wesens. Indem hier wie da die Untersuchung das Fremde von dem, was als deutsch anzusprechen ist, absondert, vermag ein lehrreicher Beitrag zur Ergründung der älteren Verfassung des deutschen Reiches und Volks gewonnen zu werden, in wertvoller Ergänzung der Ergebnisse aus der Erforschung des alten deutschen Kernlandes, das seit dem frühesten geschichtlich beglaubigten Auftreten germanischer

Stämme in Mitteleuropa nie fremde Besiedelung und Dauerherrschaft erfahren hat.

Aus der Fülle der auftauchenden Probleme sei zu einer Behandlung in knapper Form das Bedeutsamste herausgegriffen: die Frage nach den die Handhabung oberster Landesgewalt betreffenden Einrichtungen während der Menschenalter von der Begründung deutscher Herrschaft bis zu den Zeiten, da sich zugleich mit dem Einzug eines breiten deutschen Siedlertums das Landesherrntum in seinen verschiedenen Vertretern voll durchzusetzen beginnt¹.

¹ Die früheste landesgeschichtliche Bearbeitung, nach TR. MÄRCKERS erstem Band seiner „Diplomatisch-kritischen Beiträge zur Geschichte und dem Staatsrechte von Sachsen“ über das Burggraftum Meißen (1842), bot K. FR. VON POSERN-KLETT, Zur Geschichte der Verfassung der Markgrafschaft Meißen im 13. Jahrhundert. Vorstudien zu einer sächsischen Landes- und Rechtsgeschichte (Mitt. d. Deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Altertümer in Leipzig. II. 1863); vgl. auch H. KNOTHE, Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz (Neues Lausitzisches Magazin Bd. 53, 1877). Die aus der Arbeit am Codex diplomaticus Saxoniae regiae erwachsene geschichtliche Darstellung von O. POSSE, Die Markgrafen von Meißen und das Haus Wettin (1881), widmet einen besonderen Abschnitt S. 288 ff. den inneren Verhältnissen. Eine weitere Förderung geschah im Zusammenhang mit Untersuchungen zur Siedlungsgeschichte: AUG. MEITZEN, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen, Ostgermanen und Slaven II S. 419 ff. Die Erwerbung Obersachsens (1895) und ED. O. SCHULZE, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe (1896); dazu H. LEO, Untersuchungen zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte des thüringischen Osterlandes (Leipz. Stud. VI, 3. 1900). Einen wichtigen Beitrag brachten die auf das Elbgebiet bezüglichen Ausführungen in S. RIETSCHELS Buch über das Burggrafenamt (1905). Sodann bedeuten mehrere aus dem Historischen Institut der Universität Leipzig hervorgegangenen Arbeiten von Schülern G. Seeligers eine wirksame Weiterführung der Forschung: vor allem die fleißige und gründliche Studie von ER. RIEHME, Markgraf, Burggraf und Hochstift Meißen (1906); sowie bisher drei Untersuchungen über die Entstehung und das Wesen der Herrschaften im Lande: H. WARG, Der ehemalige Vogts- und Hochgerichtsbezirk Regnitzland und das spätere Amt Hof (1910; vgl. W. WARG, Das Reichsgebiet Regnitzland. 1910); K. TRUÖL, Die Herren von Colditz und ihre Herrschaft (1914) und RUD. LORENZ, Herrschaften und Enklaven der Oberlausitz (1913). Eine Ergänzung dazu bietet die im Seminar für Landesgeschichte angeregte Arbeit von P. PLATEN über die Herrschaft Eilenburg von der Kolonisationszeit bis zum Ausgang des Mittelalters (1914). Aus den auf die Nachbarlande bezüglichen Veröffentlichungen kommt besonders in Betracht: W. VON SOMMERFELD, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter. I (1904). — Vgl. meine zusammenfassende Darstellung für weitere Kreise in den Schriften der Sächs. Kommission für Geschichte „Aus Sachsens Vergangen-

I.

Ein Überblick über die Bildung der deutschen Marken im Sorbenland wird dem Versuche verfassungsgeschichtlichen Verstehens vorausgeschickt werden müssen².

Die Wohnsitze der Sorben erstreckten sich nach den Aufzeichnungen aus karolingischer Zeit ostwärts der Saale bis zu den Landstrichen an der Elbe; ob die Bezeichnung damals gelegentlich in einem weiteren groß-sorbischen Sinne mit Einschluß der noch östlicher wohnenden Milzener (um Bautzen) und der Bewohner der Nieder-Lausitz, ja in Ausdehnung bis zum Bober und zur Havel angewandt worden ist, bleibt ungewiß. In einem einheitlichen Staatswesen waren die Sorben vor der deutschen Eroberung nicht zusammengeschlossen. Von Kleinkönigen beherrscht, zerfielen sie in mehrere Stämme, unter denen die Koledizier östlich der unteren Saale, die Siusler an der mittleren Mulde (um Delitzsch und Eilenburg) und die Daleminzier weiter südostwärts an der Elbe (um Lommatzsch) genannt werden. Ihr Siedlungsgebiet, in einem natürlich bedingten Wechsel von offenem Gelände und Waldung, gliederte sich in „slavische Landschaften“ — der Ausdruck Gau ist von den Deutschen auf slavischem Gebiet nicht gebraucht worden —; diese pflegten wieder in kleinere Siedlungsgruppen mit einem befestigten Platz als Verteidigungsstätte (*grad*) aufgeteilt zu sein. Klar erkennbar ist uns solche Gliederung freilich erst in den Zeiten der deutschen Herrschaft; indes, mag es auch inzwischen an Eingriffen nicht gefehlt haben, in ihren Grundzügen ist sie offenbar alt-sorbischen Ursprungs³. Es zeigt sich nun dabei ein Unterschied des nördlichen und südöstlichen Bereichs von dem südwestlichen: in jenem herrschen durchaus Namen vor, welche einen Personenverband bedeuten, bis-

heit“, Staat und Kultur im Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation (1910) und jetzt auch H. WÄSCHKE, Geschichte Anhalts von den Anfängen bis zum Ausgang des Mittelalters (1912) [R. KÖTZSCHKE und H. KRETZSCHMAR, Sächsische Geschichte, 1. Bd. (1935). R. LEHMANN, Geschichte des Markgraftums Niederlausitz (1937, Neuauflage in Vorbereitung). Weitere neuere Literatur verzeichnet B. GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte⁸, 2. Bd. (1955), S. 577 f.]. — Die folgenden Darlegungen beruhen durchaus auf erneuter Prüfung der Quellen. Bei dem verfügbaren Raume können nur ausgewählte Belegstellen für die vorgetragene Auffassung angeführt werden, ohne eingehende Auseinandersetzung mit den bisher geltend gemachten Ansichten.

² Außer den angeführten sowie älteren Werken zur obersächsischen und Lausitzer Geschichte s. die einschlägigen Abschnitte in den „Jahrbüchern der deutschen Geschichte“. — Zur historischen Geographie vgl. die neuere Arbeit von H. GRÖSSLER, L. BÖNHOF und besonders A. MEICHE (darüber s. NASG. XXXVII 12, 35, 56).

³ Vgl. B. KNÜLL, Die Burgwarde, S. 28 ff.

weilen Stammesnamen, zumeist Bildungen patronymischer Art (auf *-ici*), neben einzelnen Benennungen nach dem Landschaftscharakter, während im Südwesten Bezeichnungen rein landschaftlicher Art, besonders nach den Flüssen, gewählt sind, mehrfach auch die des Bezirks und seines Burgplatzes zusammenklingen — ein Gegensatz, der gewiß nicht bedeutungslos für die Verfassungsgeschichte des Landes sein dürfte.

Schon für die Frühzeit sorbischer Niederlassung im mittleren Elbgebiet sind einzelne Beobachtungen zu machen, welche gleichsam die Vorgeschichte zur künftigen Bildung deutscher Marken im Sorbenland einleiten. Nach dem Zusammenbruch des altthüringischen Königreichs (um 531) trat in den Landstrichen westlich der Saale eine für die Folge bedeutsame Scheidung ein. Das südliche Gebiet bis zur Unstrutmündung ward dem politischen Verband des großen fränkischen Reiches eingefügt, während das weiter nordwärts gelegene Land dem Stammesbereich der Sachsen anheimfiel; besiedelt freilich wurden die Gegenden vom Unterlauf der Unstrut bis zur Bode etwa ein Menschenalter später von Nordschwaben und anderen Völkerschaften, denen fränkische Könige die Landnahme gewährten. Ein Streiflicht fällt nun auch auf die Geschehnisse des Landes östlich der Saale. Es besagt nämlich eine jüngere Nachricht, daß damals Kämpfe der Franken mit den vordringenden Avaren im Elbgebiet stattfanden (562)⁴. Wichtiger ist eine Stelle aus fränkischer Überlieferung für etwas spätere Zeit⁵: sie erzählt von dem Abfall Dervans, eines Fürsten der den Slaven oder Wenden zugezählten Sorben, die vordem zum Reiche der Franken gehört hatten (631/32). Wir dürfen darin ein Zeugnis erblicken, daß fränkische Herrschaftsansprüche auf jenes Gebiet schon in den frühesten Zeiten, als Sorben dort wohnhaft waren, geltend gemacht worden sind; ja es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Niederlassung unter Gewährlassen der fränkischen Könige geschah. Als nun die Wenden nach Thüringen eindrangten, entschloß sich König Dagobert, benachbarten Sachsen (in den nordöstlichen Harzlanden), denen eine früher auferlegte Tributpflicht nachgelassen ward, die Wacht an der Grenze des Reiches der Franken (am „*limes Francorum*“) in jenen Gegenden anzuvertrauen; freilich ein sicherer Grenzschutz ward damit nicht erreicht.

Erst um die Mitte des 8. Jahrhunderts nahmen die fürstlichen Brüder Karlmann und Pippin die Politik einer Kräftigung des fränkischen Ansehens im äußersten Osten wieder auf. In mehrjährigen von Thüringen aus geführten Kämpfen gelang es, die Bevölkerung östlich vom Harze — Sachsen, wie es heißt, die Nordschwaben genannt werden — niederzuwerfen und von neuem tributpflichtig zu machen (744/748); wendische

⁴ Gregor. Tur. IV 23 u. 29; vgl. Paul. Diac., Hist. Lang. II 10.

⁵ Fredegar, IV 68 u. 74 (SS. rer. Merov. II, 155 ff.); vgl. Paul. Diac. II 6.

Fürsten erwiesen sich dabei den Franken hilfsbereit. Über die Saale ostwärts drang Pippin jedoch nicht vor. Noch unter Karl dem Großen ward sie als Grenzfluß angesehen, nicht im Sinne einer Scheidung völkischer Besiedelung, sondern nach der Verteilung staatlicher Macht. Von Erfurt aus ließ der Kaiser den Grenzverkehr mit den Slaven überwachen (805); Madalgaud, der mit dieser Aufgabe betraut war, ist als der erste uns bezeugte Inhaber eines Amtes des Reichsgrenzschatzes gegen die Sorben anzusehen⁶. Doch Karl ging weiter; mit Heeresmacht sandte er seinen Sohn nach dem Gebiet der Sorben bis zur Elbe und zwang sie zu friedlichem Verhalten und zur Zahlung von Tribut.

Unter den Nachfolgern des gewaltigen Herrschers fehlte es, obschon anderwärts der Bau seines Reiches manche schwere Erschütterung erfuhr, hier im Osten nicht an weiterem Erfolg. So konnten bei der Reichsteilung 839 unter den Gebieten staatlicher Gliederung ausdrücklich die zu Thüringen und Sachsen gehörenden Marken Erwähnung finden; ein Jahrhundert später wird zuerst ein Befehlshaber über das sorbische Grenzgebiet genannt (849), Thakulf, dem treffliche Kenntnis slavischer Rechte und Bräuche nachgerühmt wird. Kein Zweifel: es bestand wirklich eine Sorbenmark im Sinne karolingischer Verwaltung (858: *res publica Sorabici limitis*)⁷. Es ist gewiß, daß sie sich auf das östliche Saaleufer erstreckte. Wie weit sie ausgedehnt war, ist nicht klar gesagt; wohl möglich ist es, daß sie unter einheitlicher Befehlsgewalt vom Quellbereich bis zur Mündung des Flusses zusammengeschlossen war. Indes da reichsrechtlich zwischen den Marken Thüringens und Sachsens geschieden ward, so muß ein Unterschied zwischen dem Vorland östlich von Thüringen und dem vor Sachsen gelegenen bestanden haben; die Scheide — natürlich nicht eine scharfe Grenzlinie — ist ostwärts von der Unstrutmündung anzunehmen, wo später in der Tat ein wichtiger Grenzzug lief. In Ruhe gehalten wurde das Vorland von den Burgen an der Saale aus, unter denen seit dem letzten Drittel des 9. Jahrhunderts Merseburg einen wichtigen Platz einnahm; wahrscheinlich verfügte man auch schon über einzelne Stützpunkte weiter ostwärts. Die Ausdehnung des Sorbenmarkgebietes nach Osten zu läßt sich nicht bestimmen; vermutlich hatte dabei der große Wald, der sich von den Ausläufern des südlichen Gebirgswaldes Miriquidu zwischen Pleiße und Mulde nordwärts und weiter in westlicher Richtung nach der Elstermündung zu hinzog, zeitweilig eine Bedeutung. Offenbar lagen die Verhältnisse ähnlich wie in der Ostmark an der Donau: gesichert war nur das Gebiet unmittelbar vor der eigentlichen Reichsgrenze, die Slaven an der Saale blieben selbst bei feindlichem Einfall treu; aber die Völkerschaften

⁶ Vgl. P. HONIGSHEIM, *Der limes Sorabicus*, Z. f. thür. G., XXIV, bes. S. 309 ff.

⁷ Ann. Fuld. s. regni Franc. orient. ed. F. Kurze, p. 51; dazu p. 38, 67 u. 81.

weiter ostwärts — Siusler, Daleminzier — stets in unruhiger Bewegung, erkannten nur zeitweilig die fränkische Oberherrschaft an und zahlten Tribut, bald brachen sie wieder im Aufstand los und suchten bisweilen sogar die Lande westlich von den alten Grenzen der Thüringer mit Kriegs- und Beutezügen heim. So war die Sorbenmark in karolingischer Zeit nicht ein in Grenzgrafschaften gegliedertes Stück des Reichsgebiets, sondern ein Vorland vor den innerhalb der Reichsgrenzen liegenden thüringisch-sächsischen Gauen.

Während der Regierung der ostfränkischen Herrscher war die Machtwirkung auf das Sorbenland vornehmlich von Thüringen ausgegangen, gestützt auf die Kräfte des ostfränkischen Landes, wo alle uns bekannten Träger markgräflicher Gewalt gegen die Sorben nachweislich über Güterbesitz verfügten. Die weiteren Fortschritte geschahen von Sachsen aus. Angebahnt wurde der Übergang unter Herzog Otto von Sachsen, der zugleich in Thüringen gräfliche Rechte ausübte. Auch die Wacht im Sorbenland lag in seinem Wirkungsbereich. So stritt in des Herzogs Auftrag sein Sohn Heinrich in jungen Jahren wider die Daleminzier, während die sorbische Bevölkerung nordwestwärts davon an der Mulde andauernd ruhig blieb⁸. Eine Kräftigung der Machtmittel gewann der Herzogssohn durch Heimführung seiner ersten Gemahlin Hatheburg, deren Vater Erwin in Alt-Merseburg eine hochangesehene Stellung innegehabt hatte; ebendort sammelte er Freunde und Getreue um sich und schuf später jene berühmte Merseburger Schar, deren Beutelust er die Feinde, wie erzählt wird, preisgab⁹. Doch größere Erfolge errang Heinrich erst als deutscher König, nach Durchführung der von ihm getroffenen Maßnahmen einer neuen Art des Burgenbaues und der Schaffung einer schlagfertigen schwergerüsteten Reiterei. In der nordöstlichen Flanke durch siegreiche Kämpfe mit den havelländischen Slaven gesichert, führte er elbaufwärts vordringend gegen die Daleminzier den entscheidenden Schlag (928/29); ihre Volksburg Gana inmitten des Landes¹⁰ wurde genommen und auf hochragendem Felsen über dem Elbstrom die Feste Meissen errichtet; von hier aus zwang er auch den ostwärts wohnenden Stamm der Milzener zur Anerkennung seiner Hoheit und Tributpflicht¹¹; die Grenzwehr war an die Elbe vorgeschoben. Die westlicher sesshaften Sorben verharren inzwischen im Zustand der Unterwerfung. Der Befehl über das Sachsen vorgelagerte Markgebiet war einem Grafen Siegfried (einem Verwandten der Hatheburg) anver-

⁸ Widukind I 17, vgl. Thietm. Chron. ed. F. Kurze, I 15 [Neuausgabe von R. HOLTZMANN 1935 sowie M. Z. JEDLICKI 1953].

⁹ Widuk. II 3.

¹⁰ bei Jahna-Goldhausen, im späteren Burgward „an der Jahna“.

¹¹ Thietm. I 16.

traut, der von Merseburg aus seines Amtes waltete; im Lande an der Elster waren die einheimischen Gewalten noch nicht völlig beseitigt¹².

So war die deutsche Eroberung des Sorbenlandes unter König Heinrich zum Abschluß gebracht; ein wesentlicher Fortschritt der inneren Organisation folgte unter Otto dem Großen, ermöglicht durch eine bedeutende Erweiterung der deutschen Macht nach Nordosten hin, sowie durch die eintretende Sicherung gegen die böhmische Gefahr.

Der junge König übertrug nach jenes Siegfrieds Tode Amt und Aufgabe an Gero, den erfolgreichsten Vorkämpfer deutscher Ostmarkenpolitik in Ottos des Großen glanzvoller Zeit. Von den Landstrichen an der Elbe aus trug dieser sieggewohnt die deutschen Waffen vorwärts, unterwarf die Lausitz und weit darüber hinaus slavische Landschaften für König und Reich; seine eigene Machtstellung aber stieg hoch über die gewöhnlicher Grenzgrafen und ward der eines Herzogs gleich. Eine großes Vorland war als neues Markgebiet gewonnen; das alteroberte Sorbenland aber lag nun gleichsam binnenwärts und war ein Stück gesicherten Reichsgebiets geworden: solcher Lage ward die Ordnung seiner Verwaltung angepaßt. Bald ist hier die Tätigkeit einzelner Grafen nachweisbar¹³: in der Landschaft Serimunt zwischen unterer Saale und Mulde, Fuhneniederung und Elb-
lauf (945), ebenso südlich der Fuhne und danach auch in Neletici, dem Landstrich östlich von Giebichenstein (965); der obersten Führung Geros mögen sie unterstellt gewesen sein, die Handhabung gräflicher Gewalt aber muß ihnen obgelegen haben. Nach dem Ausscheiden Geros aus seiner markherzoglichen Stellung (965) trat diese schon vorhandene Gliederung in Grafschaftsbezirke unmittelbar hervor. Nur in den Landstrichen an der Elbe, von der Saalemündung bis in die Gegend von Torgau, blieb die Aufgabe unmittelbarer Grenzwehr und Vorlandshut bestehen; sie fiel seinem Schwestersonn Thietmar zu.

Das Markgebiet östlich von Thüringen ist der Verwaltung Geros schwerlich unterstellt gewesen; die Aufgaben des Grenzschutzes wiesen hier in ganz anderer Richtung, als sein gewohntes Vorgehen ihn führte, gegen Böhmen hin, das bis um die Mitte des 10. Jahrhunderts, von inneren Wirren erfüllt, leicht den deutschen Nachbarn bedrohlich ward. Auch für das Gebiet um Meißen und dessen Vorland liegt kein Zeugnis seiner Tätigkeit vor. Die staatliche Ordnung, wie sie im Bereich zwischen Saale und Neiße geschaffen war, zeigt sich uns zuerst bei Begründung der drei sorbischen Bistümer Merseburg, Zeitz und Meißen in Abhängigkeit von dem neuen Erzbistum Magdeburg (968)¹⁴: bei diesem Anlaß beauftragte Kaiser Otto

¹² A. a. O. II 38.

¹³ Mon. Germ. Dipl.: DO I. 64; 65; 303/329, vgl. 198/223 u. 231 f.

¹⁴ DO I. 366.

die drei Markgrafen Wigbert, Wigger und Günther, den Erzbischof bei der Durchführung der neuen kirchlichen Einrichtungen zu unterstützen und insbesondere für die wirtschaftliche Ausstattung der Bischöfe Sorge tragen zu helfen. Aus dieser Maßnahme ist stets geschlossen worden, daß damals drei Marken in den südlicheren Gegenden des Sorbenlandes vorhanden waren. In der Tat ist es durchaus wahrscheinlich, daß die Gründung der drei Bischofskirchen auf damals geltender Dreiteilung der weltlichen Verwaltungsgebiete beruhte, die sich ja aus der Eroberungsgeschichte der Lande erklärt. Aber welcher Art und Bedeutung waren diese Bezirke? Von Marken, die nach Merseburg oder Zeitz genannt wären, wird in der Überlieferung überhaupt nie gesprochen, von einer Mark Meißens erst später; die Urkunden nennen, wo Bezirke der höchsten deutschen Verwaltungsbeamten angeführt werden, stets Grafschaften (*comitatus*), wobei die an der Spitze stehenden Männer zumeist als Grafen (*comites*), selten als Markgrafen (*marchiones*) bezeichnet werden. Die Lage kann nur so aufgefaßt werden, daß in diesem Teile des Sorbenlandes, das jetzt völlig gesichertes Gebiet war, eine Gliederung in Grenzgraftchaften durchgeführt war: nicht mehr als Mark im Sinne eines Vorlands wurde das Gebiet angesehen, sondern war nach Beseitigung der letzten heimischen Kleinfürsten in mehrere Bezirke unter regelmäßiger Verwaltung von Grafen aufgeteilt, denen auf diesem eroberten Boden mit volksfremder Bewohnerschaft, unmittelbar an der Reichsgrenze, besondere Befugnisse zustanden¹⁵.

¹⁵ Eine eigenartige Bewandnis hat es mit Merseburg: zwar nicht urkundlich, wohl aber in Bischof Thietmars Chronik werden Grafen von Merseburg erwähnt; einmal ist auch unzweideutig von der Grafschaft über Merseburg (*comitatus super Merseburg*) die Rede. Siegfried, der erste uns genannte Merseburger Graf, hatte nun tatsächlich eine der markgräflichen vergleichbare Stellung inne. Bei den später bezeugten jedoch, die von Asic, dem Führer der Merseburger Schar, abstammten, ist dies nicht der Fall. Sicher stand ihnen eine der gräflichen vergleichbare Gewalt in Merseburg und seinem engeren Burgbezirk zu; nachweislich zugleich die gräfliche in dem westlich davon gelegenen Teile des Hassegau, wozu die Siedelung Merseburg gehörte. Doch hatte Esico, der letzte aus der Grafenfamilie, zugleich ein Lehen an der Mulde (im Bistum Merseburg gelegen, s. DO III 174) inne, bis diese Verbindung mit der Übertragung des Amts auf den sächsischen Pfalzgrafen Burkhard (1004) gelöst ward. So liegt die Annahme nahe, daß die zu den Grafen des Ostens gezählten Inhaber solchen Amts nicht nur um Merseburg, sondern auch im Vorlande östlich der Saale in einzelnen Burgbezirken gewaltet haben. Als Mark- oder Grenzgrafen aber erscheinen sie nicht; denn es gab einen solchen neben ihnen; auf eine Markgrafschaft Merseburg darf aus diesem Tatbestand nicht geschlossen werden. Vgl. Thietm. II 2, VI 50; VI 16; dazu III 8 (Graf v. Arneburg); oben S. 67, Anm. 9. — Vgl. F. KURZE, Gesch. d. sächs. Pfalzgrafschaft. N. Mitt. aus d. Gebiet hist.-ant. Forschungen. XVII, S. 281 ff., 288 ff.

Aber noch waren die Verwaltungsbezirke der Grafen nicht völlig fest; nach freiem Ermessen wiesen die deutschen Könige die Landesteile Männern ihres Vertrauens zu. Schon wenige Jahre nach jener Nennung der drei Markgrafen war dem ersten Markgrafen im Gebiet um Meißen, Günther, die Grafschaft in Chutici östlich von Merseburg übertragen (974)¹⁶; und ebenso ein Jahrzehnt später vereinigte Markgraf Rikdag dieselben beiden Gebiete in seiner Hand († 985)¹⁷. Niemals wieder begegnet seitdem in dem Gesamtbereich der Grenzgrafschaften im südlichen Sorbenland gleichzeitig die Nennung mehrerer Markgrafen.

Nach Kaiser Ottos II. Tode wurde die deutsche Machtstellung im slavischen Osten aufs schwerste erschüttert; in einem furchtbaren Aufstand der Wenden ging bei weitem der größte Teil des Errungenen wieder verloren. Indes die Marken im Sorbenland wurden auf die Dauer behauptet, wenigstens die Elblinie. Dieser Erfolg, im Innern gefördert durch die im Verteidigungswesen des Landes geschaffene Ordnung, war der Tatkraft hervorragender Markgrafen, später auch dem persönlichen Eingreifen der Könige zu danken. In diesen heftigen und wechselvollen Kämpfen gewannen die Marken an den Grenzen des Sorbenlandes festere Gestalt, die für alle Folgezeit Bedeutung behielt.

In den nordöstlichen Grenzstrichen an der Elbe hatten zunächst die Nachkommen des einst mit Geros Schwester Hidda vermählten Grafen Christian die markgräfliche Stellung und Würde inne, während weiter westwärts andere Grafen ihres Amtes walteten und auch schon Land an eine geistliche Gewalt, den Erzbischof von Magdeburg, gekommen war. Doch konnte nicht verhindert werden, daß die Lausitz dem Polenherzog Boleslaw preisgegeben ward (1018). Als sie dem deutschen Reiche von neuem gewonnen und mit Thietmars d. J. Sohn Odo das Geschlecht ausgestorben war (1031), gab Kaiser Konrad wahrscheinlich die Stellung an der Elbe und Schwarzen Elster, sowie Teile vordem polnischen Gebiets dem in den Kämpfen um jenen Erfolg verdienten Grafen Dietrich aus dem Hause der Burkhardinger (Buzici), der die grafschaftliche Verwaltung in den Landstrichen an der Mulde (um Eilenburg) und weiter westlich an der Saale (um Wettin) — gleichwie im angrenzenden Teile des Hassegau — führte¹⁸. So trat unter diesem Grafen „der Ostleute“, während das Land

¹⁶ Mon. Germ. DO II. 89; vgl. Thietm. IV 39, II 15, III 20, IX 20 [= ed. Holtzmann VIII 20]. Die Reihenfolge in der Nennung der Markgrafen im Schreiben Ottos I. von 968 macht es unzweifelhaft, daß Günther im Bereich des Bistums Meißen die markgräfliche Verwaltung führte. — Vgl. DO II. 200 (979).

¹⁷ DO II. 270 f. (983). Beziehungen Rikdags zu dem Gebiet um Zeitz ergeben sich aus den Quellen nicht.

¹⁸ Ann. Hild. 1032 u. 1034, SS. III 28 f.; vgl. Thietm. VI 50, dazu DO III. 346 (1000).

an der unteren Saale und Mulde damals in engere Verbindung mit der „Nordmark“ unter dem Hause Askanien kam, der südlichere Grenzstrich gegen die Lausitz in eine Gemeinschaft der Verwaltung mit dem Kernland der schon von alters beherrschten sächsischen Ostmark. Weiter südwärts hatte im Gebiet um Meißen der gewaltige Markgraf Ekkehard, aus dem Geschlecht vom Hausberg bei Jena an der Unstrut, das Amt eines Hüters der deutschen Grenze kraftvoll geführt. Land von der Saale bis zur Elbe war ihm unterstellt, doch ohne daß ein wirklicher Zusammenschluß in eine völlige Verwaltungseinheit erfolgt wäre; auch in der Folge ward die Unterscheidung mehrerer grafenschaftlicher Bezirke nicht aufgegeben¹⁹. Ostwärts des Stromes hielt er das Land der Milzener in Unterwürfigkeit²⁰: unter voller deutscher Herrschaft bildete es einen eigenen Grafschaftsbezirk²¹. Allerdings ward auch hier der deutsche Besitz in den Stürmen der Polenkämpfe noch einmal in Frage gestellt. Doch unter dem Markgrafen Hermann, Ekkehards Sohn, glückte es, Meißen zu behaupten, und auch das zeitweilig verlorene Milzenerland wurde, zugleich mit der nördlich davon gelegenen Lausitz, zurückgewonnen.

In diesen Zeiten wurde es üblich, im Bereich des einstigen Sorbenlandes von Marken als räumlich festen politischen Gebilden zu sprechen²², ja bestimmte Namen dafür zu gebrauchen. So wird zum Jahre 1046 berichtet²³, daß Kaiser Heinrich III. nach dem Tode Markgraf Ekkehards des Jüngeren zwei der von ihm innegehabten Marken an Dedi, den Sohn Dietrichs, weiter vergab, die dritte jedoch, die Meißnische, zunächst noch zurückhielt; später kam sie an den Grafen Wilhelm aus dem Hause Weimar-Orlamünde. Seitdem wird der Marken in der Landesgeschichtsschreibung öfter gedacht, zumal bei Besitzwechsel oder anderen Vorgängen von politischer Bedeutung. Klar umrissen tritt freilich ihre Gestalt noch nicht hervor. In den nördlicheren Gegenden findet sich in jüngerer Zeit die Bezeichnung Ostmark²⁴. Es ist wahrscheinlich, daß darin eine Erinnerung an das ostwärts von Sachsen gewonnene Markgebiet nachlebt: Landstriche

¹⁹ DKonr. II. 122: in comitatu Chuontiza (1028). Im Bereiche des Bistums Zeitz sind gräfliche Rechte der Ekkehardinger nur in den nördlichsten Bezirken (östl. von Naumburg) nachweisbar.

²⁰ Thietm. V 7.

²¹ DH II. 124 (1007): Herimann als Graf genannt, während Gunzelin Markgraf war.

²² Thietm. VI 55; V 9; dazu VI 50 u. VII 9; IX 18 [= ed. Holtzmann VI 69; VIII 18]. Ein hübscher Zufall hat es gefügt, daß alle östlichen Marken erwähnt werden.

²³ Ann. Altah. [ed. v. Oefele], p. 41.

²⁴ Vgl. darüber W. GIESE in seinem Aufsatz über die Mark Landsberg. Thür.-sächs. Z. f. Gesch. u. Kunst, VIII 11 ff.

an der mittleren Mulde (um Delitzsch und Eilenburg), wohl auch weiter östlich an der Elbe werden als zugehörig betrachtet worden sein. In enger Verbindung damit erscheint zumeist die Lausitz, auf die später die Benennung der östlichen Mark zeitweilig Anwendung fand, bis sie völlig erlosch. Besitz und Verwaltung beider Gebiete verblieben auf Menschenalter fast ununterbrochen den Mitgliedern Wettinischen Geschlechts. Als wichtigste Mark im Sorbenland bewahrte sich dauernde Bedeutung die Mark Meissen. Sie umfaßte das Land an beiden Ufern der Elbe von der böhmischen Grenze abwärts bis nach Belgern; in westlicher Richtung erstreckte sie sich sicher bis in die Gegend an der mittleren Mulde (Ostteil von Chutici)²⁵; noch weiter westwärts war wohl schon eine Aufteilung an verschiedene Gewalten eingetreten: insbesondere machte das Bistum Merseburg östlich der unteren Elster herrschaftliche Rechte auf Grund des verliehenen Forstbanns geltend²⁶, während das Gebiet um Schkölen unter der Herrschaft der meißnischen Markgrafen blieb. Das Markgebiet östlich von Thüringen stand, als Markgraf Wilhelm und sein Nachfolger und Bruder Otto über Meissen geboten, zugleich unter ihrer Verwaltung, wenigstens größtenteils²⁷; ob es freilich noch als ein einheitliches Gebiet, eine Mark im staatsrechtlichen Sinn, anzusehen ist, bleibt schon für damalige Zeit ungewiß, zumal da das Land nicht mehr Reichsgrenzgebiet war, denn die Herzöge von Böhmen waren seit den Zeiten Kaiser Heinrichs II. treue Fürsten des Reichs. Sicher vollzog sich, nachdem die Verbindung mit Meissen wieder beseitigt war (1067), ein Prozeß der Auflösung. Wohl werden unter Heinrich IV. Markgrafen aus dem Hause Stade als Inhaber gräflicher Rechte im Elsterland genannt²⁸; da diese jedoch zugleich über die Nordmark gesetzt waren, vermag ihre Markgrafenwürde nicht zu erweisen, daß jene Rechte Ausfluß echt markgräflicher Gewalt waren. Weiter südwärts war jedenfalls die politische Sonderbildung schon kräftig im Gange²⁹: am Gebiet um Weida behielten die Landgrafen von Thüringen ein Recht der Lehensherrlichkeit; um Zeitz, Gera und im Orlalund

²⁵ Urk. Heinr. III. 1046 Juli 2/8 u. Sept. 10 [= DH III 156 u. 175]; CD Sax. I 1, 104 ff.; vgl. 1064 Juli 11, a. a. O. 125.

²⁶ Urk.-B. des Hochstifts Merseburg I 31 (1004 März 4); dazu 12 (974 Aug. 30, Fälschung) u. Thietm. Chron. III 1, IX 20 f. [ed. Holtzmann VIII 20 f.]; SS. X p. 167, 190 f. sowie Mers. Urk. I 474 (1285).

²⁷ A. a. O. 116 (1060), 132 (1066); vgl. 113 (1057).

²⁸ Urk. Heinr. IV. 1069 Dec. 14, a. a. O. 140 (vgl. II 1, 32) [= DH IV 228]. — Mers. Urk. I 89 (1105 Sept. 23).

²⁹ O. DOBENECKER, Reg. hist. Thur. II 933; vgl. B. SCHMIDT, Z. f. thür. Gesch. XI 463; W. VOGEL, Über den Titel Advocatus der Herren von Weida, Gera und Plauen (1905), S. 32; A. WANDSLEB, Die deutsche Kolonisation des Orlagaus (1911).

entstanden geistliche Herrschaften; an der oberen Elster geboten die Grafen von Eberstein. Auch unmittelbares Reichsgut war (an der Mulde und Chemnitz) vorhanden. Nur noch als Raumbegriff kann seitdem das thüringische Osterland gelten.

Es blieben also im einst sorbischen Lande nur noch zwei Marken bestehen: im Norden die Niederlausitz im Zusammenhang mit einem Teilstück alter sächsischer Ostmark, im Süden als einzige Mark von wirklich politischer und rechtlicher Bedeutung die Mark Meißen nebst der später sogenannten Oberlausitz, beide nahe den Grenzen des Reichs gegen Polen, doch nicht mehr Marken im einstigen umfassenderen Sinn, sondern Landgebiete neben anderen im Umkreis, nur kräftiger an Macht und mit einzelnen Vorzügen derer, die an ihrer Spitze standen, nach dem geltenden Rechte und der Verfassung des Reichs ausgestattet. So traten sie ein in die territoriale Entwicklung auf dynastischer Grundlage, die sich seit dem Ausgang des Hochmittelalters unaufhaltsam vollzog. In stürmischer Zeit verstand es schon Wiprecht von Groitzsch, aus Trümmern einstigen Zubehörs der sorbischen Marken einen Neubau zu errichten, freilich nur für kurze Zeit. Glücklicher war das Haus Wettin. Nachdem Heinrich von Eilenburg, der über die Mark Lausitz gebot, 1089 auch die Mark Meißen empfangen hatte und sein Sohn gleichen Namens ohne männlichen Erben gestorben war, bemächtigte sich ihrer anfangs ohne den Willen des Kaisers, mit Hilfe Lothars des Sachsenherzogs, einer der Seitenverwandten, Konrad von Wettin (1123), und fügte, vom neuen Reichsoberhaupt anerkannt, in verschiedenerlei Akten des Erwerbs einen beträchtlichen Länderbesitz zusammen³⁰, während zugleich Albrecht der Bär die Anfänge des markgräflich Brandenburgischen Staatswesens schuf. So wurde in jener Zeit im mittleren Elbgebiet der Grund zu künftigen Bildungen territorialstaatlicher Art gelegt, im Beginn des großen Zeitalters ostdeutscher Kolonisation, das in so folgenreicher Weise eine innere Umgestaltung der Zustände in rechtlicher, wirtschaftlicher und völkischer Hinsicht anbahnte.

II.

Wenden wir uns nun der inneren Verfassung der Marken zu, so wird es notwendig sein, einige Vorbemerkungen über die Bevölkerung des Landes von der Gründung der karolingischen Sorbenmark bis zur frühen Stauferzeit vorzuschicken³¹.

³⁰ W. HOPPE, Markgraf Konrad von Meißen (NASG. XL, 1 ff; bes. S. 34 ff. Konrad als Landesfürst).

³¹ Vgl. H. KNOTHE, Die verschiedenen Klassen slavischer Höriger in den wettinischen Landen (NASG. IV 1 ff.); E. O. SCHULZE, Kolonisierung S. 80 ff.;

Bei weitem der größte Teil der Einwohnerschaft war sorbischen Stamms. Slavisch sind mit verschwindenden Ausnahmen die Landschafts- und Ortsnamen, die sich in der Überlieferung finden. Slavisches Gepräge wies auch die Sozialverfassung auf. Es ist wahrscheinlich, daß unter den Sorben Freie gehobenen Standes, etwa Nachkommen kleinfürstlicher Familien aus der Zeit sorbischer Unabhängigkeit, nicht gänzlich fehlten; sind doch deren einzelne noch viel später nachweisbar; auch geschahen noch bis um die Mitte des 11. Jahrhunderts königliche Verleihungen von Grundbesitz zugunsten einzelner Kriegsmannen in der Regel an Träger eines slavischen Namens. Die breite Menge der sorbischen Bevölkerung bildeten die Smurden, etwa in der Lage der Liten Sachsens und Thüringens; dazu kamen, wohl nicht eben in großer Zahl, Unfreie zu persönlicher und häuslicher oder auch landwirtschaftlicher Knechtsarbeit. Die Supane (Saupen), deren in der jüngeren Überlieferung öfter gedacht wird — im Bautzener Lande die Starosten —, sind nicht eigentlich als eine wirtschaftlich-soziale Klasse der Bevölkerung anzusehen; vielmehr sind sie durch das von ihnen geübte Amt gekennzeichnet, sei es als Älteste in den Dorfschaften, sei es zur Erfüllung von Aufgaben im Namen der Inhaber der öffentlichen Gewalt. Als sozial gehobene Gruppe erscheinen die Withasen (später „witschacz“, auch Wutzschken): in bäuerlicher Weise lebten sie auf ihren Gütchen, vereinzelt in der Nähe der Kleinburgen, als eine stattliche Schar jedoch im Burgbezirk von Meißen; zum Dienste zu Roß verpflichtet, wurden sie in Kampfeszeiten auch als Besatzung einer bedrohten Burg verwandt. Die Zahl der Deutschen im Sorbenland war im Zeitalter der Ottonen und ihrer Nachfolger noch gering. Erhalten konnte sich in der volksfremden Umgebung nur, wer wider feindlichen Angriff geschützt in steter Kriegsbereitschaft achtunggebietend dazustehen vermochte. Solchen Zuzug aber stellten, bei dem damaligen Stande staatlicher und gesellschaftlicher Entwicklung im mutterländischen Deutschland, nicht freie wehrhafte Bauern, sondern nur Mannen, die zu kriegerischem Beruf gerüstet und ausgebildet waren. Ganz irrig wäre es freilich, sich im Jahrhundert nach der Eroberung

in mehrfach abweichender Auffassung: H. LEO, Untersuchungen, S. 32 ff.; J. PEISKER, Vj. Soz. WG. III 320 ff.; C. DAME, Die Entwicklung des ländlichen Wirtschaftslebens in der Dresden-Meißner Elbtalgegend (Bibl. sächs. Gesch. und Ldkd., hrsg. von G. Buchholz u. R. Kötzschke III 1. 1912); O. TRAUTMANN, Zur Geschichte der Besiedelung der Dresdner Gegend (Mitt. d. Ver. f. Gesch. Dr. H. 22). Für die Verbreitung der Gruppen slavischer Bevölkerung gibt das Mers. U.-B. weiteren Aufschluß; den Problemen betreffs der höheren Stände sind zwei neuere Arbeiten auf Anregung G. Seeligers gewidmet: ELIS. LÜRSEN, Ritterbürtige Geschlechter der Mark Meißen (Leipz. hist. Abhdl. H. 42. 1916) und G. BURCK, Stand u. Herkommen der Insassen einiger Klöster der ma. Mark Meißen (1913).

überall in den einzelnen Burgbezirken der Mark eine stattlichere Zahl deutscher Krieger, Vasallen freien Standes und Dienstmannen, wohnhaft zu denken. Edelfrei nach Recht und Geblüt waren nur die Markgrafen und Grafen, die Befehlshaber der größeren Landesburgen, die Bischöfe zu Meißen und Zeitz, im übrigen aber sehr wenige, welche die Freude an kriegerischem Leben oder die Aussicht auf Gewinn ins unwirtliche Land lockte. Häufiger an Zahl waren Dienstmannen deutschen Ursprungs; neben den königlichen gab es solche, die im Dienste der Markgrafen und anderer Grafen sowie der Bischöfe standen. Erst seit der Mitte des 11. Jahrhunderts, als das ganze Gebiet nicht mehr unmittelbar an der bedrohten Reichsgrenze lag, scheint das Wohnen außerhalb der Burgen auf ländlichen Sitzen, natürlich immer noch fester und wehrhafter Art, allgemeiner üblich geworden zu sein. Eine stärkere bäuerliche Einwanderung von Deutschland ins sorbische Markgebiet war zunächst nicht in Fluß gekommen. Erst mit der Friedenszeit gegen Ausgang der Epoche Heinrichs IV. setzte der stärkere Zuzug bäuerlicher Siedler aus dem deutschen Mutterland ein: dank deutscher Bauernkraft, gefördert durch bürgerliche Betriebsamkeit, wurde das Land nun völlig dem Deutschtum gewonnen. Doch zeigt sich in der Germanisierung der sorbischen Marken ein bemerkenswerter Unterschied der Gegenden. Wie uns aus dem thüringischen Osterland einer der ersten deutschen Ortsnamen (Altenburg) entgegenklingt, so ist hier am frühesten das Deutschtum heimfest geworden, zunächst als Kriegersiedlung. So erklärt es sich, daß hier die echt mutterländische Form der freien Sattelhöfe Verbreitung fand; hier ließen sich Freie in größerer Zahl als weiter ostwärts nieder, zu einer Zeit, als solches Standesrecht noch volle soziale Bedeutung besaß. Die drei großen Geländeabschnitte der deutschen Eroberung (östlich der Saale, vom Ober- und Mittellauf der Mulde bis zur Elbe und östlich dieses Stroms), maßgebend bei der Organisation des ganzen Markengebiets, zeigen sich auch in den räumlichen Phasen des je im Abstand eines Jahrhunderts weiteren Vordringens deutscher Landesverfassung.

Bevölkerungsverhältnisse von so gemischter Art, wie sie für den ostmärkischen Charakter des Landes bezeichnend waren, muß man vor Augen haben, um die für die Ordnung der Landesgewalt getroffenen Einrichtungen richtig zu verstehen. Versuchen wir nunmehr nach solcher Vorbereitung die staatsrechtliche Stellung der Markgrafen und anderen Träger der höchsten Landesgewalt, wenn auch nur in allgemeinsten Umrissen, zu bestimmen.

Vor allem ist die Art der Zugehörigkeit zu dem größten und umfassenden Staatswesen, dem sie eingefügt sind, zu betrachten: ihr Verhältnis zu König und Reich. Die Mark ist erobertes Land, eingenommen auf Befehl des Königs durch ein Volksaufgebot, vornehmlich mit Hilfe reisiger Man-

nen auf auswärtigem Heereszug, unter Beseitigung der einheimischen fürstlichen Gewalten, deren Recht und Befugnis auf ihn übergegangen ist. So steht sie in besonderer Weise, anders als in dem allgemeinen staatlichen Verbands auf deutsch-mutterländischem Boden, ihm zur Verfügung: ohne daß neben der königlichen Gewalt eine volks- oder stammestümliche mit politischer Berechtigung hätte zur Geltung kommen können. Demgemäß waren die Markgrafen, wie auch andere neben ihnen waltende Grafen, Inhaber eines nur vom Könige ausgehenden Amtes; von ihm empfangen sie ihren Auftrag, von ihm konnten sie ihrer Machtbefugnis enthoben werden³². Wenn der König sich dabei, zumal in schwierigen Fällen, des Rates der Großen bediente, so waren dies nicht Landeseingesessene in gehobener Stellung mit politischen Rechten, sondern die Männer am königlichen Hofe oder auf Fürstentagen, die der Herrscher bei Entscheidung wichtiger Reichsangelegenheiten heranzog. Bei der Wahl des Nachfolgers eines Markgrafen wurden Brüder und Söhne gern berücksichtigt; ja es bedang sich einmal Markgraf Ekbert von König Heinrich IV. geradezu die Nachfolge seines Sohnes aus (1067). Indes wirkliche Erblichkeit trat nicht ein; ein Recht der Seitenverwandten ward von der Krone keinesfalls zugestanden. So blieb der amtsrechtliche Charakter der markgräflichen Stellung strenger bewahrt, als in den Grafschaften auf altem Reichsboden. Bezeichnend war überdies für das Verhältnis des Markgrafen zum König, daß es in der Mark der besonderen königlichen Bannleihe (für die Handhabung der Gerichtsbarkeit, wie sie in Sachsen dem Königsgericht zustand) nicht bedurfte, während dies überall da, wo Markenverfassung nicht bestand, erforderlich war³³; sicher zeigte sich darin eine höhere Selbständigkeit des markgräflichen Amtes.

Beziehungen zu den benachbarten Stammesgewalten des deutschen Mutterlandes, in Thüringen und Sachsen bestanden schon darum, weil es bis in die Zeiten Heinrichs IV. hinein üblich war, daß die Markgrafen zugleich einzelne mutterländische Grafschaften innehatten. In karolingischer Zeit war die Stellung eines Markgrafen der Sorbenmark mit der herzoglichen in Thüringen verbunden, von dem ersten uns genannten Markgrafen Thakulf (849) bis zum Tode Burkhardts, der im Kampfe wider die Ungarn fiel (908); ja es gründet sich das thüringische Herzogtum gerade auf die Notwendigkeit erhöhter und gesammelter Kraft im Grenzbereich gegen die Sorben³⁴. Anders ward dies, seitdem von Sachsen aus der weitere Ausbau der deutschen Macht im Sorbenland durchgeführt war. In den nördlichen Land-

³² Thietm. VI 54; betr. Günther vgl. IV 39.

³³ Vgl. unten S. 79, Anm. 42; dazu Anhang S. 87 f.

³⁴ Vgl. die Zusammenstellung von P. HONIGSHEIM, a. a. O., S. 313 u. 318; W. WARG, a. a. O., S. 14 ff.

strichen waren seitdem als Markgrafen und Grafen stets Männer aus Geschlechtern mit Stammesgut und Heimat auf Sachsenboden nachweisbar³⁵. Im Süden hingegen ist eine Doppelseitigkeit und ein gewisses Schwanken verständlich. Bei der Besetzung des Amtes zeigt sich ein Wechsel thüringischer und sächsischer Familien. Unter den meißnischen Markgrafen stammten die ersten aus Sachsen, sodann die Ekkehardinger aus vornehmstem thüringischem Adel; unter dem ersten von ihnen, dem großen Markgrafen Ekkehard, war noch einmal vorübergehend die markgräfliche Stellung zwischen Saale und Neiße mit der eines Herzogs der Thüringer vereint (1002)³⁶. Danach folgte das Haus Weimar-Orlamünde, bis wiederum mit den Brunonen aus Braunschweig und den Wettinern Familien mit sächsischem Heimatsitz die markgräfliche Würde empfangen. Nur selten wurden in dieser Zeit die Markgrafen zu dem Bereiche Thüringens gezählt, meist zu Sachsen, als dessen Zubehör Meißen betrachtet wurde³⁷. Deutlich zeigte sich ihre Zugehörigkeit zu den Großen Sachsens an ihrer Teilnahme an der Königswahl; sie erschienen dabei unter den Wählenden des sächsischen Stammes, auch dann, wenn von solchen eine besondere Wahlhandlung oder Anerkennung des Königs vorgenommen ward³⁸. Auch in ihrem politischen Verhalten bewährten sie sächsisches Stammesbewußtsein; zumal in den erregten Zeiten Heinrichs IV. nahmen sie an den Kämpfen der Sachsen wider die Krongewalt teil, mit vorsichtiger Zurückhaltung oder in kühnem Daraufgehen, später mit mancherlei Schwankungen je nach der Gunst des Augenblicks. Eine Abhängigkeit vom Herzog von Sachsen — wie der Markgraf von Österreich dem baierischen (bis 1156) unterstand — tritt jedoch bei den meißnischen Markgrafen nicht hervor; sehr begreiflich, denn das sächsische Herzogtum der Liudolfinger war durch die Königswahl Heinrichs I., des Gründers von Meißen, mit der deutschen Krongewalt vereint; dem jüngeren Herzogtum Sachsen aber war nach Lage und Bestimmung eine rechtliche Vorrangstellung hier nicht beschieden. Erst in der Art der Einführung Konrads von Wettin in den Besitz

³⁵ Markgraf Gero, seine Schwestersöhne u. deren Nachkommen; die Wettiner (darüber s. O. Posse) u. die Askanier (von Ballenstedt).

³⁶ Thietm. Chron. V 7.

³⁷ Lamp. Ann. p. 78: Wilhelm „marchio Thuringorum“ (1060); p. 104 dsgl. Otto (1067); p. 150 Egbert (1073). — Ann. Altah.: Wilhelm „Saxonicus marchio“ (1060); Bern. Chron. SS. V 450 Egbert „marchio de Saxonia“; urkundlich später: Konrad 1152 (CDS. I 2, 236 f.); Lamp. Hersfeld. Ann., ed. Holder-Egger, p. 231 Meißen gelegen „in confinio Boemiae et Saxoniae“ (1075), s. auch Bruno, de bello Sax. c. 39; Ann. Hild., SS. III 115 (1126). — Die Ostmarkgrafen (Dedi) werden stets zu Sachsen gerechnet.

³⁸ Arnold v. Lübeck. Chron. Slav. VII 13 f. (1208); vgl. E. Rosenstock, Königshaus u. Stämme, S. 251 ff.

der Mark kam der Einfluß des Sachsenherzogs auf die Marken im Sorbenland zur Geltung³⁹, freilich ohne hier nachhaltige Wirkung zu tun.

Keinem Stammesherzog untergeordnet, in der Regel mit der Gewalt über mehrere Grafschaftsbezirke betraut, unmittelbar unter dem Könige eingesetzt in einem Lande, wo kein Volksrecht das Recht des Königs und seiner Beamten einschränkte, übten die Markgrafen Befugnisse erhöhter Regierungsgewalt aus. Die wichtigste Aufgabe in einem gefährdeten Grenzland mit vornehmlich fremder Bevölkerung war die Friedenswahrung nach außen wie im Innern. So muß von der Wehrverfassung ausgegangen werden, um Wesen und Wirksamkeit der obersten Landesgewalt zu verstehen. Der höchste Befehl in allen das Heerwesen betreffenden Angelegenheiten stand den Königen zu, die den Heerschild als ihr Wahrzeichen führten. Hier in der Mark griffen sie in der Tat oft genug persönlich ein. Wiederholt sind sie in Zeiten der Not oder bei Vorbereitung auswärtiger Feldzüge im Lande erschienen: Ludwig der Deutsche, Heinrich I., öfter Heinrich II., auch Konrad II., während Heinrich IV. nur zur Behauptung seiner Königswürde mit Heeresmacht ins Land kam. Im Auftrag des Königs fiel die Leitung der Heeresangelegenheiten den Markgrafen zu. Sie hatten die Führung der Scharen mutterländischen Hilfsaufgebots wie der Markeingesessenen, wenn es in die Ferne gegen den Feind ging; sie trafen die Maßnahmen der Landesverteidigung. Ihrem Oberbefehl waren die festen Plätze des Landes, wo der König nicht besonderes Gebot erließ, untergeben; Dienste des Burgwerks und Lieferungen von Burgkorn, soweit sie nicht der Burgenverwaltung fest überwiesen waren, standen zu ihrer Verfügung⁴⁰. Für die Sicherheit des großen Verkehrs mußten sie Sorge tragen; Strom und Straßen hatten sie zu überwachen. Auch der Schutz der Bistümer muß ihnen anvertraut gewesen sein, im Sinne einer Schirmvogtei der Kirchen in hart umstrittenem Lande, dessen Bevölkerung noch lange christentumsfeindlich blieb. — Den Aufgaben des Schutzes der öffentlichen Ordnung gesellte sich nach deutscher Anschauung die Pflege des Rechts. Allerdings in der Mark galt dies nicht in gleichem Maß: Willkür ging oft vor Recht, unter den deutschen Herren, die den Fehdegang dem Gerichtsstreit vorzogen, wie gegenüber den Sorben, die sich obrigkeitlichem Zwange zu fügen hatten, wo sonst Recht durch Urteil gefunden ward. Doch konnte es an geordneter richterlicher Tätigkeit auf die Dauer nicht fehlen. In eigener Person heischte bisweilen der König den Zwist der Großen vor sein Gericht und entschied über Schuld und

³⁹ W. HOPPE, a. a. O., S. 6 ff.

⁴⁰ DO II. (974), CDS. I 2, 175 (1144), I 3, 262 (1219), 312 (1223); vgl. RIEHME, a. a. O., S. 50 f. Über Wach- und Burgkorn ebd. 44 ff.; damit ist das Schüttkorn (sip, wozzop) in den nördlicheren Gegenden unter den Einnahmen der Markgrafen u. geistlicher Herren zu vergleichen.

Sühne. Seitdem die Grafschaftsverfassung im Markgebiet eingeführt war, mußte es Sache des Markgrafen oder, wo es besondere Grafschaftsbezirke gab, des Grafen sein, eine der mutterländischen vergleichbare gräfliche Gerichtsbarkeit zu pflegen. Doch wies die Gerichtsverfassung der Mark ihre Besonderheiten auf⁴¹. Die Stätten der Rechtsprechung lagen zumeist am geschüttesten Ort, bei den Burgen, von wo aus die deutsche Befehlsgewalt nachdrücklich geltend gemacht werden konnte. Slavischer Rechtsbrauch, in manchem härter als der deutsche, blieb bestehen, auch im gerichtlichen Verfahren gegen die Sorben. Händel von minderer Bedeutung mag man ihren Supanen zur Schlichtung überlassen haben; doch waren diese und neben ihnen die Withasen gehalten, auf Gerichtstagen zu erscheinen, um bei der Findung von Urteilen nach wendischem Recht mitzuwirken und Anordnungen der deutschen Vorgesetzten den Ihrigen zu übermitteln. Rechtsstreit deutscher Mannen erforderte deutsches Gericht. Was die praktische Ausübung der Gerichtsbarkeit betrifft, so mögen freilich schon von den frühesten Zeiten her in dem Gericht, dem der Markgraf persönlich vorsah, nur die wichtigsten Angelegenheiten, vor allem Rechtsfälle der wenig zahlreichen Deutschen vollfreien Standes, zur Sprache gebracht worden sein. Solches Gericht hielt er auf Markboden „bei seiner Huld“, ohne des Königsbanns zu bedürfen, wie dies außerhalb der eigentlichen Mark auch im Lande östlich der Saale der Fall war⁴². Mit der Rechtspflege zumal gegenüber den Sorben wurden wohl in der Regel dem Markgrafen unterstellte Richter betraut; es ist sicher bemerkenswert, daß in den Verleihungen der Immunität nächst dem Grafen stets des vicarius bei dem Verbot von Amtshandlungen gerichtlicher oder fiskalischer Art gedacht wird⁴³.

Wie bei Art und Ausmaß der gräflichen Gewalt, so zeigte sich auch in der wirtschaftlichen Ausstattung des Amtes die Eigentümlichkeit der deutschen Markenverfassung. Der König als Gebieter des unterworfenen Landes verfügte über den Sorbentribut. Einen Teil der Abgaben wies er den Grafen als Einnahme zu: den Zehnten an Feldfrüchten, Vieh, Honig,

⁴¹ RIEHME, S. 53 ff.; v. SOMMERFELD, a. a. O., S. 69 ff. — Vgl. Thietm. III 16; VI 53 f., IX 20 ff. [= ed. Holtzmann VIII 20 ff.]. Von jüngeren Urkunden sind bes. wichtig: CDS. I 2 446 (1181) u. Mers. Urk. I 420 f. (1276 vgl. über das Landgericht Wettin: v. DREYHAUPT, Beschreibung des Saal-Creyses II 794 ff.); dazu Sachsenspiegel, Landrecht III 70, § 1 f.

⁴² DO III. 34 (987); vgl. DO I. 300 (965). Noch später zeigt sich innerhalb des wettinischen Territorialbestands beim Empfang der Reichslehen der Unterschied, daß bei den westlicher gelegenen Grafschaften u. Herrschaften, anders als in der Mark, der Königsbann verliehen werden mußte (s. v. POSERN-KLETT, a. a. O. S. 56).

⁴³ DO I. a. a. O.; 329. Vgl. DO II. 89 (974).

Pelzwerk, Silberzins, ebenso an dem aus der erhobenen Verkaufsabgabe oder sonstigem Zoll fließenden Betrag⁴⁴. Ostmärkischer Art war auch die Zuteilung von Grundbesitz. Kraft der Eroberung und als Nachfolger der Fürsten aus der Zeit sorbischer Selbständigkeit hatte der König ein Recht am Grund und Boden der ganzen Mark; noch bis in die jüngere Stauferzeit hinein kam solches Recht darin zu kräftigem Ausdruck, daß er sich die Verfügung über das zur Mark gehörige Gut vorbehielt⁴⁵: ohne seine Genehmigung durfte es keinerlei Veränderung erfahren, bis auf König Philipp nicht einmal zugunsten frommer Stiftung. Wie nun einige Teile des Markgebiets als Gut des königlichen Hauses oder auch Reichsgut in besonderem Sinn ausgeschieden, überdies reiche Landschenkungen der Kirche zugewandt wurden, so waren regelmäßig die im Sorbenland waltenden Grafen mit Lehen ausgestattet⁴⁶; an besonders Verdiente unter ihnen, wie an Ekkehard und seine Nachkommen, vergab der König bedeutende Ländereien auch als Allod⁴⁷. Bezeichnend ist bei all diesen Landvergaben größeren oder geringeren Ausmaßes die räumliche Geschlossenheit des zugehenden Besitzes. Besonders aber prägte sich der ostmärkische Charakter in der Überweisung von Burgen nebst Vorwerk mit all ihrem Zubehör an Land und Leuten aus⁴⁸: ganze Bezirke staatlicher Verwaltung gingen somit an den Empfänger über, nicht nur das Grundeigentum, sondern auch die Ausübung herrschaftlicher Rechte; und wenn auch ein Ausscheiden aus dem Grafschaftsverband nicht unmittelbar die Folge war, so vermochten doch diese mit ganz ungewöhnlicher Klarheit und Einfachheit des rechtlichen Aufbaus seit der Ottonenzeit begründeten „Burggrundherrschaften“ leicht zu großer Selbständigkeit zu gelangen. Damit war nicht nur in agrarischer, sondern mehr noch in verfassungsrechtlicher Hinsicht der Boden zu einer eigenartigen Entwicklung bereitet.

Bei so geordneten Befugnissen der Landesgewalt in den mittelelbischen Marken erweist sich uns die Stellung der Markgrafen, obschon sie nur Grafen hießen, in Wirklichkeit als eine übergräfliche; den Herzögen der deutschen Stammesgebiete an Namen und Recht nicht gleich, waren sie ihnen doch an Macht und Rang ähnlich: am besten vergleichbar ist ihre Stellung dem einstigen Amtshertogtum merovingischer Zeit. So ist es verständlich, daß selbst Männer von „ausgezeichneter Freiheit“ ihnen Dienst und Gefolgschaft leisteten; in jüngerer Zeit aber vermochten sie, wie die

⁴⁴ DO I. 406 (971).

⁴⁵ v. POSERN-KLETT, S. 13 ff.

⁴⁶ Thietm. IV 69; VI 50. — DO III. 74 (991), 174 (995).

⁴⁷ Thietm. V 7, IX 21; vgl. CDS. I 1, 106 (1046).

⁴⁸ Zum Beispiel DO I. 232 (961); DO II. 139 (976), 194 ff. (979); DO III. 247 (997): Burgward Nerchau „in provincia Chutizi ac comitatu Eggihardi marchionis“; vgl. oben Anm. 47.

Herzöge, einen Lehenhof zu bilden, dem auch freie Herren ohne Standesminderung angehören konnten⁴⁹.

Wiederholt ist schon bei Schilderung der Aufgaben und Rechte der Landesverwaltung der Burgen, die zur Sicherung des Markgebiets dienten, gedacht worden; ihre Bedeutung für die Landesverfassung bedarf indes noch besonderer Kennzeichnung, prägt sich doch gerade darin ganz wesentlich der märkische Charakter des Landes aus. In zweifacher Weise ist dies in die Erscheinung getreten: in der Gliederung des Landes nach Burgwarden und in den Burggrafschaften. Da die Burgwarde zunächst allein in der urkundlichen Überlieferung, doch mit großer Regelmäßigkeit zur Bezeichnung der kleinsten Bezirke von staatlicher Bedeutung begegnen, so sind sie als die erste Einrichtung der Landesverwaltung nach der Eroberung, geschaffen in den Zeiten Heinrichs I. und Ottos I., angesehen worden; man hat sie zugleich als Gerichts- und Steuerbezirke, ja als die ältesten Parochien bezeichnet und geradezu von einer Zeit der Burgwardverfassung gesprochen⁵⁰; erst als sich diese schon aufzulösen begann, etwa um die Mitte des 11. Jahrhunderts, würden, einer ausgesprochenen Ansicht gemäß, sodann die Burggrafschaften ins Leben getreten sein⁵¹; nach anderer Auffassung allerdings waren sie selbst eine wichtige Einrichtung der großen Markenschöpfung der Könige aus sächsischem Haus⁵². Erneute Klärung des Problems ist daher nötig, zumal da bei der verfassungsgeschichtlichen Beurteilung dieser Burgen und ihrer Bezirke bisher nicht gewürdigte Unterschiede landschaftlicher und zeitlicher Art zu beobachten sind.

Es ist richtig, daß die Burgbezirke kleinen Umfangs innerhalb der Gebiete gräflicher Verwaltung eine allgemeine Landeseinteilung im gesamten damaligen Wohnbereich des Sorben- und Milzenerlands waren. Was ihre Entstehung betrifft, so ist die Frage irrig gestellt, wenn man sich für deutschen oder slavischen Ursprung entscheiden will; nur um die Bestimmung des beiderseitigen Anteils kann es sich handeln: Einrichtungen, welche in der slavischen Stammesverfassung wurzelten, haben die Deutschen vorgefunden und in ihrer Weise für die Zwecke der Landessicherung und Verwaltung ausgestattet; westlich von Merseburg ist dies übrigens schon in spätkarolingischer Zeit geschehen, wahrscheinlich auch schon östlich der

⁴⁹ Thietm. VI 50; Urk. von 1204, s. v. POSERN-KLETT, a. a. O., S. 14 (CDS. I 3: 67, 78, 99); vgl. E. ROSENSTOCK, a. a. O., S. 182, 189 ff. und F. KEUTGEN, Der deutsche Staat des Mittelalters, S. 57 ff.

⁵⁰ E. O. SCHULZE, Kolonisierung, S. 63 ff., dazu Kap. VI, S. 310 ff. Vgl. B. KNÜLL, Die Burgwarde und E. RIEHME a. a. O., S. 3 ff.

⁵¹ S. RIETSCHEL, Burggrafenamt, S. 237 f., 252 f.

⁵² RIEHME, S. 139 f.

Saale im thüringischen Osterland⁵³. Sicher waren sie unter den Ottonen und ihren Nachfolgern noch von praktischer Wichtigkeit für die deutschen Herren wie für die einheimische Bevölkerung. Aber was bedeuteten sie? Nicht überall werden diese Bezirke Burgward genannt: nur in den von Sachsen aus gewonnenen und organisierten Markgebieten begegnet die Bezeichnung, die offenbar ostsächsischen Ursprungs ist⁵⁴; hingegen fehlt sie im thüringischen Osterland, wo die genannten Burgbezirke sich mit den Kleingauen decken. Doch damit wird nicht das Wesen der Einrichtung berührt. Hier wie da bestanden Bezirke, die zu einer „Burg“ gehörten. Diese, nicht immer im räumlichen Mittelpunkt des Bezirks, aus natürlichen Gründen vielmehr gerade im Grenzbereich versteckt gelegen, waren in der Regel nur Erdwerke mit Plankenschutz, wohl mit Wartturm versehen, und dienten einem doppelten Zweck: der umwohnenden Bevölkerung in Zeiten der Kriegsnot Zuflucht zu bieten, aber auch Stützpunkte zu sein für die Maßnahmen der Heeresleitung zur Sicherung des Landes wie der Heeresbewegungen beim Vormarsch oder Rückgehen auf die Operationslinien. Im Bereich bestehender Siedelungen waren schon frühe Abgrenzungen geschaffen; gegen den Urwald hin mögen sie anfangs unbestimmt verlaufen sein, doch sind scharf umrissene Grenzlinien, welche die zugehörigen Waldesteile einschlossen, noch in Zeiten slavischer Flurnamengebung gezogen worden⁵⁵. Den Befehl über Burg und Burgbezirk führten einzelne Burgmannen⁵⁶: im Westen wohl bisweilen solche freien Standes, sonst meist königliche, markgräfliche oder andere Dienstmannen; an ihre Ausstattung erinnern manche Lehen der jüngeren Zeit. Zur Leistung von Baufronden für die Burg, wohl auch zur Beschaffung von Verpflegungsbedarf waren die Insassen des Bezirks gehalten⁵⁷. So waren die Burgward vornehmlich Bannbezirke im Sinne der Wehrverfassung unter deutscher Herrschaft, darum bedeutsam für mancherlei Handhabung obrigkeitlicher Gewalt etwa im Sinne des Fronbotendienstes. Bei der Ordnung der Gerichtshändel unter den Sorben, beim Einsammeln der Abgaben, auch bei der Sicherung der Verkehrswege waren in den westlicheren Gegenden

⁵³ Angaben über die „urbes cum viculis“ im Hersfelder Zehntverzeichnis; die Nachricht über die Klagen einzelner „municipia“ gegen den Markgrafen Poppo 892 (Reg. hist. Thur. I 286) sind nicht auf die Elbsorben, sondern Burgbezirke östlich der Saale zu beziehen.

⁵⁴ Im Sinne von Bezirk begegnet „ward“ in den nördlichen Grafschaften des angelsächsischen Reichs; s. Z.RechtsG. XXVIII, 384.

⁵⁵ Grenzbeschreibung des Bezirks Crossen s. DO III. 163 (995); vgl. A. MEICHE, Die Oberlausitzer Grenzurkunde, N. Laus. Mag. LXXXIV, S. 145 ff.

⁵⁶ Zum Beispiel DO I. 230 (961); vgl. Ann. Peg., SS. XVI p. 236: *nobiles in suis municipiis constituti . . .*

⁵⁷ Mers. Urk. I 11 (974); vgl. oben S. 78, Anm. 40.

zwischen Saale und Mulde Älteste (Supane) in einzelnen Dorfschaften oder Gruppen von Dörfchen tätig⁵⁸; im Meißnischen verrichtete das gleiche Amt je ein Supan, in der Regel neben dem Burgwardsmittelpunkt ansässig, für den ganzen Bezirk der Supanie⁵⁹. In der Folge spaltete sich die Entwicklung: manche jener Burgplätze, an wichtigen Flußübergängen oder am Eingang der die Grenzwälder durchquerenden oder zu den Gebirgspässen führenden Pfade wurden wehrhafter und stattlicher ausgebaut; andere verloren bei zunehmender Sicherheit im Innern des Landes ihre Bedeutung und gerieten in völligen Verfall. In rechtlicher Hinsicht hoben sich namentlich die Burgbezirke heraus, welche Grundlage besonderer Bannherrschaften wurden: hier entstanden wirklich Gerichts- und Abgabenbezirke in vollem Sinn, während anderwärts die einstige Burgwardszugehörigkeit bei Entstehung der Landgerichtsbezirke und der patrimonialen Gerichte ihre Bedeutung verlor.

Viel später als die Burgwarde erscheinen die Burggrafschaften in der geschichtlichen Überlieferung; während der ersten zwei Jahrhunderte nach Aufrichtung der deutschen Herrschaft sind sie überhaupt nicht sicher bezeugt. Erst in der Stauferzeit mehren sich die darauf bezüglichen Nachrichten, in einer Epoche, als ihre Kraft und Bedeutung im Lande schon bald zurückgedrängt zu werden beginnt⁶⁰. Nicht gering an Zahl war damals ihr Bestand: an der Saale Orlamünde, Kirchberg, Werben-Neuenburg, Giebichenstein bei Halle, Wettin, an der Elster Zeitz und Groitzsch, an der Pleiße Altenburg, an der Mulde Döben und Leisnig, im Elbgebirge Dohna, Meißen, Strehla, östlich davon Bautzen, weiter elbabwärts Magdeburg. Ganz anders als die unansehnlichen Wehranlagen der Burgwarde⁶¹ erhoben sich diese Burgen, auf denen Burggrafen geboten: als stattliche Bauwerke mit Mauern, turmgekrönt, ragten sie weit ins Land. Befehlshabern edelfreien Standes war ihre Obhut anvertraut⁶²; ihren Auftrag erhielten sie vom König, waren aber den Markgrafen unterstellt. Burg-

⁵⁸ Mers. Urk. I 428 (1275) u. 480 (1285). Einzelnachweis für seniores mannigfaltig bes. im Güterverzeichnis des Domkapitels a. a. O., S. 1030 ff. — CL. PFAU, Die Saupen vom alten Rochlitzer Landgericht (1900); [J. LEIPOLDT, Wesen und Wandlungen der Saupenverfassung im Amte Meißen, in: Von Land und Kultur, Festschr. f. R. Köttschke (1937); H. PANNACH, Das Amt Meißen vom Anfang des 14. bis zur Mitte des 16. Jhs. (1960)].

⁵⁹ RIEHME, S. 11 ff.; vgl. R. BECKER, Supanie, Burgward und Pfarrsprengel in Daleminze (NASG. XXXIX 273 ff.).

⁶⁰ Nachweise in den Arbeiten J. RIETSCHELS und E. RIEHMES; vgl. v. BRÜNNECK, Das Burggrafenamt und Schultheißenamt in Magdeburg und Halle (1908).

⁶¹ Vgl. Widuk. I 35; *vilia aut nulla extra urbes fuere moenia*.

⁶² EL. LÜRSEN, Ritterbürtige Geschlechter, S. 29 ff., 56 ff., 67 f. [H. HELBIG, Der wettinische Ständestaat (1955), S. 204 ff.].

mannen, die im Wohnbezirk beim Mauerring hausten oder draußen im weiten Burgbezirk auf ritterlichen Sitzen wohnhaft im Burgdienst einander ablösten, empfingen, obschon sie markgräfliche Lehen innehatten, wohl auch Befehle vom Burggrafen, dem das niedere Burggesinde unmittelbar unterstand; für den Verpflegungsbedarf diente das Burg- oder Wachgetreide der bäuerlichen Insassen des Burgdistrikts. Auch bei der Rechtspflege wirkte der Burggraf bedeutsam mit: im allgemeinen markgräflichen Landesgericht führte er den Mitvorsitz, gleich dem ostsächsischen Schultheißen im Grafengericht; auch nennt ihn der Sachsenspiegel als Richter über den Markgrafen. Damit verband sich eine regelmäßige Tätigkeit zu Ausübung der Gerichtsbarkeit in bestimmten engeren oder weiteren Bezirken um die Burg. So stellt sich uns ein hinlänglich klares Bild der Burggrafschaften in staufischer Zeit entgegen.

Wie ist nun aber die Bedeutung des Burggrafentums in der Landesverfassung während der ersten Jahrhunderte deutscher Herrschaft zu beurteilen? Schon frühe müssen manche jener Burgen, wo später burggräfliche Sitze nachweisbar sind, geschaffen worden sein⁶³: an der Saale gewiß schon in karolingischer Zeit, in den östlicheren Gegenden unter Heinrich I.; unter Otto I. und seinen Nachfolgern beginnt schon die Weggabe einzelner solcher Plätze aus dem königlichen Eigentum. Männer freier Geburt finden wir mit der Gewalt darüber betraut; ob sie freilich schon die Amtsbezeichnung Burggraf geführt und Aufgaben, wie in der jüngeren Zeit, gehabt haben, bleibt unbezeugt. Nachrichten, die uns Bischof Thietmar bringt⁶⁴, scheinen eine anders geartete Burgenverfassung zu bekunden; er erzählt uns nämlich, wie in den Zeiten Heinrichs II. Große der sächsischen und thüringischen Gaue in regelmäßigem Reihedienst zur Wacht auf den Hauptburgen der Mark herangezogen wurden. Indes dies könnte so aufgefaßt werden, daß solcher Brauch nicht eine durch Menschenalter bestehende Einrichtung, sondern nur eine außerordentliche Maßnahme kriegerischer Notzeit war. Versuchen wir uns eine Vorstellung zu bilden, wie es damals nach der Regel geordneter Landesverfassung eigentlich gewesen sein dürfte. Entscheidend wird bleiben müssen, daß in den Königsurkunden wie in der Geschichtschreibung unter den Herrschern aus sächsischem Hause nur Grafschaften und Burgbezirke nach Burgwardsart bezeugt sind: auf ihnen war die Landesverfassung aufgebaut; eine Landesaufteilung nach besonderen Burggrafschaftsbezirken hat es

⁶³ Chron. Moiss. SS. II 258. Widuk. II 18 f. (939); Thietm., der wahrscheinlich den Ausdruck comes auch für Burggrafen anwendet (III 8, vgl. oben S. 69), I 16, V 9. — Bei Leisnig, Altenburg, Bautzen liegen um die Mitte des 11. Jhs. Königshöfe.

⁶⁴ Thietm. IV 38, VI 54, VIII 23 [= ed. Holtzmann VII 23].

nicht gegeben⁶⁵. Aber darum braucht es an einer Tätigkeit, wie sie später die Burggrafen übten, nicht gefehlt zu haben. In der Tat war es ja ganz unvermeidlich, daß die Markgrafen, häufig durch auswärtige Unternehmungen fern gehalten, zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Recht in ihnen überwiesenen Grafschaftsbezirken Beihilfe und Stellvertretung in Anspruch nehmen mußten⁶⁶: wen konnten sie unter stammesfremder Bevölkerung besser damit betrauen, als die Befehlshaber der wichtigsten Burgen des Landes? So mußte Amt und Aufgabe derartiger „Burggrafen“, die über einfache Burgmannen emporgehoben eine Art untergräflicher Gewalt übten, der Grafschaftsverfassung angepaßt sein; aus solchem Verhältnis ist auch der jüngere Bestand der Burggraftümer sehr wohl zu verstehen, indem sie gerade dort, wo schon von alters Grafen selbständig walteten, fehlen, jedoch zu denen der einstigen Grafschaftsbezirke der Marken solche jüngerer territorialer Sonderbildungen (Grafschaften und geistlicher Gebiete) hinzugetreten sind. Der Wesenskern des Burggrafenamts war offenbar, wie im mutterländischen Deutschland, die ihm in der Wehrverfassung gestellte Aufgabe und demgemäß seine militärische Kommandogewalt: Mitwirken bei der Landesverteidigung durch die Aufsicht über das ganze Burgenwesen im Landesbezirk, insbesondere die Behauptung des wichtigsten Burgplatzes und die Sicherung größerer Flußabschnitte und wichtiger Verkehrswege, Mitwirken ebenso zur Wahrung des Friedens im Innern; in solcher Bedeutung besteht auch Übereinstimmung mit der Kastellaneiverfassung Böhmens und Polens. In bezug auf die gerichtlichen Befugnisse aber, die den Burggrafen im einstigen Sorbenland nach Durchführung einer Organisation nach Landgerichtsbezirken zustanden, zeigt sich ein bemerkenswerter Unterschied⁶⁷. Während im thüringischen Osterland die Gerichtsbarkeit der Burggrafen auf ihre Burg, den Burgort und einen engen Burgbezirk eingeschränkt blieb, findet sich in dem zu Sachsen gehörigen Markgebiet die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Burggrafen in weiteren ländlichen Bezirken. Ein lehrreiches Beispiel dafür ist Giebichenstein bei Halle⁶⁸: eine Feste an der Saale war schon in karolingischer Zeit begründet; unter Otto dem Großen

⁶⁵ Riehmes Versuch (S. 32 f., vgl. 16 ff.), solche Bezirke im Vergleich mit den späteren Ämtern zu bestimmen, wirkt nicht überzeugend.

⁶⁶ Vgl. die Formel der Immunitätsverleihung: Mers. Urk. I 11 (974).

⁶⁷ Rietschel verkennt dies, wenn er die zutreffende Beobachtung über die richterliche Tätigkeit der Burggrafen von Meißen, Döben und Dohna verallgemeinert; es ist gerade bezeichnend, daß in den westlicheren Gegenden (Orlamünde, Altenburg, Leisnig) eine abweichende Ordnung später erkennbar ist. Vgl. RIEHME, S. 57 ff. [W. SCHLESINGER, Zur Gerichtsverfassung des Markengebiets östl. der Saale, in: Jb. f. Gesch. Mittel- u. Ostdeutschlands 2 (1954), S. 49 ff.].

⁶⁸ DO I. 231 f., 281, 329, DO II. 31; vgl. v. DREYHAUPT, Saal-Creys II, S. 850 ff.

Hauptburg in der Landschaft Neletici mit vier untergeordneten Klein-Burgbezirken, um 960 einem Grafen unterstellt, sodann dem Erzstift Magdeburg überwiesen, ist es später nachweisbar als eine von Magdeburg lehenrührige Burggrafschaft mit einem aus vier Pflegen bestehenden Landgericht, dessen Schöffenbank nach der Weise sorbisch-deutscher Gerichtsverfassung mit sieben Ältesten besetzt war. Besonders klar ausgebildet aber erscheint die Burggrafschaftsverfassung im Meißnischen: die Mark ist hier wirklich in burggrafschaftliche Bezirke gegliedert; der Markgraf ist der Gerichtsherr, der Burggraf beauftragter Richter, dem der Anspruch auf ein Drittel (den dritten Pfennig) der Gerichtseinkünfte verliehen war. Wir werden demnach urteilen dürfen: Burgwarde und Burggrafschaften bildeten, anfänglich in Ergänzung zueinander, die eigentümlichste Einrichtung der Landesverfassung der Sorbenmarken; wurzelten jene noch in volkstümlichen Gewohnheiten altsorbischer Verfassung und gerieten, ob schon von den Deutschen genutzt und ausgestaltet, rascher in Verfall, so gewann das Burggrafentum, das ja eine allgemeine Erscheinung deutscher Verfassungsgeschichte ist, zwischen Saale und Spree den Zuständen deutsch-sorbischer Volksmischung angepaßt, seine Bedeutung als ganz besonderes Mittel zur Handhabung deutscher Staatsgewalt und behauptete sich bis hinein in die Zeiten zunehmender Germanisation.

Bei einem Überblick über Wesen und Wirken der obersten Landesgewalt in den deutschen Marken des Sorbenlands stellt sich uns eine Eigenart des staatlichen Aufbaus deutlich dar, die aus der Anwendung deutsch-mutterländischer Verfassungsformen auf ein in der Höhezeit des deutschen Königtums erobertes Slavenland zu erklären ist. Über gleichmäßig beherrschtes Gebiet konnte sich hier die Staatsgewalt geltend machen: räumliche Geschlossenheit war für die Einrichtungen der Landesverwaltung bezeichnend, ebenso bei der Bildung geschlossener Markgebiete, wie im kleinen bei der Begründung von Bannherrschaften und Gutsherrschaften. Indes während sich im deutschen Mutterland mit der Entstehung geschlossener, über verstreute Gerechtsame hinausgreifender Bezirke der Herrschaftsübung gerade damals die Entwicklung wichtiger neuer Formen der Verfassung anbahnte, vollzog sich im mittleren Elbgebiete ein Prozeß der inneren Auflösung des einst großräumigen Markgebiets: neben der nur mittelgroßen Mark Meißen entstand eine Buntheit anderer territorialer Bildungen weltlicher und geistlicher Herren, worein die Burggrafschaften noch einen besonderen Einschlag sorbenmärkischer Art verwoben. Damit trat hier eine Angleichung an die mutterländischen Verfassungszustände ein. Was die Ausübung der Befugnisse der Landesgewalt betrifft, so gestaltete sich in den sorbischen Marken, wo dem herrschenden Königsrecht Volksrecht nur wenig entgegenwirkte, ein besonders straffes staatliches Regiment. Das bewährte Organ zur Durchführung einheitlicher Verwaltung

im ganzen Reich, die Grafschaft, zur Zeit der Landnahme östlich der Saale daheim noch in voller Kraft, ward vom Königtum im neugewonnenen Sorbengebiet eingeführt und zur Geltung gebracht; strenger, als in den deutschen Stammeslanden, ward hier noch Menschenalter hindurch ihr Amtscharakter gewahrt. Doch erfuhr sie sodann ein eigenes Geschick. Der Markgraf erlangte eine höhere übergräfliche Gewalt; zu fürstlicher Würde stieg er empor, über die Grafen Sachsens und Thüringens: als sich in der Stauferzeit der Reichsfürstenstand abschloß, war er sogleich befähigt, als zugehöriges Mitglied anerkannt zu werden. Daneben trat in der Folge die Grafschaft an Bedeutung zurück; recht wirkungskräftig hingegen zeigte sich die auf der Vereinigung mannigfacher staatlicher, grund- und haus herrlicher Rechte ruhende Begründung von Herrschaften sei es geistlicher, sei es gräflicher oder einfacher Herren freien und reichsdienstmännischen Standes. So wirkten die Verfassungszustände der deutschen Marken im Sorbenland noch mannigfach auf die Entstehung der jüngeren territorial-staatlichen Verhältnisse im mittleren Elbgebiet nach; deren gründliche Erforschung, wie sie G. Seeliger jetzt in die Wege zu leiten begonnen hat, wird es ermöglichen, künftig die spröde Überlieferung der vorangegangenen grundlegenden Epoche obersächsischer Verfassungsgeschichte lebensvoller, sicherer und tiefer zu verstehen.

ANHANG

Verzeichnis der Reichslehen des Markgrafen Friedrich des Strengen (1349)

Sächs. Hauptstaatsarchiv Dresden.

Cop. 25, Bl. 25 b.

Diz sint dy lehen, dy min herre der marcgrafe von dem riche enphan sal: zcû dem ersten dy lantgrafeschaft zcû Duringen mit allen eren und mit allem rechte, alz sin vater gehabet hat, by namen den ban.

Zcû deme andirmale dy marke zcû Myßne mit allen eren und mit allem rechte, also iz sin eldern gehabet han.

Zcû deme drittenmale dy marke zcû Landesperg mit allen eren und nuzen, dy dazcû gehorn.

Darnach Orlamunde mit allen eren und nuczzen, daz dazcû gehort, und by namen den ban.

Darnach dy Pfalczen zcû Sachsen Louchstete mit allen nuczzen und mit allen eren, daz darzcu gehort, und bynamen den ban.

Darnach daz Osterlant und das lant zcû Plisne.

Darnach dy graveschaft zcû Groysch, dy graveschaft zcû Rochelicz, dy herschaft zcû Ysenberg, daz ist egen uns heren, do gert he des bannes imne zcû ligene und wiltbane.

Ouch Turgow.

In allen disen lehen und herscheften do hat her den ban inne zcû lehene vomme riche ane in den marken.

Ouch hat her dy strazen geleite und zcolle munczen und judenmercte und marcrecht.

Ouch hat her alle bercwerg goltwerc silbirwerc zcenwerc bliwerg ysenwerg.

Ouch hat er in alle sinen landen dy wiltban und dy volge an allen eynden; uf in sal nymant volgen.

Ouch zcolle und geleite uf flizendin wazzern.

Ouch hat er weilde und strût und wilde zeidelweide und phische in flizzendin wazzern, dy nicht bescoczen sint.

[Ouch siczet er mit allen sinen furstentûm und herscheften in sechsime rechte in salchem rechte alz dy Sachsen behalden haben gein kûnig Karl.

Ouch sal im der kûnig geloben daz er in by rechte behalde und in vorteidinge und beholfen sin zcû sime rechte und sal im selbir kein unrecht tûn.

So sal im der marcgrafe wider globen daz er im getruwe und gewere sy daz sal er im einen eit swern.

Ouch ist er Jegermeister des Romischen Richs da sal er iagen in alle iren landen.]

DIE ANFÄNGE DER MARKGRAFenschaft MEISSEN

Die Begründung einer festen Staatsgewalt in dem mittelelbischen Gebiet nördlich des böhmischen Grenzwalds geschah von der Feste Meißen aus um die gleiche Zeit, als unter kraftvollen, weitblickenden Königen aus sächsischem Hause das deutsche Reich erstand und seiner ersten Höhezeit entgegengeführt wurde. Es war der für alle weitere Zukunft grundlegende Akt in der Geschichte staatlichen Lebens hiesiger Lande. Aber nur in spärlichem Lichte tritt er aus dem Dunkel dürftigster geschichtlicher Überlieferung hervor. Die höfische Geschichtsschreibung jener Tage ging daran vorüber; klösterliche Annalistik gab es noch kaum in dem kulturarmen Lande der „Osterleute“ an den Grenzen Sachsens und Thüringens. Nur von Merseburg her fallen aus Bischof Thietmars Chronik um die Jahrtausendwende einige Streiflichter auf das hartumstrittene Gebiet nahe der Elbe, an dem der Name der Mark Meißen haften geblieben ist. Auch aus urkundlichen Zeugnissen ist wenig zu entnehmen; nur einzelne Königs- und Papsturkunden kommen in Betracht. Nicht in voller Tatsächlichkeit läßt sich somit jener Entstehungsvorgang aus beglaubigter Überlieferung erfassen.

Dennoch ist der Versuch erneuter Prüfung nicht aussichtslos; sind doch jüngst höchst lehrreiche Untersuchungen erschienen, in denen für die Umlande wichtige Aufschlüsse gewonnen, bedeutsame Gesichtspunkte neu aufgestellt worden sind. Möglich wurde dies vor allem dank einer verfeinerten Urkundenkritik, zugleich auch weil in politisch-geschichtlicher Betrachtung große Zusammenhänge in der Welt des Ostens jetzt besser überschaut und damit im einzelnen manche Motive und Ursachenverkettungen klarer aufgedeckt zu werden vermochten. Dazu noch eins: wo das beschriebene Pergament schweigt, beginnen die Bodenfunde zu reden. Für die frühgeschichtliche Zeit, wo sich Bodenfundforschung und historische Quellenforschung die Hand reichen können, liegt freilich noch vieles im Dunkel. Indes die Tätigkeit der Vorgeschichtsforscher wendet sich stärker diesem Zeitalter zu und besinnt sich darauf, daß die Fundergebnisse in historische Zusammenhänge eingereiht werden möchten¹.

¹ Als grundlegend ist noch heute die Darstellung O. PosSES, Die Markgrafen von Meißen (1881) anzusehen; doch bedarf sie im einzelnen mancher Berichtigung. — G. WAITZ, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Heinrich I. (1885). — E. DÜMMLER, Kaiser Otto der Große (1876). — K. UHLIRZ, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. (1902); H. HIRSCH, desgl. unter

I.

Während einer langen Folge von Jahrhunderten seit Beginn der jüngeren Eisenzeit waren die offenen, nicht von Urwald und Moor bedeckten Landstriche an beiden Seiten des Elbstroms schon einmal von germanischer Bevölkerung besiedelt gewesen. In der sogenannten Völkerwanderungszeit verließen Scharen, von der allgemeinen Bewegung mit fortgerissen, das heimische Land; aus manchen Spuren in den nachfolgenden Zeiten ist zu schließen, daß germanische Volksreste zurückgeblieben sind, die freilich nicht auf die Dauer eine starke, selbständige Stellung zu behaupten vermochten. Das Land bis zur Saale wurde nun von zuwandernden Slaven eingenommen, etwa seit Ausgang des 6., spätestens vor Mitte des 7. Jahrhunderts. Es geschah dies, wie die Nachricht eines fränkischen Geschichtsschreibers (Fredegar IV 68) besagt, — wenigstens in den westlicheren Gegenden — anfänglich in Abhängigkeit von dem fränkischen Reich, die erst um 630 verlorenging; die Erinnerung daran erhielt sich bis in die frühkarolingische Zeit.

Als das Land an der oberen Mittelelbe in den Tagen Karls des Großen deutlicher in den Gesichtskreis der Reichspolitik und damit zugleich in das hellere Licht geschichtlicher Überlieferung trat, galt es als ein von Slaven bewohntes Gebiet². In den fränkischen Reichsannalen jener Zeit ward die Stammesbezeichnung Sorben von der Saale ostwärts zur Elbe, also bis in das später meißnische Land, ausgedehnt. Schon früh tauchte jedoch eine Sonderbenennung auf, der Stammes- oder Völkerschaftsname der Dala-minzier, der noch lange in dem entsprechenden Landschafts- oder Gau-

Heinrich II. (1862/74); H. BRESSLAU, desgl. unter Konrad II. (1879/84). — E. O. SCHULZE, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe (1896). — R. KÖTZSCHKE, Staat und Kultur im Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation (1910); ders., Die deutschen Marken im Sorbenland (Seeliger-Festschrift 1920; [in dieser Sammlung S. 62 ff.]. — Vgl. E. O. SCHMIDT, Kursächsische Streifzüge I—VI (1902—28); ders., Die Wenden (1927). — Der ostdeutsche Volksboden. Aufsätze zu den Fragen des Ostens, hrsg. von W. VOLZ (1926). — Eingehen auf Einzelfragen mit näheren Quellennachweisen muß für künftige Studien zur geschichtlichen Landeskunde der Mark Meißen vorbehalten bleiben.

² Annales regni Francorum (Laurissenses maiores et Einhardi), s. auch Vita Karoli Magni; Annales Fuldenses sive regni Francorum orientalis. — Aufzeichnung (Völkertafel) des sog. Bairischen Geographen; Faksimile bei TH. SCHIEMANN, Rußland, Polen u. Livland (1886), S. 28 f.; über die Forschungen der polnischen Gelehrten Stan. Zakrzewski u. Eug. Kucharski vgl. jetzt H. F. SCHMID, Jahrbücher f. Kultur u. Gesch. der Slaven II, S. 85 u. 121 f. [Zur Datierung vgl. die S. 61 dieser Sammlung zitierte Arbeit von W. FRITZE.]

namen begegnet. Diese Dalaminzier wohnten in einem weiten Gebiet, als dessen Kultmittelpunkt ein wunderwirkender Weiher bei Lommatzsch erscheint. Westwärts von ihnen bis gegen die Saale hin werden die Sorben im engeren Sinne, im Nordwesten die Siusler mit eigenem Stammesnamen genannt; im Osten, um Bautzen, saßen die Milz(i)ener, im Süden zog sich der Grenzwald gegen Böhmen hin.

Die Geschichte des dalaminzischen Landes in karolingischer Zeit ward durch die Beziehungen zum fränkischen Reiche, zu den sorbischen Nachbarstämmen und zu Böhmen, wo ein einheitliches Staatswesen in Bildung begriffen war, bestimmt; die Dalaminzier wahrten sich dabei ein Jahrhundert lang eine bemerkenswerte politische Selbständigkeit. Die frühesten Nachrichten entstammen jenen Jahren, als Karl der Große einen weitausholenden Schlag gegen die unruhigen slavischen Völker an der Ostgrenze seines Reiches vorbereitete. Im Jahre 805 entsandte er seinen Sohn gleichen Namens in das Dalaminzierland, wo König Semela überwunden und zur Geiselstellung gezwungen wurde; von da drang das fränkische Heer in das Egerland vor. Ein zweiter Feldzug in das Sorbenland bis zur Elbe ward 806, nach scharfer Überwachung des Handels und der Waffenausfuhr in Magdeburg und Erfurt, erfolgreich unternommen; eine Burganlage am Ostufer der Saale wurde damals gebaut. Die Sorben waren nun tributpflichtig und schuldeten Gehorsam; dem Reiche selbst eingefügt waren sie nicht. Als Grenze zwischen ihnen und den Thüringern und Sachsen galt die Saale.

Ein bedeutender Fortschritt geschah unter Karls Nachfolgern, den Beherrschern des ostfränkischen Reichs. Wie an der gesamten Ostgrenze das Reich von einem Gürtel schützender Marken zur Abwehr fremden Angriffs umgeben war, so bestand an der Saale eine Sorbenmark als staatliche Einrichtung, ein Grenzgebiet unter Leitung von Markgrafen, sicher unter der Regierung König Ludwigs des Deutschen (849), wohl schon von Zeiten seines Vaters, ja Karls des Großen, her³. An der Saalelinie selbst ward eine starke Stellung ausgebaut; Merseburg ist uns schon um die Mitte des 9. Jahrhunderts als ein fester Platz von Bedeutung bezeugt. Von der geschützten Reichsgrenze aus wurde das Gebiet östlich der Saale als ein Vorland überwacht; dem weiter ostwärts gelegenen Außenbereich gehörten auch die Wohngau der Dalaminzier an. Noch war all dies Land nicht wirklich befriedet. Wieder und wieder erhoben sich die slavischen Völkerschaften, öfter im Bunde mit den Böhmen, sobald die deutsche Stellung ein Anzeichen von

³ Vgl. P. HONIGSHEIM, Der „limes Sorabicus“ (Zeitschr. f. Thüringische Geschichte XXIV, 303 ff.). CHR. ALBRECHT, Die Slaven in Thüringen (1925), S. 24 u. 30 f., weist Burgwälle am östlichen Hochufer der Saale nach, deren slavische Benutzung bis in das 9. Jahrhundert angenommen wird; lehrreich ist die beigegebene Karte.

Schwäche verriet; die Deutschen vergalteten die Einbrüche mit Streifzügen ins Sorbenland. So wurden 855 die Dalaminzier, diesmal mit Hilfe der westlich wohnenden Sorben, in die Tributpflicht zurückgezwungen; im Jahre 880 nahmen sie erneut an einer allgemeinen Erhebung der Nachbarstämme und einem Beutezug nach der Saale teil, wurden somit auch in die schwere Niederlage verstrickt, die Poppo, der Markgraf der Sorbenmark, den Angreifern beibrachte. Allmählich schloß sich der Ring enger um ihr Land⁴. Die im Grenzbereich an der thüringischen Saale wohnhaften Sorben verhielten sich ruhig; hier war „gesichertes“ Gebiet. Die stärkste Stoßkraft von deutscher Seite ging sodann von Sachsen aus, von dem Lande der „Osterleute“ östlich des Harzes, wo Herzog Otto aus dem Hause der Liudolfinger, zugleich als Markgraf bezeichnet, über reichen Besitz und Machtmittel verfügte. Mit großer Tatkraft trat schon in jungen Jahren sein Sohn Heinrich auf, der in Merseburg seinen Sitz nahm, wo er das Erbe des mächtigen Grafen Erwin empfing, dessen Tochter Hatheburh er freite. Von hier aus wurde das Land an der mittleren Mulde in festeren Besitz der Deutschen gebracht; die Siusler verloren ihre Unabhängigkeit, ihrer wird nicht mehr als einer selbständigen Völkerschaft in der Geschichte gedacht. Von dieser wohl durch Wehranlagen verstärkten Stellung aus führte nun Heinrich den Kampf gegen die Dalaminzier, den ihm sein Vater überließ. Es geschah dies mit Glück; aber die heraufziehende Ungarnegefahr machte die Erfolge zunichte. Eine Nachricht besagt, daß die Dalaminzier selbst die Ungarn zur Hilfe herbeigerufen und ihnen die Wege nach Sachsen gewiesen hätten (vermutlich schon beim ersten Ungarneinfall dorthin 906); jedenfalls scheinen sie mit ihnen in Verbindung gestanden zu haben, büßten freilich dafür mit schwerer Heimsuchung im eigenen Lande — um die gleiche Zeit, als Burkhard, Herzog der Thüringer und Markgraf, im Kampfe mit den Ungarn Sieg und Leben verlor (908). In diese Jahre gehört nun wohl ein Vorfall, der uns ohne genaue Einreihung in den geschichtlichen Zusammenhang berichtet wird: Heinrich, der den Ungarn mit ungenügenden Streitkräften entgegengetreten war, mußte sich in eine Burg an der Mulde, Püchau nächst Wurzen, zurückziehen und fand dort Schutz, wofür er den Burgleuten Gnadenbeweise gewährte. In der damaligen Lage ist ein solches Ereignis durchaus verständlich; jedenfalls dürfte es vor dem Tode Herzog Oddos (November 912) geschehen sein, denn Heinrich wandte sich nach seiner Berufung zur Herzogswürde anderen Aufgaben zu. Die deutsche Vorherrschaft im Sorbenland war schwer erschüttert; Sachsen lag, von Südosten her den verheerenden Zügen der Ungarn preisgegeben, offen da.

⁴ Vgl. zum folgenden die Angaben bei Widukind (*Rer. Saxon. lib. I f.*) und in Thietmars Chronik; einzelnes auch in der Fortsetzung Reginos und in den kleinen sächsischen Annalen (*Mon. Germ. SS. III*).

Nach der Erhebung Herzog Heinrichs auf den Königsthron (919) galt es vorerst, alle Kräfte für die Festigung der Vormacht im deutschen Mutterland, die Einigung der deutschen Stämme und volle Aufrichtung eines deutschen Reiches einzusetzen; die Verteidigungsstellung in den östlichen Marken ward zeitweilig zurückverlegt. Es ist bezeichnend, daß Heinrich bei einem neuen furchtbar verwüstenden Ungarneinfall 924 an den östlichen Grenzen keine Entscheidung in offener Feldschlacht wagte, vielmehr sich nach der Feste Werla an der Oker zurückzog, wo er den glücklichen Zufall der Gefangennahme eines feindlichen Häuptlings zum Abschluß eines neunjährigen Waffenstillstandes mit den Ungarn, freilich gegen Tribut, nutzbar zu machen vermochte. Bekannt ist, wie der König danach den kommenden Kampf durch bessere Schulung des Heeresaufgebots vorbereitete: durch Gewöhnung an den Bau befestigter Plätze zu Zwecken der Landesverteidigung sowie durch die Ausbildung einer schwergerüsteten, schlagfertigen Reiterei, um dem Feinde im Felde entgentreten zu können. Der nächste große politische Erfolg ward im Westen erzielt: das Rheinland (Lothringen) ward wieder dem Verband der deutschen Stämme gewonnen, nunmehr auf die Dauer von Jahrhunderten dem deutschen Reiche unwandelbar fest angefügt (925). Wenig später (928/929) gelang die Aufrichtung des Ostpfeilers im Reichsbau: das Vorland vor Ostsachsen und Thüringen bis zu den Grenzwäldern Böhmens ward in ein Verhältnis völliger Botmäßigkeit zum Reiche gebracht, fester als es in karolingischer Zeit bestanden hatte, und damit die Sicherung deutscher Volks- und Staatsgrenzen gegen die drohenden Einfälle der Slaven und ungarischen Reiterhorden gewährleistet.

Der erste Schlag geschah im Lande der Heveller: die Einnahme der Feste Brandenburg in dem harten Winter 928/929⁵. Dann wandte sich König Heinrich mit dem Heeresaufgebot südwärts dem Lande der Dalaminzier zu. Die Feste Gana wurde umlagert; es muß eine große Volksburg gewesen sein, die einer beträchtlichen Menge kriegstüchtiger Männer mit Frauen und Kindern Zuflucht bot⁶. Hart ward sie umstritten; der Sieger verfuhr

⁵ Die nachfolgende knappe Darstellung, deren Hauptergebnis mit W. LIPPERTS Ausführungen [Meißnisch-Sächsische Forschungen zur Jahrtausendfeier der Mark Meißen u. des Sächsischen Staates, 1929] völlig übereinstimmt, beruht auf erneuter eigener Durcharbeitung der Quellen, wobei neben Widukind I, 35 und Thietmar I, 16 auf die Urkunden (Mon. Germ., Diplomata Henrici I.), die uns den Aufenthaltswechsel des Königs hinlänglich zeigen, besonderer Wert gelegt worden ist. Den Jahresangaben jüngerer mittelalterlicher Geschichtsschreiber, Sigeberts von Gembloux, des „Sächsischen Annalisten“ u. a., ist keine Bedeutung beizumessen, da sie offensichtlich nur Versuche zeitlicher Einrechnung ohne selbständigen Quellenwert sind.

⁶ Der gleiche Name begegnet (Thietmar VIII 23 [= ed. Holtzmann VII 23]) für den Fluß Jahna, nach dem später ein großer, im Kern des Dalaminzierlandes

nach der grausamen Sitte des Volkskrieges, die Macht der Dalaminzier war gebrochen. König Heinrich setzte nun den Feldzug nach Böhmen hinein fort, gleichwie es einst König Karl getan hatte; dort brachte er den Herzog Wenzel in Prag zur Anerkennung der Tributpflicht. Das Eingreifen in Böhmen geschah im Zusammenwirken mit Herzog Arnulf von Bayern⁷, mit dem der König, wohl auf der Rückkehr vom Feldzug, am 30. Juni 929 in Nabburg (in der Oberpfalz) weilte; von da wandte er sich heimwärts nach Ostsachsen (in Quedlinburg am 16. September). Inzwischen hatte es an Gegenbewegung auf slavischer Seite nicht gefehlt. Im Norden hatten sich die Redarier erhoben, waren jedoch in Abwesenheit des Königs unter Führung des tüchtigen Markgrafen Thietmar bei Lenzen geschlagen worden (am 4. September); in Böhmen fiel Wenzel dem Anschlag einer Gegenpartei zum Opfer († 28. September 929)⁸. So runden sich die Vorgänge im Frühjahr und Herbst dieses denkwürdigen Jahres zu einem in sich geschlossenen, völlig verständlichen Bild ab. Die entscheidenden Ereignisse im Dalaminzierland sind bei der Art, wie alles sich abgespielt hat, nach Ausgang des strengen Winters im Frühjahr 929 anzusetzen. Des Baues einer Burg in Meißen geschieht dabei keine Erwähnung; nur der jüngere Bericht Bischof Thietmars liegt darüber vor, im einzelnen verlässlich mit guter Ortskenntnis, jedoch ohne zeitliche Bestimmung. Dennoch kann es nicht zweifelhaft sein, daß König Heinrich nach seinem Erfolg über die Dalaminzier sogleich die Gründung der wichtigen Feste Meißen vorgenommen hat: etwa im Mai, spätestens Anfang Juni 929. Später ist der König nach Ausweis der urkundlichen Überlieferung nicht wieder in das Dalaminzierland zurückgekehrt.

gelegener Burgward genannt war; im Mittelpunkte liegt, dem Supanort Pulsitz benachbart, Jahna-Goldhausen (mit Resten eines Walls, dabei die Kratzschmühle). In der einst Altzeller (jetzt Dresdner) [Widukind-] Hs. wird Kietni genannt, offenbar nach einer besonderen örtlichen Überlieferung eines bedeutsamen Kampfes. Diese Namensform (mit slavischer Palatalisierung) paßt für Zöthain, urk. Ceten, b. Lommatzsch, in dessen Nähe auf Mettelwitzer Flur eine Wallanlage nachgewiesen ist. An die große Zettenschanze bei Grimma ist natürlich bei der Entfernung nicht zu denken.

⁷ Darüber liegt eine bairische Überlieferung zum Jahre 929 vor, die Eigenart hat und glaubwürdig ist (Auctuarium Garstense, SS. IX, 565).

⁸ B. BRETHOLZ hat in seinen Cosmasstudien (N. Arch. d. Ges. f. deutsche Geschichte XXXIV, 655 ff.) mit Recht betont, daß die Prager Überlieferung über den Todestag Wenzels den Vorzug verdient. Seiner Auffassung der Vorgänge in Böhmen — Eingreifen Heinrichs erst nach Wenzels Tod gegen Boleslav — kann ich jedoch nicht folgen; allzu künstlich scheint mir die Deutung der Stelle Widukinds (vgl. dagegen H. BLOCH, N. Arch. d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtskde. XXXVIII, 108).

Anfänge deutscher Herrschaft im meißnischen Lande waren mit der Anlage der Burg auf felsiger Höhe über dem Elbstrom gegeben. Ein weiterer Erfolg wurde erzielt, indem es von diesem Stützpunkt aus gelang, die Milzener (um Bautzen) zu unterwerfen und tributpflichtig zu machen⁹. Wenn sodann bei dem großen Ansturm der Ungarn 933 die Dalaminzier im Vertrauen auf die Stärke der Deutschen, wie es heißt, nicht mehr sich jenen hilfsbereit erwiesen, so mag dabei der Besitz Meißen in deutscher Hand nicht ohne Einfluß gewesen sein. Immerhin ist es bezeichnend, daß ihnen ein Verhalten nach eigenem Entschluß zugeschrieben wird (Widukind I, 38). Heinrichs entscheidender Ungarnsieg bei „Riade“ („Riedort“) wirkte sich natürlich auch im meißnischen Elblande aus und festigte dort das Ansehen der Deutschen: nie wieder haben seitdem plündernde Ungarnscharen die neu aufblühenden Gefilde heimgesucht.

Während des nachfolgenden Menschenalters liegt ein schwer aufhellbares Dunkel über dem Lande. Die deutsche Herrschaft bestand fort; aber die Lage blieb unsicher, das Gebiet um Meißen war gefährdetes Grenzland. Die feindliche Haltung, die Herzog Boleslav von Böhmen bald nach der Thronbesteigung König Ottos einnahm, führte zu einem Kampfe, in dem die berühmte Merseburger Schar unter ihrem Führer Asic nebst dem Thüringer Heerbann eine empfindliche Niederlage erlitt (936). Eine günstige Wendung trat ein, als der Böhmenherzog zum Anschluß an König Otto genötigt ward (950) und seitdem in der Treue zu ihm verharrte — ein wichtiger Vorgang um so mehr, als die Ausbildung einheitlicher Staatsgewalt in Böhmen mächtig im Fortschritt begriffen war. Inzwischen hatte der gewaltige Markgraf Gero (seit 937) von einem Gebiet aus, das an der unteren Saale und der Elbe gegen Magdeburg hin lag, seine weitreichenden Erfolge unter den liutizischen Slavenstämmen errungen; Brandenburg mit den Landen, die es ostwärts beherrschte, wurde dem Reiche wiederum angefügt. Damit war zugleich ein Rückhalt für den deutschen Besitz im südwärts gelegenen Sorbenland gewonnen. Am bedeutsamsten in dieser Hinsicht war die Niederwerfung des Stammes, der die weiten Gefilde der Niederlausitz bewohnte (963). Von neuem war jetzt das Milznerland unmittelbar vor Meißen Grenzhut in der Flanke umfaßt, ein wichtiger Erfolg in einem schicksalsvollen Augenblick, als im fernerer Osten ein großes polnisches Staatswesen entstand und seine Rolle in der Geschichte zu spielen begann. Damit war die Zeit gekommen, da Meißen Aufstieg möglich ward. War noch bei dem Beschluß der Gründung des Erzbistums Magdeburg (962)

⁹ Die gewöhnliche Annahme eines Zusammenhangs mit Heinrichs Feldzug 932 nach ‚Losicin‘ (SS. III, 54 f.), d. i. nach der Niederlausitz, ist nicht bezeugt; Thietmar I, 16 besagt vielmehr, daß die Niederhaltung der Milzener von Meißen aus geschah.

Meißen nicht als ein zu errichtender Bischofssitz bezeichnet worden, so geschah dies, als Kaiser Otto der Große erneut an die Durchführung seines Planes heranging; jetzt wurde nächst Merseburg und Zeitz auch Meißen als Sitz eines von dem neuen Magdeburger Erzbischof zu weihenden Bischofs genannt: offensichtlich erschien es gesichert genug, um dort einen so wichtigen Mittelpunkt kirchlicher Verwaltung zu schaffen. Die diesbezügliche Urkunde vom 20. April 967 enthält die früheste beglaubigte Erwähnung Meißens, die es überhaupt gibt¹⁰; seitdem reißt der Faden geschichtlicher Nachrichten über Meißen, noch lange freilich nur dünn gesponnen, nicht mehr ab. Bei der Durchführung der Bistumsgründung im Herbst 968 wird nun auch zum ersten Male eines Markgrafen gedacht, der im Gebiet um Meißen seines Amtes waltete¹¹: es bestand, dies ist klar, eine Markgrafschaft im meißnischen Elbland, obschon sie noch nicht ausdrücklich mit solchem Namen bezeichnet erscheint.

II.

Für ein tieferes Verstehen der Anfänge des Markgraftums Meißen wird es erforderlich sein, die inneren Zustände von Land und Leuten um die Entstehungszeit der Mark kennenzulernen. Leider ist auch dafür die Überlieferung recht wenig ergiebig; immerhin bleibt es möglich, durch Rückschluß aus noch nicht gänzlich gewandelten Zuständen einer jüngeren Zeit sowie durch Vergleich mit den sorbischen Nachbargebieten und der slavischen Verfassung im Sudetenraum und in Polen Wichtiges aufzuhellen¹².

Den Kern des meißnischen Gebiets bildete die Landschaft Dalaminzien, die sich nach dem nur obenhin bezeichnenden Sprachgebrauch jener Zeit von der Elbe zur Chemnitz erstreckte. Im Westen grenzte die Landschaft

¹⁰ Cod. dipl. Sax. I, 1, Nr. 6; II, 1, Nr. 2. Die Urkunde Ottos I. vom 19. Oktober 967 (ebd. I, 1, Nr. 9; II, 1, Nr. 3) ist sicher eine Fälschung, s. Dipl. Otto I. 449.

¹¹ Ebenda, I, 1, Nr. 8, 10 f.; II, 1, Nr. 5—7; Dipl. Otto I. 366.

¹² Vgl. zum folgenden: TR. MÄRCKER, Das Burggraftum Meißen (1842), B. KNÜLL, Die Burgwarde (1895). ER. RIEHME, Markgraf, Burggraf und Hochstift Meißen (Mitt. d. Vereins f. Geschichte Meißens, VI, 1906). P. PLATEN, Die Herrschaft Eilenburg (1913). H. F. SCHMID, Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz (Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, Bd. 44, Kan. Abt. 13; auch sep. 1924, S. 28, 84 ff.); ders., Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslavischem Boden (ebenda Bd. 46, Kan. Abt. 15, S. 1 ff.); ders., Die Burgbezirksverfassung bei den slavischen Völkern (Jahrbücher f. Kultur und Geschichte der Slaven, II, 81 ff.). Lehrreiche sprachliche Beobachtungen bietet E. SCHWARZ, Die einstige obersorbisch-tschechische Grenzzone (Archiv f. slavische Philologie, XLI, 31 ff.).

Chutici an, die sich zwischen dem Pleißengau (Plisni) und den Kleingauen des Landes der Siusler (Quezici um Eilenburg; vielleicht auch Neletici um Wurzen) nach den großen Waldungen westlich der Mulde hinzog, ja über den Fluß nach Ost-Chutici (um Nerchau, an der Mulde ostwärts bis Leisnig) hinübergriff. An der Elbe stromabwärts schloß sich die Landschaft Nicici (jenseits Strehla) an; oberhalb des Dalaminzierlandes, mit ihm in enger Verbindung stehend, lag der Gau Nisani gegen den böhmischen Grenzwald hin. Im Osten war Milzsane (Milsca) das Kernstück des Stammbereichs der Milzener. Den Grenzsaum der Landschaften und Gaue bildeten breite Waldgürtel; doch fehlte es an durchbrochenen Stellen nicht, wo sich die Siedelung von beiden Seiten her berührte.

Der Name Dalaminzien gibt ein Rätsel auf. Bischof Thietmar von Merseburg (Chronik I, 3) sagt ausdrücklich, daß „Deleminci“ eine deutsche Benennung sei, während die Slaven das Land „Glomaci“ heißen¹³. Diese Angabe hat in der wissenschaftlichen Forschung wenig Beachtung gefunden; ist sie wirklich gering zu werten, etwa in dem Sinn, daß nur eine deutsche Umlautung einer slavischen Namensform vorliegt? Thietmar verstand slavisch und verschmähte Namensklärungen aus dem Slavischen nicht; er mag Grund zu seiner Behauptung gehabt haben. Gewichtig spricht dafür der Umstand, daß jetzt von einem ausgezeichneten Kenner slavischer Philologie erklärt wird, die Ableitung des Namens aus dem Slavischen stoße auf Schwierigkeiten, sei jedenfalls aus dem Germanischen leichter möglich¹⁴. Die Annahme germanischen Ursprungs erhält nun eine wesentliche Stütze, weil die früheste Erwähnung des Namens — schon in einer der Sprachentwicklung im deutsch-slavischen Grenzraum an der Saale angepaßten Form — zugleich mit zwei anderen Landesbezeichnungen germanischen Gepräges auftritt (805)¹⁵: das Land östlich der Saale gegen die Mulde hin,

¹³ Vgl. Urkunde Ottos II. vom Jahre 979/981 (Dipl. II, 195): Dalminze seu Zlomekia. — Im Verzeichnis des sog. Bair. Geographen heißt es: Juxta illos (d. i. Surbi) sunt quos vocant Talaminzi qui habent civitates XIV. — Dalmatae, Dalmatii in den Ann. Fuld. p. 47 (z. J. 856), p. 94 (z. J. 880); diese Namensform in den fränkischen Reichsannalen ist anscheinend dem Namen Dalmatien angeglichen (vgl. Ann. regni Franc. p. 158, wo Sorabi, d. i. Serben, als Bewohner Dalmatiens genannt werden). Widukind, in der Sachsengeschichte, schreibt (I, 3, 20, 35 f., 38): Dalamantia, Dalaminci. Vgl. unten Anm. 15.

¹⁴ Mitteilung Prof. M. VASMERS-Berlin, der die Möglichkeit einer Ableitung von dem germanischen Personennamen Dalamund zur Erörterung stellt. Da der wohl früheste Beleg (s. in folgender Anm.) eine germanische Dativendung aufzuweisen scheint, ist m. E. an einen alten Völkernamensnamen zu denken.

¹⁵ Chronicon Moissiacense, SS. I, 307 f. (vgl. II, 258), nach Überlieferung in Kloster Lorsch. Hier tritt die Form „Demelchion“ (wohl für Delmechion) auf, wie auch Thietmar regelmäßig eine Form mit e-Umlaut „Deleminci“ hat (I, 3, 10; IV, 5).

in Dalaminziens Nachbarschaft, wird „Hwerenofeld“, Land des bekannten germanischen Stammes der Warnen, genannt¹⁶; das Waldgebirge, das bei jenem Vorstoß des fränkischen Heeres von Dalaminzien nach Böhmen durchquert wurde, heißt „Fergunna“ (Bergwald). Noch um das Jahr 1000 wird der breite Waldgürtel von den Elbhöhen bis zur Mulde (oberhalb Rochlitz) als „Miriquidui“ (der schwarze, düstere Wald) bezeichnet¹⁷. Es ist nicht erweislich, daß diese Namen damals im Lande erklangen; aber soviel ist klar, daß sie bei Deutschen an der Saale noch im Brauche waren, daß die Erinnerung an die einstige völkische Zugehörigkeit der ostwärts liegenden Lande fortbestand. Auch sind die Namen der größeren Flüsse um die Elbe von der Mulde bis zur Elster und Spree in Formen germanischer Abstammung festgehalten worden — all dies Anzeichen für einen gewissen Siedlungszusammenhang von der einstigen Germanenzeit über die Epoche der Slavenzuwanderung bis in die Zeiten der frühdeutschen Herrschaft.

In den vor der deutschen Rückeroberung breiter besiedelten Landstrichen des mittleren Elbgebiets, auf leicht bestellbaren Böden und nahe den fischreichen Gewässern, war slavischsprechende Bevölkerung sesshaft. Deutlich besagt dies die ausdrückliche Bezeichnung der Landeseinwohner als Slaven oder Wenden, die Anführung noch in frühdeutscher Zeit im Volke üblicher Wörter und Redewendungen slavischen Klangs. Ein klares Zeugnis gibt auch die am Boden haftende Namengebung. Offensichtlich weisen kleinere Flüsse und viele Bäche (soweit sie überhaupt Eigennamen tragen) vordeutsche, aus dem Slavischen abzuleitende Benennungen auf: auf westelbischer Seite die Döllnitz, Jahna, Triebisch, Sau, Weißeritz, Lockwitz, Müglitz, Gottleuba, Biela, auf ostelbischer Seite die Prießnitz, Wesenitz, Polenz, Sebnitz, Kirnitzsch, im östlichen Erzgebirge die Bobritzsch, Colmnitz, Lößnitz, Striegis, Clausnitz, Chemnitz u. a.; gaben doch die Wasserläufe jagenden oder fischenden Slaven Anlaß zu sinnvoller Benennung, wie sie ein scharf beobachtendes Naturvolk vornimmt. Die Namen der Siedelplätze, so wie sie fortbestanden, tragen in den leicht besiedelbaren Kernlandschaften weithin gleichfalls die Merkmale slavischen Ursprungs; die zahlreichen deutsch-slavischen Mischbildungen weisen nicht etwa auf die voroslavische Zeit zurück, sind vielmehr seit der erneuten deutschen Landnahme entstanden. Wenn die heute nachweisbaren Flurnamen im Altsiedlungsbereich jener Gegenden allem Anschein nach ein vornehmlich deutsches Gepräge tragen, so erklärt sich dies aus dem durchdringenden deutschen Kultureinfluß. Erst in dem das alte Offenland umgebenden Gürtel des

¹⁶ Zur Lagebestimmung s. jetzt G. REISCHEL, Sachsen und Anhalt II, 225 ff.

¹⁷ Thietmar VI, 10; Urk. 974, Aug. 30 (Dipl. Ottos II. 90; Urk.-B. Merseburg I, 12). Die Form Miriquidui mit dem grammatisch unberechtigten -i am Schluß scheint darauf zu deuten, daß die zugrunde liegende Sprache nicht mehr lebendig war

Landesausbaus aus wilder Wurzel herrscht die reindeutsche Orts- und Flurnamengebung vor. Der Ausbau des meißnischen Landes wird um das Jahr 1000, wenige Menschenalter nach Aufrichtung der deutschen Herrschaft, als recht gut bezeichnet (Thietmar V 36); allerdings gilt dies nur bis zur Grenze der minder günstigen Böden, die damals noch siedlungsleer blieben. Die Siedlungsform wird aus gleichzeitigen Nachrichten nicht bekannt; bei Eindeutschung einzelner Namen begegnet die Bezeichnung „Dorf“. Als vorherrschende Ortsform in dem quell- und bachreichen Hügelland wie auch in dem welligen Gelände ringsum und im Elbtal ist der nur wenige Wohnstätten zählende Weiler anzusehen; leicht ergab sich dabei eine natürliche Rundlagerung. Auch der Siedelhof als Einzelwohnplatz dürfte vertreten gewesen sein. Ob schon Zeilen- und Gassenform vorkam, mag dahingestellt sein; größere Dörfer waren kaum vorhanden¹⁸.

¹⁸ ALF. HENNIG, Boden und Siedlungen im Königreich Sachsen (1912); ders., Die Dorfformen Sachsens (1912), dazu vgl. die Anzeige im N. Arch. f. sächs. Geschichte XXXIII, 367 ff. Als wertvolle Einzeluntersuchungen von größerer Bedeutung für das Elbland südlich Meißen seien hervorgehoben: C. DAME, Die Entwicklung des ländlichen Wirtschaftslebens in der Dresden-Meißner Elbtalgegend (Bibl. d. Sächs. Geschichte und Landeskunde, III, 1, 1911). O. TRAUTMANN, Zur Geschichte der Besiedelung der Dresdner Gegend (Mitt. d. Vereins f. Geschichte Dresdens 22; 1912); H. LANGER, Siedlungsgeographisch-systematische Studie über die rechtselbische Sächsische Schweiz (N. Arch. f. sächsische Geschichte XLII, 197 ff.); O. E. SCHMIDTS zusammenfassender Versuch, Die Besiedelung des sächsischen Elbkessels (N. Arch. f. sächsische Geschichte XLVIII, 31 ff.), im einzelnen durch neue Fragestellung anregend, entbehrt des flurgeschichtlichen Unterbaues, wie auch manche Namendeutung bedenklich ist. Für das südliche Gebiet leistet wesentliche Vorarbeit zur neuen Grundlegung geschichtlicher Siedlungskunde ALF. MEICHE, Hist.-topographische Beschreibung der Amtshauptmannschaft Pirna (1927). [Die neuere Literatur bespricht H. HELBIG im Jb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 2 (1953), S. 283 ff.; vgl. ferner: R. KÖTZSCHKE, Ländliche Siedlung und Agrarwesen in Sachsen, hrsg. v. H. HELBIG (1953); W. SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft I (1941), bes. S. 33 ff. u. 231 ff.; ders., Die Schönburgischen Lande (1935); ders., Die Besiedelung des Landes um Rochlitz, in: Buch der Landschaft Rochlitz (1936), S. 102 ff.; J. LEIPOLDT, Die Flurformen Sachsens, in: Petermanns Geogr. Mitt. 1936, S. 341 ff.; H. SCHÖNEBAUM, Die Besiedelung des Altenburger Ostkreises, Diss. (1917); W. FRENZEL, Siedlungsgeschichtliche Betrachtungen aus der Oberlausitz (1922); J. LEIPOLDT, Die Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im Vogtland auf der Grundlage der Siedlungsformenforschung (1927); J. LANGER, Heimatkundliche Streifzüge durch Fluren und Orte des Erzgebirges und seines Vorlandes (1931); ders., Heimatgeschichtliche Dorfstudien aus der Sächs. Schweiz und Südlasitz (1929); ders., Der Ausbau des ostdeutschen Kolonisationswerkes in der Freiburger Landschaft (1935); W. HEINICH, Wiprecht von Groitzsch und seine Siedlungen (1932); W. EBERT, Das Wurzen Land (1930); J. LEIPOLDT, Das Heideland in

Die Landesverfassung beruhte noch wesentlich auf den seit den Zeiten slavischer Selbständigkeit fortbestehenden Grundlagen; aber schon machte sich merklich die ordnende deutsche Hand geltend. Noch wird uns die ursprüngliche Stammesverfassung der Sorben in einzelnen Spuren faßlich. In den Gegenden nördlich von Dalaminzien gab es „slavische Landschaften“ sowie um Burgmittelpunkte gelegene Kleingäue, die nach Geschlechterverbänden ihren Namen empfangen; in der Dorfverfassung ist das Wirken von „Ältesten“ (supani) bis weit in die hochmittelalterliche Zeit hinein bezeugt. Auch bei den Dalaminziern ist solch gentilizische Verfassung zur Zeit ihrer Unabhängigkeit anzunehmen.

Der gesellschaftliche Aufbau in altsorbischer Zeit, aus heimischen Quellen für uns heute kaum greifbar, war gewiß nur sehr einfacher Art, im wesentlichen wohl bestimmt durch die sippschaftliche Gliederung unter den Ältesten, Starosten oder Supanen; schwerlich war schon die Grundherrschaft das bestimmende Moment damaliger Sozialverfassung. In frühdeutscher Zeit waren die alten Stammesgewalten durch die Herrschaft des deutschen Königs und seiner Amtsträger ersetzt. An Freien slavischer Gebürtigkeit fehlte es nicht, noch bis in weit vorgeschrittene Zeiten deutscher Kultur. Die breite Menge lebte in einem Abhängigkeitsverhältnis, das am ehesten dem der Liten westlich der Saale vergleichbar ist; bei der engen Verbundenheit der Siedelplätze mit dem Burgmittelpunkt eines Bezirkes kann man von „Burghörigkeit“ sprechen. Sklaven gab es wohl nur wenig im Eigenbesitz; aber Sklavenhandel (nach außen) ist uns deutlich bezeugt. Über die Menge der Dorfleute erhoben sich roßdienstpflichtige Krieger, in einer Stellung, die aus dem Gefolgschaftswesen hervorgegangen sein dürfte; anscheinend standen auch sie in einem bestimmten Verhältnis zu den Burgen, namentlich den Hauptburgen des Landes. Es waren die Withasii, wie es in einer jüngeren Urkunde (1181) heißt; später wurden sie im Meißnischen Witsessen genannt und den bäuerlich Lebenden zugerechnet. Die Deutschen im Lande waren offenbar noch gering an Zahl; Deutschtum bedeutete Herrengeltung. Edelfreien Standes waren unter ihnen die Führer in Staat und Kirche; die meisten gehörten nach Standesrecht den kriegerischen Dienstmannen zu, die im Gefolge der weltlichen und geistlichen Großen auftraten. Ob es schon in merklicher Zahl auf dem platten Lande angesiedelte deutsche Kriegsmänner („milites agrarii“) gab, ist nicht zu erweisen; sicher ist die Bildung ritterlicher Herrengüter außerhalb der Burgorte erst später kräftiger in Gang gekommen, wie die frühesten Verleihungen um die Mitte des 11. Jahrhunderts zeigen.

frühdeutscher Zeit, in: Die Dresdener Heide, hrsg. v. Koepert und Pusch (1932), S. 153 ff.; sowie KÖTZSCHKES Aufsatz Die Frühzeit deutscher Kultur auf Leipzigs Heimatboden, in dieser Sammlung S. 215 ff.].

Als eine bezeichnende Eigentümlichkeit altslavischer Zustände ist allgemein die Burgbezirksverfassung erkennbar, eine Landeseinteilung nach dem Willen der Stammesfürsten. Auch im Sorbenlande war sie durchgeführt; deutlich besagt dies eine aus der Mitte des 9. Jahrhunderts erhaltene Nachricht¹⁹. In höchst anschaulicher Weise ist jüngst ein solcher Burgwall durch die ausgezeichnete, überraschend klare Ergebnisse zeitigende Ausgrabung auf der Höhe von Köllmichen (zwischen Grimma und Mutzschen) vor Augen gestellt worden, ein treffliches Beispiel dafür, welche lehrreiche Aufschlüsse für die Kultur- und Verfassungsgeschichte eine planmäßig betriebene Burgwallforschung zu bieten vermag²⁰. Die deutsche Verwaltung ließ nach der Landnahme solchen Unterbau bestehen und stützte sich darauf bei der Ordnung, der sie selbst Gestalt verlieh. Es geschah dies in der Einrichtung der sogenannten Burgwarde. Die Erbauung fester Plätze zur Beherrschung des Landes sowie als Zuflucht in Zeiten kriegerischer Not war ja eine der Hauptmaßnahmen in dem großen Verteidigungswerk, das König Heinrich zum Schutze Sachsens und Thüringens schuf. Es entsprach der einfachsten Zweckmäßigkeit, bei dem Vordringen nach Osten die gleichen Gedanken zu verwirklichen. Burgstätten von slavischer Zeit her konnten dabei in Benutzung bleiben, aber es mag auch an dem Bau neuer Anlagen nicht gefehlt haben; darüber wird künftig die Burgwallforschung Aufklärung bringen. Das Burgwardsystem, wie es uns später bezeugt ist, weist jedenfalls einen gemischt deutsch-slavischen Charakter auf. Auch das dalmatinische Stammesgebiet hatte sich in solch kleinere Räume gegliedert, deren namengebender Hauptort jeweils eine befestigte Anlage (*grad*) war; ihre Zahl in karolingischer Zeit wird auf vierzehn angegeben. Namen gentilischer Art begegnen hier für Kleingau nicht, nur später bei den namengebenden Hauptorten der Supanien. Doch in anderer Hinsicht ist das Nachwirken slavischer Verfassung in die deutsche Zeit hinein kenntlich. In auffallender Weise ähnelt die Zahl der später nachweisbaren Burgwarde jener

¹⁹ Aufzeichnung des sog. Bair. Geographen, s. oben Anm. 2; die hier für Sorben i. e. S., Dalaminzier und Milzener angegebenen Zahlen der civitates (vgl. bei den Abodriten: *per duces partite*) werden, von der Burgwallforschung nachgeprüft, wie zu hoffen steht, noch Aufschlüsse über Ausdehnung und Gliederung der Lande zu geben vermögen.

²⁰ Tagungsberichte der Deutschen Anthropologischen Gesellschaft (49. Versammlung in Köln 1927): G. BIERBAUM, Köllmichen, ein Beitrag zum Festungsbau der Slaven; ders., Nachrichtenblatt f. deutsche Vorzeit, IV, S. 107 (1928). W. RADIG, Stand und Aufgaben der mitteldeutschen Wallforschung, Tagungsbericht d. D. Anthropol. Ges., Hamburg 1929. [Grundlegend ist heute P. GRIMM, Die vor- und frühgeschichtlichen Burgwälle der Bezirke Halle und Magdeburg (1958); eine entsprechende Publikation wird auch für das ehemalige Land Sachsen vorbereitet.]

obigen der slavischen festen Plätze mit zugehörigem Siedelraum; daneben mag es Burganlagen anderer Art (an Flußübergängen, Verkehrssperren, Grenzpäßen) noch mehr gegeben haben. Auch in der Beziehung zwischen Burgward und Supanie, wie sie in jüngeren Quellen zutage tritt, prägt sich trotz manchen inzwischen eingetretenen Wandels das alte Verhältnis aus; lag doch nicht ganz selten der Sitz des Supans beim Burgplatz am Fuße des Burgbergs. Nur darf nicht angenommen werden, daß die Sprengel sich deckten; bisweilen umschloß ein Burgward mehrere sogar durcheinanderliegende Dorfgruppen, denen ein Supan (Saupe) vorstand. In deutscher Zeit war es die Aufgabe eines solchen Amtsträgers, der mit einem „Ältesten gut“ — nach Lehenrecht — ausgestattet war, die zur Supanie hörige Bevölkerung (Liten oder Smurden) beim Landgericht zu vertreten, die Gebote der deutschen Herren seinen Leuten zu übermitteln, die Auflagen (Schüttkorn, sip) einzusammeln, wohl auch beim Burgwerk und Wachdienst Aufsicht zu üben. Es scheint, daß noch in solch jüngerer Ordnung die Gliederung der alten Siedel- und Wirtschaftsverbände nachwirkte. Nicht unerwähnt sei, daß in der Burg — einst der Stätte für Kulthandlungen — die Wehrkirche, der Kultmittelpunkt, gebaut zu werden pflegte: nach westslavischem Sprachgebrauch „Kostel“ (castellum) genannt; in der Nähe lag nicht selten das Pfaffendorf (Poppitz). In dem obersorbischen Ausdruck für Kirchspiel „wosada“ lebt die einstige Bezeichnung des Siedlerverbands (vergleichbar das polnische „opole“) fort. Bemerkenswert ist die uns erkennbare räumliche Anordnung der Burgplätze mit Burgwardzubehör: um ein großes Burgwardsgebiet an der Jahna im Kernland Dalaminziens lagen sie im Ringe aufgereiht an den Grenzsäumen des Altsiedelungsbereichs nach dem Wildland zu, in das sie sich nachweislich mit Markierung bestimmter Grenzpunkte erstreckten; im Osten war die Lage zugleich durch die Elbstromübergänge bestimmt. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß in solcher Lagerung der Burgwardfesten, sosehr sie dem Bedürfnis der Landessicherung unter deutscher Herrschaft Genüge tat, ein Schutzmotiv schon von den Zeiten dalaminzischer Selbständigkeit her wirksam blieb²¹.

²¹ Vgl. die Zusammenstellung der urkundlich genannten Burgwarde bei ER. RIEHME, S. 5 f., nebst der beigefügten Karte. Dazu s. R. BECKER, Supanie, Burgward und Pfarrsprengel in Daleminze (N. Arch. f. sächsische Geschichte XXXVIII, 273 ff.). Eine sorgfältige Untersuchung für die Burgwarde Boritz und Strehla bietet die Arbeit von BR. HERRMANN, Die Herrschaft des Hochstiftes Naumburg östlich der Mulde bis zur Eingliederung in das wettinische Territorium (Leipzig, Diss. 1924, bisher ungedruckt). Zur Grenzbeschreibung eines Burgbezirks vgl. die Urk. Ottos III. 995 März 31 (Dipl. O. III. 163): Determinatio Crozne (südlich Zeitz). Für jüngere Zeit s. die aufschlußreiche Arbeit A. MEICHES über die Oberlausitzer Grenzurkunde (N. Laus. Mag. Bd. 84, S. 145 ff.), nebst Karte mit Grenzdarstellung mehrerer Burgwarde. Vgl. jetzt

Über all diese Burgplätze ragte nun als die Hauptburg des ganzen Landes Meißen selbst empor, so recht nach dem Grundgedanken der Burgenschöpfungen König Heinrichs: die Befestigungsweise mit Mauerschutz, steinerem Haus und Turmbau, die Ansammlung von Vorräten für die Mannen der Besatzung und die Rosse, die Wachdienste aus dem Umland, das Abhalten der Gerichtsversammlungen im Burgschutz, all dies waren deutliche Kennzeichen dafür; auch war der Meißner Burgring wohl früh schon die Stätte eines Kirchbaues, der nach der Bistumsgründung zum Dome erweitert wurde, mit zwei Schutzheiligen, Johannes dem Evangelisten und dem Bischof Donat (von Arezzo in Tuschien). Die Stärke dieses festen Platzes zeigte sich darin, daß Meißen eine Doppelanlage barg²²: die obere Burg als Stätte der deutschen Landesgewalt und der Hochkirche, unter den Hängen des Burgfelsens aber eine Unter- oder Vorburg, wo die Wachbürger (Cukesburgiensis; mit latinisiertem slavischem Wort *vethenici*) Aufenthalt nahmen, eine auffallende Einrichtung, da man annehmen muß, daß gebürtige Slaven als Kriegsmannen, wenn auch niederer Ordnung, bei dem Schutz dieser deutschen Hauptfeste Verwendung fanden. Die Befehlsgewalt über die Burg Meißen und ihre Besatzung führte ein Deutscher freien Standes, wohl im Auftrag des Königs oder des Markgrafen. Gewiß übte er zugleich Aufsicht über andere Wehranlagen des Landes; denn es war eine Lebensnotwendigkeit für Meißen, sich den Verkehr auf dem Elbstrom, über Land nach den Hauptburgen der Elster-Saale-Linie sowie auf den Saumpfadern über das Gebirge offen zu halten. In Zeiten der Unsicherheit und kriegerischen Gefahr ward die deutsche Burgbesatzung Meißens verstärkt: die weltlichen und geistlichen Großen, Grafen und Bischöfe des Reichsgrenzgebiets an Saale und Elbe zogen mit ihren kriegerischen Gefolgschaften im Reihedienst zur Burgwacht und Grenzhut nach Meißen, wechselweise auf Zeit (je vier Wochen), bis die Ablösung kam, eine charakteristische Erscheinung harten Grenzlanddaseins.

Über dem geschilderten Unterbau der Landesverfassung erhob sich als Bekrönung die Markgrafschaft. Von markgräflicher Stellung in vollem eigentlichem Sinne war und blieb in Meißen zu reden; hier war wirklich schirmende Wacht an der Mark des Reichs zu leisten, ein weites Vorland im Osten galt es zu beobachten, auch die Flanke gegen Böhmen zu decken. Im

W. RADIG, *Der Burgberg Meißen und der Slawengau Daleminzien* (1929).
[W. SCHLESINGER, *Burgen und Burgbezirke*, in: *Von Land und Kultur*, Festschr. f. R. Köttschke (1937), S. 77 ff.]

²² Thietmar VIII, 23 [= ed. Holtzmann VII 23], vgl. IV, 5, V, 8 f., VI, 55. Bisher nicht beachtet blieb die Angabe Lamperts von Hersfeld (ed. Holder-Egger p. 231) z. J. 1075. — Vgl. jetzt H. GRÖGER, *Meißen; Land und Kultur*, Festschr. f. R. Köttschke (1937), S. 77 ff., ein Beitrag zur Städtegeschichte der ostdeutschen Kolonisationszeit (*Deutsche Siedlungsforschungen*, Festschr. f. R. Köttschke 1927).

Westen bahnte sich eine Bildung von Grafschaften geringeren Umfangs an, deren Grenzlandsbedeutung allmählich zurücktrat, ein entscheidender Vorgang auch für die weitere Entwicklung der Markgrafschaft Meißen. Wir kehren damit zur Betrachtung ihrer politischen Geschichte zurück.

III.

Im Jahre 968 bei Gründung der drei Bistümer Merseburg, Zeitz und Meißen werden drei Markgrafen urkundlich genannt, die nach dem Willen Kaiser Ottos bei der Ausstattung der Bischofssitze behilflich sein sollten²³. Es ist stets der Schluß gezogen worden, daß damals drei unter markgräflicher Verwaltung stehende Gebiete vorhanden waren, auf die bei Bildung der kirchlichen Sprengel Rücksicht genommen wurde; dies ist in der Tat um so wahrscheinlicher, weil es der Gepflogenheit entsprach, bei den kirchlichen Bezirken an weltliche sich anzuschließen.

Der Vorgang ist gewöhnlich so aufgefaßt und erklärt worden, daß das Sorbenland dem großen Markgrafen Gero unterstellt gewesen war, bei dem Rücktritt von seinem Amt (965) nun in kleinere Marken aufgeteilt wurde, gleichwie dies in den nördlicheren Gebieten von Geros gewaltigem Machtbereich geschah. Indes sind Beziehungen zu dem südlichen Sorbenland in der Geschichte von Geros Leben, Taten und Besitz nicht erkennbar. Die Dreiteilung der Lande erklärt sich aus den Vorgängen der Landnahme, wie sie oben zur Darstellung gebracht worden ist: das Gebiet um Zeitz war das Vorland vor Thüringen gewesen; das von Merseburg (im Hassegau auf sächsischem Boden) ostwärts nach der Mulde zu liegende Gebiet war von dort aus gewonnen worden, noch ehe der entscheidende Schlag gegen die Dalaminzier fiel und hier ein bisher noch selbständiges Völkerschaftsgebiet in deutsche Hand kam. So gab es hier Sondergebiete von einer gewissen Einheitlichkeit, die bereits bestanden, als im Norden die Teilung der Geronischen Mark durchgeführt wurde. Der entscheidende Schritt war unter Otto dem Großen die Einführung der Grafschaftsverfassung, allerdings nicht ganz in der Weise der Rechtsordnung des deutschen Mutterlandes auf Stammesboden, vielmehr in Anpassung an die Zustände eines östlichen Grenzlands, wo slavische Bevölkerung saß, die unter deutsche Herrschaft geraten war, und deutsche Krieger meist dienstmännischen Standes, noch kaum Bauern persönlich freien Rechts, unter die Fremdbürtigen eingesprengt wurden. Die Aufgaben und Befugnisse des gräflichen Amtes, Heeresaufgebot, Gerichtspflege und Einkünfteverwaltung, waren ähnlich wie in den

²³ Dipl. Ottos I. 366; s. auch Cod. dipl. Sax. I, 1, Nr. 11 und Mers. Urk.-B. I, 4, sowie Urk.-B. des Hochstiftes Naumburg I, 5.

Grafschaften westlich der Saale geordnet, nur um der Abwehr äußerer Gefahren willen gesteigert oder auch noch nicht ganz entwickelt nach den besonderen Bedingungen des Grenzraums. Es wäre natürlich von Reiz, die näheren Umstände kennenzulernen, unter denen dieser bedeutsame Fortschritt der Landesverwaltung, die Ordnung der Markgrafschaften, eingetreten ist. Indes nur dürftige Kunde wird uns zuteil; selbst die Zuteilung der ersten Markgrafennamen ist nur mit gelehrter Mühe und nicht durchaus sicher feststellbar, als Symbol von Persönlichkeiten, die uns bildhaft nicht vor Augen gestellt werden können.

Als Markgrafen werden in dem kaiserlichen Schreiben bei der Begründung der drei Bistümer im Spätherbst 968 Wigbert, Wigger und Günther genannt; da die Bischofssitze in der Reihenfolge Merseburg, Zeitz und Meißen angeführt werden — wie dies in den päpstlichen Urkunden jener Jahre stets geschieht —, so liegt die Annahme nahe, daß in gleicher Reihe die Markgrafen erwähnt sind, mithin danach ihre Markgrafschaftsgebiete bestimmt werden können: Wigbert östlich von Merseburg, Wigger um Zeitz, Günther als erster Markgraf von Meißen. Für Wigger ist es auch bei jüngeren urkundlichen Zeugnissen völlig klar, daß er im Gebiet um Zeitz seine Verwaltung geführt hat: er war Graf in Gauen Thüringens, zugleich Markgraf im Lande östlich der thüringischen Saale (im Elsterland). Bei den beiden anderen ergibt sich jedoch eine Schwierigkeit: es steht nämlich fest, daß Günther 974 die Grafschaft im Chutici (östlich von Merseburg) innehatte²⁴; wenige Jahre nach der Bistumsgründung ist also für ihn, den Markgrafen, Tätigkeit im Merseburgischen Sprengel bezeugt, so daß es naheliegt, ihm schon für das Epochenjahr 968 die nordwestliche Markgrafschaft, nicht jene im meißnischen Lande, zuzuschreiben. Es könnte dann angenommen werden, daß Wigberts in jenem Schreiben zuerst Erwähnung geschieht, weil er an Alter und Rang den anderen voranstand, weil die Mark Meißen mit ihrem weiten Vorland nach Osten zu schon damals bedeutsamer erschien, als das friedliche Merseburger Gebiet²⁵.

Stellen wir zunächst fest, was wir über beide Markgrafen sowie ihre Nachfolger erfahren. Wigbert findet sich überhaupt nur an dieser einen Stelle genannt; vermutlich ist er bald von seinem Amte ausgeschieden²⁶.

²⁴ Dipl. Otto II. 89 (974 Aug. 30); 90 (dsgl.; diese Urkunde ist vermutlich eine Fälschung Thietmars, doch mit verläßlichem Rechtsinhalt). Mers. Urk.-B. 1, 11 f.

²⁵ Danach ist die von mir in dem Aufsatz: Die deutschen Marken im Sorbenland, S. 88 [oben S. 70] geäußerte Ansicht zu berichtigen; vgl. R. HOLTZMANN, Sachsen und Anhalt II, S. 51.

²⁶ Ein weiteres Zeugnis über Wigbert würde den Sachverhalt aufklären; aber es ist nirgends auffindbar gewesen, auch nicht in einer Kurzform des Namens

Deutlicher tritt uns das Bild des Markgrafen Günther entgegen²⁷. Er stammte aus einer vornehmen Familie Thüringens; als Sitz des Geschlechts wird später Jena an der Unstrut (bei Naumburg) bezeichnet. Im Dienste des Kaisers zeichnete er sich aus, so war er auf der wichtigen Synode 962 in Ravenna zugegen, als der Beschluß der Gründung des Erzbistums Magdeburg gefaßt wurde; im Jahre 969 — es war die Zeit nach der ersten Einrichtung der sorbenländischen Bistümer — ward er zu einem Kampfe mit byzantinischen Truppen in Calabrien entboten, in welchem er dem deutschen Namen Ehre gewann. Danach mag er sich seinen markgrafschaftlichen Aufgaben gewidmet haben, wie aus der erwähnten Urkunde (974) erhellt. Während Günther bei Otto dem Großen offenbar in hoher Gunst stand, wurde das Verhältnis zu Otto II. getrübt. Er schloß sich der um Heinrich von Bayern sich scharenden Gegenpartei an, welche Beziehungen zu dem Böhmenherzog, ja zu Mieszko (Misaca), dem Polenherzog, unterhielt; da der Kaiser mit scharfem Zugriff sein Ansehen behauptete, wurde Günther in den Sturz verstrickt und wohl im Jahre 976 seiner Würde entsetzt. Lange weilte er in der Verbannung, die sein Sohn Ekkehard treulich mit ihm teilte. Dann ward er vom Kaiser zu Gnaden angenommen. In den Besitz der Markgrafschaft kehrte er jedoch nicht zurück; in der verhängnisvollen Schlacht bei Rossano (in Calabrien) fand er ein tragisches Ende (982).

In den Jahren nach dem Sturze Günthers tritt in dem Gebiet zwischen Saale und Elbe Markgraf Thietmar auf, der in der Geschichtschreibung jener Tage als eine hervorragende Persönlichkeit erscheint; er ist der erste Markgraf, dessen Wirksamkeit in Meißen mit Sicherheit nachweisbar ist²⁸.

(Wigo). Ob Verwandtschaft mit dem späteren Bischof von Merseburg gleichen Namens (Thietmar VI, 36: von vornehmer Familie in Thüringen) anzunehmen ist, muß dahingestellt bleiben. Thietmars völliges Schweigen über ihn ist am ehesten verständlich, wenn er im Meißnischen, vornehmlich vor der Bistumsgründung, tätig war.

²⁷ Widukind, III, 72; Thietmar II, 15, III, 20, IV, 39 (Hauptstelle), IX, 20 [= ed. Holtzmann VIII 20] (marchio). Dipl. Otto I. 235 (962), 366 (968); D. Otto II. 89 f. (s. oben). Mon. Germ. Leges II B, p. 171 (Excommunicatio im Juli 976). Vgl. K. UHLIRZ, Jahrbücher unter Otto II, S. 54 f. (Anm.), 79, 126.

²⁸ Thietmar, II, 24, IV, 39, VIII, 22 [= ed. Holtzmann VII 22]. *Annalista Saxo*, SS. VI, 627 (das Jahr seines Todes ist ungenau angegeben). In den Königsurkunden ist die Scheidung von anderen Trägern des gleichen Namens nicht ganz sicher vorzunehmen, zumal da Kurzformen mit in Betracht zu ziehen sind, auch Th und D im Anlaut wechseln: s. Dipl. Ottos I. ? 65 (945), 134 (951), 311 (965), 345 (967); Ottos II. 28 (973 Juni 2; Thiemo), 91 (974, dschl.), 114 (975), 174 (978), 177 (978), 180 (978 Juli 14), 186 (979 März 16), 195 (979; Ditmarus), 200 (979 Aug. 17). Vgl. Merseb. Urk.-B. I, 16 f.; ferner unten Anm. 29. — Die Stiftungsurkunde für Kloster Thangmaresfeld (970 Aug. 29, Cod. dipl. Sax. I, 1, 12) ist in der

Aus einem hochstehenden Geschlecht Ostsachsens stammte er ab; er war ein Schwestersohn des großen Markgrafen Gero, Sohn des Grafen Christian und seiner Gemahlin Hidda. Im Gebiet an der unteren Saale begann er seine politische Laufbahn; er erhielt die Grafschaft im nördlichen Schwabengau, dazu im Serimunt (ostwärts von der unteren Saale), auch empfing er dort manche Besitzüberweisung aus königlichem Gut. Sodann verwaltete er die Grafschaft in der südlichen Landschaft Nicici an der Elbe, von Belgern stromabwärts bis nahe zur Mündung der Schwarzen Elster, von wo aus die östlicher liegenden Slavenlande — die Lausitz — überwacht werden konnten. So erschien er als einer der Markgrafen des Ostens (970/1); wahrscheinlich ist ihm diese markgräfliche Stellung nach dem Rücktritt Geros (965) übertragen worden, wie in den nördlicher gelegenen Landschaften Huodo in der Nachfolge Geros die Markgrafschaft übernahm. Thietmar erfreute sich nicht immer der Gunst seines kaiserlichen Herrn; doch trat eine Versöhnung ein, später wurden die Verdienste, die er sich um Otto I. erworben hatte, gerühmt. In gutem Verhältnis stand er zu Otto II.; als dieser zur Bestattungsfeier seines Vaters nach Magdeburg zog, gab ihm Thietmar das Geleit. So war dem verdienstvollen Hüter der sächsischen Ostmark noch eine Erhöhung seiner Machtstellung beschieden; ihm ward die Grafschaft im Chutici zuteil, wo er 976, nicht in freundlicher Haltung zum Bistum Merseburg, tätig erscheint. Die Übertragung der gräflichen Gewalt im Chutici geschah, wie sicher anzunehmen ist, nachdem Markgraf Günther in Ungnade gefallen war. Wenig später ist er auch im Meißnischen als Graf bezeugt; dort nahm er sich des Bistums an, sorgte für Mehrung seines Besitzes und trug zu einer festeren Ordnung der neuen kirchlichen Schöpfung nicht unwesentlich bei²⁹. Wann Meißen ihm zufiel, ist nicht näher bestimmbar;

vorliegenden Form verdächtig; aber die Urk. Papst Johannes XIII. (971 Dec. 25; a. a. O. 14) besteht zu Recht, was deswegen wichtig ist, weil Thietmar hier zuerst die Bezeichnung marchio führt (in Königsurkunden erst seit 979). In der Tat ist es bei dem bedeutenden Rufe, dessen er sich als Markgraf erfreute, durchaus wahrscheinlich, daß ihm nicht erst in letzter Lebenszeit ein markgräfliches Amt zugekommen ist. Da ihm nachweislich später an der Elbe südlich der Elstermündung bis nach Nicici um Belgern, wo Besitz seiner Erben lag, die Grafschaft zustand, Markgraf Huodo aber nur in dem nördlichen Nicici (973, Dipl. Ottos II. 30) als Graf gebot, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß auch in der Überwachung der Länder des Ostens von der Elbelinie aus beide Markgrafen je eine besondere Aufgabe der Sicherung des Reichsgebiets erfüllten: Huodo nach Nordosten zu, Thietmar vom Elbe-Elster-Zwischenland nach der Lausitz (wie schon Fr. Kurze, Thietmarausgabe p. 37 annimmt). Für eine sichere Entscheidung fehlt ein klares Zeugnis.

²⁹ Markgraf Thietmar (Diemo!) war Intervenient bei der Schenkung von Setleboresdorf im Burgward Boritz an das Bistum Meißen; Handlung Febr. 979 in Frankfurt, Ausfertigung der Urkunde jedoch erst 983 Febr. 27 — vermutlich

manche Gründe sprechen dafür, daß Thietmar in der Mark Meißen schon frühe der Nachfolger Wigberts war. Nur kurze Zeit hat Thietmar die Verwaltung jenes großen Markenbereichs innegehabt; er starb am 3. August 979³⁰.

Dies ganze Gebiet markgrafschaftlicher Verwaltung, wie es Thietmar in seiner Hand hielt, blieb nicht beisammen; die nordöstliche Mark (mit der Lausitz) ward im Hause Thietmars weiter vergeben; die zu Meißen gehörige Mark einschließlich des Landes Chutici kam an den Markgrafen Rikdag aus ostsächsischem im Schwabengau begüterttem Geschlecht, dem jene Burkhardinger durch Seitenverwandtschaft nahestanden, aus denen später die Grafen von Wettin hervorgingen. Die engere Verbindung zwischen dem Gebiet östlich von Merseburg und der meißnischen Markgrafschaft, offenbar begünstigt durch die natürliche Lage und Beschaffenheit eines wohlgeformten politischen Raumes, gewann jetzt, seit 979, dauernde Gestalt.

Auf diese Vorgänge, die aus der Lebensgeschichte der führenden Einzelpersönlichkeiten nur undeutlich hervorschimmern, fällt ein helleres Licht aus einer Betrachtung historisch-geographischer Tatsachen, der Lage und Größe der Grafschaftsbezirke; im Grunde ist dies ja auch das Wichtigere für die landesgeschichtliche Erkenntnis. Das dem um Meißen waltenden Grafen unterstellte Gebiet schloß als Kernstück die Landschaft Dalaminzien ein (elbabwärts bis nahe vor Belgern); offenbar war ihm auch die Landschaft Nisani zugewiesen. Eine gewisse, in der Geschichte der Landnahme begründete Sonderstellung verblieb dem Lande der Milzener. Anfänglich wird es nur ein von Meißen überwachtes Vorland gewesen sein; später jedoch hatte es, freilich wohl unter markgräflicher Oberleitung, zeitweilig seinen eigenen Grafen: Hermann 1007, der es auch nach seiner Erhebung zur markgräflichen Würde in unmittelbarer Verwaltung behielt. So gebot der mächtige Markgraf, dem Meißen anvertraut war, über einen weiten, politisch zusammengeschlossenen Raum. Es fällt nun auf, daß an der Saale nördlich der Elstermündung schon früh kleinere Grafschaften gebildet worden sind, denen ein wirklicher Markencharakter nicht zukam; ja, es wurde hier bereits früh (965) ein Gebiet geistlicher Immunität (für das künftige Erzbistum Magdeburg) geschaffen³¹. Auch an der Mulde war dies der Fall,

mit nachträglicher Einfügung der Verleihung des Elbzolles zwischen Belgern und Meißen. — Vgl. Urk. 979/981: Schenkung für Kloster Memleben (Dipl. Ottos II. 195) betr. Burgwarde in der Grafschaft „Ditmars“. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Ausdehnung des Meißner Bistumsprengels auf die Lausitz (Dipl. Ottos I. 406) zu Thietmars Zeiten erfolgt ist.

³⁰ Die Zeit des Todes ist richtiggestellt: s. K. UHLIRZ, Jahrbücher unter Otto III., S. 245 f.

³¹ Dipl. Ottos I. 303 (965), 329 (966); über Grafschaften an der unteren Mulde: Dipl. Ottos I., 64 f. (945 f.).

flußaufwärts bis über Wurzen hinaus, obschon der Nachweis hierfür erst in etwas jüngerer Zeit zu erbringen ist³². Es ist verständlich, daß eine solche Entwicklung in dem am frühesten befriedeten Gebiet eintrat, das gedeckt hinter der Elblinie, dem eigentlichen Markengürtel, lag. Die elsterländische „Mark“ um Zeitz stieß in breitem Saume an das heutige Nordwestböhmen; jedoch das angrenzende Egerland war damals nicht Zubehör des tschechischen Herzogtums, sondern des bayerischen Nordgaus: Reichsgrenzland war das „Osterland“ Thüringens schon bald kaum mehr, obgleich es sich eine politische Sonderstellung wahrte. Zwischen dem Zeitzer Gebiet und den muldenländischen Kleingrafschaften lag die Grafschaft Chutici großräumig genug³³. Schon zur Zeit der Bistumsgründung ward sie als friedlich angesehen; es war möglich, inmitten eine geistliche Immunität (Zwenkau an der Elster) zu schaffen, den großen Bannwald längs der Mulde an die Kirche zu vergeben (974). Unverkennbar reichte die Grafschaft nur mit einem ganz schmalen Saum an den Grenzwald gegen Böhmen, nahe einem das Gebirge überschreitenden Verkehrsweg, heran. Anfänglich war sie einem „Markgrafen“ unterstellt; aber ihre eigentliche Grenzaufgabe war schon um 968 recht eingeschränkt, zumal da das Herzogtum Böhmen jetzt wieder als reichszugehörig galt. Wichtiger war hier die Verkehrsverbindung von Merseburg über die Muldenpässe nach der Elbe, nach Strehla und Meißen. Konnte sich die „Mark“ östlich von Merseburg auf die Dauer als solche behaupten, sobald die Grenze der deutschen Herrschaft ostwärts weiter hinausverlegt ward? Es war in der politischen Lage begründet, daß sie in der Mark Meißen aufging. Wann diese Verbindung mit der Markgrafschaft Meißen geschah, ist auf das Jahr nicht genau zu bestimmen; das Wesentliche bleibt, daß sie spätestens um 976 vollzogen, 979 gefestigt war und auf die Dauer Bestand hatte. Lehrreich ist dabei ein Vergleich mit dem Schicksal des Bistums Merseburg³⁴. Es ist jüngst überzeugend dargetan worden, daß die Aufhebung dieses Bistums 981 nicht nur dem persönlichen Ehrgeiz Gisilers,

³² Grafschaft des Becilin südlich von Wurzen: Dipl. Ottos III. 991 Sept. 18. Die Grafschaft, die Albi, der Sohn Guncelins, innehatte und danach Erzbischof Gisiler von Magdeburg erhielt (s. Thietmar IV, 69), lag wohl nicht in jener Gegend, da damals schon Ekkehard Graf um Nerchau war (Dipl. Ottos III. 247); ein Lehen an der Mulde konnte sehr wohl mit einer anderswo gelegenen Grafschaft verbunden gewesen sein. Über die Grafschaft Friedrichs um Eilenburg s. P. PLATEN, Herrschaft Eilenburg, S. 1 ff.

³³ 1028 Mai 26 (Cod. dipl. Sax. I, 1, 73) heißt es: in comitatu Chuontiza; vgl. a. a. O. I, 1, 74 und 79. Als zugehörig zum Lande deutlich erkennbar sind die Burgwarde Schkeuditz, Taucha, Schkölen, Treben, Nerchau, Rochlitz, Colditz, Leisnig.

³⁴ R. HOLTZMANN, Die Aufhebung und Wiederherstellung des Bistums Merseburg (Sachsen und Anhalt, II, 35 ff.).

der nach dem erzbischöflichen Stuhle von Magdeburg strebte, zuzuschreiben ist, sondern schon in den vorangehenden Jahren (um 976) vorbereitet war und auf den Gedanken einer Kräftezusammenfassung im Osten, wie sie der Politik Kaiser Ottos II. entsprach, zurückgeht. In der Geschichte der östlichen Markgrafschaften zeigt sich ein Grundzug ähnlicher Politik, wenn auch mit anderer Gebietsverteilung. Indes, während das in einer kirchlichen Angelegenheit zur Mitwirkung berufene Papsttum, gestützt auf das kanonische Recht, die Wiederherstellung des Bistums Merseburg durchsetzte, verblieb es bei der von der kaiserlichen Politik getroffenen Entscheidung, daß die Grafschaft östlich von Merseburg und die Grafschaft im meißnischen Elbland an der östlichen Mark des Reiches der einheitlichen Leitung *eines* Markgrafen unterstanden.

Die geschaffene Ordnung bewährte sich in gefahrdrohender Zeit; brach doch 983 jener große Slavenaufstand aus, der die deutsche Herrschaft im Nordosten gewaltsam erschütterte. Bis in die Mark Meißen drang die Erhebung nicht vor, nur geriet hier 984 die Burg und Ortschaft Meißen selbst in böhmische Hand, wurde jedoch bald für die Deutschen zurückgewonnen. Rikdag starb 985; ihm folgte Ekkehard, des Markgrafen Günther Sohn, bei dessen Hause die Markgrafschaft nun zwei Menschenalter hindurch verblieb.

Markgraf Ekkehard ist die erste Persönlichkeit in der Geschichte des meißnischen Landes, deren Bild uns in festeren Umrissen entgegentritt. Wie ein hochgemuter Recke von heldischer Art stand er kraftvoll da als Hüter der Mark. Von der Saale zur Elbe war ihm das Land untertan. Das Milzenerland fügte sich seinem strengen Gebot. Bei dem Böhmenherzog war er gefürchtet; Polen mehrte eben damals seinen Machtbereich, indem Herzog Mieszko auf ganz Schlesien die Hand legte, aber auch er wagte sich nicht gegen den meißnischen Markgrafen vor. Bei den Thüringern war Ekkehard als Herzog geachtet. Als Otto III. ohne Erben starb, strebte er noch höher empor; er wagte es, nach der Königskrone zu greifen. Doch das Schicksal ereilte ihn: in Pöhlde fand er einen gewaltsamen Tod (1002). Wirrvolle Zeiten brachen nun über das meißnische Land herein. Im Inneren regten sich Mißgunst und Hader unter den deutschen Großen, denn es lebte in der Mark ein leidenschaftliches starkgeistiges Geschlecht, nicht wählerisch in den Mitteln, bereit zur Gewalttätigkeit wie zu höchstem Opfermut. Von außen drängte sich die junge polnische Macht dräuend heran; Herzog Boleslav der Kühne streckte seine Hand nach Meißen, ja nach dem Land bis zur Elster und Saale aus. Aber die deutsche Grenzwehr hielt stand. In den Jahren höchster Gefahr war sie Ekkehards tüchtigem Sohne anvertraut, dem tatkräftigen und umsichtigen Markgrafen Hermann, in dessen Charakterbild auch menschlich sympathische Züge uns entgegenleuchten. Auf die Dauer gelang es freilich nicht, sosehr König

Heinrich II. um die östlichen Marken bemüht war, das Land um das hartumstrittene Budissin und die Niederlausitz dem Reiche zu erhalten; im Frieden von Bautzen gab man sie preis (1018), Meißen wurde wieder des Reiches Grenzfeste. Indes auf das Vordringen der Polen folgte der deutsche Gegenstoß. Etwa ein Jahrzehnt später, nach den Kämpfen von 1029/31, an denen Markgraf Hermann wie auch Dietrich von Wettin und Eilenburg, der Graf der „Osterleute“, entscheidend mitwirkten, waren jene Lande an der Spree wieder in deutschem Besitz und blieben seither unlöslich dem Deutschen Reiche verbunden.

In diesem bedeutsamen Zeitabschnitt meißnischer Landesgeschichte begann man nun klar von der „Mark Meißen“ als einer Landeseinheit zu sprechen; die alten Landschaftsnamen begannen zu verblassen. Im Jahre 1046, nach dem Tode des Markgrafen Ekkehard II., taucht der Name „*marchia Misnensis*“ zum ersten Male in der Überlieferung auf: in königlichen Urkunden, sowie an einer denkwürdigen Stelle der Annalen von Niederaltaich (an der Donau), wo berichtet wird, daß Kaiser Heinrich III. auf einem glänzenden Hoftag zu Meißen bei der Vergabung der drei Marken Ekkehards die meißnische zunächst zurückbehält³⁵. Mag auch die Nachricht in ihrer Tragweite nicht völlig durchsichtig sein, so geht aus den gleichzeitigen urkundlichen Zeugnissen klar und unzweideutig hervor, daß unter „Mark Meißen“ das Gebiet des meißnischen Elblandes und das Land ostwärts von Merseburg bis zu den muldenländischen Burgen Rochlitz und Leisnig zusammengefaßt war. Die räumliche Bildung der Mark Meißen als Kernstück des später aufsteigenden meißnisch-sächsischen Landesstaats war zum Abschluß gelangt.

³⁵ *Annales Altahenses maiores*, ed. Oefele z. J. 1046, S. 41; dazu die Erklärung E. STEINDORFFS, *Jahrbücher unter Heinrich III.*, I, S. 228 n. 6 u. O. POSSE, *Markgrafen von Meißen*, S. 136 f. Nicht genügend berücksichtigt sind bisher bei der schwierigen Deutung der merkwürdigen, so bestimmt auftretenden Nachricht die gleichzeitigen Urkunden: *Cod. dipl. Sax.* I, 1, 104–107. Ganz klar zeigen sie, daß die Landschaften Dalaminzien und Chutici beide damals zur Mark Meißen gehörten und von Kaiser Heinrich zunächst zurückbehalten wurden; von einer Vergebung der Mark östlich Merseburgs an den Markgrafen Dedi kann nicht die Rede sein. Die Verleihung eines Besitztums im ehemals markgräflichen Gebiet um Zeitz wird noch zur Zeit, als Kaiser Heinrich schon in Rochlitz weilte, nach der Grafschaft Ekkehards, nicht etwa Dedis, bestimmt. Somit ist die Beziehung der Altaicher Nachricht auf die drei Marken Merseburg, Zeitz und Meißen auszuschließen. Die eine der beiden an Dedi auf dem glänzenden Meißner Hoftag 1046 gefallenen Marken wird wirklich, wie Posse meint, die Niederlausitz (Ostmark) gewesen sein; als die andere ist wohl die später sog. Oberlausitz anzunehmen, die füglich als Mark bezeichnet werden konnte und seit ihrer Wiedergewinnung 1031 ein bemerkenswert selbständiges Geschick erfahren hat.

Um diese Zeit waren Burg und Stadt Meißen, wie schon bald gesagt werden kann, fest in deutscher Hand. Meißen lag, wie es heißt, im Grenzbereich zwischen Sachsen und Böhmen; aber es war nicht mehr ein Grenzplatz an der östlichen Markscheide des Reichs. Das Zeitalter des Ringens um den deutschen Besitz Meißen war erfolgreich zu Ende geführt; herauf zog die Frühzeit der volleren Entfaltung deutscher Kultur.

Den beiden Markgrafen von Meißen im Ausgange dieses kampferfüllten Zeitalters, Hermann und Ekkehard, seinem Bruder und Nachfolger, hat der Schöpfer der herrlichen Stifterbildnisse im Westchor des Naumburger Domes ein ehrendes Denkmal gesetzt, mit seiner vollendeten Kunst der Formung menschlicher Gestalt und dem lebendig sprechenden Ausdrucksvermögen, das dem Künstler eigen war. Kraftvoll und markig stehen die beiden da, Männer rassiger Art, die im reichbewegten Leben etwas bedeuten. Sie sind Gestalten der vornehmen deutschen Gesellschaft auf der Höhe mittelalterlicher Kultur und vermögen uns von dem Menschentum jener jüngeren Zeit Ergreifendes zu sagen. Hermann, edel von Wuchs und Angesicht, barhäuptig, im langwallenden ungegürteten Friedensgewand, erscheint uns neben der höfisch-schönen Regelinde wie ein Ritter von feiner, dem Hohen zugewandter Gesittung; die Hand faßt nur lose nach dem Griff des vom Schild gedeckten Schwertes, um Augen und Mund spielt ein weicher, fast schmerzlicher Zug, der mehr von des Lebens Leid zu künden scheint, als von der Härte der Grenzlandsverteidigung. Wuchtig und breit steht Ekkehard da, ritterlich geschmückt vom Haupte bis zu den Füßen, in starker Körperlichkeit, aber seelisch nur wenig bewegt, die Hand fest am Langschwert: so läßt sein Bild tiefer ahnen, was es einst hieß, Hüter der Mark im Dienst des deutschen Reiches zu sein.

MARKGRAF DIETRICH VON MEISSEN ALS FÖRDERER DES STÄDTEBAUES

Die Anfänge des Städtewesens in den mittelelbischen Landen sind während des letzten Menschenalters vornehmlich unter verfassungs-, rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Gesichtspunkten erforscht worden, wobei Beobachtungen über den Stadtgrundriß wesentlichen Dienst geleistet haben¹. Lehrreiche Aufschlüsse wurden auf diesem Wege erzielt; eine dauernde Bereicherung unseres Wissens ist gewonnen, und noch immer sind neue Ergebnisse in verfeinerter Anwendung der Methode auf den Einzelfall möglich. Indes die Frage nach dem schöpferischen Willen und der bewußten Zielsetzung der Menschen bei der Entstehung der Städte trat zurück; nur wenig ward der Versuch unternommen, die Vorgänge beim Städtebau in den größeren Rahmen der politischen Landesgeschichte einzufügen. Die Überlieferung in dieser Hinsicht ist freilich äußerst dürftig und spröde. Kaum eine Nachricht aus erzählenden Quellen steht zu Gebot; nur eine noch schärfer bis zur Grenze des Erkennbaren spürende Durcharbeitung urkundlichen Stoffes, neue Feststellungen aus der Baugeschichte, Ermittlungen über die städtischen Flurverhältnisse und die verbindenden Straßenzüge und dergleichen bei stets sorgsamer Umschau über die aus der politischen Lage entspringenden Motive vermögen weiterzuführen; gewiß nicht zu völlig gesicherter Aufklärung im einzelnen, jedoch zur Ausgestaltung eines deutlichen Bildes, dem hoffentlich das Gepräge innerer Wahrscheinlichkeit nicht fehlen wird.

¹ H. ERMISCH, Die Anfänge des sächsischen Städtewesens: Sächsische Volkskunde, herausgegeben von R. Wuttke, 2. Aufl. (1901), S. 127 ff.; noch heute verdient diese Darstellung, so knapp sie ist, in bezug auf Hervorhebung der allgemeingeschichtlichen Momente den Vorzug. JOH. KRETZSCHMAR, Die Entstehung von Stadt und Stadtrecht in den Gebieten zwischen der mittleren Saale und der Lausitzer Neiße (1905). E. PIETSCH, Die Entstehung der Städte des sächsischen Vogtlandes in Mitt. d. Ver. f. vogtl. Gesch. zu Plauen i. V. XXXII (1922). Vgl. FR. MEURER, Der mittelalterliche Stadtgrundriß im nördlichen Deutschland in seiner Entwicklung zur Regelmäßigkeit auf der Grundlage der Marktgestaltung (1914). [Für die einzelnen Städte sind jetzt zu vergleichen die Angaben im Deutschen Städtebuch, hrsg. E. KEYSER, 2. Bd. (1941). Ferner W. SCHLESINGER, Die Anfänge der Stadt Chemnitz und anderer mitteldeutscher Städte (1952).]

Das früheste Ereignis einer planvollen Stadtgründung im Bereich der Mark Meißen war die Anlegung Leipzigs unter dem Markgrafen Otto, in einer Zeit, als die ländliche Kolonisation im deutschen Osten einen großen Aufschwung nahm und damit zugleich der Städtebau bedeutsame Förderung erfuhr². Bestimmte Grundsätze zweckbewußter Städtepolitik traten dabei hervor. Ein Bebauungsplan ward durchgeführt, die bewohnte Stadt mit einer Befestigung, einem Mauerring, umgeben. Ein bürgerliches Gemeinwesen entstand, das einen Schutzverband zu bilden befugt war. Bewidmet wurde es mit dem Rechte von Halle und Magdeburg, dem besten, das im Mittelelbegebiet damals Geltung hatte. Ein Bezirk des Weichbildes wurde abgegrenzt; die Stadt schied aus der gewöhnlichen Ordnung ländlicher Gerichtspflege aus. Die höchste Gerichtsgewalt übte ein Vogt edelfreien Geblüts aus; die häufigeren Geschäfte der Gerichtsbarkeit erledigte ein Stadtrichter (Schultheiß), dessen Einsetzung sich der Fürst vorbehielt. Auch in Hinsicht der Pflege geistlicher Gerichtsbarkeit erhielt die Bürgerschaft eine bevorzugte Stellung; doch gab der markgräfliche Stadtherr das Kirchenwesen nicht aus der Hand, zumal da er die Stadtkirche mit Grundbesitz ausstattete. In bezug auf die Abgabentrachtung wurden Erleichterungen gewährt; ganz ungewöhnlich war es, daß sogar die Steuerpflicht der Bürger auf das im äußersten Fall Notwendige eingeschränkt ward. Einnahmen von Wegegeldern fielen an die Stadt; auf die Erhebung des Marktzolls freilich leistete der Markgraf wenigstens nicht auf die Dauer Verzicht. Vorsorglich wurde darauf Bedacht genommen, die neue Stadt zum Mittelpunkt des wirtschaftlichen Verkehrs der ländlichen Umgebung zu machen, auch für die damals im Landesausbau neugerodeten oder durch Wiederaufbau planmäßiger und größer neu erstandenen dörflichen Siedelorte. So traf Markgraf Otto Maßnahmen einer freiheitlichen Städtepolitik, die an die großzügigen Stadtgründungen Herzog Heinrichs des Löwen und der Zähringer gemahnt, ja das Vorgehen Erzbischof Wichmanns von Magdeburg und selbst das Albrechts des Bären in der Mark zu übertreffen scheint. Sicher fielen in Ottos Zeit die Anfänge der „Bergstadt“ Freiberg und ebenso Eisenbergs (im Waldgebiet bei Kloster Lausnitz)³. Demnach

² RUD. KÖTZSCHKE, Leipzig in der Geschichte der ostdeutschen Kolonisation, in Schr. d. Ver. f. Gesch. Leipzigs XI, 1 ff. [Siehe S. 170 ff. in diesem Aufsatzband.] [Leipziger stadtgeschichtliche Forschungen, 1. Heft (1952); E. MÜLLER, Zur Topographie und Verfassungsgeschichte des ältesten Leipzig, in: Forschungen aus mitteldt. Archiven, Festschrift H. Kretzschmar (1953), S. 235 ff.; Stadtkernforschung in Leipzig, Teil I (1960).]

³ Ann. Pegav. z. J. 1189 (Mon. Germ. SS. XVI, 266) nennen Eisenberg neben Leipzig Stadt (oppidum). Diese Nachricht stützt die Angabe in Jo. Tylichs meißnischer Fürstendchronik (sog. Ann. Veterocell. ed. Opel S. 183), wonach Otto Leipzig, Freiberg und Eisenberg mit Mauern umgeben habe.

dienten seine Städtegründungen vornehmlich der Hebung wirtschaftlicher Kultur; auch außerhalb jener Plätze aufblühenden städtischen Lebens mögen sehr wohl von ihm Maßregeln zur Förderung des Markt- und Verkehrswesens der meißnischen Lande ausgegangen sein, nur wird man ihm nicht eine ausgedehnte Politik der Städtegründung in der Mark Meißen zuschreiben dürfen⁴.

Die unruhvollen Jahre unter Ottos Nachfolger Albrecht waren dem Entstehen neuer Städte nicht günstig; auch scheint der Sinn dieses Markgrafen kaum darauf gerichtet gewesen zu sein, obschon die wichtigsten der bestehenden festen Plätze und Burgen bei seinen politischen Plänen eine sichtliche Rolle spielten⁵. Wohl aber muß unter seinem in der Markgrafenwürde ihm folgenden Bruder Dietrich, der nach wirrvollen Anfängen die alte wettinische Hausmacht größtenteils in seiner Hand wieder vereinigte, von neuem ein Aufschwung des Städtewesens im Lande eingetreten sein. Einzelne Zeugnisse bekunden es klar, daß er Stadtrecht verliehen und für Markortsgründung Verständnis gezeigt hat; es dürfte sich lohnen, einmal in breiter angelegter Untersuchung den Fortschritten des Städtebaues, der Verkehrseinrichtungen und der städtischen Verfassung während seines Regiments nachzuspüren⁶.

Die Jahrzehnte, in denen Markgraf Dietrich seines Amtes gewaltet hat, fallen in eine entscheidende Wendezeit der deutschen Geschichte, ja der gesamten Entwicklung abendländischer Kultur. Das staufische Kaisertum sank jäh von der Höhe herab, die es unter Friedrich dem Rotbart und Heinrich VI. erklommen hatte; mächtig und anspruchsvoll ging die Kurie unter der staatsmännisch klugen und krafterfüllten Führung eines Innocenz III. an die Verwirklichung päpstlicher Weltherrschaft. Das Deutsche Reich war seit dem Ausbruch des Thronfolgestreits zwischen Staufern und Welfen von schweren Parteikämpfen zerrissen; die einstige Macht königlicher Zentralgewalt verfiel unrettbarem Niedergang. Eine Gruppe von Reichsfürsten, darunter die Markgrafen von Meißen, schloß sich enger zusammen in Absonderung von den Grafen und freien Herren, über denen sie nach der Heerschildordnung sowie nach dem Maß der ihnen verliehenen Regalien eine bevorrechtete Stellung einnahmen; für den Aufbau landesfürstlicher Staaten ward der feste Grund gelegt. Die alte standesrechtliche Gliederung deutscher Nation war in Umbildung begriffen. Dem

⁴ Vgl. G. HENNING, Festschrift d. Gesch.-Ver. Grimma (1911) S. 31 f.; der hier ausgesprochenen Meinung vermag ich nur bedingt zuzustimmen, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen.

⁵ Ann. Reinhardbr., ed. Fr. WEGELE (1854) S. 62 f. 67 f.

⁶ Zur allgemeinen Geschichte der Regierungszeit Dietrichs s. O. SIEGISMUND, Dietrich der Bedrängte, Markgraf von Meißen u. der Ostmark. (Mitt d. Sächs. Alt.-Ver. XXVI, 113 ff.)

hochadeligen Herrenstand nachgeordnet, formte sich aus Kreisen verschiedener volksrechtlicher Herkunft ein neuer niederer Adel, der ritterlichem Lebensberuf und einer auf ritterliches Lehngut gegründeten Lebenshaltung huldigte. In der bäuerlich lebenden Bevölkerungsschicht milderten sich manche Unterschiede älteren Rechts; ein freieres und günstiger gestelltes Bauerntum kam in den entwickeltsten Gegenden des deutschen Mutterlandes zur Entfaltung und schlug im kolonialen deutschen Osten Wurzel. Am bedeutsamsten aber war in wirtschaftlich-sozialer Hinsicht der immer kräftigere Aufstieg eines neuen aus ländlicher Daseinsordnung sich lösenden Standes, des städtischen Bürgertums; schon klopfte es nicht nur, wie vor einigen Menschenaltern, an die Pforten der herrschenden Gesellschaft, sondern nahm innerhalb der Volksgesamtheit breit und behäbig seinen Platz. Dabei erstarkte, meist noch gefügig gegen die Kirche, doch schon voll selbständiger Regungen, eine Laienbildung, getragen vornehmlich von der Ritterschaft an den Brennpunkten höfischen Lebens, aber nicht ohne inneren Anteil städtischer Bevölkerung, die bis in die Grenzgebiete des deutschen Ostens vom Rittertum merklich durchsetzt war. Es mußte von größter Tragweite für die Zukunft meißnischer Lande sein, welche innerpolitische Haltung Markgraf Dietrich in einer solchen Epoche folgenreichen Wandels der Reichsverfassung und empordrängender sozialer Umschichtung einnahm, insbesondere gegenüber dem Städtewesen und Bürgertum.

Nach dem Tode des Vaters (1190) war Dietrich, Ottos jüngerer Sohn, zunächst nur Graf zu Weißenfels. Die Markgrafschaft Meißen erlangte er anfänglich nicht, obschon seine Mutter Hedwig, eine Tochter Albrechts des Bären, dies gewünscht hatte; das Reichsfahnenlehen fiel von Rechts wegen dem älteren Bruder Albrecht zu. Die Grafschaft Weißenfels — so dürfen wir sie nennen — war nicht ein Zubehör der Mark Meißen, sondern neben ihr, auf dem Boden der einstigen Mark Zeitz gelegen, wohl ein Allod, das im Hause Wettin nach dem Familienerbrecht, wie es sich bei Grafschaften schon durchgesetzt hatte, vererblich war. Dietrich, dem als „Fürstengenossen“ die Würde eines Grafen zukam, nahm seinen Sitz zu Weißenfels am rechten Ufer der Saale und nannte sich selbst sowie das grafschaftliche Land, über welches er gebot, nach dem festen Schlosse, das als eine Hauptburg sich vor anderen minder bedeutenden Burgorten durch die stärkere Besetzung mit Burgmannen und die zahlreicheren Burglehngüter und Lehenhufen hervorhob⁷. Es fragt sich, ob er hier Gelegenheit hatte, städtische Einrichtungen und bürgerliche Betätigung kennenzulernen.

⁷ Lehnbuch Friedrichs d. Str. 1349/50. Herausgegeben von W. Lippert und H. Beschorner, S. 89 ff. (bes. XX, 110).

In der Baugeschichte des Ortes Weißenfels⁸ heißt es nach einem Hinweis auf die Zeit, als Dietrich dort residierte: „Damals soll dem Orte auch das Stadtrecht erteilt worden sein.“ Indes liegt über den Anfängen der Stadt Weißenfels ein schwer zu lichtendes Dunkel. Einige Bemerkungen über den Grundriß der gesamten Siedelungsanlage nach einem Stadtplane des 18. Jahrhunderts seien zunächst vorausgeschickt⁹. Zu stattlicher Höhe erhebt sich über der Ortschaft der felsige Schloßberg, neben dem südwestlich die Kuppe des Georgenberges aufragt. Am Fuße des Schloßberges breitet sich auf dem Gelände gegen die Saale hin der regelrecht gestaltete Siedlungsteil der eigentlichen Stadt. Der Marktplatz, fast in zentraler Lage, doch etwas seitwärts gegen Osten verschoben, hat eine länglich rechteckige Form; unmittelbar an seiner Westseite steht die Hauptkirche der Stadt, die Marienkirche. Von Norden her führt auf ihn die Kahlengasse (parallel dazu in dem östlichen schmaleren Teil die Fischgasse). Ostwärts läuft vom Südende des Marktes am Bergfuß die Klingengasse gegen das Klingentor, jenseits dessen sich die Klingenvorstadt unter der Höhe des „Klembergs“ gegen die Herrenmühle erstreckt. Nach Süden zu erreicht man auf der gekrümmten Burggasse das Zeitzer Tor. Gen Westen führt die Nicolai-gasse zum Nicolaitor; ihr parallel laufen die Kloster-, Marien-, Juden- und Langegasse, die alle von der Saalgasse aufgenommen werden, welche von der Saalebrücke durch das Saaletor südwärts führt, vorbei am Clarenkloster, das seit Einführung der Reformation weltlichen Zwecken dienstbar gemacht worden ist. Noch weiter westwärts zieht eine Straße von der Brücke her in nordsüdlicher Richtung neben einem Bache (am Jägerhofe vorbei) durch die „Altstadt“; dort lag die Niklasvorstadt, die am meisten ausgebaute unter den vor den vier Toren gelegenen Vorstädten. Über Stadtentstehung oder Bewidmung mit Stadtrecht fehlt jede Nachricht. Dennoch wird es möglich sein, den Schleier zu lüften; Überlieferung über die kirchlichen Verhältnisse bietet dazu die Möglichkeit. Als im Jahre 1284 Markgraf Dietrich von Landsberg und seine Gemahlin das Klarissenkloster stifteten, wurde die Pfarrkirche in Weißenfels dem Kloster inkorporiert¹⁰; die 1303 vorgenommene Weihe galt nicht der ersten Kirchenstiftung, sondern einem Neubau. In der Tat ist aus einer Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom 24. November 1158 erweislich, daß Markgraf Dietrich

⁸ Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen. III. Kreis Weißenfels (bearb. von H. OTTE und G. SOMMER) S. 65 ff.

⁹ Riß von Faesch, H.St.A. Dresden, Rißschr. L, F. II, Nr. 18.

¹⁰ K. P. LEPSIUS, Historische Nachricht von dem St. Clarenkloster zu Weißenfels (1837; s. Kleine Schriften II, 231 ff.). Über die Stiftungsurkunde (J. O. OPEL, N. Mitt. d. Thür. Sächs. Ver. XI, 412 ff.) vgl. W. GIESE, Thür. Sächs. Ztschr. f. Gesch. VIII, 145 ff.

von der Ostmark und Lausitz, des Markgrafen Otto von Meißen jüngerer Bruder, zu Ehren der Gottesmutter Maria und des Erzengels Michael eine Kirche zu Weißenfels erbaut und mit Grundbesitz ausgestattet hat¹¹. Doch war dies nicht das erste Gotteshaus am Ort; offenbar bestand schon zuvor die später zur Klosterkirche umgewandelte Nicolaikirche in der Altstadt, zu der sich die Einwohner nach Erzählung der Chronisten kirchlich gehalten haben sollen, bevor die Stadtpfarrei neu geschaffen wurde. Ein Pfarrer von Weißenfels ist nun 1219 bezeugt, in nahem persönlichem Verhältnis zu Dietrich, dem Grafen von Weißenfels und späteren Markgrafen von Meißen¹². Demnach scheint es möglich, die Entstehungsgeschichte der Stadtsiedelung Weißenfels aufzuhellen. Im Schutze der deutschen Burganlage entstand zunächst in der Niederung die Altstadt, nicht als ein slawisches Dorf, sondern als Stätte des Kaufverkehrs nahe dem Übergang über die Saale. Erst später ward der Raum zwischen Burgberg und Altstadt mit einer Bürgersiedelung ausgefüllt. Eine Kirche ward schon bald nach der Mitte des 12. Jahrhunderts in einer Zeit zunehmender Marienverehrung am Fuße des Schloßbergs aufgeführt; doch war sie anfänglich nicht zur Pfarrkirche einer Marktsiedelung bestimmt. In den Kämpfen zwischen dem Grafen Dietrich und seinem Bruder Albrecht wird noch keiner befestigten Bürgersiedelung Erwähnung getan, während neben der Hauptburg eine auf dem Sibotenberg angelegte, danach freilich wieder zerstörte Burg eine Rolle spielte. In den nächsten beiden Jahrzehnten jedoch muß die Stadtpfarrei begründet worden sein. Danach gewinnt wirklich jene Annahme hohe Wahrscheinlichkeit, daß Dietrich der Begründer der eigentlichen Stadt Weißenfels und Schöpfer ihrer Rechtsordnung und kirchlichen Selbständigkeit gewesen ist. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß nach den Ergebnissen der jüngsten Forschungen zur Baugeschichte des Naumburger Doms in der Zeit etwa vom siebenten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts bis in das 13. hinein allmählich eine Erweiterung des Marktes der Altstadt Naumburg stattgefunden hat¹³, ein Vorgang, den Dietrich in unmittelbarer Nähe, überdies als Vogt der Naumburger Kirche daran nicht unbeteiligt, mit erlebte und recht wohl als

¹¹ Cod. dipl. Sax. (cit. Cod.) I, 2, Nr. 289; DOBENECKER, Reg. dipl. hist. Thur. II, 185.

¹² Urk.-B. d. Hochst. Merseburg I, 166 (1219 Aug. 19); ders. sacerdos de Wizenfels (Cod. d. Sax. I, 3, 216: zwischen 1212/15); s. Reg. Thur. II, 549. — Vgl. 1268 Juli 18 die Überweisung an die Mutterkirche und Kapellen der Parochie Weißenfels „in castro et civitate“ (Urk.-B. Merseb. I, 343).

¹³ K. HELDMANN, Domfreiheit und Bürgerstadt in Naumburg a. d. S. (Thür. Sächs. Ztschr. IV, 74 ff.); L. NAUMANN, Zur Entwicklungsgeschichte Naumburgs (ebd. VII, 1 ff., bes. 15 f.).

Anlaß zu städtebaulichen Leistungen an anderen Orten nehmen konnte. Auch gebot Dietrich schon früh in Eisenberg über einen Ort von städtischer Art, dem er gern und dauernd seine Fürsorge gewidmet hat¹⁴.

Mit dem jähen Hinscheiden Albrechts (1195) starb das fürstliche Haus, das in der Mark Meißen das Regiment innehatte, aus. Kaiser Heinrich VI. zog die Mark als erledigtes Reichsfahnenlehen ein und ließ sie durch Reichsbeamte verwalten. Dietrich vermochte gegenüber dem kaiserlichen Willen einen unabweisbaren Rechtsanspruch nicht geltend zu machen; er blieb Graf von Weißenfels und begab sich im Frühjahr 1197 auf eine Kreuzfahrt. Da änderte der plötzliche Tod des Kaisers die Lage. Dietrich kehrte heim (Sommer 1198) und bemächtigte sich, von dem Landgrafen Hermann von Thüringen, dem Vater seiner Gemahlin Jutta, unterstützt, des meißnischen Landes; dabei erfreute er sich, wie es heißt, des Beistandes solcher, welche über Burgen in der Mark Befehl hatten¹⁵ (Landding zu Collm 1198, Nov. 13). Leicht gewann er nach Ausbruch des Thronstreits die Anerkennung König Philipps, der froh sein mußte, in dem Markgrafen einen verlässlichen und leistungsfähigen Parteigänger zu finden.

Die erschwerenden Umstände, unter denen Dietrich für sich und sein Haus die Mark Meißen wieder erlangt hat, zeigten die Notwendigkeit, Macht und Anhängerschaft im Lande möglichst fest zu fügen; dafür war der sichere Besitz geschützter Plätze von größter Wichtigkeit. So unruhig sich die Zeit anließ, eben darum konnte sie dem Städtebau, der neben seiner wirtschaftlich-sozialen Bedeutung die größten Vorteile für das Befestigungswesen bot, recht wohl förderlich sein. Es wird darauf ankommen, an einzelnen Beispielen zu untersuchen, ob dazu von dem neuen Herrn die Lage mit Tatkraft und kundigem Blick ausgenutzt worden ist.

Das Augenmerk richtet sich dabei natürlich zunächst auf den namengebenden Hauptplatz des Landes, auf *Meißen* selbst¹⁶. Bekannt ist die an-

¹⁴ DOBENECKER, Regesta dipl. hist. Thuringiae II Nr. 1010 (1196), 1091 (1198), 1459 (1210): in oppido nostro, 1765 (1217), 1849 (1219). Bei der Ausstattung des Nonnenklosters 1219 werden angeführt: die Pfarrkirche zu Eisenberg nebst einer Hufe, 9 Hofstätten, Wiese und Zehnten, eine Kapelle „in civitate“, eine andere zu St. Nicolai (in der Vorstadt) nebst anderem Gut innerhalb der Umwehrung (res quas continet ambitus aggeris et muri veteris). Die gesamte Siedelung umfaßte vor den Ausbauten der jüngsten Vergangenheit: das Schloß, die regelmäßig um den Marktplatz gebaute Stadt mit der Peter-Pauls-Kirche und die Altstadt vor der Ummauerung (nahe dem Schloß; St. Nicolai). — Vgl. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands IV, 1028.

¹⁵ Geneal. Wett., Mon. Germ. SS. XXIII, 229; vgl. Chron. Mont. Sereni, ebd. 167. Ann. Peg. ebd. SS. XVI, 268; z. J. 1198.

¹⁶ Vgl. W. LOOSE, Die Topographie der Stadt Meißen. (Mitt. d. Ver. f. Gesch. Meißens III, 76 ff.; IV, 511 ff.; V, 248 ff.) — O. E. SCHMIDT, Meißens Anfänge

schauliche Schilderung, die Bischof Thietmar als Augenzeuge zur Zeit der Polenkämpfe im frühen 11. Jahrhundert entworfen hat¹⁷. Auf dem hohen Felsenrücken über dem Elbstrom erhob sich stattlich die mit Mauerwerk aufgeführte Burganlage: inmitten der Umwehrung Dom und Bischofssitz, markgräfliche Kemnate, Behausung für die deutsche Burgbesatzung nebst Speicher und Stallungen, dazu gegen das Osttor hin ein Wohnteil für die Wachtmänner (cukesburgiensis; mit slawischem Wort bezeichnet *vethenici*)¹⁸. Unterhalb dieser Höhenburg lag minder geschützt eine befestigte Anlage (*suburbium* mit der Wasserburg), deren Verteidigung gleichfalls solchen Männern anvertraut war, die dort wohl nebst anderen Bewohnern mit ihrem Hab und Gut Aufenthalt hatten¹⁹. Ein Anlegeplatz für Schiffe (*portus*), eine Stätte, wo einiger Kaufverkehr vor sich ging, muß vorhanden gewesen sein²⁰. Auch geschieht einer Kirche außerhalb der Burg Erwähnung; es ist nicht unwahrscheinlich, daß dies ein Gotteshaus vor dem westlichen Tore der oberen Burg war, also da, wo später die Afra-Kirche liegt²¹. Schon kann die Zahl der zu Meißen unter dem Schutze der Hauptburg Wohnenden (*Misnenses*) nicht ganz gering gewesen sein. Bis in die Stauferzeit erhellt keine Nachricht die Siedlungsgeschichte Meißen. Inzwischen muß die Verfassung der Burggrafschaft eine Ausgestaltung erfahren haben. Demgemäß erscheint uns das Bild Meißen nach den urkundlichen Zeugnissen um die Mitte des 12. Jahrhunderts ähnlich wie zu-

(ebd. VII, 1 ff.). — ER. RIEHME, Markgraf, Burggraf und Hochstift Meißen (ebd. VII, 161 ff., bes. 238 ff.; erschienen auch als S. A., 1905). — A. RANNACHER, Das Bürgerhaus in Meißen (ebd. VIII, bes. 4 ff.). — C. GURLITT, Bau- und Kunstdenkmäler des Kgr. Sachsen XXXIX/XL, Meißen, Stadt und Burgberg. [H. GRÖGER, Tausend Jahre Meißen (1929).]

¹⁷ THIETMAR, Chron. ed. Kurze I, 16; IV, 5; V, 9; VI, 55; VII, 19; VIII, 23, 53 [= ed. Holtzmann VI 79; VII 23; 53].

¹⁸ Sollte nicht dies Wort zu dem oberwendischen „wěžnik“ (*wěžniči*) Turmwärter zu stellen sein? Dann erklärt sich der Sachverhalt am besten.

¹⁹ Von einem „slawischen Rundling“ sollte nicht gesprochen werden, selbst wenn der unter deutscher Herrschaft entstandene Burgvorort, was ja nicht bekannt ist, wirklich eine abgerundete Form gehabt haben sollte. Auch am Bach Meisa ist der Anbau offenkundig erst in deutscher Zeit vor sich gegangen.

²⁰ Verleihung des Zolles von Belgern bis Meißen 979/83 (Mon. Germ. Dipl. Otto II. 184). Vgl. B. WEISENBORN, Die Elbzölle (1901) S. 15 f.

²¹ Gewöhnlich ist die *aecclesia extra urbem posita* (Thietm. IV, 5, z. J. 984) auf St. Nicolai — flußaufwärts abseits von der Burg, am späteren Neumarkt gelegen — gedeutet worden; indes die beiden erzählten Ereignisse, Friedrichs Unterredung an der Kirche und Rigdags Tod an der Triebisch, sind wohl nicht an demselben Ort geschehen. Auch kommt in Betracht, daß eine dem hl. Nikolaus geweihte Kirche so früh hier eine auffallende Erscheinung wäre; s. A. HAUCK, Kirchengeschichte IV, 78. — Vgl. unten die Bemerkungen über die Afraparochie.

vor, doch nicht unwesentlich bereichert²². Noch nahm die gesamte Burganlage (urbs) auf der Höhe die völlig beherrschende Stellung ein, neben dem markgräflichen Hof am Eingang vom Westtor jetzt mit dem Burggrafenhofe versehen, in dem eben damals die St. Egidienkapelle eingebaut ward. Die Burgmannen (urbani) hatten feste Behausung im Bereich des Burglehens, gleichwie ein jeder von ihnen mit wehrhaftem Landsitz und ritterlichem Gut innerhalb des Burggrafschaftsbezirks ausgestattet war. Vor der Burg gab es Höfchen mit Gärten im Meisatal, auch Weinbergsgrundstücke, in der Siedlung unterhalb der Burg (sub urbe) – am Schloßberg – zinspflichtige Höfchen, gewiß auch, wie später, einzelne Höfe, die kriegerischen Mannen zum Wohnsitz dienten; den oberen Teil der Anlage (über der Burggasse) schloß eine Ummauerung ab²³. Von der Elbfähre erhob der Bischof einen einträglichen Zoll, aus dem er Vergabungen für geistliche Zwecke vorzunehmen vermochte. Als gewiß darf angenommen werden, daß der Siedlungsteil um den „(alten) Jahrmarkt“, der ganz die Form oval sich verbreiternder Straßenmärkte aufweist, bereits bestand und dort sich marktmäßiger, kaufmännisch-gewerblicher Verkehr abspielte. War nun eine derartige Siedelung eine Stadt? In der Tat wird an einer bisher unbeachtet gebliebenen Stelle, in einer Urkunde Markgraf Konrads (um 1150), deren auffallende Stilisierung sich aus noch nicht fest gewordenem Kanzleibrauch erklärt, ein dementsprechender Ausdruck (*civitas*) angewandt²⁴. Wirklich gleicht Meißen mit seiner befestigten Markgrafen- und Domburg nebst besiedeltem Vorgelände in wesentlichen Zügen jenen Ortschaften am Rhein und an der Saale, bei welchen Wort und Begriff *civitas* nicht nur zur Bezeichnung der festen Burg, sondern in weiterem Sinne begegnen²⁵. Kein Zweifel, Meißen galt als „Stadt“ oder konnte wenigstens als solche angesehen werden. Eine Stadt im vollen Sinne bürgerlich-städtischen Rechts aber war es nicht; noch fehlte die Bürgersiedlung um den Hauptmarkt, später so recht Trägerin stadtrechtlich-bürgerlicher Entwicklung.

Wann dürfte nun wohl die Entstehung des eigentlichen Stadtkernes von Meißen mit dem Sitze der bürgerlichen Verwaltung und damit die Erhebung Meißens zur wirklichen Bürgerstadt erfolgt sein? Deutlich erhellt, daß dies vor 1208 Apr. 1 geschehen sein muß; denn damals ward ein vor

²² Cod. dipl. Sax. I, 2, 223, 305; II, 1 (Urk.-B. d. Hochstifts Meißen) [50], 52, 64; II, 4 (Urk.-B. der Stadt Meißen), 1–2.

²³ GURLITT, Bau- und Kunstdenkmäler XXXIX, 202, 453.

²⁴ Cod. dipl. Sax. I, 2, 223; II, 4, 1. Vgl. für Merseburg: Urk.-B. I 117, 132 (1177; 1188); ebenso das den Deutschen in Prag verliehene Recht 1174/78 (Cod. dipl. Bohem. ed. Friedrich I, 290).

²⁵ W. GERLACH, Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland (1913).

der Burg — offenbar in Meißner Flur — gelegenes Lehengut eines ritterlichen Dienstmannes als benachbart der Stadt Meißen bezeichnet²⁶. Die Bürgergemeinde (*universitas burgensium Misnensium*), höchst lehrreich unterschieden von der „Gemeinde der im Landbezirk ansässigen Ritter und Landleute“ (*communitas militum provincialium et rusticorum*), ist freilich erst später (1256 März 12) sicher bezeugt²⁷, wobei zugleich klar wird, daß das Afrastift in die Ummauerung der Stadt einbezogen war, während die Siedlung am unteren Schloßberg und Jahrmarkt vorerst ausgeschlossen blieb²⁸.

Eine nicht unwichtige Feststellung bietet die Geschichte des Meißener Kirchenwesens. Jene Gemeinde der Ritter und Landleute gehörte nämlich zur Parochie der St.-Afra-Kirche, und zwar schon vor Gründung des mit Regular-Kanonikern (Augustiner-Chorherren) besetzten Afrastiftes 1205, wenigstens bereits vor Ausgang des 11. Jahrhunderts²⁹. Zu Füßen des Berges der Afrafreiheit lag die Kirche Unserer Lieben Frauen am Markt von Meißen, die dem Stift sogleich bei seiner Foundation durch Bischof Dietrich

²⁶ Cod. dipl. Sax. II, 4 Nr. 151; Cod. I, 3 Nr. 163 (1212).

²⁷ Ebd. Nr. 161 f.

²⁸ Vgl. die Skizze des Stadtplans: GURLITT, Bau- und Kunstdenkmäler XXXIX, 202, Fig. 321.

²⁹ Cod. II, 4, 104 Nr. 147; vgl. Nr. 239. Die Urkunde zeigt deutlich Zugehörigkeit zur Afraparochie (nicht wie E. Riehme a. a. O. S. 15 sagt, zum Pfarrsprengel der Domkirche). Dieser Parochialbezirk muß ursprünglich außer den dazugehörigen Orten links der Triebisch auch die später nachweislich zur Nicolaikirche pfarrenden rechts des Flusses umfaßt haben; auch dort waren burgdienstpflichtige Mannen, deren Gesamtheit nach dem oben erwiesenen Sachverhalt als zur Afraparochie gehörig anzusehen ist, seßhaft (1180, Urk.-B. Mers. I, 121; vgl. Bedeverzeichnis 1334). Damit rundet sich ein Gebiet ab, das als Burgbezirk um Meißen eine Lücke im Netz der Burgwarde ausfüllt und demnach als Urfarrei zu gelten haben wird; davon ist wohl schon früh, vor Bildung der Erzpriestersprengel, die Nicolaipfarrei abgezweigt worden. Die Annahme, daß eine Kirche vor dem Westtor der Burg, nahe den von Lommatzsch und Nossen einmündenden Wegen, zu Thietmars Zeit bereits bestanden habe, erhält damit eine wesentliche Stütze. Vielleicht erhielt sich eine Erinnerung daran in dem ältesten Siegel des Afrastifts, das die hl. Katharina und die hl. Afra (zwischen ihnen den Namen des Bischofs Teod[ericus] — Dietrich II.! —) zeigt; vgl. die Stiftung zu Ehren Katharinas 1223 (Cod. dipl. Sax. II, 4 Nr. 153; Taf. I). Was die Verehrung der hl. Afra betrifft, so bot dazu die Auffindung ihrer Reliquien 1064 Anlaß (HAUCK, Kirchengeschichte IV, 80); dies ist die gleiche Zeit, um welche das Burggraftum zuerst klar bezeugt ist und die Ordnung des Dienstes fest ansässiger Burgmannen eingerichtet gewesen sein muß. — Vgl. L. BÖNHOF, Die christliche Kirche im Daleminziergau, Mitt. d. Gesch. V. Meißen VIII, 226 ff., von dessen Ansicht hier in einem wichtigen Punkte abgewichen wird.

zugewiesen ward³⁰. Als Marktkirche (*ecclesia forensis*) wird sie ausdrücklich bezeichnet, nach der räumlichen Lage, doch zugleich gemäß ihrer geistlichen Aufgabe; zweifellos war sie das Gotteshaus der Bürgersiedlung, die sich um den Markt gruppiert. Ob ihre Stiftung unmittelbar mit der Marktgründung zusammenhängt, mag ungewiß sein; jedenfalls bezeugt ihre Benennung das Dasein des wichtigsten Platzes im eigentlichen Stadtkern. Offenbar war sie damals eine noch recht junge Schöpfung. Eine Landausstattung in Meißner Flur hatte ihr nicht zuteil werden können; nur mit auswärtigen Einkünften vermochte sie der Bischof, der das Recht der Investitur daran in Anspruch nahm, zu bewidmen, darunter mit solchen, deren kolonialer Aufbau durch Hufenzahl und Dorfform erweislich ist.

Weitere Aufklärung zur Entstehungsgeschichte der Stadt ist durch Einblick in die mittelalterliche städtische Verfassung zu gewinnen³¹. Hier zeigt sich nämlich eine eigentümliche Verbindung markgräflicher und burggräflicher Gerechtsame. Die Gerichtsbarkeit im Weichbild stand dem Markgrafen zu, unter Vorbehalt eines Drittels der Gerichtsgefälle für den Burggrafen; diesem gebührte wahrscheinlich die Grundherrschaft im Bereich der Bürgersiedlung um den Markt, wie auch größtenteils im Siedlungsteil unter dem Schloß und am Jahrmarkt, wo er nach späterem Zeugnis die Gerichtsbarkeit voll in Anspruch genommen hat. All dies wird am besten verständlich durch die Annahme, daß Markgraf und Burggraf bei der Gründung der Bürgerstadt zusammengewirkt haben. Dasselbe bekundet, wie schon in der Forschung bemerkt worden ist, auch das Meißner Stadtsiegel: es zeigt den wehrhaften Bürger, der die zwei Schilde mit dem Wappenzeichen des meißnischen Markgrafen sowie des Burggrafen (Löwe und schräggekreuzte Balken) in Händen hält³². Aber dies Sinnbild verrät uns noch mehr, als bisher erkannt worden ist: das „burggräfliche“ Zeichen (Andreaskreuz) ist in Wahrheit das der edelfreien Familie der Meinheringer³³. Damit erweist es sich als ein Symbol für den Gründungsvorgang:

³⁰ Cod. II, 4 Nr. 148 f.; ebd. 1 (1205; 1213). Die 1150 genannte Egidienkapelle kann nicht „Anfang der Stadtkirche“ gewesen sein (Bau- und Kunstdenkmäler XXXIX, 1), denn ihre Lage im Burggrafenhof ist klar (vgl. ebd. XL, 451).

³¹ E. O. SCHMIDT a. a. O. S. 8. RIEHME a. a. O. S. 238 ff.; Cod. II, 4 Nr. 75 (1423) und 100 (1446).

³² Cod. II, 4, Tafel I, 1.

³³ O. POSSE, Die Siegel des Adels der wettinischen Lande IV, 108, nebst Tafel 53 f.; vgl. Cod. II, 4, Taf. I, 3 ff. Da das Meißner Stadtsiegel jüngeren Ursprungs ist als das älteste Siegel eines Meinheringers (1205/15), das ihn nach damaligem Brauche stehend mit der Fahne zeigt, vermag daraus natürlich nicht ein unanfechtbarer Schluß gezogen zu werden. Doch ist die Wahrscheinlichkeit um so größer, da vor dem Auftreten der Meinheringer in Meißen die Träger

der Stammvater jenes lange blühenden Burggrafengeschlechts, der erste seines Hauses, der hier gebot, Meinher I., hat an der Gründung der Stadt Meißen bedeutsamen Anteil genommen. Westlich der Saale war er daheim und nannte sich zunächst nach der Burg Werben, nördlich von Weißenfels; dort trat er als Zeuge bei Handlungen des Grafen Dietrich auf, später als Burggraf von Werben, in den Jahren 1196/97, während Kaiser Heinrich die Verwaltung der Mark Meißen an sich genommen hatte, sogar als Graf. Seit 1199 jedoch erscheint er als Burggraf von Meißen, nachweisbar bis in das folgende Jahrhundert hinein († vor 1218)³⁴. Die Umsiedlung ostwärts an die Elbe — im kolonialen Zeitalter keine ungewöhnliche Erscheinung — und die Übernahme des neuen größeren Amtes fällt genau in die Zeit, als der nach Heinrichs VI. Tod und dem Zusammenbruch der deutschen Kaisermacht heimgekehrte Dietrich, dem Meinher persönlich stets nahegestanden hatte, von der Mark Meißen und ihren wichtigsten Burgen Besitz ergriff (1198). Kein Zweifel kann obwalten: Meinher brachte ihm Hilfe bei diesem entscheidenden politischen Erfolg und empfing als Lohn das Burggraftum Meißen. Wenig später (um 1200) vereinten sich beide, Dietrich und Meinher, zur Anlegung der Bürgersiedlung um den Markt und zur Erhebung Meißen zu einer Stadt mit vollem bürgerlichem Recht. Ein ganz winkelrechter Bebauungsplan wurde dabei nicht verfolgt, dies war schon durch das Gelände ausgeschlossen; indes von einem Gründungsakt darf die Rede sein, zumal da der die Afrafreiheit einschließende, Burgmannen und Bürger zugleich umfassende Mauerbau damals erfolgt sein wird³⁵. So steht dieser grundlegende Vorgang der Meißner Stadtgeschichte in einem politisch-geschichtlichen Zusammenhang mit einem der folgenschwersten Ereignisse mittelalterlicher deutscher Reichs- und Landesgeschichte, in denkwürdigen Beziehungen zu Weißenfels, dessen Siedlungsanlage in ihren einzelnen Teilen Ähnlichkeit mit jenen der Elbstadt aufweist. Dazu möge Beachtung finden, daß auch bei der geistlichen Verfassung des Afrastiftes Bischof Dietrich sich St. Moritz in Naumburg zum Vorbild nahm³⁶.

des Burggrafenamtes wechselten: Hermann 1143/61 gehörte dem Hause der Grafen von Wohlsbach in Thüringen an (EL. LÜRSEN, Ritterbürtige Geschlechter der Mark Meißen, S. 29); Hoier — ? von Friedeburg — 1180/83 (Urk.-B. Mers., I, 121; Cod. dipl. Sax. I, 2, 475).

³⁴ TR. MÄRCKER, Das Burggraftum Meißen S. 44 ff. DOBENECKER, Reg. Thur. II, 515 (Meißen), 549 (Werben). — EL. LÜRSEN a. a. O. (zu berichtigen: Meinher zuerst in Urk. Graf Dietrichs v. Werben, des Sohnes Albrechts d. Bären).

³⁵ Über die Stadtmauer s. Cod. II, 4, 161 f. (1256: St. Afra „infra muros civitatis Misnensis“); dazu Urk. 1285 (Nr. 15): Neubau, weil Verfall wegen des Alters eingetreten war. — Vgl. GURLITT, Bau- und Kunstdenkmäler a. a. O. S. 202.

³⁶ Cod. II, 4, Nr. 148.

Nächst Meißen war für die neue Festigung landesfürstlicher Herrschaft das wirtschaftlich aufstrebende *Freiberg* am wichtigsten im Markgebiet. Sollte nicht Dietrich ihm eine Förderung städtebaulicher Art haben zuteil werden lassen? Zu einer Entscheidung darüber bedarf es eines tieferen Einblicks in die Entwicklung der Siedlung sowie der Stadtverfassung³⁷.

Die früheste Niederlassung auf Freibergs Grund und Boden war sicher dörflicher Art, eine Frucht der großen Rodungen, die Markgraf Otto im Waldbereich, mit dem das Kloster Altzelle ausgestattet wurde, angebahnt hat; mit Recht wird angenommen, daß das 1183/85 genannte Christiansdorf auf Freiburger Gemarkung lag und später in die Stadtsiedelung aufgegangen ist. Daneben entstand schon früh ein Siedlungsteil, der nicht nach Gebühr gewürdigt worden ist: ein Herrngut mit zugehörigem Land für eigenwirtschaftlichen Betrieb, wie andere seinesgleichen von wehrhafter Art, wichtig für den Schutz der vorbeiziehenden Straße und erst recht bedeutsam, als das Silber fündig geworden war³⁸. Da die Bergwerke reich schütteten und weithin große Anziehungskraft übten, muß die Siedlung der Berg- und Hüttenleute rasch gewachsen sein; auch gesellten sich, durch Arbeits- und Gewinnmöglichkeit angelockt, sicher Handel- und Gewerbetreibende rasch hinzu. Die Gründung einer Stadt war jedoch nicht sogleich erforderlich, sowenig wie dies einst bei Goslars Anfängen der Fall gewesen war und noch später bei Schneeberg und Annaberg nach den ersten Schürfungen in den neuen Fundgruben eintrat³⁹.

³⁷ Cod. dipl. Sax. II, 12–14 (Urk.-B. der Stadt Freiberg, herausgegeben von ERMISCH), nebst Einleitung. — GURLITT, Bau- und Kunstdenkmäler III, 8 ff. Vgl. O. GERLACH, Kleine Chronik der Stadt Freiberg (2. Aufl. 1897). O. ED. SCHMIDT, Kursächsische Streifzüge V, 53 ff. (1922). [J. LANGER, Die Anfänge Freibergs und seines Stadtrechts, N. Arch. f. sächs. Gesch. 52 (1931), S. 1 ff.; M. UNGER, Die Freiburger Stadtgemeinde im 13. Jh., in: Vom Mittelalter zur Neuzeit, Festschr. H. Sproemberg (1956), S. 64 ff.]

³⁸ Urk. 1185 Aug. 2 (Cod. I, 2, Nr. 510): begonnen war damals die Rodung eines Waldteils „in dominicale“; der Ausdruck gilt für herrschaftliches Gut.

³⁹ Ein Nachtrag vom Ende des 13. Jahrhunderts in den kleinen Altzeller Annalen (Mon. Germ. SS. XVI, 42) besagt: 1181 inicium Fribergensis civitatis. Indes bliebe auffällig, daß Markgraf Otto, der 1185 urkundlich des wegen der Silberfunde geschehenen Rückerwerbs von Freibergs Gelände und Christiansdorf gedenkt, eine schon bestehende Stadt gänzlich unerwähnt gelassen haben sollte. Die Altzeller Tradition nahm an, daß 6 Jahre, bzw. im 7. Jahre, nach der Stiftung des Klosters die Silberadern entdeckt worden seien (s. Cod. II, 12, Einleitung S. XVIII f.). Dies würde, auf 1175 („Inicium Celle“ wie die Annalen schreiben), d. h. auf den Einzug des Konvents bezogen, wirklich auf 1181 führen, richtig nicht für die eigentliche Stadtgründung, aber ganz passend für den Beginn der bergmännischen Siedelung. Dann wäre es auch recht verständlich, daß Bischof

Die allmähliche Entwicklung der Freiburger Siedelung spiegelt sich nun in höchst charakteristischen Zügen in den Parochialverhältnissen der späteren Stadt wider⁴⁰. Nicht weniger als fünf Kirchen mit zugehöriger Parochie sind uns bereits 1225 bezeugt. Von diesen ist stets die Pfarrei St. Jakobs, gewiß mit Recht, als die der alten bergmännischen Siedelung, südöstlich vom Münzbach (der „Loßnitz“), angesehen worden. Nicht beachtet jedoch blieb die Bedeutung der unmittelbar westlich des Baches sich anschließenden kleinen Parochie des hl. Nikolaus, der, wie bekannt, bei Stadtleuten besondere Verehrung genoß. Nach dem Zeugnis der Gassenamen umfaßte sie um den Buttermarkt die Niederlassung solcher, welche Lebensmittelgewerbe, dazu die Gerberei, betrieben, und war in Nachbarschaft der Bergleute offenkundig die älteste und lebensnotwendigste Ansiedlung von Kleinhandeltreibenden in Freiberg. Von ganz anderem Charakter war das Kirchspiel St. Marien (später die Dompfarrei). Hierzu gehörte das Schloß mit all seinen Verwaltungs- und Wirtschaftsbaulichkeiten (zumal für Bergsachen), auch die Rittergasse. Wohl breitete sich vor der Kirche der geräumige, unregelmäßig geformte „Untermarkt“ aus; doch nicht wie eine Marktsiedlung erschien der ganze Bezirk, sondern wies vielmehr das Gepräge adlig-herrschaftlichen Wohnens und Wirtschaftens auf. Den Westteil der Stadt innerhalb des Mauerrings, längs jenen drei Kirchspielen sich hinziehend, nahm die Pfarrei von St. Peter — die Oberstadt — ein, mit dem gleichmäßig als Rechtecksplatz gestalteten „Markt“ (dem Obermarkt), an dem die Hauptbaulichkeiten bürgerlicher Verwaltung und Wirtschaft, Rathaus und Kaufhaus, errichtet worden sind. Dies Kirchspiel war so recht der Sitz der kaufmännisch führenden Kreise der Bürgerschaft, zumal der Kaufleute, welche befugt waren, den Gewandschnitt zu üben, sowie der Krämer⁴¹. Es ist bezeichnend, daß auch das früh nachweisbare „Schrotamt“ nach Freiburger Stadtrecht hier feilzuhalten hatte⁴². Die dem Schutzheiligen des Meißner Bistums St. Donat geweihte Kirche diente wohl der geistlichen Versorgung Ansässiger vor der Stadt. Auch das aus der Bürgerschaft gestiftete Hospital St. Johannis (1224) lag außerhalb der städtischen Mauern⁴³.

So zeigt sich bei der parochialen Gemeindebildung in der Innenstadt eine siedelungsgeschichtlich begründete Viergliederung. In baulicher Hinsicht freilich besteht nur ein Doppelgegensatz: die drei Kirchspiele von

Martin von Meißen 1183 (Cod. I, 2, 475) noch einmal die Zehntrechte des Domkapitels an Tuttendorf, Christiansdorf und Bertelsdorf ausdrücklich festlegte.

⁴⁰ Cod. II, 12 Nr. 6. Vgl. den Stadtplan bei Gerlach a. a. O. S. 34.

⁴¹ Freiburger Stadtrecht Kap. 47 u. 46 § 4 (Cod. II, 14, 144 f.).

⁴² A. a. O. Kap. 45 § 2 ebd. 143.

⁴³ Cod. II, 12 Nr. 5, 7–12, 13 (extra muros civitatis; 1233 März 19).

St. Jakob, St. Niklas und St. Marien weisen unregelmäßige Häuserblöcke, krumme Gassen und vieleckige Platzbildung auf, während nur der Stadtteil um St. Peter nach einem regelrechten Bebauungsplan angelegt ist. Die Umwehrung jedoch umfaßt jene östlicheren Siedlungsteile wie ein Oval zusammen als Einheit, die selbst gegen Westen hin einmal abgeschlossen gewesen sein könnte, während die Mauer um den Westteil der Stadt in eckigem Verlauf weit vorspringt. Eng verbunden, gleichsam miteinander verknotet, erscheinen die beiderseitigen verschieden gearteten Bebauungszonen durch die Schloßanlage: auf sie führt die Hauptachse der ganzen Stadt, die Burggasse und Erbische Straße, in gerader Linie zu. Wie ist sonach die Stadtentwicklung zu beurteilen? Auch der älteste Teil der Gesamtsiedelung ist nicht lange nach der Entstehung, sobald der dörfliche Charakter überwunden war, als Stadt angesehen worden; deutlich bekundet dies die Benennung „Sächsstadt“ (*civitas Saxonum*): man wird demnach wirklich schon früh nach den Anfängen Freibergs von einer „Bergstadt“ reden dürfen, die auch befestigt gewesen sein muß. Die Anlegung der Oberstadt erweist sich somit als *Stadterweiterung*. Diente sie einer Hebung der Handelsbedeutung und der Gewerbetätigkeit Freibergs, so verstärkte sie auch die Wehrhaftigkeit; denn sicher ward sie sogleich mit schützender Mauer umgeben, das Schloß aber ward in die Verteidigungslinie der Gesamtheit einbezogen, vermutlich überhaupt an seinem beherrschenden Platze damals neu erbaut. Dieser außerordentlich wichtige Vorgang kann nun keineswegs schon unter Markgraf Otto geschehen sein, auch nicht unter Albrecht⁴⁴; er gehört erst der Zeit der markgräflichen Regierung Dietrichs an, und zwar schwerlich sogleich in den ersten Jahren⁴⁵, sicher jedoch vor 1218 — denn damals bestand schon die Petri-pfarrei mit einer Vorzugsstellung ihres Priesters vor den anderen, die in Freiberg solchen Amtes walteten⁴⁶. Dietrich ist also gewiß nicht der eigentliche Stadtgründer, wohl aber ein Förderer dortigen Städtebaues als Schöpfer des so recht das Zentrum städtischen Lebens und seine kräftigst pulsierende Schlagader bergenden Stadtteils.

⁴⁴ Der Bericht der Reinhardsbrunner Annalen zum Jahre 1191 (Wegele S. 61 f.) bezeichnet Albrecht (nicht etwa Dietrich, wie O. SIEGISMUND, Mitt. d. Kgl. Sächs. Alt.-V. XXVI, 119 annimmt) als den reichen und darum stolzen Inhaber der Silberbergwerke, die zweifellos dem Meißner Markgrafen zukamen. Vgl. Chron. Mont. Ser. z. J. 1195 (Mon. Germ. SS. XXIII, 166).

⁴⁵ Das Siegel Freibergs 1227 (Cod. II, 12, Taf. I; vgl. Einleitung S. XXXII) zeigt den Meißnischen Löwen und den Landsberger Pfahl; Burg Landsberg jedoch, vor 1174 von dem Oheim Dietrichs gegründet und seitdem namengebend, fiel an ihn erst 1210.

⁴⁶ Cod. I, 3 Nr. 249; vgl. Urk. 1223, 1230, 1233 (Cod. II, 12 Nr. 4, 11, 13).

Kommt Dietrich nun auch schöpferische Bedeutung in der Geschichte des Freiburger Stadtrechts zu? Die Antwort auf diese Frage hängt davon ab, wie die Entstehung jener verfassungsgeschichtlich so denkwürdigen Einrichtung beurteilt wird, kraft deren die „Vierundzwanzig“ ihre Befugnisse in der städtischen Verwaltung Freibergs übten. Stadt und Bürgerschaft zu Freiberg sind im Jahre 1223 zuerst urkundlich belegt⁴⁷. Wenig später, in einer mit dem „Siegel der Bürger“ versehenen Urkunde von 1227, werden neben Männern ritterlichen Standes die „sogenannten Vierundzwanzig von der Stadt“ als Zeugen angeführt. Wiederum etwas später, im Jahre 1241, werden diese als „Ratmannen“ (consules) der Stadt bezeichnet; damals traten sie in einem Rechtsstreit mit Kloster Alzelle über den Anteil an neuen Erzfunden in Wahrung ihrer Gerechtsame handelnd auf und machten dabei „das den Ratmannen der Stadt Freiberg bei ihrer ersten Erbauung gewährte Recht“ geltend. Als sodann Markgraf Heinrich der Erlauchte den Bürgern und Bergbautreibenden von Freiberg ihre Rechte bestätigte (1255 Juli 6), sprach er aus, daß dies die Rechte seien, welche sie zu Zeiten seines Vaters gehabt haben und welche jene „Vierundzwanzig von Freiberg“ mit ihrem Eid und bei der ihm geschuldeten Treue zu erlangen unternommen haben. Danach ist klar, daß ein Stadt- und Bergrecht bereits unter dem Markgrafen Dietrich gewährt war, aber auch, daß jene so wichtige und eigentümliche Einrichtung städtischer Verfassung, die Verwaltungstätigkeit der „Vierundzwanzig“, mit dem ersten „Bau der Stadt“ zusammenhängen muß. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß jenes Recht auf Bergwerksanteile, um das später der Streit ging, bei der Begründung der älteren, vornehmlich bergmännischen Stadtsiedlung gewährt worden ist. Nur fragt sich, wie die Zahl der Vierundzwanzig erklärt wird. An sich wäre eine Beteiligung so vieler an dem ersten Gründungsunternehmen (in gleicher Zahl wie die 24 *coniuratores fori* Freiburgs i. Br.) recht wohl möglich. Indes die größere Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß eine Erhöhung der Zahl bei der Gründung der Oberstadt vorgenommen worden ist, da eben dies Doppelgebilde von Kaufmannschaft und Bergbauinteressen für Freiberg charakteristisch ist und auch in der Folge sich in so manchen Zügen ausprägt, überdies anderwärts die Zwölfzahl in der Ratsverfassung der bedeutenderen meißnischen Städte üblich zu sein pflegt. Hat sich der Vorgang so abgespielt, dann vollzog sich die abschließende Ausgestaltung der städtischen Verfassung Freibergs unter dem Markgrafen Dietrich; unter ihm vollendete sich das Stadt- und Bergrecht in der Form, wie es danach durch seinen Sohn Heinrich Bestätigung fand. Doch eines noch bedarf der Hervorhebung. Da das erwähnte Recht nach dem Wortlaut des Krummhennersdorfer Vertrags (1241) nicht

⁴⁷ Cod. II, 12, Nr. 4; vgl. im folgenden Nr. 9 (1227), 14 (1241), 19 (1255).

dem städtischen Gemeinwesen selbst, sondern den späteren Ratmannen verliehen wurde, so muß in Freiberg eine Gruppe von Unternehmenden aufgetreten sein, wie das „Unternehmerkonsortium“, das nach jüngst angestellten tiefschürfenden Ermittlungen eine führende Rolle bei Gründung der Stadt Lübeck gespielt hat⁴⁸. Daraus ist, wie klar erhellt — übrigens ganz entsprechend wie in Lübeck — der Rat hervorgegangen, eine in der Wirtschafts- und Rechtsgeschichte des meißnischen Landes in der Tat sehr bemerkenswerte, bisher noch nicht gewürdigte Erscheinung, um so bedeutender, weil vordem noch das Leipziger Weichbildrecht den Bürgern insgesamt verliehen worden war⁴⁹.

Endlich sei in diesem Zusammenhang noch einmal der Marienkirche gedacht, des Bauwerks spätromanischer Zeit mit seiner berühmtesten Leistung, der „Goldenen Pforte“. Der Bürgerschaft Freibergs pflegt das Verdienst daran zugeschrieben zu werden, gewiß mit Recht, insofern als sie Opfer dafür gebracht haben dürfte. Aber es ist zu betonen, daß sie das

⁴⁸ F. RÖRIG, Der Markt von Lübeck (1922). [Jetzt auch in F. RÖRIG, Wirtschaftskräfte im Mittelalter (1959), S. 36 ff. Hier auch S. 1 ff. der Aufsatz: Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung, und S. 247 ff.: Die Gründungsunternehmerstädte des 12. Jhs.]

⁴⁹ Da ein Eidschwur geleistet worden ist, könnte man von einer gildenartigen Vereinigung sprechen. In Heinrichs Bestätigung 1255 wird nämlich geschieden, daß die Rechte „*suo iuramento et fidelitate, qua nobis tenentur*“ erlangt seien. — Es wäre lehrreich, eine Feststellung über die Herkunft der Freiburger Ratsfamilien zu machen. Die Überlieferung an Namen ist nicht gering; doch führen die Bemühungen, aus urkundlichen Quellen des deutschen Mutterlandes Nachweis zu erbringen, nicht zu einem bemerkenswerten Erfolg. Die Schlüsse, welche SCHMIDT a. a. O. 63 f. aus den 1241 angeführten Namen zu ziehen versucht, sind teilweise doch sicher irrtümlich; man wird sich den Freiburger Rat nicht von so gemischter Herkunft vorzustellen haben. Gerhard, der Bergmeister, und Meilacus de Pelliparia, conversi, waren Laienbrüder des Zisterzienserklosters (nicht „Zugewandte“ des Rats!), die zweifellos die klösterliche Partei im Rechtsstreit vertraten; damit scheidet der Romane aus dem vermeintlichen Verhältnis zum Rate aus. Einige Namen Freiburger bürgerlicher Familien nach ganz seltenen unweit voneinander gelegenen Orten weisen hinlänglich klar auf Zuwanderung aus einer Gegend östlich des Mittelrheins mit altem Bergbau (Kotzenroth und Birnbach, beide im Kreis Altenkirchen, Rbz. Koblenz, westlich davon Altenkirchen; ? dazu Ohmes, Kr. Gummersbach; 1287: W. von Siegen). Die übrigen sind bislang nicht recht deutbar — Scharlaxs dürfte ein Tuchhändler (Gewandschneider) sein —, mundartlich scheinen sie mittel- oder auch niederdeutsch (Domicella: etwa „Huseken“; vgl. de Domo, d. i. von Hausen u. a.). Winandus de Canali (1288) ist wohl der im Rate bereits 1279 genannte Winandus de Aldenkirchen; der Vatersname Marsilii ist auch in deutscher Familie damals durchaus verständlich. Sicher war die Bürgerschaft Freibergs in dem Menschenalter nach der Stadtgründung rein deutsch.

Gotteshaus des vornehmsten Kirchspiels, der Schloßparochie, war: vor anderen der Fürst und der dort wohnhafte Stadtadel werden das Werk in seiner wichtigsten Bauepoche — dies ist die Zeit des Markgrafen Dietrich — gefördert haben, ein bisher kaum beachteter Umstand, der die kunstgeschichtlich wichtigen Beziehungen des Freiburger Baus zu Wechselburg, dem Stift auf dem Lauterberg, auch zu Naumburg verständlich zu machen geeignet ist⁵⁰.

Von den Höhen des Erzgebirges wendet sich der Blick ostwärts nach dem Elbtal, wo in den Zeiten Markgraf Dietrichs *Dresden* zuerst genannt wird: in Urkunden von 1206 und 1215 mit einfachem Namen, am 21. Januar 1216 mit der ausdrücklichen Bezeichnung als Stadt (*civitas*)⁵¹; es ist deshalb der naheliegende Schluß gezogen worden, daß unter seiner Regierung die Erbauung der Stadt Dresden vermutlich geschehen sei⁵². Das Gelände um Dresden, im Grenzbereich aneinanderstoßender Burgwarde gelegen, war in frühdeutscher Zeit noch von Wald und Sumpf weit hin bedeckt. Eine kleine slawische Fischersiedlung muß freilich vorhanden gewesen sein. Unserer lieben Frauen ward eine Kirche geweiht, nicht als eine Ursiedlung, sondern wohl erst in den Zeiten zunehmender Marienverehrung; ein etwas abseits gelegenes Pfarrgut (Poppitz) war ihre Ausstattung⁵³. Unweit des Kirchleins lag ein deutsches Herrengut (Ranvoltitz), wahrscheinlich mit dienender slawischer Hörigenbevölkerung⁵⁴. Dazu traten mit dem fortschreitenden Landesausbau stattliche Dörfer kolonialer

⁵⁰ Bemerkte sei, daß 1223 als Zeuge vor der Freiburger Stadtgeistlichkeit Zacharias, Priester und Kanoniker vom Lauterberger Stift, genannt wird. — Der jüngst von O. RICHTER (N. Archiv XLIV, 65 ff.) aus stilkritischen Gründen erbrachte Nachweis, daß mittelrheinische Architekten am Bau der Freiburger Marienkirche mitgewirkt haben, stimmt aufs trefflichste zu der oben dargelegten Herkunft führender Männer der Alt-Freiburger Bürgerschaft.

⁵¹ Cod. I, 3 Nr. 94 (II, 1 Nr. 74), 215, 217.

⁵² O. RICHTER, Verfassungsgeschichte der Stadt Dresden I (1885), 1 ff.; ders., Geschichte der Stadt Dresden I (1900), 1 ff. G. H. MÜLLER, 700 Jahre Dresden (1917) S. 1 ff. — Vgl. Atlas zur Geschichte Dresdens, hrsg. von O. RICHTER (1898) und C. GURLITT, Bau- und Kunstdenkmäler, XXI ff. (1903 ff.), bes. Taf. XI und S. 627 f. [Forschungen zur ältesten Entwicklung Dresdens, Heft 1 (1953); FR. LÖFFLER, Das alte Dresden (3. Aufl. 1958).]

⁵³ Die Ansicht TRAUTMANNS über Poppitz (Mitt. d. Ver. f. Gesch. Dresdens XXII, 86 f.) verdient den Vorzug; eine Verpflanzung wendischer Bauern nach dem späteren Poppitzplatz unter Beibehaltung des slawischen Namens um 1215 ist durchaus unwahrscheinlich. Eine Kirchensiedlung um die Frauenkirche könnte sehr wohl da gewesen sein; nach der Stadtgründung ist sie Vorort geworden.

⁵⁴ Der Name Ramvold ist bei deutschen ritterlichen Mannen nachweisbar (Cod. I, 2, 310; I, 3 Nr. 46, 100, 219); derartige Namensbildung deutet nicht auf ein Dorf deutscher Kolonisation.

Gründung oder auf wüstem Grund in kolonialen Formen größer wieder aufgebaute dörfliche Siedelungs- und Fluranlagen; und nun entstand auch als ein neues Zentrum wirtschaftlichen und politischen Lebens die Stadt Dresden in engster Verbundenheit mit einer schützenden markgräflichen Burg.

Die einzige beglaubigte Angabe über die Gründung der Stadt läßt Zeit und Art des Vorgangs nicht näher erkennen⁵⁵; sie besagt nur, daß die Bürger Weiderecht in der Heide auf dem rechten Elbufer erhielten, eine wirtschaftlich wertvolle Verleihung, wie sie bei Begründung einer Marktsiedelung oder Stadt nach mittelalterlichem Brauch recht üblich war: man wird daraus schließen dürfen, daß die Flur um die Stadt auf der linken Stromseite nicht genügend Raum für größere Gemeindeländereien bot, wohl auch daß eine Brücke vorhanden war, welche Gelegenheit gab, das Vieh hinüberzutreiben. Die Bauzeit nach jenen urkundlichen Erwähnungen zwischen 1206/16 genau festlegen zu wollen, gewährt freilich keine völlige Sicherheit. Indes nähere Erwägungen führen zu einem ganz entsprechenden Ergebnis. Der Aufenthalt Dietrichs zu Dresden im Jahre 1206 (März 31) anlässlich der Entscheidung des bekannten Streites über die Burg Thorun (Burgwall bei Pesterwitz⁵⁶) läßt das Dasein einer stattlichen Markgrafenburg nebst Wirtschaftshof als völlig verbürgt erscheinen; dabei fällt auf, daß Dresdner Bürger unter den zahlreichen Zeugen jener besonders feierlichen Beurkundungen nicht genannt werden, obschon das untersuchte strittige Landgebiet am linken Weißeritzufer bis in unmittelbare Nachbarschaft der späteren Stadt reichte: wahrscheinlich bestand die Stadt als solche mit ansässiger Bürgerschaft noch nicht. Auf einen einheitlichen Akt der Stadtgründung ist nun schon immer aus dem Stadtgrundriß geschlossen worden: er ist völlig im Sinne des normalen Schemas gestaltet, mit zentral gelegenem Marktplatz von nahezu quadratischer Form, mit geradlinigen, parallelen, kreuzwinkelig sich schneidenden Gassen, zwischen denen regelrechte Häuserblöcke eingefaßt liegen. In stilgeschichtlicher Hinsicht bedeutet dieser Bebauungsplan einen sichtlichen Fortschritt gegenüber jenem der Freiburger Stadterweiterung. Doch ein wichtiges, ja entscheidendes Moment ist beiden gemeinsam: die eine Hauptachse führt dort wie hier (Seestraße — Schloßstraße) in klarausgeprägtem, geradem Zuge zur markgräflichen Burg, die in die Gesamtanlage mit einbezogen ist. Darin kommt etwas sehr Bedeutungsvolles zum Ausdruck: Dresden ist nicht nur eine einheitliche planvolle Gründung als Stadt einer Feldbau, Handel und Gewerbe treibenden Einwohnerschaft, sondern auch als fester

⁵⁵ Cod. II, 5 (Urk.-B. d. Stadt Dresden) Nr. 6 (1287, Aug. 25): a primaeva civitatis Dresden fundatione.

⁵⁶ Cod. II, 1 Nr. 74. Vgl. A. MEICHE, Kastell Thorun (N. Arch. XXXIX, 36 ff.).

wehrhafter Platz zum Schutze des Landes, als Großburg. Es ist möglich, daß sich, wie die volkstümliche Überlieferung später besagt, vorerst eine Burganlage am Taschenberg befand, dann dürfte sie damals ausgedehnt oder verlegt worden sein; oder es entstand das Elbschloß vor der Brücke als ein völliger Neubau. Gleichviel, ein schöpferisches Werk des Befestigungsbaus muß unter Markgraf Dietrich vollbracht worden sein. Damit erhellt nun aber der bedeutsamste Zweck der Dresdner Stadtgründung. Schon seit den frühesten Zeiten deutscher Herrschaft war das Elbtal böhmischen Angriffen preisgegeben gewesen; noch kurz vor dem Beginn von Dietrichs Regiment hatten sie sich wiederholt. Er selbst stand anfänglich in freundlichem Verhältnis zu König Ottokar I. von Böhmen, der im Königstein einen Stützpunkt seiner Macht besaß. Doch nach der Verstoßung seiner Gemahlin Adela, Dietrichs Schwester, standen beide Fürsten einander in unversöhnlichem, politisch sich auswirkendem Haß gegenüber. In den Jahren 1203/04 brachen die Böhmen in das meißnische Land verwüstend ein und sodann besonders arg verheerend und heimsuchend 1213, in einem schicksalsvollen Augenblick, als der junge Staufer Friedrich II. im Bunde mit dem Papsttum heranzog, um sein deutsches Königserbe zu gewinnen, und Markgraf Dietrich, zunächst noch auf Seite des anerkannten Kaisers Otto IV., wider jene stand und zugleich sich einer Verbindung des Landgrafen von Thüringen, Erzbischof Albrechts von Magdeburg und des Böhmenkönigs gegenüber sah. In solcher Lage, als Ottokar soeben das Versprechen einer Belehnung mit der Burg Dohna von König Friedrich erhalten hatte (1212⁵⁷), kam Dresdens Bau und Bewidmung mit Stadtrecht zur Durchführung und Vollendung: als ein auf fürstliche Mannschaft und bürgerliche Wehrkraft gestütztes Bollwerk gegen Böhmen erhob es sich im Mittelpunkt des Elbtalkessels des Meißner Oberlands.

Diesen Beispielen, bei denen ein Gründungsakt oder eine Stadterweiterung unter Dietrich als erwiesen gelten darf, sind nun einige Städte anzureihen, wo ein ähnlicher Vorgang um jene Zeit nicht ohne Grund angenommen werden kann. Es ist zunächst darauf hinzuweisen, daß um die gleiche Zeit, als Dresden entstand, der Burgenbau an den das östliche Erzgebirge durchquerenden Straßen Förderung erfuhr, als Abwehrmaßnahme wider die eben damals von Böhmen her drohende Gefahr⁵⁸. Handelte es sich dabei um Straßenburgen, unter deren Schutz sich kleinere Verkehrsiedelungen zu bilden vermochten (Lauenstein, Liebstadt, Purschenstein), so kann sehr wohl noch unter Dietrich auch ein städtisches Gemeinwesen begründet worden sein: das in regelmäßigem Bau um einen Marktplatz angelegte

⁵⁷ Cod. I, 3 Nr. 169.

⁵⁸ H. GRÖGER, Die Herrschaften im östlichen Erzgebirge (Leipz. Diss. 1921; ungedruckt).

Dippoldiswalde mit Kirche und Schloß, neben alter Bergmannssiedelung; 1218 wird der Pfarrer des Orts zugleich mit dem von Frauenstein genannt⁵⁹. — An einem alten wichtigen Muldenübergang nach dem Gebirgswald lag *Döbeln*. Als Burgward einst der Abtei Hersfeld zugefallen, war es noch vor Ausgang des 12. Jahrhunderts an die Markgrafen von Meißen gelangt. Dietrich muß es als Hersfeldisches Kirchenleben innegehabt haben; dort verhandelte er, gewiß auf dem Schloß, bei dem Streit Arnolds von Mildenstein über die Zehnten im Burgward „Gozne“ (1214), wenig später ist es als Sitz eines markgräflichen Vogtes bezeugt (1221⁶⁰). Den ältesten Siedelungsteil bildet die Burg (auf dem Schloßberg), daneben die Kirche St. Nicolai, auch die Sattel- und Rittergasse, deren Name an einen Sattelhof erinnert; daran schließt sich die Bürgersiedelung als eine Doppelanlage an: um den Ober- und Mittelmarkt lang hingestreckt bis zum quadratischen Niedermarkt, der erst später bebaut worden sein soll; das Rathaus ist in der Mitte der gesamten bürgerlichen Siedelung errichtet, außerhalb der Stadtmauern liegt unweit der Burg die „Sauperei“ (das alte Supaniegut⁶¹). Die eigentliche Stadt dürfte eine markgräfliche Anlage sein und darum nicht unpassend der Zeit Dietrichs zugewiesen werden; als Stadtgemeinde ist Döbeln freilich erst 1292 zu belegen⁶². — Ein lehrreiches Beispiel zur Geschichte des Städtebaus bietet *Oschatz*⁶³. In

⁵⁹ Cod. I, 3 Nr. 249 (nicht ein Ritter!).

⁶⁰ Cod. I, 3 Nr. 189, 289. — Unter Dietrich begegnet eine der markgräflich meißnischen Ministerialität angehörige Familie von Döbeln (? 1197, 1204–12: Cod. I, 3 Nr. 22, 78, 99; II, 4 Nr. 151; I, 3 Nr. 163). L. BÖNHOF, Das Hersfelder Eigen in der Mark Meißen (N. Arch. XLIV, 46) nimmt an, daß der Burgward Döbeln an eine edelfreie Familie gleichen Namens ausgetan war. Dies bleibt freilich recht unsicher, denn es käme dafür nur *Laudo de Döbelin* in Betracht (Cod. I, 3 Nr. 92 v. J. 1205). Trifft diese Scheidung zweier Familien zu — ? an Reichsministerialität zu denken; *Laudo*, Bruder *Germars* von *Leisnig* 1185 —, dann müßte gefolgert werden, daß erst Markgraf Dietrich Döbeln als Hersfeldisches Lehn erworben habe (vgl. Cod. I, 3 Nr. 209 v. J. 1215: Vertrag des Landgrafen Hermann über Hersfelder Lehen).

⁶¹ GURLITT, Bau- und Kunstdenkmäler XXV, 40 f. — Riß v. J. 1780 im H. St. A. Dresden, VI, F. 72, Nr. 1 b; ebd. F. 147, Nr. 2; XXVI, 95, Nr. 19.

⁶² In dem viel erörterten Lehnbrief Friedrichs des Freidigen über die Hersfelder Lehen 1292 Juli 23; s. v. Webers Arch. f. d. sächs. Gesch. V, 239.

⁶³ GURLITT, Bau- und Kunstdenkmäler XXVII/XXVIII, 244 f. — Die Fälschung der Urkunde (Cod. I, 1, 128; Reg. Thur. I, 849), wonach Kaiser Heinrich III. dem Stift Naumburg „duo oppida videlicet Grimmi situm supra fluvium Mulda et Oszechs“ übereignet haben soll, ist dem ersten Drittel des 13. Jhs. zuzuweisen; denn Bischof Engelhard verwendete sie 1238 gegen den Markgrafen Heinrich d. Erl. (BR. HERRMANN, Die Herrschaft des Hochstifts Naumburg [Leipz. Diss. ungedruckt] S. 124 f.). Ein siedelungsgeschichtlicher Aufschluß ist

einiger Entfernung von Altoschatz (mit Wehrkirche und Burgwall) ist es entstanden. Die älteste Straße lief nördlich der wehrhaften Kirchenanlage (St. Egidien) durch den als längliche Straßenverbreiterung gestalteten Altmarkt, neben der Rittergasse; dazu ward ein ganz regelrechter, mit quadratischem Marktplatz versehener Stadtteil mit dem Weberviertel gefügt, in welchem sich nach alter urkundlicher Nachricht ein Schloß beim Eintritt des Döllnitzbaches befunden hat⁶⁴. Erst mit solcher Erweiterung der Siedelung kann Oschatz Stadt im Rechtssinn geworden sein. Die neue Anlage wird dem Anfang des 13. Jahrhunderts zugeschrieben; damit werden wir wiederum auf Markgraf Dietrichs Zeit geführt. — Endlich ist auf *Großenhain* östlich der Elbe, das in seiner bisweilen begegnenden slawischen Namensform „Ozzek“ an Oschatz erinnert, einzugehen⁶⁵. Es entstand im äußersten, einst waldbestandenen Randgebiet des dem Stift Naumburg (1065) zugefallenen Elbburgwards Boritz, als Mittelpunkt einer markgräflichen Herrschaft auf Grund und Boden, der durch Kolonisation erschlossen ward (Marcgrevinhain 1255). Bei einem Befestigungswerk an einem wichtigen durch den Grenzhag führenden Verkehrsweg gelegen, gewann es früh größere Bedeutung in wirtschaftlicher Hinsicht. Bereits 1205 wird das Maß von Hain erwähnt⁶⁶, eine Angabe, die allerdings nicht durchschlagend das Dasein einer Stadt beweist, sondern auch bei einem Marktort verständlich wäre⁶⁷. In topographischer Hinsicht ist nun eine ältere Marktsiedlung nicht erkennbar; die ganze Stadtanlage ist von höchster Regelmäßigkeit mit zentralem quadratischem Markt, auch ist das „Alte Schloß“ innerhalb der Mauer eingefügt⁶⁸. Es könnte freilich an der durch den nördlichsten Teil der Stadt führenden Verkehrsstraße (von Strehla nach dem Osten) nahe der Frauenkirche, wohin auch der Weg von Meißen her strebt, ein alter Markt in der Form der verbreiterten

daraus für Oschatz nicht zu gewinnen; nur das Bestehen der Stadt steht danach für jene Zeit fest.

⁶⁴ C. S. HOFFMANN, Hist. Beschreibung von Oschatz (1813) I, 41: Haus (die Schönfarbe) „prope castrum, ubi aqua intrat“; also beim Brühl (!).

⁶⁵ GURLITT, Bau- und Kunstdenkmäler, XXXVIII, 56 ff.; die hier gegebene Darstellung der Entstehung der Stadtanlage kann ich nicht als richtig ansehen, insbesondere ist die Behauptung einer Stadtgründung durch „König Wradislaw (!) von Böhmen 1088“ völlig unverständlich.

⁶⁶ Cod. dipl. Sax. II, 4 (Urk.-B. d. Stadt Meißen) Nr. 147, 149 (1205), 152 (1213), 9 (1250), bes. Nr. 389 b (1220): mensura, quae in oppido Ozzec currit. Später gleicht das Amt- und Stadtmaß von Hayn dem von Strehla, dem Amtmaß von Oschatz, aber auch dem Freiburger Maß u. a.

⁶⁷ (Mark-) Ranstedter Maß 1236: s. Cod. II, 9 (Urk.-B. Leipzig) Nr. 11.

⁶⁸ Pläne nach dem Brand 1744 Juni 8: H. St. A., Rißschr. XXVI F. 95, 21 l; F. 96, 18 b; u. a.

Straße (Viehmarkt, jetzt Neumarkt) vorhanden gewesen sein, ein Siedlungsteil, dessen einstige Selbständigkeit später bei Wiederaufbau nach Brand verdunkelt zu werden vermochte⁶⁹. Indes auch die Flur, ganz im Typus der großen lang- und schmalstreifigen Gewanne jener Gegend, ist von so gleichförmiger Regelmäßigkeit, daß sie auf einen einheitlichen Akt der Auslegung zugleich mit der Stadtgründung schließen läßt. Eine Anlage der Stadt in jener einheitlich planvollen Form, vergleichbar der Dresdens, ist unter Dietrichs Vorgängern ganz unwahrscheinlich; nach Ausgang seiner Regierung darf ihr Bestehen als gesichert gelten⁷⁰. Die Annahme erscheint also gerechtfertigt, daß diese den normalen Typus am vollkommensten ausprägende Stadtsiedelung in Dietrichs Zeit geschaffen worden ist.

Die geschilderten städtebaulichen Maßnahmen mögen zunächst in rein örtlichen Zwecken bedingt gewesen sein; doch traten sie in einen größeren verkehrspolitischen Zusammenhang. Dies zeigen mehrfach die aus den neu angelegten Siedlungsteilen hinausführenden Straßenverbindungen; so bei Großenhain—Dresden, Dresden—Freiberg, Dresden—Dippoldiswalde (während die Straße von Pirna nach dem Ortsteil bei der Frauenkirche führt), Freiberg—Oederan („Edern“, d. i. an den Zäunen⁷¹, am Grenzhag), Oschatz—Schloß Osterland—Mutzschen (im Gegensatz zur Straße durch den Altmarkt, die Wurzen mit Strehla verbindet) u. a.⁷².

Auch im westlicheren Gebiet an Mulde und Weißer Elster wurden Fortschritte des Städtebaus gemacht, bei denen Markgraf Dietrich entscheidend mitgewirkt hat. Möglich wurde dies allerdings erst, nachdem ihm dort Besitz aus dem Erbe einer jüngeren Linie des Hauses Wettin, die sich nach Groitzsch und Rochlitz nannte, zugefallen und eine gütliche Auseinandersetzung über die Kirchenlehen mit den Bischöfen von Naumburg und Merseburg gelungen war.

Schon in der bisherigen Forschung über die Entstehung der Stadt *Zwickau* ist Dietrichs Name genannt worden⁷³. Sehr früh muß sich dort,

⁶⁹ Für diese Annahme könnte die lanzettförmige Gestalt des nordwestlichsten Teiles der ganzen Stadt bis zur Wildenhainer Gasse geltend gemacht werden.

⁷⁰ Oppidum 1220; Ozzec s. oben S. 134 Anm. 66. — Seitdem treten die markgräflichen Beamten (Vögte) auf: 1220, 1227, 1230 (Cod. II, 4 Nr. 389 b, 398 d; II, 12, Nr. 9). Vgl. dazu die Angaben im Lehnbuch Friedrichs d. Str., Kap. III 3 f., 38. (Verleihung an R., H. u. C. Voit.)

⁷¹ A. MEICHE, Heimatblätter (Altes und Neues aus Oederan) IV, 4, 246 f.

⁷² Dies lehrt ein Vergleich der Stadtpläne mit der Darstellung auf älteren topographischen Karten (z. B. Oberreit).

⁷³ Außer den Darlegungen H. ERMISCHS u. J. KRETZSCHMARS vgl. E. HERZOG, Chronik der Kreisstadt Zwickau (1845). — L. BÖNHOF, Der Gau Zwickau, seine Besitzer und seine Weiterentwicklung (N. Arch. f. sächs. Gesch. XL, 241 ff.

wie eine Angabe über beträchtliche Zolleinnahmen ausweist, ein nicht unbedeutender Verkehr abgespielt haben. Von Süden her führte ein böhmischer Steig nordwärts vorbei; aber auch ein westöstlicher Weg, der den Muldenübergang benutzte, muß begangen gewesen sein. An der Straßenkreuzung⁷⁴ entstand nahe der Zollstätte eine Siedelung von Weilerart, die auf Einrichtungen deutscher Herrschaft und Wirtschaft zurückzuführen ist. Dort wurde nun im Jahre 1118 ein Gotteshaus zu Ehren der jungfräulichen Maria von Gräfin Bertha von Groitzsch auf ihrem Grund und Boden gestiftet und dem Kloster Bosau durch den Bischof von Naumburg überwiesen⁷⁵; außer mit Zehntrechten in dem umschriebenen Pfarrei- und Gaubezirk wurde sie mit zwei Hufen, deren Lage in Zwickauer Flur zu suchen ist, und einem Anteil an den Erträgen des Zolls ausgestattet: von Übereignung des Ortes selbst, der bereits bestanden haben muß, ist nicht die Rede. Die Abtei blieb nicht unangefochten in ihrem Besitz, denn andere Gewalten am Orte fehlten nicht⁷⁶. Den Zollanteil erwarb das Bistum Naumburg, das überdies den halben Altfeldzehnten zurückbehielt. Fischerei und Jagdrecht, ja wohl die Grundherrschaft im Gau behaupteten die Erben der Stifterin. Die durchlaufende Hauptstraße muß Reichsgut geblieben sein; und wie hätte man einer schützenden Burg an so wichtiger Stelle entbehren können? Auch ist später ein nach dem Rechte der Franken innegehabtes Gut nachweisbar. So mochte Anlaß zu Verdunkelung von Rechten gegeben sein. Im Jahre 1192 gebot nun Kaiser Heinrich VI. auf Klage des Abtes die Rückgabe der Kirche nebst Hufen und Zehnteinnahme sowie 12 Höfen an Kloster Bosau⁷⁷. Wie mag der Streit begründet gewesen sein? Neben der alten Siedelung um die Kirche in Zwickau war nahe der Zollstätte ein Ortsteil mit Marktverkehr angewachsen, in einer Zeit, als der Landesausbau in der Umgebung fortschritt, wie die Rodung des Dorfes Mariental zeigt⁷⁸. Es geschah dies gewiß auf Boden, der sich in wettini-

GURLITT, Bau- und Kunstdenkmäler XII, 77 ff. — MERIAN, Topographia sup. Saxoniae (1650). [SCHLESINGER, wie Anm. 1, S. 150 ff.]

⁷⁴ A. MEICHE, Mantel u. Zuckmantel, Dtsch. Gbll. XI (1910), 231 f., XIII, 62 f., begründet die Deutung des Namens „Zwicke“ als Straßengabelung. Doch begegnet der Name auch in Böhmen.

⁷⁵ Cod. dipl. Sax. I, 2, Nr. 53; Reg. Thur. I, Nr. 1130.

⁷⁶ Reg. Thur. I, Nr. 1160, 1666 f.; II, Nr. 28, 195, 426, 1306. (Cod. Sax. I, 2 Nr. 63, 224, 376; I, 3 Nr. 96). Text s. SCHOETTGEN u. KREYSIG, Diplomataria II, 418 ff.

⁷⁷ Reg. Thur. II, Nr. 916 (Cod. dipl. Sax. I, 2 Nr. 576).

⁷⁸ Die Siedelungsentwicklung Zwickaus spiegelt sich deutlich in der Stadtflur: im Norden (um den Moritzbach) und östlich der Mulde die altertümlichen kleinen Blöcke und Streifen, im Westen — gegen Mariental — regelmäßige lange Feldbreiten und waldhufenähnliche Stücke von ausgeprägt kolonialer Form.

schem Besitz, sei es als Erbgut, sei es nach Lehenrecht befand. So war es möglich, daß Ansprüche auch auf die Kirche nebst ihrem Gut geltend gemacht und mit Gewalt verwirklicht wurden. Vermutlich war es Dietrich, der schon als Graf von Weißenfels jenes Besitztum in seiner Hand hielt⁷⁹. Die Entscheidung Kaiser Heinrichs fiel zugunsten der Abtei; doch war der Streit damit nicht beendet⁸⁰. Zwei Jahrzehnte danach verfügte Markgraf Dietrich tatsächlich über die „Stadt“ Zwickau und die Stadtkirche (oppidum, ecclesia oppidi)⁸¹. Dank der Vermittlung des Naumburger Bischofs Engelhard, mit dem er sich zuvor allgemein über die zwischen ihnen strittigen Punkte verglichen hatte (1210)⁸² — inzwischen hatte er aus Groitzscher Erbe nebst anderen naumburgischen Lehen die Vogtei über Kloster Bosau empfangen —, wußte er im Streit mit dem Abt seine Ansprüche durchzusetzen⁸³. Er erhielt gegen eine Geldzahlung nicht nur das Recht auf die „Stadt“, sondern auch — unter Vorbehalt des Patronatsrechts⁸⁴ — die Marienkirche und dazu die alte Kirche in Zwickau-„Osterweg“, der im Nordosten gelegenen offenen Siedelung mit zugehöriger Parochie, die stets im rechtmäßigen Besitz des Klosters Bosau verblieben war⁸⁵. So ver-

⁷⁹ Es liegt am nächsten, an Erbe des Hauses Groitzsch zu denken, dessen Stammutter Bertha die Stifterin der Zwickauer Kirche gewesen war. Nun hätte solches bei regelrechtem Erbgang frühestens 1208, nach dem Tode des Grafen Dietrich von Sommerschenburg, oder 1210 nach dem Tode Konrads von der Ostmark an den Markgrafen Dietrich fallen können; bei dem Schied von 1212 heißt es jedoch, daß der Streit zwischen ihm und dem Kloster schon lange Zeit währte. Es ist also ein früherer Anfall der Rechte in Zwickau an Dietrich wahrscheinlich. — Ein Ludwig von Planitz mit gleichem Namen wie jener, der auf Mariental Hand gelegt hatte, ist später unter Dietrichs Dienstmannen nachweisbar (1216; Cod. dipl. Sax. I, 3 Nr. 219).

⁸⁰ Dietrich wird nicht, wie sein Bruder Albrecht und Markgraf Konrad, als Zeuge des kaiserlichen Spruches von 1192 genannt (auch nicht Dietrich von Groitzsch-Sommerschenburg).

⁸¹ Reg. Thur. I, Nr. 1160; II, Nr. 145, 356, 812, 1506 (Cod. dipl. Sax. I, 3, Nr. 166); vgl. SCHOETTGEN-KREYSIG, Dipl. II, 437.

⁸² Reg. Thur. II, 1458; Cod. dipl. Sax. I, 3, Nr. 156.

⁸³ Reg. Thur. II, Nr. 1560 (Cod. dipl. Sax. I, 3, Nr. 184).

⁸⁴ Urk. Papst Alexanders 1256, SCHOETTGEN-KREYSIG II, 443.

⁸⁵ L. BÖNHOF a. a. O. S. 249 ff. sucht nachzuweisen, daß die Kirche in „Ostirweih“ — besser beglaubigt ist die urkundliche Form „Osterwegen, Ostirweine“ — die 1118 gestiftete Kirche der Urfarrei Alt-Zwickau war: die später eingegangene Moritzkirche im Norden der Stadt; der Wechsel des namengebenden Schutzheiligen sei nicht ungewöhnlich. Diese Annahme bietet eine Lösung der Schwierigkeiten. Es läßt sich beobachten, daß die Dörfer, in denen die Kirche Zwickau-Ostirweih Parochial- und Zehntrecht innehatte, nach Lage, Ortsform und Namen den altbesiedelten Teil des Zwickaugaues vor den großen Rodun-

einigte er alle Rechte über Zwickau in seiner Hand und war alleiniger Herr über die ganze Ortschaft. Nun wurde, wohl schon vorbedacht, ein großzügiger Plan durchgeführt. Eine Klosterstiftung ward vollzogen (allerdings bereits 1219 nach Eisenberg verlegt); die Marienkirche und die jetzt zuerst genannte Katharinenkirche — vermutlich zwischen 1212 und 1219 erbaut — wurden ihr inkorporiert⁸⁶. Weit wichtiger ist, daß nach dem Erwerb von Osterweg der Bau der festen Burg, des Schlosses (Ostirstein), unter ihm zur Ausführung kam⁸⁷. Mehr als dies, gewiß wurde auch an die Ausfüllung des Raumes im Norden der Stadt nahe dem Burgbereich gegangen. Der Markt, von unregelmäßiger Form, im Schnittpunkt der durchlaufenden Hauptverkehrsstraßen gelegen, muß schon vorhanden und mit Wohn- und Wirtschaftsbaulichkeiten umstanden gewesen sein. Also nicht eine völlig neue Stadtgründung wurde vorgenommen, wohl aber in einer Zeit ungewöhnlich lebhaften Aufschwungs eine „Stadterweiterung“ durch Anlegung ziemlich regelmäßiger Häuserblöcke zwischen leicht gekrümmten Gassen geschaffen⁸⁸. Auch kann die Ummauerung nicht gefehlt haben; denn schon werden „Vorstädte“ (suburbia) — außerhalb der Befestigung — genannt (1219). Somit waren alle Bedingungen für das Dasein einer Stadt im vollen Rechtssinn erfüllt: unter Heinrich d. Erl. erscheint Zwickau urkundlich als „civitas“ bezeichnet⁸⁹.

Etwa um die gleiche Zeit, in der auch das westlichere Gebiet Dietrichs von den schon bei Dresdens Gründung erwähnten Gefahren kriegerischer Heimsuchung bedroht war⁹⁰, scheint der Grund zu echt städtischem Dasein in Grimma sowie in Borna gelegt worden zu sein⁹¹. Für *Grimma* fallen die ersten Nachrichten über eine dort in der Muldenaue in einiger Entfer-

gen der Stauferzeit einnahmen. Die Marienkirche nahe dem Markt, von Anfang an als Kirche der Stadt bezeichnet und nur mit Hausgrundstücken dotiert, war offenbar eine jüngere Schöpfung des weltlichen Grundherrn (Dietrichs), der den Marktort ausbaute und Ansprüche daran nach dem damals schon strittig werdenden Eigenkirchenrecht erhob.

⁸⁶ Reg. Thur. II, Nr. 1849; Cod. dipl. Sax. I, 3, 266.

⁸⁷ HERZOG, Chronik I, 206 f. — Offenbar erinnert der Name des Schlosses, wenn er auch nur jünger bezeugt ist, an Osterweg.

⁸⁸ Vgl. den Stadtplan bei HERZOG, I, Taf. I f. (v. J. 1760 u. 1836).

⁸⁹ HERZOG a. a. O. I, 68; II, 30.

⁹⁰ Vgl. C. MÜLLER, Geschichte des Klosters Geringswalde, S. 131 f.

⁹¹ G. HENNING, Die Entstehung der Stadt Grimma (Festschr. d. Gesch. u. Alt. z. Grimma 1911 S. 12 ff.). Die Arbeit bietet über Bodenverhältnisse und Baugeschichte viel Lehrreiches, doch kann man die Entstehung der Stadt nur voll aufklären, wenn man die Urkunden von 1200—1231 bez. 1241 nicht zusammenfaßt (wie S. 29 f.), sondern in ihnen Erwähnung von Markt und Stadt auseinandergelassen wird. — GURLITT, Bau- und Kunstdenkmäler XIX, 80 ff.

nung vom Burggrafensitz Döben bestehende Siedelung in Markgraf Dietrichs Zeit. Ein festes Haus als Sitz markgräflicher Dienstmannen von Rittersart war vorhanden (1200), daneben ein Marktort dicht an der Stelle der Überfahrt über die Mulde mit einer Mühle nebst Waldbesitz (1203)⁹². Etwa ein Jahrzehnt danach werden uns bauliche Vorgänge am markgräflichen Schloß nahe der später errichteten Muldenbrücke kund: Dietrich löste die Kapelle des hl. Oswald aus dem damals noch für Grimma geltenden Parochialverband mit Großbardau (1218)⁹³: ein Zeugnis dieser Bauzeit ist uns noch heute ein fein profiliertes, säulenverziertes Fenster spätromanischen Stils, das als ein Bauteil des Palas angesehen wird. Daraus folgt natürlich nicht ein Schluß auf städtebauliche Maßnahmen um jene Zeit. Indes der Umstand verdient Beachtung, daß, während Dietrich in seinem Anerkenntnis der Lehnrechte des Bistums Merseburg (1210) nur Leipzigs und Naunhofs gedachte⁹⁴, nach seinem Tode von Bischof Ekkehard daneben auch lehnrechtliche Ansprüche auf Grimma, Borna und Groitzsch geltend gemacht worden sind⁹⁵. Mögen diese auf alte kaiserliche Verleihung des Forstbanns zurückgreifenden Ansprüche gerechtfertigt gewesen sein oder nicht — für die Marktsiedlung Grimma um 1200 sind sie widerlegbar —⁹⁶, so gibt sich in der Steigerung der Merseburger Begehrlichkeit ein Anzeichen inzwischen eingetretenen städtebaulichen Fortschritts kund; denn nicht auf die markgräflichen Burgen allein, sondern auf die Plätze nebst zugehörigem Verwaltungsbezirk war es abgesehen. Liegt somit die Annahme nahe, daß wenigstens vorbereitende Schritte zur Erbauung der Stadt Grimma noch unter Markgraf Dietrich getan worden sind, so bestärkt uns der Stadtgrundriß in dieser Auffassung: das Schloß, in seitlicher Lage nahe dem Fluß, doch die Längsrichtung der Stadt beherrschend, nimmt eine ähnliche Stellung ein, wie sonst in den Stadtanlagen aus Dietrichs Zeit; das gleiche gilt für den Verlauf der Gassen und die Gestalt der Häuserblöcke. Die Lage der späteren Stadtpfarrkirche unserer lieben Frauen ist freilich ungewöhnlich; unweit des „alten Mark-

⁹² Cod. dipl. Sax. I, 3 Nr. 46, 67, 163.

⁹³ Ebenda II, 15 Nr. 2; der Kapelle wird ein Hausplatz, der frei vom „Marktrecht“ sein soll, zugewiesen. Vgl. Cod. I, 3 Nr. 260 (audientia des Markgrafen „Grimmis“ 1218/19).

⁹⁴ Urk.-B. Mers. I, 1087 Nr. 159 a.

⁹⁵ Ebenda Nr. 191; Mon. Germ. SS. X, 190. Die Ausdehnung der lehnrechtlichen Ansprüche Merseburgs erklärt sich aus dem Anfall von Besitz an Dietrich 1210 nach dem Tode Konrads von Landsberg; ob sie rechtlich begründet waren, bedarf einer eingehenden Untersuchung mit Hilfe alles heranziehbaren Urkundenmaterials.

⁹⁶ Der in der Königsurkunde 1203 (Cod. I, 3 Nr. 67) erwähnte Besitz in Grimma wird ausdrücklich als bis dahin zur Mark Meißen gehörig bezeichnet.

tes“ (am Baderplan) erbaut, bezeugt sie uns, daß zunächst die „Oberstadt“, wohin die Leipziger Straße einmündet, angelegt worden ist, woran sich erst später die Stadterweiterung nordwärts mit dem regelmäßig geformten Marktplatz und Rathaus schloß. Für das Jahr 1220 ist das Bestehen einer Stadt urkundlich erwiesen⁹⁷. — Schwieriger ist es, ein Urteil über *Borna* zu gewinnen⁹⁸. Einst gehörte es zum Bereich gräflicher Verwaltung von Groitzsch. Ältere Siedlung muß schon damals Bestand gehabt haben: eine Burganlage (Wasserburg) mit Wirtschaftshof, daneben die „Altstadt“ und das dörfliche Wenigen-Borna; der Bau einer Stadt unter der Herrschaft des Hauses Groitzsch, das nicht einmal an seinem Hauptsitz eine Marktsiedlung anlegte, ist ausgeschlossen. Aus seinem Erbe kam nun der Ort an den Markgrafen Dietrich (1210). Die Entstehung eines städtischen Platzes unter seinem Regiment ist nach jener oben erwähnten Nachricht über das Hervortreten der Ansprüche Merseburgs recht wahrscheinlich, doch wird Borna als Stadt erst 1264 bezeugt⁹⁹. Der Stadtgrundriß zeigt ausgeprägt das koloniale Schema mit der von SW nach NO laufenden „Reichsstraße“ als Hauptachse; ein Schloßbau ist nicht eingefügt: der Typus weicht also etwas von den bisher betrachteten städtebaulichen Schöpfungen ab. Dies schließt die Grundlegung unter Dietrich nicht aus; erweislich ist sie jedenfalls nicht.

Aus dem gleichen Erbe fiel Rochlitz an Dietrich (1210)¹⁰⁰. Mit besonderer Klarheit sind hier die älteren Siedlungsteile ausgeprägt: die Burg auf der Höhe, zu Füßen der Burgvorort mit der Petrikirche, dem Wirtschaftshof (Amtsvorwerk), dem alten Gerichtsplatz, auch einer Mühle nahe der Überfahrtsstelle. Abgesondert davon, auf erhöhtem, westöstlich in die Muldenaue vortretendem Landvorsprung wurde der langgestreckte Marktort gebaut, sicher nicht als Dorf, sondern als Siedelung für Marktverkehr und Gewerbe, wenschon nicht sogleich ausgestattet mit allen Merkmalen städtischen Rechts und wohl auch erst später ummauert. In den sehr regelrechten Bauplan absichtsvoll eingefügt erscheint die Kunigundenkirche, die freilich erst in jüngeren Zeiten pfarreiliche Rechte erhielt. Demnach dürfte

⁹⁷ Cod. dipl. Sax. I, 3 Nr. 280 (in civitate nostra Grymme).

⁹⁸ AD. WENCK, *Borna im Wandel der Zeiten* (1921), bes. S. 11 ff. nebst beigegebenem Stadtgrundriß. — GURLITT, *Bau- und Kunstdenkmäler XV*, 7 ff.

⁹⁹ WENCK a. a. O. S. 12; der angeblich 1228 genannte Burchardus scriptor de Borne kann als Zeuge für städtische Verwaltung in Borna nicht gelten, s. vielmehr Cod. I, 3, 408.

¹⁰⁰ GURLITT, *Bau- und Kunstdenkmäler XIV*, 54 ff., vgl. FR. MEURER, *Der mittelalterliche Stadtgrundriß* S. 34. — CL. PFAU, *Die mittelalterliche Geschichte der Rochlitzer Kunigundenkirche* (Rochl. Tagebl. Juli 1920, S.-A.); *Geschichte der Straßennamen* (ebenda 1921, S.-A.). [R. KÖTZSCHKE, *Rochlitz, Stadt und Land in der deutschen Geschichte*, in: *Buch der Landschaft Rochlitz* (1936), S. 5 ff.]

die Entstehung des Marktors Rochlitz nebst der Kirchenstiftung erst nach der Heiligsprechung Kunigundes (1200) erfolgt sein, wohl noch unter dem Eindruck der neu auflebenden Verehrung der Kaiserin und ihres Gemahls, deren Wohltaten in Rochlitzer Gegend unvergessen waren. Es ist recht wahrscheinlich, daß der letzte Wettiner aus dem Hause Groitzsch-Rochlitz, Markgraf Konrad von der Ostmark und Niederlausitz, die Gründung angeordnet hat, zumal da das gleichfalls als langgestreckter Straßenmarkt geformte Geithain in jener Zeit zur befestigten „Stadt“ geworden sein dürfte¹⁰¹; doch bleibt es möglich, daß die Gründung des Marktors Rochlitz in die Zeit Dietrichs, schwerlich später, fallen könnte.

Inzwischen spielte sich nahe der Weißen Elster die Entstehung des Marktors *Groitzsch* ab; sie bietet das einzige vollbeglaubigte Beispiel eines Gründungsaktes städtebaulicher Art auf Betreiben Markgraf Dietrichs, freilich nur die Anlegung eines kleineren Fleckens, aus dem sich erst allmählich eine Stadt im Rechtssinn entwickelt hat¹⁰². Den Anlaß dazu bot ein politischer und zugleich persönlich gefärbter Gegensatz des Markgrafen, dem Burg und Grafschaft Groitzsch 1210 aus dem Erbe seines Veters Konrad von der Ostmark zugefallen war, wider den Abt von Pegau, den selbstbewußten Siegfried von Recken aus einem vornehmen Geschlecht thüringischer Reichsministerialen. In wohlbedachtem Wettbewerb mit dem abteilichen, unter königlicher Vogtei stehenden Pegau, das zu einer vollentwickelten Stadt mit Markt, Ummauerung, Toren und rein bürgerlicher Verfassung geworden war, ließ Markgraf Dietrich unter dem Schutze der Burg Groitzsch eine neue Marktsiedelung erstehen, und zwar von solcher Bauweise, daß die Straße des großen Verkehrs hindurchführte; eine Münzstätte nebst Geldwechsel wurde eingerichtet, Zoll zumal von den mit Wein und Tuch beladenen Wagen erhoben, der Kornmarkt für die ganze Umgebung dorthin verlegt und der Verkehr nach Pegau gesperrt, überdies, um auch den Fernverkehr von Pegau abzuleiten, eine neue Brücke (vermutlich über die Elster) erbaut. Streitigkeiten in bezug auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Dörfern der Abtei, wo die markgräflichen Beamten sich Übergriffe erlaubten, gesellten sich hinzu. Nach langjährigen Mißhelligkeiten griff der König Friedrich II. ein; er übertrug die Untersuchung einem Schiedsgericht des Erzbischofs von Magdeburg und der Bischöfe von Merseburg und Naumburg, das beiden Parteien, dem Markgrafen wie dem Abt, Rücknahme getroffener feindlicher Maßregeln auferlegte (1219 Juli 19)¹⁰³. Es ist fraglich, ob Dietrich sich der Entschei-

¹⁰¹ GURLITT, Bau- und Kunstdenkmäler XV, 27. — Cod. Sax. I, 3, 141 (1209).

¹⁰² GURLITT, Bau- und Kunstdenkmäler XV, 56 ff. — AL. GÜNDEL, Landesverwaltung und Finanzwesen in der Pflege Groitzsch-Pegau, (1911) S. 8 ff.

¹⁰³ Urk.-B. Mers. I Nr. 166; vgl. Cod. dipl. Sax. I, 3 Nr. 251.

dung auf die Dauer fügte; jedenfalls blieb der Marktort Groitzsch mit Zollstätte bestehen und ist uns mit seinem regelrecht geformten, auffallend geräumigen Marktplatz, durch den die Hauptverkehrsstraße läuft, nebst Seitengassen ein Denkmal damaliger städtebaulicher Anlage, dem Historiker zugleich eine Erinnerung an Dietrichs bisweilen gewalttätig zufahrende Art und die Ziele seiner Wirtschafts- und Verkehrspolitik.

Endlich sei eines Vorfalles gedacht, bei dem sich Dietrichs Städtepolitik in greller Beleuchtung zeigt, jenes einzigen gewaltsamen Zusammenstoßes zwischen Fürst und städtischer Bürgerschaft, den lange Jahrhunderte meißnisch-sächsischer Landesgeschichte kennen. Mit *Leipzig*, der schon unter seinem Vater gegründeten und mit freiheitlicher Verfassung ausgerüsteten Stadt, die als einst beliebter Stützpunkt Albrechts bei ihm nicht in sonderlicher Gunst stehen mochte, geriet der Markgraf in einen Zwist, dessen dramatischer Verlauf mit dem feierlichen Schiedsvertrag 1216 und der dennoch durch Dietrichs List beim Einzug König Friedrichs II. erreichten Unterwerfung öfters erzählt worden ist¹⁰⁴. Der Anlaß des Streits ist in der Abneigung der Bürgerschaft gegen die von Dietrich vollzogene Gründung des Thomasstifts gesucht worden, gewiß mit Unrecht; vielmehr ging er von der Auflehnung ritterlicher Ministerialen, wie sie auch in und um Leipzig auf ihren Allodien saßen, wider die Bedrückung durch die markgräflichen Beamten aus. Gegen solche Unterordnung unter die Organe landesfürstlicher Verwaltung, die sich Übergriffe erlaubten, erhoben sich die Leipziger. Nach der Einnahme der Stadt legte nun der Markgraf Teile des Mauerrings nieder und fügte den Bau von Befestigungswerken ein, vor allem das Schloß (Pleißenburg), in seitlicher Lage unweit des Flusses, doch geeignet, daß es die eine Längsrichtung des Hauptverkehrs und damit die ganze Stadt beherrschte, genau in der Weise, wie dies für Dietrichs Stadtanlagen so charakteristisch ist.

Noch *andere Städte* des meißnischen Landes könnten angeführt werden, bei denen urkundliche oder baugeschichtliche Spuren auf Siedelungsvorgänge um jene Zeit hindeuten (Wilsdruff, Roßwein, Dahlen, Frankenberg). Indes nur eingehende ortsgeschichtliche Untersuchungen könnten darüber Aufklärung bringen¹⁰⁵. Auch dem Einfluß der städtebaulichen Maßnahmen Dietrichs auf das Vorgehen in anderen territorialen Gebilden des Mittelelbbgebiets wäre nachzuspüren¹⁰⁶. Nur eines sei erwähnt, daß

¹⁰⁴ G. WUSTMANN, Geschichte der Stadt Leipzig I, 24 f. — Der Bericht steht am Schluß der Pegauer Annalen, Mon. Germ. SS. XVI, 268 f.

¹⁰⁵ Ein gutes Beispiel bietet O. TRAUTMANN, Die Besiedlung der Wilsdruffer Gegend und die Wilsdruffer Straße zu Dresden (Unsere Heimat VIII Nr. 13 ff.). — Über Dahlen s. Bau- und Kunstdenkmäler XXVII, 102 ff.

¹⁰⁶ Die Begründung der „neuen Stadt“ in Leisnig fällt in Dietrichs Zeit; ebenso Freyburg an der Unstrut, wohl auch Ortrand.

Kottbus in der Niederlausitz zwischen 1216 und 1225 sein Stadtrecht empfangen haben soll¹⁰⁷.

Die Antwort auf zwei Fragen steht noch aus: In welcher Weise und mit welchen Kräften mag das *Siedelungsgeschäft* bei den Unternehmungen des Städtebaus, deren hier zu gedenken war, durchgeführt worden sein? Von welcher *Art* und *Herkunft* waren die Menschen, welche die neuangelegten Stadtteile und Städte bevölkerten und so an dem Erfolg der fürstlichen Städtepolitik mitwirkten? Ermittlungen darüber sind bei der fast völlig versagenden Überlieferung aufs äußerste erschwert; nur durch Rückschluß aus jüngeren Zuständen ist einige Aufklärung möglich. Bei einem der wichtigsten städtebaulichen Vorgänge, in Freiberg, ließ sich das Auftreten eines Unternehmertums feststellen. Auch anderwärts wird es, obschon in geringerem Ausmaß, beteiligt gewesen sein; doch ebenso muß Mitwirkung des markgräflichen Beamtentums angenommen werden, sei es nun, daß ein Villikus oder Vogt einen Auftrag des Markgrafen durchführte, oder sei es, daß ein Unternehmer (Lokator) die Stellung und Rechte eines solchen nach Vollendung des Ansiedlungsgeschäftes empfing¹⁰⁸.

In wirtschaftlich-sozialer Hinsicht läßt sich etwa das Folgende sagen. Offenbar erfreute sich die bürgerliche Bevölkerung der persönlichen Freiheit¹⁰⁹. Ein Adel von Rittersart war in den meißnischen Städten vertreten; einzelne Zeugennamen, später Burglehngüter, Sattelhöfe und Vorwerke mit ihrem Besitz an größeren Gutsfeldern in der Stadtflur bekunden dies deutlich. Doch hausten die Ritterlichen zumeist in den älteren Siedelungsteilen; in Städten ganz neuer Gründung sind sie wohl überhaupt kaum zahlreicher gewesen. Ein Akerbürgertum muß dort angesetzt worden sein, wo eine volle Stadtgründung oder eine Erweiterung städtischer Siedelung mit Landrodungen verbunden war. Zwar fehlen die urkundlichen Zeugnisse für diesen Vorgang, wie sie wenig später die Kolonisationsprivilegien der brandenburgischen Markgrafen erbringen; aber Beweis genug sind die jüngeren Flurverhältnisse, läßt doch die Gestaltung der Stadtflur zumeist recht deutlich die Entstehungsgeschichte der städtischen Siedelung erkennen. Im übrigen fällt auf, daß die Art der Flurgliederung genau, nur in mehr versplitterter Parzellierung, dem Typus der ländlichen Fluren in der Umgebung einer Stadt zu entsprechen pflegt, ein Umstand, der sich

¹⁰⁷ R. LEHMANN, Die Lausitz im Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation (1923) S. 19.

¹⁰⁸ Vgl. das oben S. 135 Anm. 70 mitgeteilte Beispiel für Großenhain.

¹⁰⁹ Das Wergeld betrug nach Altenburger Stadtrecht, ebenso nach dem Rechte der Deutschen in Prag 10 tal. (damals = 10 mr.), also 200 sol.: d. i. das alte Wergeld des gemeinen fränkischen Freien, bez. des Pflegehaften nach Sachsen-spiegelrecht, hingegen nach dem Rechte von Halle und Neumarkt i. Schl. 18 tal. (mr.), das Wergeld der Schöffenbarfreien.

teils aus dem Nachwirken älterer Besitzverhältnisse, teils aus den engen Beziehungen der Bevölkerung zwischen Stadt und Umland erklärt. Von größter Bedeutung, zumal bei den Stadterweiterungen, waren Kaufmannschaft und Handwerkertum. Was die Abstammung betrifft, so ist eine gewisse Mischung bezeichnend. Ob nach Beginn des 13. Jahrhunderts noch Zuwanderung aus den Niederlanden kam, kann fraglich sein, doch begegnen später „Fleminge“ in der städtischen Bevölkerung, denen Verdienst um das Tuchgewerbe beigemessen wird. Jedenfalls fand ein bemerkenswerter Zuzug aus dem westlichen Mitteldeutschland statt, besonders aus den mittelhheinischen Landen. Niederlassung von Sachsen steht für die Bergstadt Freiberg fest. Auch einzelne Oberdeutsche werden sich eingestellt haben. Ganz wesentlich muß jedoch stets zum Bevölkerungsaufbau einer Stadt die Einwanderung aus dem platten Lande ringsum und aus schon bestehenden Städten und Marktorten des mittelelbischen Gebiets selbst beigetragen haben.

Überblickt man all diese Leistungen städtebaulicher Art, welche unter Markgraf Dietrich, nicht ohne einen persönlichen Anteil des Fürsten, in den meißnischen Landen vollbracht worden sind, so ergibt sich eine überraschend große Zahl. Nicht auf die Zusammenstellung der verschiedenen Fälle kommt es dabei an, vielmehr auf die Erfassung des größeren landesgeschichtlichen Zusammenhangs; denn wenn auch im einzelnen manches Dargelegte, vielleicht in den Grundzügen recht vieles, schon bekannt sein mag, so eröffnet der Blick auf das Ganze neue Einsicht. Nicht als ob von einem großzügigen, von vornherein ersonnenen Plane zur Schaffung von Stadtanlagen im ganzen Lande die Rede sein dürfte; aber die einander folgenden Maßnahmen erheben sich entschieden über eine Summe rein örtlicher Vorgänge, so daß von einer wirklichen Städtebaupolitik in den Zeiten des Markgrafen Dietrich zu sprechen ist, zumal im letzten Jahrzehnt seiner Regierung nach dem Erwerb osterländischen Besitzes und der Niederlausitz, wodurch die wettinische Hauptlinie erst wieder über einen weiträumigen geschlossenen Territorialbestand von der Saale bis über die Elbe hinaus verfügte.

Diese auf Förderung des Städtewesens bedachte *Politik* betätigte in der Raumgestaltung wie in der Rechtsbildung ganz bestimmte Grundsätze, wenngleich im Einzelfall die Bauaufgabe je nach den besonderen örtlichen Bedingungen (Geländebeschaffenheit, Anfügung an ältere Siedlungsanlagen, Straßennetz) eine verschiedenförmige Lösung fand. Es sind Anlagen von dreierlei Art geschaffen worden: Angliederung eines neuen bürgerlichen Siedelungsteils an einen schon bestehenden Platz mit Marktverkehr, Gründung einer neuen umwehrten Stadtsiedelung, Anlegung eines neuen Marktorts. Nicht auf die ringförmige Gestalt des Ganzen kam es dabei an, obschon sie sichtlich bevorzugt war und nicht nur bei Neugründung,

sondern auch bei Stadterweiterung gern verwirklicht wurde. Das Wesentliche war, daß sich in der Aufteilung des Baugeländes im Stadttinnern ein Streben nach regelrechter Formgebung bekundete: bei der regelmäßigen Bildung des Marktplatzes und der Häuserblöcke des Wohnteils, wie bei der Wegeführung für Wagen- und Personenverkehr. Gewiß unterschied sich darin normaler ostdeutscher Brauch von dem üblichen westdeutschen; entscheidend aber ist die Zeitstellung, die innere Entwicklung städtebaulichen Denkens, die in bewußterem Planen zielstrebigere schaffende Kultur. So weisen die Stadtanlagen und Stadterweiterungen unter Dietrichs Regiment die Merkmale einer fortschreitenden Stadtbaukunst auf, wie sie, vorbereitet in der frühen Stauferzeit, erst im 13. Jahrhundert zur vollen Entfaltung kam: die meißnischen Lande erscheinen dabei als ein Gebiet des Übergangs und der Ausbildung des Neuen, während im fernerem deutschen Osten die reiferen Formen vorherrschen.

Hauptmerkmal der städtebaulichen Schöpfungen aus Dietrichs Zeit ist die enge Verbindung von markgräflicher Burg und Bürgersiedelung, mochte ein neuer Schloßbau ausgeführt oder ein schon bestehendes Befestigungswerk in die Gesamtanlage einbezogen werden: Ziel beim Städtebau war die Schaffung bevölkerter Siedelplätze, in denen Wehrhaftigkeit und Wirtschaftskraft zu einer für das umgebende Land höchst wirkungsvollen Einheit verbunden war. Wichtig ist ferner die Art der Einfügung der städtebaulichen Anlagen in das ausgebaute System der Straßenverbindungen. Aufklärung hierüber ist freilich bei dem Mangel an Nachrichten schwierig; doch lassen sich bisweilen lehrreiche Beobachtungen über das auffallende Einmünden von Straßenzügen in die jüngeren Siedelungsteile neben älteren und über die Lage der Stadttore anstellen.

In all diesen bautechnischen Momenten prägt sich nun das Bedeutsamste aus: die Einordnung der unter Markgraf Dietrich neugeschaffenen oder erweiterten Städte in das Gefüge der Landesverwaltung; ja, es ist hierin geradezu der Schlüssel für das Verständnis seiner Städtebaupolitik zu finden. Der Städtebau hat Einfluß gehabt auf die für die Landesgeschichte so wichtige Entstehung der Vogteien und Ämter¹¹⁰. Als die höch-

¹¹⁰ Vgl. darüber E. RIEHME, Markgraf, Burggraf und Hochstift Meißen, S. 16 ff., 61 ff., 70 ff. — L. BÖNHOF, Die ältesten Ämter der Mark Meißen, N. Arch. f. sächs. Gesch. XXXVIII, 17 ff.; als solche werden unter Ausscheiden jüngerer Erwerbungen oder ehemaliger Herrschaften ermittelt (S. 33 f., 44 f.): Meißen, Freiberg, Dresden, (*Tharandt,) Döbeln, (*Roßwein), Oschatz, Großenhain, Leipzig, Grimma, (*Naunhof), Groitzsch, Borna, Rochlitz, Zwickau. Die kleineren (*), für welche zu Dietrichs Zeit Städte in den Ausführungen oben nicht Erwähnung fanden, sind überhaupt nicht Ämter im vollen Sinne gewesen. — Vgl. Lehnbuch Friedrichs d. Str., Einleitung S. 187 (Übersicht über die Ämter);

sten markgräflichen Beamten, welche in der Bezirksverwaltung damals tätig waren, werden Vögte (advocati) genannt; doch begegnet dafür, bisweilen in deutlichem Wechsel, auch noch die Bezeichnung „villicus“: es war in der Verwaltungsorganisation eine Zeit des Übergangs von der Villikation zur Vogtei. Solche Vögte hatten nun ihren Sitz zu Meißen, Freiberg, Döbeln, Leipzig (1221); dazu sind als Villikationsstellen für diese oder eine wenig spätere Zeit noch Eisenberg, Dresden, Großenhain, Roßwein, Zwickau, Groitzsch, auch Grimma nachweisbar. Es begegnen also dieselben Namen, die schon in den Ermittlungen zur Geschichte des Städtebaus in Dietrichs Zeit anzuführen waren. Alle Ämter, die als die ältesten der Mark Meißen erscheinen, gruppieren sich um Plätze, die unter Markgraf Dietrich als Städte kenntlich sind, ja gerade um solche, bei welchen ein städtebaulicher Akt während seines Waltens vorgenommen wurde.

Dies erklärt sich aus einem entscheidenden *Wandel der Landesverfassung*. In den ersten Jahrhunderten nach der deutschen Landnahme war die gesamte Verwaltung nach Burgbezirken geführt worden, von den turmgekrönten, mit Mauerwerk gesicherten Hauptburgen wie von kleineren Burgstätten und Wehrkirchen aus, neben denen Burgvororte und Burgmärkte von sehr geringem Ausmaß entstanden. Noch während der frühen Stauferzeit behauptete sich das Burggrafentum in den Marken auf der Höhe seiner Macht. Nun ward zugleich mit der Ausbildung des fürstlichen Territorialstaates ein *Übergang von der Burgbezirksverwaltung zur Vogteiverwaltung* vollzogen, in einem Zusammenwirken von Ursachen militärischer und wirtschaftlicher Art; und ebendarum waren dafür die Städte, diese wirtschaftlich und bei der Landesverteidigung so leistungsfähigen Großburgen, neben den ritterlichen Herrenburgen der Schloßgesessenen von so ausschlaggebender Wichtigkeit. Aus Burggrafschaftsbezirken sind die Ämter bestimmt nicht hervorgegangen¹¹¹; im Gegenteil, sie wurden je länger je mehr aus der burggräflichen Verwaltung herausgelöst, durch einen Prozeß der Erhebung von Villikationen zur Vogtei. Entwicklung aus Burgwarden war dabei möglich: Burgwardsplätze sind zu Amtssitzen geworden, doch nur, wo Schloß und Stadt erbaut wurden; andere Amtsmittelpunkte entstanden auf Räumen, wohin die Burgwardverfassung nie gedrungen war, wenn nur jene Voraussetzung dafür erfüllt wurde. Der markgräfliche Villikus war zunächst Wirtschaftsbeamter ge-

die Bezirke werden hier „districtus“ genannt, sonst auch: castrum cum attinentiis u. ä.

¹¹¹ Dies ist Riehmes Meinung, doch sind, wie die Übersicht S. 32 f. zeigt, für wichtige Ämter Burggrafensitze überhaupt nicht nachweisbar, andere Gebiete werden ohne Grund zusammengefaßt.

wesen, freilich nicht nur „Hofemann“ auf einem Herrngut, auch nicht Fronhofsvorstand eines grundherrschaftlichen Streubesitzes, wie so oft im mutterländischen Deutschland, vielmehr Verwalter aller wirtschaftlichen Gerechtsame von einem markgräflichen Herrenhof aus in einem räumlich geschlossenen Bezirk; von ihm vereinnahmt wurden neben grundherrlichen Bezügen Gefälle öffentlichen Charakters: Zölle, Markt- und Geleitsabgaben, die dem Markgrafen zufallenden zwei Drittel beim Gericht, dem der Burggraf vorsah. Ebenso wird er um Handhabung des wirtschaftlich nicht unwichtigen Burgwerks bekümmert gewesen sein. Im Zeitalter der deutschen Kolonisation steigerte sich diese Tätigkeit durch den Landesausbau, durch die Hebung des Verkehrs; überdies betraute der Markgraf seinen Beamten — nachweislich zuerst auf Kirchenlehen oder sonst eximierten Gebieten — mit Abhaltung des Landgerichts, auch mit Aufgaben des Landesschutzes: so ward der Villikus zum Vogt. Auf Neuland sind dann sogleich Vogteien im Sinne der neuen territorialen Verfassung eingerichtet worden. Dabei haben nun die neu entstehenden Städte eine nicht zu übersehende Rolle gespielt; denn in gesteigertem Maße waren in ihnen markgräfliche Wirtschaftsinteressen wahrzunehmen, und ein kostspieliges Befestigungswesen bedurfte großer Mittel der Geldwirtschaft. Wohl erhielt die Bürgerschaft ihre eigenen Organe der Selbstverwaltung, an die Spitze des Stadtgerichts ward ein Schultheiß (in Freiberg ein Untervogt) gesetzt; der Landrichter durfte nur vor den Toren seines Gerichts pflegen¹¹². Aber die Stadt, nicht als Bürgersiedelung, wohl aber als das natürliche Wirtschaftszentrum ihrer Umgebung und zugleich das künstlich geschaffene Zentrum der Verteidigung, war in der Regel Sitz des Vogts oder Amtmanns, der einen größeren Landbezirk (das Amt) von dem festen Schlosse mit seinem Wirtschaftshof aus verwaltete: die entscheidenden Fortschritte im Städtebau wie in der Ausbildung der markgräflichen Landesverwaltung standen in nahem, innerpolitisch einander bedingendem Zusammenhang.

Eine willkommene Bestätigung der vorgetragenen Auffassung erbringt der Hinweis auf ganz ähnliche Maßnahmen bei benachbarten Territorialmächten ringsum, zugleich ein Zeugnis dafür, daß die geschilderten Vorgänge unter einer weiteren geschichtlichen Perspektive zu betrachten sind. Höchst bemerkenswert ist es, daß gerade damals die kräftig aufsteigende Territorialpolitik der Bischöfe von Naumburg und Merseburg zwischen Elster und Elbe sichtlich auf den Erwerb von Städten, selbst mit zweifelhaften Rechtsmitteln, bedacht war. Besonders lehrreich ist ein Vergleich

¹¹² Leipzig (Cod. II, 8 Nr. 3 [1216]); Zeitz (Cod. I, 3 Nr. 156; um 1210). Freiburger Stadtrecht Kap. 39 (Cod. II, 14, 134); entsprechend auch in Altenburg.

mit der Oberlausitz¹¹³. Auch dort ist, nach dem schon früh bei der alten Landesfeste entstandenen Bautzen, die Gründung der wichtigsten städtischen Plätze in sehr rascher Zeit erfolgt; teils um 1220, also gegen Ausgang von Dietrichs Zeit, teils ein Jahrzehnt später, als König Ottokars I. von Böhmen Sohn Wenzel eine ganz planmäßige Politik des Städtebaues betrieb, wobei die neuen Städte dazu bestimmt waren, als für Wirtschaft und Verkehr günstigste Mittelpunkte einer neugeordneten Verwaltung nach Villikationen oder Vogteien zu dienen. Das Vorbild dazu bot aber nicht Böhmen; die in der Oberlausitz getroffenen Einrichtungen weichen von dem, was dort und in Schlesien Brauch ward, deutlich ab¹¹⁴. Auf genaueste jedoch stimmen sie zu der Verfassung von Amt und Stadt, wie wir sie in der Mark Meißen unter Dietrich kennengelernt haben. Ein Jahrzehnt nach Dietrichs Tode begann, wie im Vogtland, so auch in der Mark Brandenburg eine Epoche rasch vonanschreitender planmäßiger Städtegründung; nicht weniger als zwanzig Städte sind dort in einem Menschenalter nachweislich entstanden, bisweilen je eine Jahr für Jahr, und auch dort gingen städtische Kolonisation und planvolle Organisation größerer Bezirke zum Zwecke der Beherrschung und Verteidigung des Landes Hand in Hand¹¹⁵.

Eine lange Reihe städtebaulicher Leistungen, die wir der Zeit des Markgrafen Dietrich und seinem Walten zuschreiben zu dürfen glaubten, ist an unserem geistigen Auge vorübergezogen. Im einzelnen mag manches an diesen Ausführungen nur auf Wahrscheinlichkeitsgründe gestützt sein. Der Eindruck dürfte jedoch wohl feststehen, daß Dietrich als ein Förderer des Städtebaus in den meißnisch-sächsischen Landen zu gelten hat. Ist mit solchem Nachweis etwas gewonnen? Ich denke, ja: einmal um zu verdeutlichen, daß die „Entwicklung“ des Städtewesens im Grunde schaffenden menschlichen Kräften zu verdanken ist, sodann weil auf die Person dieses Fürsten eine neues Licht fällt. Dietrich ist in der Geschichtschreibung „Exul, der Bedrängte“ genannt worden, nicht im Volksmund, sondern nach dem Einfall eines gelehrten Antiquars. Der Beiname ist recht unglücklich ge-

¹¹³ W. JECHT, Neue Untersuchungen zur Gründungsgeschichte der Stadt Görlitz und zur Entstehung des Städtewesens in der Oberlausitz (N. Lausitz. Mag. XCV, 1 ff., bes. 50 ff.).

¹¹⁴ Es ist nicht richtig, die Vögte der Villikationen oder Vogteien unter König Wenzel als Erbvögte anzusehen: dies trifft für Mährisch-Neustadt (1223) zu, aber nicht für die Oberlausitz (die Urkunde 1238 für Kloster Marienthal besagt davon nichts). Darum bleibt Knothes Ansicht zu Recht bestehen, daß in der Stadt ein Schultheiß des Gerichts pflegte; unter askanischer Herrschaft ward daran nichts geändert.

¹¹⁵ H. KRABBO, Die Stadtgründungen der Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg (1220—67): Arch. für Urkundenforschung IV, 255 ff.

wählt, nicht etwa, weil man ihn lieber den „Bedränger“ nennen sollte, sondern weil die Bezeichnung durchaus nichtssagend und unzutreffend ist. In einer an Wirren reichen Zeit von wechselvollen Geschicken betroffen, aber auch sichtlich vom Glück begünstigt, hat Dietrich mit Klugheit in rücksichtslos durchgreifender Tätigkeit den wettinischen Territorialstaat neu begründet und abgerundet, ihn innerlich fester gefügt, seine Wirtschaftskraft und Volkszahl zu mehren verstanden. In solcher Politik spielte die Förderung des Städtewesens eine nicht unwichtige Rolle. Keinem Fürsten verdanken so viele der größeren Städte des Landes die Anfänge ihres Aufstiegs, wie ihm: man könnte ihn den Städtebauer heißen.

VOGTEI UND WEICHBILD IN DER OBERLAUSITZ ZUR ZEIT DER DEUTSCHEN WIEDERBESIEDELUNG

Die Landesgliederung nach Gesichtspunkten staatlicher Verwaltung und Rechtspflege wies in der Oberlausitz im Vergleich mit den einst markmeißnischen Gebieten Sachsens bis in die jüngste Vergangenheit bezeichnende Abweichungen auf, die nur aus dem geschichtlichen Werdegang zu verstehen sind. Der Ausgang der Entwicklung war hier wie dort ähnlich: in der Frühzeit nach Wiederaufrichtung der deutschen Herrschaft bestand eine auf feste Wehrordnung mit Burgbezirken gegründete Landesverfassung, wie sie den politischen Aufgaben eines gefährdeten Grenzlandes, einer Mark, gemäß war. Seit der vollen Ausbreitung deutscher Kolonisation und Kultur auf der Höhe des Mittelalters bahnte sich ein Wandel an. In dem Bereiche des wettinischen Landesfürstentums wurden mit je einem landesherrlichen Schloß als Mittelpunkt Vogteien gebildet, aus denen die Ämter oder Pflegen hervorgingen, die in wohlgegliederter Ordnung um die Mitte des 14. Jahrhunderts erscheinen. Unter Herzog Moritz nach Kreisen zusammengefaßt, bildeten sie die feste räumliche Grundlage der Landesverwaltung im Kurstaat Sachsen; sie schlossen die amtsässige Ritterschaft und amtsässigen Städte ein, mit wachsender Zentralgewalt wurden ihre Befugnisse auch auf die zuvor selbständigen Herrschaften und die Städte mit dem Rechte von „Schriftsassen“ ausgedehnt. Anders in der Oberlausitz. Auch hier fehlten Ansätze zur Bildung von amtsähnlichen Vogteien nicht. Aber es ging daraus nicht eine durchgreifende Landesgliederung nach Ämtern als Mittelbezirken staatlicher Verwaltung hervor. Nicht nur die großen Standesherrschaften wahrten ihre Selbständigkeit; auch die Ritterschaft blieb größtenteils unmittelbar unter den Stellen zentraler Staatsorganisation. Vor allem entstanden als eine Besonderheit der Oberlausitz die großräumigen Weichbilder der führenden Städte, die, von vogteilicher Gewaltübung weithin entbunden, in die allgemeinen Verwaltungsbereiche, später die Hauptkreise, eingelagert waren. Wer diese Erscheinung erklären möchte, wird auf ihre Wurzeln in den Zeiten des großen mittelalterlichen Siedelwerks zurückgreifen müssen. Vogtei und Weichbild zur Zeit der deutschen Wiederbesiedlung ist deshalb ein wichtiges Problem der Oberlausitzer Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte¹. Bei dem Wechsel

¹ Die Oberlausitzer Geschichtsforschung hat sich schon eingehend und mit Erfolg mit dem hier aufgeworfenen Problem befaßt. Maßgebend sind noch jetzt

der obersten Landesgewalt in der entscheidenden Epoche spielen politische Einflüsse von Meißen und Böhmen, dazu von Brandenburg, später wiederum Kursachsen, herein; auch der Vergleich mit Schlesien ist einzubeziehen. Es handelt sich um ein nicht unwichtiges Problem aus der Geschichte der „Kulturräume und Kulturströmungen im mitteldeutschen Osten“².

Wie bei anderen slawischen Völkerschaften, waren einst auch bei den Milzen in der oberen Spreelandschaft und ihrer Umrandung die alten Wohngäue von befestigten Plätzen durchsetzt, die der Bevölkerung in Kriegs- und Friedenszeit einen Rückhalt gewährten. Eine Nachricht aus karolingischer Zeit gibt ihre Zahl auf dreißig an, daneben zwei der *Besunzane*, im Gebiet um die Landeskrone^{2a}, die wenigstens teilweise in den von der Bodenfundforschung aufgedeckten Wallanlagen nachgewiesen werden können. Ob sich darin eine völlige Landesgliederung ausprägt, läßt sich nicht sicher entscheiden; in den besiedelten Gefilden längs der Flüsse und Bachläufe inmitten umsäumender Wälder dürfte dies, obschon nicht in ganz planmäßiger Abgrenzung, der Fall gewesen sein.

Auf Burgorte und Burgbezirke gründete sich die Verfassung des Landes *Milsca* auch nach der Festigung der deutschen Oberherrschaft und der Angliederung an das Reich. Das Vorbild bot die benachbarte Mark Meißen sowie die sächsische „Ostmark“; doch offensichtlich blieb manche Anlehnung an die Zustände der vorausgegangenen Zeit bestehen. Ein Zweistufenbau der Burgenverfassung tritt nunmehr deutlich hervor. Über allem ragte die Burg Bautzen auf, nach ihrer beherrschenden Lage inmitten des Landes, nach der Stärke ihres Wehrbaus und dem Ansehen der ganzen Siedlung so recht die Landesfeste, der Hauptort weltlicher und kirchlicher Verwaltung. Unterteilt war das Land in Kleinbereiche, die zu Burgplätzen geringeren Ausmaßes (*castella*) gehörten. Als Bezeichnung

H. KNOTHES Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz (N. Laus. Mag. 53, S. 165 ff.). Wesentliche Förderung wird den umfassenden, gründlichen Arbeiten RICHARD JECHTS verdankt; hervorgehoben sei die „Geschichte der Stadt Görlitz“ I (1923), II (1928). — Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf erneuter Durcharbeitung der urkundlichen Überlieferung; Einzelbelege können bei dem beschränkten Raum nur ausnahmsweise gegeben werden, wie auch das einschlägige Schrifttum nur aufs knappste verzeichnet werden kann. — Vgl. H. HELBIG, Völkerbewegungen und Kulturströmungen im Grenzland Oberlausitz. Von Land und Kultur, Festschr. f. R. Kötzschke, 1937, S. 38 ff. (mit Schriftennachweis).

² TH. FRINGS und R. KÖTZSCHKE, Kulturräume und Kulturströmungen im mitteldeutschen Osten 1936; mit Schrifttumsverzeichnis. — G. STREITBERG, Die wortgeographische Gliederung Ostsachsens und des angrenzenden Nordböhmens 1935.

^{2a} R. JECHT, Erste Erwähnung der Oberlausitz. N. Laus. Mag. 97, S. 188 ff.

dafür kam „Burgward“ auf, eine Ausdruck ostsächsisch-meißnischen Ursprungs, der nur dort begegnet, wohin jener Einfluß reichte. Einrichtungen zu ihrem Verteidigungsschutz, zur Handhabung von Ruhe und Ordnung und ihrer wirtschaftlichen Nutzung müssen getroffen gewesen sein; man wird sie sich vorerst nur einfach vorstellen dürfen. Schon begann eine Auflockerung dieses Burgenbezirksnetzes: aus königlichem Besitz fanden Vergabungen statt (an das Bistum Meißen 1006/07), die nicht einzelne Dörfchen, sondern ganze Burgbezirke betrafen, gleichwie dies in der Mark Meißen der Fall war.

In faßlicheren Umrissen tritt der Landeszustand etwa seit der Mitte des 11. Jahrhunderts, in der Zeit der deutschen Könige aus salisch-fränkischem Hause, hervor. Das ganze Gebiet wird zu „Sachsen“ in weiterem Sinne gerechnet. Eine gewisse Scheidung der westlicheren und der östlicheren Gegenden macht sich in den Besitzverhältnissen der Oberlausitz geltend³; auch bei der Ordnung des Königsguts und seiner Einnahmen kommt dies zum Ausdruck⁴. Bautzen wahrte sich seine überragende Stellung als namengebende Landesfeste⁵. Zuzeiten war es Sitz einer fürstlichen Hofhaltung. Neben dem Schloß (der Ortenburg) lag das Burglehen für die Burgmannen. Ein Königshof befand sich am Orte, mit Feld am „Königsteich“, dazu mit reichlichem Zubehör an Gütern (Vorwerken) und lieferungspflichtigen, dienenden bäuerlichen Stellen im näheren oder weiteren Umkreis, so daß eine Wirtschaftsverwaltung bestand, der nach west- und mitteldeutschem Vorbild gewiß auch Befugnisse der Rechtspflege oblagen. Neben Bautzen hob sich schon frühe auch Görlitz hervor, dank seiner starken Stellung am Neißeübergang und seiner wirtschaftlichen Bedeutung, wofür das reiche, unter schützender Befestigung dort gelegene Königsgut zeugt: die acht Königshufen, die Heinrich IV. 1071 dem Bistum Meißen überwies⁶. Unter den Burgwarden im Lande werden nur wenige genannt: die meisten im Westen gegen das Meißnische hin (Loga, Göda,

³ R. JECHT, Die Besitzverhältnisse und die Besitzer der Oberlausitz, 1067 bis 1158. N. Laus. Mag. 106, S. 172 ff. — Vgl. E. GIERACH, Der Sagost bezeichnet die Ost-Oberlausitz. N. Laus. Mag. 111, S. 169 ff. (dazu R. JECHT, ebd. 112, S. 235 f.).

⁴ A. SCHULTE, Das Verzeichnis der königl. Tafelgüter von 1064/65 (N. Arch. f. ältere dtsh. Geschichtskunde, 41, S. 571 ff.). Dazu BR. HEUSINGER, *Servitium regis*, Arch. f. Urkundenforschung 8, bes. S. 83. — Die darin nebeneinander be- gegnende Nennung von *Milza* und *Budesin* deutet auf zwei Verwaltungsstellen, deren eine sehr wohl in der Ost-Oberlausitz zu suchen ist.

⁵ Zur historischen Topographie Bautzens s. 1000 Jahre Bautzen, I. W. FRENZEL, Grundzüge einer Frühgeschichte, 1933, bes. S. 94 ff.

⁶ R. JECHT, Geschichte der Stadt Görlitz I, S. 6, 16; II (Topographie), S. 579 ff.

Seitschen, Doberschau) im Norden Kamenz, im Süden *Ostrusna* (= ? Dolgowitz); man gewinnt den Eindruck, daß sie die Landesmitte wie im Ringe schützend umgaben, gleichwie die deutschen Burgwardsorte im westelbischen Daleminzierland. Die Bevölkerung des platten Landes, auch aus bischöflichen Dörfern, leistete Burgwerk wie im Meißnischen: in Bautzen Wachtdienst und Arbeit, um feste Baulichkeiten (Wehrtürme im Blockbau) zu errichten; im Sagost, der, noch reich bewaldet, gegen Südosten angrenzte, war die Dienstpflicht der Bischofsleute auf die Bewachung landesherrlicher Burgen beschränkt, ohne Baupflicht nach Art des alten Burgwerks (1144). Über die Amtsträger erhellt wenig. Im Gefolge des Markgrafen Konrad von Meißen, des Wettiners, wird ein Burggraf von Bautzen, Dietrich, genannt (*castellanus*; 1153/56), edelfreien Standes, wie die Burggrafen, die zwischen Saale und Elbe auftreten⁷. Sicher stand ihm eine obere Befehlsgewalt zu; ob ihm, gleichwie jenen, auch Aufgaben der Gerichtsbarkeit oblagen, bleibt ungewiß. Auf meißnischem Kirchengut in der Oberlausitz stand, wie anderwärts, die hohe Gerichtsbarkeit einem Vogte zu (Pribislaw, danach Heinrich in Meißen; Moiko von Stolpen). Es ist bezeichnend, daß das Meißener Hochstift auf seinem Ostbesitz (Göda-Stolpen) vergleichsweise früh die Vogteigewalt käuflich an sich zurückbrachte und durch eigene Amtsträger ausüben ließ⁸.

Die auf Burgbezirke gegründete Landesgliederung erfuhr eine tiefgreifende Umgestaltung, als die große deutsche Siedelbewegung ihren Einzug hielt, eine neue, reichere Kultur einpflanzte und damit die Vorbedingungen für einen Staatsaufbau von neuer Art schuf; um die gleiche Zeit spielte sich in der Oberlausitz ein Wechsel der landesherrlichen Besitzverhältnisse ab, der auf die Umbildung der staatlichen Ordnung bedeutsam einwirkte⁹.

Der Anfang deutschmutterländischer Zuwanderung geschah zwischen Elster und Mulde um 1100 auf Besitz Wiprechts von Groitzsch, der zugleich Herr von Bautzen war. Etwa zwei Menschenalter danach verbreitete

⁷ S. RIETSCHEL, Das Burggrafentum und die hohe Gerichtsbarkeit, 1905, S. 215 ff. ER. RIEHME, Markgraf, Burggraf und Hochstift Meißen (Mitt. d. Ver. f. Gesch. Meißens. 1907).

⁸ E. RIEHME, a. a. O., S. 112 f.

⁹ Forschungen zur Geschichte Sachsens und Böhmens S. 1 ff.: R. KÖTZSCHKE, Epochen der Siedlungsgeschichte. 1937. — H. KNOTHE, Zur Geschichte der Germanisation in der Oberlausitz. Arch. f. sächs. Gesch. N. F. II, S. 237 ff. W. JECHT, Neue Untersuchungen zur Gründungsgeschichte der Stadt Görlitz und zur Entstehung des Städtewesens in der Oberlausitz. N. Laus. Mag. 95, S. 1 ff. — M. JÄNECKE, Die Oberlausitzer Herrschaften. Probleme aus ihrer Geschichte und hist. Topographie. Leipz. Diss. 1922, ungedruckt. — Vgl. JAN KAPRAS, Prawno stawizny Hornjeje a Delnjeje Lužicy za čas českeho knježeřtwa. 1916.

sich die Anlegung deutscher Dörfer nach neuem Recht in der Mark Meißen, die Städtegründung folgte etwas später nach. Auch das Oberlausitzer Land wurde von deutscher Wanderung nach dem Osten berührt. Stärker setzte die Kolonisation dort kaum vor Beginn des 13. Jahrhunderts ein; lebhafter wurde sie etwa seit 1220/30 betrieben, wobei zwischen Dörfer- und Stadtgründung keine wesentliche Zeitspanne lag, ja beides aufeinander eingestellt sein konnte. Eine gewisse Rückströmung aus Schlesien, wohin die deutsche Siedelbewegung schon etwas früher vorgedrungen war, scheint nach sprach- und volkskundlicher Beobachtung faßbar. — Die oberste Landesgewalt in der gesamten Oberlausitz war inzwischen kraft einer Verleihung Friedrich Barbarossas (1158) an die Träger der Krone Böhmen gekommen: Wladislaw, Ottokar I., Wenzel I., im Lande Zittau noch Ottokar II. Diese böhmischen Könige ließen das deutsche Siedelwerk in Stadt und Land eifrig fördern, zumal Wenzel, der in jungen Jahren, bevor er in Prag den Thron bestieg, nebst seiner Gemahlin Kunigunde deutschen Geblüts in der Oberlausitz Hof hielt. Deutsche Herrengeschlechter stießen nach der Oberlausitz vor und gründeten dort neue Familiensitze: von der Saale und Mulde die Herren von Vesta in Kamenz, ihnen verschwägert die Herren von Schönburg mit Besitz im Pließnitztal, vom Elbtal aus die Burggrafen von Dohna mit dem Neusitz in Grafenstein, die Herren von Bieberstein weiter ostwärts (um Schönberg, Hammerstein und Friedland). Ritterliche Mannen, die auf gerüstetem Streitroß dienten, Bauern und Bürger zogen ihnen nach; reichere Wirtschaftskennntnis brachten sie mit, ein fortschrittliches Recht, neue Siedelformen in planvoller Anlage mit Zuteilung von Grund und Boden nach Hufenmaß, worauf Zins und Zehnt, Steuer und Landeswehrpflicht gelegt werden konnten. Als klösterliche Stiftungen entstanden, mit Zutun der Zisterzienser von Alzelle und Buch, die Nonnenklöster Marienthal (1234) und Marienstern (1248). Seit 1253 fiel das Land an die Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause, die 1268 eine Teilung vornahmen: das bei Schloß Bautzen verbleibende Land wurde von dem zu Görlitz gewiesenen Gebiet abgetrennt, mit einer Scheide am Löbauer Wasser. Weiterem Fortschreiten des Landesausbaus standen die Markgrafen wohl nicht ganz ablehnend gegenüber; doch behielten sie sich für Waldrodung ihre besondere gemeinsame Genehmigung vor. Nach dem Aussterben der Askanier kam Mark und Land Bautzen 1319, das Land Görlitz aber, das inzwischen Herzog Heinrich von Jauer innegehabt hatte, 1329 an König Johann von Böhmen (aus dem Hause Luxemburg) zurück; die Periode des Entstehens neuer Siedlungen in Stadt und Land hatte im wesentlichen ihren Abschluß erreicht.

Die Ausweitung des besiedelten Raumes innerhalb des Landesbereichs, der Zuwachs an Bevölkerung und Kulturelementen, die genossenschaftliche Selbstbetätigung in Stadt und Land, all dies erforderte die Einfügung

der neuen Volks- und Wirtschaftskräfte in den Staatsbau als seine tragenden und dienenden Glieder. Das Streben nach kraftvoll zusammenfassender, auf Herrenburgen und Grundbesitz, feste Städte und Rodungssiedlung gestützter Zentralgewalt, nach einer den Staat als Gebietsherrschaft handhabenden Macht, wie es die Politik Friedrich Barbarossas und Heinrichs des Löwen kennzeichnet, fand in den östlichen Marken, Meißßen und Brandenburg, zielbewußte Nacheiferung. Ein in ungewöhnlichem Maße dafür geeignetes Feld bot Böhmen: nach wie vor Bestandteil des Deutschen Reiches, jedoch in gesteigerter Selbständigkeit, seit 1212 unter einem Könige nach erblichem Recht, dessen Würde seine Beamten und Lehens-träger sowie alle ihm unmittelbar unterstehenden Gemeinwesen hob. Die Oberlausitz stand unter der Einwirkung dieser Machtbildungen ringsum. Die Herren vom hohen Adel in der Oberlausitz gewannen und wahrten sich eine machtvolle Eigenständigkeit in ihren Herrschaften, obschon nicht in Lösung von den Landesherren und ihren entbotenen Vertretern. Die auf Landgütern (Sedelhöfen) sitzende Ritterschaft erhielt sich, wenigstens größtenteils, lange in unmittelbarer Stellung unter den Organen der Zentralgewalt. Freie Bauern der Rodungssiedlung traten, je nach dem dabei führenden Unternehmertum, mittelbar oder unmittelbar in ein Verhältnis der Staatsuntertänigkeit. Zu ungewöhnlicher Geltung stiegen die Städte königlicher Gründung auf, was in dem Erwerb der großen städtischen Weichbilder zum Ausdruck kam. Die Kirche erfreute sich nach wie vor mannigfacher Rechte der Immunität gegenüber dem Zugriff landesfürstlicher oder herrschaftlicher Amtsträger; jedoch zu territorialer Gebiets-herrlichkeit gelangte sie, trotz dahin zielender Bestrebungen, nicht, nicht einmal dank günstiger Lage im Grenzbereich zwischen Meißßen, Böhmen und der Oberlausitz.

Wie gestaltete sich nun unter solchen Vorbedingungen die Landesgliederung? Unter den ersten Königen von Böhmen als Herren der Oberlausitz walteten noch Burggrafen von Bautzen¹⁰ ihres Amtes. Diese Männer waren Angehörige böhmischer Herrengeschlechter; doch wird nicht von „böhmischen Burggrafen“ zu sprechen sein, da ein Wandel nach dem Vorbild böhmischer Kastellaneiverfassung nicht erkennbar ist. Nächst dem Burggrafen (von Bautzen) wird ein Vogt (*advocatus*) genannt; er war ritterlichen Standes und bei der Güterverwaltung tätig, wohl auch bei Handhabung der Gerichtsbarkeit. Was die Burgwarde anbelangt, so bestanden solche noch fort; deutlich werden einzelne in der berühmten Grenzurkunde umschrieben (1213 bzw. 1228, 1241)¹¹. Wie diese zeigt,

¹⁰ Quellenstellen zum folgenden s. Cod. Lusatiae sup. I², ed. KÖHLER. — Cod. dipl. Sax. I 2 u. 3; II 1—4 (Meißßen), 5 (Dresden), 7 (Kamenz und Löbau).

¹¹ A. MEICHE, Die Oberlausitzer Grenzurkunde v. J. 1241. N. Laus. Mag.

lagen sie in fest bestimmbarren Grenzlinien, waren also wirkliche Bezirke; auch ungerodeten Waldboden schlossen sie ein. Am Burgort wird sich in der Regel ein Wirtschaftshof befunden haben, von dort aus muß eine verwaltende und richterliche Tätigkeit geübt worden sein, ebenso um der Insassen willen, wie zugunsten der herrschaftlichen Gerechsamte. Indes ist schon ein gewisser Verfall dieser Landesgliederung bemerkbar; das bischöflich-meißnische Göda wird nicht mehr so bezeichnet, andere gingen in weltlichen oder kirchlichen Herrschaftsbereichen auf oder gaben Bestandteile daran ab. Mit voller Klarheit vollzog sich die Bildung neuer Gebietsräume kraft jenes Vorgangs, der formelhaft ausgedrückt worden ist: „Herrschaft durch Kolonisation“¹². Das gilt ebenso für die Adels herrschaften wie für Gebilde auf landesherrlichem Besitz, auf Krongut. Daneben konnten Gebietsaussonderungen jeweils zugunsten einer Stadt vorgenommen werden. In solcher Lage ist das Verhältnis von Vogtei und Weichbild in der Oberlausitz wichtig und bedeutungsvoll geworden.

Für eine Gliederung der Oberlausitzer Lande nach Amtsvogteibezirken in dieser Zeit der Ausbreitung deutscher Siedelung in Stadt und Land scheint nun ein urkundliches Zeugnis vorzuliegen¹³; bei der Bestätigung des Besitzes, der Freiheiten und Vorrechte (im Sinne von Immunität) für Kloster Marienthal (bei Ostritz, auf Flur Seifersdorf) 1238/1239 wird bestimmt, daß die Vögte (*advocati*) von Bautzen, Görlitz, Löbau, Reichenbach und Weißenberg oder andere Richter, in deren Gebiet Klosterbesitz liegt, in die Klosterdörfer nicht kommen dürfen, es sei denn auf den Ruf der Äbtissin, um dort zu richten, und zwar über die vier schweren Fälle (Diebstahl, Totschlag, Verstümmelung, Notzucht); danach heißt es, daß Domanial-Gutsverwalter (*villici*) und Büttel (*nuntii*) keinerlei Herrenrecht (*dominium*) auf klösterlichem Besitz haben (d. h. ausüben) sollen. Die ältere Oberlausitzer Geschichtsforschung (H. KNOTHE) hat auf Grund dieser Stelle das Bestehen von Vogteibezirken für jene Zeit angenommen¹⁴. Eine vertiefte Auffassung trug sodann W. JECHT in seiner aufschlußreichen Arbeit zur Geschichte des Städtewesens in der Oberlausitz vor¹⁵. Die Aufteilung des Landes in Vogteien, welche die älteren Villikationen ablösten, sah er als eine planvolle Maßnahme der Verwaltungs-

84, S. 145 ff. Vgl. R. JECHT, Neues zur Oberlausitzer Grenzurkunde. Ebd. 95, S. 63 ff.

¹² M. JÄNECKE, a. a. O. Vgl. Forschungen z. Gesch. Sachsens u. Böhmens, W. SCHLESINGER, S. 82 ff.

¹³ Cod. Lus. sup. I² nr. 32 und 35. — Siehe J. PROCHNO, Regesten zur Gesch. der Stadt und des Landes Zittau, Nr. 6 f.; N. Laus. Mag. 113, S. 83 ff.

¹⁴ N. Laus. Mag. 53, S. 179 f.

¹⁵ N. Laus. Mag. 95, S. 1 ff., bes. 52 ff.

tätigkeit des jungen böhmischen Königs Wenzel (*dux Budissinensis* 1224) an, zugleich mit der Anlegung je einer Stadt, die als Mittelpunkt eines umgebenden Bezirks in wirtschaftlicher Hinsicht sowie für die Verwaltung und Handhabung der Gerichtsbarkeit bestimmt war; als Beispiel, das einen vergleichbaren Vorgang zeigt, erläuterte er die Gründung von Mährisch-Neustadt unter seinem Erbvogt (urkundlich 1223). Gegen die Verwertung jener Marienthaler Urkunden für die Verwaltungsgeschichte der Oberlausitz sind jedoch begründete Bedenken entstanden, als JOH. BAUERMANN in einer scharfsinnigen urkundenkritischen Untersuchung darlegte¹⁶, daß die einschlägigen Stellen des angezogenen Urkundentextes in genauem Wortlaut mit entsprechenden Verleihungen für Kloster Altzelle übereinstimmen; die Fassung, so schloß er, ist unter Mitwirken der Altzeller Zisterzienser zustande gekommen, die ja bei der Stiftung Marienthals hilfreiche Hand geleistet haben. Ergänzend sei bemerkt, daß Übereinstimmung auch in betreff der hohen Schutzvogtei besteht: wie Markgraf Otto sie für sich und seine Nachfolger über Altzelle übernahm, so König Wenzel für Marienthal.

Damit lenkt sich der Blick auf die Mark Meißen und ihre innere Gliederung für Verwaltung und Pflege des Rechts in jener entscheidungsvollen Zeit¹⁷. Die ältere Burgenbezirksverfassung erfuhr hier mit der vollen Ausbreitung deutscher Kultur eine merkliche Auflockerung. Unter den Burggraftümern blieben die drei größten, Meißen, Altenburg und Leisnig, bestehen, jedoch im Altsiedlungsbereich nur mit eingeschränkter Bedeutung in bezug auf Ausübung der Befehlsgewalt und Gerichtsbarkeit. Von den Burgwarden gingen nicht wenige ein; andere wurden zum Kern eines landesfürstlichen Amtes oder der Herrschaft eines Schloßgesessenen. Neue Bezirke entstanden, als deren Verwalter *villici* oder *advocati* auftreten. Urkundlich werden sie meist nur mit Namen angeführt: *villici* in Meißen, bei Leipzig, in Eisenberg, Roßwein, Döbeln, später in Dresden; *advocati* in Meißen, Leipzig-Stadt, Zwickau, Döbeln, Ozzek-Großenhain, Freiberg, in jüngerer Zeit auch für Dresden. Bemerkenswert ist, daß in Meißen bei der ersten Erwähnung (1161) der Vogt freien Standes, der Villikus aber

¹⁶ J. BAUERMANN, Die älteren Urkunden für das Kloster Marienthal. N. Laus. Mag. 99 (1923), S. 99 ff., bes. S. 106 f., 121 ff.

¹⁷ ER. RIEHME, Markgraf, Burggraf und Hochstift Meißen; S. 61 ff., S. 70 Anm., S. 113. — R. KÖTZSCHKE, Markgraf Dietrich von Meißen als Förderer des Städtebaues. N. Arch. f. sächs. Gesch. 45, S. 7 ff., bes. S. 43 ff. [siehe S. 113 ff. in diesem Aufsatzband], s. auch Sächsische Geschichte (1935), S. 89 ff. — Vgl. E. O. SCHULZE, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Elbe und Saale (1896), Abschn. VI, S. 310 ff. JOH. KRETZSCHMAR, Die Entstehung von Stadt und Stadtrecht (1905), bes. S. 154 ff. — Die urkundlichen Belege s. meist im Cod. dipl. Saxoniae, auch in den Urkundenbüchern für Merseburg und Naumburg.

einer der Ministerialen war. Die Tätigkeit des Villikus oder Amtmannes erhellt in Meißen nicht deutlich, er nahm wohl wirtschaftliche Belange seines markgräflichen Herrn wahr; später führte auch er die Bezeichnung Vogt. Den Amtleuten in Groitzsch (*tam villici quam bedelli*) ward 1218 untersagt, sich ein Recht auf Pegauer Kloostergut anzumaßen, mit besonderem Vorbehalt der abteilichen Gerichtsbarkeit innerhalb der Dorfzäune. Richterliche Betätigung des Villikus ist klar bezeugt für das Landgericht am roten Graben vor Zeitz. Ebenso für das Landgericht in Leipzig, das in der Stadt, aber nicht für Weichbildsachen abgehalten werden durfte (1216): dies tat der gleiche markgräfliche Amtsträger, wie der *advocatus* in der Altzeller Urkunde; später walteten Vögte ihres Amtes um Leipzig. In Freiberg, auf neugerodetem Siedelboden, ist im Gericht des die Stadt und das „Gebirg“ umfassenden Bereiches sowie in der Verwaltung nur die Tätigkeit eines Vogtes, nächst ihm des Untervogts bezeugt. Diese Übersicht zeigt, daß die Stellung eines Villikus und eines Vogtes von Amts wegen im frühen 13. Jahrhundert in markmeißnischen Landen einander ähnlich gewesen sein muß, ja bisweilen nur der Ausdruck wechselt, obschon es dabei Unterschiede gegeben haben kann. Die Bezeichnung Vogt erscheint als gehoben: Aufstieg des Villikus in die Stellung eines Vogtes, eine Entwicklung vom Villikationsbezirk zur Vogtei ist zu beobachten. Ein urkundliches Zeugnis für Großenhain, im Grenzgebiet gegen die Oberlausitz, beleuchtet dies Verhältnis¹⁸: 1274 begegnen hierbei die Ausdrücke *advocatus vel villicus de Indagine, villicatio seu advocatia*. Dabei trifft es sich glücklich, daß die rechtliche Lage klar erhellt: der genannte Amtsträger (*advocatus = villicus*) hat die richterliche Gewalt im Bezirk der Villikation oder Vogtei zu üben. Aus all dem ergibt sich, daß die Verfügung Markgraf Dietrichs zugunsten von Altzelle (1212/1215), die Übergriffen der *villici*, namentlich in wirtschaftlichen Dingen, entgegentritt, wie auch die Beschränkung des Rechtes der Vögte zur Ausübung hochgerichtlicher Befugnisse in Altzeller Klosterdörfern (1221) durchaus damaliger Landesverfassung der Mark Meißen und ihrer Umlande entspricht. — Ein Wort ist noch über das Verhältnis der Vogteien zu den Städten, die in der großen Siedelzeit gegründet wurden, zu sagen. Sitz des Vogtes oder Amtspflegers war ein festes Haus, ein Schloß des Landesfürsten. Seit Markgraf Dietrich dem Bedrängten pflegte es in den Bauplan einer der größten verkehrswichtigen Städte in beherrschender Lage eingefügt zu sein. In bezug auf Recht, Gericht und Verwaltung galt aber für die Stadt und ihr Weichbild eine Aussonderung. In der Regel unterstand die Stadt einem städtischen Richter (Schultheiß), obgleich das Hereinwirken eines Villikus oder Vogtes nicht ausgeschlossen war. Zu Leipzig hatten in

¹⁸ TR. MÄRCKER, Das Burggraftum Meißen. Anh. Nr. 13.

Weichbildsachen ein Vogt¹⁹ und der Schultheiß zu richten (1216). Der Gerichtszwang des Vogtes über Bürger wurde später aufgehoben (1263), ein Vogt ding bestand indes noch fort, auch nach Auflassung des dortigen Vogthofes (1285). In den östlicheren Gegenden tritt bisweilen die Benennung Vogt für den eigentlichen Stadtrichter auf: in Strehla an der Elbe (unter naumburgischer Lehenshoheit) gab es eine Stadtvogtei; in Pirna werden städtische Erbvögte und Erbrichter genannt, auch in Großenhain, wo ausdrücklich gesagt wird (1274), daß die Villikation oder Vogtei zur Stadt Hain gehört.

Etwa um zwei Menschenalter früher als in markmeißnischen Landen begegnet die „Villikation oder Vogtei“ im Sudetenraum: in der — freilich nicht ganz unverdächtigen — Urkunde von 1223²⁰, in der König Otto I. die Rechtsverleihung seines Bruders Markgraf Wladislaw-Heinrichs von Mähren für die Bürger von Mährisch-Neustadt bestätigt; eine Anerkennung der Rechte Dietrichs, des Vogtes, und seiner Erben wird hinzugefügt. Es handelt sich dabei um einen Siedlungsvorgang mit Stadtgründung auf landesherrlichem Domanialbesitz. Waldrodung ging voraus und wird noch fortgesetzt; doch ist die Anlegung von Dörfern in einem größeren Bereich rings um die Stadt (Stadt-Land-Siedlung) hier nicht bezeugt: das Bestehen erblicher Stadtvogtei ist darin bekundet; für Landrichtertum beweist sie nichts. Bemerkenswert ist die Gegend, in der sich jener Vorgang abgespielt hat: auf dem Boden Mährens, im Grenzgebiet gegen Schlesien²¹. Wirklich war das Auftreten solcher Vögte damals in Schlesien sehr wohl bekannt (Neisse, Ujest-Bischofstal 1221), in Städten deutscher Gründung wie auch mit Wirkung auf zugehörige Dörfer²²: in Goldberg (1210), Löwenberg (1217), in Neumarkt und Umgebung. Eine solche Anlage, bei der ein Vogt sich als Siedlungsunternehmer führend betätigt, sei „Vogteisiedlung“ genannt. Aus innerböhmischem Einfluß ist dieser Brauch nicht zu erklären, obschon die Vogteiverfassung der königl. böhmischen Kanzlei bekannt gewesen sein muß und später sich entsprechende Beispiele finden²³.

¹⁹ Bei der Stadtrechtsverleihung 1160 ist ein *civitatis advocatus* Zeuge. Für die Erklärung der Vogtei über die Stadt Leipzig kommt in Betracht, daß dort Merseburger Oberlehnsherrlichkeit in Frage stand.

²⁰ Cod. dipl. regni Bohemiae ed. G. Friedrich I nr. 246.

²¹ JOS. PFITZNER, Die Besiedlung der Sudeten bis zum Ausgang des Mittelalters. Dtsch. Hefte f. Volks- u. Kulturbodenforschung 1 (1930), S. 167 ff., 189 ff.

²² JOS. PFITZNER, Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes (1926), S. 191 ff., 361 ff. u. a. — H. v. LOESCH, Die schlesische Weichbildverfassung der Kolonisationszeit. Z. f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 58, S. 311 ff.

²³ AD. ZYCHA, Über den Ursprung der Städte in Böhmen. Mitt. d. Ver. f.

Kehren wir nach diesem Blick in Nachbarländer zur Betrachtung der Marienthaler Urkunde zurück. So gewiß die Sätze, in denen darin der Vögte und Villikationsamtleute gedacht wird, aus Altzeller Vorlagen entlehnt sind, scheidet dies urkundliche Zeugnis doch keineswegs aus der Geschichte der Landesgliederung und Verwaltung in der Oberlausitz aus. Es wäre sinnlos gewesen, bei dem Entwurf des Urkundentextes für Marienthal auf eine Rechtsverleihung hinzuwirken, die den wirklichen Verhältnissen gar nicht entsprach; auch hätte die böhmische Kanzlei unter dem erfahrenen Notar Wilhelm derartiges schwerlich anerkannt und in der endgültigen Urkundenfassung zu rechtskräftigem Ausdruck gebracht. Dabei kannten die meißnischen Zisterziensermönche die Zustände in der Oberlausitz sehr wohl; hatte doch Klosterbuch zuvor schon dort Besitz gehabt, wie auch das Hochstift Meißen und manches der meißnischen Klostergeistlichkeit nahestehende Herrengeschlecht. Gerade die Nennung der beiden minder bedeutenden Verwaltungsmittelpunkte, Reichenbach und Weißenberg, ist bezeichnend; denn in ihrem Bereich lag vornehmlich der älteste Besitz Marienthals an Klosterdörfern.

Gehen wir an eine Prüfung jener urkundlichen Angabe, so ist zunächst hervorzuheben, daß sie, abweichend von der Fassung für Altzelle, ausdrücklich von Gebieten spricht, in denen die Vögte, bzw. andere Richter, die ihnen zustehende Gerichtsbarkeit ausüben. Wie das Verhältnis zu den *villici* genannten Beamten zu denken sei, erhellt aus der Urkunde um so weniger, weil nicht eine einheitliche Vorlage dem Texte zugrunde liegt. Eine hinlänglich klare Vorstellung, wie es eigentlich im einzelnen um jene Amtsträger und ihre Bezirke bestellt gewesen sei, ist leider aus der dürftigen Überlieferung jener Epoche kaum zu gewinnen²⁴. Ein Vogt von Bautzen ist klar bezeugt (1240); wie der Burggraf hat er in einem weiträumigen Gebiet Geltung gehabt: mutmaßlich ist er als der *iudex provincialis terre Budissinensis* (1249) anzusehen, dem die Handhabung weltlicher Gerichtsbarkeit und der Schutz kirchlichen Guts, wohl auch die Wahrung wirtschaftlicher Belange (Domanialeinkünfte, Münze, Zoll) oblag. Einiges erfahren wir für Görlitz. In der ersten Stiftungsurkunde für Marienthal (1234) erscheint als Zeuge *Florinus villicus in Gorlez*. Florin war einer der Vertrauensmänner bei der Grenzscheidung zwischen den bischöflich-meißnischen und den königlich-böhmischen Ländereien; so muß ihm Kenntnis eines weiteren Gebietes eigen gewesen sein. Einleuchtend ist R. JECHTS

Gesch. d. Deutschen in Böhmen 52, S. 559 ff., 567 f. — O. PETERKA, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder I² (1933), bes. S. 36, 43 f., 64 ff., 127.

²⁴ Siehe die obengenannten Urkundenveröffentlichungen sowie die Schriften H. KNOTHES und R. JECHTS.

Annahme²⁵, daß er als Verwalter des königlichen Gutes in Görlitz bei der Stadtgründung führend mitgewirkt hat; sein Geschlecht war später im Görlitzer Rat vertreten. Als Vogt ist er nicht bezeugt; war dies in den östlichen Landen der Oberlausitz jener Vogt Wolfram, der 1234, vor Florin ohne nähere Bezeichnung genannt, die Schenkung von Seifersdorf an Marienthal bekunden hilft? Löbaus wird nur in einer Lagebezeichnung gedacht: Zehntvergaben in Cunnersdorf *prope oppidum Lubaw* (1221); wohl möglich, daß sich darin ein engeres Verhältnis ausprägt, wie dies bei Weißenberg (*oppidum* 1228) der Fall war²⁶. Für Reichenbach läßt sich nur feststellen, daß sich königliches Gut dort befand, das recht wohl Verwaltungssitz eines Villikus gewesen sein mag. Wirklich genannt ist ein solcher für Ostritz an der Neiße²⁷. Im Jahre 1241 trat er das im „Stadtbereich“ (*in oppido*) gelegene Seifersdorf über Marienthal an das Kloster käuflich ab, mit Genehmigung des Königs von Böhmen als des obersten Lehenherrn, wobei auch Ansprüche Heinrichs aus dem Hause der Burggrafen von Dohna abgegolten wurden. Alle jene Verwaltungsmittelpunkte lagen an Plätzen von städtischer Art. Als *civitas* wird unter ihnen vorerst nur Bautzen bezeichnet (1240): hier gilt ein besonderes Stadtrecht, von dem Befreiung erteilt ward. Die anderen werden *oppida* genannt, was ein landesüblicher Ausdruck für Stadt sein kann; aber es ist bemerkenswert, daß in westlicheren Gegenden wie auch in Böhmen damit vorerst noch nicht der volle Stadtbegriff im Rechtssinn gegeben ist, der auch bald danach nur bei Görlitz und Löbau, nicht bei den kleineren begegnet. All dies erweist, daß eine gewisse Gebietsgliederung, die sich an Königsgut und städtische Ortschaften anlehnte, für Verwaltung und Rechtspflege wirklich vorhanden gewesen sein muß, während des Fortschreitens der Rodungen erst allmählich mit fester Eingrenzung. Wieweit dabei der Vogttitel in Anwendung war, ist nicht sicherzustellen; wo der königliche Herr seinem Amtmann (*villicus = advocatus*) die Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit überließ, mochte dies — zumal auf Kirchengut — durchaus sinnvoll erscheinen. Eine Gleichmäßigkeit über das ganze Land hin war schwerlich erreicht. — Auf das Bestehen von Sprengeln in Anlehnung an größere städtische Plätze, die für die landesherrliche Verwaltung Bedeutung hatten, führt endlich auch die kirchliche Landesgliederung. An den gleichen Orten, wo die Urkunde von 1238/1239 Vögte nennt, finden sich kirchliche Verwaltungsmittelpunkte: nächst dem Stift Bautzen die Erzpriestersitze

²⁵ Geschichte der Stadt Görlitz, S. 27; vgl. N. Laus. Mag. 70, S. 237, 247.

²⁶ Grundbesitz der Bautzener Kirche in einem Dorfe (*Wawiz*) *de oppido Wizenburg*; Cod. Lus. sup. I² nr. 25, desgl. nur 85 (1293).

²⁷ Cod. Lus. sup. I², nr. 37; J. PROCHNO, Regesten Nr. 8 (N. Laus. Mag. 113, S. 85).

Görlitz, Löbau, Reichenbach, dazu Seidenberg und Lauban. Werden sie auch erst spät verzeichnet, so darf doch ihr Entstehen der großen Siedelzeit des 13. Jahrhunderts als eine Neuschöpfung zugeschrieben werden, wie dies im meißnischen Elblande der Fall war²⁸.

Der Übergang der Oberlausitzer Lande an die Markgrafen von Brandenburg führte mancherlei Wandel in Verfassung und Verwaltung herbei²⁹. Auch in der Mark Brandenburg hatte eine Burgenbezirksverfassung bestanden, unter einem Burggrafen zu Brandenburg, in westlichen Gegenden mit einer Landesgliederung nach Burgwarden. Seit der vollen Aufrichtung des märkischen Staates der Askanier und der Ausbreitung des deutschen Siedelwerkes wurde nun eine Landesverwaltung durch Vögte als Vertreter des Markgrafen durchgeführt; ihr Amtsauftrag war vielseitig, Wohlfahrtspflege und Wirtschaft, vornehmlich aber die Gerichtsbarkeit schloß er ein. Der Umfang der Vogteibezirke war ungleich, meist beträchtlich, ja auf ganze Landschaften ausgedehnt; doch fehlte es auch an kleineren Gebilden nicht. Hauptort der Vogtei — man kann sagen der Amtssitz — pflegte eine Stadt zu sein; doch standen Stadtgründung und Einführung der Vogteiverfassung nicht in bestimmtem Verhältnis zueinander. Für die Bürgerstadt war das Wesentliche ihr eigenes Richtertum, obschon nicht zugleich in völliger Lösung aus der Vogtei: Gerichtsbarkeit über ihr Weichbild in engerem Sinne hinaus, auf Dörfern eines größeren Landbezirks etwa schon von der Siedelzeit her, kam ihr, wenigstens in der Regel, nicht zu.

So war die märkische Landesverfassung, als die Markgrafen Oberlausitzer Gebiet zunächst pfandweise, dann als Eigenbesitz erwarben, von den Einrichtungen in dem hinzugewonnenen Lande nicht dermaßen unterschieden, daß der Gedanke einer Verwaltungsreform von Grund aus nahelag. Indes mit einzelnen Maßnahmen wurde eingegriffen. Burggrafen von Bautzen werden seit jener Zeit nicht mehr genannt; das Burggrafamt war erloschen, auch der Burgwarde geschieht nicht mehr Erwähnung. Als höchster Amtsträger erscheint der Landesvogt (*advocatus provincialis, iudex territorii*); wenn bei dem Titel „Bautzen“ besonders hinzugesetzt wird (1266), so bedeutet dies nicht durchaus eine Einschränkung seines Zuständigkeitsbereichs: die Gesamtlandvogtei kann darunter verstanden werden. Einschneidenderen Wandel wirkte die Teilung von 1268³⁰, die

²⁸ Cod. dipl. Sax. I, 1, S. 218 ff. — L. BÖNHOF, Archidiakonats, Erzpriesterstuhl und Pfarrei Bautzen. N. Laus. Mag. 89, S. 125 ff. Vgl. Beiträge z. sächs. Kirchengeschichte 27, S. 132 ff.

²⁹ FR. J. KÜHNS, Geschichte der Gerichtsverfassung in der Mark Brandenburg (1865), S. 92 ff. (Cap. III—VI).

³⁰ Cod. Lus. sup. I² nr. 58 f.

zu Schloß und Stadt Bautzen die Stadt Löbau und (als Herrschaften) Neschwitz, Königsbrück und halb Hoyerswerda, zur Stadt Görlitz die Stadt Lauban, (die Herrschaften) Schönberg, Rothenburg, die Feste Landskrone, Hoyerswerda zur anderen Hälfte wies. Zugleich fand eine Zerlegung in zwei Hauptbezirke für die Gerichtsbarkeit statt: Bautzen und Görlitz; wenn dabei der Löbaufluß als scharfe Grenzlinie bestimmt ward, so brachte dies Änderungen bisherigen Grenzlaufs mindestens an manchen Stellen mit sich (so beim Burgward Dolgowitz, dazu bei Weißenberg). Die Verwaltung von Münze und Zoll blieb gemeinsam, doch sollte der Sitz der Münzverwaltung ein Jahr um das andere in Görlitz sein; ebenso blieben Jagd und Rodungsrecht in den großen Landesheiden vorbehalten.

Die reichlichere Überlieferung der nachfolgenden Zeit gestattet, ein etwas deutlicheres Bild der Zustände zu entwerfen, das auch einzelne vorsichtige Rückschlüsse erlaubt. Die Reihe der Landesvögte läßt sich gut verfolgen³¹; auffallend ist der rasche Wechsel der Träger dieses Amtes, die dem märkischen oder einheimischen Adel entnommen wurden. War ihnen eine bedeutsame und vielseitige Tätigkeit anvertraut, so war den Landesherren um so mehr daran gelegen, den Amtscharakter dieser verantwortungsvollen Stellung zu wahren. Landesvögte in Bautzen und in Görlitz wirkten, ein jeder in seinem weiten Bereiche, nebeneinander, jene mit einem Vorrang, der sich bisweilen in einem Übergreifen in das Land Görlitz kundtat, bis nach Wiedervereinigung der Lande die Bestellung eines Vogtes oder Hauptmanns aufgenommen ward, in dem Gebiet, das nun urkundlich „Mark Budissin und Görlitz“ heißt (1348).

Auch die Ordnung der Gerichtsbarkeit und Verwaltung innerhalb der großen Vogteigebiete wird deutlicher faßbar. Schon in den Bestimmungen der Teilung von 1268 prägt sich offensichtlich eine Landesgliederung aus; ja es zeigt sich, daß die großen Städte im Rechtssinn (*civitates*) dabei eine Rolle spielen. Nach Ausgang der brandenburgischen Herrschaft findet sich die Untergliederung in Sprengel (*districtus*: Bautzen und Löbau; bei Görlitz: *territoria*) klar bezeugt³². Damit wird schon die Frage nach dem „Weichbild“ berührt; denn jene lateinischen Ausdrücke können seit der Wende des 13./14. Jahrhunderts mit diesem deutschen Rechtswort gleichbedeutend gebraucht werden³³. Eine Untersuchung wichtigster Einzelfälle möge das Verhältnis von Vogtei und Stadt beleuchten.

Beginnen wir mit der einen Landeshauptstadt *Bautzen*. Ein Erb-

³¹ Zusammenstellung bei H. KNOTHE, N. Laus. Mag. 53, S. 184 ff.

³² 1323 Cod. Lus. sup. I² nr. 178; Cod. Sax. II 7, Nr. 15; z. J. 1348, ebd. Nr. 17.

³³ H. v. LOESCH, Weichbildverfassung, a. a. O., S. 2 f.; bes. für Liegnitz z. J. 1302: *in nostro territorio, quod vulgariter wichbilde*.

schultheiß stand als Richter der Stadt und Bürgerschaft vor; auch über Adlige sollte in der Stadt gerichtet werden, wenn schwere Verbrechen darin oder vor den Mauern innerhalb der Flurzäune, also in einem dem Weichbild in engerem Sinne vergleichbaren Bezirk, begangen worden waren (1282)³⁴. Sodann wurde als Vergünstigung gewährt (1307), daß Bürger nur vor ihrem Erbrichter beklagt werden dürfen, es sei denn, daß sie auf dem Lande bei handhafter Tat gefaßt oder mit dem Gericht verfolgt werden; in solchem Fall verantworten sie sich vor dem Landgericht. Wenig später folgte eine Befreiung der Bürger von der Gerichtsbarkeit des Vogtes in Eidsühnesachen (1310, auf ein Jahr). Inzwischen war der Bürgerschaft das Recht zugestanden, ländlichen Grundbesitz, auch Vorwerke, außerhalb der Stadtflur, sogar Lehengüter im Bezirk (Distrikt) Bautzen zu erwerben (1339). Allmählich wurde ein größeres Zubehör an ländlichen Orten beschafft, wo der Stadt Bautzen Grundherrschaft und Gerichtsbarkeit zukam, ein Erfolg städtisch-bürgerlichen Erwerbsstrebens, dessen Fortschritte noch nicht aufgezeigt sind. Erstmals 1362 wird ein „Weichbild und Land“, das zu Bautzen gehört, urkundlich genannt³⁵.

Wenden wir uns der östlichen Hauptstadt zu, im Lande *Görlitz*. Auch hier galt die Gerichtsbarkeit eines Vogtes und des Schultheißen (1264), des Erbrichters in der Stadt, dem bisweilen gleichfalls die Bezeichnung Vogt beigelegt worden zu sein scheint (1273). Eine freiere Stellung wurde den Görlitzer Bürgern erst 1303 gewährt, um dieselbe Zeit, als das erste Stadtbuch angelegt und das „Görlitzer Rechtsbuch“ niedergeschrieben wurde³⁶. Das Gericht des Vogtes fiel nicht hinweg; aber nur zusammen mit dem Stadtrichter saß er ihm vor, inmitten der mit den Schöffen besetzten vier Bänke. Seitdem hob sich das Ansehen des Gerichtes in Görlitz, der Stadt, und die Spruchfähigkeit seiner „geschworenen“ Schöffen gewaltig; in weitestem Umkreis (*in territorio vel territorii Gorlitz*) gewann es Geltung, wobei die Unterscheidung in den Befugnissen des Stadtgerichts und des Landgerichts, später noch des Femgerichts, fortbestand³⁷. Ausdrücklich wurden in der Ordnung von 1329 Ritter und rittermäßige Mannen bei Schuldklagen der Bürger vor das Gericht des Vogtes in der Stadt (im Vogtshof) gewiesen; Bauern sollten in der Stadt vor dem dortigen Erbrichter Urteil nehmen, während außerhalb der Vogt den Bürgern ge-

³⁴ Cod. Lus. sup. I² nr. 54 (Datierung zu 1282 ergibt sich aus dem Namen des Vogtes).

³⁵ Cod. dipl. Sax. II 7, nr. 30 (Zollbefreiung für Kamenz).

³⁶ R. JECHT, Geschichte der Stadt Görlitz I, S. 51; vgl. N. Laus. Mag. 105, S. 189 ff. (Handschriften im Ratsarchiv).

³⁷ W. v. BÖTTICHER, Die Rügengerichte in Görlitz und in Löbau. N. Laus. Mag. 73, S. 202 ff. R. JECHT, Geschichte der Stadt Görlitz I, S. 99 ff.

gen sie zum Rechte zu helfen pflichtig war. Zu Kaiser Karls IV. Zeit stand die Zugehörigkeit eines größeren, unter die Gerichtsbarkeit der Stadt Görlitz gezogenen Bezirkes (*districtus*) fest³⁸.

Am deutlichsten erhellt die Entstehung eines großen Stadt und Land umfassenden Gerichtsbezirkes für *Löbau*; es fragt sich freilich, ob dies ein Sonderfall ist³⁹. Die Stadt selbst hatte, wohl seit der Gründung, ihren Erbrichter. Nun wiesen die markgräflichen Landesherren 1306 – unmittelbar nach bewilligter Erweiterung des städtischen Flurzubehörs – der Stadt zu ihrer „Besserung“ zwanzig Dörfer, die meisten mit Waldhufenflur, zu, deren Bewohner alle Gerichtssprüche in der Stadt Löbau vor dem Richter zu empfangen gehalten sein sollen; 1317 wurden acht weitere hinzugefügt. Dieser Vorgang pflegt als Neubildung des Löbauer Bezirkes aufgefaßt zu werden. Indes urkundliche Zeugnisse (1348, 1390) lassen darauf schließen, daß auch andere ländliche Orte in das „Weichbild“ gehörten, die einen älteren Bestand mit Gutsanlagen und Fluren der Altsiedlung gebildet haben müssen⁴⁰. Ein Bezirk Löbau (*districtus*) war somit neben einem solchen von Bautzen vorhanden (1323, 1329). Adlige aus solchem Bezirk durften um ihrer Schulden willen in der Stadt in Haft genommen und gepfändet werden (1323). Den Bürgern wurde das Zugeständnis gewährt (1341), daß sie nicht vor das Landgericht Bautzen herausgerufen werden, sondern nur vor ihrem Erbrichter in der Stadt Recht suchen sollten. Die im „Weichbild“ gesessenen adligen Mannen selbst wünschten um geringer Beträge willen nicht nach Bautzen reiten zu müssen, wollten vielmehr sich in Löbau vor (des Königs) Vögten verantworten und dort das Recht holen; Diebe und Räuber sind in der Stadt abzuurteilen (1348). Dies ist das früheste Oberlausitzer Zeugnis für den deutschen Rechtsausdruck „Weichbild“ im Sinne von Gerichtsbezirk weiteren Umfangs⁴¹.

Auf andere Städte der Oberlausitz ist hier nicht näher einzugehen.

³⁸ In einem Streit (1463) mit der Ritterschaft, die geltend machte, daß ein Weichbild nicht mehr als eine Meile Weges gehet, in keinem Lande aber eine Stadt in das Weichbild 6 oder 7 Meilen ziehen wollte, beriefen sich die Görlitzer auf Kaiser Karls Brief, der in lateinischer Zunge *districtus* enthält: „das ist als viel als eine gegenheit oder ein kreiß oder ein ländechen bey einer stadt, wie denn euer gnaden gesatzt hat ein weichbilde, das hat euer gnaden wol zu tun.“ Cod. dipl. Lusatiae sup. VI, S. 317 und 319 (über das Gericht).

³⁹ Cod. dipl. Sax. II 7 (Löbau, Einleitung von H. KNOTHE, S. 27 ff.). E. A. SEELIGER, Geschichte der Stadt Löbau (1921), S. 88 ff.

⁴⁰ Cod. dipl. Sax. II 7, Nr. 6 und 9 vgl. Nr. 17 (Gutssitze); der Ausdruck *apponere* kann „hinzusetzen“ bedeuten. Auch in die Stadtgemarkung einbezogene Orte (Tiefendorf, Körbigsdorf) müssen dazu gehört haben.

⁴¹ Cod. dipl. Sax. II 7, Löbau, Nr. 17.

Weißenberg und *Reichenbach* sind nicht Vororte eines größeren Distrikts geworden; schon 1238 mögen sie im Grunde nur Mittelpunkte einer Domanialgutsverwaltung gewesen sein. *Kamenz*, Sitz einer adligen Herrschaft, war Gerichtsvorort im Herrschaftsgebiet⁴². Freie, landesherrliche Stadt seit 1319, erwarb es erst spät eigenes Gericht (1383), doch im wesentlichen nur Erbgerichtsbarkeit für Bürger, während die Obergerichte außerhalb der Stadt, sogar auf Stadtdörfern, meist der Ritterschaft zukamen: das „Weichbild“ *Kamenz* (1486) blieb nur klein. Auch andere Herrschaften hatten ihren Gerichtssitz an städtischem Platz und besetzten ihn mit Vögten (*Ostritz*, *Bernstadt*)⁴³. Ein kräftigerer Aufstieg gelang der Stadt *Lauban* unter ihrem Erbrichter; sie ist als Sitz des Gerichtes in einem „Territorium“ der Ost-Oberlausitz anzusehen (1294 mit Obergerichtsbarkeit), seit *Heinrich von Jauer* unter einem Landvogt.

Einige Bemerkungen sind endlich über *Zittau*-Stadt und Land zu machen, freilich nur in den engeren Grenzen, innerhalb deren *Zittau* Herrschaftssitz und Vorort auf die Dauer gewesen ist⁴⁴. Eine Burganlage mit zugehörigem Gebiet war hier in früher Zeit vorhanden; ob einmal ein Burggrafentum bestand, bleibt ungewiß, sicher war es keine Kastellanei von böhmischer Art. Bis in die Höhezeit deutscher Kolonisation hinein war *Zittau* Sitz eines Herrengeschlechts, das sich danach nannte, obgleich es vornehmlich in Nordböhmen mächtig war. Die Aussetzung der Stadt wird nicht ganz deutlich, trotz des lebendigen Berichtes darüber in der ältesten Stadtchronik. Gehen die Anfänge schon auf *Ottokar I.* zurück? Sicher ist, daß *König Ottokar II.*, der das Land 1253 unter seiner Herrschaft behielt, in *Zittau* den Aufschwung städtischen Wesens förderte und es zu einem festen Stützpunkt im Grenzgebiet erhob. Nutzland in Waldhufenform (nach fränkischem Maß, 19 *lanei*) war zugeteilt worden, dazu anderes Zubehör⁴⁵, darin glich das Verfahren dem beim dörflichen deut-

⁴² Ebd., *Kamenz* Nr. 11 f., 38, 157; *Das Buch der Stadt Kamenz*, S. 45 ff. (G. STEPHAN).

⁴³ OSTRITZ: *Cod. Lus. sup. I*² nr. 185, v. J. 1326, berichtet bei PROCHNO, *Regesten* (wie Anm. 44) Nr. 107, vgl. Nr. 52 (1294); ferner *Cod. Lus. I*² nr. 219 v. J. 1334; PROCHNO, *Reg. Nr. 214* z. J. 1357. — BERNSTADT: s. *N. Laus. Mag.* 47 (1870), S. 47 f., z. J. 1280.

⁴⁴ E. A. SEELIGER, *Das Land Zittau bis zum Jahre 1319* (*Mitt. d. Ver. f. Heimatkunde des Jeschken-Isergaues*, 15–17 (1921–1923)); *Das Land Zittau, ein alter Bestandteil der Oberlausitz* (*N. Laus. Mag.* 103, S. 61 ff.); *Die Stadt Zittau im 13. Jh.* (*Zittauer Gesch.-Bl.* 1933, Nr. 8). — W. WEIZSÄCKER, *Zur Geschichte des Zittauer Landgerichts* (*N. Laus. Mag.* 110, S. 1 ff.). — J. PROCHNO, *Regesten zur Geschichte der Stadt und des Landes Zittau* (ebd. 113, S. 79 ff.). *Neues aus den ältesten zweihundert Jahren Zittauer Geschichte* (*Zittauer Gesch.-Bl.* 1936, Nr. 6).

⁴⁵ B. BRUHNS, *Siedelungsgeschichtliche Studien. Das Flurkroquis von Zittau*

schen Landesausbau ringsum. Wahrscheinlich führte die Anlage ein Richter durch, wohl nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der dörflichen Besiedlung des Gebietes um die Stadt. Klar ist nur, daß der Stadt ein erblicher Richter vorstand, dem auch die Bezeichnung Erbvogt (*advocatus hereditarius*, 1303) beigelegt worden ist. In dem zugehörigen Landgebiet, über die 1345 um 41 Hufen erweiterte Stadtflur hinaus, übte ein Landvogt (*advocatus provincialis*) oder Landrichter die Gerichtsbarkeit, für die das Landgericht in der Stadt mit adligen „Landleuten“ und Zittauer Schöffen als Beisitzern zuständig war; Verwaltungssitz war später Haus „Karlsfried“ vor Zittau. In dies Gebiet war Ostritz — auch Kloster Marienthal — einbezirkt worden (? 1241); der Besitz der Herren vom Bieberstein und von Dohna-Grafenstein aber schied aus (1310), als das Land Zittau, ausdrücklich als Reichslehen gekennzeichnet, 1310 an Heinrich von Leipa kam. König Johann von Böhmen tauschte es 1319 ein, gab es jedoch zeitweilig an Herzog Heinrich von Jauer, bis es seit 1346 wieder unter dem König von Böhmen stand. Für die Kenntnis der Rechts- und Verwaltungsordnung und namentlich der vogteilichen Befugnisse und Gewohnheiten ist die Urkunde vom 12. Juli 1346 höchst wichtig, worin dem Kloster Marienthal Besitz und Freiheit bestätigt wurde, mit Zusicherung des Schutzes gegenüber Handhabung der oberen Gerichtsbarkeit durch die Vögte und Forderungen der Amtleute im „Distrikt“ Zittau, mit Worten, die an die Verleihung von 1238 erinnern⁴⁶. Kurz danach erscheint urkundlich für Zittau der Ausdruck „Pflege des Weichbilds“ (1364)⁴⁷, in der Zeit, für die auf Grund gelehrter Ermittlung ein Bezirk von 38 Orten als Zittauer Weichbild beschrieben worden ist⁴⁸.

Überblicken wir diese urkundlich ermittelten Einzeltatsachen, so stellt sich uns die Vogtei als eine bedeutsame staatliche Einrichtung, als ein öffentliches Amt dar, zur Handhabung allgemeiner Aufgaben der Landesverwaltung und namentlich der höheren Gerichtsbarkeit, über dem Niedergericht des ländlichen Ortsrichters (Schulzen) wie auch dem Stadtgericht. Wie zuvor bei der Burgenbezirksverfassung, jedoch in völliger Neuschöpfung, zeigt sich ein Stufenbau bei der Landesgliederung nach der Vogtei-

(Mitt. d. Ges. f. Zittauer Geschichte, Nr. 9, 1913). Berichtigung s. in den Ausführungen Seeligers und Prochnos, oben Anm. 44.

⁴⁶ Cod. Lus. sup. I² nr. 257.

⁴⁷ Verzeichnis Oberlausitzer Urkunden, S. 80, Nr. 393. — Vgl. Cod. Lus. sup. I² nr. 249. z. J. 1345: Dörfer „in der Budissinschen pflege“, desgl. in der „Gorlitzschen pflege“.

⁴⁸ J. B. CARPZOW, *Analecta Fastorum Zittaviensium* S. 247 (1716). — W. MITTER, Die Grundlagen der Gerichtsverfassung und das Eheding der Zittauer Ratsdörfer (1928); S. 6 ff. über das Zittauer Territorium.

verfassung. Das ganze Land galt als zuständiger Bereich vogteilichen Waltens; aber es bestand auch eine dafür zweckentsprechende Untergliederung. Vögte mit Amtsbefugnis nur in den Einzelbezirken werden nicht genannt; vielmehr ist wahrscheinlich, daß der Vogt im Wechsel an den Vororten zu Gerichtstagen erschien — wie etwa der meißnische Burggraf in Meißen, Lommatzsch und Hain — und dort das „Vogt Ding oder echte Ding“ abhielt oder auch Verwaltungsmaßnahmen traf; die Rügegerichte haben den Brauch noch lange, wenn auch verkümmert, fortgesetzt⁴⁹. Eindeutig ist der Tatbestand, daß die Städte aus dem Wirkungsbereich der Vögte nicht völlig gelöst waren; aber ebenso steht fest, daß allmählich eine Auflockerung vogteilicher Zuständigkeit eintrat, daß die städtischen Bürgerschaften in sichtbarem Kräfteaufschwung zu geförderter Selbständigkeit aufstiegen und dabei ihr Weichbild als Geltungsbereich der von ihnen aus geübten Gerichtspraxis über das platte Land hin ausdehnten. Bemerkt sei, daß wohl bisweilen ein „Vogtshof“ (so in Görlitz), aber, ausgenommen Bautzen, in keiner dieser Städte später ein landesherrliches Schloß nachweisbar ist, das Sitz einer Amtsverwaltung hätte sein können.

Die Beobachtungen, wie sie hier zur älteren Verfassungsgeschichte der Oberlausitz vorgetragen worden sind, weisen manche landschaftliche und örtliche Besonderheit auf; gemeinsame Grundzüge sind dennoch erkennbar. Die Burgenbezirksverfassung der Frühzeit wurde in der neu bahnbrechenden Epoche des großen deutschen Siedlungs- und Kulturwerkes durch eine Landesverwaltung nach Vogteien abgelöst. Entscheidend war dabei, nach Anfängen der Bevogtung des Kirchenguts, die Errichtung landesherrlicher Vogteien, mit einem Walten oberster Vögte im Auftrag des Landesherrn über das ganze Land hin, zeitweilig in Teilgebieten von territorialer Selbständigkeit. Innerhalb dieser Großgebiete bildete sich eine Gliederung nach kleineren Bezirken für die Handhabung vogteilicher Befugnisse durch. Solcher Wandel ging von der Verwaltung des landesherrlichen Domanialbesitzes aus, neben der Entstehung kirchlicher und adliger Herrschaften, schon seit den Zeiten des Rodungsausbaus und der Stadtgründung; im Bereich unmittelbarer Landesherrschaft geschah dabei eine Anlehnung an die durch wirtschaftliche Leistung und Gemeindeverfassung hervorragenden Städte. Ursprung von Böhmen her ist bei der vogteilichen Landesverfassung in der Oberlausitz nicht als maßgebend anzusehen. Vorbildliches bestand dafür schon im deutschen Mutterland und in den Grenzgebieten gegen den Osten, wo in der Stauferzeit Vögte und Landrichter ihres Amtes walteten. Eine vergleichbare Ordnung galt in der

⁴⁹ W. v. BOETTICHER, Die Rügegerichte in Görlitz und Löbau. N. Laus. Mag. 73. H. KNOTHE, Cod. dipl. Sax. II 7; Einleitung S. 32.

Mark Meißen und in Brandenburg. Besonders folgerichtig ist sie in Schlesiens durchgeführt worden, wo sie durch die „Vogteisiedlung“ in Stadt und Land seit den Zeiten der großen Kolonisation planvoll vorgeformt war⁵⁰. Auch in Mecklenburg und Pommern sind Vögte in solcher Stellung anzutreffen; sogar die Herzöge von Polen griffen schon früh bei ihren großen Kolonisationsplänen dies Vorbild auf (1233)⁵¹. Die Vogteiverfassung war, dies darf gesagt werden, ein aufbauendes Element nordostdeutscher Kolonisation, so gut wie die deutsche Ordnung in Dorf und Flur, das Hufenwesen, Bürgerrecht und Stadtgemeinde: das rechte Mittel zu planvoller Handhabung der Staatsgewalt in den weiten Räumen des deutsch werdenden Ostens.

In der Oberlausitz aber bildete sich in der Folge eine Besonderheit heraus, die nur mit der Weichbildverfassung Schlesiens in Vergleich zu stellen ist. Waren die dortigen Städte, wie im westlichen Nachbarland, vorerst nur für sich und ihre Bürger mit Befugnissen der Verwaltung und Rechtspflege ausgestattet gewesen, so gewannen sie in raschem, durch die Verkehrslage begünstigtem Aufschwung über Stadtflur und Bannmeile hinaus Geltung ihrer Gerichte in großen Bezirken des umgebenden Landes, als deren deutsche Bezeichnung uns etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts „Weichbild“ begegnet. Und nun geschah etwas Einzigartiges. Als alle Oberlausitzer Lande in der Hand Karls IV. fest vereint (1346) waren, errangen die Städte einen ungewöhnlichen Erfolg der großen Politik: Bautzen, Löbau, Kamenz, Zittau, Görlitz und Lauban schlossen auf den Rat des Landvogts Hannus von Worganowitz ein Bündnis, aus dessen Festigung der mächtige Oberlausitzer Sechsstädtebund hervorging. In der Landesgliederung drang seitdem eine Ordnung des staatlichen Aufbaus nach „Land und Sechsstädten“ durch, wirksam für Verwaltung und Handhabung der Gerichtsbarkeit, wie sie auch die Grundzüge landständischer Verfassung bestimmt hat, ein Hauptmerkmal des landesstaatlichen Gefüges in der Oberlausitz durch eine Reihe von Jahrhunderten mit Nachwirkungen bis in die jüngste Vergangenheit.

⁵⁰ H. v. LOESCH, Die schlesische Weichbildverfassung der Kolonisationszeit. Z. f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 1938, S. 311 ff.

⁵¹ Quellen z. Gesch. d. ostdeutschen Kolonisation, ², hrsg. von R. KÖTZSCHKE, Nr. 43, 47 b, 54 a (S. 93: 1233), 59, 62, 63 a, 74, 82, 83, 88 b.

LEIPZIG IN DER GESCHICHTE DER OSTDEUTSCHEN KOLONISATION*

Ein Erinnerungstag aus der Heimatgeschichte lenkt den Blick in Leipzigs ferne Vergangenheit. Nicht an die Entstehung eines ersten menschlichen Wohnplatzes auf dem Boden unserer Stadt dürfen wir dabei denken; wer wird je nur das Jahrhundert genau erkunden, in welchem dies geschah? Auch nicht dem Akte der Gründung einer deutschen Siedlung in Leipzig vermag eine Gedächtnisfeier zu gelten; Jahr und Tag solch denkwürdigen Vorgangs wird uns unbekannt bleiben. Nur die Erinnerung an die früheste Erwähnung ist uns möglich, die Leipzigs Dasein sicherstellt und zugleich unseren Heimatort in deutschem Besitz bezeugt.

Wir verdanken sie dem Bischof von Merseburg, der uns in seiner Chronik erzählt, daß Bischof Eid von Meißen aus Polen heimgekehrt erkrankte

* Vortrag an einem vom Verein für die Geschichte Leipzigs am 15. Dezember 1915 veranstalteten Abend zur Erinnerung an die erste geschichtliche Nennung Leipzigs vor neunhundert Jahren¹.

¹ Form und Anordnung des Stoffs in jenem Vortrag ist in den folgenden Ausführungen im wesentlichen beibehalten. Doch sind die Darlegungen für den Zweck der Veröffentlichung mannigfach umgearbeitet worden: teils gekürzt, teils ergänzt und den Aufgaben einer wissenschaftlichen Einzeluntersuchung angepaßt, sowie mit den nötigen Quellennachweisen versehen. — Als die wichtigsten bisherigen Arbeiten über den hier behandelten Gegenstand seien angeführt: Urkundenbuch der Stadt Leipzig (Codex diplomaticus Saxoniae regiae II 8—10), Vorbericht von K. F. VON POSERN-KLETT. 1868. H. WUTTKE, Geschichte Leipzigs bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Schriften des Vereins für die Geschichte Leipzigs I, S. 98 ff. 1872. H. ERMISCH, Die Anfänge des sächsischen Städtewesens. Sächsische Volkskunde, hrsg. von R. Wuttke. 2. Aufl. S. 140 f. 1901. Joh. R. KRETZSCHMAR, Die Entstehung von Stadt und Stadtrecht in den Gebieten zwischen der mittleren Saale und der Lausitzer Neiße. Kap. III. S. 104 ff. 1905. G. WUSTMANN, Geschichte der Stadt Leipzig. 1905. E. KROKER, Leipzig. (Stätten der Kultur, Bd. V). S. 1 ff. M. NÄBE, Wendische und frühgeschichtliche Funde im Gebiete der Altstadt Leipzig. Leipziger Kalender. X, S. 267 ff. 1913; Vor- und frühgeschichtliche Altertumsfunde in Leipzig und Umgebung. Ebd. XI, S. 263 ff. 1914. In eine Auseinandersetzung mit dem bisher über die Anfänge Leipzigs vorgebrachten Meinungen einzutreten, ist hier nicht der Ort; soweit der Verfasser davon abweicht oder neue Beobachtungen dazu vorbringen möchte, soll die Begründung für die eigene Auffassung geboten werden. [Weitere Literatur s. S. 114, Anm. 2.]

und in dem festen Platze *Libzi* am 13. Tage vor den Kalenden des Januar, d. h. am 20. Dezember, 1015 starb². Dies ist der einfache Tatbestand; stellen wir ihn in den größeren Zusammenhang der Ereignisse und Kulturzustände jener Tage hinein!

Schon seit einigen Menschenaltern war das Land östlich der Saale deutscher Herrschaft unterworfen. Aber kraftvoll und gefahrdrohend stieg damals Polens Macht im Osten empor: Herzog Boleslaw, tapfer und kühn, staatsklug und, wenn es ihm förderlich war, auch treulos, ließ sich trotz Anerkennung der Lehnshoheit des deutschen Königs von dem Streben leiten, sein Reich nach Westen auszudehnen. Schon einmal (1002) hatte er sich der Feste Meissen durch Verrat bemächtigt, damals alles Gebiet bis zum Elsterfluß eingenommen und in die festen Plätze seine Besatzungen gelegt. Von neuem war Zwist zwischen Kaiser Heinrich II. und ihm 1015 ausgebrochen, teils aus persönlichem Anlaß, da der Kaiser den jungen Sohn des Herzogs, Miecislaw, länger in Gewahrsam gehalten hatte, teils weil Boleslaw die Lausitz und das Land um Bautzen nicht herausgeben wollte³. Mit drei Heeren rückten die Deutschen wider die Polen. Der Kaiser selbst drang mit dem mittleren bis Krossen an der Oder vor; aber da die Flügelheere nicht weit genug vorstoßen konnten, mußte er sich zur Umkehr entschließen. Durch einen listigen Überfall der Polen erlitt die Nachhut der Deutschen eine empfindliche Schlappe (Anfang September); doch gelang es dem Bischof Eid, die Auslieferung der Leiche des gefallenen Markgrafen Gero des Jüngeren von der Ostmark zu erlangen. Kaiser Heinrich kam mit den Seinen nach der Feste Strehla, die den wichtigen Elbübergang deckte. Von da eilte er geradenweges nach Merseburg⁴: recht wahrscheinlich ist es, daß er dabei Leipzig berührt hat, denn von Strehla gelangt man in genau westlicher Richtung auf kürzestem Weg über den Muldenpaß bei Wurzen und Leipzig nach der festen Pfalz- und Bistumsstadt an der Saale.

Inzwischen erlebte Meissen Tage der höchsten Not. Miecislaw drang mit starken polnischen Scharen über die Elbe, am 13. September, und ließ stürmen. Die wendischen Kriegsmannen in der unteren Burganlage zwischen Felsenhang und Strom zogen sich nach der Oberburg auf der Bergeshöhe zurück. Markgraf Hermann sah die kleine Zahl der Verteidiger; in heißem Gebet erflachte er die Hilfe des Königs der himmlischen Heerscharen Christus und die Fürsprache des heiligen Märtyrers Donat; dann rief er die Frauen herbei, die den Männern Steine nach den vordersten

² Thietmari Merseburgensis episcopi chronicon, ed. Fr. Kurze, VIII 25 [= ed. R. Holtzmann VII 25].

³ Die Ereignisse erzählt Thietmar, a. a. O., VIII 16–24; vgl. S. HIRSCH, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich II., Bd. III, S. 16 ff., sowie G. RICHTER und H. KOHL, Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter, III, S. 216 ff.

⁴ Ebd. 23: *ad Merseburg recto tetendit itinere.*

Bollwerken zutrug und mit Met die züngelnden Flammen löschten. Der Sturm ward abgeschlagen. Schon rüstete sich der Feind zu neuem Angriff für den folgenden Tag. Da stiegen die Wasser des Elbstroms; besorgt gab der Polenfürst den Befehl zum Rückzug: Meißen war frei. Darauf schickte der Kaiser, der Anfang Oktober noch in Merseburg weilte, den Erzbischof von Magdeburg, die Bischöfe von Halberstadt und Merseburg nebst einzelnen Grafen zu Hilfe. In vierzehn Tagen wurde die Unterburg wiederhergestellt; den Befehl über die Hauptburg aber übernahm zur Ablösung in dem unter den deutschen Großen wechselnden Dienst Graf Friedrich wetinischen Stamms.

Wenig später ordnete Bischof Thietmar mit dem Erzbischof von Magdeburg die Rückgabe der bischöflichen Gewalt über die festen Plätze Schkeuditz, Taucha, Püchau und Wurzen nebst ihren Bezirken an das Bistum Merseburg; der Kaiser jedoch eilte nach dem fernen Westen, gegen Ende November weilte er am Niederrhein⁵. Inzwischen hatte Bischof Eid die Verhandlungen in Polen weitergeführt; mit reichen Geschenken — für den Kaiser — kehrte er heim; brachte er auch günstige politische Bedingungen? Auf dem Wege offenbar zunächst nach Merseburg kam er nur bis Leipzig; da ereilte ihn ein rascher Tod. Dieser Mann von einfacher und gerechter Sinnesart, ein Heros asketischer Frömmigkeit, der von strengstem Eifer in der Erfüllung seiner bischöflichen Pflichten erfüllt gewesen war und durch harte Entbehrungen seiner Kirche fast 200 Hufengüter gewonnen hatte, sah mit düsterer Sorge der Zukunft entgegen; nicht an seinem Bistumssitz wünschte er bestattet zu werden, sondern wohl westlich der Saale in seiner ostsächsischen Heimat⁶. Auch in seinem Tode, den er vorhergesagt hatte, bewährte sich sein Ruf: Bischof Hilleward von Zeitz, den man herbeirief — Thietmar, zu dessen Diözese Leipzig gehörte, weilte wahrscheinlich damals in seinem Familienstift Walbeck —, fand das Haus, worin der heilige Mann gestorben war, von Wohlgeruch erfüllt. Er geleitete den Leichnam nach Meißen und ließ ihn mit Beistand des Grafen Wilhelm von Weimar, der damals dort des Reihediensts waltete, bestatten, nach dem Willen des Markgrafen Hermann im Vertrauen darauf, daß die Fürbitte des Heiligen helfen werde, den wichtigen Platz dauernd zu behaupten.

So enthüllt sich uns für das Jahr 1015 ein eigenartiges Bild aus dem ostmärkischen Heldenzeitalter der Geschichte unseres Landes, zugleich ein Kulturbild echt mittelalterlicher Färbung. Noch war die deutsche Herrschaft im Lande hart umstritten. Burgartige Anlagen an wichtigen Punk-

⁵ Mon. Germ., Diplomata III, Urkunden Heinrichs II., 336 (Merseburg, 1015 Okt. 4) und 339 (Nimwegen, Nov. 28).

⁶ L. BÖNHOF, Eid der dritte Bischof von Meißen. Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte, hrsg. von Fr. Dibelius und Th. Brieger, 28. Heft, S. 158 ff.; bes. 164 f.

ten nahe den Hauptverkehrswegen befanden sich in deutschen Händen; es gab deutsche Kriegsmannen im Markgebiet. Aber die eingesessenen deutschen Kräfte reichten zur Landesverteidigung nicht entfernt hin; dazu bedurfte man der Herren westlich der Saale, auch der heimischen Krieger wendischen Stammes. Die breite Masse der Bevölkerung in den offenen Landstrichen zwischen Urwald und bruchigem Gelände war slawischen Geblüts. Christliche Kirchenordnung hatte nach deutschem Gebot Geltung gewonnen; aber das wendische Heidentum bestand ungebrochen fort: noch huldigte der Sorbe seinen Naturgottheiten und trieb Seelenkult, zu dem Gott der Deutschen faßte er kein richtiges Vertrauen. Feineres Geistesleben blühte in dem rauhen Lande noch nicht auf.

Damit ist auch Leipzigs Stellung in der Geschichte des deutsch werdenden Ostens um jene Zeit schon in den allgemeinsten Umrissen gekennzeichnet: Leipzig war vornehmlich ein Stützpunkt deutscher Macht inmitten fremder Bevölkerung und Kultur, ehe es zur deutschen Kolonialstadt, zu einem Siedelplatz und Ausgangspunkt volldeutschen Lebens, werden konnte. Indes, wenn wir tiefer graben, wenn wir die spärlichen Zeugnisse sammeln und uns mittelbare Aufschlüsse nutzbar machen, so sind wir imstande, das Bild noch reicher mit manchen bemerkenswerten Zügen auszugestalten.

I. Leipzig zur Burgwardzeit

In der Landschaft um Leipzig von der mittleren Saale bis zur Mulde dehnen sich weite flachwellige Ebenen unter großem Horizonte hin, hier und da von aufragenden Kuppen wenig überhöht. Nach Süden zu steigt der Boden allmählich an, bis er bei Kohren und hinter Altenburg hügelige Formen annimmt. Im Norden, Westen und Osten von Leipzig ist er mit den Erzeugnissen der Grundmoräne, Geschiebelehm und Geschiebemergel, bedeckt, an einzelnen Stellen mit diluvialen Sanden, also mit einer Bodendecke, welche hohe Fruchtbarkeit in sich birgt, aber nicht die allergünstigsten Bedingungen für früheste Ansiedelung aufweist. Solche bieten weiter im Süden der Löß und Lößlehm, der sich in drei zungenartig gen Norden auslaufenden Strichen hinzieht: östlich von der Pleiße auf Cröbern zu, zwischen Pleiße und Elster in Zuspitzung auf Gautzsch, westlich der Elster von Mölsen auf Knauthain zu; ein Streifen davon findet sich im Elsterknie südwestlich Leutzsch⁷. In den Boden tief eingebettet sind die breiten Au-

⁷ Geologische Specialkarte des Königreichs Sachsen, bearbeitet unter Leitung von H. Credner, Sektionen 10, 11, 25 u. 26, nebst den Erläuterungen. Vgl. dazu A. HENNIG, Boden und Siedelungen im Königreich Sachsen (1912), bes. S. 16, 18 f., 23.

landschaften der Flüsse. Vom südlichen Hügellande her erstrecken sie sich nordwärts; doch biegt der Lauf der Elster in scharfer Wendung in die Ost-West-Richtung um: an einer Stelle, wo der Fluß sich in die Hauptarme der Luppe und Elster spaltet, wo die Pleiße einmündet und auch von Nordosten her die Parthe zufließt. Diese Kreuzung der Süd-Nord- und der West-Ost-Richtung war in frühmittelalterlicher Zeit noch wesentlich verstärkt durch die Bewaldung⁸. Vom Lande *Plisni* (an der mittleren Pleiße) zog sich ein in westöstlicher Breite das Muldengelände erreichender Wald, in den das Wild vom großen *Miriquidu* herüberwechseln konnte, vom Süden nach Norden bis zum Lande *Siusili* (um Landsberg oder Delitzsch) hin, bog aber westwärts den Flußläufen folgend um und setzte sich, freilich von Lichtungen unterbrochen, in breitem Auenwald nach der Mündung von Luppe und Elster in die Saale fort. So war die Stelle, wo Leipzig entstand, von sehr bedeutsamer historisch-geographischer Eigenart; nur erwies sie sich zunächst nicht günstig für den Verkehr, sondern war vielmehr ausgezeichnet durch den natürlichen Schutz einer versteckten Lage.

Schon in karolingischer Zeit waren die Sorben östlich der Saale in lockere Abhängigkeit vom fränkischen Reich gekommen und staatliche Einrichtungen, die man als Mark bezeichnete, geschaffen worden. Die Stämme im ferneren Nordosten sowie die Daleminzier zwischen Mulde und Elbe blieben noch unruhig, bis nach dem von König Heinrich I. (929) elbaufwärts gen Südosten geführten Vorstoß ihre Unterwerfung gelang. Damit war auch die Befriedung des Landes an der unteren Elster und Pleiße entschieden, obschon zunächst einzelne wendische Kleinfürsten als Machthaber unter deutscher Hoheit belassen wurden, wie dies noch im Jahre der Lechfeldschlacht 955 in Zwenkau der Fall war⁹. Unter Otto dem Großen ward nun die Grafschaftsverfassung in den Landen zwischen Saale und Elbe durchgeführt und die äußere Ordnung kirchlicher Verwaltung in den drei Bistümern Merseburg, Zeitz und Meißen (968) begründet. In der zum Lande *Chutici* gehörigen Gegend ostwärts vom Saalelauf bei Merseburg bis über das Elsterknie hinaus zum großen Walde östlich von der Pleiße gebot sicher schon 974 Markgraf Günther, der über Meißen gesetzt war¹⁰, also gewiß auch über den Raum, wo der in deutscher Hand befindliche Platz Leipzig entstand. So blieb es auch in der Folge: seitdem eine Mark

⁸ Thietmar III 1, IX 20 f. [= ed. Holtzmann VIII 20]; dazu die Urkunden Ottos II. 974 Aug. 30 (nur unecht erhalten), Ottos III. 997 Aug. 20 und Heinrichs II. 1004 März 4: Diplomata O II. 90, O III. 252, H II. 64, abgedruckt auch im Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg, hrsg. von P. Kehr, I 12 und 31. Vgl. auch *Chronicon episcoporum Merseburgensium*, Mon. Germ. SS. X p. 167, 174.

⁹ Thietmar II 38.

¹⁰ Mon. Germ., Dipl. Otto I. 366, vgl. Dipl. Otto II. 89 (= UB. des Hochstifts Merseburg I 4 und 11, bzw. 12). [Vgl. aber S. 105 mit Anm. 25.]

Meißen, die mit solchem Namen zuerst um die Mitte des 11. Jahrhunderts genannt ist, wirklich festen Bestand gehabt hat, gehörte Leipzig zu ihrem Hoheitsgebiet.

Die Sicherung des Landes gelang durch ein System von Befestigungsanlagen; sie sind uns zumeist in den erzählenden Quellen und Urkunden bezeugt, überdies teils durch Ausgrabungen nachweisbar, teils an Ortsnamen und Flurbezeichnungen hinlänglich erkennbar. Ihre Zahl ist recht bedeutend; doch wurden nicht alle gleichzeitig benutzt und sind nach ihrer Aufgabe beim Kriegswesen verschieden zu bewerten. An besonders bedeutsamer Stelle wurden Hauptburgen, Landesfesten, geschaffen; dazu traten feste Plätze zweiter Ordnung als Mittelpunkte für Bezirke, welche man in ostsächsischer Sprache Burgwarde nannte; endlich gab es kleinere Vorwerke und Wegesperren. Umwallte Bergungsplätze und Verhaue waren schon in altslawischer Zeit vorhanden gewesen; manche wendische Bezeichnungen dafür (*grad, grob, osek*) gingen später in Eigennamen über, wurden wohl auch mit dem Worte für Einhegung, Hain, verdeutscht. Die deutschen Eroberer bauten jene Anlagen mit vervollkommneter Befestigungskunst aus oder legten gewöhnlich neue Burgen daneben nach ihrer Weise an.

Der Typus solcher Burgwardsanlage ist deutlich genug klar¹¹. Für einen

¹¹ Über Burganlagen und Burgwardseinrichtungen vgl. E. O. SCHULZE, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe. Kap. 6, S. 310 ff. 1896; dazu: G. HEY, Die slawischen Siedelungen im Königreich Sachsen mit Erklärung ihrer Namen, 1893, und BR. KNÜLL, Die Burgwarde. Diss. 1895. In verfassungsgeschichtlicher Hinsicht führen über Schulzes Darstellung hinaus: S. RIETSCHEL, Das Burggrafnamt, S. 215 ff., 1905, und ER. RIEHME, Markgraf, Burggraf und Hochstift Meißen, S. 5 ff., 1906. Über die Ergebnisse der Fundforschung s. A. HENNIG, a. a. O., bes. S. 98 ff., 110 ff. sowie die von ihm S. XII ff. verzeichneten einschlägigen Schriften. [Die neuere Literatur hat H. HELBIG im Jb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 4 (1955), S. 225 ff. besprochen; im einzelnen sind noch zu nennen: W. HÜLLE unter Mitarbeit von W. RADIG, Westausbreitung und Wehranlagen der Slawen in Mitteldeutschland, 1940; W. RADIG, Die Burgwalltypen der Lausitzer Kultur in Westsachsen, in: Sitzungsber. u. Abh. d. Naturw. Ges. Isis in Dresden 1931, S. 177 ff.; ders., Der Burgberg Meißen u. der Slawengau Daleminzien, Augsburg 1929; ders., Burgwälle im Leipziger Land, in: Fundpflege 2 (1934); ders., Sachsens Gaue als Burgwall-Landschaften, in: Festschrift R. Kötzschke 1937, S. 59 ff.; ders., Burgenarchäologie und Landesgeschichte, in: Festschrift W. Unverzagt 1954, S. 198 ff.; W. COBLENZ, Zu den slawischen Wallanlagen des Gaus Nisan, ebd., S. 85 ff.; ders., Die Sumpfschanze von Brohna bei Bautzen, in: Arbeits- u. Forschungsber. z. sächs. Bodendenkmalspflege 1 (1951), S. 65 ff.; ders., Ur- und frühgeschichtliche Wehr- und Wallanlagen Sachsen, in: Wiss. Annalen 4 (1955), S. 405 ff.; ders., Burgberg Meißen, in: Ausgrabungen u. Funde 3 (1958) H. 4/5; ders., Ausgrabungen auf dem Burgberg Meißen. Ein Vor-

Doppelzweck war sie bestimmt: sie diente als Fluchtburg für die ländliche Bevölkerung des Bezirks; zugleich aber hatte sie Deckung für den Bewegungskrieg, Vorstoß und Rückzug, zu bieten und war somit Stützpunkt für die Beherrschung und Sicherung des Landes. Vorhanden war eine Befestigung, bisweilen gemauert, doch zumeist wohl nur Erdwerk etwa mit Plankenschutz; sie umschloß einen Innenraum von nicht ganz knappem Ausmaß, der ausreichend war, um die Bewohner des Bezirks aus 15–20 oder mehr Dörfchen in Zeiten der Not aufzunehmen; dafür hatten sie Burgwerk für bauliche Zwecke zu leisten und Burg- oder Wachkorn für die Besatzung zu schütten. In Friedenszeiten war die Burg nicht eigentlich bevölkert, aber meist nicht ganz siedelungsleer; einige Häuser und Hörige pflegten ihr Zubehör zu sein. Ihre Hut war einzelnen Burgmannen, berittenen Kriegeren, anvertraut. In der Gesamtanlage befand sich, zumal da der Burgward oft den Bezirk einer Urfarrei bildete, gewöhnlich eine Kirche, wofür das sorbische die Wehrhaftigkeit ausdrückende Wort *kostel* begegnet¹². Daher pflegte unweit des Burgbereichs ein dem Priester ge-

bericht über die Arbeiten von 1959, in: Ausgrabungen u. Funde 5 (1960) H. 2; ders., Der Wall bei den Spitzhäusern in Zehren, Kr. Meißen, in: Ausgrabungen u. Funde 4 (1959) H. 3; ders., Die Grabungen auf dem Zehrener Burgberg, Kr. Meißen, in: Ausgrabungen u. Funde 4 (1959) H. 3; ders., Wallgrabung auf dem Burgberg Zehren, in: Ausgrabungen u. Funde 2 (1957) H. 1; ders., Der Burgberg Zehren bei Meißen, in: Ausgrabungen u. Funde 3 (1958) H. 4/5; H. KAUFMANN: Neue frühgesch. Befunde vom Burgberg in Meißen, in: Ausgrabungen u. Funde 4 (1959), S. 147 ff.; H. KÜAS, Reste eines Burgturmes des 11. Jhs. auf dem Burgberg zu Meißen, in: Ausgrabungen u. Funde 5 (1960) H. 2; H. PETSCH, Die Wehranlage von Dresden-Briesnitz, in: Sachsens Vorzeit 4 (1940), S. 58 ff.; H. F. SCHMID, Die Burgbezirksverfassung bei den slawischen Völkern, in: Jbb. f. Kultur u. Gesch. d. Slawen, NF II 2 (1926), S. 81 ff.; P. GRIMM, Die vor- u. frühgesch. Burgwälle der Bez. Halle u. Magdeburg, 1958; ders., Die Wallburg Kessel bei Kretzschau-Groitzschen Kr. Zeitz, in: Jschr. f. mitteldt. Vorgesch. 35 (1951), S. 161 ff.; G. BIERBAUM, Über den Ringwall Köllmichen, in: Prähist. Zs. 19 (1928); W. SCHLESINGER, Burgen u. Burgbezirke, Beobachtungen im mitteldeutschen Osten, in: Festschrift R. Köttschke 1937, S. 77 ff.; ders., Die Verfassung der Sorben, in: Siedlung u. Verfassung der Slawen zw. Elbe, Saale u. Oder, hg. v. H. Ludat, 1961, S. 75 ff.; CHR. ALBRECHT, Beiträge zur Kenntnis der slaw. Keramik auf Grund der Burgwallforschung im mittl. Saalegebiet (1923); E WILD, Frühdeutsche Wehranlagen im Zwickauer Land, in: Sachsens Vorzeit 4 (1940), S. 75 ff.; Karten dazu in: Ausgrabungen u. Funde 3 (1958) S. 295 sowie in: SCHLÜTER-AUGUST, Atlas des Saale- u. mittl. Elbegebietes, 1959.] Zusammenfassend: R. KÖTZSCHKE: Staat und Kultur im Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation. (Aus Sachsens Vergangenheit. Heft 1. Hrsg. von der Kgl. Sächsischen Kommission f. Geschichte.) S. 11 ff. 1910.

¹² Urkunde von 1140 über Altenkirchen im Pleißener Land: *lingua patria Ztarecoztol vocatur* (Cod. dipl. Sax. reg. 12, 140). Vgl. im Tschechischen *kostel* in der Bedeutung Kirche.

höriger Grundbesitz zu liegen: das Pfaffendorf (*Popice*)¹³. Rings um eine jede Burg waren geeignete Bodenerhebungen für Wachen und Ausguck bestimmt; auch wurden an Stellen, welche für die Verteidigung wichtig waren, Außenwerke und Verhaue angelegt.

Inmitten eines solchen Systems von Befestigungen zwischen der mittleren Saale und Mulde nahm Leipzig einen Platz von nicht geringer Bedeutung ein. Westwärts in einer Entfernung von etwa 3¹/₂–4¹/₂ Meilen erhoben sich als äußerste Grenzsicherungen des deutschen Mutterlandes an der Saale die ältesten Hauptburgen des ganzen Umlands. Auf ihrem Ostufer war, etwas nordwärts von jenem west-östlich laufenden Waldsaum, schon unter Karl dem Großen ein deutscher Stützpunkt zu Halle (32 km entfernt)¹⁴ geschaffen worden; in ottonischer Zeit diente dazu die hochragende Burg Giebichenstein. Wichtiger für Leipzig war Merseburg südlich von der Luppemündung (25 km), bereits seit karolingischer Zeit eine bedeutendere Feste, die das Vorland bis zum Elsterknie leicht beherrschte; dort wurde eine königliche Pfalz erbaut und durch Kaiser Otto den Großen der Bistumssitz errichtet, dem auch das Gebiet um Leipzig zugewiesen ward. Nahe der Unstrutmündung, wo sich Sachsen und Thüringen schieden, lag die Burg bei Großjena (46 km), ein Hauptsitz des ersten Geschlechts der über Meißen gesetzten Markgrafen¹⁵. Von da über die Mitte des Weges hinaus nach Leipzig zu befand sich bei Schkölen (15 km) die wohl von alters wichtige Stätte für Landesversammlungen, welche die meißnischen Markgrafen im Lande östlich der Saale abhielten. Die Burganlagen an der Elster und Pleiße verband Leipzig, dank seiner Lage an der Biegung der Flüsse, gleichsam wie ein Riegelwerk: in größerer Nähe waren dies im Elstergebiet Schkeuditz (11¹/₂ km), Horburg (14 km) und das auf dem „Kaiserweg“¹⁶ durch die Harth zu erreichende Zwenkau (15 km); gen Osten schlossen den Ring Taucha am Parthenübergang (10 km), Magdeborn (14 km) im Göselbachtal, wohin man auf dem „Heerweg“¹⁶ an Wachau vorbei gelangte, und wohl eine Burg im später

¹³ Die Papitz oder Pop(p)itz genannten Orte pflegen in der Nähe alter Burgen zu liegen (bei Keuschberg an der Saale, Schkeuditz, Rochlitz, Wurzen, Mügeln, auch bei Riesa und Dresden); Wüstung Babendorf oder Papendorf bei Zörbig, erwähnt im Lehnbuch Friedrichs des Strengen 1349/50, hrsg. von W. Lippert und H. Beschoner (1903).

¹⁴ Im folgenden wird bei allen genannten Orten die Entfernung von Leipzig in Parenthesen beigefügt.

¹⁵ O. POSSE, Die Markgrafen von Meißen. S. 115 f. [Nach dem archäologischen Befund lag die Burg vielmehr in Kleinjena.]

¹⁶ Siehe OBERREIT, Topographischer Atlas des Königreichs Sachsen, Section II. — Bönhoffs Deutung des 1040 bezeugten Burgwards *Lesnic* auf Lößnig, s. Leipzig, an der Pleiße, sowie des in den Bezirk gehörigen *Niwolkesthorp* auf

sogenannten Bezirke vor der Harth¹⁷. Zwischen ihnen nahm Leipzig die Stelle eines Vororts des untersten Pleißenburgwards ein. In fernem Umkreis lagen als bedeutendere Burgplätze, zumeist Mittelpunkte einst selbständiger sorbischer Landschaften: im Norden Landsberg (26 km), an der Mulde Eilenburg (22¹/₂ km) und Wurzen (26 km), im Süden Altenburg (41 km) und über Groitzsch (22 km) hinaus der Bistumssitz Zeitz (38 km).

Als ein Glied dieser planvoll angeordneten und zweckmäßig miteinander verbundenen Stützpunkte deutscher Herrschaft wurde die deutsche Burg Leipzig geschaffen: in sorbischer von ostsächsischem Ohre aufgefaßter Lautform *Libzi* genannt, wahrscheinlich nach einem die Örtlichkeit kennzeichnenden Lindenbestand¹⁸, wie andere Burgwardsmittelpunkte nach einem Gehölz oder anderen natürlichen Merkmalen ihre Namen empfangen. Innerhalb des Raumes, wo sie begründet ward, erwiesen sich zwei Stellen als besonders geeignet für die Anlage eines Befestigungswerks: am äußersten Steilrand des rechten Pleißenufers (nahe dem Matthäikirchhof), wo zugleich durch die einst wässerige Niederung des Brühls Flankendeckung geboten war, oder in der durch Pleiße und Parthe gebildeten Wasserschleife auf etwas erhöhtem Gelände an der Stelle bei der bis in jüngste Zeiten nachweisbaren „Altenburg“. Ausgrabungsergebnisse haben an jener durch die Natur trefflich vorgebildeten Stelle über der Flußaue das Dasein einer Anlage aus slavischer Zeit hinlänglich sichergestellt¹⁹; deren Bild mag man sich an dem Burgwall von Altengroitzsch verdeutlichen²⁰. Die deutsche Burganlage jedoch müssen wir nach jüngeren histo-

Liebertwolkwitz ist sprachlich gerechtfertigt und gewiß ganz ansprechend (s. im Neuen Archiv für sächsische Geschichte XXXI S. 15 f.); doch sind bisher jüngere Anzeichen, daß dort wirklich ein Burgwardsmittelpunkt lag, noch nicht bekannt geworden.

¹⁷ Diese Vermutung gründet sich auf die Angaben über einen besonderen Bezirk zur Pflege der Gerichtsbarkeit im Register der Markgrafen von Meißen, 1378 (Dresden, Hauptstaatsarchiv, Loc. 4333; [jetzt in der Ausgabe von H. Beschorner, wie S. 7, Anm. 33, S. 163]) sowie in den Amtsbüchern aus den Zeiten der Herzöge Georg und Moritz (ebd. Loc. 9481 und 37981).

¹⁸ Die Ableitung von *lipa*, Linde, ist dadurch erschwert, daß die ältesten Formen der Überlieferung ausnahmslos b aufweisen. Dennoch läßt ein Vergleich mit zahlreichen Ortsnamen in verschiedenen slawischen Ländern diese Deutung als die glaublichste erscheinen; freilich müßte dann angenommen werden, daß der von den Sorben gesprochene Laut so weich klang, daß er in der Schrift mit b wiedergegeben wurde.

¹⁹ Dies erweisen die Mitteilungen M. Näbes (s. oben Anm. 1).

²⁰ Eine Nachbildung befindet sich im Museum für Völkerkunde zu Leipzig; darüber sprach FR. KRAUSE in einer Sitzung des Vereins für Völkerkunde, am 10. Nov. 1915.

rischen Quellen bei der „Altenburg“ suchen; noch nach Begründung der Altstadt gab es, wie der Verlauf der Fehde im Jahre 1215/16 zeigt, keine Burg im unmittelbaren Bereich ihres Mauerrings, erst danach wurde sie geschaffen²¹. Spuren der alten Burg sollen im 17./18. Jahrhundert noch sichtbar gewesen sein; in neuester Zeit sind dort Funde von deutschem Gepräge gemacht worden. Die Lage in der Niederung ist bei festen Plätzen der Deutschen im Sorbenland zwar nicht die Regel, doch gerade in den Landstrichen an Elster und Mulde nicht ungewöhnlich. Die Wahl dieses Platzes für die deutsche Burg erklärt sich völlig aus dem Schutzmotiv: auf einem Raume, welcher von drei, fast von vier Seiten durch die Elster und Pleiße sowie die einstmals dicht an den Brühl herantretende und dann nordwärts fließende Parthe natürlich geschützt war, inmitten von feuchtem mit Buschwerk bestandem Wiesenland und bruchigem mit Teichen durchsetztem Gelände befand sich die mit deutscher Befestigungskunst gebaute Burg in nahezu insularer Lage.

Auch eine Kirche fehlte zu Leipzig nicht. Ursprünglich war sie eine königliche Eigenkirche. Doch überließ Kaiser Heinrich II. sie 1017 an Bischof Thietmar²². Eine echte Urkunde darüber ist vorhanden gewesen, ähnlich der für Geusa (westlich Merseburg)²³; erkennbar ist, daß der Name für Leipzig darin *Libziki* lautete²⁴: damit ist uns die echte Form des Ortsnamens im 11. Jahrhundert urkundlich verbürgt. Wahrscheinlich lag die Kirche, wie es sonst die Regel war, ganz nahe der Burg; schon des Schutzes wegen war dies nötig. In jüngerer Zeit, nachweisbar seit dem 13. Jahrhundert²⁵, gab es nun dort, westlich des Flusses, eine mit Pfarrechten ausgestattete Kirche, die dem heiligen Jakobus geweiht war. Wirklich galt sie noch in der Überlieferung des 16. Jahrhunderts als die älteste Kirche außerhalb der Mauern der Stadt²⁶. Allerdings befand sie sich im Besitz des Schottenklosters zu Erfurt, so daß die Annahme naheliegt, sie als eine Gründung der Schottenmönche anzusehen. Indes sprechen gewichtige Gründe dafür, sie als die schon zur Burgwardzeit Leipzigs vorhandene

²¹ Bericht in den Pegauer Annalen zum Jahre 1215; Mon. Germ. SS. XVI p. 269. [Die neueren Grabungen haben gezeigt, daß die frühdeutsche Burg im Bereiche des Matthäikirchhofs gelegen hat; vgl. S. 114, Anm. 2.]

²² Thietmar VIII 66 [= ed. Holtzmann VII 66]; Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg, I 48.

²³ Mon. Germ., Dipl., Urkunden Heinrichs II. 374.

²⁴ Dies ergibt sich aus dem Verhältnis der unechten Urkunde über die angebliche Schenkung des *oppidum Libziki* 1021 zu ihrer Vorlage; s. Urkunden Heinrichs II. 528.

²⁵ Urkundenbuch der Stadt Leipzig, II 12 (1239); I 16 (1288).

²⁶ Nachricht D. Peifers in seinem Werk Lipsia lb. III § 3; s. G. WUSTMANN, Gesch. d. Stadt Leipzig, S. 16.

Kirche zu betrachten²⁷. Leipzig war nämlich der Sitz eines Erzpriesters²⁸; die Stellung eines solchen nahm aber noch im 15. Jahrhundert der Pfarrer von St. Jakob ein²⁹. Demnach wird die Jakobskirche die älteste des ganzen Burgwards gewesen sein und die Bedeutung einer Urfarrei gehabt haben. Die Wahl eines Apostels zum Schutzheiligen entsprach einem bei der Gründung sehr altertümlicher Kirchen gern geübten Brauch; wirklich scheint am St. Jakobstag nach alter Sitte Bevölkerung aus den Dörfern ringsum hier zusammengeströmt zu sein^{29a}. In den Besitz der Schotten mußte die Kirche in der Zeit zwischen der Mitte des 11. und des 12. Jahrhunderts gekommen sein, wohl während der unruhvollen Jahrzehnte des Investiturstreits; freilich könnte auch ein von dem Erfurter Kloster neu erbautes Gotteshaus in die Rechte einer älteren in Verfall geratenen oder im Kampf zerstörten Burgkapelle eingetreten sein. In unmittelbarer Nachbarschaft lag alter kirchlicher Grundbesitz: Papendorf (nördlich von der Altenburg an der Pleiße nach Gohlis zu)³⁰. Schon war zu Bischof Thietmars Zeit die Kirche zu Leipzig nicht die einzige in hiesiger Gegend: gleichzeitig mit ihr wurde die Kirche in Wüst-Ölschwitz dem Bistum Merseburg gegeben, später nachweisbar als Kapelle zum Heiligen Kreuz (südlich von der alten Funkenburg, nicht weit vom Marienborn)³¹.

Wie andere Burgwardsmittelpunkte diente Leipzig einem doppelten Zweck. Den Bewohnern der Dörfchen des Burgwards, die gen Nordwesten bis zum Rande der Elsteraue, gen Nordosten an der Parthe und im Osten und Süden an kleinen Wasserläufen (Gräben) aufgereiht lagen, gewährte es Schutz, wenn der Feind ins Land drang; dafür hatten sie Wachdienst zu leisten und Schüttkorn zu liefern. Aber ebenso erfüllte es Aufgaben im Verkehrswesen kriegerischer und auch friedlicher Art für die ganze Gegend. Als ein Brückenort deckte es den doppelten Flußübergang, half damit insbesondere Merseburg gegen einen Angriff von Osten her schützen und sicherte seine Verbindung mit den Muldenfurten. Eine größere Rolle im

²⁷ Eine Vermutung in diesem Sinne äußerte BÖNHÖFF, Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte, 26. Heft, S. 73 f. (Wo suchen wir die ältesten Kirchorte Sachsens?).

²⁸ Die Belegstellen sind von Bönhoff gesammelt: N. Arch. f. sächs. Gesch. XXXII S. 264.

²⁹ Urkundenbuch der Stadt Leipzig, II 252 und 259, vgl. 276.

^{29a} Darauf läßt die Entrichtung des Wegegeldes schließen; s. S. 258.

³⁰ Pfaffendorf ist nicht als eine neue Anlage des 12. Jahrhunderts gleich Baalsdorf anzusehen, wie Bönhoff a. a. O. vermutet; dagegen spricht die Lage des Platzes und die Siedelungsart: vgl. oben S. 177.

³¹ Besten Aufschluß darüber gibt FR. ROSENTHAL, Wüste Marken; in den Schriften des Ver. f. Gesch. Leipzigs X S. 89 ff.

Handelsverkehr vermochte Leipzig damals schwerlich zu spielen; in der Regel wird es von den Kaufleuten, die einzeln oder in reisiger Schar über Land fahren³², wegen des schwierigen Übergangs über die breite sumpfige Elster- und Pleißenniederung eher gemieden, als aufgesucht worden sein. Wie Halle, so ward Taucha politisch und wohl auch verkehrsgeschichtlich den nördlicheren Gegenden enger angeschlossen³³; von Merseburg, wo schon eine Kaufmannsniederlassung zumal jüdischer Händler bestand, wurde eine unmittelbare Verbindung über Zwenkau und Magdeborn nach dem großen Bannforst zwischen Elster und Mulde, den das Bistum durch kaiserliche Schenkung empfangen hatte, hergestellt³⁴. Indes während im Norden und Süden mannigfacher Grundbesitz von den Bischöfen erworben wurde, gab der König die Burg Leipzig nicht aus der Hand; sie blieb Zubehör der Mark, unter der Verwaltung der meißnischen Markgrafen. Der Schluß liegt nahe, daß dies geschah, weil ihre Bedeutung im Verkehr in westöstlicher Richtung, welche auch das Ereignis des Jahres 1015 zeigt, den staatlichen Gewalten wichtig genug erschien, um diesen Stützpunkt der Herrschaft festzuhalten. Nicht unwahrscheinlich ist, daß Leipzig auf den Wasserwegen aufgesucht werden konnte³⁵; sind doch noch in jüngerer

³² F. WESTBERG, Ibrahim ibn Jakubs Reisebericht über die Slawenlande aus dem Jahre 965. *Mémoires de l'Académie de St. Pétersbourg*, sér. VIII 3 (1899), S. 24 ff. und 54; vgl. die Veröffentlichung in den *Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit*², VIII S. 148 f. u. Einl. XVIII über den Weg von Magdeburg über Nienburg nach Nerchau an der Mulde und von da über das Gebirge nach Böhmen. — Über den Verkehr kaufmännischer Scharen s. Urk. für Meissen 979/83 Dipl. Ottos II., 184.

³³ Taucha kam, was die geistliche Gewalt betrifft, 1015 an das Erzbistum Magdeburg (Thietmar VIII 24 [= ed. Holtzmann VII 24]); später war dort der Erzbischof auch Inhaber weltlicher Herrschaft (s. in den sog. *Annales Veterocellenses* zum Jahre 1221; *Mitt. der deutschen Gesellschaft zu Leipzig* II S. 203 [wahrscheinlich ist *Chut* in Dipl. Heinrichs II. 63 mit Taucha identisch; vgl. die Form *Cotuh* bei Thietmar. Taucha wäre dann durch königliche Schenkung an Magdeburg gekommen]); vgl. G. WUSTMANN, *Gesch. Leipzigs*, S. 7. Bemerkenswert ist, daß die „alte Salzstraße“ bei Lindenthal (s. OBERREIT, *Topogr. Atlas*, Sect. II) in westöstlicher Richtung mit leichter Biegung gegen Norden verläuft, ohne sich auf Leipzig zu wenden.

³⁴ Dies zeigt eine Zusammenstellung des Besitzes der Merseburger Kirche: Thietmar VI 42; III 1; II 37; vgl. IX 21 [= ed. Holtzmann VIII 21].

³⁵ Über Schifffahrt auf der Saale abwärts Halle und auf der mittleren Elbe in jener Zeit — auf den „schiffreichen Wassern“, wie es im sächsischen „Weichbildrechte“ heißt — s. B. WEISSENBORN, *Elbzölle und Elbstapelplätze im Mittelalter*, S. 8; daß ein gleiches für Elster und Pleiße nicht bezeugt ist, kann bei der Spärlichkeit der Nachrichten nicht auffallen.

Zeit, als die Landwege schon leichter und regelmäßiger begangen zu werden pflegten, Einnahmen aus dem Schiffsverkehr zu Leipzig bezeugt³⁶.

Unter Kaiser Konrad II. gelang es (1028–32), die Lausitz und das Bautzener Land dem deutschen Reiche aus Polens Besitz auf die Dauer zurückzugewinnen. Nun rückten die Grenzen deutscher Macht über die Elbe ostwärts hinaus; die Lage der Mark Meißen wie auch Leipzigs im Gesamtgebiete der deutschen Herrschaft ward gleichsam binnenländischer. Die älteren Einrichtungen zur Landessicherung verloren damit an Bedeutung, so daß die Könige bisweilen Burgorte und ganze Burgwarder ohne Gefahr für die Mark vergeben konnten. Die Verfassung des Landes wurde im Sinne deutscher Rechtsgewohnheiten weitergebildet; vermutlich ist jener Zeit die Betrauung der Burggrafen nicht nur mit der Aufsicht über eine Anzahl von Burgwarden, sondern auch mit der regelmäßigen Pflege der Gerichtsbarkeit zuzuschreiben. Der Landesausbau begann von neuem Fortschritte zu machen; gewiß hob sich auch der innere Verkehr.

Auch für Leipzig und seine Umgebung scheint die Zeit der Könige aus fränkischem Hause förderlich gewesen zu sein. Wahrscheinlich war Leipzig dem Burggrafen von Altenburg unterstellt³⁷; später nachweisbare Ansprüche auf einen Anteil an den Gerichtsgefällen, auch die Bestimmung des Leipziger Trockenmaßes nach dem Altenburger³⁸, während unmittelbar östlich der Elster Ranstädter Maß galt³⁹, lassen jene Vermutung begründet erscheinen. Im Burgward wie in unmittelbarer Nähe der Burg geschah um jene Zeit einiges zur Mehrung des Anbaus. Vermutlich entstand damals das Naundörfchen am linken Ufer der Pleiße⁴⁰; auch wird die Ansiedlung bei der Jakobskirche der Schottenmönche im Elsterknie noch vor Ausgang des 11. oder in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts begründet worden sein^{40a}. Beide Anlagen schuf man in der Niederung, nicht

³⁶ Das Register der Markgrafen von Meißen 1378 (Dresden, HStA. Loc. 4333 [hrsg. H. Beschorner, S. 171]) verzeichnet: *item de navibus in aqua Plyßen* 24 g.

³⁷ Diese Vermutung äußerte S. RIETSCHEL, Burggrafenamt, S. 242; vgl. E. RIEHME, Markgraf, Burggraf und Hochstift Meißen, S. 60 u. 63, dazu S. 47, Anm. 333.

³⁸ Register der Markgrafen von Meißen 1378 (a. a. O.), Bl. 71; [hrsg. H. Beschorner, S. 164].

³⁹ Urk. von 1238; Urk.-B. d. Stadt-Leipzig, II 11.

⁴⁰ *Nuwindorph . . . in burcwardo Libizken* 1050 Aug. 3, Merseburg. Urk.-B. I 71; s. dazu die Berichtigung der Ortserklärung bei J. KRETZSCHMAR, Entstehung von Stadt und Stadtrecht . . ., S. 128 ff., die durch Bönhoffs Bemerkungen (N. Arch. XXXI S. 24; Beiträge z. sächs. Kirchengeschichte, 26. Heft, S. 73 Anm.) nicht widerlegt wird.

[^{40a} Zu diesen Siedlungsteilen ist jetzt zu vergleichen: Leipziger stadthistorische Forschungen 1, 1952 mit Beiträgen von E. MÜLLER, Die Rannische Vorstadt

weit von der Altenburg, in Nachbarschaft der Angermühle, deren Dasein wir ebenfalls gewiß schon für jene Zeit annehmen dürfen⁴¹. Auch der Höhenrand über der Pleiße war, nach Funden zu urteilen, besiedelt. Bereits wird man vom Brühl und Rosental gesprochen haben; denn beide Bezeichnungen waren, wie zu Merseburg, so in den ostwärts nach der Elbe zu gelegenen Burgorten verbreitet⁴². Beachtenswert ist, daß zu Leipzig die Namen für sämtliche altertümlichen Anlagen deutsch lauten; keinerlei Formen sorbischen Ursprungs oder deutsch-slawischer Sprachmischung blieben erhalten, ein Zeugnis dafür, wie kräftig das Deutschtum wohl noch vor Ausgang der Burgwardzeit hier durchdrang. Freilich während der Wirren des Kampfes zwischen Krone und ostsächsischem Fürstentum wird Leipzig wohl nicht nur, als der Böhmenkönig 1080 mit einem Heere auf der Straße von Wurzen heranzog, von mancher Heimsuchung und wechselvollem Geschick betroffen worden sein.

II. Die Stadtgründung

Auf die Zeiten der Aufrichtung und Festigung deutscher Staatsgewalt im Lande östlich der Saale folgte seit der frühen Stauferzeit seine volle Erschließung für deutsche und christliche Kultur; es geschah dies in dem nach einzelnen vorausgegangenen Versuchen um die Mitte des 12. Jahrhunderts glanzvoll anhebenden Zeitalter ostdeutscher Kolonisation, das zu den größten und folgenreichsten Epochen in der Geschichte des Deutschtums gehört. Ein ausgedehntes Gebiet im Osten wurde damals deutscher Herrschaft unterworfen und dem Reiche angefügt; aber mehr als dies: in wirklich großer volkstümlicher Bewegung ward ein Neuland für deutsche Siedelung errungen im ganzen Umfang der soeben erkämpften politischen Grenzen und noch weit darüber hinaus, in einer Zeit überquellender Volkskraft des deutschen Mutterlandes, voll reger Unternehmungslust in allen Bevölkerungsschichten und williger Bereitschaft zur Fahrt in ferne

in ihrer älteren geschichtlichen Entwicklung; H. KÜAS, Über die stadtgeschichtlichen Untersuchungen u. Bodenfunde im Gelände der Neubauten an der Straße der III. Weltfestspiele.]

⁴¹ Vgl. dazu die oben S. 180 besprochene Angabe über die Fronleistungen, unter anderen auch des Angermüllers zum Brückenbau.

⁴² In Merseburg: Rosental bei der Altenburg, Brühl unterhalb der Domanlage nach der Saale zu; ferner Rosental in Wurzen nahe der einstigen Burg (gegen Crostigal nach der Mulde zu), bei Oschatz, auch bei Nossen. Einen Brühl von altertümlicher Bedeutung gab es zu Zeitz. — Der Kickerlingsberg am nördlichen Ufer der Pleiße dürfte den Platz eines alten Ausguks, wie die Gickels- oder Wachberge, anzeigen.

Lande. Fürstentum und Kirche übernahmen die Führung. Deutscher Adel gründete auf kolonialem Boden neue Herrnsitze, deutsches Bauerntum wurzelte in lebensfähigen großen Gemeinden ein; auch das Stadtbürgertum wirkte bedeutsam mit, stark durch seine Wehrhaftigkeit, förderlich für eine vervollkommnete Gütererzeugung im Kolonisationsgebiet, tätig zum Ausgleich der wirtschaftlichen Bedürfnisse des Westens und Ostens. Und in all solcher Regsamkeit für deutsches Recht und deutsche Kultur überwand das Deutschtum gerade im junggewonnenen östlichen Siedlungsbereich stärker als bisher die überkommenen Stammesunterschiede und gestaltete sich in stolz empfundener Überlegenheit gegenüber den Fremden zu kräftiger Einheit von deutsch-völkischer Eigenart.

Schon unter Kaiser Heinrich V. wurde ein Aufruf geistlicher und weltlicher Fürsten Ostsachsens, welche sich auf einer Tagung zu Merseburg 1108 eingefunden hatten, verbreitet, in welchem von den Fürsten und Völkern des deutschen Nordwestens und der Niederlande mit glühenden Worten Hilfe wider die heidnischen Slawen erbeten und das Wendenland als lockend zur Besiedelung geschildert ward; ein flandrischer Geistlicher scheint der Verfasser des merkwürdigen Schriftstückes gewesen zu sein⁴³. Unter einem deutschen Herrscher aus sächsischem Stamme, Lothar von Supplingenburg, geschahen sodann die ersten vorbereitenden Schritte. Doch erst nach dem Wendenkreuzzug von 1147, um die Mitte des XII. Jahrhunderts, gewann die Bewegung in einer ersten Höhezeit ihre volle Kraft. Glücklich drang das Deutschtum in Ostholstein und Mecklenburg vor; 1157/58 erbaute der mächtige Sachsenherzog Heinrich der Löwe die *Lewenstad*, zog es aber wegen ihrer ungünstigen Lage vor, sich Lübeck selbst von dem Grafen Adolf von Schauenburg abtreten zu lassen, und vollzog nun dort die Neugründung dieser Stadt sogleich mit der Absicht, den Handelsverkehr mit dem ganzen europäischen Norden und Rußland in großzügigster Weise zu fördern. Im Jahre 1157 ward von dem Markgrafen Albrecht dem Bären Brandenburg auf die Dauer gewonnen. In dem gleichen Jahre weilte Kaiser Friedrich der Rotbart zu Halle, um von dieser im damaligen Verkehr wichtigen Stätte seinen berühmten Feldzug gegen Polen anzutreten, der zur Demütigung Herzog Boleslaws IV. führte; wenige Jahre später, 1163, überließ dieser Schlesien, soweit das Bistum Breslau reichte, den vom Kaiser beschützten Söhnen seines Bruders Wladislaw, unter deren Herrschaft jenes Land deutschem Kultureinfluß

⁴³ Abgedruckt im Cod. dipl. Sax. II 1, Nr. 40 u. a.; vgl. dazu M. TANGL, Der Aufruf der Bischöfe der Magdeburger Kirchenprovinz . . ., N. Arch. d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtskunde XXX 183 ff. [und H. KRABBO, Eine Schilderung der Elbslawen aus dem J. 1108, in: Festschrift P. Kehr (1926) S. 250 ff.]. Auszug bei R. KÖTZSCHKE, Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation, Nr. 3.

erschlossen zu werden begann; schon wird in Breslau um jene Zeit eine deutsche Kaufmannsniederlassung nicht gefehlt haben. Auch Böhmen stand in enger politischer Verbindung zum deutschen Reiche; schmückte doch Kaiser Friedrich den um ihn verdienten Herzog Vladislav 1158 mit einem Reif zum Zeichen der Verleihung königlicher Würde; und wenn auch das Verhalten der böhmischen Herzöge schwankend war, so mehrte sich allmählich die Kraft des Deutschtums im Lande: ausdrücklich bestätigte Herzog Sobieslav (1174–78) den im Vorort der Landesfeste Prag ansässigen Deutschen ihr durch mannigfache Vorzüge ausgezeichnetes Recht. Um dieselbe Zeit breitete sich die ländliche Kolonisation in den an das deutsche Mutterland nach Osten zu unmittelbar angrenzenden Landstrichen aus; nach bahnbrechendem Vordringen fränkischer Kolonisten in südlicheren Gegenden bezeugen uns insbesondere Urkunden von 1154–64 die Entstehung zahlreicher Ansiedlungen nach niederländischem Recht im mittleren Elbgebiet.

Die Mark Meißen war inzwischen an das Haus Wettin gekommen, unter dessen Herrschaft das Land erst zu einem wirklich deutschen geworden ist und sich in stetigem Aufstieg durch die Jahrhunderte zur Blüte der Gegenwart entwickelt hat. Schon 1089 war die Mark dem Grafen Heinrich von Eilenburg übertragen worden. Doch erst Markgraf Konrad gewann sie 1123/25 auf die Dauer für sein Geschlecht; noch erhielt er dazu die Mark Lausitz, Rochlitz, Leisnig, das Land um Bautzen und das Land Nisan (im Elbtal oberhalb Meißen). Vor seinem Tode nahm er eine Länderverteilung unter seine fünf Söhne vor, doch nicht ohne daß die kaiserliche Genehmigung zu dem, was er bestimmte, erteilt worden ist. So gebot seit 1156 Markgraf Otto über die Mark Meißen, während sein Bruder Dietrich Eilenburg und die Niederlausitz beherrschte und die Grafschaften Brehna, Wettin und Groitzsch-Rochlitz sich im Besitz der drei anderen Brüder befanden. Im Lande Pleißen aber schuf Kaiser Friedrich I., nach vereinzelter Besitzwerb für das staufische Hausgut schon in früherer Zeit, etwa seit 1158, von neuem ein stattliches Reichsgut um Altenburg und im Muldengebiet bis höher in das Gebirge hinauf.

In jener Zeit ausgreifender ostdeutscher Kolonialpolitik, bei so gearterter Lage der Länder zwischen Elster und Elbe, wurde ein Gründungsakt von großer Bedeutung für die Zukunft des meißnischen Landes und ganz Ostmitteldeutschlands vorgenommen: die Stadt Leipzig wurde ins Leben gerufen.

Einer Erörterung der mancherlei schwierigen Fragen, um deren Lösung sich die Forschung über die Entstehung der Stadt Leipzig mühen muß, seien einige Bemerkungen allgemeiner grundsätzlicher Art vorausgeschickt. Unter Gründung einer Stadt wird in historischen Untersuchungen öfter die Rechtshandlung verstanden, kraft deren die Stadt als Verfassungs-

körper geschaffen ward. Indes von Stadtgründung im vollen Sinne darf nur die Rede sein, wenn solcher Rechtsakt, dem gewiß grundlegende Bedeutung zukommt, zugleich mit einem baugeschichtlichen Vorgang verbunden war. Nicht erforderlich war dabei während der ostdeutschen Kolonisationszeit der Mauerbau, erst im späteren Mittelalter galt die Mauer als ausgeprägtes Kennzeichen der Stadt; in der Regel war freilich auch schon zuvor eine Befestigung um eine städtische Siedelung, wenn auch nur Erdwerk mit Plankenschutz, vorhanden. Entscheidend vielmehr war der Wohnbau: nur wenn kraft einer bewußten Willenshandlung eine Siedlungsanlage von städtischer Art geschaffen wurde, ist wirklich der Tatbestand einer Stadtgründung gegeben. In vollkommenster Weise war dies der Fall bei einer Gründung aus wilder Wurzel, auf einem der Kultur vorher noch nicht erschlossenen Gelände; indes auch neben einem schon bestehenden Orte in Erweiterung des gesamten Siedlungskörpers konnte eine Stadtgründung vollzogen werden; ja selbst eine Ortsumgestaltung kann man dafür gelten lassen, wofern nur ein städtebaulicher Akt damit beabsichtigt war. Es fragt sich nun, ob und unter welchen Umständen eine echte Stadtgründung auf Leipzigs Boden vorgenommen worden ist.

Nur knapp ist der Stand an *Quellen* über die Anfänge der Stadt Leipzig. Keine annalistische Aufzeichnung oder Chronik aus alter Zeit hat uns Kunde davon aufbewahrt. Erst eine sehr spät überlieferte Nachricht besagt, daß Leipzig, eine ländliche Ortschaft im Osterland, im Jahre 1134 vom Markgrafen Konrad mit einem Erdwerk befestigt und in eine Stadt gewandelt worden sei⁴⁴; sodann wird in der wahrscheinlich von Johannes Tylich abgefaßten Meißnischen Fürstendchronik erzählt, daß Markgraf Otto Leipzig ebenso wie die Stadt Freiberg und Eisenberg mit Mauern

⁴⁴ ZACH. SCHNEIDER, *Chronicon Lipsiense* 1655, S. 85; danach in J. J. VOGELS *Leipzigischem Geschichtsbuch* (1714) S. 17. Die Stelle ist angeführt bei H. WUTTKE, *Gesch. Leipzigs*, S. 122; G. WUSTMANN, *Gesch. Leipzigs*, S. 14, gibt den Ausdruck der Quelle (*Lipsk pagus aggere munitus*) ungenau wieder („mit Mauer und Wall umgeben“), wodurch die kritische Benutzung der Stelle beeinträchtigt wird. Schneiders Berufung auf ein im Kloster Pegau gefundenes „uraltes und mit unleserlicher böser Klosterschrift geschriebenes Zeitregister“ legt den Schluß nahe, daß eine Handschrift des späteren Mittelalters dazu benutzt ist; dazu würde auch die Angabe der Lage Leipzigs im Osterlande passen. Den Pegauer Annalen ist die Nachricht nicht entlehnt. Einfaches Quellenzitat sind die angeführten Worte nicht, wie schon der Beiname Konrads zeigt; der Ausdruck *pagus* für eine ländliche Siedlung mit ihrer Flur begegnet urkundlich bei Leipzig im 13. Jahrhundert; *urbs* kann den befestigten Platz ohne Rücksicht auf städtisch-bürgerliche Verfassung bezeichnen (s. GERLACH, *Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland*. 1913); dazu: *Hist. Vierteljahrschrift* XVII S. 511.

umgeben habe⁴⁵. Beide Angaben sind, wenn auch in wesentlich jüngerer Zeit niedergeschrieben, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Die erstere scheint einer Quelle des späteren Mittelalters zu entstammen und ist an sich nicht unglaubwürdig. Noch mehr Zutrauen erweckt die zweite; hat doch der Verfasser jenes Werks, einer der ersten an der Universität Leipzig nach ihrer Stiftung wirkenden Juristen, Gelegenheit gehabt, Stücke aus markgräflichen Archiven kennenzulernen wie auch aus der Überlieferung des Leipziger Thomasstifts, bei welchem einst ältere Aufzeichnungen in annalistischer oder chronistischer Fassung vorhanden gewesen sein müssen⁴⁶. Innerlich widersprechen sich die beiderlei Nachrichten nicht; denn sie beziehen sich auf verschiedene Arten der Befestigung. Die eigentliche Stadtgründung behandeln sie freilich überhaupt nicht.

Wohl aber ist dafür eine sehr wichtige Quelle erhalten: Leipzigs Stadtbrief, wie man sie zu nennen pflegt⁴⁷. Eine höchst merkwürdige Aufzeichnung von ganz einzigartiger Form liegt uns darin vor. Eine wirkliche Urkunde, welche den Anforderungen des ausgebildeten feierlichen Stils der Fürstenerkunden entspricht, ist dies Schriftstück nicht. Kein Pergamentblatt ist dafür zurechtgeschnitten, wie es bei Urkunden üblich war; nicht mit den Verzierungen der Urkundenschrift, sondern in gewöhnlicher Bücherschrift aus dem späteren XII. Jahrhundert ist es beschrieben⁴⁸. Kein

⁴⁵ *Annales Vetro-Cellenses* hrsg. von J. O. Opel, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zu Leipzig I 2, S. 63 (vgl. J. B. MENKEN, *SS. rerum Germanicarum* II p. 389); als Verfasser dieses Geschichtswerks, welches man nicht mehr mit dem sicher unberechtigten Titel von Altzeller Annalen anführen sollte, wird trotz der Einwendungen O. Langers (*N. Arch. f. sächs. Gesch.* XVII S. 90 ff.) Tylich anzusehen sein. — Eisenberg als *oppidum* erwähnen die Pegauer Annalen zum Jahre 1189.

⁴⁶ C. WENCK, Die Entstehung der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher, S. 68; O. LORENZ, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter seit dem 13. Jh. II, S. 116 f. — Der Verfasser der Meißnischen Fürstendchronik (s. oben Anm. 45) erwähnt geschichtliche Aufzeichnungen im Thomasstift a. a. O., p. 73.

⁴⁷ Aufbewahrt im Ratsarchiv zu Leipzig. Gedruckt *Cod. dipl. Sax.* I 2 372 u. II 8 2; Faksimile bei G. WUSTMANN, *Gesch. Leipzigs* I S. 4 f. [sowie bei E. MÜLLER, *Die Privilegien der Leipziger Reichsmessen* (1941) Tafel 1 mit buchstabengetreuem Abdruck S. 13 f. und Übersetzung S. 14 f.]; danach wieder abgedruckt: R. KÖTZSCHKE, *Quellen z. Gesch. d. ostdeutschen Kolonisation*, Nr. 30. Zur Beurteilung vgl. G. WUSTMANN, a. a. O., S. 2 f., O. POSSE, *Die Lehre von den Privat-urkunden*, S. 86, Anm. 1, sowie E. KROKER, *Leipzigs Gründungsurkunden*, *N. Arch. f. sächs. Gesch.*, XXXVII, bes. S. 132 f.; [H. PATZE, *Zur Kritik zweier mitteldeutscher Stadtrechtsurkunden*, *Bll. f. dt. Landesgesch.* 92 (1956), S. 142 ff.].

⁴⁸ Für die zeitliche Bestimmung der Schrift ist ein Vergleich mit der Handschrift der Pegauer Annalen (Universitätsbibliothek in Leipzig) lehrreich, zumal da die nach der Mitte des 12. Jahrhunderts gemachten Nachträge Abwandlungen der Schreibweise erkennen lassen.

Aussteller der Urkunde nennt sich darin, obschon eine dementsprechende Eingangsformel begegnet. Der Kern des Textes ist ein Bericht über die stattgehabte Handlung mit einer Mischung von Rechtsverfügungen und Rechtsbelehrung. Die Beweiskraft der Aufzeichnung wird, abgesehen von der Zeugennennung, in der Ausfertigung durch den Schreiber, den Kaplan des Markgrafen, gesucht, indem die Zeugen ausdrücklich bekunden, daß von ihm das ganze Schriftstück herrührt. Ein Hinweis auf Besiegelung mit der üblichen Beglaubigungsformel findet sich nicht, ebensowenig eine Angabe über Ort und Zeit der Handlung oder Niederschrift. Doch ist ein Siegel angehängt, welches den Markgrafen zu Roß, gerüstet und mit der Fahne, darstellt; freilich ist es verkehrt angebracht, aber wiederum nicht so, daß erst eine nachträgliche Anfügung dieses Siegels, welches den Eindruck voller Echtheit macht⁴⁹, wahrscheinlich wäre.

Bei solcher äußeren und inneren Beschaffenheit des Leipziger Stadtbrieft erhebt sich die Frage, ob eine Fälschung vorliegt. Das Urteil wird lauten müssen, daß gerade das Außerordentliche in Form und Stil ein Zeichen seiner unverkennbaren Echtheit ist. Denn das Ungewöhnliche der Formgebung erklärt sich aus dem damaligen Zustand des markgräflich meißnischen Urkundenwesens, das im XII. Jahrhundert, wie in anderen Ländern des kolonialen Ostens, noch ganz unentwickelt war. Liegen doch aus den Zeiten des Markgrafen Otto und seines Vaters außer den Königsurkunden fast ausschließlich solche Urkunden in regelrechter Form vor, welche in Klöstern von Empfängerhand geschrieben worden sind⁵⁰. Nicht eine in voll urkundlicher Fassung ausgefertigte Willenserklärung, sondern, wie man in der Urkundenwissenschaft zu sagen pflegt, einen Akt stellt der Leipziger Stadtbrief eigentlich dar; doch gewiß sollte er durch das Siegel mit dem Bilde des Markgrafen urkundliche Geltung erlangen und wurde wirklich später als ein Privilegium Ottos, eine Verleihungsurkunde, anerkannt⁵¹. Damit zeigt er gerade in seiner unvollkommenen Beglaubigungsweise eine Form, welche in den Anfängen zur Ausbildung fürstlicher Urkundenpraxis ähnlich auch anderwärts begegnet⁵². Ebenso sind bei einem derartigen frühen Versuch einheimischer Urkundenherstellung die Mängel im sprachlichen Ausdruck, manche Unbeholfenheit des Satzbaus

⁴⁹ Vgl. O. POSSE, Die Siegel der Wettiner (1889), Tafel I.

⁵⁰ Cod. dipl. Sax. I 2, 342 (Kloster Volkerode), 446 (Stift Petersberg), 508 und 510 (Kloster Altenzelle); wohl auch 364 (Kloster Heusdorf). So bleibt nur die Urkunde Ottos für die Egidienkapelle zu Meißen 1161, a. a. O., 305, übrig, deren Niederschrift gewiß einem meißnischen Geistlichen zuzuschreiben ist.

⁵¹ Ottos Sohn, Markgraf Dietrich, bezeichnete sie 1216 als *privilegium super institutione et iure civitatis* (Urk.-B. d. Stadt Leipzig I, 3).

⁵² Über das Aufkommen der Besiegelung s. im Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte: O. REDLICH, Urkundenlehre III S. 110 ff.

und einzelner Wendungen ganz natürlich. Bei solchem Sachverhalt wird es übrigens passend sein, die bisher für dies Rechtsdenkmal gebräuchliche Bezeichnung als Stadtbrief beizubehalten; denn das Wort Brief kann nach mittelalterlichem Sprachgebrauch die Urkunde bedeuten, ohne auf Zeugnisse und Mitteilungen in strenger Form eingeschränkt zu sein⁵³.

Dem Inhalt nach ist diese Leipziger Aufzeichnung ein wirkliches Stadtrecht; denn sie bietet nicht nur einzelne Vergünstigungen, sondern mannigfaltige Bestimmungen, welche Verfassung und Recht, wenn auch nur in den Grundzügen, so doch nach allen wichtigen Seiten hin ordnen. Die Zeit des denkwürdigen Vorgangs solcher Rechtserteilung ist nicht genau zu bestimmen; nur so viel steht fest, daß er in die Jahre 1156–70 (? vor 1161) fällt⁵⁴. Darum darf Leipzigs Stadtrecht eine besondere Bedeutung beanspruchen: es ist unter den erhaltenen Denkmälern verwandter Art im ostdeutschen Kolonisationsgebiete das älteste. Wohl ist darin auf das Vorbild des Rechtes von Halle und Magdeburg hingewiesen. Aber das früheste Zeugnis für das Magdeburger Recht ist seine Verleihung an die Tochter-

⁵³ Eine Urkunde von sehr eigentümlicher Fassung, welche dem Leipziger Stadtbrief in mancher Hinsicht verglichen werden kann, ist die des Markgrafen Otto von Brandenburg über die Zollverleihung für die Bürger Brandenburgs vom Jahre 1170, geschrieben nach ausdrücklicher Angabe von seinem Kaplan, der westfränkischen Ursprungs war: Cod. dipl. Anhaltinus I 384 (Cod. dipl. Brandenburgensis, I. Hpttl., IX 1); ihre Echtheit ist mit guten Gründen verteidigt von H. KRABBO, Regesten der Markgrafen von Brandenburg, 398. Bemerkenswert ist hierbei, daß im Text die im Botding erteilte Weisung unmittelbar Aufnahme gefunden hat. — Ein anderes Beispiel eigenartiger Willenskundgebung bietet die Erklärung künftiger Gültigkeit des Magdeburger Rechts für die Niederlassung der Deutschen in Goldberg durch Herzog Heinrich von Schlesien im Jahre 1211: in einem kurzen Nachtrag zu einer Abschrift der Urkunde Erzbischof Wichmanns von 1188 erteilte er das aufgezeichnete Recht, ohne sich selbst zu nennen, doch mit Bekräftigung durch sein Siegel (Magdeburger Rechtsquellen, hrsg. von P. Laband, S. 3).

⁵⁴ Die Verleihung geschah nach Übernahme der Markgrafschaft durch Otto im November 1156, vor dem Tode des Bischofs Johannes von Merseburg (1170 Okt. 9; s. O. RADEMACHER, Die Merseburger Bischofschronik, S. 15 f., Anm.); dazu stimmen die Namen der für jene Zeit nachweisbaren Zeugen. Da sich 1166 schon andere Kapläne im Dienste des Markgrafen befanden (Cod. dipl. Sax. I 2, 342, vgl. 364), so war der Schreiber des Leipziger Stadtbriefs bereits aus solchem Dienstverhältnis geschieden. Nimmt man an, daß seine Beförderung zum Domherrn in Meißen erst nach dem Ausscheiden geschehen sei, so würde der Zeitansatz für die Anfertigung des Stadtbriefs vor 1161 zu rücken sein, da Walter damals wahrscheinlich als einer der jüngeren Meißener Kanoniker genannt wird (a. a. O., Nr. 305, vgl. 293 f.; dazu 350 und besonders 364 (1170 Mai 20), ferner 475, 508 u. 523 (1186). Vgl. die Zusammenstellung der Notare der Markgrafen von Meißen bei O. POSSE, Lehre von den Privaturkunden, S. 220 f.

stadt Jüterbog 1174⁵⁵; für Magdeburg selbst liegt erst eine Aufzeichnung vom Jahre 1188 vor⁵⁶. Das Recht von Halle, selbst wenn es schon 1181 auf Neumarkt in Schlesien übertragen sein sollte, ist sicher erst in dem für die dortige Bürgerschaft ausgestellten Schöffensbrief 1235 bekundet, allerdings in einer durch Klarheit, Vielseitigkeit des Inhalts und zweckmäßige Stoffauswahl besonders ausgezeichneten Rechtsweisung⁵⁷. Zeitlich am nächsten würde die Verleihung des Rechtes für Lübeck stehen, wenn Herzog Heinrichs des Löwen Freibrief von 1163 nicht verloren wäre; doch ist sein Inhalt teilweise in dem großen Privileg Friedrich Barbarossas von 1188 wiedergegeben, das freilich selbst nur in einer Überlieferung, welche einige verfälschende Sätze aufgenommen hat, vorliegt⁵⁸. Die etwa gleichzeitig mit dem Leipziger Gründungsakt erfolgte Verleihung des Markgrafen Albrecht von Brandenburg für Stendal (zwischen 1151 und 1170, wohl erst 1164 oder später)⁵⁹ betraf nur die Bewidmung mit Marktrecht und schuf damit erst die Grundlage zu städtischer Entwicklung. Das Recht der Deutschen in Prag, obschon es älteren Ursprungs war, ist uns erst in dem Freibrief des Herzogs Sobieslaw (1174–78) bezeugt, der gleichfalls der streng urkundlichen Form entbehrt⁶⁰. Bei so hoher Altertümlichkeit der Leipziger Stadtrechtsaufzeichnung ist es verständlich, daß gerade sie

⁵⁵ Abgedruckt: R. KÖTZSCHKE, Quellen z. Gesch. ostdeutscher Kolonisation, Nr. 31.

⁵⁶ Urk.-B. d. Stadt Magdeburg I, 59. (Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen, Bd. XXVI).

⁵⁷ TZSCHOPPE u. STENZEL, Urkundensammlung z. Gesch. des Ursprungs der Städte, Nr. 16; jetzt am besten bei O. MEINARDUS, Das Halle-Neumarkter Recht von 1181 (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte, VIII, S. 71 ff.). Zur Kritik vgl. R. KÖTZSCHKE, Der Hallesche Schöffensbrief für Neumarkt i. Schl. (Z. d. Savignystiftung f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt., XXXI S. 146 ff.) sowie S. RIETSCHEL, Thür.-Sächs. Zeitschrift f. Geschichte u. Kunst I S. 103 ff.; [G. SCHUBART-FIKENTSCHER, Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa (1942), S. 187 ff. mit weiterer Literatur].

⁵⁸ HASSE, Kaiser Friedrichs I. Freibrief für Lübeck (1893); R. KÖTZSCHKE, Quellen, Nr. 33. Zur Kritik vgl. S. RIETSCHEL, Hist. Zeitschrift, Bd. 102, S. 242, Anm. 3, sowie H. BLOCH, Zeitschrift d. Ver. f. Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, XVI S. 1 ff. und FR. RÖRIG, ebd. XVII S. 27 ff. [und Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte (1928), S. 11 ff.; jetzt auch in: Wirtschaftskräfte im Mittelalter (1959), S. 1 ff.].

⁵⁹ Cod. dipl. Anhaltinus I 370; R. KÖTZSCHKE, Quellen, Nr. 29; s. Regesten der Markgrafen von Brandenburg, bearb. von H. Krabbo, 386. [J. SCHULTZE, Das Stendaler Markt- und Zollprivileg Albrechts des Bären, Bll. f. dt. Landesgesch. 96 (1960), S. 50 ff.]

⁶⁰ Abgedruckt: R. KÖTZSCHKE, Quellen, Nr. 32. [W. WEIZSÄCKER, Die älteste Urkunde der Prager Deutschen, Zs. f. sudetendt. Gesch. 1 (1937; mit Abdruck).]

den Charakter großer Knappheit aufweist. Keine planvolle Wiedergabe des Halleschen oder Magdeburger Rechts ist darin angestrebt; nach praktischem Bedürfnis wird einzelnes Wichtiges hervorgehoben, zumal Abweichendes, dessen für Leipzig besonders gedacht werden mußte.

Außer dem Stadtbrief gab es zugunsten Leipzigs aus der Zeit des Markgrafen Otto noch eine urkundliche Aufzeichnung, wonach von diesem Fürsten eine Verleihung in bezug auf die Erhebung des Zolls an Wegen und Brücken gewährt wurde. Sie ist nicht erhalten geblieben; doch läßt sich ihr wesentlicher Inhalt aus jüngeren Nachrichten erschließen⁶¹. Ob diese Bestimmungen sogleich zu Zeiten des Gründungsaktes getroffen oder erst einer späteren Vergünstigung verdankt wurden, ist nicht zu entscheiden; man wird jenes verlorengegangene Schriftstück am passendsten einfach das älteste Leipziger Zollprivileg nennen.

Die *Begründung der Rechtsordnung* im städtischen Gemeinwesen zu Leipzig, wovon der Stadtbrief uns Kunde gibt, ging vom Markgrafen Otto aus, freilich nicht ohne eine gewisse Mitwirkung des Bischofs Johannes von Merseburg, dessen Beihilfe mindestens bei der Ordnung des Kirchenwesens in der neuen Stadt unentbehrlich sein mußte; in der Tat war dieser bei dem entscheidenden Rechtsvorgang zugegen. Der Markgraf gab nun die Weisung nicht nur in den Angelegenheiten, welche er kraft der ihm vom Reiche zustehenden Landesgewalt zu regeln hatte, sondern erließ auch Verfügungen über Grund und Boden. So handelte er als Stadtherr im öffentlich-rechtlichen Sinn, doch zugleich als Inhaber grundherrschaftlicher Rechte. Indes etwa anderthalb Menschenalter später bekannte sein Sohn Dietrich, wenn einer darüber vorliegenden Aufzeichnung zu trauen ist, daß er gleich seinen Vorfahren Leipzig zusammen mit anderen Lehen vom Bischof von Merseburg erhalten habe (1210)⁶². Es taucht also die Frage auf, wie es mit den markgräflichen und bischöflichen Rechten auf Leipzig stand, ob es als Zubehör der meißnischen Mark unmittelbares Reichslehen der Markgrafen oder als ihr bischöflich Merseburgisches Kirchenlehen Bestandteil des Reichskirchenguts war; sie ist nicht einfach zu lösen, denn schon in alter Zeit war manches in dieser Hinsicht strittig gewesen⁶³. Wie

⁶¹ Vgl. die Ausführungen S. 258 f.

⁶² Cod. dipl. Sax. I 3, Nr. 148; vgl. Urk.-B. d. Hochstifts Merseburg, I 157a (S. 1087).

⁶³ Eine Ausgabe in Z. SCHNEIDERS Chronik (S. 67, kürzer S. 85 u. 224) — wiederholt in J. J. VOGELS Geschichtsbuch, S. 17 — besagt, daß Markgraf Konrad im Jahre 1134 von Bischof Meingot von Merseburg bei einem Gütertausch die Stadt Leipzig an sich gebracht habe: wie es an der ausführlichsten Stelle heißt, „doch also und mit dem Bedünge, daß der Bischof die Lehen behalten, der Markgraf aber das Gebieth und Nutzung haben solte.“ Diese unmittelbar auf die angebliche Schenkung Kaiser Heinrichs II. von 1021 folgende Erzählung ist ungün-

nun auch Merseburgs Lehensherrlichkeit über Leipzig im Zeitalter deutscher Kolonisation beurteilt werden mag, eines ist hinlänglich klar: die Stadt Leipzig – mochten bischöfliche Ansprüche am Boden, wo sie erwuchs, vielleicht an einer schon bestehenden Siedelung, geltend gemacht werden können – empfing gewiß nicht schon Markgraf Konrad als merseburgisches Lehen; erst sein Sohn Otto selbst war der Schöpfer ihrer städtischen Verfassung und hatte sie tatsächlich in seinem rechtlich gesicherten Besitz; mit Fug nannten seine Nachfolger Leipzig ihre Stadt⁶⁴.

Von großer Bedeutung für die Entwicklung einer Stadt ist ihre *Gerichtsverfassung*, zumal da in mittelalterlicher Zeit wichtige Aufgaben der Verwaltung damit verbunden zu sein pflegten. Der Stadtbrief bietet darüber willkommenen Aufschluß, freilich in einer dunkeln Fassung, welche das Verständnis erschwert. Solange die Bürger ihrem Dekan (*decanus*) nicht ungehorsam sind, sollen sie nach dem Gebot des Markgrafen nicht einem anderen Gericht Folge leisten; dazu erteilte er die Rechtsbelehrung, daß sie ihrem Richter (*iudex*) untergeben seien; Pfändung sollten sie mit Hilfe des markgräflichen Boten (*marchionis nuntius*) vornehmen dürfen. Überdies war als erster unter den weltlichen Zeugen der Vogt der Stadt (*civitatis advocatus*), Gottschalk von Schkeuditz, genannt. Eine merkwürdige Befugnis gestand der Markgraf den Bürgern Leipzigs ausdrücklich zu: im Vertrauen auf seine Hilfe sollten sie bei erfahrener Unbill an Hab und Gut von Gemeinschafts wegen, wie eine der als Schutzverband gegründeten Kommunen, wider die Verletzer des Rechts vorgehen.

Die zuerst erwähnten Bestimmungen bereiten eine bisher noch nicht gelöste Schwierigkeit. Zumeist wurde die nur an dieser einzigen Stelle in der Leipziger verfassungsgeschichtlichen Überlieferung vorkommende Nennung eines Dekans auf den gewöhnlichen Stadtrichter, den später so-

stiger zu beurteilen, als die oben angezogene Nachricht über die Befestigung Leipzigs durch denselben Markgrafen in dem gleichen Jahre. Ein Quellennachweis fehlt hier; vielmehr legt der Umstand, daß das Ereignis von dem älteren Chronisten Heydenreich (S. 38) im Jahre 1174 angesetzt und dem Markgrafen Otto zugeschrieben wird, die Annahme nahe, daß bei den Angaben gelehrte Kombinationen eine Rolle gespielt haben. Immerhin bleibt es möglich, daß ein Kern wahrer Überlieferung in der Mitteilung enthalten ist; dann würde bereits Markgraf Konrad, dessen Anwesenheit auf einem Hoftage Kaiser Lothars zu Merseburg 1134 urkundlich bezeugt ist (Cod. dipl. Sax. I₂, Nr. 97 f.), damals sich den tatsächlichen Besitz der Ortschaft Leipzig unter Anerkennung des Merseburger Lehenrechts gesichert haben, ein Vorgang, zu welchem Dietrichs Lehensbekenntnis von 1210 aufs beste stimmen würde. [Mit Vorsicht ist zu diesen Problemen zu benutzen F. GÜNTHER, Die Entwicklung der Landeshoheit über Leipzig und im Leipziger Landkreise (1948).]

⁶⁴ Cod. dipl. Sax. I₃, 48 (*in civitate nostra Lipz.*).

genannten Schultheiß, im Gegensatz zum höheren Richter, dem Vogte, bezogen. Doch befriedigt diese Erklärung nicht. Der Ausdruck *decanus* begegnet in weltlichen Kreisen im deutschen Westen und Süden für einen grundherrlichen, bei der Verwaltung und Gerichtspflege tätigen Beamten untergeordneter Art⁶⁵, im Osten in älterer Zeit für nachgeordnete Beamte, welche gerichtlicher Tätigkeit oblagen, etwa in einer Stellung, wie ein Supan⁶⁶; beides paßt für die Leipziger Verhältnisse nicht, ebensowenig das im St. Omer bezeugte Amt eines Dekans bei der Kassenverwaltung einer Gilde⁶⁷. Überhaupt könnte die ordentliche Gerichtsbarkeit kaum in der Form geregelt werden, daß zunächst die ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrichters abgesehen vom Falle des Ungehorsams verfügt, dann aber sogleich ganz allgemein die schuldige Unterwerfung unter den höheren Richter verkündet wird. Aufklärung ist zu gewinnen aus dem kölnischen Westfalen: aus dem ganz gleichzeitigen Stadtrecht von Medebach (1165)⁶⁸, dessen Gerichtsverfassung in den entscheidenden Punkten wiederum der im ältesten Stadtrecht von Soest bezeugten⁶⁹ glich und auch eine wichtige Übereinstimmung mit einer zu Köln bestehenden Einrichtung aufwies⁷⁰. Dreierlei Gericht wurde dort regelmäßig gehalten: das geistliche Gericht durch Propst oder Dekan, das weltliche Gericht des Vogtes und das des Schultheißen. Dabei galt für die an erster Stelle genannte Gerichtsbarkeit des Dekans die Bestimmung, daß, was durch ihn nach dem Rechte oder nach Barmherzigkeit entschieden wird, nicht vor den höheren Richter gebracht werden soll, oder, wie es in einer anderen Vorschrift desselben Stadtrechts heißt, alle, welche dem Sendgericht der dortigen Kirche gehorsam (*obedientes*) sind, nicht vor ein höheres Gericht berufen werden dürfen. Dementsprechend wird auch die im Wortlaut anklingende Bestimmung des Leipziger Stadtrechts zu erklären sein; denn in der Tat wurde hier, am Sitze eines Erzpriesters, von einem Dekan das übliche Sendgericht gehalten: von dem Dekan der Merseburger Kirche, in dessen Archidia-

⁶⁵ G. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte IV (2. Aufl.) S. 146. Ein Beispiel d. Urbare der Abtei Werden, hrsg. von R. Kötzschke, I S. 314, 449 u. a.: im Bereich einstigen Kronguts; vgl. Capitulare de villis, 10.

⁶⁶ A. LUSCHIN v. EBENGREUT, Österreichische Reichsgeschichte (2. Aufl.), S. 78, vgl. A. DOPSCH, Die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpenlawen S. 122 ff.

⁶⁷ H. PIRENNE, Histoire de Belgique (3. Aufl.), I p. 185; deutsche Ausgabe, I S. 204.

⁶⁸ F. KEUTGEN, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, Nr. 141 1–3, 16, 21.

⁶⁹ A. a. O., Nr. 139, 2 ff.

⁷⁰ A. a. O., Nr. 147, 20: Tätigkeit des *burdecanus*. Vgl. FR. LAU, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln (1898), S. 52 f.

konatssprengel Leipzig später nachweislich lag⁷¹, oder von dem mit der Würde eines Dekans betrauten Ortspfarrer⁷². Es wurde demnach den Leipziger Bürgern durch jene Verfügung wirklich ein Gunstbeweis erteilt: Befreiung von Vorladungen vor das übergeordnete bischöfliche Gericht zu Merseburg; so diente die sicher mit Zustimmung des Bischofs Johannes getroffene Maßnahme dazu — ähnlich wie dies zuvor den Kaufleuten von Quedlinburg und Halberstadt gewährt worden war⁷³ —, eine Sonderstellung der neuen Stadt Leipzig in Angelegenheiten der geistlichen Gerichtsbarkeit zu begründen. Dies Zugeständnis war für Leipzigs Bürgerschaft um so wichtiger, weil vor dem Sendgericht nicht nur rein geistliche Dinge und Ehesachen zur Verhandlung kamen, sondern wegen ihrer Bedeutung für das Heil der Seele auch Falscheid, falsche Angaben über Maß und Gewicht, Wucher und Meinkauf⁷⁴. Noch im Sachsenspiegel wird der Ordnung geistlicher Gerichtsbarkeit vor aller weltlichen gedacht⁷⁵. Wenn in jüngerer Zeit solche gerichtliche Tätigkeit des Dekans in Leipzig nicht wieder bezeugt ist, so erklärt sich dies leicht daraus, daß die Ausübung der Sendgerichtsbarkeit in weltlichen Dingen gerade im Osten früh in Verfall geriet⁷⁶; zumal in bürgerlichen Gemeinden war man bestrebt, die Rechtsprechung in Händeln des geschäftlichen Verkehrs an sich zu ziehen⁷⁷.

Die beiden weltlichen Richter zu Leipzig waren nach der klaren Überlieferung der folgenden Jahrzehnte der Vogt und der Stadtschultheiß⁷⁸. Dies entsprach nicht nur genau der Einrichtung in jenen genannten westfälischen Städten, sondern auch dem Vorbilde von Halle und Magdeburg⁷⁹: denn der Burggraf von Magdeburg, welcher dort dreimal im Jahre

⁷¹ L. BÖNHOF, Das Bistum Merseburg. N. Arch. f. sächs. Gesch. XXXII S. 242 ff. (unter Nr. 44—47).

⁷² Bezeugt ist ein solcher in einem der ältesten Marktorte des Pleißner Landes, Neumarkt bei Schönfeld, 1225: O. DOBENECKER, Regesta dipl. . . hist. Thuringiae, II 2206.

⁷³ F. KEUTGEN, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, 78 b (1038); danach erklärbar die lückenhafte Stelle Nr. 77 b.

⁷⁴ A. a. O., Nr. 147, 20; vgl. N. HILLING, Beiträge z. Gesch. d. Verfassung u. Verwaltung des Bistums Halberstadt im Mittelalter I S. 82 ff. (1902).

⁷⁵ Ausgabe von J. Weiske nach der ältesten Leipziger Handschrift, Buch I Art. 2, § 1.

⁷⁶ A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands, V 1, S. 226 ff.

⁷⁷ Die Beteiligung des Ritters Johannes von Leipzig an einer Merseburger Synode 1216 (Urk.-B. des Hochstifts I 162) entsprach einem Sondervorrecht des Adels.

⁷⁸ Urk.-B. d. Stadt Leipzig, II, 3 (1216), dazu die abändernde Bestimmung ebd. 5 (1263). Der Schultheiß ist häufig in Urkunden des 13. Jahrhunderts genannt.

⁷⁹ S. RIETSCHEL, Das Burggrafnamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten S. 250 ff.; W. v. BRÜNNECK, Das Burggrafnamt und

Hochgericht hielt, war im Grunde Vogt der erzbischöflichen Kirche; sonst übte die Gerichtsbarkeit, außer bei den drei schwersten Verbrechen, der Schultheiß in der Stadt. Die Stadtvögte von Leipzig entstammten der edelfreien Familie von Schkeuditz⁸⁰; vom Markgrafen empfangen sie die Belehnung mit der Vogtei. Die Leipziger Schultheißen hingegen standen im Range gleich den markgräflichen Dienstmannen⁸¹; der Stadtherr verlieh ihnen ihr richterliches Amt. Außer diesen beiden Trägern richterlicher Gewalt gab es noch einen markgräflichen Beamten, welcher dem Landgericht Leipzig vorsah⁸²; er durfte nach jüngerer Vereinbarung Gerichtstage in Leipzig abhalten, aber für die Bürgerschaft war sein Gericht nicht zuständig: die Stadt Leipzig bildete offenbar seit ihrer Gründung einen eigenen Gerichtsbezirk. Die vor Gericht tätigen Schöffen besorgten nach Magdeburgs Vorbild wohl auch die Geschäfte der städtischen Verwaltung, bis etwa drei Menschenalter nach der ersten Stadtrechtsverleihung die Ratsverfassung durchdrang.

Wie die neue Stadt bei der Ordnung ihres Gerichtswesens von der ländlichen Umgebung ausgeschieden wurde, so empfangen ihre Bürger ein besonderes vom ländlichen unterschiedenes Recht, *Weichbild* (*wicbiledede*) genannt: das bürgerliche Recht oder Marktrecht, nach welchem sie, wie die Bürger von Bremen, Münster und Lübeck, wohnten und starben, ihr Gut erbten und besaßen oder in den Verkehr brachten⁸³. Der Geltungsbereich des Weichbildrechts wurde vom Markgrafen Otto auf Bitten der Bürger bestimmt. Doch beschrieb man dabei nicht den Grenzverlauf näher, sondern bezeichnete ihn nur durch vier nach den Himmelsrichtungen auseinander gelegene Punkte. Ein Zeichen, wohl in Form eines Kreuzes, ward im Westen mitten in der Elster errichtet (nach jüngerer Überlieferung nächst der Brücke von Lindenau)⁸⁴, ein zweites nach Norden zu mitten in der Parthe (an der Hallischen Brücke, nördlich der Gerbergasse), das dritte am Steine beim Galgen (am Gerichtsweg östlich vom Rabensteinplatz) und das vierte jenseits der Steingrube (außerhalb der Bettelgasse, die später den

Schultheißenamt in Magdeburg und Halle (1908); R. SCHRANIL, Stadtverfassung nach Mageburger Recht (1915), S. 55 ff., 263 ff.

⁸⁰ Sowohl Gottschalk wie Heinrich von Schkeuditz werden in Zeugenreihen unter Nobiles angeführt: Cod. dipl. Sax. I 2, 262, (298, 322, 364, 397), 446 f.; (527), II 9 (Urk.-B. d. Stadt Leipzig II) 2, 4.

⁸¹ Cod. dipl. Sax. II 9, 2, 18; II 10, 7 f., II 8, 7. Eine bestimmte Standesangabe findet sich nicht.

⁸² A. a. O., II 9, 3; I 3, 254 (1218).

⁸³ F. KEUTGEN, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte: 100, 92, 94–98.

⁸⁴ Urk.-B. d. Stadt Leipzig I, 186 (1434 Dez. 26); dazu G. WUSTMANN, Gesch. Leipzigs, S. 94 ff.

Namen Johannisgasse erhielt). Damit ist klar, daß der Bezirk des Weichbildrechts über die Mauer der eigentlichen Altstadt weit hinausgriff; ältere Siedelungen wurden eingeschlossen, die ihre besondere Stellung in bezug auf Ausübung der Gerichtsbarkeit und ihr eigenes Gemeindeleben bewahrten.

Bezeichnend für das Weichbildrecht pflegte eine bestimmte Form des *Rechtes am Boden* zu sein, eine Art Erbbaurecht, wie es bei der Gründung von Marktsiedelungen oder der Bewidmung mit städtischem Recht zur Anwendung kam⁸⁵. Für die Errichtung der Häuser mit ihren Höfchen wurden Grundstücke (Hausstätten, *areae*) gebildet, bei deren Vergabung freie Erbzinsleihe üblich war; der Zins war dabei ganz niedrig gehalten und diente im Grunde nur der Anerkennung des dem Verleihenden zustehenden Rechts am Boden; öfter betrug die Höhe solchen Zinses 4–6 Denare oder Pfennige. Im Leipziger Stadtrecht ist keine Bestimmung darüber enthalten; nur soviel ist festgesetzt, daß ein Bürger, wenn er ein Erbe oder ein Lehen kauft, es nach dem Markortsrecht, d. i. nach Weichbildrecht, besitzen soll. Überdies gebot der Markgraf den Bürgern, Hulde nur denen zu leisten, von welchen sie Lehen empfangen, wobei an Lehengut ebenso wohl innerhalb des städtischen Weichbilds wie außerhalb zu denken war. Daraus ergibt sich, daß eine gewisse Mannigfaltigkeit der Rechte am Grund und Boden bestand. Wenn im Stadtbrief von Erbzins gar nicht die Rede ist, so könnte man versucht sein anzunehmen, daß Erbzins nicht verlangt und demnach die Hausgrundstücke völlig zinsfrei ausgetan wurden; indes würde eine solche Vergünstigung schwerlich mit Stillschweigen übergangen worden sein. Vielmehr ist daraus der Schluß zu ziehen, daß der Markgraf gar nicht von sich aus frei über die wirtschaftlichen Bedingungen der städtischen Bodenleihe verfügen konnte, mindestens nicht ausschließlich Inhaber der grundherrschaftlichen Rechte war. In Wirklichkeit waren in der Folge die Leipziger Hausgrundstücke keineswegs allgemein erbzinsfrei. Von manchen waren sehr wohl Beträge an Erbzins zu entrichten⁸⁶; doch glichen sie in ihrer Höhe nicht dem erwähnten Wortzins mütterländischer Marktsiedelungen, sondern stellten weit eher eine dem wirklichen Nutzwert angemessene Grundstücksrente dar. Galt demnach in Leipzig keine völlige Freiheit von Grundzins, so trat doch seit der Stadtgründung die Absicht klar zutage, im Weichbild das bürgerliche Grundbesitzrecht auf Kosten des Lehenguts auszudehnen.

Was die *Landausstattung* der Bürgerschaft betrifft, so überließ ihr Markgraf Otto beim Gründungsakt die Nutzung am Walde *Luch* (bei der Burg-

⁸⁵ Vgl. oben Anm. 83.

⁸⁶ Urk.-B. d. Stadt Leipzig, II 2 vgl. 5 (*plures* [nämlich 12] *areae solventes*); 74. „Freier“ Besitz ist in Leipzig solcher, der von Schoßabgabe und Wachdienst befreit ist; a. a. O., II 57/59; III 7, 399.

ae): Grasung, Holz und Fischereigerechthe in der Elster; es war dies eine der Gewährung von Allmenderchten vergleichbare Gabe, wie sie bei der Aussetzung von Marktsiedelungen öfter vorkam. Verleihung eines Ausmaßes von Hufen an die Bürger, Zuweisung einer zum Ackerbau bestimmten Feldmark an Leipzig wurde bei der Stadtgründung nicht verfügt; offensichtlich erschien eine solche Maßnahme unnötig, während Wert darauf gelegt ward, die Ausdehnung des bürgerlichen Rechts rings um die Stadt festzulegen. An einer landwirtschaftlich genutzten Leipziger *Flur* hat es aber in der Tat nicht gefehlt. Der darin gelegene Besitz wurde nach Hufenmaß oder einzelnen Äckern, Wiesen und Gehölzen berechnet⁸⁷. Auffallend war die größere Anzahl der vorhandenen Herrngüter. Später gliederte sich die Flur nachweislich im Sinne der Dreifelderwirtschaft⁸⁸; eine wirkliche Anlage von Gewannen zeigte sie nicht, vielmehr war die Flureinteilung bei Gemengelage der Besitzparzellen einfach streifen- und feldförmig⁸⁹. Dies alles läßt darauf schließen, daß nicht bei der Stadtgründung eine neue Flur in planmäßiger Form, wie sie bei Fluranlagen der ostdeutschen Kolonisation üblich war, aus wilder Wurzel geschaffen wurde. Vielmehr zeigt das Leipziger Flurbild die typische Art einer Gemarkung, deren Besitzordnung aus nachwirkenden älteren Verhältnissen vor der kolonialen Epoche erwachsen ist. — Was die Verwendung der Feldfrüchte betrifft, so wurde, wenn sie nicht etwa in den Handel kamen, *Mühlenrecht* nach Magdeburger Vorbild eingeführt⁹⁰: in einer der Mühlen an der Pleiße wurde das Getreide gegen den Naturallohn des 18. Schefels, also gegen eine Abgabe von 5½%, vermahlen.

Wurde bei Erteilung des Stadtbrieft die Ergänzung städtischer Urproduktion aus Wald- und Wassernutzungen für nötiger angesehen als die Stärkung der Feldwirtschaft, so geschah dies, weil, wie bei der Entstehung anderer Marktsiedelungen, vornehmlich ein Zuzug von Kaufleuten und Handwerkern in der neuen Stadt zu erwarten war. Darum mußte der *Handelsverkehr* ein besonderer Gegenstand markgräflicher Fürsorge bei

⁸⁷ Cod. dipl. Sax. I 3, 48 (1200). Urk.-B. d. Stadt Leipzig I 12; II 2 vgl. 5, 9, 10, 43, 57; III 7 f., 19—22, 26, 28, 29.

⁸⁸ Angabe über die dem Thomasstift gehörenden Äcker im Stadtfeld 1541/42: a. a. O. II, S. 438. Der Flurname Mittelfeld begegnet noch in einem „Verzeichnis sämtlicher innerhalb der Flurgrenzen der Stadt Leipzig gelegenen Grundstücke“ um 1835 (Dresden, Haupt-Staatsarchiv).

⁸⁹ Flurkarte aus der Zeit der allgemeinen Landesaufnahme 1835 ff., reproduziert von der Kgl. Sächsischen Kommission für Geschichte (aufbewahrt im Seminar f. sächsische Geschichte an der Universität Leipzig [und im Landeshauptarchiv Dresden]).

⁹⁰ Magdeburger Rechtsbrief für Herzog Heinrich I. von Schlesien, bei P. Laband, Magdeburger Rechtsquellen, II § 5; = Urk. d. Stadt Magdeburg I 100.

der Stadtgründung sein. Vor allem wurde die wichtige Bestimmung getroffen, daß innerhalb des Raumes von einer Meile rings um die Stadt keinerlei ihr schädlicher Marktverkehr gehalten werden durfte. Damit war die Errichtung eines öffentlichen Markts, die Gründung einer neuen Marktsiedelung oder auch die Veranstaltung regelmäßiger Jahrmärkte innerhalb der Bannmeile natürlich ausgeschlossen. Allerdings war nicht jedes Kaufgeschäft auf dem Lande verboten: Verkauf von Lebensmitteln wurde vermutlich, wie schon den flandrischen Ansiedlern in Kühren (1154)⁹¹, in Kolonistendörfern gestattet und war oft ein Vorrecht des Schulzenguts. Aber es bot sich den Leipzigern in jener Bestimmung des Stadtrechts eine wirksame Handhabe, gegen allen unbequemen Landhandel vorzugehen, wofern man ihn als schädigend für die Bürgerschaft ansah; so konnte das Bannmeilenrecht später besonders zur Unterdrückung des ländlichen Bierchanks und des Absatzes von Handwerkserzeugnissen nutzbar gemacht werden. Die einstigen Burgwardsmittelpunkte mit ihren Vororten wurden durch die Leipzig zuteil gewordene Vergünstigung nicht getroffen, da sie außerhalb der Bannmeile lagen; doch galt das Verbot des Markthandels nicht nur in markgräflichen Ortschaften, sondern auch auf Merseburgischem und anderem fremden Besitz in Leipzigs Umgebung. Eine Mitwirkung erfahrener Kaufleute bei der Stadtrechtserteilung zeigt ein der raschen und ordnungsmäßigen Abwicklung von Geschäften dienender Rechtssatz; von einem nicht willigen Schuldner sollte ein Pfand genommen, jedenfalls aber die Zahlungsfrist nicht über 14 Tage hinaus – nach Halleschem Recht die Zeit zwischen den Tagungen des Schultheißengerichts, aber auch sonst eine im gerichtlichen Verfahren übliche Zeitspanne – erstreckt werden.

Bei Verleihung von Marktgerechtigkeit durch den König, häufig auch bei Gründung von Marktsiedelungen oder Städten, pflegten Vergünstigungen in bezug auf Münze und Zoll gewährt zu werden. Das *Münzrecht* in der Mark Meissen stand dem Markgrafen zu; auch nach der Gründung von Leipzig behielt er es zunächst an hiesigem Ort in seiner Hand. Ein reicher Münzfund etwa aus der Zeit der Stadtgründung hat gezeigt, daß damals vornehmlich silberne Brakteaten Kaiser Friedrich Barbarossas, aber auch geistlicher Münzherren aus der Nachbarschaft sowie des Markgrafen Konrad hier im Verkehr waren⁹². Wohl schon unter Otto war eine eigene markgräfliche Münze zu Leipzig eingerichtet; ein nach Merseburger Vorbild geprägter Brakteat ist das Zeugnis⁹³. In der Folge übte ein Mün-

⁹¹ Cod. dipl. Sax. I 2, 254; R. KÖTZSCHKE, Quellen z. Gesch. d. ostdeutsch. Kolonisation, Nr. 10.

⁹² Mitteilung darüber von M. NÄBE, Leipziger Kalender, XI (1914), S. 267 f.

⁹³ C. FR. V. POSERN-KLETT, Münzstätten Sachsens im Mittelalter (1846) S. 142 f.; [vgl. auch den von W. SCHWINKOWSKI, N. A. f. sächs. Gesch. 38, S. 170 nr. 2 beschriebenen Brakteaten].

zer mit seinen Gehilfen diese Tätigkeit⁹⁴; doch scheint der Betrieb der Leipziger Münzstätte nicht eben groß gewesen zu sein.

Auch der Anspruch auf *Zoll* und das Recht, darüber zu verfügen, gehörten in der Mark Meißen dem Markgrafen, soweit nicht der König wie beim Elbzoll⁹⁵ anderweitige Anordnung getroffen hatte. Einen Verzicht darauf zum Vorteil Leipzigs sprach nun Markgraf Otto bei Erteilung des Stadtrechts ebensowenig aus, wie in bezug auf die Einnahmen aus der Münze. Sicher würde darin eines solchen Gunstbeweises, wenn er wirklich gewährt war, Erwähnung getan worden sein, wie ja der zugestandenen Befreiung von der regelmäßigen Bedezahlung mit nachdrücklichen Worten gedacht ward. Indes tatsächlich nahm Markgraf Otto in nicht näher bekannter Zeit eine Ordnung der Zölle zu Leipzig vor, auf deren Einhaltung die Bürgerschaft später entschiedenen Wert legte⁹⁶. Wohl möglich ist es, daß die neue Einrichtung um die Zeit der Begründung der städtischen Rechte, wie in Stendal, ins Leben trat; aber so regelmäßiger Brauch war solche Zollverleihung nicht, daß die Annahme eines derartigen Zusammenhangs nötig sein würde⁹⁷. Den Inhalt des ausgefertigten, leider nicht erhalten gebliebenen Schriftstücks deuten nur die wenigen uns aufbewahrten Worte an, daß es sich dabei um Wege- und Brückenzoll handelte. Allgemeine Erwägungen lassen vermuten, daß, wie dies anderwärts so oft geschah, eine Befreiung von Zollabgaben gewährt wurde. Dabei konnte nun die Absicht maßgebend sein, fremde Kaufleute zum Besuche Leipzigs anzulocken und durch solche Belebung des Handels das Aufblühen der neuen Stadt zu fördern⁹⁸. Auf die Dauer wertvoller war es natürlich für die Leipziger, wenn sie selbst von der Entrichtung des dem Markgrafen in ihrem Weichbild oder an anderen Zollstätten des Landes zukommenden Zolles befreit wurden. Indes eine scharfsinnige jüngst an-

⁹⁴ Urk.-B. d. Stadt Leipzig, II, 8 (vor 1221), 13, 25, 38, 42. Überweisung des Münzwerks, Grube genannt, an die Stadt 1273, a. a. O., I 8. Vgl. Urk.-B. d. Hochstifts Merseburg I 251 (1242): zwei Hufen in Schkorlopp 32 *solidos Lipcensis monete anno quolibet persolventes*; 532 (1289): 26 *marcas Vribergensis argenti Lipcensis ponderis*. Münzer (*monetarii* sind genannt: III 24 (1287); II 35, 39 (vgl. die Erwähnung der für Schkeuditz und Geithain angeführten einzelnen Münzer, a. a. O., Nr. 47, 1296).

⁹⁵ B. WEISSENBORN, Die Elbzölle ... (1901), S. 16 f., 33 f.

⁹⁶ Bestätigung durch Markgraf Dietrich 1216, am 20. Juli: *privilegium patris ... super theloneo viarum et pontium*.

⁹⁷ So erhielt Brandenburg erst 1170 Zollvergünstigung; s. oben S. 189, Anm. 53.

⁹⁸ So geschah es bei Gründung Stendals, ebenso bei Wusterwitz an der Havel 1159; R. KÖTZSCHKE, Quellen z. Gesch. d. ostdeutschen Kolonisation, Nr. 16; ferner nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit im Verkehr verschiedener Handelsplätze bei Gründung der Stadt Jüterbog 1174, a. a. O., Nr. 31.

gestellte Untersuchung der späteren Überlieferung, zumal eines lehrreichen Eintrags in dem sogenannten ältesten Stadtbuch von Leipzig (1359), bietet eine andere Erklärung⁹⁹: nicht die Bürger befreite der Markgraf von der Zahlung des Zolls, sondern die Bewohner der Dörfer in Leipzigs Umgebung – aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Herrengüter, die sogenannten Sadelhöfe –¹⁰⁰; dafür aber wies er diese zu Baufronden an Wegen und Brücken im Leipziger Weichbild an, übertrug wohl auch schon der Bürgerschaft einen Teil der Wegegelder. Infolge dieser Vergünstigung hatten demnach Leipzigs Bürger nicht eigentlich einen privatwirtschaftlichen Vorteil im Handelsverkehr mit fremden Kaufleuten oder untereinander; hielt doch der Landesherr den Marktzoll auch in der Folge noch lange in seiner Hand¹⁰¹. Wohl aber kam jene mit einer gewissen Einbuße markgräflicher Einkünfte verbundene Regelung dem Finanzwesen der Stadt zugute und erleichterte den Nahverkehr mit den ländlichen Ortschaften der Umgegend. Somit offenbart die von den sonst üblichen Zollmaßnahmen abweichende Ordnung, wie sie Markgraf Otto traf, einen eigentümlichen und höchst fruchtbaren Gedanken markgräflicher Zollpolitik: die Verbindung zwischen dem neuen städtischen Zentrum und seinem nächst umliegenden Austauschgebiet galt es zu festigen und damit ebensowohl die rechte Grundlage für eine dauerhafte gesunde Entwicklung von Leipzigs Stadtwirtschaft zu schaffen, wie auch das platte Land kräftiger in eine auf Absatz zielende Verkehrswirtschaft einzubeziehen; mit einem Wort, darauf kam es an, Leipzigs Marktlage günstig nutzbar zu machen. Aber noch eine weitere lehrreiche Feststellung ist möglich. Die zu den Baufronden herangezogenen Dörfer liegen längs der nach Leipzig von Nordwesten, Nordosten und Südosten heranführenden Straßen aufgereiht¹⁰². Ist dies an sich schon verkehrsgeschichtlich wichtig, so läßt sich dabei noch ein

⁹⁹ E. KROKER, Leipzigs Gründungsurkunden. N. Arch. f. sächs. Geschichte, XXXVII, S. 117 ff. Vgl. den Text in den Mitteilungen d. Deutschen Gesellschaft I, S. 120 ff., sowie im Urk.-B. d. Stadt Leipzig, I, 53. [Hierzu R. KÖTZSCHKE und M. RÖSSIGER, Leipzig – Stadt und Land; Werden und Wachsen ihrer geschichtlichen Verbundenheit, Schr. d. V. f. Gesch. Leipzigs 19 (1936), S. 3 ff.]

¹⁰⁰ Die Ansprüche derjenigen, welche *von iren vrien sadelhoven* frei von Zoll zu sein behaupteten, erkannte der Leipziger Rat 1359 nicht ohne weiteres an; bei der für das 12./13. Jahrhundert anzunehmenden Grundbesitzverteilung in Leipzigs Umgebung ist jedoch keineswegs „un glaublich“, daß auch Herren- und Freigüter ähnliche Zollvergünstigung wie die Dörfer zugestanden erhalten hatten.

¹⁰¹ Lehnbuch Friedrichs d. Str. 1349, hrsg. von W. Lippert u. H. Beschorner, XXIII, 38.

¹⁰² Vgl. die Kartenskizze in E. KROKERS Aufsatz, S. 133 (nur die mit ausgefüllten Punkten bezeichneten Ortschaften), dazu die Bemerkungen S. 126; [ferner die Kartenskizzen bei RÖSSIGER (wie Anm. 99), S. 13 f.].

höchst bemerkenswerter Unterschied beobachten. Wegegeld, dessen Einnahme der Stadt zugefallen war, wurde nur aus Siedelungen altsorbischen Ursprungs entrichtet. Auch die Leistungen des Brückenbaus lagen Dörfern ob, welche zum alten Bestande des einstigen Burgwards gehörten oder dem frühesten Landesausbau unter deutscher Herrschaft ihre Entstehung verdankten; es waren Pflichten des von alters geforderten Burgwerks. In der Nähe der alten Burg war solche Arbeit zu verrichten und diente der Benutzung des sicher schon in der Burgwardzeit begangenen Weges nach Westen durch die Elsteraue. Hingegen der Bau der Straße vom Hallischen Tore nach der Parthenbrücke und ein Stück darüber hinaus war Dörfern auferlegt, welche erst in den Zeiten der deutschen Kolonisation durch Rodung oder Flurregulierung entstanden sind; daraus erhellt, daß gerade die Straßenführung nach Halle zu als neue Schöpfung der Stadtgründungszeit anzusehen ist.

Endlich fällt ein Schlaglicht auf die altertümliche Entwicklung des Marktverkehrs in Leipzig aus einem merkwürdigen Namen im Innern der Altstadt. Wie in Leipzig, so gab es nämlich einen Naschmarkt auch im ältesten Teile von Freiberg in der Nähe des Doms¹⁰³; eine sprachlich verwandte Benennung, Naschhausen, begegnet für alte Siedelungsteile bei Dornburg an der Saale¹⁰⁴ und Orlamünde¹⁰⁵ wie auch zu Altenburg im Pleißener Land¹⁰⁶. Danach wird man den Naschmarkt in Leipzig als eine Stätte ansehen, auf welcher sich besonders früh Vorgänge des Markthandels abspielten, zumal da unmittelbar daneben der Salzverkauf stattfand und in größter Nähe die Reichsstraße vorbeiführte. Am einleuchtendsten ist die Deutung des Names als Platz für den Handel mit kleinem Kram und der Lebensmittelhökerei.

So hatte zu Leipzig Kaufmannschaft und Güterverkehr seit der Stadtgründungszeit große Bedeutung. Doch entstand es nicht als reine Kaufmannssiedlung; neben berufsmäßigen Händlern und gewerbetreibenden warenabsetzenden Handwerkern gab es in der Stadt schon in ihrer Frühzeit rittermäßige Bürger, welche Einkünfte aus Grundbesitz zogen¹⁰⁷.

¹⁰³ H. GERLACH, Kleine Chronik von Freiberg. 2. Aufl. S. 35 (erklärt als Obstmarkt). Vgl. Abbildung 52 in der unter Anm. 119 erwähnten Schrift Fr. Meurers.

¹⁰⁴ Karte des Deutschen Reiches in 1 : 100 000, Sektion 413.

¹⁰⁵ Lehnbuch Friedrichs d. Str. 1349/50: XLVI 1, Anm. 2.

¹⁰⁶ Ebd. XVI, 27; vgl. H. SCHÖNEBAUM, Die Besiedelung des Altenburger Ostkreises, S. 80f.

¹⁰⁷ Urk.-B. d. Stadt Leipzig I, 3; einzelne Besitzungen in ritterlicher Hand verzeichnen die Urkunden a. a. O., I 4 (1255), II 19 (1262), III 198 (1231), ? 26 (1289). — Als Zeuge wird 1216 *Johannes miles de Lipze* genannt: Urk.-B. d. Hochstifts Merseburg I 162. Aufschluß über Kaufleute und Handwerker in Leipzig während des 13. Jahrhunderts gewähren manche Bezeichnungen der in den

Während man in Pegau bestrebt war, Ritter vom Erwerb und Bewohnen dortiger Grundstücke möglichst auszuschließen¹⁰⁸, so blieb Leipzig, wie auf altkolonialem Boden Halle und Magdeburg, eine Stadt mit sozial gemischter *Bevölkerung*: über den breiteren Schichten der einfachen Bevölkerung erhob sich ein städtisches Patriziat. Woher die Bewohnerschaft der jungen Stadt zusammenkam, darüber sind genauere Feststellungen nicht möglich. Indes auch hierfür gewährt der Stadtbrief einen Anhalt: zum ersten Male nämlich erscheint darin die Ortsnamensform *Lipz*, die seitdem in den Urkunden begegnet¹⁰⁹, bis sich im zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts daneben auch die vollere *Lipzi(c)k* einstellt¹¹⁰. Diese Schreibweise, welche einen härteren Klang als die vor der Stauferzeit übliche zum Ausdruck bringt¹¹¹, verrät neben anderem deutschem Sprachgut¹¹² Einflüsse der Lautentwicklung mitteldeutscher Mundarten und gibt einen Hinweis auf die Gegenden nah oder fern, aus welchen Zuzug nach Leipzig erfolgt ist. Wenn einmal in Thüringen noch gegen Ausgang des 12. Jahrhunderts Leipzig als eine Stadt der Slawen bezeichnet worden ist¹¹³, so kann damit nur die Lage in einem Lande gemeint sein, das noch wendisches Volkstum aufwies; sicher war Leipzigs Bürgerschaft damals deutschen Ursprungs.

Wie in den deutschen Dorfgründungen der Kolonisationszeit, so mußte natürlich erst recht in einer Stadt wie Leipzig ein eigenes *Kirchenwesen* mit einer Pfarrkirche als Mittelpunkt des geistigen Lebens eingerichtet werden. Im Stadtbrief wurden in dieser Hinsicht Rechte der Bürger nicht vorgesehen. Doch ergibt sich aus den Bestimmungen bei Gründung des Thomasstifts (1213), daß damals schon die Nikolaikirche nebst der Kapelle

Leipziger Urkunden angeführten Zeugen; über Bäcker und Weber s. die Urkunde von 1288 (I 16).

¹⁰⁸ Urk.-B. d. Hochstifts Merseburg I 125 (1181); eine ähnliche Bestimmung bei der Gründung des Marktfleckens Löbnitz an der Mulde, s. Cod. dipl. Sax. I 2, 512 (1185).

¹⁰⁹ Die Formen *Lipz* und *Lipzenses* finden sich: Cod. dipl. Sax. I 2 560 (1190), I 3 48 (1200); Urk.-B. d. Stadt Leipzig I 3, 5, II 2, 7, III 1 u. a. — *Lipzc*: a. a. O., II 3–5, 8, 14 u. öfter.

¹¹⁰ *Lipzk*: I 4 (1255), 6 ff., II 11 (1236), 15, 17, 19, 21 ff., III 7 f. u. a.; *Lipizk* II 13 (1240). Die Lauterberger Chronik schreibt *Lipzke*. — *Lipzic* Urk.-B. II 10 (1233) sowie in der ältesten deutsch geschriebenen Urkunde I 22 (1292); *Lipzick* I 33 (1335), II 109; *Lypzcigk* III 208 (1337), *Lypzcyg* ebd. 210. Erst seit Mitte des 15. Jahrhunderts findet sich die Form *Leipczk* (1438) u. ä.

¹¹¹ Vgl. oben Anm. 18. In den Kaiserurkunden wurde die Form mit *b* beibehalten: a. a. O., II 1 (1212 *Libuiz*), 6 (1219 *Lybzek*); ebenso in den Pegauer Annalen vom Jahre 1189.

¹¹² Im Stadtbrief *wicbiledede*; vgl. dazu manche Ortsnamen: z. B. Übergang von *-dorp* in *dorf*.

des heiligen Petrus im Bereich der Altstadt bestand¹¹⁴. Wohl möglich ist es, daß von diesen beiden die Peterskirche, wie späte Überlieferung besagt, zuerst erbaut worden ist¹¹⁵. Die eigentliche Stadtkirche aber, mit den Pfarreigerechtsamen begabt, war die Nikolaikirche, deren Gründung noch um die Entstehungszeit der Stadt bewirkt worden sein muß; denn sie wurde mit den Dörfern Baalsdorf und (Probst-)Heide bewidmet, welche nach Siedlungsform und Flureinteilung als Schöpfungen der Kolonisationszeit, wahrscheinlich auf dem Boden des alten Merseburgischen Forstbezirks, anzusehen sind. Grundform und Maße des ältesten Nikolaikirchenbaus sind bisher nicht bekannt geworden; doch muß er, wie noch das erste stattliche Gotteshaus des Thomasstifts, in reinem romanischem Stil aufgeführt worden sein, in dessen volle Herrschaft die Bauzeit fällt¹¹⁶.

So rundet sich uns das Bild ab, welches wir von Leipzigs Verfassung und Recht, Wirtschaftscharakter und kirchlicher Versorgung zur Stadtgründungszeit in bisweilen schwieriger Ausdeutung der spärlichen Quellenzeugnisse zu gewinnen suchten. Dank dem klaren Blick eines weitschauenden Fürsten gestaltete sich hier ein bürgerliches Gemeinwesen von zukunftskräftiger Art. Freilich stand Leipzig in manchem den Schöpfungen großzügiger Städtepolitik, wie sie Herzog Heinrich der Löwe übte, nach. Denn so sehr der willensstarke Sachsenfürst die Stadtherrschaft bei seinem bürgerlichen Gemeinden fest in der Hand hielt, gewährte er die bedeutendsten Freiheiten: er ließ den Grundsatz gelten „Stadtluft macht frei“, gestattete wenigstens die Anfänge einer Verwaltung durch den Stadtrat, bewilligte Befreiung vom Hausstättenzins, auch Freiheit in der Wahl des Pfarrers; dazu beförderte er einen weiten Fernverkehr in freiheitlicher Handelspolitik. Doch verwandte Züge, obschon nicht in gleicher Großartigkeit der Durchführung, zeigt das Verfahren bei Begründung der städtischen Verfassung Leipzigs und, neben Einflüssen des Vorbilds der Stadtrechtsentwicklung im Mittelelbegebiet, zumal unter Erzbischof Wichmann von Magdeburg, manch eigenartige Vergünstigung. Auch hier wurde die Wahrung markgräflicher Stadtherrschaft mit vertrauensvoller Verleihung mannigfacher bürgerlicher Freiheitsrechte verbunden: Befreiung von Abgaben, ein Maß von Selbstverwaltung in der Gemeinde,

¹¹³ Annales Reinhardsbrunnenses (Thüringische Geschichtsquellen I p. 63) zum Jahre 1193: *usque Liptzk Slavorum civitatem pervenit.*

¹¹⁴ Urk.-B. d. Stadt Leipzig II 2, vgl. 5 u. 7.

¹¹⁵ PEIFER, Lipsia; s. oben S. 179, Anm. 26.

¹¹⁶ Beschreibende Darstellung der Bau- und Kunstdenkmäler des Königreichs Sachsen, hrsg. von C. GURLITT, Heft 17 (1895); über die Thomaskirche gaben neue Aufschlüsse die lehrreichen Darlegungen Bauers in einem Vortrag des Ver. f. die Geschichte Leipzigs am 2. März 1917.

Schutz wider Handelswettbewerb, eine gewisse Selbständigkeit in kirchenrechtlicher Hinsicht wurden zugestanden.

Zum Schluß all dieser Ausführungen ist das eigentlich siedelungsgeschichtliche Problem, die Frage nach der Erbauung der Stadt Leipzig, aufzuwerfen: denn der äußere *Siedelungscharakter*, die Bauform, muß als Folgeerscheinung der wirtschaftlichen und sozialen Zustände, als Ausdruck der in den Anschauungen von der Bauaufgabe wirksamen geistigen Kultur der Gründungszeit erfaßt werden.

Mit einer in Rechtsaufzeichnungen seltenen Deutlichkeit wird im Leipziger Stadtbrief die Bauaufgabe bezeichnet: ausdrücklich heißt es, daß Markgraf Otto eine Verteilung für den Bau von Leipzig vornahm. Gewiß ist in diesen Worten nicht die Aufstellung eines einheitlichen Bauplans bezeugt; aber ein planmäßiges Vorgehen kommt darin deutlich zum Ausdruck. So darf in der baulichen Anlage der Stadt, ähnlich wie bei den Kolonistendörfern, eine gewisse Regelmäßigkeit erwartet werden. Den Aufschluß darüber gibt uns der erst aus jüngeren Zeiten bekannte, aber in seinen Grundzügen kaum wesentlich veränderte Stadtgrundriß.

Es ist eine verbreitete Auffassung, daß im kolonialen Osten Deutschlands das sogenannte Normalschema zur Anwendung gekommen sei, bei welchem in sehr gleichmäßiger, ja schachbrettförmiger Anordnung Häuserblöcke, durch rechtwinklig sich schneidende Straßen und Gassen gebildet, um einen inmitten gelegenen Marktplatz gruppiert sind¹¹⁷; auch Leipzig wurde als Beispiel dafür angesehen¹¹⁸. Gewiß ist ein Kern des Richtigen in dieser Lehre enthalten; aber sie ist leicht allzu schematisch verwertet worden. Die Mannigfaltigkeit der Stadtgrundrißformen ist größer, als es danach scheinen könnte; vor allem aber: das Schema hat sich erst allmählich im XI./XII. und XIII. Jahrhundert entwickelt¹¹⁹. Leip-

¹¹⁷ J. FRITZ, Deutsche Stadtanlagen. Progr. Straßburg 1894. Vgl. JOH. KRETZSCHMAR, Der Stadtplan als Geschichtsquelle. Deutsche Geschichtsblätter, IX, S. 133 ff.

¹¹⁸ So in den Arbeiten von H. ERMISCH u. JOH. KRETZSCHMAR (s. oben Anm. 1).

¹¹⁹ P. J. MEIER, Der Grundriß der deutschen Stadt des Mittelalters in seiner Bedeutung als geschichtliche Quelle. Korrespondenzblatt d. Gesamtvereins d. dtsh. Geschichts- und Altertumsvereine. 1909; dazu: Deutsche Geschichtsblätter X, S. 47 ff. — FR. MEURER, Der mittelalterliche Stadtgrundriß im nördlichen Deutschland in seiner Entwicklung zur Regelmäßigkeit auf der Grundlage der Marktgestaltung (1912); darin Bemerkungen über Leipzig, S. 52. [Einen Überblick über neuere Forschungen zur Grundrißgestaltung der Städte gibt K. FRÖLICH, Das verfassungstopographische Bild der mittelalterlichen Stadt im Lichte der neueren Forschung, in: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte, Festschr. F. Rörig (1953), S. 61 ff. Ferner K. JUNGHANN, Die deutsche Stadt im Früh-

zigs Entstehung gehört nun der Zeit vor voller Ausbildung des Schemas an: noch war dies, wenn auch über die frühesten Formen hinaus, im lebendigen Flusse der Entwicklung begriffen.

Die Fläche, auf welcher die Altstadt erbaut wurde, beträgt etwa 48 ha, was dem durchschnittlichen Maße einer Königshufe entspricht. Der Umriss zeigt manche Unregelmäßigkeit, namentlich eine Ausbuchtung an der Nordwestecke; doch wenn diese außer Betracht bleibt, nähert sich die Gestalt einer ovalen Form. Die Längsausdehnung in nordsüdlicher Richtung ist 800 m, die Breite 5–600 m, erreicht aber im nördlicheren Teile insgesamt gleichfalls 800 m. Nicht einfach als verbreiterte Marktstraße ist Leipzig angelegt, wie dies bei den Marktsiedelungen älterer Zeit der Fall gewesen war. Ein wirklicher Marktplatz wurde gestaltet, aber nicht, wie es später im Schema der Regel entsprach, in zentraler Lage, sondern als ein längliches Rechteck, seitlich angelehnt an eine durchführende Straße, die von den Flußübergängen nahe der Altenburg durch Haingasse und Petersgasse längs der Höhe des Pleißenuferlands dem südlichen Ausgang zustrebt. Eine Hauptverkehrsader, die Hallische und Reichsstraße, läuft in der Längsrichtung des Markts parallel zu ihm und trifft auf die Grimische Gasse, die in ostwestlicher Richtung den Markt an seiner Kurzseite erreicht. So muß ein großer Teil der Personen- und Güterbewegung nach dem Markte zu in einem Knick einbiegen: der Leipziger Markt erscheint als ein Raum nicht zum Durchleiten, sondern zum Sammeln des Verkehrs. Trotz solcher Verhältnisse hält der Marktplatz in gewissem Sinn eine mittlere Lage inne: die Altstadt Leipzig gliedert sich nämlich in drei verschiedene Siedelungsteile, zwischen denen der Markt die räumliche Verbindung herstellt und vermittelt. Ganz im Nordwesten, vom Matthäikirchhof gegen den Brühl, liegt ein Wohnteil, dessen unregelmäßigere Gestalt auffällt; dort wurden die Fleischer ansässig, deren Gewerbe stets zu den ältesten einer Stadt gehört, und unterhalb nach der Niederung zu hielt man den Töpfermarkt, wo die Erzeugnisse einer schon von Sorben geübten Fertigkeit feilgehalten wurden. Ostwärts davon ist der Nordteil der inneren Stadt nahezu regelmäßig in der Weise des Schemas mit rechtwinkliger Schneidung der Gassen bei vorherrschender Längsachse angelegt. Hierhin wurde die Zufahrt der Hauptstraßen gelenkt, die nach den wichtigsten Plätzen des Fernverkehrs, Halle und Grimma, benannt wurden; hier ward die Stadtkirche erbaut, einem Heiligen zu Ehren, den man gern als Schützer der im Verkehr Tätigen anrief. Dieser Stadtteil ward recht

feudalismus (1959) mit weiteren Literaturangaben; E. KEYSER, Städtegründungen und Städtebau in Nordwestdeutschland im Mittelalter, 2 Bde. (1958). Für die Grundrisse ostdeutscher Gründungsstädte ist vor allem aufschlußreich: E. J. SIEDLER, Märkischer Städtebau im Mittelalter (1914).]

eigentlich der Schauplatz des kräftigsten bürgerlichen Lebens. Der südliche Teil der Stadtsiedelung aber war rechts der Petersgasse von größeren Höfen eingenommen und noch lange eine bevorzugte Stätte für landwirtschaftlichen Betrieb. Leipzig zeigt demnach einen Stadtgrundriß von unvollkommener Regelmäßigkeit. Auf die Besonderheiten der Form mag das Gelände mit eingewirkt haben; indes vornehmlich erklären sie sich aus der Geschichte der Siedelung und den zu seiner Entstehungszeit maßgebenden Grundsätzen der Städtebaukunst. Der nordwestlichste Siedelungsteil, der in abendlicher Beleuchtung Eindrücke eines Städtebildes aus dem mutterländischen Deutschland zu erwecken vermag, ist die nach Ausweis der Funde am frühesten besiedelte Gegend der Altstadt^{119a}. Ihr Hauptkern aber zeigt eine charakteristische Übergangsform städtebaulicher Anlage der romanischen Zeit in der Entwicklung älterer Marktsiedelungsformen zu voller Verkörperung des Stadtgedankens: mit einem Markt in Gestalt eines Längsplatzes, welcher den schon zur Burgwardszeit wichtigsten Wegen für Durchgangsverkehr eng angefügt erscheint, doch zugleich als ein selbständiger, städtischem Eigenleben dienender Raum neben der neuen Hauptstraße, die nach Halle führt, des bürgerlichen Leipzigs Mutterstadt im Sinne des Rechts.

Gegen außen abgeschlossen war das städtische Leipzig durch einen umgürtenden Wehrbau. Auch hierbei scheint nun ein Unterschied zwischen dem ältesten Siedelungsteil und der neugeschaffenen Anlage bestanden zu haben. Der Name Haingasse nämlich deutet auf ein Gehege hin, sei es im Sinn eines „verschlossenen Holzes“, sei es für eine Einhegung zu Befestigungszwecken. Wie sich nun die Bezeichnung Hagen in einzelnen norddeutschen Städten an Stellen findet, wo neben rings aufgeführtem Mauerwerk nur Erdaufschüttung mit Plankenschutz zur Verteidigung diente¹²⁰, so könnte recht wohl in Leipzig am Ausgang der Haingasse eine solche Befestigung unter Deckung durch die nahe Alte Burg genügt haben, während sonst in der Runde die Ummauerung stattfand, anfangs gewiß in etwas engerer Einschließung der Stadt, als nach Niederlegung der die Bürgersiedelung schützenden Mauern und dem Neubau der Wehranlagen mit den drei Burgen unter dem Markgrafen Dietrich (1217)¹²¹. Ist diese Vermutung richtig, so gewinnen jene Nachrichten über die Befestigung Leipzigs durch die Markgrafen Konrad und Otto erst ihre rechte Bedeutung:

[^{119a} Hierzu neuerdings G. MILDENBERGER, Die mittelalterlichen Bodenfunde im Bereich der Leipziger Altstadt, in: Frühe Burgen und Städte, Festschr. W. Unverzagt (1954), S. 143 ff.]

¹²⁰ P. J. MEIER, Untersuchungen über die Anfänge der Stadt Braunschweig, S. 31 ff. (Braunschweigisches Jahrbuch 1912); [dazu KEYSER, wie Anm. 119, S. 202 f. mit weiterer Literatur].

¹²¹ Bericht in den Pegauer Annalen, Mon. Germ. SS. XVI, p. 269.

noch 1134 genügte ein Erdwerk bei der über der Aue gelegenen älteren Ansiedlung; dann folgte die Ummauerung der neuen Stadtanlage unter Otto. So rundet sich mit der Betrachtung der Baugeschichte das Bild der Entstehung Leipzigs zu harmonischer Geschlossenheit ab.

Auf Grund all dieser Darlegungen ist nun ein nach Möglichkeit gesichertes Urteil in der Gründungsfrage für Leipzig auszusprechen. Nicht ein bestehender Ort ward mit städtischer Verfassung bewidmet; vielmehr wurde ein baugeschichtlicher Akt zu Ansiedlungszwecken vollzogen, eine Befestigung in vollkommenster Form damaliger Technik ausgeführt: von Stadtgründung in uneingeschränktem Sinne ist zu reden; Markgraf Otto darf, wenn auch vorbereitende Schritte schon unter seinem Vater geschehen, wirklich als Schöpfer der Stadt Leipzig gelten. Aber nicht auf ganz unbesiedeltem Gelände aus wilder Wurzel entstand diese Stadt in einiger Entfernung von der alten Burg und den Wohnanlagen der Flußniederung; der Neubau geschah dicht neben einer kleinen Siedelung älteren Ursprungs, die in der Stadt ohne eine rechtliche Sonderstellung aufging, an Verkehrswegen, die den Bauplan mit bestimmten, auf einem Boden, welcher ländlicher Nutzung, mochte auch hier oder da noch Gehölz ragen, schon erschlossen war.

So entstand Leipzig als eine der frühesten auf kolonialem Boden gegründeten deutschen Städte, aber nicht auf eben erst neu erobertem Gebiet, sondern in einem Lande, das schon seit einer Reihe von Menschenaltern deutscher Herrschaft untergeben war und nun voller in deutsche Kultur hineinwuchs. Dadurch ist seine Stellung in der Geschichte ostdeutscher Kolonisation, die Art seines städtischen Wesens und ihre Ausdrucksform im Siedelungsbild bestimmt. In der gesellschaftlichen Schichtung wie in der baulichen Formensprache wies Leipzig eine Mischung der Erscheinungen auf. Im Grunde eine Stadt kolonialen Charakters, glich es in manchem den älteren städtischen Bildungen des deutschen Mutterlands: die innere Entwicklung ostdeutscher Kolonisation prägte sich hier in einem Zustand vor der vollen kolonialen Reife aus, freilich auch vor der Erstarrung zum hundertfach wiederholten Schema.

Im Übergangsgebiet vom Mutterlande zum kolonialen Osten schon in der Frühzeit jener großen Wanderbewegung des deutschen Volkes an günstiger Stelle erbaut, war Leipzig sehr wohl in der Lage, bedeutsam auf deren Verlauf und Formen einzuwirken. Indes so kräftig die Stadt schon in wenigen Menschenaltern emporblühte, die Nachrichten über solchen Einfluß nach außen bleiben dürftig genug; versuchen wir dennoch ihm nachzuspüren.

Als ein Mutterort für Tochttersiedlungen wird Leipzig in der Geschichte ostdeutscher Kolonisation nicht ausdrücklich genannt; auch ist nirgends

eine Verleihung von Leipziger Recht an eine „neue Pflanzung“ bezeugt, wie so manche Ortschaften städtischer oder ländlicher Art nach dem Rechte von Magdeburg, Neumarkt i. Schl., Lübeck oder Kulm und selbst kleineren Städten angelegt wurden. Doch darf darum Leipzigs Bedeutung für die Kolonisationstätigkeit nicht unterschätzt werden.

Dies gilt zunächst für *die dörflichen Ortsgründungen* in seiner näheren und weiteren Umgebung im Nordwesten des markgräfllich meißnischen Gebiets zwischen Elster und Mulde¹²². Allerdings wurde hier nicht, wie dies in jüngerem Kolonisationsbereich der Fall war, ein „Land“ um einen Marktort oder eine Stadt gebildet, wo die neu anzulegenden deutschen Dörfer nach dem Mittelpunkt des Bezirks ihr Recht empfangen und der Pflege höherer Gerichtsbarkeit durch den städtischen Vogt unterstellt wurden¹²³; ein so planmäßiges Verfahren zur Kolonisierung ganzer Landstriche ward bei Leipzig noch nicht angewendet. Doch annähernd gleichzeitig mit der Stadtgründung muß die Kolonisation des platten Landes ringsum gefördert worden sein. Die frühesten bei Leipzig genannten Dörfer von deutschkolonialer Art, Baalsdorf und Heide, dienten zur Ausstattung der ersten Leipziger Stadtkirche¹²⁴. Als Schöpfungen der meißnischen Markgrafen sind sie anzusehen, deren Vorgehen wahrscheinlich hier wie um Naunhof der Kolonisation die Bahn brach¹²⁵; ein Anfang solcher Kul-

¹²² Vgl. dazu BR. MARKGRAF, Der Stand der siedelungsgeschichtlichen Forschung für Leipzigs Umgebung. Schriften d. Ver. f. d. Geschichte Leipzigs, X, S. 1 ff. [Die neuere Literatur hat H. HELBIG im Jb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 2 (1953), S. 283 ff. besprochen; im einzelnen sind noch zu nennen: M. MÜLLER, Landschaftsbild u. Siedlungsgeschichte des Ostteils der Leipziger Tieflandsbucht, Dresden o. J.; W. EBERT, Das Wurzener Land, 1930; W. EMMERICH u. E. ROSENBAUM, Mölkau u. Zweinaundorf. Eine Heimatgeschichte, 1937; H. QUIRIN, Panitzsch, Eine Heimatgeschichte, 1937; ders., Herrschaftsbildung u. Kolonisation im mitteldeutschen Osten, in: Nachr. d. Gött. Ak. Phil.-hist. Kl. 1949, S. 69 ff.; J. LEIPOLDT, Tausend Jahre Geschichte Jahnas u. seiner Umgebung, in: Mitt. d. Landesver. Sächs. Heimatschutz, 21 (1932), S. 9 ff.; ders., Krögis, in: Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Meißen, 12 (1937), S. 43 ff.]

¹²³ O. MEINARDUS, Das Neumarkter Rechtsbuch... (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. II, S. 29 ff.); ders., Das Halle-Neumarkter Recht von 1181 (ebd., VIII, S. 58 ff.). — R. KÖTZSCHKE, Der Hallische Schöffensbrief für Neumarkt i. Schl. und das älteste Neumarkter Recht. Zeitschrift d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt., XXXI, S. 163 ff. [vgl. Anm. 57].

¹²⁴ Urk.-B. d. Stadt Leipzig II 2 (1213) u. 5; vgl. S. 261.

¹²⁵ Eine Angabe über die Urbarmachung des dortigen Forstes enthält die Urkunde König Rudolfs von 1285 (Urk.-B. d. Hochstifts Merseburg I 474; vgl. Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, hrsg. von O. Redlich, Nr. 1879); vgl. dazu die Lehnserklärung des Markgrafen Dietrich von 1210 (a. a. O., 157 a; über anderen Besitz in jener Gegend s. 358 bzw. 372).

turpolitik ward vielleicht schon unter dem Markgrafen Konrad, spätestens unter Otto gemacht. Verfassungsrechtlich verbunden war Leipzig mit den neuen deutschen Dörfern nicht, obgleich verwandte Gedanken freiheitlicher Gemeindeverwaltung und Gerichtsordnung hier wie da wirksam wurden. Aber es bildeten sich enge wirtschaftliche Beziehungen heraus. Das Aufblühen der Kolonistendörfer, deren Bauern ihre Hufen gegen Geldzins erhielten, war ohne Absatz von Erzeugnissen ihrer ländlichen Wirtschaft, ohne regelmäßigen Anteil am Leipziger Marktverkehr, nicht möglich; wiederum Leipzigs Bürgerschaft konnte ohne genügende Zufuhr von Produkten des Ackerbaus und der Waldnutzung aus hinreichend ergiebigem Marktgebiet weder ihren Lebensmittelbedarf decken noch gewerbliche Verarbeitung von Rohstoffen und Handel betreiben. Gleicher Abstammung dürfte die Bevölkerung der Stadt Leipzig und der Kolonistendörfer anfänglich wohl nicht gewesen sein; wenigstens ist bemerkenswert, daß ein bedeutsamer Unterschied im Familiengüter- und Erbrecht später Geltungskraft behauptete, indem innerhalb der Bürgerschaft Drittelungsrecht mit Anspruch auf Heergewäte und Gerade üblich war¹²⁶, in vielen ostwärts gelegenen Orten der ländlichen Umgebung aber das auf flämischen Ursprung zurückgeführte Halbteilungsrecht¹²⁷. In jüngerer Zeit ist Zuzug aus den Dorfschaften nach der Stadt nachweisbar¹²⁸, wie Leipzigs Bürger Grundbesitz auf dem Lande erwarben.

Ähnlich verhält es sich mit Leipzigs Einwirkung auf die *Ausbildung des ostmitteldeutschen Städtewesens*. Wohl hatte es in den markgräflich meißnischen Landen schon vordem nicht gänzlich an Orten mit öffentlichem Marktverkehr gefehlt; aber nur eine Ortschaft von stadtähnlicher Art war erwachsen: zu Meißen am Bischofssitz, wo des Markgrafen Schloß stand und zugleich ein Burggraf seines Amtes waltete¹²⁹. So war Leipzig unter den planmäßig gegründeten Städten der Mark die älteste; erst danach folgte Freiberg, dank glücklichen Silberfunden (wohl zwischen 1162/70)

¹²⁶ R. SCHRÖDER, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, III, S. 89, 142, 316.

¹²⁷ FR. ROSENTHAL, Flämisches Erbrecht im Kurfürstentum Sachsen um 1570. Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft in Leipzig, X 3, S. 15 ff. (Vortrag 1909). BR. MARKGRAF, Flämisches Recht in der Umgebung von Leipzig. N. Arch. f. sächs. Gesch. XXIX, S. 150 ff.

¹²⁸ Dies ergibt sich aus den Personennamen; im 13. Jh. begegnet Benennung nach Belgershain, Grethen, Pomssen, Löbnitz an der Mulde (Kolonisation nach Hallischem und Burger Recht 1185), später nach zahlreicheren Orten.

¹²⁹ JOH. KRETZSCHMAR, Die Entstehung von Stadt und Stadtrecht in den Gebieten zwischen der mittleren Saale und der Lausitzer Neiße, S. 79 ff.; vgl. E. RIEHME, Markgraf, Burggraf und Hochstift Meißen, S. 35 ff., 78 ff. [und diese Aufsatzsammlung, S. 119 ff.].

auf einem für Anlage ländlicher Siedelungen ausersehenen Neuland¹³⁰: eine Nachricht, welche den Anfang der Stadt Freiberg zum Jahre 1181 meldet, dürfte etwa das Richtige treffen. Die Entstehung eines Markorts in Grimma könnte auf die Absicht zurückzuführen sein, von Leipzig eine Verkehrsverbindung nach dem Südosten der Mark Meißen ohne Durchquerung fremden Herrschaftsbereichs zu schaffen¹³¹; doch die eigentliche Stadtanlage war dort jünger und wird, wie in Borna, Oschatz und Dresden und auch bei Freibergs Erweiterung durch Anlegung der Oberstadt, wohl in den Zeiten des Markgrafen Dietrich vorgenommen sein, bereits in den durch regelrechtere Häuserblockaufteilung und selbständige Bedeutung des Marktplatzes entwickelteren Formen des Städtebaus¹³². Auf Reichsgut und in den Gebieten kleinerer benachbarter Herrschaften geschahen einzelne Stadtgründungen noch vor Ausgang des 12. Jahrhunderts: Altenburg¹³³ und Pegau¹³⁴, wohl auch Zwickau, Chemnitz, Wurzen¹³⁵. Nicht kraft einer Städtegründungspolitik, die in gleichmäßigem Verfahren weite Länderstrecken der neuen bürgerlichen Art des Wirtschaftens und der Landesverteidigung erschloß, wie dies östlich der Elbe in dem jungerobernten Gebiet der Markgrafen von Brandenburg und im Ordensstaate der Deutschen Ritter in Preußen aufkam, wurden diese städtischen Siedelungen zwischen Weißer Elster und mittlerer Elbe geschaffen. Vielmehr ähnlich wie im deutschen Mutterland, schon infolge der Beteiligung sehr verschiedener Stadtherren, wirkte sich bei der Entstehung der einzelnen Städte noch viel Besonderheit und Eigenart aus. Darum vermochte auch Leipzig, trotz des ihm so früh verbrieften Stadtrechts, nicht Mutterstadt im strengen Sinne des Rechts für eine Gruppe von Städten zu werden. Schwerlich übte sein Vorbild bei der Entstehung der Bergmannsniederlassung in Freiberg, der mit Zuzug vom Harze begründeten „Sächsstadt“, größeren Einfluß aus, ebensowenig bei Städten, wo kaiserliche Verleihun-

¹³⁰ Cod. dipl. Sax. II 12, hrsg. von H. ERMISCH, Einleitung S. XVI ff.; J. KRETZSCHMAR, a. a. O., S. 66 ff.

¹³¹ G. HENNING, Die Entstehung der Stadt Grimma. Festschrift zum 10jährigen Bestehen des Geschichts- und Altertumsvereins zu Grimma (1911), S. 12 ff., bes. 31 f. Doch ist zu beachten, daß Grimma noch 1203 als Marktsiedelung bestand (*molendinum quoddam in foro Grimme*) und erst 1231 als civitas genannt wird; in die Zwischenzeit muß die planmäßige Stadtanlegung fallen.

¹³² J. KRETZSCHMAR, a. a. O., S. 45, 75, 85 u. a.; O. RICHTER, Geschichte der Stadt Dresden, I, S. 10 ff., G. H. MÜLLER, 700 Jahre Dresden (1917), S. 2 f. Vgl. FR. MEURER, Der mittelalterliche Stadtgrundriß, S. 34 ff. [und den in dieser Sammlung S. 113 ff. abgedruckten Aufsatz Kötzschkes].

¹³³ H. SCHÖNEBAUM, Die Besiedelung des Altenburger Ostkreises, S. 79 ff.; [W. SCHLESINGER, wie S. 113, Anm. 1, S. 97 ff.].

¹³⁴ J. KRETZSCHMAR, a. a. O., S. 47; [SCHLESINGER, a. a. O., S. 88 ff.].

¹³⁵ A. a. O., S. 59 ff.; 50; [SCHLESINGER, S. 9 ff., 150 ff.].

gen eine Rolle spielten, wie in Altenburg und Pegau; eher könnte dies bei Grimma und anderen Städten des Muldengebiets der Fall gewesen sein. Aber sicher entstand ein reger Wirtschaftsverkehr zwischen Leipzig und den jüngeren Städten des Umlands; und mannigfache Beziehungen persönlicher Art knüpften sich damit an, die einen Austausch der Bevölkerung zur Folge hatten. Deutlich prägt sich dies in den für Leipzig im 13. Jahrhundert überlieferten Personennamen aus¹³⁶: neben wenigen Namen, die uns Zuwanderung von fern her, aus Bayern, selbst aus Basel, bekunden, häufen sich die Bezeichnungen nach kleineren Städten der näheren Umgebung, aus Halle, Schkeuditz, Taucha, Eilenburg, Wurzen, Grimma, Geithain, Freiberg.

Auf weitere Entfernung gewann Leipzig Bedeutung für die Ausbreitung ostdeutscher Kolonisation als Ziel- und Ausgangspunkt im *Warenaustausch zwischen Mutterland und kolonialem Osten*; darf doch solcher Verkehr für die Förderung kolonialisatorischer Tätigkeit der Deutschen nicht gering eingeschätzt werden. Auffallend bleibt dabei jener Mangel einer Zollvergünstigung für Leipzigs Fernhandel. Waren dem Markgrafen, der bereitwillig auf Steuern der Leipziger Bürgerschaft verzichtete, die Zolleinkünfte vom Marktverkehr so wichtig, daß er sie höher bewertete, als einen handelspolitischen Vorteil der neuen Stadt? Oder empfahl sich bei der Art des Leipziger Handels eine Gewährung allgemeinerer Zollfreiheit nicht? In der Tat mochte eine Maßnahme territorialer Wirtschaftspolitik, wie sie Albrecht der Bär und Erzbischof Wichmann bei der Gründung Stendals und Jüterbogs durch Erlaß der Zölle in ihren Gebieten trafen, in der Mark Meißen nicht geboten erscheinen, wo der Markgraf über Zollstätten noch in keiner einzigen Stadt und wohl überhaupt nur an wenigen Verkehrsplätzen verfügte. Wie dem auch sei, Leipzigs Handel nahm aus eigener Kraft einen günstigen Aufschwung. Unter den Kaufleuten des Markgrafen von Meißen, welche um die Mitte des 13. Jahrhunderts neben anderen aus Sachsen (Magdeburg und Braunschweig) nach Hamburg und der Niederelbe Handel trieben¹³⁷, wird es an Leipzigern nicht gefehlt haben. Bezeichnend ist dabei die Art des Warenaustauschs. Zur Ausfuhr gelangten allerhand Rohstoffe, die in den Bergwerken und Wäldern oder auch durch Viehzucht gewonnen wurden: Kupfer, Blei, Zinn und andere Erze, Pottasche, Pech, Wachs, Felle, Schmer; als Rückfracht wurden vornehmlich Erzeugnisse des Textilgewerbes und Spezereien genommen: wolene und leinene Tücher, Buntwerk, Wein, Weihrauch, Kümmel, Mandeln,

¹³⁶ Urk.-B. d. Stadt Leipzig, I—III; eine Zusammenstellung bei H. WUTTKE, Geschichte Leipzigs, Abschn. 10.

¹³⁷ Hamburgisches Urkundenbuch, hrsg. von Lappenberg, I, 665 f.: Zoll- u. Ungeldsrolle der Grafen Johann und Gerhard von Holstein, 1254—62.

Weinstein und Schwefel, sowie als Ertrag nordischer Seefischerei die begehrten Heringe. Aber Leipzig hatte sich eine geachtete Stellung im Handel des deutschen Ostens auch dadurch errungen, daß es von fremden Händlerscharen aufgesucht wurde. Zeugnis dafür ist die von Markgraf Dietrich dem Jüngeren 1268 gegebene Zusicherung, daß die Kaufleute aus aller Herren Ländern, welche Leipzig und den Markgrafen damit beehren, daß sie dorthin ihre Kaufmannsgüter führen, mochten sie auch aus feindlichem Gebiet kommen, Sicherheit und Schutz genießen sollten¹³⁸. Mit Recht ist dies den Bürgern und der Stadt gegebene Freiheitsprivileg als ein Beweis für Meßhandel zu Leipzig aufgefaßt worden¹³⁹; die Ostermesse jenes Jahres wird man als die erste ansehen dürfen, für welche eine urkundliche Nachricht vorliegt¹⁴⁰. Am frühesten ist also in Leipzigs Handelsgeschichte der Meßverkehr bezeugt, dessen Gedeihen auf freiem kaufmännischem Brauche bei reichlichem und mannigfaltigem Warenangebot beruht.

Wie im Gütertausch, so war Leipzig wichtig auch als Platz im *Durchgangsverkehr* der nach dem Osten wandernden Deutschen, zumal derjenigen, welche aus dem westlicheren Mitteldeutschland und den Gegenden am Harze kamen, nach dem meißnischen Elbland, der Lausitz und Schlesien. Eine Spur solcher Beziehungen führt vermutlich auf der Salzstraße von Halle nach dem polnischen Schroda in Mittelschlesien, wo etwa ein Menschenalter nach Leipzig der „Neue Markt“, später von einem Kranze deutscher Dörfer umgeben, gegründet wurde. Während dort die Gerichtsverfassung, Strafrecht und Innungsbrauch nach Halleschem Vorbild zur Einführung kamen, galt im Verhältnis der Ehegatten untereinander und zu ihren Kindern ein Erbrecht, welches dem im Meißnischen, besonders in Leipzig, üblichen nahe verwandt war¹⁴¹; so dürfte bei der Zuwanderung nach dem schon in der Frühzeit schlesischer Kolonisation entstandenen Neumarkt, dem Mutterort so mancher Stadt des Oderlandes und des östlicheren Polen, Leipzig eine gewisse Rolle gespielt haben. Einen Anteil nahmen Leipzigs Bewohner auch an dem großen für Deutschland verheißungsvollen kolonialen Unternehmen in Preußen, das gerade aus mitttelbischem Gebiete reiche Förderung empfing¹⁴². So mögen Fahrtgenossen

¹³⁸ Urk.-B. d. Stadt Leipzig, I, 6.

¹³⁹ E. HASSE, Geschichte der Leipziger Messen, S. 6.

¹⁴⁰ Dies folgt aus dem Ausstellungstage der Urkunde am 1. März; Ostern fiel in jenem Jahre auf den 8. April.

¹⁴¹ O. MEINARDUS, Das Halle-Neumarkter Recht, S. 74, § 15 des Textes G; vgl. S. 9 ff.; R. KÖTZSCHKE, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, XXXI, S. 181.

¹⁴² C. KROLLMANN, Die Herkunft der deutschen Ansiedler in Preußen, Kap. II. (Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins, Heft 54; Sonderabdruck S. 10 ff.)

aus Leipzig dem jugendlichen Markgrafen Heinrich auf seinem Kreuzzuge 1235 nach Preußen gefolgt sein, als er die Kriegsschiffe Pilgrim und Friedeland zimmern ließ und die Burg Elbing baute¹⁴³. Wenig später, im Jahre 1243, wurden die Dominikaner zu Leipzig beauftragt, in den Diözesen Naumburg und Merseburg, Magdeburg, Halberstadt und Meißen die Kreuzfahrt nach Preußen und Livland zur Hilfe der Brüder des Deutschen Ordens zu predigen¹⁴⁴. Endlich sei eines merkwürdigen Vertrags vom 10. März 1246 gedacht, wonach Bürger von Lübeck und die Ordensritter eine Vereinbarung über eine großzügige Stadtgründung an der Hafestelle *Lipce* nahe der Pregel­mündung abschlossen¹⁴⁵. Rechte und Satzungen sollten gelten, wie in der Stadt Kulm; jene Bürger hatten Kriegsdienst mit ihren gepanzerten Streithengsten zu leisten; jeder Ansiedler auf städtischem Grunde erhielt einen Hausplatz nach seinem Lose zuerteilt. Eine ganz bedeutende Landausstattung war vorgesehen: ein Sechstel des Samlands und in Ermland 2500 Hufen; wurden dort Dörfer von mindestens 100 Hufen erbaut, so sollte darin eine Pfarrkirche mit Bewidmung von mindestens zehn Hufen und Zehnteinkünften im Werte von 7 Mark Silbers errichtet werden; als Abgabe von jedem bebauten Landstück nach dem Maße eines Pfluges war an die Ordensbrüder je ein Maß Weizen und Roggen zu liefern; zugestanden ward den erwarteten Siedlern auch ausgiebige Fischereigerechtigkeit. Dieser Plan zeigt uns ein treffliches Beispiel des inzwischen vollkommener ausgebildeten Verfahrens bei der Städtegründung zur Höhezeit der ostdeutschen Kolonisation; freilich zur Ausführung gelangte er nicht: der Stadt an der Pleiße gesellte sich keine Schwesterstadt gleichen Namens am Frischen Haff; sie blieb das einzige Leipzig in der Geschichte Deutschlands.

Blicken wir von der Gegenwart zurück auf Leipzig im Zeitalter der mittelalterlichen ostdeutschen Kolonisation, wie es aus dem Halbdunkel einer spärlichen Überlieferung hervortritt, so bietet sich uns kein glänzendes Bild; noch hatte es nur die Bedeutung einer mäßigen Kauf- und Landstadt im Herrschaftsgebiet seines heimischen Fürsten, noch war ihm nicht eine weithin führende Rolle zugefallen. Aber indem es an historisch-geographisch besonders ausgezeichnete Stelle zu einer deutschen Stadtsiedlung von eigener Art erwuchs, förderte es an seinem Teil die wirtschaftliche und rechtliche, auch die politische und geistige Hebung des Deutschtums im Osten. Hier in Leipzig ist ein dauernder Gewinn für das Deutschtum,

¹⁴³ Peter von Dusburg, *Chronicon terrae Prussiae*. SS. rerum Prussicarum I, p. 59 f. (R. KÖTZSCHKE, Quellen, S. 73 f.).

¹⁴⁴ Preußisches Urk.-B., Politische Abteilung, I 1, 146 (S. 112).

¹⁴⁵ A. a. O. Nr. 177.

das Aufblühen eines kräftigen deutschen Gemeinwesens, möglich geworden, weil zuerst die deutsche Herrschaft und Macht gesichert ward und auf dem so errungenen Boden die Deutschen, in fester Seßhaftigkeit einwurzelnd, ihre höhere Kultur zu gedeihlicher Entfaltung brachten.

DIE FRÜHZEIT DEUTSCHER KULTUR AUF LEIPZIGS HEIMATBODEN

I. Die Aufrichtung deutscher Herrschaft und die Einführung des Christentums

In den Tagen, als Karl der Große von Aachen aus sein weites Reich beherrschte, wurden im Lande an der mittleren Saale die ersten Fortschritte zur Sicherung des Deutschtums gegen die ostwärts wohnenden Slawen und zu neuem Vordringen über den Grenzstrom getan. Auf der westlichen Uferseite, im Hassegau und Friesenfeld zwischen Unstrut und den Seen bei Eisleben, ward eine geordnete Verwaltung unter Grafen nach fränkischer Sitte eingeführt. Ältere Missionskirchen, deren Entstehung dem Jüngerkreis des Bonifatius zugeschrieben werden kann, wurden dem Kloster Hersfeld im Fuldatal zur Pflege, zugleich mit der Berechtigung zum Empfang der kirchlichen Zehnten, überwiesen. Schon begann eine Förderung ländlicher Siedelung in geregelten Formen der Dorf- und Fluranlage, die von diesem Landstrich her mit ausgeprägter Mischung deutschen und slawischen Wesens künftighin weitere Bedeutung gewinnen sollte. Noch mußte 805 Erfurt als Stätte gewählt werden, um den Handelsverkehr nach den Slawenländern im Osten zu überwachen; damals erging das Gebot, die Waffenausfuhr dorthin zu verhindern. Doch bereits im darauffolgenden Jahre, als ein Vorstoß bis zur Elbe gelang, wurde auf dem Ostufer der Saale, nahe den Salzquellen von Halle, ein fester Platz als Stützpunkt gegründet: ein Anfang zur Befriedung des deutsch-slawischen Grenzbereichs in diesen Gegenden war gemacht.

Unter den Nachfolgern aus Karls Geschlecht, die über das ostfränkische Reich vom Rheinland bis zu den damaligen Ostmarken geboten, zumal unter Ludwig dem Deutschen, der gern in Regensburg seinen Königssitz nahm, ward die Stellung der Deutschen an der Saale verstärkt. Es entstand eine *Sorbenmark*, ein Gürtel der Landesverteidigung gegen die ostwärts angrenzenden slawischen Völkerschaften, die mit dem Stammesnamen Sorben gemeinsam bezeichnet wurden. Längs der Saale wurden befestigte Anlagen errichtet, die zur Abwehr slawischer Einfälle sowie zur Überwachung des östlichen Vorlands dienten. Den höchsten Befehl im Grenzgebiet führten Inhaber markgräflicher, ja herzoglicher Gewalt. So gelang es wirklich, die slawische Bevölkerung an der Saale in Ruhe zu halten. Doch der von beiden Seiten mit Streifzügen und Plünderungen erbittert

geführte Grenzkrieg tobte fort; immer wieder versuchten nicht unterworfenen Slawen in das Reich einzubrechen und forderten kriegerische Gegenmaßnahmen heraus.

Unter den Burgplätzen an der Saale ragte in karolingischer Zeit *Merseburg* hervor; in günstiger Lage auf steiler Höhe über dem Flußufer, auch im Rücken durch eine feuchte Niederung (an der Klia und Geisel) geschützt, schaute es stolz und trutzig in das ostwärts in grüne Weiten sich dehnende Gelände hinaus. Dort auf der „Altenburg“, am Nordende des Burghügels, wo jetzt ergiebige Ausgrabungen mit allerhand lehrreichen Aufschlüssen im Gange sind, war eine befestigte Anlage mit Herrensitz vorhanden; weiter südlich erhob sich nahe am Hang eine Kirche Johannes des Täufers. Von Westen her mündete ein Heerweg der Franken hier ein. Neben Merseburg gab es an der Gaugrenze noch eine zweite Hauptburg: Goseck, auf einer Terrasse über dem Saaletal etwas ostwärts von der Unstrutmündung, unweit der Öffnung des geographisch bedeutsamen Engpasses der Saale von Kösen. Beide Befestigungen ergänzen einander: Merseburg mit der breiten, sumpfigen Elster-Luppe-Niederung in der linken Flanke und Goseck mit der schmalen Senke der Wethau (südwärts der Schönburg) zur Rechten beherrschten das östliche Vorgelände bis zum Elsterlauf und darüber hinaus. Dabei machte sich eine Scheidelinie bemerkbar: auf westsaalischer Seite lag nördlich der Unstrut sächsisches, südlich davon thüringisches Stammesgebiet. So mußte sich in den nördlicheren Strichen des Vorlandes stärker der sächsische Einfluß auswirken; weiter im Süden lag gleichsam ein „Osterland“ für Thüringen.

In der friedlosen Zeit vor Ausgang der Karolinger spielten sich zwischen Merseburg und Goseck wichtige Vorgänge ab, da Herzog *Heinrich von Sachsen* dort sich einen Stützpunkt künftiger Machtentfaltung schuf. Um den Beginn des 10. Jahrhunderts hatte auf der Altenburg ein mächtiger Edler, Erwin, reiches Gut inne, der Vater der schönen Hadeburg, die Herzog Heinrich, kirchlichem Verbot trotzend, zu seiner ersten Gemahlin freite; er selbst nahm dort seinen Sitz. Goseck befand sich damals in den Händen eines Geschlechts, das nach Burkhard, dem letzten Herzog von Thüringen und Markgrafen, genannt zu werden pflegt. Mit dessen Söhnen stand Heinrich in feindlichem Gegensatz; er zwang sie, das Land zu räumen, nahm ihren Besitz und verteilte ihn an seine Kriegsmänner und verstärkte so seine feste Stellung in Merseburg. In jungen Jahren bestand er Kämpfe mit den noch freien Daleminziern (um Lommatzsch); an der Mulde hatte er Püchau als einen festen Platz inne, der ihm in Kriegsnot Sicherheit bot.

Damals ward ja das sächsisch-thüringische Grenzland von den wilden, über die südlichen Gebirgspässe vordringenden Ungarn in verheerenden Zügen aufs schwerste heimgesucht. Erst als Heinrich, zum König gewählt,

das deutsche Reich in glücklicher Einigung seiner Stämme neu geschaffen hatte, vermochte er dem Lande die erwünschte Ruhe zu sichern. Nachdem während eines neunjährigen Waffenstillstands eine Vervollkommnung des Heerwesens durchgeführt, die Kunst des Baues besser befestigter Plätze mit Mauerschutz und der Kampf schwergerüsteter Reiterscharen eingeübt worden war, gelangen die entscheidenden Schläge: in einem Vorstoß elb-aufwärts glückte die Unterwerfung der Daleminzier (929) und die Gründung der Feste Meißen, sodann die siegreiche Abwehr der erneut einbrechenden Ungarn (933) bei einem der „Ried“ genannten Orte, den volkstümliche Überlieferung wohl nicht ganz grundlos in die Nähe Merseburgs verlegt. Mächtig blühte diese Feste auf; König Heinrich umgab den Burghügel mit steinernen Mauern und schützte so den dort gelegenen reichen Königshof sowie die Kirche, die schon seit karolingischer Zeit dort bestand. Freilich nicht sogleich danach traten völlig friedliche Zustände unter deutscher Herrschaft in dem Lande östlich der Saale ein. Der König setzte im Bereich „unter der Feste Merseburg“ seine berüchtigte Kriegerschar an und gestattete plünderndes Vorgehen gegen die Fremden. Noch nach der Lechfeldschlacht (955) vermochten Slawen in Zwenkau wertvolle Beute, die sie auf der Walstatt davongetragen hatten (Herzog Konrads von Schwaben Rüstung), widerrechtlich zurückzuhalten.

Eine neue Ordnung schuf erst *Otto der Große*, nachdem er seine Stellung im Reiche gesichert, die deutsche Macht nach Osten weit ausgedehnt und sich die Bahn zum Erwerb der römischen Kaiserkrone (962) freigemacht hatte. Die auf Reichsboden geltende *Grafschaftsverfassung* ward zwischen Saale und Elbe eingeführt, in Anpassung an die Zustände eines vom deutschen König mit seinem Heeresaufgebot eingenommenen Landes; und zugleich ward ein Rahmen kirchlicher Organisation geschaffen, auch dies kraft königlichen Willensakts. So bestanden, am Weihnachtsfest 968, als das Erzbistum Magdeburg mit der großen Aufgabe der östlichen Slawenmission von Otto gestiftet wurde, in den südlichen Sorbenlanden drei Gebiete unter markgräflicher Verwaltung, in denen die neuen *Bistümer* Merseburg, Zeitz und Meißen eingerichtet wurden; es ist anzunehmen, daß die weltlichen Bezirke und die kirchlichen Sprengel damals sich deckten.

Die Landschaft an der unteren Elster und ihren Nebenflüssen, mit slawischem Namen *Chutici* genannt, war jetzt märkischer Boden und gehörte zu dem Verwaltungsbereich, dessen beherrschender weltlicher und geistlicher Vorort Merseburg war. Im Norden grenzten daran die *Gaue Neletici* (um Halle-Giebichenstein), *Siusile* (um Landsberg und Delitzsch) nebst *Quezici* (um Eilenburg), *Neletici* (um Wurzen); an der Mulde gehörten dazu Nerchau, Leisnig sowie Rochlitz. Im Süden grenzte bereits zum Zeitzer Sprengel gehöriges Gebiet an: die Landschaft *Plisni* (Pleißengau

um Altenburg), weiter westwärts mehrere Kleingäue bis zur Mündung der Rippach in die Saale. Anfänglich stand jenes Vorland vor Merseburg unter dem Markgrafen Günther (968), wenig später jedoch (974) bereits unter *Markgrafen*, die zugleich in Meißen geboten; nach Rikdags Tod (985) waren dies die gewaltigen Ekkehardinger aus einem vornehmen thüringischen Geschlecht, dessen Stammsitz in Jena an der Unstrut (nahe ihrer Mündung in die Saale, westlich von Goseck) lag: Ekkehard I. und seine beiden Söhne, der durch Meißens heldenhafte Verteidigung 1015 berühmte Hermann und sein jüngerer Bruder Ekkehard II., mit dem die Familie ausstarb.

Wie überall in den deutschen Marken des Sorbenlandes, bestand im Innern eine Aufteilung in sogenannte *Burgwarde*, die der Landesverfassung ihr eigentümlichstes Gepräge gaben. Es waren dies kleinere Bezirke mit einer Anzahl ländlicher Siedlungen, die sich um „Burgen“ (*castella*) gruppierten. Schon vordem in slawischer Zeit waren Stätten mit einem Burgwall (*grad*) vorhanden gewesen, die in kriegerischer Not den Umwohnern Bergung boten; im Frieden hatte manch solcher Ort Bedeutung als Sitz eines Oberhauptes nach slawischer Stammesverfassung, wohl auch als Kultmittelpunkt. Die Deutschen benutzen nun mit Auswahl diese Anlagen weiter oder bauten neue auf. So standen ihnen in planmäßiger Anordnung Burgplätze zur Verfügung, die, aufgereiht an den Flußabschnitten von der Saale zur Elster und Pleiße und weiter zur Mulde, der Landesbeherrschung sowie der Verteidigung dienten, als Zufluchtsorte ländlicher Bevölkerung bei feindlichem Einbruch und als Stützpunkte für größere Heeresbewegungen. Man kann beobachten, daß sie in gewissen Entfernungen voneinander lagen, hier wie dort an günstig geschützter Stelle, sei es auf beherrschender Höhe über der Flußaue, sei es in schwer zugänglicher Niederung; zugleich deckten sie die das Land durchziehenden Verkehrswege. Kleinere Warten (Wachberge) in der Nähe verstärkten den Schutz. Ein solcher Burgplatz befand sich in *Leipzig* (auf der Altenburg) in dem Winkel zwischen der Pleiße und der in sie mündenden Parthe, nahe dem großen Flußknie, wo Elster und Pleiße aus der südnördlichen Richtung ihres Laufes, scharf wendend, in die ostwestliche einbiegen, einander so nahe, daß hier von einem einheitlichen Flußabschnitt in dem Gelände zwischen Saale und Mulde zu sprechen ist. Als *Burgwardsmittelpunkte in Leipzigs Umgebung* sind bezeugt: Schkeuditz an der Elster, Taucha an der Parthe, Horburg bei Zweymen an der Luppe; wahrscheinlich lag ein solcher auch bei Lößnig und Markkleeberg, vielleicht auch in Gautzsch. Befestigungsanlagen werden in Zwenkau und Magdeborn am Göselbach genannt, ohne daß die Burgwardseigenschaft ausdrücklich erwähnt ist. In größerer Entfernung bietet der in die Muldenaue vorspringende Kirchberg in Nerchau ein gutes Beispiel für die räumliche Anlage

solcher Burgwardsfesten; andere sind Groitzsch an der Schnauder (nahe der Mündung in die Elster), Teuchern (a. d. Rippach), Keuschberg über Dürrenberg an der Saale.

Nicht als eigentliche Wohnorte darf man sich diese Burgplätze vorstellen. Überhaupt waren sie nur von geringem Umfang, wohl meist nicht mauergegürtet, sondern von Erdbefestigungen mit Plankenwerk umgeben. Nur mit wenigen Baulichkeiten versehen, waren sie im Frieden kaum besiedelt; in Zeiten der Kriegsgefahr wurde eine stärkere Besatzung hineingelegt, anfänglich aus dienenden Mannen des Königs oder der weltlichen und geistlichen Großen des angrenzenden deutschen Mutterlandes. Der Befehl über die Burg und ihren Bezirk wurde einem deutschen Kriegsmann, der schwer gerüstet zu Roß diente, anvertraut. Ein dabei liegender geschützter Hof, von dem aus ein Landwirtschaftsbetrieb mit Gesinde besorgt werden konnte, stand für die Deckung von Lebensbedarf zur Verfügung. Auch gab es leicht berittene slawische Krieger (*vethenici*, *withasii*, sorbisch: *vičaz*; vgl. Familienname Weidhaas), die bei der Landesverteidigung mitwirkten, zumal als Späher und Kundschafter, und auf den Gerichtstagen der deutschen Herren zu erscheinen hatten. Später wurden im Burgwardsbereich deutsche zum Roßdienst verpflichtete Kriegsmannen auf befestigten Siedelhöfen (Vorwerken) angesetzt. Die umwohnende Bevölkerung war zum Burgwerk verpflichtet; sie hatte die Befestigungsanlagen, auch Brücken und Wege instand zu halten und Getreide (*zip*, *sipkorn*) zu schütten, um für die Besatzung, Mann und Roß, in Notzeiten den Unterhalt zu sichern. Diese Abgaben sammelten in den Dörfern die Ältesten ein (*seniores*; *supani*, vgl. Familienname Saupe); auch sie nahmen an den Gerichtsversammlungen teil und übermittelten die dort ergehenden Gebote und Verbote ihren Dörflern.

An den wichtigsten Plätzen innerhalb der deutschen Marken des Sorbenlands erhoben sich turmgekrönte Hauptburgen, wo sich später *Burggrafensitze* mit zugehöriger Burggrafschaft befanden. Erst in jüngerer Zeit, seit dem 11./12. Jahrhundert, tritt ihre Stellung deutlicher hervor. Der Burggraf unterstand dem Markgrafen, empfing jedoch unmittelbaren Amtsauftrag durch Bannleihe vom König; er übte Befehlsgewalt in seiner Burg, war über die kleineren Burgen mit ihren Burgwarden gesetzt und an der Ausübung der Gerichtsbarkeit beteiligt, insbesondere war er Stellvertreter des Markgrafen im Landding der ganzen Markgrafschaft. Ein solcher Burggrafensitz war von alters Giebichenstein bei Halle; auch den Burggrafschaften in Altenburg und Leisnig kommt wohl altertümlicher Rang zu, vielleicht auch Döben an der Mulde, Groitzsch und Rochlitz mögen erst später nachgefolgt sein. Im Lande an der unteren Elster wird burggrafschaftlicher Rechte nicht Erwähnung getan; das nahe Merseburg, möglicherweise auch der markgräfliche Besitz um die Stätte der großen

Landdinge zu Schkölen, könnte hier dem Aufkommen burggräflicher Gewalt hinderlich gewesen sein. Immerhin bleibt es bemerkenswert, daß von Leipzig gewisse Beziehungen, deren Dunkel leider nicht aufzuhellen ist, nach Altenburg bestanden zu haben scheinen (Handhabung der Gerichtsbarkeit im Leipziger Landgericht; Gebrauch Altenburger Maßes in der Leipziger Pflege).

Der Ordnung weltlicher Gewalt entsprach in den Grundzügen die geistliche; Staat und Kirche standen im engsten Bund. Die *Einführung des Christentums* hierzulande nahm von Merseburg ihren Ausgang, wo Otto der Große in Erfüllung seines vor dem Sieg auf dem Lechfeld getanen Gelübdes ein Bistum zu Ehren des heiligen Laurentius gestiftet hatte (968). Eine wirksame Missionspredigt unter den sorbischen Heiden war ihr nicht vorausgegangen. Wohl hatte Boso, einst Mönch im Kloster St. Emmeram zu Regensburg, im Auftrag des Kaisers in der Nähe von Zeitz das Christentum verkündigt, auch ein Gotteshaus an einem nach ihm genannten Orte (vermutlich [nicht] Bosau, [sondern die Wüstung Buosenrod bei Zeitz]) erbaut, bevor er zum ersten Bischof von Merseburg erhoben ward; doch bis in das Land an der Pleiße war solche Tätigkeit schwerlich ausgedehnt worden. Entscheidend war vielmehr die Errichtung des *Bistums* auf königliches Gebot und seine wirksame Ausstattung mit den Mitteln zur Ausbreitung des kirchlichen Lebens. Dazu war *Merseburg*, das an einem Hauptsitz deutscher Macht mit aufblühendem Verkehr lag, in günstiger Weise vorbereitet; denn sein Sprengel umfaßte west- und ostsaalisches Gebiet, Bevölkerung, die schon länger christlich war, neben halb noch heidnischen Neubekehrten. Indes die ruhige Entwicklung ward unterbrochen, als Bosos Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhl, der ehrgeizige, bei Hofe einflußreiche Gisolher, es durchsetzte, daß er zur Würde eines Erzbischofs von Magdeburg berufen, das Bistum Merseburg aber zwischen Magdeburg, Zeitz und Halberstadt aufgeteilt wurde (981). Freilich das Gefühl, daß hier Unrecht geschehen sei, verstummte nicht; und so erreichte König Heinrich II. 1004 die Wiederherstellung des Merseburger Bistums unter erneuter Zuweisung seines Güterbesitzes und der ihm verliehenen Gerechtsame. Auf Wigbert, einen thüringischen Edlen, der damals die bischöfliche Weihe empfing, folgte *Bischof Thietmar* aus vornehmerem ostsächsischem Geschlecht, selbst den Ottonen verwandt (1009–1018), der sich weiter um die Wiedergewinnung verlorener Rechte seiner Kirche eifrig und erfolgreich bemühte, auch den Grund zu einem neuen Dombau im Stile romanischer Kunst gelegt hat; vor allem ist er bis auf die Gegenwart berühmt durch seine Chronik, die ein farbenreiches Gemälde der Zeitgeschichte bot und auch manches Streiflicht auf die Zustände in dem ihm so wohlbekannten Landstrich zwischen Saale und Mulde fallen läßt.

So waltete nun wieder ein Bischof in Merseburg nebst dem *Domkapitel*, das ihm bei feierlichen Gottesdiensten im hohen Chor sowie bei der kirchlichen Verwaltung helfend zur Seite stand. Der Propst, der Dekan, der Kellner, der Kantor, der Scholastikus versahen die wichtigsten Ämter nebst anderen Domkapitularen (Domherren später in besonderen Behausungen, den Domkurien, wohnhaft), die alle zur Führung gemeinsamen Lebens nach der Regel für die Domstifte verpflichtet waren. An Macht und Reichtum kam Merseburg den großen Bischofskirchen der Rhein- und Donaulande gewiß nicht gleich. Nur ein bescheidenes Dasein war ihm beschieden, wie auch die bauliche Ausgestaltung des Doms und der bildnerische Schmuck, selbst im Vergleich zu dem benachbarten Naumburg, einfach blieb. Indes verdankte es der Gunst der Könige manches wertvolle Vorrecht. Wie andere Kirchen erfreute es sich der *Immunität*, die eine Sonderstellung in der Rechtspflege und Befreiung von öffentlichen Leistungen gewährte; ein eigener Vogt der Kirche handhabte im Auftrag des Bischofs die weltliche Gerichtsbarkeit auf Merseburger Kirchengut. Die Verkehrsabgaben, die in der Kaufmannsniederlassung zu Merseburg, innerhalb wie außerhalb der Umwehrung, erhoben wurden, fielen dem Bistum zu. Nicht unbedeutend war der *Güterbesitz* im Lande östlich der Saale. Vor allem erlangte es die beiden festen Plätze Zwenkau nebst Zubehör und Magdeborn; dazu die Dörfer Eisdorf und Eythra, Lastau an der Mulde, später ein Naundorf im Burgward Leipzig, auch Besitz östlich der Pleiße (*Ni-wolkethorp*: wahrscheinlich [Liebert-] Wolkwitz) u. a. mehr. Die bedeutsamste königliche Schenkung war die eines großen Forstes, der urkundlich im besonderen nach Zwenkau genannt wird, nach anderer Angabe im ganzen sich zwischen den Flüssen Saale und Mulde, nord-südlich zwischen den Gauen *Sinsile* und *Plisni* ausgedehnt haben soll, zugleich mit dem Rechte des Wildbanns. Mochte der wirtschaftliche Nutzen auf diesen weiten Flächen nur gering sein, so versprachen sie doch für die Zukunft wertvollen Ertrag. Darum strebten die Markgrafen danach, den Bannwald an sich zu bringen, wenn nötig, durch Tausch; doch verstand es Merseburg, den Besitzanspruch zu behaupten, nicht ohne daß der Bischof zu solchem Zwecke eine nach verlorener Urschrift nachgebildete Königsurkunde vorzulegen sich vermaß.

Während in Merseburg der kirchliche Kult schon glanzvolle Pflege fand, blieb die Entfaltung christlichen Lebens draußen auf dem Lande noch recht zurück. Vermochte doch Bischof Thietmar selbst erst im neunten Jahre der Verwaltung seines Amtes, an einem schönen Frühlingstage 1018, nach dem entfernten Rochlitz im Grenzbereich seiner Diözese zu kommen, um dort geistliche Handlungen (Predigten und Firmeln) an spärlicher Bevölkerung vorzunehmen und die vorenthaltenen Zehnten einzufordern. Kirchen waren außerhalb des Bischofssitzes nur wenige vorhanden. Die meisten

lagen an den Burgplätzen, den Mittelpunkten deutscher Herrschaft, wie die Kirche in Leipzig, die König Heinrich II. dem Bistum Merseburg zu eigen gab (1017), und Magdeborn, das noch heute, nur aus Kirchengebäude und Pfarrhof bestehend, uns die Art solcher Anlagen zu verdeutlichen vermag. Doch fehlte es nicht ganz an anderwärts gelegenen Kirchen und Kapellen. Eine Kirche in *Olschwitz*, gleichfalls eine königliche Gründung, die an Merseburg kam, ist wohl im Gelände zwischen Connewitz und Probstheida zu suchen; bei anderen bekundet die Höhenlage inmitten einer Umwallung sowie die Größe des zugehörigen Sprengels ihre Altertümlichkeit (Theklakirche bei Neutzsch-Cleuden, Panitzsch, Beucha, Hohenlohe bei Kitzen, Profen an der Elster u. a.). So sehr herrschte die *Burg- oder Wehrkirche* vor, daß die Slawen geradezu nach der Befestigung die Kirche (*kostel*) benannten. Dem entsprach nun die Landeseinteilung nach kirchlichen Bezirken; bestimmend dafür war die Bildung der Burgwardparochien. Zu der einzelnen Pfarrei gehörte eine ganze Anzahl dörflicher Siedlungen. Ein solches Dörfchen (Pfaffendorf, Poppitz), wohl öfter ein Wirtschaftshof mit einigem Zubehör, diente zur Ausstattung für den Unterhalt des Pfarrklerus (als Dotierung, *dos*; später Kirchenlehen). Dazu entrichteten die Kirchspielseingesessenen den kirchlichen Zehnt, der im Sorbenlande schon früh nach Garben oder Scheffeln festgesetzt wurde und daher mit zunehmendem Feldertrag nicht mehr steigerungsfähig war; mit vollem Zehnt wurden die Vorwerke, meist im Besitz deutscher Kriegsmannen, belegt. Auch zur Kirchbaulast wurden die Parochianen herangezogen. So spiegelte sich die Burgwardverfassung in der Ordnung des Pfarreiwesens wider. Das wesentlichste jedoch war, daß die sorbische Bevölkerung in die kirchliche Organisation eingefügt wurde und somit ihrer Erhaltung auch für künftige Zeit Vorschub geschah.

Eine wirkliche *Christianisierung*, auf Glauben und Sitte gesehen, trat freilich zunächst noch keineswegs ein. Thietmar erzählt, daß, als Bischof Boso seinen Pflegebefohlenen das *Kyrie eleison* beibringen wollte, sie ihn verspotteten und sprachen *ukri volsa* (die Erle steht im Gebüsch). Bedeutenden Eindruck mag es gemacht haben, als Bischof Wigbert, dem Bonifatius vergleichbar, den „heiligen Hain“ *Zutibure* (bei Schkeitbar unweit Schkölen) niederlegte und auf dieser Stätte einer zu Ehren des Märtyrers Romanus erbauten Kirche die Weihe gab. Doch der volkstümliche Aberglaube, im Heidentum wurzelnd, lebte fort; in Lichtern über dem Sumpf erblickte man die Seelen Verstorbener, während die christliche Auferstehungshoffnung unverstanden blieb. Lange vermochten die Slawen zu dem Christengott als dem Gott ihrer Feinde kein Vertrauen zu fassen; noch nach der Heiligsprechung Heinrichs II. meinte ein Alter sorbischen Stammes, daß er von jenem Deutschen wunderbare Heilung nicht zu erwarten habe. Einen Blick in die religiöse Vorstellungsweise der Menschen in jener

frühchristlichen Zeit unserer Heimatgegend gewährt uns das merkwürdige Bogenfeld der Pforte zur Kirche in *Elstertrebnitz* bei Pegau (entstanden gegen Ende des 11. Jahrhunderts, jetzt im Altertumsmuseum zu Dresden). In roher Darstellung zeigt es uns den Herrn Christus als Weltenrichter mit dem Buche, das A und O Anfang und Ende weist, vor ihm zur Rechten die Gestalt eines Heiligen im Paradiesesgarten und zur Linken ein Mensch mit bittender Handgebärde, dessen Erlösung durch das Sinnbild des Gekreuzigten angedeutet erscheint.

Seit Einrichtung geordneter weltlicher und kirchlicher Verwaltung ist die deutsche Herrschaft nicht wieder erschüttert worden. Der große Wendenaufstand nach Ottos II. Tod (983) wirkte nicht bis hierher; auch die heftigen Kämpfe um das meißnische Elbland, als die Polen unter Herzog Boleslaw dem Kühnen ihre Macht dorthin ausdehnen wollten (1015), störten hier den deutschen Besitz nicht, obschon die polnischen Hoffnungen und Wünsche bis zur Saalegrenze schweiften. Freilich so gering war noch das Gefühl der Sicherheit, daß 1028 eine *Verlegung des Bistums Zeitz nach Naumburg* am linken Ufer der Saale auf Betreiben König Konrads II. und der meißnischen Markgrafen Hermann und Ekkehard vorgenommen ward, ein Ereignis, das sich um so bedeutsamer auswirkte, als bald danach eine Übersiedlung der Kaufleute von dem nahen Jena nach der Stätte bei dem neuen Bischofsitz stattfand und somit auch der Grund zu Naumburgs städtischer Entwicklung gelegt ward. Wenig später gelang es, das Land um Bautzen und die Niederlausitz aus polnischer Hand dem deutschen Reiche zurückzugewinnen (1032); seitdem wurde der Friede durch Einfall von Osten her nicht mehr gefährdet.

In dem nachfolgenden Menschenalter, vom Ausgang Konrads II. bis in die Anfänge Heinrichs IV., erfreute sich das Land einer friedlichen Zeit, wie es sie vordem noch kaum erlebt hatte. Es müssen damals *Fortschritte der Landeskultur* getan worden sein. Die Durchsetzung des Landes mit ritterlichen Mannen gewährleistete eine größere Sicherheit im Innern. Einrichtungen der deutschen Wirtschaftsweise, deutscher Dorf- und Flurverfassung breiteten sich aus; deutlich treten sie uns — zumal im thüringischen Osterland — seit Ausgang des 11. Jahrhunderts entgegen. Offenbar schritt auch die Christianisierung fort. Die größte Stärke der deutschen Stellung lag noch an der Saale, in dem Raum, den die beiden Bischofssitze und Stadtsiedlungen Merseburg und Naumburg flankierten. Inmitten hatten die Pfalzgrafen von Goseck ihren schönen Herrensitz inne, der ältere Zweig jenes Geschlechts der „Burkhardinger“, dem damals der hochangesehene Erzbischof Adalbert von Bremen entstammte; als jüngerer Zweig des Geschlechts zweigte sich das Haus Wettin ab, mit Besitz in den Landen nördlich der Unstrut wie auch östlich der Saale. In *Goseck* selbst ward ein Kloster gestiftet (1041/62); der Güterbesitz kam nach dem Aussterben der

pfalzgräflichen Familie an die Grafen von Schauenburg, die aus rheinfränkischem Land nach Thüringen gekommen waren und dort zur Würde der Landgrafen aufstiegen. Ihnen verdankt die Neuenburg und zu ihren Füßen Freyburg an der Unstrut die Entstehung (um 1076).

Inzwischen waren von neuem wirrvolle Zeiten hereingebrochen. Wider König *Heinrich IV.* erhob sich der *Sachsenaufstand* (1073); das gewaltige Ringen zwischen Königtum und Papsttum um das Recht an der Belehnung (Investitur) der Bischöfe folgte nach, erschütterte die Gemüter und ließ Deutschland von heißem Kampfe widerhallen. Das ostsächsische Land ward von solchem Streite schwer mit betroffen; war doch Bischof Werner von Merseburg ein heftiger Gegner des Königs, während die Naumburger Bischöfe Eberhard und Walram zu seinen rühmlichsten Anhängern zählten. Markgraf Ekbert von Meißen (aus dem Hause Braunschweig) wechselte je nach der Gunst des Augenblicks leicht die Partei, bis er, seiner Würde entsetzt, von Mörderhand fiel (1089). Das bedeutendste Ereignis hierzulande war der *Kampf nahe der Elster* 1080. An diesem Fluß, der als tief und wasserreich geschildert wird, hatte König Heinrich Aufstellung genommen. Als das von dem Gegenkönig Rudolf geführte Heer der Sachsen herannahte, rückte er ihm nach Westen zu entgegen. An der sumpfigen Niederung des Grunebachs standen die Scharen einander gegenüber und riefen sich Hohnworte zu. Dann umgingen die Sachsen das für ein Treffen ungeeignete Gelände im Süden; es kam zur Schlacht. Schon schien der Sieg Heinrichs entschieden; da wandte sich das Glück durch das kluge und kraftvolle Eingreifen Ottos von Nordheim. Die Königlichen wurden in die Flucht geworfen und retteten sich nur schwer über die strömende Elster in der Richtung auf Wiederau zu; ihr Lager geriet in die Hände der Gegner, mit großen Schätzen an heiligen Gefäßen, Gewändern, Waffen, Pferden, Münzen, goldenem und silbernem Geschirr. Doch *Rudolf von Schwaben*, der Gegenkönig, empfing die tödliche Wunde und verschied, nach Merseburg gebracht, wo ein schönes Denkmal thüringisch-sächsischer Grabkunst auf dem hohen Chor des Doms, eine Bronzeplatte mit eindrucksvoller Darstellung des königlichen Herrn, die Stätte seiner Beisetzung bezeichnet. Die Umschrift preist ihn, der für das Gesetz der Väter fiel, für die Kirche sein Leben hingab. Anders das volkstümliche Urteil: man zeigt die abgehauene Hand eines ungewöhnlich stattlichen Mannes, wie man sagte Rudolfs Schwurhand, die er im Kampf gegen seinen König, dem er Treue gelobt hatte, verlor.

In solch schwerer, unruhiger Zeit lockerte sich die innere Ordnung merklich auf; ältere Verbände staatlicher Zusammengehörigkeit wurden gelöst. Doch boten sich auch Möglichkeiten zu neuartiger Herrschaftsbildung. Auf dieser Grundlage stieg im Elsterland einer der Großen zu einer neuen Machtstellung auf, *Wiprecht von Groitzsch*, die erste Persönlichkeit, die in

unserer Landesgeschichte in deutlicher greifbaren Umrissen hervortritt. Von der Niederelbe war er zugewandert, ein Sproß aus einem Geschlecht von Wikingerart, dessen Ursprung auf Brandenburg zurückgeführt und mit der Sage von den Harlungen verknüpft wird. Ihm selbst war aus dem Erbe seines Vaters Wulf Besitz im Balsamer Land in der Altmark zugefallen. Von seinem Oheim, dem Markgrafen Udo von Stade, erhielt er jedoch tauschweise die Burg Groitzsch an der Elster. Nicht leicht vermochte sich der Fremde hier durchzusetzen; die kleinen Gewalthaber, Besitzer benachbarter Burgplätze (Betherich von Teuchern, Friedrich von Kitzen, Fizelin von Profen) traten ihm feindlich entgegen. Doch als ein tapferer Kämpfer bahnte er sich seinen Weg. Eng schloß er sich an den Böhmenherzog Vratislav an; an seiner Seite trat er beharrlich gegen die Feinde König Heinrichs IV. auf. Auch an den Romzügen nahm er teil (1083) und gab Proben seiner Tüchtigkeit, so daß ihm manch auffallendes Heldenstück nacherzählt ward, zumal seine Hilfe mit Rat und Tat bei der Erstürmung Roms und später sein kaltblütiges Losgehen mit bloßem Dolch auf einen Löwen, mit dem der Kaiser seine Unerschrockenheit erproben wollte. So vermochte Wiprecht sich eine ausgedehnte Herrschaft im Elster- und Muldenland in den Formen des Lehenrechts zu schaffen. Der König verlieh ihm Leisnig und Dornburg mit den zugehörigen Bezirken; vom Erzbischof von Köln empfing er den Orlagau, dazu ein Lehn des Erzbischofs von Mainz, des Bischofs von Münster u. a. mehr. Der Böhmenherzog, mit dem Königsreif geschmückt, dem er die Annahme geringeren Lohnes — reich geschmückter Schilde, reichlichen Goldes und Silbers, edler Rosse — verweigert haben soll, gab ihm seine Tochter Judith zur Frau, mit stattlicher Mitgift; so kamen die Landschaften Bautzen und Nisani (das Elbtal südlich von Meißen bis zum böhmischen Grenzwald) in Wiprechts Besitz. Später erlangte er vom Erzbischof von Magdeburg noch die Burggrafschaft Magdeburg, die auf 1000 Schilde geschätzt war und einen Wert von 500 Pfund Silbers darstellen sollte. Mit ungewöhnlicher Treue hielt er an Heinrich IV. fest. Noch in den letzten Kämpfen des alten Kaisers mit seinem Sohne, als sein Stern schon verblich, spielte Wiprecht eine wichtige Rolle; gab er doch 1105 ihm das Geleit auf dem abenteuerlichen Zug vom Osten nach dem Rhein, wo Heinrichs Geschick sich erfüllte. Dann wandte auch er sich dem neuen Herrn zu. Sehr wechselvoll gestaltete sich sein Schicksal in den nachfolgenden Jahren. Mit Heinrich V. kam es zum Bruch (1109); doch unterlag Wiprecht, geriet in Gefangenschaft und büßte mit dem Verlust eines großen Teiles seiner Herrschaft. Nach dem Sieg über die Kaiserlichen am Welfesholze (1115), an dem sein Sohn gleichen Namens rühmlich teilnahm, erlangte der Vater die Freiheit wieder, bald danach auch die meisten seiner Besitzungen. Der Friede mit dem Kaiser ward hergestellt; Wiprecht stand weiter in seiner Gunst, wirkte auch bedeutsam beim Abschluß des

Wormser Konkordats mit. Als die Markgrafschaften Meißen und Niederlausitz frei wurden (1123), verließ der Kaiser sie ihm; doch Wiprecht vermochte sich nicht gegenüber Ansprüchen Konrads von Wettin in ihren Besitz zu setzen.

Weit nachhaltiger als die bald gewonnene, bald zerronnene Macht behaupteten sich zwei Schöpfungen Wiprechts im Dienste friedlicher Kultur: die Stiftung des *Klosters Pegau* und der Beginn der Rodungsarbeit in den großen Waldungen zwischen Elster und Mulde. Zur Sühne einer Gewalttat, die er in Zeitz verübt hatte, ward ihm, so wird erzählt, eine Wallfahrt zum heiligen Jakob in Compostella auferlegt; dort empfing er den Auftrag, ein Kloster zu stiften. Wiprecht befolgte den Rat; die Einsicht in mannigfaltige Vorteile, die solche Gründung bot, mag dabei mitbestimmend gewesen sein. Mit Sorgfalt ward ein dafür geeigneter Platz ausgewählt; man entschied sich für eine Stelle am linken Ufer der Elster bei dem Dörfchen Pegau (*Bigowe*), unweit einer vorbeiführenden Straße, doch etwas abseits davon in beschaulicher Stille. Aus dem Kloster Schwarzach in Mainfranken wurden Mönche herbeigeholt. Der Bau von Kirche und Kloster begann; der Graf selbst soll Steine herbeigetragen haben. In feierlicher Handlung ward der Weiheakt vollzogen (1096); der Stifter und seine Familie überwies eine ansehnliche Ausstattung. Doch das klösterliche Leben nach der Benediktinerregel gedieh anfänglich nicht. Erst als Abt Windolf aus dem nach Hirsauer Vorbild reformierten Kloster Korvey (an der Weser) die Leitung der neuen Stiftung übernommen hatte, begann sie aufzublühen. Die Zahl der Mönche wuchs auf mehr als vierzig. Die Klosterbaulichkeiten wurden erweitert, ein Erdwerk (eine Burgwallanlage) mußte eingeebnet werden, um Raum für den Klostergarten zu gewinnen. Auch ein Schatz an Büchern war mitgebracht worden. Der Besitz nahm zu durch neue Schenkungen wie auch in eigener Arbeit (Wolftitz bei Pegau, Abtsdorf an der Wyhra, beide nicht mehr als bestehende Ortschaften nachweisbar). Eine mit wenigen Mönchen besetzte „Zelle“ ward in Lausick inmitten des Urwalds eröffnet, ein Mittelpunkt für fleißige *Rodungen* ringsum, die durch eine Zehntverleihung von seiten Bischof Albwins von Merseburg gefördert wurden. Solche Tätigkeit wies schon in eine neue Zukunft hinein: das große Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation brach im Elsterland verheißungsvoll an.

Wiprecht gehörte zu den tatkräftigsten Bahnbrechern des kommenden Aufschwungs; die reifenden Früchte sah er nicht mehr. In Halle bei einer Feuersbrunst verletzt, ließ er sich nach seinem Kloster Pegau bringen; dort ist er, in ein Mönchsgewand gehüllt, am 22. Mai 1124 verschieden. Ein kostbares Denkmal, jetzt in einem Seitenraum der Laurentiuskirche am Markt zu Pegau, ist ihm zuteil geworden, eines der herrlichsten Werke der thüringisch-sächsischen Steinbildnerei des frühen 13. Jahrhunderts. Es ist

eine Grabtumba mit Wiprechts liegender Gestalt in reicher ritterlicher Rüstung, ein Bild edler schöner Männlichkeit, bei vornehmer Ruhe voll Kraft lebendigen Ausdrucks, in Zucht und Ritterschaft das Ideal eines mittelalterlichen Recken von deutscher Art.

II. Landschaftsbild und Siedlung

Als die deutsche Landnahme östlich der Saale vollzogen ward und das Gebiet bis zur Mulde nun deutsch-christlichem Kultureinfluß offen lag, herrschten in diesem Erdraum noch weithin die siedlungsfeindlichen Mächte urwüchsiger Natur. Ein düsteres Landschaftsbild tritt uns in den Berichten aus frühdeutscher Zeit entgegen. Die Angaben der Augenzeugen in Quellen erzählender und urkundlicher Art über die großen *Waldungen*, die sich zwischen Saale und Mulde von den Ausläufern des südlichen Grenzwalds gegen Böhmen hin bis zur nördlichen Gaugrenze von Chutici erstreckten, entsprachen der rauhen Wirklichkeit. Ortsnamenforschung und Siedlungsgeschichte bestätigen, daß einst dichter Urwald sich westlich der Mulde in breitem Bande dehnte: vom Colditzer und Glastener Forst über das Buchholz und die Naunhofer Waldungen bis zum Tresenwald bei Machern. Westwärts von der Parthe ist das Oberholz ein Überrest des einstigen Waldbestands, der sich von der bruchigen Niederung ansteigend gegen den Kolm bei Liebertwolkwitz und die „Zauche“ bei Holzhausen und Probstheida hinzog. Nordwestwärts vom Parthecknie erstreckte sich eine schmalere Zone aufgelockerteren Grenzwalds von Hohenheida bis gegen Schkeuditz (Hayna, Radefeld, Freiroda). Die breiten Flußniederungen der Elster und Luppe waren zwischen dem steilen Uferrand in mannigfacher Verzweigung von Altwässern, Sumpf und Auenwald erfüllt, ähnlich die minder breite und tiefe am Lauf der Pleiße; auf der dazwischen aufragenden Fläche lag der ansehnliche Zwenkauer Forst, von dem die Harth noch heute besteht. Auch der ausgedehnte flachwellige Landstrich zwischen Elster und Saale südlich der Luppe war von Holzbeständen durchsetzt; ein Hain bei Schkeitbar wird uns ausdrücklich genannt, von Buschwerk und sumpfigen Stellen müssen auch die kleineren Wasserläufe (Zschampert, Schladebach, Ellerbach, Rippach) begleitet gewesen sein. Im Süden sind als Überreste einst weit ausgedehnter Waldverbreitung der Bornaer Wald, Streitwald und Stöckicht bei Kohren und Gndstein, die Forsten Pahna, Lehma und Breitenhain westlich Frohburg, der Luckaer und Zeitzer Forst kenntlich; mit dem Holzland (bei Eisenberg) und den Waldstücken des Wethautals erreicht dieser Gürtel im Westen die Saale. Der Laubwald der Niederungen bot lichterem Anblick, noch heute herrschen ja Eichen und Hainbuchen bei reichlichem Unterholz im Auenwald vor; sumpfiger Un-

tergrund erschwerte den Zugang oder hielt den Menschen völlig fern. Auf höheren trockenen Böden fehlten Nadelholzbestände nicht, mit Kiefern, Fichten und Tannen, auch Eiben; als düster und unfreundlich wurden sie angesehen, doch boten sie Honig und Wild. Die kleinräumigen *Freiflächen* des von alters besiedlungsfähigen Offenlands lagen nur inselartig verstreut wie Lichtungen im unermesslichen Urwald.

Diese Verteilung von Wildland und Siedlungsraum ist in der *natürlichen Bodenbeschaffenheit* begründet. Die Leipziger Tieflandsbucht, eine breite Niederung mit seitlichen Terrassen, zeigt ein Gepräge, das ihr die Eiszeit gab. Weitgezogene Geländewellen dehnen sich gleichförmig dahin, hier mäßig bewegt, dort völlig eben. In einzelnen Strichen begünstigt die Bodenart den altertümlichen Anbau. Dies ist dort der Fall, wo der gelblich graue oder bräunliche Löß die oberste Bodenkrume bildet. Dank seiner Feinkörnigkeit, bei reichem Gehalt an Nährstoffen und glücklicher Fähigkeit zum Aufsaugen und Festhalten des Grundwassers, bietet er dem Pflanzenwuchs und damit der menschlichen Siedlung vorteilhafte Bedingungen; überdies gibt er auch guten Baugrund ab. Anders geartet sind die unter dem Druck des gewaltigen Nordlandeises als Grundmoräne entstandenen Böden mit Geschiebelehm (kenntlich an Gesteinsbrocken nordischer Herkunft). Schwer durchlässig und kalt, lassen sie die Holzgewächse aufkommen. Für die Bearbeitung zum Feldbau mit dem einfachen Werkzeug des primitiven Menschen sind sie ungeeignet und daher der Besiedlung lange wenig zugänglich, während eine vervollkommnete Pflugkultur die darin enthaltenen reichen Nährstoffe auszuwerten vermag; nur bei geringerer Mächtigkeit des Geschiebelehms, bei günstigen Untergrundverhältnissen oder Beimischung leichterer Bodenkrume ist der Grund so verbessert, daß eine frühe Nutzbarkeit möglich ward. Die Verbreitung dieser verschiedenartigen Bodenbedeckung ist also von größter Bedeutung für das Landschaftsbild und die Siedlungsentwicklung. Leipzig liegt nun inmitten einer Zone der mindergünstigen Geschiebelehmböden, die sich über den Flußalluvien von der Saale zur Mulde erstreckt. Auf den breiten Rücken nördlich und südlich der Elster- und Luppenaue nehmen sie größere Flächen ein und ziehen ostwärts über die Partheniederung nach der Muldenaue; nördlich vom Göselbach tritt der Geschiebelehm besonders mächtig und schwer bearbeitbar auf. Überlagerungen mit Decksand und kiesige Stellen sind hier wie da verstreut, auch größere eiszeitliche Aufschüttungen auf Grund von Moränenbildung (der Bienitz; Hügel bei Taucha); ein Strich diluvialer Sande zieht sich halbmondförmig längs der Zschampertniederung gegen Schkölen hin. Der Löß findet sich in auffallender Mächtigkeit am linken Elsterufer nördlich und südlich von Pegau. Dorthin streicht er westöstlich von der Saale her; dies Gebiet mit Lößbedeckung an beiden Seiten des Rippachtales ist das größte im weiteren Umkreis von Leipzig. Ostwärts

breitet er sich über die Schnauder zur Pleiße aus und erreicht nördlich der Harth Gautzsch. Östlich der Pleiße bis zur Gösel tritt er längs den Bachrändern auf, reicht auch in das Tal der Wyhra (um Borna) und Eula hinein, wo er in den nicht gleich günstigen Lößlehm übergeht. Die Gewässer fließen in ihren Bodeneinsenkungen langsam dahin, die größeren in breiten und tiefen Auen, die kleineren fast grabenartig. An frischen, munteren Quellbächen ist die Gegend arm; nur im Süden, wo die Landschaft hügeliger wird, sind sie zahlreicher. Auf den Geländerücken staut sich leicht die Nässe an manchen Stellen und zeitigt Moorbildung oder läßt dunkle, schilfige Weiher entstehen, während bei Senkung des Grundwasserspiegels sich auch wohl merkliche Bodendürre einstellte. Die in der Tiefe lagernden Braunkohlenschätze waren in mittelalterlichen Zeiten noch gänzlich unbekannt. Anstehendes Gestein mit schärfer geprägten Formerscheinungen tritt vereinzelt zutage (Burghügel in Groitzsch, Lausick), in breiterem Zusammenhang nur im äußeren Grenzbereich der Leipziger Tieflandsbucht (in den Hohburger Bergen, bei den Porphyrdurchbrüchen an der Mulde, in der Zone des Muschelkalks und Buntsandsteins im Elstertal südlich Zeitz), wo im Übergang zum Hügelland andere Siedlungsbedingungen in der Art der Bodendecke und der Bodenformen gegeben sind.

Die *slawische Bevölkerung*, welche die Deutschen bei ihrem Vordringen in das Land zwischen Saale und Mulde vorfanden, war gering an Zahl und stand auf einer Stufe des Wirtschaftslebens, wo eine überlegene Naturüberwindung noch nicht gelang. Es bestand eine höher entwickelte Sammelwirtschaft. Waldausbeute, Jagd und Fischfang halfen zum Nahrungsgewinn; spielte doch schon in Slawengauen des Elbgebiets der Honigzehnt eine auffallende Rolle. Feldbau und Tierhaltung waren im Brauch; schwerlich jedoch waren die Felder ausgedehnt, nur höchst dürftig kann ihr Ertrag gewesen sein. Diesem Wirtschaftsstand entsprach die Art der Siedlung. Die slawischen Wohnplätze waren ärmlich und klein; an Zahl nicht ganz gering, drängten sie sich gruppenweise dicht beieinander, mitten zwischen weitem, siedlungsleerem Odland. An den Rändern der Fluß- und Bachläufe lagen die Dörfchen aufgereiht, auf hochwasserfreiem Grunde versteckt im Ufergebüsch, besonders an Stellen, wo eine schützende Eintiefung, ein Seitentälchen, eine Furt oder frisches Wasser gelockt haben mochte. Nur wo Nebenwässerchen einmündeten, wagten sie sich abseits auf die höheren Flächen vor. Besonders zahlreich mögen die slawischen Weilergruppen auf dem siedlungsfreundlichen Lößboden zwischen Saale und Elster um die Rippach mit ihren Nebenbächen gewesen sein, wie auch östlich der Elster von der Schnauder zur Wyhra und Gösel. Nicht schwach besiedelt wird man sich auch das Land um Leipzig und Taucha, an der Parthe und den beiden Rietschken (d. h. Bach), der Eutritzscher und Reudnitzer, zu denken haben. Die großen Waldungen waren von den Slawen

zur Ansiedlung noch nicht durch Rodungen erschlossen, wenschon sie gewiß als ein Schweißgebiet bei der Jagd oder zum Aufsuchen von Bienenbeute und zum Fischfang durchstreift worden sind und kleine Waldweiler in wegsamer Lage nicht ganz gefehlt haben mögen. Auch Siedelplätze mit besonderem Wirtschaftszweck waren vorhanden: bei Tonlagern, an Stätten, wo Eisen aus Sumpferz gewonnen oder verarbeitet ward, Pechhütten, Kohlenmeiler und dgl. Der am weitesten gegen den südlichen Gebirgswald hin vorgeschobene Siedlungsherd in slawischer Zeit, ein gutes Beispiel damaliger Ortschaftsverteilung, lag um Rochlitz, ausgedehnter auf der östlichen Uferseite in dem dort stärker bewegten, von tiefen Gründen durchschnittenen Gelände.

Die früheste Niederlassung von *Deutschen* im Lande geschah in der Form der *Kriegersiedlung*. Ein Anfang damit mag schon in der Ottonenzeit gemacht worden sein; die ersten Beispiele von Landverleihungen sind in Urkunden der Könige aus salisch-fränkischem Hause bezeugt. Es gab Deutsche edelfreien Standes, z. B. die Herren auf Rötha, auch Reichsdienstmannen (königliche Ministerialen), wie die Herren von Colditz, die sich im Besitz von Burgplätzen (darunter einzelner Burgwardsmittelpunkte) nebst Zubehör an Land und Leuten befanden. Dazu gesellten sich etwa seit der Mitte des 11. Jahrhunderts in größerer Zahl die ansässig gemachten Dienstmannen der Markgrafen von Meißen und Bischöfe von Merseburg, später auch anderer Großen wie der Grafen von Groitzsch. Auf „Sitzen“ (Siedel- oder Sattelhöfen) waren sie wohnhaft und bewirtschafteten ihre Güter (*allodia*, Vorwerke) mit Gesinde, meist wohl slawischer Abstammung, sogenannten Smurden, die in täglicher Arbeit (als Tagwerker, *tageworhten*) dienten. Solche Güter empfingen sie nach Lehenrecht, um im Gefolge ihrer Herren den schweren Dienst mit Roß und Rüstung leisten zu können; aus ihren Reihen ging der größte Teil der Ritterschaft, des niederen Landesadels (der Ehrbarmannen) hervor. In diesen Vorgängen ist es begründet, daß *Rittergüter* vornehmlich im einst slawischen Siedlungsbereich anzutreffen sind; doch wurden sehr wohl Neugründungen vorgenommen, sowohl in der Zone des altüberkommenen Siedlungsbestands wie auch auf Böden des jüngeren Landesausbaus.

Zuwanderung *deutscher Bauern* ist in den ersten Zeiten nach der Landnahme noch kaum erfolgt. Es ist zwar bezeugt, daß König Heinrich II. Hörige von Königshöfen aus Sachsen dem Bistum Merseburg zu besserer Nutzung ostsaaalischen Grundbesitzes überlassen hat; doch nur gering war ihre Zahl: mögen einzelne Bauern auf solche Weise nach dem Osten verpflanzt worden sein, so kann es als sicher gelten, daß ein freiwilliger Zustrom bäuerlicher Siedler aus den deutschen Stammeslanden auf lange Zeit nicht herüberkam. Erst nach der Herstellung friedlich geordneter Zustände war eine solche Bewegung möglich; sie vollzog sich als ein Fort-

schritt zu höherer Landeskultur in den Formen innerer Kolonisation unter Leitung der deutschen Herren im Lande, doch mit Aufnahme siedlerischer Kräfte aus dem deutschen Mutterland.

Vorläufer der neuen Bewegung stellten sich vielleicht schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts ein; gelegentlich geschieht damals eines „Naundorf“ Erwähnung. Doch vollzog sich solche Ortsgründung nur in einer den schon bestehenden kleinen Siedlungen ähnlichen Form. Auch bleibt es fraglich, ob Niederlassung deutscher Einwanderer dort stattfand; der Name besagt dies nicht zweifelsfrei.

Die ersten klaren Anzeichen, daß der Siedlerzustrom aus deutschmutterländischen Gegenden in Fluß kam, bietet die Erzählung von der *Berufung fränkischer Kolonisten* durch Wiprecht von Groitzsch um den Beginn des 12. Jahrhunderts (zum Jahre 1104), nicht ohne Zutun des Abtes von Pegau. Der Graf ließ sie aus einer Gegend Frankens kommen, wo seine Mutter Sigena in Lengefeld verheiratet war; es ist an die Nähe des Klosters Schwarzach im Würzburgischen zu denken, wofür auch der Umstand spricht, daß die Verehrung des heiligen Kilian, des Schutzheiligen der Bischofskirche von Würzburg, im Bereich der Neusiedlung Einzug gehalten hat. Auf gerodetem Waldland zwischen Wyhra und Mulde mit dem Mittelpunkt Lausick wurden die Siedler zu erblichem Besitzrecht angesetzt; in eigener Arbeit bauten sie mit ihren Familienangehörigen die neuen Heimstätten auf, Wohnplätze von nur bescheidener Größe nebst dem aus wilder Wurzel gewonnenen Feldzubehör, und gaben ihnen eine Benennung nach dem eigenen Namen. Damit war die Bahn für größere Erfolge gebrochen. Ein Siedlungsherd war geschaffen, von dem das Kolonistentum weitere Ausbreitung nahm, sei es nach neuem Zuzug aus der westlichen Heimat, sei es dank dem jungen Nachwuchs, der bei jeder Kolonistenbevölkerung zahlreich und stark zu sein pflegt und gern den Wanderstab weitersetzt, um anderwärts Land und Nahrung zu finden. So weist Verwandtschaft von Mundart und Sitte auf Siedlungszusammenhänge bis nach der Gegend von Rochlitz. Noch weiter südwärts ist Rodetätigkeit um die Zeit der Gründung des Klosters Zschillen (Wechselburg; 1168) bezeugt, auf eingehegtem, nach Hufen vermessenem Lande an den Bächen Claußnitz und Wiederau (bis zum Dorfe Königshain).

Inzwischen war auch in den nördlichen Gegenden westlich und östlich von Leipzig die Kolonisationstätigkeit in Gang gekommen. Wenig ist darüber bekannt im Gebiet westwärts der Elster; die deutsche Zuwanderung im großen Kolonisationszeitalter dürfte hier wirklich schwächer gewesen sein. Der Dorfname Frankenheim bezeugt uns sicher einen Einschlag fränkischen Siedlertums; indes besagt er wohl gerade, daß Franken als Siedler zunächst auffallend gewesen sind, was freilich eine jüngere Ausstrahlung fränkischer Siedlung und Sitte nicht ausschließt. Ein bemerkenswertes Ele-

ment der Kolonisation stellten die *Niederländer* dar. Pfarrer Helmold in Bosau (bei Plön im Holsteinischen) berichtet, daß sie von der Altmark bis zum Böhmischem Walde Städte und Dörfer besetzt haben, man wird die Zahl der Zuwanderer und der von ihnen bevölkerten Orte nach den Worten dieses begeisterten Zeugen der Kolonisation nicht überschätzen dürfen, aber das Ausbreitungsgebiet ist in großen Zügen richtig bezeichnet. So fehlen sie auch zwischen der mittleren Saale und Mulde nicht. Eine Siedlung von Holländern bei Naumburg (*Tribune*; später Flemmingen), von Bischof Udo befördert, bestand seit etwa 1130; viel genannt ist die Niederlassung von Zuzüglern aus Flandern in Kühren bei Wurzen, denen Bischof Gerung von Meißen kraft Ansiedlungsvertrags 1154 an einem „unangebauten, fast menschenleeren“ Orte Aufnahme gewährte. Auch um Leipzig (im Nordwesten wie im Osten: Eutritzsch, Gohlis, Reudnitz-Tutzschendorf, vielleicht Mölkau) ist in jüngeren Zeiten ein Einfluß niederländischen Kolonistentums bemerkbar, sei es unmittelbar infolge von Zuwanderung, sei es durch das Eindringen niederländischen Brauches und Rechts. In dem großen Bannwald, der um das Jahr 1000 *östlich von Leipzig* bestand, nahmen die Markgrafen von Meißen Urbarmachung vor, wie eine freilich erst sehr späte Urkunde (1285) bekräftigt. Der Vorgang des *allmählichen Landesausbaus* ist hier noch einigermaßen zu verdeutlichen. Von dem äußeren Rande des Altsiedlungsbereichs im Burgward Leipzig (in einem Halbkreis um Alt-Leipzig) drang man südostwärts auf die höhere Fläche vor; Baalsdorf und Probstheida werden 1213 genannt, doch haben sie gewiß damals schon einige Zeit, vom 12. Jahrhundert her, bestanden. Einem weiteren Fortschreiten, wohl bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, ist die Anlage der Dörfer an der holz- und sumpfreichen Partheniederung, deren Namensbildung auf -hain bezeichnend ist, zu verdanken. *Naunhof*, in markgräflicher Hand, wird zuerst 1225 erwähnt, als ein Besitz, der seit kurzem erhöhten Wert erhalten zu haben scheint; zur Zeit müssen Rodungen in den umgebenden Wäldern vorgenommen, die dörflichen Siedlungen vermehrt worden sein. Möglich bleibt, daß bereits ein paar Menschenalter zuvor ein Anfang mit neuen Ortsgründungen (auf der Muldenseite) gemacht worden war.

Die Macht, die kolonisierend der deutschen Siedlung zwischen mittlerer Saale und Mulde die Bahn gebrochen hat, waren die Träger der Landesgewalt: der Graf von Groitzsch und die meißnischen Markgrafen. Siedlungsfördernde Maßnahmen von bischöflicher Seite sind in unserem heimatlichen Landstrich nicht bezeugt, mögen jedoch nicht gefehlt haben, zumal da das Bistum Merseburg seine Lehensherrlichkeit an dem einst schwer errungenen und behaupteten Forstgebiet zäh festhielt. Kloster Pegau hat an der Rodetätigkeit für Siedlungszwecke, wie schon hervorgehoben wurde, einen gewissen Anteil genommen; andere Klöster entstanden erst, als die

Ausbreitung deutscher Siedlung in vollem Gange, ja dem Abschluß nahe war. Eine nicht unbedeutende, in dem Ansiedlungszeitalter selbst freilich schwer faßbare Mitwirkung an dem Besiedlungswerk hat der Adel geleistet; gilt dies für einige an Dörfern kolonialer Art reichbegüterte Geschlechter edelfreien Standes — die Herren von Friedeburg (aus dem Mansfeldischen), die Herren von Wahren —, so auch für nicht wenige ritterliche Familien, die in den Dörfern, wo ihre Vorfahren als ortsgründende Unternehmer aufgetreten waren, ihren Wohnsitz und danach ihren Namen hatten (Baalsdorf, Wolfshain, Lindenau, Steinbach u. a.).

Die großen Erfolge der deutschbäuerlichen Kolonisation, die als ein Kulturwerk großen Stiles zu würdigen ist, konnten erzielt werden, weil die Deutschen sich auf eine *vollkommenere Landwirtschaft* verstanden, wodurch sie auch die schweren Böden des Geschiebelehms zu meistern vermochten; ihnen stand ja ein Räderpflug mit eiserner Schar zu Gebote, der die Scholle viel tiefer durchfurchte, als der slawische, den Boden nur obenhin aufreißende Hakenpflug. Auch betrieben sie einen geregelteren, ertragreicheren Ackerbau nach der Ordnung der Dreifelderwirtschaft, leisteten überdies mehr im Gartenbau mit sorgsamer Pflege der Obstbäume und Gemüsearten, bei der Fischzucht in Teichen, bei der Bienenzucht nahe den menschlichen Behausungen, sowie in allerlei Kunstfertigkeiten des ländlichen Handwerks. Die neugegründeten Dörfer zeichneten sich vor den Ortschaften des älteren Siedlungsbestands durch ihre Größe und die Planmäßigkeit ihrer Anlage aus. Es wurden stattliche Gemeinden geschaffen, die inmitten fremder Bevölkerung oder unwirtlichen Wildlands auf sich selbst gestellt ein Eigenleben führen konnten. Eine *freiheitliche Dorfverfassung* ward ihnen zuteil, unter einem Schulzen oder Richter, dessen Amt mit einem Gute im Dorf erblich verbunden war oder auch reihweise von Inhabern der bäuerlichen Gehöfte verwaltet wurde. Die Siedler waren persönlich freie Männer, die ihre bäuerliche Stelle zu einem guten, vererblichen Besitzrecht innehatten: nach dem Recht der freien Erbzinsleihe (Waldsiedelleihe), bisweilen wohl wirklich zu einem auf Kaufrecht beruhenden Eigentum. An den Leiheherrn hatten sie Grundzins in mancherlei Gestalt (Naturalien und Geld) zu entrichten; Fronen wurden ihnen nicht auferlegt. Von den alteingeführten Burgwardslasten sollten sie frei sein, selbst wenn das Neuland abseits im Walde einem Burgwardbezirk zugeschrieben war; die Kolonistenanlagen waren gleichsam kleine „Immunitäten“ im Sinne damaliger Landesverfassung. Auch in die Burgwardsparchien pflegten die deutschen Neudörfer nicht eingefügt zu werden. Als besondere Kirchspiele wurden sie eingerichtet, erhielten ihre eigene Kirche und hatten ihren Pfarrer für sich; dafür mußten sie freilich die volle Zehntlast tragen. Noch heute sind manche einfachen *Kirchbauten* aus Feldsteinschichtung, mit hochragendem Satteldach und starkem, wehr-

haftem Turm für uns Zeugen aus dem kolonialen Zeitalter (Klinga bei Naunhof, Hirschfeld mit Erweiterungsbau), zugleich Wahrzeichen dafür, wie damals die Kirche Mittelpunkt des geistigen Lebens der aufblühenden Gemeinde im deutschen Siedlerdorf war und an ihrem Teil mit geistlichem Trost und klugem weltlichem Rat den Kirchspielsgenossen half, auf dem Neulandsboden heimfest zu werden.

Die deutsche Kolonisation war ein im Kerne gesundes Unternehmen und spielte sich in glücklichen Formen ab. In gedeihlichem Fortschreiten erreichte sie im Laufe von vier bis fünf Menschenaltern, vom Beginn des 12. bis etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts, den Abschluß des Landesausbaus; ja sie griff schon über das wirtschaftlich mögliche Maß hinaus. Die Landbeschaffung hatte Schwierigkeiten nicht gemacht; unangebautes Land war zunächst in reichlicher Fülle vorhanden. Daneben fand auch eine Neusiedlung auf wüstem Grund statt, wo slawische Dörfchen menschenleer geworden oder eingegangen waren. Slawische Bevölkerung ist nicht ausgetrieben worden, dafür spricht kein einziges Zeugnis in unserer Heimatgegend; aber ihre Kraft war gebrochen, sichtlich ging sie zurück, der verbleibende Rest erlag einem friedlichen Prozeß der *Germanisierung*. Unter deutscher Grund- und Gerichtsherrschaft, in der Seelsorge betreut von deutschen Priestern, nahmen diese Nachkommen des alten Sorbentums allmählich deutsche Sprache und Sitte an; sie ahmten das Vorbild deutschen Hausbaus und deutscher Wirtschaftsweise nach, hoben sich in ihrer wirtschaftlichen Lage und stiegen wohl auch zu besserem Rechte empor. Es kam vor, daß mehrere der kleinen slawischen Siedlungen mit ihren Flurstücken zusammengelegt und an ihrer Statt größere Dörfer nach deutscher Art mit neu aufgeteilten Fluren erbaut wurden, wobei in der Durchführung beides möglich war: Einzug von Deutschen in den neuen Ort, aber auch Aufnahme von Einheimischen slawischer Abstammung, die nach solcher Umsiedlung um so rascher zu Deutschen geworden sind.

Die Grundkräfte, die den Aufbau unserer heimatlichen Siedlung bis zum Abschluß des mittelalterlichen Landesausbaus bewirkt haben, sind somit im Hinweis auf die Hauptvorgänge der Siedlungsgeschichte aufgedeckt worden. Es bedarf jedoch noch eines Blicks auf gewisse Tatsachen der Verbreitung grundlegender Erscheinungen im Siedlungswesen, um zu vollerm geschichtlichem Verständnis des Volks- und Kulturbodens unserer Heimat zu gelangen.

So recht in das innere Wesen der Siedlung und ihrer Geschichte führt die Betrachtung der *Siedlungsformen* hinein. Dabei ist die Siedlung vorerst als Ausdruck bestimmter Wirtschafts- und Gesellschaftszustände zu erfassen, auf Grund der in der Landesnatur gegebenen Bedingungen. Völkische Unterschiede der Siedlungsweise, in unserer Heimatgegend verschiedenerlei Siedlungsbräuche bei Slawen und Deutschen, spielen gewiß eine Rolle;

doch sind sie aus ihren natürlichen und geschichtlichen Voraussetzungen zu erklären.

Die Formen der Siedelplätze und ihrer Fluren, wie sie auf der Wanderung erschaut und übersichtlich im Kartenbild beobachtet werden können, sind in Wirklichkeit höchst mannigfaltig; bei einem jeden Ort treten Besonderheiten hervor und bieten dem heimatlichen Betrachter einen eigenen Reiz. Indes bei wissenschaftlicher Untersuchung ist eine Auswahl der *Haupttypen* nötig, um die Grundzüge siedlungsgeschichtlicher wie siedlungsgeographischer Erklärung herausarbeiten zu können. Ortschaftsgrundriß und Flurgliederung, d. h. die Lagerung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit Höfen und Gärten, Dorfplatz und Dorfwegen sowie die Aufteilung der Ortsflur, des zum Siedelplatz gehörigen engeren Lebensraums, aus dem der eigentliche Nahrungserwerb bei ländlicher Kultur gezogen wird, müssen stets im Zusammenhang miteinander betrachtet werden: bestimmten Ortsformen pflegen typische Arten der Flureinteilung zu entsprechen, obschon nicht zu verkennen ist, daß Ausnahmen von der Regel vorkommen und in ihrer Weise recht lehrreich sind.

In der Leipziger Tieflandsbucht mit ihrem einst walddreichen Grenzsaum sind die meisten Siedlungsformen vertreten, die überhaupt im Mittelelbbereich, ja im deutschen Ostland begegnen; es ist hier möglich, sie nahe beieinander auf einem Landschaftsraum, der leicht durchwandert werden kann, in klarer Ausprägung und charakteristischer Lagerung zu erfassen.

Die Siedlungsform der Einzelhöfe tritt in unserer Gegend nicht in einer das Landschaftsbild bestimmenden Verbreitung auf. An *Einzelsiedlungen* fehlt es natürlich nicht (Abb. 1). Von altertümlicher Art sind manche Wehr-

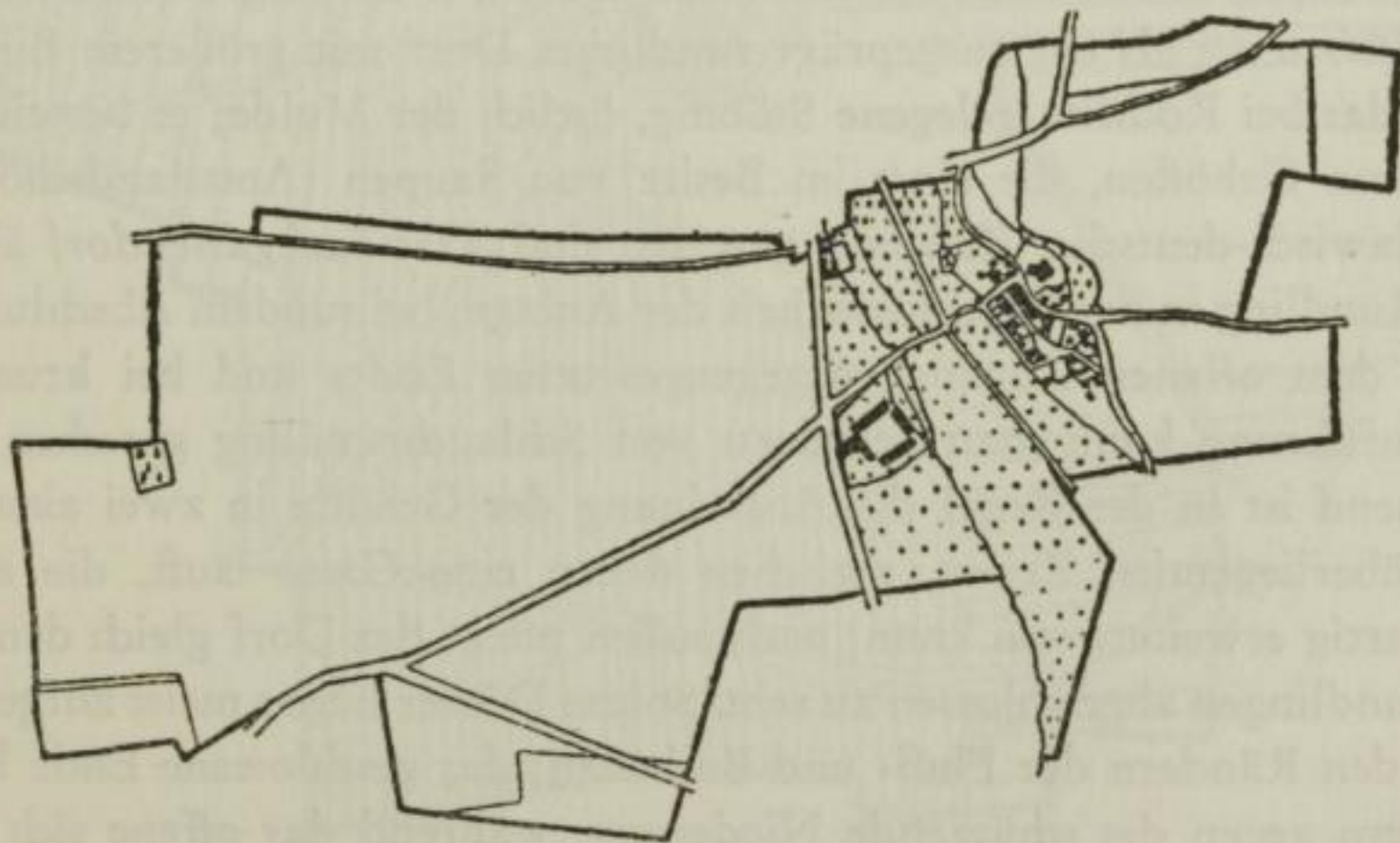


Abb. 1. Magdeborn mit Kötzschwitz nebst Tanzberg (am Göselbach)

Einzelgüter (Gut der Pfarrkirche in Magdeborn; Rittergut in Kötzschwitz) mit Fluraufteilung nach blockförmigen Feldern. — Diese und die folgenden Siedlungsformen sind nach Flurkarten der Landesaufnahme von 1835—43 gezeichnet.

kirchen nebst dem Pfarrgehöft (Magdeborn am Göselbach). Es gibt für sich liegende ritterliche Güter und Vorwerke (Kötzschwitz bei Magdeborn, Lauer, Gut Mausitz w. Großdalzig), vereinzelt auch kleine Höfegruppen; dazu gewerbliche Anlagen mancherlei Art: Mühlen, Gasthöfe an Verkehrsstraßen, Ziegeleien, Betriebsstätten für Waldwirtschaft (Naunhof, wohl ein alter Jagdhof), doch all dies sind Örtlichkeiten, die einen älteren Siedlungsbestand nur ergänzen und meist als Ausbauten aufzufassen sind.

Die gewöhnliche Ortsform ist in unserer heimatlichen Landschaft das *Dorf*, und zwar in geschlossener Anlage, von regelrechtem „kolonialem“ Charakter, was in gewissem Grade schon für die Orte des einst slawischen Siedlungsbereichs, ganz ausgeprägt für die Gründungen der deutschen Kolonisationszeit gilt. Bei den kleineren Dörfern treten zwei Formen auf: die *Rundlinge* im engeren Sinn und die *Sackgassendörfer*. Beim *Rundling* gruppieren sich die bäuerlichen Gehöfte um einen rundlichen, im Gemeindebesitz befindlichen Binnenraum, der dem Verkehr dient; bisweilen enthält er eine Teichanlage, die freilich zugeschüttet sein kann. Die Gehöfte kehren ihre Front mit Wohnhaus, Tor und einem Nebengebäude dem Dorfinnern zu, meist mit Giebelstellung der Häuser; nach hinten schließen sich radial die Gärten an. Der ganze Ort ist wehrhaft abgeschlossen, durch Zäune und Hecken, oft auch durch einen Graben und Gebüsch, und pflegte ursprünglich nur *einen* Zugang zu haben. So ist die Anlage stark durch das Schutzbedürfnis bestimmt; zugleich war sie, wie eine Hürde, geeignet, das Vieh im Dorfschutz unter freiem Himmel an einer Tränke beisammenzuhalten. Bezeichnende Beispiele finden sich auf der Höhe nw. Schkeuditz: Beuditz, Rabutz; an der Luppe Maßlau, bei Horburg; bei Hohenlohe w. Großdalzig: Segel, Sittel; auch der Kern von Dösen, s. Leipzig. Besonders hervorgehoben sei als ein ausgeprägt rundliches Dorf mit größerem Binnenraum das bei Rochlitz gelegene Stöbnig, östlich der Mulde; es besteht aus mehreren Gehöften, die einst im Besitz von Saupen (Amtslandschöppen von slawisch-deutscher Zeit her) gewesen sind. Das *Sackgassendorf* ähnelt dem *Rundling* in der Geschlossenheit der Anlage; bei rundem Abschluß des einen dem offenen Zugang entgegengesetzten Endes und bei krummer Gassenführung kann man geradezu von Schlauchrundling sprechen. Bezeichnend ist in der Regel die Anordnung der Gehöfte in zwei einander gegenüberliegenden Zeilen, zwischen denen eine Gasse läuft, die etwas angerartig erweitert sein kann; nach außen pflegt das Dorf gleich den echten *Rundlingen* abgeschlossen zu sein. Solche Dörfer liegen meist aufgereiht längs den Rändern der Fluß- und Bachauen; das geschlossene Ende kehrt sich gern gegen die schützende Niederung, während das offene sich dem Felde und dem Verkehrsweg zuwendet; oder die Gasse läuft parallel zum Uferrand. Als Beispiele seien angeführt Dechwitz b. Magdeborn, Klein-Storkwitz und Groitzsch, Brösen (neuaufgebaut), Obertitz und Langenhain

an der Schnauder sö. Groitzsch; ferner Zauschwitz ndl. Pegau; in etwas aufgelockerter Form mit durchfließendem Bach Mölkau ö. Leipzig. Verwandte Formen begegnen nun auch in wesentlich größerer Gestalt. So gibt es rund angelegte Dörfer mit großem platzartigem Anger in der Mitte, der einen Teich hat, aber auch Kirche und Friedhof aufweist, in jüngerer Zeit in Gärten aufgeteilt und bebaut sein kann mit Schmiede, Spritzenhaus u. a.: so Scheidens w. Großdalzig; vergleichbar Gottscheina, das, genau betrachtet, eine Doppelanlage ist; Zuckelhausen in Annäherung an Rechtecksgestalt. Diesen *runden Angerdörfern* verwandt sind andere mit eckiger Gestaltung des Binnenangers, besonders in *Dreiseitform* (Göbschelwitz bei Hohenheida; Rückmarsdorf bei Leipzig, neben Frankenheim). Auch das Gassendorf tritt in größerer Form auf; man kann es dann *Langgassendorf* nennen (z. B. Eutritzsch längs der Rietschke ndl. Leipzig). Durch das

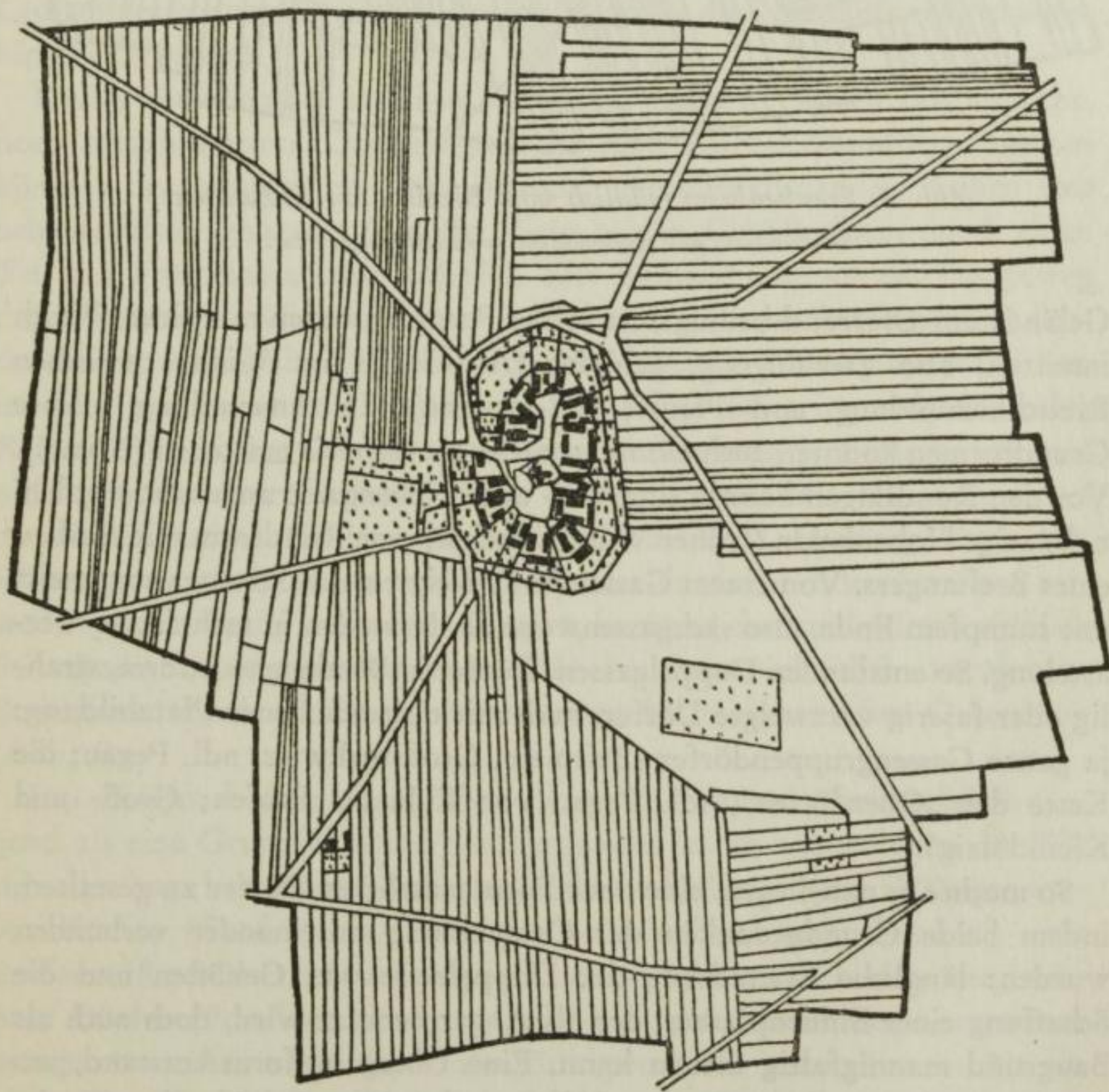


Abb. 2. Gottscheina nordwestlich Taucha

Doppelform: Der nördliche Teil Sackgasse, der südliche Angerrunddorf; die Flur, mit der im NW. die Wüstung Neblitz verbunden ist, liegt in Gewannen nach der Dreifelderwirtschaft.

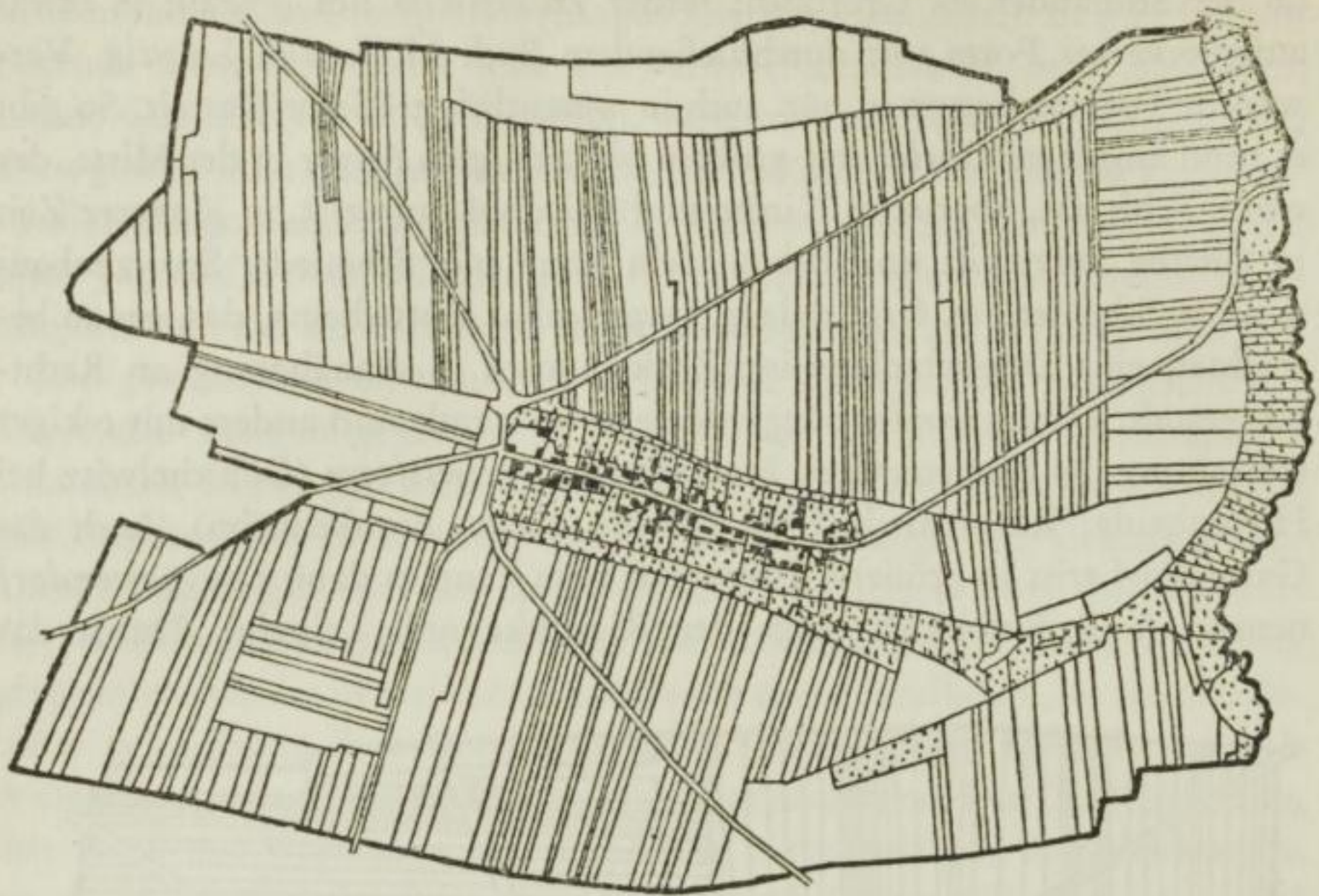


Abb. 3. Frankenheim (südlich vom Bienitz, am Zschampert)

Straßendorf, mit regelmäßiger gewannförmiger Flur.

Gelände am Uferrand bedingt, ist solche Form bisweilen mit einem Knick inmitten, also zweiflügelig, gebildet (Alt-Gohlis im Winkel zwischen Rietschkemündung und Pleiße; Alt-Mockau). In Anwendung solcher Grundformen konnten auch *zusammengesetzte Gebilde* entstehen (Abb. 2). Vor den Rundlingen konnte eine Vor- oder Nebengasse angebaut werden, z. B. zeigt Hohenheida (früher Windischheida) eine Rundform mit Ausbau eines Breitangers. Von einem Gassendorf zweigten sich Seitengassen, meist mit stumpfem Ende, also sackgassenweise ab, bisweilen in mehrfacher Verästelung. So entstanden Doppelgassen, Dörfer in Winkelgassenform, strahlig oder faserig verzweigte Dörfer, auch mit eingeschobener Platzbildung: ja ganze Gassengruppendörfer (Beispiele: Großstorkwitz, ndl. Pegau; die Kette der „Oberdörfer“, sdl. Pegau von Eula bis Profen; Groß- und Kleindölzig).

So mochte es naheliegen, eine neue Form stattlicher Dörfer zu gestalten, indem beide Grundgedanken der Ortsplanung miteinander verbunden wurden: längliche Erstreckung der Doppelzeile von Gehöften und die Schaffung eines Binnenplatzes, der als Anger benutzt wird, doch auch als Baugrund mannigfaltig dienen kann. Eine Übergangsform entstand, wo der Anger ein längliches Oval zwischen geschweiften Gehöftzeilen (Baalsdorf, Wolfshain) aufweist. Die vollendet regelmäßige Form zeigt ein breites längliches Rechteck zwischen geradlinigen Zeilen der Gehöfte mit

Giebelstellung der Wohnhäuser zur Straße; die Hintergärten schließen sich gleichförmig an die Hofräume an, so daß die ganze Dorfsiedlung, von Zäunen und Hecken eingefriedigt, oft wie ein vollkommenes Rechteck aus dem Gelände herausgeschnitten erscheint (Abb. 3). Für diese Ortsform ist die Bezeichnung *Straßenangerdorf* geprägt worden, weil der Anblick des Ortes einer breiten Straße ähnelt. Die Verkehrsstraße führt freilich oft genug nicht in Längsrichtung hindurch, sondern nur heran und hinein. Die Kirche pflegt auf dem Binnenplatz oder seitlich inmitten einer Gehöftzeile erbaut zu sein. Solche Dörfer finden sich gruppenweise auf der Hochfläche nordöstlich von Leipzig (Engelsdorf, Sommerfeld, Holzhausen; mit durchziehender Straße Gerichshain östlich Borsdorf), ebenso im Norden (Lindenthal, Seehausen, Radefeld, Freiroda); verstreut auch sonst (Breunsdorf westlich Lobstädt, Quesitz bei Markranstädt, Meuchen bei Lützen). In etwas gelockertem Gefüge begegnet diese Dorfart, mit leichter Krümmung dem Laufe eines kleinen Gewässers angepaßt, gegen die Naunhofer Waldungen hin (Seifertshain).

Weiter südwärts, in kräftiger bewegtem Gelände, finden sich ähnliche, noch aufgelockertere Dorfanlagen, die man *Kurz-Reihendörfer* nennen könnte: sie bestehen aus zwei einander gegenüberliegenden Reihen lose nebeneinander gebauter Gehöfte; diese beiden Gehöftreihen, durch einen Teil der Flur hinziehend, schließen eine Bachaue ein, wo ein Hauptweg zwischen Anger, Wiesen, Gärten, auch wohl kleinen Baulichkeiten, hindurchführt (Greifenhain bei Kohren). Im äußersten Süden unseres Gebiets, im einstigen Grenzwald nach dem Erzgebirge zu, tritt auch das *echte Reihendorf* auf, im Grunde eine Form der Siedlung in Einzelhöfen, nur nicht zerstreut über die bewohnbare Fläche hin, sondern angeschmiegt an das Gelände einer Gebirgstalmulde: bei lockerer Aufreihung längs dem Wiesengrund am Bache zu beiden Seiten der durchziehenden Straße — bisweilen auch einseitig — sind sie gelagert, in räumlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit, doch zusammengefaßt in einer einheitlich umrahmten Bodenform, durch die Dorfgemeinschaft und den einheitlichen Ortsnamen (Abb. 4).

Das *Haufendorf* im eigentlichen Sinne ist in unserer heimatlichen Gegend als eine Grundform der Siedlungsweise kaum anzunehmen. Es läßt sich allerdings beobachten, daß gerade die am frühesten (um 1000) genannten Dörfer (Groß-Pösna, Eythra, Großgörschen, auch Gundorf) eine haufenmäßige Gestalt heute zeigen. Doch sind diese und andere vergleichbare Dörfer (Pomßen) richtiger als Mischformen, bzw. Formen zusammengesetzter Art mit nicht haufenförmigem Kern anzusehen. — Als ein besonderes Element bei der Ortschaftsbildung tritt oft das *Herrengut* auf. Am häufigsten findet es sich bei Kleinformen, so daß von einem Gutsweiler zu sprechen ist; bisweilen in der Weise, daß eine Gasse an die Gutsanlage

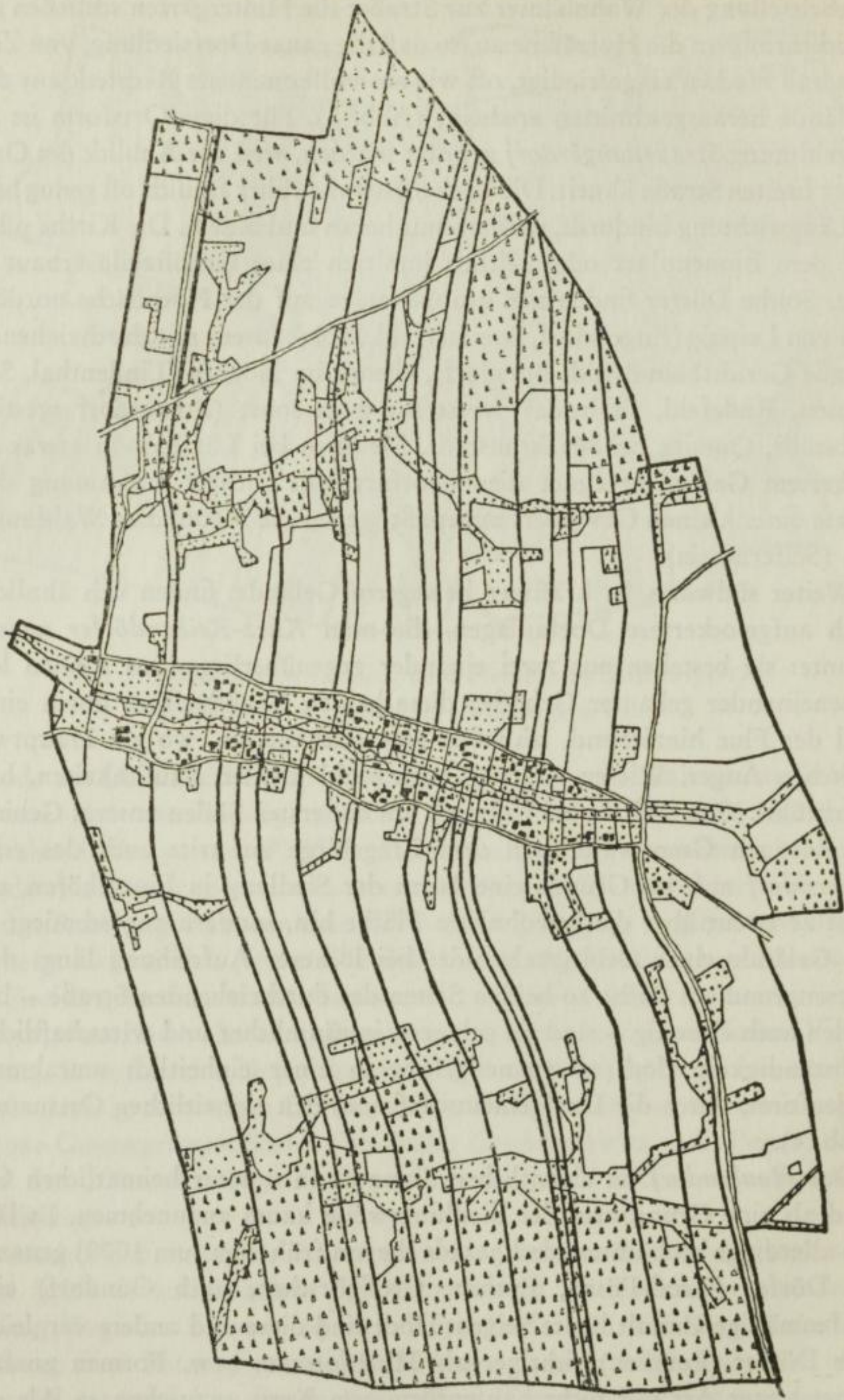


Abb. 4. Röllingshain südöstlich Wechselburg (an der Claußnitz)

Reihendorfanlage mit Waldhufenflur.

angelehnt ist (Gutsgassendorf). In Rundangerdörfern finden sich ritterliche Güter nicht, bei Straßenangerdörfern selten; wo sie hier auftreten, pflegen sie seitlich angefügt zu sein. Auch inmitten der Reihendörfer im einst waldigen Grenzbereich unseres Gebiets sind herrschaftliche Güter nur selten angelegt worden.

Neben der Beobachtung des Grundrisses der Ortschaften bedarf es noch einer Betrachtung ihres *Aufrisses*, um zu vollem Erfassen des Ortsbildes zu gelangen. Bestimmt ist dieser überall durch den Typus des *mitteldeutschen Gehöfts*, der regelrechten Lagerung aller Wohn- und Wirtschaftsbaulichkeiten um einen meist vierseitigen Hofraum. Dabei pflegt das Wohnhaus mit dem Giebel, seltener traufseitig, der Gasse oder dem Binnenplatz zugekehrt zu sein; daneben steht gleichgerichtet oder quer ein Gebäude, in dem sich oft die Wohnung derer, die sich aufs Altenteil gesetzt haben, befand; an den Seiten und im Hintergrund sind, je nach dem wirtschaftlichen Vermögen der Stelle, die Stallungen und andere Nebenbauten, insbesondere die Scheune mit der Tenne, errichtet. Dahinter schließt sich ein geräumiger Garten gegen die Dorfhecke hin an; öfters sind Vorgärten vorhanden. Das ganze Gehöft pflegt einen wehrhaften Eindruck zu machen; nach außen ist es abgeschlossen, von Zäunen oder Hecken, teilweise von einer Lehmmauer eingefast; die großen verschließbaren Torbauten verstärken diesen Eindruck. So weist die Gehöftanlage einen kolonialen Charakter auf; sie hat etwas nach außen Abweisendes, obschon der Bewohner von seinen Fenstern aus recht wohl das Leben auf dem Dorfplatz und der Dorfgasse beobachten mag. Es ist freilich zu bemerken, daß diese Gehöftform rein nur in den zeilen- und reihenförmig angelegten Dörfern aufzutreten vermag. Bei den Rundlingen, auch bei manchen Platzdörfern erscheint sie wie etwas ursprünglich Fremdartiges eingefügt, gleichsam hineingepreßt in mannigfaltiger winkelliger Anpassung an den abweichenden Ortschaftsgrundriß. Die *Bauart* ist von natürlichen Bedingungen (Lehmboden, Holzreichtum) abhängig, aber auch in der geschichtlichen Entwicklung und in volkstümlichen Gewohnheiten begründet. In Leipzigs näherer Umgebung herrscht der massive Bau vor, aus Lehmmauerwerk (mit eingemischtem Stroh), später aus Ziegeln, wobei der angebrachte Verputz eine übertünchende Decke abgibt. Etwas weiter entfernt im Süden tritt der Fachwerkbau auf, bisweilen noch deutlich an den außen hervortretenden hölzernen Ständern des Erdgeschosses kenntlich. So zeigen die dörflichen Häuser dort oft ein recht schmuckes Äußere, in freundlichem Wechsel des dunklen Rahmenwerks aus Hartholz mit den hellfarbig gestrichenen Füllungen.

Bieten sich die Ortsformen unmittelbar der Anschauung dar, mit der Möglichkeit wichtiger volkskundlicher Aufschlüsse, so erschließt sich das Verständnis der Flur, trotz lehrreicher Beobachtung draußen im Gelände,

nur bei tieferem Eindringen in die geschichtliche Überlieferung. Als die *Hauptformen der Flurgliederung* ergeben sich die folgenden: die Einteilung der Flur in unregelmäßige Blöcke und Streifen; die in der ganzen Feldflur durchgeführte Aufteilung in reihenweise nebeneinanderliegende Streifen von ungleicher Größe und Gestalt; die Bildung verschiedener Bodenabschnitte in der Feldflur, sogenannter Gewanne, die wiederum in schmale, gleichlaufende Streifen nach bestimmtem Größenmaß zerlegt und an die Inhaber der berechtigten Stellen im Dorf nach einem Grundmaß verteilt werden, so daß ihnen Besitzanteile in den verschiedenen Gewannen zufallen; die Zerlegung der Flur in eine geringere Anzahl breiter, regelmäßig geformter Streifen (Gelänge, Feldbreiten); die Zuweisung geschlossener, bandartiger Stücke Nutzlands, die, meist Feld und Wiese sowie Gehölz enthaltend, vom Gehöft aus zur Gemarkungsgrenze hinziehen (Waldhufen). Bei den ersten vier Arten der Flureinteilung gibt es neben den für den Anbau bestimmten Flurteilen gesondert noch Wiesen und Weiden sowie Gehölze, darunter meist Länderei im Gemeinbesitz; bei den Waldhufenfluren ist dies nur in minderm Maße der Fall. Bei den Zusammenlegungen des 19. Jahrhunderts sind die vordem stark parzellierten Fluren in einfach geformte, in geradlinigen Figuren liegende „Pläne“ zerlegt worden, ein Vorgang, der in Leipzigs Umgebung schon früh (um 1830) wegen der damit verbundenen landwirtschaftlichen Vorteile in die Wege geleitet worden ist.

Es fragt sich nun, wie diese Arten der Flurgliederung um Leipzig verbreitet sind, in welchem *Verhältnis zu den Ortsformen* sie stehen. Eine gewisse Mannigfaltigkeit im Einzelfall ist möglich; die Heimatkunde wird darauf Rücksicht zu nehmen haben. Indes zeigt sich, daß in der Regel bestimmte Orts- und Flurformen einander zu entsprechen pflegen, und zwar erhellt dabei in großen Zügen die Linie einer Entwicklung von kleineren zu stattlicheren, von unregelmäßigeren zu planvolleren Formen. Damit bietet sich nun auch die Möglichkeit einer geschichtlichen Deutung.

Einige Bemerkungen über die *Unterschiede slawischer und deutscher Dorfverfassung* seien vorausgeschickt. Das slawische Dorf gründet sich auf die Familiengemeinschaft, und zwar auf die Großfamilie, bei der auch erwachsene Kinder, selbst verheiratete, im Zusammenhang der gemeinsamen Haushaltung bleiben. Ein Ältester (*senior; starosta*) stand an der Spitze und gebot mit hausherrschaftlicher Gewalt; noch bis in spätere Zeit erhielt sich in Leipzigs Umgebung bei Nachkommen slawischer Bevölkerung eine Erbgewohnheit, die zugunsten von Verwandten das Verfügungsrecht des einzelnen stärker beschränkte als nach deutschem Recht. Es bestand also ursprünglich nicht eine dörfliche, auf Nachbarschaft gegründete Genossenschaft; nicht die einzelne bäuerliche Stelle (*mansus*) war die Einheit, auf welcher das Dorf aufgebaut war, selbst dann nicht, wenn die

ganze Dorfflur nach Hufenmaß berechnet wurde. Auch in denjenigen Siedlungen war dies nicht der Fall, wo ein Gut im Besitz eines der kriegerischen Mannen, ein Herrengut oder Vorwerk, den Kern eines Weilers oder Dorfes bildete; dort galt grundherrschaftliche Verfassung mit Landarbeitern und gutshörigen Inhabern von Kleinstellen (Smurden als Tagwerker, später Gärtner, *hortulani*). Ganz anders das deutsche Dorf, wie es seit der Kolonisationszeit zur Einführung kam: es gründete sich auf das Dasein und Walten dörflicher Genossenschaft, auf Nachbarschaft, und innerhalb solcher Gemeinschaft auf die Schaffung bäuerlicher Stellen, deren Inhaber zugleich Hausvater und Wirt wie auch Gemeindemitglied war. Selbständigkeit und Abhängigkeit vom Gemeinwesen, bei dem der einzelne mit zu raten und zu taten hatte, waren harmonisch miteinander verbunden. Die wirtschaftliche Bindung des einzelnen konnte freilich verschieden sein; stärker war sie da, wo unmittelbar nutzbares Land zum Anbau — „schönes“ Feld, grüner Rasen — vergeben wurde, geringer auf einstigem Waldboden, wo der künftige Wirt seine Stelle in mühevoller Rodearbeit „aus wilder Wurzel“ selbst erst neu zu schaffen hatte.

In den Strichen des Landes, die zu dem ältesten, bereits in slawischer Zeit bewohnten Siedlungsbereich gehören, finden sich bezeichnenderweise die unregelmäßigen *Blockfluren* sowie *Block-* und *Streifenfluren*, da, wo die Kleinrundlinge und ihnen nahestehende Sackgassendörfer liegen. Es erklärt sich dies ganz natürlich aus der Sozial- und Wirtschaftsverfassung des slawischen Dorfes. Die Familie nutzte auf enger Feldflur gemeinsam die kleinen, unregelmäßigen Bodenstücke für ihren dürftigen Anbau mit dem nur obenhin ackernden Hakenpflug und schritt, je nach den Wechselfällen des Erbgangs, zu Aufteilungen, deren Folge eine unregelmäßige *Gemengelage* von Besitzstücken sein mußte. Nicht nach den Regeln der Felderwirtschaft war die Flur gegliedert, obschon später ein Wechsel der Bestellung mit Wintersaat, Sommersaat und Brache eingehalten werden konnte. Auch war für die Aufteilung der Flur nicht die Hufe maßgebend, wenn auch recht wohl eine Messung der Ortsflur sowie einzelner Besitzungen nach Hufenmaß ausführbar war. Ähnlich pflegt block- und streifenförmige Gliederung der Flur auch bei Gutsweilern und bei Gütern nebst anschließendem Gassendorf vorhanden zu sein. Für die Gutswirtschaft ist ja Bestellung einiger unregelmäßig nach der Bodenbeschaffenheit abgegrenzter Blockfelder zweckmäßig; einzelne Bodenstücke wurden streifenweise an die Gärtner und andere Inhaber von Kleinstellen im Ort, je nach dem Belieben der Herrschaft auch an bäuerliche Vollwirte abgegeben. So stellte sich bei alter Gutssiedlung jene Flurform als wirtschaftlich angemessen ein, auch wenn der Herr und größte Grundbesitzer in der Flur deutschen Stammes war; selbst bei junger Entstehung von Herrengütern und Vorwerken ward Bildung von blockförmigen Gutsfeldern neu vor-

genommen. Die *gleichmäßigere Streifenaufteilung* der Flur herrscht charakteristisch bei den regelmäßig in Doppelzeilenform gebauten Gassendörfern, auf einst slawisch besiedeltem Boden, doch vermöge vorgenommener Flurregulierung. Dabei konnte eine Gliederung des Anbaulandes nach den drei „Arten“ (Winterfeld, Sommerfeld, Brache) stattfinden, freilich von ungleicher Größe und Gestalt, eingefügt in den älteren ungleichförmigen Flurumriß, eine Flurart, bei der geordnetere Gemengelage des Besitzes besteht. Volle Regelmäßigkeit der Anlage zeigen die Fluren vom Typus des Gewinnssystems; sie treten bei den Angerdörfern auf, am meisten regelrecht bei den Straßenangerdörfern. Zuerst eingeführt sind sie da, wo diese gruppenweise beisammen liegen; doch begegnen sie auch bei Dörfern mit rundem Anger, mit dreiseitigem Platz sowie bei Langgassendörfern. Diese Gewinnflurordnung ist deutschmutterländischen Ursprungs; das Vorbild wird hier vollkommener in kolonialem Charakter ausgeprägt. Für den Aufbau solcher Fluren war die Ordnung nach der *Dreifelderwirtschaft* und nach dem Hufenmaß grundlegend. Die *Gewanne* (hier Gewende nach dem Wenden des Pflugs genannt) wurden möglichst einfach und regelmäßig gebildet. Bei kleinen Dörfern begnügte man sich mit drei, so daß Artfeld und Gewinn sich deckten; doch stieg ihre Zahl auf zwanzig und mehr. Nach der Breite wurden sie in lange, parallel laufende Streifen, wie sie der deutsche langhinstreichende Pflug beackern konnte, recht gleichmäßig zerlegt; der Gewinnanteil betrug danach 1 bis 2 Acker, $1\frac{1}{2}$ bis 3 Morgen u. ä. Der Besitz der einzelnen Stelle lag nach Hufenregel verstreut in den Gewinnen; die Vollhufe hatte je einen ganzen Anteil, die halbe Hufe $\frac{1}{2}$, die Viertelhufe $\frac{1}{4}$; auch $1\frac{1}{2}$, 2 und mehr Hufen konnten von Anbeginn in einer Hand vereinigt sein. Es bestand also Gemengelage des Besitzes, doch von wohlgeordneter Art; die Bodennutzung geschah unter „mildem Flurzwang“, d. h. nach gemeinsamen Bestimmungen der Dorfnachbarschaft über die Folge der Feldarten, über Öffnung und Hegung der Felder und Wiesen und dergleichen, jedoch in eigener Wirtschaftsführung des einzelnen Wirts. Neben diesen zu feldmäßiger Nutzung aufgeteilten Gewinnen gab es Wiesen, die zum Gebrauch auf Zeit wechselweise (nach Kabeln) verlost wurden, und Weiden, auf die der Hirte das Dorfvieh gemeinsam trieb. So war in den Dörfern mit Gewinnfluren die Gemeinwirtschaft und die Einzelwirtschaft in ein förderliches Gleichgewicht gebracht. Bei den in *Feldbreiten* liegenden Dorffluren gestaltete sich der Wirtschaftsbetrieb des Bauern etwas freier, da ihm nur wenige, aber größere Stücke Landes zur Verfügung standen und bei der Wahl der Kulturart kein Flurzwang galt. Solcher Art waren manche Fluren regelmäßiger Kurzreihendörfer in der Zone des Übergangs zu dem großen Rodungsgebiet, das gegen den südlichen Gebirgswald hin lag. In jenem Außenbereich unserer heimatlichen Landschaft zeigen die Dörfer in loser Reihung

der Bauernhöfe die Flurgliederung nach *Waldhufen*, wobei der bäuerliche Wirt die verschiedenen Zweige seines Landwirtschaftsbetriebs auf eigenem Grund und Boden zur Entfaltung bringen kann, obschon gemeinsame Wiesennutzung und Weide (Trift, Viehweg) auch dort zur Ergänzung dient: im Sinne wirtschaftlicher Freiheit der vollkommenste Typus der Dorf- und Fluranlage.

So waren am Ausgang der Kolonisationszeit in unserer Heimatgegend verschiedenerlei Siedlungsformen ausgebildet und verbreitet, in denen sich die Geschichte der Besiedlung deutlich widerspiegelt und darum auch ein tiefbegründeter Unterschied des *Volkstums* zum Ausdruck kommt. Die Kleinrundlinge, Schlauchrundlinge und die ihnen ähnlichen Sackgassendörfer mit ihren unregelmäßigen Block- und Streifenfluren waren einst von slawischer Bevölkerung bewohnt; zumeist wohl auch die regelmäßiger gebauten Gassendörfer mit rein streifenförmigen Fluren, obschon ihre Anlage den Einfluß deutscher Herrschaft und Kultur bereits verrät. Die Großrundlinge (Rundangerdörfer) sind hier als Erzeugnisse des Landesausbaues oder des Dorfneubaues mit Flurumlegung unter deutscher Herrschaft mit slawischer Bewohnerschaft anzusehen. Die regelmäßigen Straßenangerdörfer mit ihren planvollen Gewannfluren sind dank der deutschen Kolonisation eingeführt; in nachfolgender Zeit war Aufbau eines solchen Dorfers mit Flurzusammenlegung unter deutscher Leitung durch germanisierte Slawen wohl möglich. Als rein deutschen Ursprungs dürfen die Reihendörfer mit Feldbreitenflur gelten, erst recht die Waldhufendörfer; denn vom Walde aus ist die Überlegenheit deutscher Siedlung begründet worden.

Bietet uns die Betrachtung der Orts- und Flurform erwünschten Einblick in den wirtschaftlich-sozial begründeten Aufbau der Siedlungsanlagen und ermöglicht damit zugleich eine Scheidung der Zonen des fortschreitenden Landesausbaues, so beleuchten manche Aufschlüsse sprachgeschichtlicher Art noch greifbarer den Anteil des Volkstums an solcher Entwicklung.

Der Anteil der Deutschen und Slawen an der Besiedlung prägt sich mit zäher Beharrlichkeit in den *Ortsnamen* aus, in all den am Boden haftenden Benennungen, mit denen sich ein jedes Volkstum gleichsam des eingenommenen Erdraums geistig bemächtigt hat. Natürlich nicht der einzelne Ortsname entscheidet über den völkischen Ursprung eines Siedelplatzes; eine deutsche Gründung kann auf slawisch benannter Stätte vor sich gegangen sein, ein Ort mit slawischen Bewohnern konnte einen deutschen Namen erhalten. Indes auf das Ganze gesehen, ist die Verbreitung deutscher und slawischer Ortsbenennungen höchst bezeichnend. Aus germanischer Zeit klingt uns ein Name für den großen Wald im Süden gegen das Gebirge hin entgegen: *Miriquidu*, d. h. der finstre Wald, gleich benannt dem in der Edda genannten Walde *Mirkwidr*, über den die Schwanenjungfrauen nach dem lichten Süden fliegen. Auf germanischen Ursprung ist der Name der

Weißer Elster (*Alestra*) zurückzuführen; aus germanischer Zeit ist die Saale bezeugt, auch der Name der Luppe könnte damals schon in Gebrauch gewesen sein. Die Benennungen der Pleiße (*Blisina*, in frühdeutscher Zeit jedenfalls als slawisch aufgefaßt; „sumpfiger Fluß“) und der Parthe (nach moderigem Geruch) sind aus dem Slawischen ableitbar; doch begegnen entsprechende auch in nie slawisch besiedelter Gegend. Auch die Namen der Wyhra (*Wira*) und Eula (*Ilava*), der Gösel, Lober, Wethau könnten aus vorlawischer Zeit stammen und von den Slawen in Anpassung an ihre Sprache übernommen sein; der Schnauder ist die Schunter im nördlichen Harzvorland vergleichbar. Andere Namen kleinerer Gewässer sind von Slawen gegeben (Pös- und Öltzschgraben; Döllnitz). Deutsche Bachnamen treten am Ostufer der Saale wohl schon früh auf (Rippach, *Ritebeche*); stärkere Verbreitung fanden sie im Bereich der großen Waldrodungen. Sehr natürlich ist es, daß einzelne Bodenerhöhungen und Waldstücke slawisch benannt wurden (Bienitz, Kolm; Zauche, Tresen), während tiefer im Walde liegende deutsche Benennungen (Hengstberg) empfangen.

Bei den Namen für die Siedelplätze sind die slawischen und deutschen bei entwickeltem Sprachgefühl meist nicht allzu schwer auseinanderzuhalten; der Bereich *slawischer und deutscher Ortsnamengebung* kann also in groben Umrissen zur Genüge geschieden werden. Im einzelnen jedoch ist die Deutung oft recht schwierig und unsicher; vor gründlicher historisch-philologischer Durcharbeitung, die zur Zeit noch fehlt, wird der Laie gut tun, die Phantasie bei der Frage nach dem Sinne der Ortsnamen nicht freispielen zu lassen. Überdies kommt in Betracht, daß es manche Mischbildungen gibt, die einen Anteil verschiedenerlei Volkstums bekunden, ja, daß alle Namen slawischen Ursprungs eingedeutscht sind.

Namen aus vorlawischer Zeit für Siedelplätze sind kaum zu erwarten. Immerhin ist Merseburg selbst entschieden als vorlawisch anzusprechen, und zwar als germanisch vor der fränkischen Besitznahme; die in Widukinds Sachsengeschichte gebrauchte Form *Mesabur* (Mittenwald) geht auf slawische Umbildung zurück. Östlich der Saale weist der Name von *Itera* (Eythra) germanischen Klang auf; die versprengten Namen auf -leben und -städt (Schkortleben, Ranstädt, Lobstädt, Seelingstädt bei Trebsen) sind schwerlich als Reste ähnlicher altthüringischer Namengebung aufzufassen. Die slawischen Namen der Wohnstätten sind meist so gebildet, daß eine dort hausende Personengruppe in patronymischer Weise (auf *-ici*, *-owici*, *-ewici*; jetzt *-itz*) benannt wird oder ein Ausdruck wie *mesto* (Ort), *wes* (Dorf), *sedlo* (Sitz), *dwor* (Hof) zu ergänzen ist (mit adjektivischer Bildung auf *-ow*, *-owa*, *-owo*; *-in*, *-ina*, *-ino* u. a.). Sehr altertümlich sind die Namen, welche einen Ort nach einer Person benennen (Leute, die jemandem zugehörig sind), sei es nach einem Familienhaupt, sei es nach einem Manne in führender Stellung: Reudnitz, Plagwitz, Connewitz, Miltitz. Wohl

meist jünger dürften die Namen sein, welche den Besitz anzeigen, also ein festes Rechtsverhältnis zum Boden voraussetzen. Ortsnamengebung mit den gleichen Bildungssilben kann auch nach einem Merkmal der Landesnatur oder menschlicher Betätigung erfolgt sein. Solche Namen, teils schon früh entstanden, teils wohl erst ein Erzeugnis jüngeren Siedlungsfortschritts, sind lehrreich für die Kenntnis des Landschaftsbildes, bisweilen auch für die Zustände deutsch-slavischer Landesverfassung. Nicht unmittelbar erweisen sie die Anlage von Siedlungen; ob Ortsgründung durch Slawen oder in deutscher Zeit vorliegt, kann nur durch nähere Umstände erschlossen werden. Beispiele sind: Deuben (Eichicht, Ort an den Eichen), Brösen (Birkenort), Leipen (Lindicht), Gohlis (kahler, lichter Ort in Waldöde), Möckern (Ort am feuchten Boden), Leutzsch, † Lusitz (Ort am Sumpf), Döhlen (Ort in der Niederung, im Tal), Göhren (Ort auf dem Berge); Groitzsch (Burgwallstätte), Priesteblich (Ort des Verwalters); Schmölln (Stätte der Gewinnung von Harz und Pech); Pomßen (Ort oder Leute an der Grenze) usw. Weit verständlicher ist die Bildung der deutschen Ortsnamen. Benennungen nach einem Sippenhaupt sind darunter natürlich nicht zu finden. Sehr früh hat die Bildung von Namen auf -dorf im Lande Einzug gehalten. Schon um das Jahr 1000 ist sie bezeugt: Gundorf (*Gunthorpe*) bei Böhlitz-Ehrenberg; Eisdorf (*Egisthorp*) statt des slawischen *Malacin*; wenig später eines der Naundörfer; auch mit slawischen Personennamen sind solche Formen gebildet worden, neu noch in den Zeiten des beginnenden Landesausbaus unter deutscher Herrschaft. Später verbreitete sich diese Art der Namen noch mehr, dank der deutsch-bäuerlichen Kolonisation. Einige Ortsnamen auf -heim begegnen ebenda, wo die Niederlassung von Franken bezeugt ist. Weit mehr wurden im Bereich der großen Waldrodungen die Namen auf -hain beliebt: Ammelshain (Amelung), Belgershain (Bernger), Seifertshain (Siegfried); doch Fuchshain ursprünglich *Voxhol*. Schon im westlichen Mitteldeutschland (Hessen) waren sie häufig; hier bezeichnen sie die Einhegungen im Walde, auf denen die Rodungsdörfer entstanden. Die Personennamen, die an der Spitze all dieser Dorfnamen begegnen, können recht wohl das Andenken des Ortsgründers festhalten; nur wird man dabei nicht schlechthin an den bäuerlichen Führer einer Siedlerschar zu denken haben, sondern gewiß oft an einen der ritterlichen Mannen, die bei der Ortsgründung als Unternehmer auftraten. Nicht selten wurden auch bei deutschen Ortsnamen Benennungen nach natürlichen Merkmalen gewählt (Heide, Schönfeld, Hirschfeld, Schönau, Rehbach, Großbuch, Bernbruch, Otterwisch, d. i. Natternschlupf). Auch fehlt es nicht an Umbildungen (Cradefeld) und Doppelbenennungen, wobei bemerkt sein mag, daß die Gegenüberstellung von Groß und Klein öfter den deutschen Ort vom slawischen unterscheidet, freilich ohne die Gewähr eines verlässlichen Kennzeichens.

Noch tiefer in die innere Geschichte eines Ortes führt die Beobachtung der *Flurnamen*, der an den einzelnen Bodenstellen haftenden Benennungen, hinein. Oft wohnt ihnen eine zähe Kraft inne: nicht selten haben sich aus slawischer Zeit stammende nach dem Wechsel der alltäglichen Gebrauchssprache bei den Ortseinwohnern erhalten; ein rein deutscher Flurnamenbestand jedoch legt bei slawischen Ortsnamen den Schluß auf einen Bevölkerungswechsel nahe. In sehr mannigfaltiger Weise hellen die Flurnamen das Zuständliche der heimatlichen Vergangenheit auf: natürliche Merkmale der Landschaft, des Pflanzenkleids und des tierischen Lebens, Eigentümlichkeiten der Wirtschaft in Flur und Hain, Einrichtungen der Dorfverfassung, allerlei volkstümliche Sitte, Beziehungen zu Flursagen, Erinnerungen an eindrucksvolle geschichtliche Vorgänge, kurz so manches Erleben, was den Heimatboden berührt. Nur wenige Beispiele mögen dies hier, ohne auf einzelne Orte einzugehen, verdeutlichen: Seif oder Seich u. ä. (feuchte Stelle mit Sickerwasser), See, (Igel-) Pfuhl; Eichberg, Birkholz, Linden, Tiesen (d. h. Eibenbestand), Binsengrund; Fuchsberg, Kiebitz, Tiergarten; das schwarze Feld, das lange Feld, das Quersfeld, die Striche, Gewende (-Rain), Feldwiesen; die Brachart, das Mittelfeld, das Oberland (Oberschar, d. h. das bei der Landzuteilung zunächst übriggelassene Land); die 32 (25, 40, auch 100) Äcker, die Dreimorgen (nach dem Besitzanteil in einem Flurabschnitt); Höfchen; die Goldene Hufe, Arnds Hufen, Gotteshufe; die Gabeln (Losanteile an Weide und Flur); Pflingstweide, Ochsenwiese, Wechselwiesen, Trift; Weinberg; Wach- oder Wachtelberg, Galgenberg und Galgenfleck; Hölle, Teufelsloch, Schatzhaufen, Gewinnberg. Bedeutungsvoll sind endlich auch die *Wegebezeichnungen*: Rasenweg, Mühlweg, Marktweg, Butterweg, Töpferweg, Kärnerweg; alte Straße, hohe Straße, Salzstraße; merkwürdig der Rennsteig und der Kaiserweg (in der Harth). In der Nähe von Naunhof ist auf einer älteren Karte der Name Zuckmantel nachweisbar, ebenso beim Muldenübergang von Kößern: nach sinnreicher Deutung eine Gabelkiefer, die in alter Zeit an Wegkreuzungen als richtungweisend diente.

So erinnert uns bei den Siedlungsformen und Ortsnamen vieles an jene große volkstümliche Bewegung auf der Höhe des Mittelalters, die eine gründliche Wandlung der Siedlungszustände in unserer Heimatgegend herbeigeführt hat. Das düstere Landschaftsbild war gelichtet; freundliche Fluren dehnten sich hin, schmucke Dörfer waren überall verbreitet und, was am bedeutsamsten war, deutsche Menschen hausten darin, die heimfest geworden waren und immer mehr auf dem Boden in emsiger Kulturarbeit einwurzelten und inniger mit ihm verwachsen.

III. Die Stadtgründung

Im Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation ist unser heimatlicher Landstrich an der unteren Elster und Pleiße in vollem Maße zu deutsch-christlichem Wesen gelangt. Die gleiche bahnbrechende Epoche hat dem Lande auch seinen beherrschenden Mittelpunkt geschenkt, der in gedeihlicher Entwicklung je länger je mehr über ein weites Gebiet ringsum seinen Einfluß geltend machte: mit gutem Erfolg wurde der Grund gelegt zur Stadt Leipzig.

Leipzigs geschieht *zum ersten Male Erwähnung* bei einem Ereignis des Jahres 1015. In der Zeit der harten Kämpfe um die Elblinie hatte Bischof Eid von Meißen wertvolle Beihilfe in Verhandlungen mit dem Herzog Boleslaw von Polen geleistet. Nun folgte er seinem kaiserlichen Herrn, Heinrich II., in der Richtung auf Merseburg. Doch gelangte er nur bis Leipzig, wo er in einem Hause Einkehr hielt; dort verschied er im Rufe der Heiligkeit am 20. Dezember jenes in der meißnischen Landesgeschichte denkwürdigen Jahres, ein eifriger und fürsorglicher Seelenhirt seines jungen gefährdeten Bistums, bewundert und verehrt wegen seiner ungewöhnlich strengen Lebenshaltung.

Nicht eine Stadt war damals Leipzig, weder im Sinne des Rechts, noch nach seiner wirtschaftlichen Bedeutung; doch muß es schon ein nicht unansehnlicher Platz gewesen sein. Hier stand eine deutsche *Burg*, die den Übergang über Elster, Pleiße und Parthe deckte und Vorort eines Burgwards war. Ihre Lage wird nicht näher beschrieben; doch muß ihre Stätte da gesucht werden, wo sich später — noch bis in das 19. Jahrhundert — ein sackgassenartiger Vorstadtteil „auf der Altenburg“ befand (jetzt Lortzingstraße mit der „Blauen Mütze“). Dort, in dem spitzen Winkel zwischen dem Knie der Pleiße und der in sie einmündenden Parthe, erhob sich ein über die Flußaue etwas aufragendes hochwasserfreies Gelände, das einst noch mehr natürlich geschützt war, da die Parthe nördlich vom Brühl (feuchtes Wiesenland mit Gehölz) in einem großen Bogen floß. So war jener Platz fast rings von wässriger Niederung umgeben; nur nach Südosten zu führte ein schmaler Zugang auf die Hochfläche, die aus festem Gestein, mit Geschiebelehm und Sand bedeckt, in merklichem Anstieg mit einem Höhenunterschied von 5–10 Metern die Flußniederung überragte. In der Nähe der Burg drängten sich die Siedelstätten dichter zusammen. Eine *Kirche* war vorhanden, ursprünglich in königlichem Eigentum, 1017 an das Bistum Merseburg vergeben. Es kann ein Gotteshaus innerhalb der Burgbefestigung gewesen sein; möglich ist auch, daß die Kirche St. Jakobs (am Schottengäßchen, nicht weit ab von der Angermühle) auf ihrem Grunde stand, die in der Überlieferung als die älteste Kirche außerhalb der Stadtmauern bezeichnet wird. Seit dem Ausgang des 11. Jahrhunderts befand

sie sich im Besitz des 1036 gegründeten Schottenklosters in Erfurt; danach könnte sie als eine Stiftung der Schottenmönche angesehen werden, möglicherweise jedoch haben diese sie zur Pflege der geistlichen Aufgaben übernommen. Daneben entstand, wohl im 11. Jahrhundert, das *Naundörfchen*, eine Anlage in Sackgassenform. Ein hohes Alter muß auch die *Angermühle*, dicht bei der Burg, gehabt haben. Neben ihr führte die Lehmannsbrücke über die Pleiße, im Namen an einen Lehenmann erinnernd, der nahebei seinen Sitz gehabt haben mag. An der Pleiße, etwas weiter nordwestlich, dicht am Rosental, lag das Pfaffendorf, das die älteste Kirche zu Leipzig als Ausstattung gehabt haben muß. Es ist bemerkenswert, daß alle diese Örtlichkeiten im ältesten Siedlungskern von Leipzig deutsche Namen tragen.

Auch die Hochfläche über der Pleiße war nicht siedlungsleer, wie sich aus *Bodenfunden* ergibt, die, solchen nahe der Pleiße (am Fleischerplatz) vergleichbar, am nordwestlichen Hochuferstrand zwischen Matthäikirchhof und Brühl gemacht worden sind (jetzt im Stadtgeschichtlichen Museum). Es sind Scherben von eimerförmigen Gefäßen mit wellenbandartiger Verzierung zutage getreten, wie sie den Funden aus slawischer oder frühestdeutsch-slawischer Zeit (etwa 800–1000) eigen zu sein pflegen. Schon der Zeit gesichert deutscher Besiedlung gehören Reste von Gefäßen an, die, mit Töpferscheibe hergestellt, hartgebrannt und graublau oder schwärzlich glasiert sind, große Henkel haben und rillenförmige Verzierungen aufweisen; bemerkenswert sind die häufig vorkommenden Bodenstempel in Kreuzesfigur. Auch eine Pflugschar aus Eisen, sowie eine eiserne, zum Halmschnitt nutzbare Sichel von sehr einfacher Art (sog. Wendensichel) haben sich gefunden. Besonders wertvoll sind drei große Bronzegefäße (nahe der Nikolaikirche entdeckt), etwa aus der Zeit um 1100, ein silberner Fingerring und ein metallener Becher mit hübschen Verzierungen im Stile romanischer Kunst, der vermutlich aus einer westdeutschen Gießwerkstatt hervorgegangen ist. Demnach ist eine gewisse Besiedlung des spitzwinklig gegen Pleiße und Parthe vorspringenden Hochufergeländes in frühdeutscher Zeit erwiesen. Von dort aus muß Bodennutzung für Zwecke des Ackerbaus üblich gewesen sein; auch an Viehweide zwischen Ufergebüsch und Gehölz wird es nicht gefehlt haben.

In der frühesten Zeit deutscher Herrschaft mag Leipzig, der ganzen Lage nach, mehr um der Sicherheit willen, die es bot, als für den großen Verkehr Bedeutung gehabt haben. Es läßt sich nämlich beobachten, daß *Hauptwege* des Verkehrs nördlich und südlich an Leipzig vorbeiführten. Salzstraßen, denen eine hohe Altertümlichkeit zukommt, nahmen von Halle die Richtung auf Eilenburg oder an Taucha vorbei auf Püchau zu, um die Mulde zu erreichen, wo Nerchau als ein Ausgangspunkt für den Verkehr über den großen Wald nach Böhmen zu genannt wird. Im Süden

scheint ein Verkehrszug von dem Saaleübergang Föhrendorf—Keuschberg auf der Salzstraße an Schkölen vorbei oder von Ranstädt her die Elsteraue bei Eythra und Zwenkau überschritten zu haben, um über Magdeborn weiter zu ziehen, wohl gleichfalls nach der Mulde zu. Um das Jahr 1000 müssen freilich schon gesicherte Verkehrsverbindungen Leipzigs mit den festen Plätzen in seiner Umgebung bestanden haben: mit Schkeuditz, Taucha, Eilenburg, Wurzen; südostwärts auf dem Heerweg (bei Wachau) nach Magdeborn und — vielleicht auch über (Liebert-) Wolkwitz — nach Großbardau und dem Muldenübergang bei Kössern (Flurname Zuckmantel); sodann südwärts über Gautzsch nach Zwenkau und weiter nach Groitzsch und Zeitz; gewiß auch westwärts nach Ranstädt und Merseburg, dem Hauptort des ganzen Gebietes in weltlicher und geistlicher Hinsicht. Lag doch Leipzig auf der kürzesten Linie von Strehla, dem wichtigen Elbort, über den Muldenpaß bei Wurzen nach Merseburg. Ein Zeugnis dafür bietet ein kriegerischer Vorgang des Jahres 1080: in den Kämpfen zwischen Heinrich IV. und seinen Gegnern, kurz vor dem Treffen westlich der Elster, in dem König Rudolf die Todeswunde empfing, rückte ein böhmisches Heer unter Führung Wiprechts von Groitzsch von Wurzen auf Leipzig vor.

Bei solcher Zugänglichkeit von verschiedensten Seiten her muß sich in Leipzig ein *marktmäßiger Verkehr* entwickelt haben, wie dies bei jedem größeren Burgwardsmittelpunkt der Fall war. Schon König Heinrich I. hatte bei seinen Maßnahmen für den Burgbau vorgesehen, daß an dem befestigten Platz Zusammenkünfte (Gerichtssprachen, Gelage) stattfinden sollten; auch die Mutterkirche des Burgwards bot Anlaß für Zusammenströmen des Volks an festlichen Tagen. So war für Leipzig eine gewisse Marktlage gegeben: die ländlichen Orte der Umgebung hatten hier eine Stätte gemeinsamen Verkehrs; mit der Außenwelt stand es wenigstens durch Seitenwege, die von den Hauptverkehrsstraßen hier einmündeten, in ausreichender Verbindung. Einen solchen Burgmarkt darf man sich freilich nur in sehr bescheidenem Ausmaß vorstellen (Beispiele: die kleinen Altmärkte in Mügeln und Leisnig). Eine Spur seiner Lage hat sich in Leipzig nicht erhalten; indes dürfte er, wie dies dem Brauche entsprach, im Schutze der nahen Burg gelegen haben. Dazu stimmt, daß Zufahrtswege von hoher Altertümlichkeit in der Nordwestecke der späteren Altstadt zusammenlaufen, nahe dem Brühl, eben in der Gegend, wo die Bodenfunde zutage getreten sind.

Einen kräftigen Aufschwung nahm Leipzig in der *Stauferzeit*. In Wiprechts von Groitzsch Herrschaftsbereich war es nicht einbezogen worden. Indes als seit der Belehnung Konrads von Wettin mit der Markgrafschaft Meißen ein fester Grund zum Aufbau des meißnisch-sächsischen landesfürstlichen Staats gelegt worden war, gewann das Land an der unteren Elster und Pleiße erhöhte Bedeutung. Es lag an der Verbindungslinie von

den wettinischen Besitzungen an der Saale (Camburg, Vogtei Naumburg) nach dem Besitz in der sächsischen Ostmark (vor allem Eilenburg), ebenso nach dem Hauptsitz der Mark Meißen am Elbstrom, zwischen den beiden Stätten, wo die großen meißnischen Landdinge zu Schkölen und Collm bei Oschatz abgehalten zu werden pflegten. Auch in südnördlicher Richtung nahm es eine mittlere Lage ein: zwischen den für die Wettiner neu erworbenen Besitzungen zu Rochlitz (1143), Groitzsch (1144) sowie um Klosterlausnitz und Eisenberg und ihren alten Stammessitzen Wettin, Landsberg und Eilenburg. Noch erhöhte Wichtigkeit erlangte der Landstrich um Leipzig nach der Aufteilung des wettinischen Gesamtbesitzes unter die Söhne Konrads, der freiwillig aus seinem fürstlichen Amte schied (1156) und bald danach in dem von ihm gestifteten Peterskloster auf dem Lauterberge bei Halle starb. Dem in der markgräflichen Würde nachfolgenden Sohne Otto fiel — nach dem Ausscheiden der Grafschaften Groitzsch-Rochlitz, Wettin und Brehna sowie der Ostmark mit der Niederlausitz — ein kleineres Gebiet zu, in welchem das Leipziger Land geradezu die Brücke vom Meißnischen nach dem Besitz an der Saale (Weißenfels) bildete, zumal da Wurzeln dem Bistum Meißen mit Grund- und Gerichtsherrschaft zugetan war.

Diese politisch bedeutsame Lage gewann nun Leipzig zu einer Zeit, als die *Kolonisation* östlich der Saale und Elster erfolgreich um sich griff. Wie andere Landesherren, ging Markgraf Otto daran, durch ein großzügiges Kulturwerk die innere Kraft seines Herrschaftsgebiets zu erhöhen. Sicher ist, daß unter seinem Regiment die Kolonisation rodbaren Waldbodens namhafte Förderung fand; für die Gegend zwischen Nossen und Freiberg ist dies ausdrücklich bezeugt, und auch in dem großen Walde ostwärts von Leipzig muß damals Neuland in eifriger Rodetätigkeit geschaffen worden sein. Die Bevölkerung wuchs, die Wirtschaftskraft des Landes nahm zu und damit zugleich, gemäß den wirtschaftlichen Gewohnheiten der Kolonistendörfer, das Bedürfnis nach Absatz ländlicher Erzeugnisse und nach Erwerb von Handelsware, die kräftigere Eingliederung des platten Landes in die Verkehrswirtschaft. So konnte die Gründung einer Stadt recht wohl lohnend und zeitgemäß erscheinen. Waren doch damals weithin in deutschen Landen solche Unternehmungen erfolgreich im Gang: in dem einen Jahr 1158 legte Herzog Heinrich der Löwe den Grund zu der Stadt München und nahm, an Stelle der vom Grafen Adolf von Holstein und Wagrien erbauten Anlage, die Neugründung der Stadt Lübeck vor. Magdeburg erfreute sich unter Erzbischof Wichmann eines lebhaften Aufschwungs; Halle stieg zum Rechte einer Stadt empor (*civitas* 1177). In unseren Landen ward 1143 die königliche Genehmigung zur Gründung eines Marktes in Chemnitz dem dortigen Benediktinerkloster erteilt. In Zeitz ist 1152 Marktverkehr in der Oberstadt, wo die Bürgersiedlung emporkam,

bezeugt, außerhalb des Brühls, des alten Burgvororts mit dem Lebensmittelmarkt. In Altenburg muß um jene Zeit neben der Siedlung „unter der Burg“ (Pauritz; *podegradici*) die ältere Marktsiedlung am Brühl bereits bestanden haben. Auch die Mark Meißen bedurfte der Städte. Der Hauptort Meißen selbst erscheint 1150 als stadtartige Siedlung, obschon noch kaum als Bürgergemeinde; nun mochte bei der damaligen räumlichen Gestalt des markgräflichen Gebiets in seinem westlichen Eingangstor die Begründung einer Stadt als wichtig und aussichtsreich angesehen werden. Die Vorbedingungen für die Vornahme eines gedeihlichen Gründungsakts waren erfüllt (Abb. 5).

Eine ältere Nachricht besagt, daß bereits Markgraf Konrad Leipzig mit einem Erdwerk umgeben und in einen befestigten Platz gewandelt habe. Dies kann, auf die Siedlung nahe dem Brühl bezogen, recht wohl möglich sein; bekundet doch auch ein Münzfund nördlich der Altstadt gerade um jene Zeit (nach 1154) einigen Handelsverkehr auf Leipzigs Boden. Selbst der Bau der Peterskapelle, die später als die älteste Kirche in der Stadt angesehen worden ist, könnte dem Stifter des Petersklosters auf dem Lautersberge zugeschrieben werden. Indes der entscheidende Schritt geschah erst unter Konrads Nachfolger, dem Markgrafen Otto: unter ihm ward die Bebauung Leipzigs planmäßig geordnet und den Bürgern das Stadtrecht verliehen. Somit ist wirklich von einem *Akt der Stadtgründung* zu sprechen, sowohl als Siedlungsvorgang, wie auch im Sinne einer Rechts-handlung; freilich nicht auf völlig siedlungsleerem Gelände, sondern im Anschluß an bereits bestehende Siedlungen, die danach in die städtische Entwicklung einbezogen worden sind.

Ein lebendiges, ins einzelne ausgeführtes Bild, wie sich der *Vorgang* der Stadtgründung Leipzigs abgespielt haben mag, gewinnen wir aus der geschichtlichen Überlieferung nicht; doch alles Wesentliche steht fest, namentlich dank dem sogenannten „*Stadtbrief*“, dessen Rechtsinhalt zuverlässig ist. Die Gründung nahm Markgraf Otto vor als der Inhaber der Landesgewalt in der Mark Meißen, dem es vorbehalten war, Ordnung für befestigte, bei der Landesverteidigung und im Verkehrswesen wichtige Plätze zu treffen. Der Markgraf war zugleich tatsächlicher Inhaber grundherrlicher Rechte auf Leipzigs Boden, obgleich Ansprüche einer Oberlehns-herrlichkeit des Bistums Merseburg damit nicht ausgeschlossen gewesen sind. Eine nicht geringe Zahl angesehener Zeugen wohnte dem feierlichen Akt bei. Bischof Johannes von Merseburg war anwesend, zumal da Maßnahmen für die kirchliche Versorgung der neuen Gründung zu treffen waren. Unter den Weltlichen stand an erster Stelle der Edle Gottschalk von Schkeuditz, der die Würde und die Aufgaben eines Stadtvogts übernahm; zwei Burggrafen, Friedrich von Leisnig und Heinrich von Dohna, nebst anderen Vornehmen befanden sich im Gefolge des Markgrafen. Ein

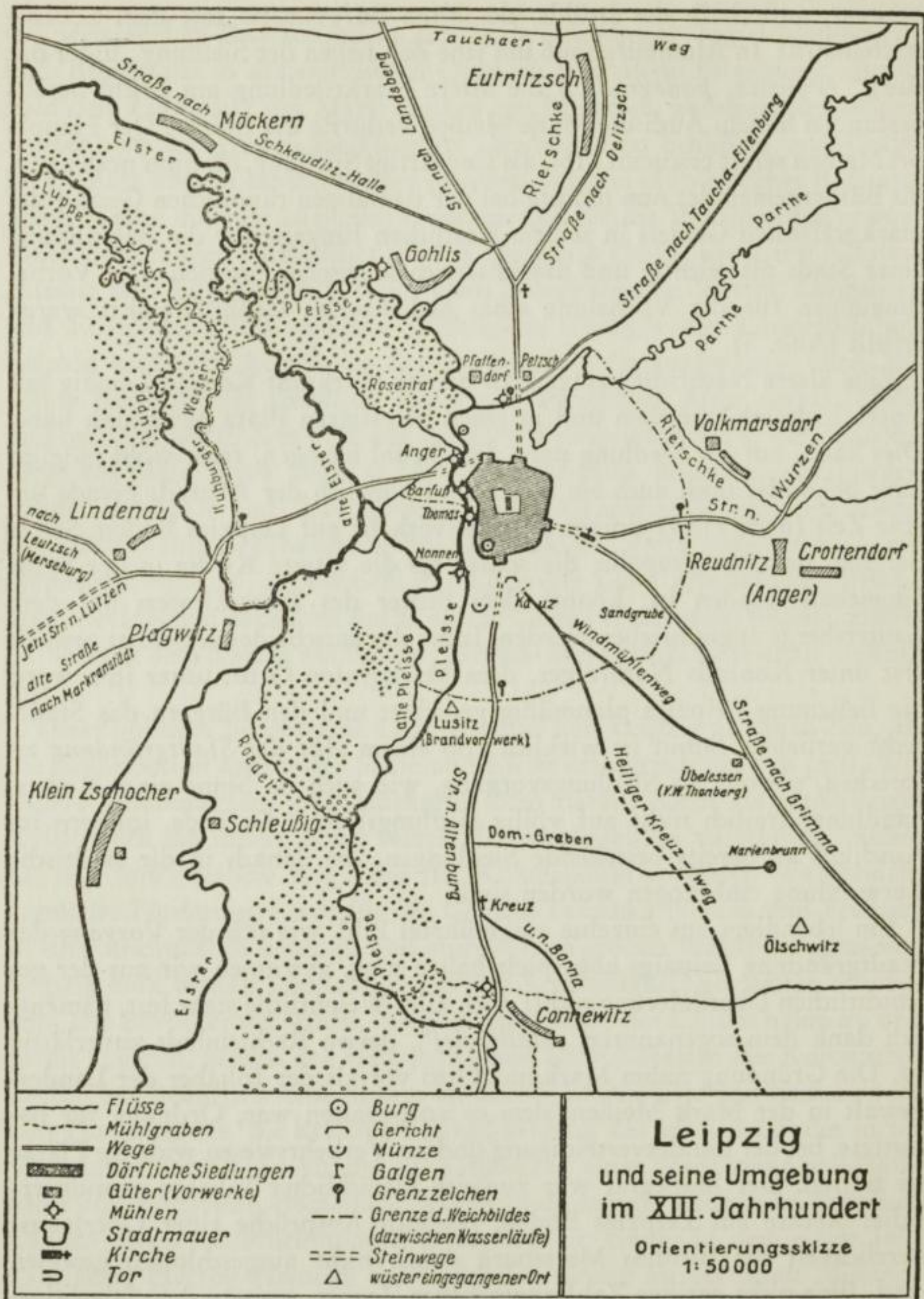


Abb. 5

Domgeistlicher von Meißen, Walter, Kaplan des Markgrafen, machte die Aufzeichnung über das verliehene Recht. Namen von Bürgern, die bei dem Gründungsvorgang mitwirkten, werden uns nicht genannt; doch müssen daran hervorragende Männer bürgerlichen Standes mit Rat und Tat be-

teiligt gewesen sein, gleich den angesehenen Kaufleuten, die zur Gründung Freiburgs im Breisgau zusammengerufen wurden, oder dem „Unternehmerkonsortium“ bei Lübecks Neugründung und den „Vierundzwanzig“ in Freiberg, aus denen später der Rat hervorging.

Das *freiheitliche Recht*, das Markgraf Otto bei Erbauung der Stadt der Bürgerschaft Leipzigs verlieh, war nach dem Vorbild von Halle und Magdeburg geartet. Vier Zeichen setzte der Markgraf, um die Grenzen des „Weichbilds“ zu bestimmen, innerhalb deren eine Aussonderung aus dem rings umgebenden Landrecht in Kraft treten, das bürgerliche Recht gelten sollte. An den nach Leipzig führenden Zufahrtswegen waren sie aufgestellt: eines an der Elster (auf der Straße nach Lindenau zu), das andere an der Parthe (auf der Halleschen Straße), das dritte nahe dem Hochgericht (am Gerichtsweg, auf der Straße nach Wurzen zu), das vierte jenseits der Steingrube (Kauz genannt, nahe dem Eingang in die Windmühlenstraße auf der Straße nach Borna und Zeitz). Die dank dem markgräflichen Privileg verliehene Vorzugsstellung prägte sich in dem Niederlassungsrecht sowie in der Stadtverfassung aus. Die Ansiedlung auf städtischem Boden geschah ohne Minderung des persönlich freien Standes zu einem guten Besitzrecht, sei es als Kaufeigen an den erworbenen Grundstücken, sei es nach dem Recht der freien Erbzinsleihe. Das Ausscheiden aus dem Bezirke des Landgerichts zeigte sich darin, daß die Stadt einem Vogte unterstand, der zu ihrem Schutze berufen war und die Gerichtsbarkeit, wie sie sonst in den Gerichten der hohen Vogtei ausgeübt ward, wahrgenommen haben mag. Der gewöhnliche Richter in der Stadt war der Schultheiß, dessen Einsetzung zunächst dem Markgrafen vorbehalten blieb. Zur Beihilfe bei besonderen Handlungen, so bei Vornahme von Pfändungen, konnte der Fronbote des auf dem Kauze abgehaltenen Landgerichts zugezogen werden. Die Bürgerschaft bildete eine Gemeinde; ausdrücklich gestand ihr der Markgraf das Recht zu, gemeinsam sich wider Bedränger zur Wehr zu setzen. Eine große, ungewöhnliche Vergünstigung war es, daß den Bürgern Befreiheit, d. h. Befreiung von den in der Markgrafschaft vorgenommenen steuerartigen Erhebungen, gewährt wurde; nur für die Reichsheerfahrt im Dienst des Kaisers über die Alpen sollte eine Beihilfe geleistet werden.

Zuweisung einer größeren Anzahl von feldmäßig anzubauenden Hufen, wie dies bei jüngeren Stadtgründungen im deutschen Osten oft geschah, wurde in Leipzig nicht vorgenommen; offenbar waren einige Güter (Vorwerke) mit agrarisch ausnutzbarem *Flurbesitz* innerhalb des Weichbildes bereits vorhanden. Eine *Gemeinländerei* jedoch für allerhand Nebenutzungen, die für den städtischen Haushalt Bedeutung hatten, ward den Bürgern vom Markgrafen überlassen: der Wald Luch, wie der Name besagt, eine feuchte mit Wiese und Gehölz bewachsene Stelle, wahrscheinlich in der Auenniederung an der Elster; dem Bedarf der Bürger an Holz und

Grasnutzung sowie der Fischerei sollte damit gedient sein. Somit war es klar: nicht eine Ackerbürgerstadt sollte hier aus wilder Wurzel gerodet werden; die Absicht war vielmehr darauf gerichtet, einen städtischen Platz von ausgeprägt kaufmännisch-gewerblichem Charakter ins Leben zu rufen. Dazu half vor allem die Bestimmung, daß innerhalb einer Meile ringsum keinerlei der Stadt schädlicher Markthandel stattfinden solle; es ward also an Leipzig das *Bannmeilenrecht* verliehen. Dies richtete sich gegen jeden außerordentlichen Handel, etwa auf Jahrmärkten, in der Umgebung der Stadt und sicherte somit der Bürgerschaft im Verkehr mit den umliegenden Dörfern den Erwerb aus dem Absatz, der ausschließlich auf dem städtischen Markt vor sich gehen sollte. Sehr bemerkenswert ist die Bestimmung, daß bei Veräußerung von Gütern eine knappe Zahlungsfrist von 14 Nächten (zwei Wochen) gelten sollte, ein Rechtssatz, der sich aus dem Bedürfnis nach pünktlicher Abwicklung von Zahlungspflichten im kaufmännischen Verkehr erklärt und auf eine gewisse Erfahrung in Handelsgeschäften schließen läßt. In bezug auf das Gewerbe ist uns nur eines bezeugt: als Mühlenrecht sollte — nach Magdeburger Brauch — der 18. Scheffel gelten, d. h. der Müller empfing, wenn er für die Bürger die Arbeit des Mahlens verrichtete, den 18. Teil des dazu gelieferten Getreides als Mahllohn, zugleich ein Beweis dafür, daß noch vielfach naturalwirtschaftliche Gepflogenheiten in Leipzig nach der Stadtgründung herrschten. Leipzigs Bedeutung als Handelsplatz wird uns noch durch ein Zeugnis erhellt: das sicherste unmittelbar aus der Stadtgründungszeit. Es ist ein Silberdenar (sog. Brakteat) des Markgrafen Otto mit dem Zusatz *Lipz*, der uns Leipzig als Stätte der Münzprägung und damit auch des Geldwechsels erweist.

Auch eine Ordnung des *Kirchenwesens* muß um die Zeit der Stadtgründung vorgenommen worden sein. Wie die Stadtgemeinde aus dem Landgerichtsbezirk (Burgward) ausgesondert wurde, so offenbar auch aus der Burgwardsparochie. Eine eigene Stadtpfarrei entstand, und als deren Gotteshaus die Kirche des heiligen Nicolaus, der gern zum Schutzheiligen von Kirchen der Kaufmanns- und Marktsiedlungen gewählt wurde. Stifter der Kirche muß der Markgraf gewesen sein, dessen Nachfolger später über die Kirche nebst ihrer Ausstattung verfügen konnte; als Wittum (*dos*, Kirchenlehen) war ihr eines der ältesten Kolonistendörfer östlich von Leipzig, Baalsdorf, zugewiesen. Die Peterskapelle dürfte ihr bald einverleibt worden sein. Es ist wahrscheinlich, daß kraft des ältesten Stadtrechts die Bestimmung getroffen wurde, wonach die Bürger, wenn Sachen vor dem geistlichen Richter, dem Dekan, zur Entscheidung gebracht wurden, nicht gehalten sein sollten, vor ein anderes, weltliches Gericht zu folgen. Für Rechtsstreit in einer Bürgersiedlung war eine solche Bestimmung darum bedeutungsvoll, weil die geistlichen Gerichte damals neben Eheangelegen-

heiten Fälle von falschem Kauf, Wucher, unrichtigem Maß und Gewicht u. dgl. behandelten und zum Schutze der Armen, Witwen und Waisen eintraten. Als Vergünstigung mochte sie gedacht sein und auch aufgefaßt werden, da das geistliche Gericht innerhalb seiner Zuständigkeit kundiger und wohl auch milder zu urteilen pflegte als das weltliche.

Während so die Rechts- und Verfassungszustände Leipzigs zur Zeit der Stadtentstehung in einigen Hauptzügen uns faßlich werden, liegt eine Nachricht über die *Siedlung* nicht vor; nur so viel ist klar, daß die Bebauung planmäßig vorgenommen wurde. Dabei wird man sich nach Baugedanken gerichtet haben, wie sie damals auch anderwärts befolgt worden sind; zeigt doch die Leipziger Innenstadt sichtlich Verwandtschaft mit dem Grundriß anderer damals gegründeter Städte. Ein Marktplatz wurde abgesteckt, der in Verbindung mit den durchlaufenden Verkehrsstraßen stand, in einer, wenn nicht völlig, so doch möglichst zentralen Lage. Der geistliche Mittelpunkt der Stadt, die ursprünglich im Stil romanischer Baukunst aufgeführte Nicolaikirche, fand ihre Stätte etwas abseits, vom Markt durch den Zug der Reichsstraße getrennt. Dies mag in den Besitzverhältnissen, da diese Straße Reichsgut war, begründet gewesen sein, vielleicht auch in früher Besiedlung um den Nicolaikirchhof, wie sie durch Bodenfunde bezeugt wird. Das Wohngelände wurde durch parallel laufende und teilweise rechtwinklig sich kreuzende Gassen in Häuserblöcke zerlegt, an denen die Hausgrundstücke in rechteckiger Form mit schmaler Front zugeteilt wurden. Dieser Bebauungsplan kam nun in Leipzig zur Ausführung zwischen andersartigen Siedlungsteilen. Im Nordwesten lag jene ältere Siedlung (zwischen Matthäikirchhof und Brühl), deren krumme Gassenführung (in der Großen und Kleinen Fleischergasse) noch heute auffällt. Nach Südwesten zu, gegen die später gebaute Burg hin (vom Thomaskirchhof bis zur Schloßgasse), sowie im Osten (an der Ritterstraße, auch an der jetztigen Universitätsstraße) wurde Gelände in markgräflichem Besitz zurückbehalten. Dazwischen ward der Kernteil der Bürgersiedlung angelegt. Der Markt kam wirklich in die Mitte des Ganzen zu liegen, am zentralsten der dem Absatz von Lebensmitteln und Kramwaren dienende Naschmarkt, und bot so recht den geeigneten Raum für die Sammlung des Verkehrs, wie auch für die wichtigsten Handlungen der gesamten Bürgergemeinde. Bei der Gassenführung im Kernteil der Bürgersiedlung ward die Längsachse betont; maßgebend war dabei von N nach S die Richtung der Reichsstraße, die in der südwärts an der Peterskapelle vorbeiführenden Gasse ihre Fortsetzung fand. Die westöstliche Querrichtung (*twerstraze* 1361) prägte sich in der „Grimmischen Gasse“, annähernd in gleichem Verlauf zum Brühl, aus. Das Ganze ähnelte einem breiten Oval, freilich mit bezeichnender Ausbuchtung im Nordwesten; ein Raum etwa von der Größe einer Königshufe (48 ha) mag darin beschlossen gewesen sein. Eine

jüngere Nachricht besagt, daß Markgraf Otto Leipzig mit einer Mauer umgeben habe; jedenfalls wird richtig sein, daß unter ihm eine Befestigungsanlage mit Mauerwerk für die Stadt geschaffen worden ist.

Der Markgraf verlieh der Bürgerschaft nicht nur ihr Stadtrecht, sondern auch eine besondere Vergünstigung in einem urkundlichen Privileg über den *Brücken- und Wegzoll* (das Weggeld). Nicht eine Befreiung vom Marktzoll ist darunter zu verstehen; noch später wurde dieser von markgräflichen Beamten erhoben oder lehenweise vergeben. Vielmehr ist nach Ausweis jüngerer Aufzeichnungen an etwas ganz anderes zu denken. Der Markgraf wies das Wegegeld, das bisher von Dörfern des Burgwards entrichtet wurde, der Stadt zu und kräftigte damit die Einnahmen des bürgerlichen Gemeinwesens. Anscheinend ward eine weitere Bestimmung hinzugefügt: die Dörfer des einstigen Burgwards sollten Brückenfronden nahe der Altenburg leisten, ebenso die Bewohner mehrerer neuen Dörfer entsprechende Dienste beim Bau und bei der Instandhaltung der Halleschen Straße vom Tore der Stadt bis zur Parthenbrücke. Dafür sollten die Dorfbewohner Zollfreiheit in der Stadt genießen; auch die Inhaber von Sattelhöfen in Leipzigs Umgebung behaupteten später, wohl mit Recht, des gleichen Vorrechts teilhaftig zu sein. In all dem kommt ein bedeutsamer wirtschaftspolitischer Gedanke zum Ausdruck: der Verkehr vom Lande nach der Stadt sollte erleichtert werden. *Stadt und Land* sollten wirtschaftlich eng miteinander verbunden sein. Die städtische Bürgerschaft, die über keine große und ertragreiche Stadtflur verfügte, war auf die Zufuhr ländlicher Erzeugnisse ihres Umkreises angewiesen; dafür bot sie Handelswaren und Erzeugnisse des Gewerbefleißes, zugleich die Gelegenheit, durch den Absatz von Getreide, Gartenfrüchten, Vieh, Holz u. a. Einkünfte an gemünztem Geld zu erzielen. So bildete sich ein Stadtwirtschaftskreis mit dem Mittelpunkt Leipzig; die ländlichen Siedlungen wurden in den geldwirtschaftlichen Verkehr einbezogen. Damit gewann Leipzig noch eine andere Bedeutung in der Geschichte unserer Heimatgegend: mittelbar förderte die Stadtgründung die deutsche Kolonisation innerhalb ihres ausgreifenden Wirtschaftsbereichs; je länger, je mehr trug sie zugleich zur Germanisation der einst slawischen Dörfchen des alten Siedlungsbestands ringsum nachhaltig bei, indem die Stadt in regelmäßigem Verkehr aufgesucht wurde und von dort aus deutsche Sitte und Sprache kräftige Verbreitung fand.

Über den durch die Gunst der Marktlage gegebenen Güteraustausch hinaus trat Leipzig sogleich in größere Zusammenhänge eines nach verschiedenen Seiten ausstrahlenden *Handelsverkehrs*. In dem Menschenalter nach der Stadtgründung werden in der Umgebung nicht wenig junge Marktorte, auch Erweiterungen schon länger bestehender Orte mit Marktverkehr, urkundlich bezeugt. So wurde in Merseburg 1188 der „Markt“

bis zu der Brücke über die Saale ausgedehnt und jenseit des Flusses bei der Kirche St. Thomä die Niederlassung „Neumarkt“ begründet, zugleich ein Anzeichen dafür, daß die südlich der Luppe nach Leipzig führende Straße damals nicht wenig begangen worden ist. Die Baugeschichte Naumburgs lehrt, daß um jene Zeit eine Vergrößerung des Marktes und des zugehörigen Siedlungsteils stattfand. Eine Kirchengründung in Weißenfels deutet darauf, daß auch dieser Ort, von dem eine der wichtigsten Zufahrtsstraßen aus dem Westen über Markranstädt (Markt Ranstedt) nach Leipzig führt, damals in Zunahme begriffen war. In Pegau, wo eine Straße die Elster in der Richtung auf Zwenkau und Leipzig überschritt, war 1181 ein aufblühender Marktort vorhanden; es ward Fürsorge getroffen, daß der Grundbesitz am Ort nur in bürgerliche Hand, nicht an Rittersleute kommen sollte. Altenburg an der Pleiße hatte einen „neuen Markt“, an dem Hofgrundstücke lagen, die 1192 zur Vergebung an das neu gestiftete Hospital kamen. Taucha wird 1174 neben Magdeburg und Halle als einer der unter erzbischöflich-magdeburgischer Herrschaft stehenden Orte genannt, von denen aus Handel nach dem neuen, auf Grund flämischer Siedlung aufkommenden Jüterbog getrieben wurde. Am wichtigsten für Leipzig war die Begründung einer Marktsiedlung in Grimma, mit dem Baderplan als „altem Markt“, nahe dem durch eine Flußinsel erleichterten Übergang über die Mulde; 1203 wird der Marktort nebst einer Mühle bei Gelegenheit einer königlichen Schenkung für Kloster Altzelle erwähnt. Es ist recht wohl möglich, daß Grimma, nach dem später die wichtigste Querstraße der Altstadt Leipzig ihren Namen empfangen hat, von Anbeginn zu Leipzig in naher Beziehung stand, dazu bestimmt, den Verkehr von der neuen Stadt an der Pleiße nach dem östlichen Kernland der Mark Meißen wie auch nach dem Gebiet der Rodungen und des jungen Bergbaues im östlichen Erzgebirge durch markgräfllich meißnisches Herrschaftsgebiet zu leiten und zu fördern. So lag Leipzig inmitten eines Netzes von Stützpunkten des Verkehrs und nahm, mit Stadtrecht bewidmet, bereits eine vor anderen Orten bevorzugte Stellung ein. Von der Stadtgründung, die Markgraf Otto hier vollzogen hatte, gilt das gleiche, wie von der ostdeutschen Kolonisation insgesamt: sie war auf wohlberedetem Boden ein gesundes Unternehmen, das eine gedeihliche Entwicklung für die Zukunft versprach.

IV. Leipzig in den Zeiten der Festigung des Landesstaats

Nach dem großen Ereignis der Stadtgründung erlebte Leipzig während einer Epoche unvergleichlicher Entfaltung der deutschen Volkskräfte eine Zeit sichtlichen Aufschwungs. Ritterlicher Adel, städtisches Bürgertum und im Osten auch die deutsche Bauernschaft waren damals in wirtschaftlich-

sozialer Erstarkung begriffen. Die am erfolgreichsten aufstrebende Macht aber war das Landesfürstentum, das inmitten der mehr und mehr sich auflöckernden Reichseinheit die mannigfaltigen Sonderbildungen im Volke in einem neuen staatlichen Gefüge auf engerem Raum zusammenzufassen und allmählich ein neues Zusammengehörigkeitsgefühl von landschaftlichem Gepräge zu schaffen vermocht hat. All dies wirkte sich in der Folge auch in Leipzigs Geschichte maßgebend aus. In dem Landesstaat, der sich unter wettinischer Herrschaft aus meißnisch-sächsischen und thüringischen Gebietsbestandteilen bildete, nahm es bald den Rang eines der angesehensten und wichtigsten Plätze ein; es errang, nicht ohne manche bedrohliche Wendung seines Geschicks, eine größere und gesichertere Freiheitlichkeit seiner Verfassung und gewann eine bevorzugte Stellung in dem reger entwickelten mitteleutschen Verkehr.

Während der Wirren, die sich noch unter dem Regiment des Markgrafen Otto und mehr noch nach seinem Tode (1190) zwischen Saale und Mulde abspielten, diente Leipzig dem Markgrafen Albrecht, dem ältesten Sohne und Nachfolger Ottos, als fester Stützpunkt, zunächst im Kampfe wider seinen jüngeren Bruder Dietrich von Weißenfels, sodann auch, als Albrecht „der Stolze“ sich vermaß, wider den mächtigen Kaiser aus staufischem Geschlecht, Heinrich VI., der an die Aufrichtung eines Erbkönigtums im deutschen Reiche dachte, den Kampf zu wagen. Damals erwog er den Plan, die Befestigungen anderer Plätze im Lande niederzulegen; aber vornehmlich das feste Leipzig und seine Bürgerschaft, mit wirtschaftlichem Gut und Verteidigungsmitteln wohl versehen, sollte ihm ermöglichen, beim Widerstand durchzuhalten. Nach seinem frühen Tode zog der Kaiser die Mark Meissen zum Reiche ein und ließ sie durch königliche Beamte verwalten; ob Leipzig unmittelbar davon betroffen wurde, ist nicht näher bekannt. Bald gelang es jedoch Dietrich, der auf die Mark Meissen erblichen Anspruch erhob, im Lande Anhang zu finden; und auch die königliche Anerkennung blieb nicht aus, als nach dem jähen Ende Heinrichs VI. der Thronstreit infolge der Doppelwahl ausbrach: *Markgraf Dietrich* von Meissen stand auf der Seite des Staufers, Philipp von Schwaben, in seltener Treue, wie ihm der Minnesänger und Dichter politisch bedeutsamer Sprüche, Walther von der Vogelweide, nachrühmt.

Es ist möglich, daß Leipzigs Bürger anfänglich bei Dietrich nicht in sonderlicher Gunst standen; waren sie doch einst dem ihm feindlich gesinnten Bruder Albrecht eng verbunden gewesen. Indes muß der Markgraf ihnen freundliche Gesinnung zugekehrt haben; denn er gedachte in Leipzig, das er fest in seiner Hand hielt, eine große *geistliche Stiftung* ins Leben zu rufen. Einst hatte Konrad, der Ahnherr des Geschlechts, das Augustiner-Chorherrenstift St. Peter auf dem Lauterberge bei Halle begründet, später Markgraf Otto das Zisterzienserkloster Altzelle bei Nossen und

dessen jüngerer Bruder, Graf Dedo von Groitzsch und Rochlitz, das Stift der Augustiner-Chorherren zu Zschillen (Wechselburg). Nun plante Dietrich die Begründung eines neuen Augustiner-Chorherrenstifts und wählte Leipzig als Stätte für die Ausführung. Die Genehmigung Kaiser Ottos IV. holte er dazu ein, zumal er neben eigenem Gut für die Ausstattung Besitz aus Reichsgut zu erwerben gedachte; später stellte auch der Papst eine Bestätigung aus. Im Jahre 1213 ward die Stiftung feierlich vollzogen, in Gegenwart des Erzbischofs Albert von Magdeburg, Bischof Dietrichs von Merseburg und anderer Vertreter der hohen Geistlichkeit sowie namhafter Zeugen aus dem Landesadel. In der Gründungsurkunde sprach Dietrich aus, daß er mit seinem Werke den Zorn des obersten Richters um seiner vielfachen groben Sünden willen abwenden wolle, ein Gedanke, der vornehmen Laien im Zeitalter der Kreuzzüge durchaus nicht fremd war. Die Stiftung erfüllte freilich zugleich auch Zwecke weltlicher Ordnung in den markgräflichen Landen.

Die Kirche, deren Bau an der westlichen Seite der Altstadt Leipzig auf Gelände aus vordem markgräflichem Besitz entstand, ward dem heiligen *Thomas* geweiht; errichtet wurde sie in den Formen des romanischen Stiles, nach ähnlichen Maßen wie die Kirche zu Wechselburg. Freiheitliche Rechte wurden ihr verliehen: niemand solle ein Eigentum an ihr geltend machen dürfen; die Schutzvogtei behielt der Markgraf sich selbst und seinen Erben vor. In der Stadt Leipzig wurde ihr die höchste örtliche Kirchengewalt überwiesen; die schon bestehenden Gotteshäuser nebst ihrer Ausstattung an kirchlichem Gut, die Stadtpfarrkirche zu St. Nicolai und die Peterskapelle, wurden ihr rechtlich einverleibt (inkorporiert). Damit wurde der Propst zu St. Thomä so recht das geistliche Oberhaupt der Stadt, obschon die Pfarrechte nach wie vor an St. Nicolai hafteten. Dem entsprach die Güterausstattung der neuen Kirche. Es ist bedeutsam, daß ihr Pfaffendorf, offenbar die Ausstattung der einstigen Burgwardskirche, zugewiesen ward; darin war die Thomaskirche Nachfolgerin der Leipziger Ursparrei. Dazu kamen zwei Hufen in Leipziger Flur sowie zinspflichtige Hausgrundstücke in der Stadt. Auf dem Lande sollten mehrere Dörfer, zumal solche kolonialen Ursprungs, dem Stifte gehören: Baalsdorf, Propst-Heida sowie zwei später in Connewitzer Flur aufgegangene (*Olskowitz*, nahe dem Marienborn, und *Geroldesdorp* mit Acker, Mühlen, Wiese und Wald, wohl Hinter-Connewitz). Für all diesen Besitz und die ihn nutzenden Bebauern ward Befreiung von Steuer und Dienst für künftige Zeit gewährt. Eine besondere Fürsorge für sein Stift bekundete Markgraf Dietrich mit der Bestimmung, daß künftig niemals die Vogtei lehenweise vergabt werden dürfe.

Seit der Begründung des Thomasstifts erhob sich eine neue, in den Lebensverhältnissen auf Leipzigs Boden stark mitsprechende Macht. Beide,

Stift und Bürgerschaft, vermochten recht wohl friedlich und gegenseitig sich fördernd nebeneinander zu bestehen; ein reiches Stift mehrte stets den Glanz eines Ortes, den Bürgern bot es manche wirtschaftlichen Vorteile, da ihm zum Verzehr Nutzungen ländlicher Rente zuflossen. Ein gewisser Gegensatz zwischen der Stadt und dem neuen Stift konnte freilich entstehen, zumal wenn etwa die Handhabung der geistlichen Gerichtsbarkeit von der Neuordnung mit betroffen war. In der Tat fällt es auf, daß bei der päpstlichen Besitzbestätigung für das Thomasstift 1218 die Nicolaikirche nicht genannt war; erst eine besondere Papsturkunde vom 18. Dezember 1220 brachte die Zugehörigkeit dieser Pfarreikirche in Leipzig zum Stifte klar zum Ausdruck.

Ein weit schärferer Kampf entspann sich zwischen der aufstrebenden Stadt und dem Markgrafen Dietrich von Meißen; ein Teil der Bürger griff wider ihn zu den Waffen, auf Jahrhunderte hinaus in der Stadtgeschichte das einzige Vorkommnis einer gewaltsamen *Erhebung der Bürgerschaft* wider den fürstlichen Landesherrn. Die Vorgänge spielten sich auf dem Hintergrund einer an großen Gegensätzen stark bewegten Zeit ab: Kaisertum und Papsttum, deutsche Krongewalt und Landesfürstentum, Staufer und Welfen standen im Ringen miteinander. Soeben war der junge Staufer Friedrich II., von Papst Innocenz III. begünstigt, nach Deutschland geeilt, um dort sein angestammtes Herrschaftserbe anzutreten; ihm gegenüber suchte Otto IV. von Braunschweig, der Welfe, sich auf Besitz in Thüringen und Sachsen zu stützen. Markgraf Dietrich von Meißen hielt zunächst an ihm fest (1213); indes von einer starken Übermacht bedroht, wobei die bis Geringswalde vordringenden Böhmen übel hausten, fand er bald seinen Anschluß an König Friedrich, dem er bereits im Herbst 1214 mit wichtigem Rat beistand, während sächsische Fürsten damals noch auf Seite des stammverwandten Otto ausharrten.

Wenig später brachen die Leipziger Wirren aus. Schwerlich wurzelten sie in Bestrebungen der großen Politik; vielmehr handelte es sich um eine Auseinandersetzung mit der machtvoll um sich greifenden landesfürstlichen Gewalt. Markgraf Dietrich war im Begriff, den meißnischen Landesstaat fester zu gründen und auszugestalten. Das Herrschaftsgebiet ward nach Vogteien gegliedert; darin walteten markgräfliche Vögte ihres Amtes, denen die Handhabung der Gerichtsbarkeit und die Erhebung der Abgaben im Bezirk übertragen war. An festen Plätzen hatten sie ihren Sitz, wo der Markgraf neue Schlösser anlegte oder schon vorhandene ausbaute; auch die Aufsicht über die damit verbundenen fürstlichen Gutshöfe und das Geleitswesen auf den Straßen war ihnen unterstellt. Mit all dem bewährte Dietrich einen richtigen Blick für das künftig Notwendige. Indes er war ein kräftig zufahrender Herr, der auch vor Gewalttätigkeit nicht zurückscheute. So geriet er einmal mit dem Abte von Pegau in Zwist, wo-

bei er das Kloster durch Gründung des Marktorts Groitzsch und Verlegung der Straße wirtschaftlich zu schädigen suchte. Erzbischof Albert von Magdeburg warf ihm Eingriffe in das Kirchengut vor und verhängte über den ganzen Bereich der Bistümer Meißen und Merseburg das Verbot jeglichen Gottesdienstes (Interdikt), eine Maßnahme, die alle Gemüter heftig erregen mußte. In solch wirrer Zeit entstand eine Verschwörung gegen Dietrich unter den ritterlichen Dienstmannen; als Ursache wird der Druck, den Vögte und Fronboten mit der Steuererhebung gegen die bäuerlichen Hintersassen der Ritter übten, bezeichnet, ähnlich wie bei den Übergriffen gegen Untertanen des Abts von Pegau.

Der Verlauf der Ereignisse war äußerst bewegt. Einige Dienstmannen versuchten, den Markgrafen zu Eisenberg ums Leben zu bringen (am 5. Dezember 1215); durch die Umsicht einer Dienerin im dortigen fürstlichen Haushalt ward dies vereitelt. Andere brachten die Nachricht, daß der Markgraf tot sei, nach Leipzig und gaben vor, die Stadt der Markgräfin und ihrem kleinen Sohne bewahren zu wollen. Die Bewegung gegen Dietrich griff nun rasch um sich; in erbittertem Kampfe ward das Land mit Plünderung und Brandschatzung heimgesucht. Es tauchte sogar der Gedanke auf, die Stadt dem Kaiser Otto oder dem Erzbischof von Magdeburg zu übergeben, ein Vorgehen, das Leipzigs Aufstieg zur freien Reichsstadt hätte zur Folge haben können. Indes Verhandlungen, bei denen der Magdeburger Erzbischof Albert und Bischof Ekkehard von Merseburg vermittelnd tätig waren, führten zu einer Sühne. Ein *Vertrag* ward am 20. Juli 1216 abgeschlossen: Markgraf Dietrich gewährte eine Bestätigung des von seinem Vater Otto den Leipzigern verliehenen Stadtrechts sowie der Vergünstigung in bezug auf Wege- und Brückengeld. Insbesondere versprach er, keine Befestigung in und vor der Stadt anlegen zu wollen, was man „verbauen“ nennt; auch sollte der markgräfliche Amtmann nicht in Weichbildsachen Recht sprechen, vielmehr nur das Landgericht halten dürfen. Im übrigen ward Freilassung der Gefangenen und gegenseitige Rückgabe der weggenommenen Güter ausbedungen. Eine Bürgschaft für das Einhalten des Vertrag auf markgräflicher Seite sollten fünfzig vornehme Herren — darunter Heinrich von Wahren, auch Heinrich von Lindenau — übernehmen; im Fall einer Vertragsverletzung waren sie verpflichtet, auf Geheiß des Erzbischofs und des Bischofs von Merseburg in Halle Einlager zu halten, bis Genugtuung geschehen sei. Der Markgraf gelobte Urfehde und sicherte den Leipzigern von neuem seine Gnade zu; auch stellte er in Aussicht, den Vertrag auf den großen Landesversammlungen zu Schkölen und Collm, zuletzt sogar vor dem Reiche bekräftigen zu lassen. Indes verharrete er bei dem Groll gegen die Bürger, ohne deren Beihilfe seine Gegner die Stadt nicht hätten so lange halten können. So nutzte er eine sich bietende Gelegenheit, um sich Leipzigs in einem *Anschlag* zu bemächtigen und die

von ihm stark empfundene Demütigung zu rächen. Als König Friedrich im Herbst 1217 nach einem siegreichen Zuge gegen Otto IV., dessen Macht nun völlig zusammengebrochen war, aus Sachsen südwärts heimkehrte, kam er in Begleitung des Markgrafen Dietrich vor Leipzig. Die Bürger konnten es nicht weigern, dem König Einlaß zu gewähren. Der Markgraf sorgte dafür, daß seine Rittersleute in unauffälliger Zahl zu den verschiedenen Toren in die Stadt gelangten und sich vorsichtig in ihren Herbergen hielten. Nun ward bei der Glocke, die von den Bürgern in der kriegerischen Zeit zum Zusammenrufen der Gemeinde geschaffen worden war, der Klöppel ausgehängt, damit nicht Sturm geläutet werden könnte. Auf ein gegebenes Zeichen nahmen die Ritter ihre bürgerlichen Wirte gefangen; Hab und Gut wurden geplündert. So ward Leipzig zur Unterwerfung gebracht. Der Markgraf ließ die Mauern niederreißen und drei Befestigungen (*castra*) anlegen: als die wichtigste das spätere Schloß (an der danach genannten Gasse, die sogenannte alte Pleißenburg), wodurch eine der großen Verkehrslinien der Altstadt, die Petersgasse, wie auch die Burggasse gegen das Thomasstift hin beherrscht wurde. Die beiden anderen, die nicht auf die Dauer erhalten blieben, lagen unweit des Tores der Grimmischen Gasse (am Ende des Gartens der Predigermönche) und nahe dem Ranstädter Tor bei der Niederlassung der Franziskaner (Minderbrüder). Der ritterliche Adel des Umlands gab übrigens den Kampf keineswegs auf; ja er hatte noch ein bemerkenswertes Nachspiel. Erzbischof Albert von Magdeburg, der schon zuvor gegen Dietrich eine feindliche, mindestens zweideutige Haltung eingenommen hatte, drang in das markgräfliche Land ein und erbaute das feste Schloß Taucha (1220); sein Nachfolger (seit 1232/33) umgab den anliegenden Marktort mit einer Mauer. So erhob sich infolge der geschilderten Fehden, bei denen Leipzig eine ungewöhnliche Rolle spielte, das benachbarte Taucha zu einer Stadt von bürgerlich wehrhafter Art.

Inmitten dieser Unruhen starb Dietrich, der Bedrängte, wie er von der jüngeren höfischen Geschichtschreibung genannt worden ist; ein Gerücht ward ausgesprengt, er sei auf Anstiften seiner Gegner vergiftet worden. — Weh dem Lande, dessen Regent ein Kind ist! Dies Wort galt damals von dem markgräflich meißnischen Gebiet; denn Dietrichs einziger Sohn und Nachfolger *Heinrich* war ein unmündiger Knabe. Als Vormund war ihm sein Oheim gesetzt, Landgraf Ludwig von Thüringen, der Gemahl der heiligen Elisabeth. Daneben übte Heinrichs Mutter Jutta, die älteste Tochter des Landgrafen Hermann von Thüringen, des vielgepriesenen Beschützers der Dichtkunst, an dessen Hofe der „Sängerkrieg auf der Wartburg“ spielte, freilich eines auf Machterwerb bedachten Herrn, an Stelle ihres Sohnes im Lande Herrschaft aus. Nach ihrer Wiederverheiratung (1223) suchte ihr neuer Gemahl, ein Graf Poppo von Henneberg, mit seinem Einfluß sich festzusetzen. Doch gegen diesen wandte sich ihr Bruder Ludwig;

der Landgraf verdrängte ihn mit Waffengewalt und führte in Vormundschaft für seinen Neffen Heinrich das Regiment mit Kraft und Glück, wie in dem angestammten Thüringen, dem er das östliche Land enger zu verbinden trachtete.

Leipzig und sein Umland ward in solcher unsicheren Zeit von besonderen *Wirren* betroffen. In Leipzig hatte die Markgräfin zeitweilig Sitz genommen; dort schloß Jutta vor dem Propste des Thomasstifts ihre Verlobung mit dem Grafen Poppo ab. Der Bürgerschaft scheint sie nicht hold gewesen zu sein; bittend wandten sich die Bürger an den Landgrafen Ludwig, um der Gefahr, die von einer der Burgen (festen Häuser) innerhalb der Stadtmauern bei erneuter Besetzung mit einem der markgräflichen Anhänger drohte, möglichst vorzubeugen. Doch noch gefährlichere Verwicklung zog herauf. Damals stiegen die geistlichen Fürsten im Reiche mächtig empor; auch die Leiter der Bischofskirchen an der Saale strebten nach landesfürstlicher Stellung. Wie der kluge und tatkräftige Naumburger Bischof Engelhard um jene Zeit ein Herrschaftsgebiet an der Elbe begründete, so richtete Bischof Ekkehard von Merseburg den Blick auf das Land zwischen Elster und Mulde. Gestützt auf alte *Lebensansprüche Merseburgs*, verlangte er dort, in den festen Plätzen Leipzig, Naunhof, Grimma, Borna und Groitzsch, die vormundschaftliche Regierung für den fürstlichen Knaben Heinrich. Als dies die Ratgeber des jungen Markgrafen, darin bestärkt von den damaligen Inhabern des Landes, verweigerten, ging der Bischof gegen sie mit dem Kirchenbann vor und belegte das ganze Land mit dem Interdikt. Nach mühsamen Verhandlungen gelang es, jedenfalls vor Ende 1225, unter Mitwirkung des Dompropsts und des Domkantors von Meissen den Streit beizulegen: der Bischof stand gegen Zahlung von 800 Mark Silbers von seinem Vorhaben ab, doch blieben die Merseburger Ansprüche auf Lehenshoheit anerkannt.

Das nachfolgende Menschenalter verlief für Leipzig und seine Bürgerschaft ruhiger als die Zeit, von der soeben erzählt worden ist, obschon ringsum in der unruhevollen Epoche Kaiser Friedrichs II. die Wogen lebhaft brandeten. Unter Markgraf Heinrich dem Erlauchten, wie ihn die Landesgeschichtschreibung zu nennen pflegt, gewann das Herrschaftsgebiet des Hauses Wettin eine bedeutsame Ausdehnung westwärts nach Thüringen, tiefer in das mutterländische Mitteldeutschland hinein. Als das thüringische Landgrafenhaus der Ludowinger mit dem Tode Heinrichs Raspes ausstarb (1247), konnte Heinrich, Juttas Sohn, die besten Erbensprüche geltend machen; überdies hatte er für diesen Fall bereits eine Belehnung mit Thüringen von Kaiser Friedrich II. erhalten. Es brach freilich ein thüringischer Erbfolgekrieg aus (1248—1264); doch erlangte Heinrich wirklich die Landgrafschaft Thüringen und Pfalzgrafschaft Sachsen. Die letzte Entscheidung zu seinen Gunsten brachte ein Sieg, den seine beiden Söhne

Albrecht und Dietrich, nicht ohne Beihilfe kampfstüchtiger Leipziger Bürger, bei Besenstädt in der Nähe von Wettin erfochten (1263). Überdies hatte Heinrich aus staufischem Besitz (1243) das Pleißener Land mit Altenburg, Zwickau und Chemnitz erhalten, so daß ein großes, günstig abgerundetes Gebiet, das stattlichste Mitteldeutschlands, vereinigt war. Indes sogleich nach dem letzten Erfolg im Kampf um das thüringisch-sächsische Erbe führte er eine Länderteilung zwischen sich und seinen Söhnen durch, wenn auch unter Vorbehalt des Gemeinbesitzes und seiner eigenen Oberhoheit (1265). Dabei ward als ein Teilgebiet die *Mark Landsberg* umschrieben; ihre Verwaltung fiel dem jüngeren Bruder, Markgraf Dietrich von Landsberg († 1285) zu, danach seinem Sohne Friedrich Tuta. Dazu gehörte auch Leipzig mit seiner Umgebung, und zwar zu dem südlichen Landstrich, bis gegen Groitzsch und Grimma hin, der schon vordem eine eigene Stellung eingenommen hatte und später als *Osterland*, abgesondert von der Mark Landsberg im engeren Sinne, fortbestand.

Noch einmal brach sodann eine die Ordnung im Lande schwer erschütternde Zeit herein, die unerwartete Wendungen bringen konnte, als nach dem rasch hintereinander erfolgenden Tode Heinrichs des Erlauchten († 1288) und Friedrich Tutas († 1291) das Haus Wettin, zwiespältig in sich selbst, um den Bestand seiner Herrschaft von Grund aus ringen mußte. Vorerst erneute der Bischof von *Merseburg* den Versuch, Leipzig nebst seiner weiteren Umgebung in sein geistliches Landesfürstentum einzufügen. Von der königlichen Kanzlei unter Rudolf von Habsburg erlangte er ein Privileg mit Bestätigung der älteren königlichen Verleihungen, insbesondere der Rechte Merseburgs an den markgräflich meißnischen Lehen im einstigen Forstgebiet östlich von Leipzig mit der Stadt selbst, Schloß Naunhof und allem Zubehör an Wäldern, Dörfern, Jagden und Gerichten (1285). Gelegenheit zum Zugriff bot sodann die schwankende Haltung des Landgrafen Albrecht, des Entarteten, wie er in der Geschichte heißt, der, in steter Geldnot und häufigem Zwist mit seinen Verwandten, eine Reihe unglücklicher, verwirrender Maßnahmen traf. Nach Friedrich Tutas Tode scheint er die ihm zugefallene Stadt Leipzig dem Markgrafen Otto von Brandenburg (aus dem Hause Askanien) zum Verkauf angeboten zu haben. Da machte der Merseburger Bischof, dessen Lehenshoheit wohl nicht Berücksichtigung gefunden hatte, seine Ansprüche geltend. Landgraf Albrecht entschloß sich, ihm Leipzig mit vier Gerichtsstühlen (Landgericht Leipzig: bei der Steingrube, d. i. „auf dem Kauze“, Rötha, Ranstädt und Lützen) zu überlassen (1291). Schon wurden die Anordnungen zu dem Übergang Leipzigs in Merseburger Besitz getroffen: Landgraf Albrecht sowie der Markgraf von Brandenburg richteten an den Schultheiß, die Ratmannen und die Gemeinde der Stadt Leipzig die Aufforderung, dem Bischof von Merseburg Hulde zu tun und sich ihm als ihrem Herrn gehor-

sam zu erweisen. Indes zur Ausführung kamen diese Maßnahmen nicht. Bischof Heinrich gab Leipzig mit den vier Gerichten einer Tochter des verstorbenen Markgrafen Friedrich, Elisabeth, auf Lebenszeit zu Lehen. Schließlich jedoch empfing Landgraf Albrecht, der dem Bischof 2000 Mark Silbers zu zahlen versprach (mit Pfandsetzung der festen Neuenburg nebst Freiburg an der Unstrut), Leipzig und das Gericht Rötha sowie Schloß Naunhof und die Stadt Grimma wieder für sich, während Lützen und Ranstädt wirklich in den Besitz des Bistums kamen (am 26. August 1292) — all dies ein sprechendes Beispiel dafür, wie man in solcher Zeit der Auflösung älterer Ordnung und der allmählichen Bildung neuer staatlicher Verhältnisse bisweilen mit Land und Leuten umging.

Weit unmittelbarer und stärker wurde die Bevölkerung von den einschneidenden Ereignissen, die nun folgten, betroffen. In jenem Jahre 1292, als Leipzigs Schicksal unsicher hin und her schwankte, ward der Graf *Adolf von Nassau* zum deutschen König gewählt. Die ihm zuteil gewordene königliche Stellung gedachte er zur Begründung einer Hausmacht auszunützen und ersah sich dafür Thüringen und das meißnische Land. Landgraf Albrecht zeigte mehrfach, in mancherlei Verlegenheiten verstrickt, Entgegenkommen gegen seine Wünsche; die Mark Meißen jedoch war der König befugt nach dem kinderlosen Tode Friedrich Tutas nach Reichslehenrecht einzuziehen, da ein Reichsfürstentum (Fahnenlehen) nur an männliche Nachkommen, nicht an Seitenverwandte vererbt ward. So entspann sich ein Kampf, bei dem die Reichspolitik hineinspielte und das Erbrecht fürstlicher Familien an der Landesherrschaft umstritten war. Im Sommer 1294 drang Adolf mit Soldtruppen nach Thüringen ein und gelangte bis in das Osterland; auch Leipzig fiel in seine Hand. Im Jahre danach erweiterte er trotz tapferer Gegenwehr seinen Machtbereich; Friedrich „der Freidige“, des Landgrafen Albrecht ältester Sohn, der tapfer für das Erbrecht seines Hauses eintrat, mußte die Mark Meißen verlassen. Wie andere Städte des meißnischen Landes (Freiberg zur Zeit der Niederschrift seines ältesten Stadtrechts), unterstand Leipzig auf Jahre hinaus einer Verwaltung, die vom deutschen König geordnet war. Bot sich jetzt eine Gelegenheit zu dauerndem Erwerb der Rechte einer freien Reichsstadt? König Adolfs Glück schwand bald dahin: im Streit um den Thron mit *Albrecht*, dem Sohn Rudolfs von Habsburg, fand er den Schlachtentod (bei Göllheim, 1298). Die Ansprüche auf das Land östlich der Saale hielt jedoch sein Nachfolger im Königtum, Albrecht der Habsburger, fest. Inzwischen vermochten die wettinischen Brüder *Friedrich und Diezmann* im Lande wieder Boden zu gewinnen. Von Leipzig und seiner Umgebung ging ganz vornehmlich die Wiederbegründung des meißnisch-thüringischen Landesstaats aus. Die Oberlehnsherrlichkeit Merseburgs kam dabei diesmal den Wettinern zustatten. Diezmann, der jüngere Bruder (auch Landgraf Dietrich

genannt) empfing vom Bischof die Belehnung mit Leipzig und den Gerichten ebendort, sowie in Rötha. Wirklich bemächtigte er sich des Osterlands, und nun geschah im Frühjahr 1307 unter Führung Friedrichs des Freidigen selbst der entscheidende Schlag. König Albrecht entsandte, um sich voll in den Besitz des Landes zu setzen, ein stattliches Aufgebot, unter dem Feldhauptmann Heinrich von Nortenberg, woran namentlich süddeutsche Herren, Schwaben und Franken mit ihren Söldnern, aber auch Herren aus dem heimischen Landesadel beteiligt waren. Bei *Lucka* nahmen sie Aufstellung, um von dort weiter vorzubrechen. Friedrich empfing Nachricht davon, als er eben in Leipzig weilte, und entschloß sich rasch, den Kampf zu wagen. Er veranstaltete eine gottesdienstliche Feier und soll vor der zum Kampfe versammelten Schar eine feurige Ansprache gehalten haben; zum äußeren Zeichen, daß er für sein Erbrecht an drei ihm ent-rissenen Ländern streiten wolle, brachte er an seinem das Haupt bedeckenden Helm eine dreifache Helmzier an. Mit seinen berittenen Leuten, unter denen Bürger Leipzigs nicht gering an Zahl mitzogen, eilte er südwärts und nahm eine deckende Stellung hinter einem den Aufmarsch verbergenden Walde. In der Frühe des nächsten Morgens, am 31. Mai, brach er unversehens auf und griff überraschend das feindliche Lager an. Auf der „Streitstatt“ bei Lucka entspann sich ein heftiger Kampf, der mit einem vollen Erfolg für Friedrich und die Seinen ausging. Ansehnliche Beute, vor allem aber eine Anzahl vornehmer Gefangener war ihm zugefallen; die Macht des Gegners war gebrochen. So konnte der Sieger stolzen Hauptes nach Leipzig heimreiten, wo sogleich eine Dankfeier begangen wurde. Markgraf Friedrich ließ, wie später glaubwürdig berichtet wird, das Ereignis in einem Wandbild auf der Wartburg darstellen. Auch ist diese „Schlacht bei Lucka“ in einem volkstümlichen Lied besungen worden; sicher haftete in der Erinnerung des Volkes der Vorgang mannigfach ausgeschmückt fest, wie das Sprichwort besagt: es soll dir glücken, wie den Schwaben bei Lucken.

Der Erfolg des heimischen Landesfürsten wirkte sich um so nachhaltiger aus, als bald danach der alte Landgraf Albrecht starb, ebenso Diezmann zu Leipzig, wo er in der Paulinerkirche beigesetzt wurde; nunmehr vereinigte Friedrich den Gesamtbesitz seines Hauses in seiner Hand. Auch gelang es ihm (1310), die königliche Bestätigung seiner Würden während der Regierung Heinrichs VII. (aus dem Hause Luxemburg) zu erlangen: das fürstliche Familienerbrecht am Lande hatte gesiegt. In der Folge brachen freilich die Kämpfe von neuem los. Leipzig mußte zeitweilig an Waldemar, den letzten askanischen Markgrafen von Brandenburg, preisgegeben werden. Als Pfand ging es in seine Hand über, wobei die Pfandsumme nachträglich um 2000 Mark Silbers erhöht wurde; der Leipziger Rat leistete den Brandenburger Herren die Huldigung (1312). Aber bald

kehrte die Stadt wieder in den Besitz des Wettiners zurück und verblieb nun für alle künftige Zeit bei dem meißnisch-thüringischen Landesstaat, der auf mehrere Menschenalter hinaus in eine ruhige Bahn der Entwicklung einlenkte.

In dieser bewegten, wechselvollen Zeitspanne vom Beginn des 13. Jahrhunderts bis in das 14. hinein, die in der allgemeinen deutschen Geschichte durch den Niedergang der kaiserlichen Reichsgewalt, aber auch durch eine reiche Entfaltung mannigfaltiger Volkskräfte gekennzeichnet ist, hat Leipzig in einem Land des aufblühenden deutschen Ostens eine *innere Entwicklung* erlebt, die sich offenkundig als ein Aufschwung und Erstarren der bürgerlichen Gesellschaft darstellt.

Dies gilt zunächst für die Ausgestaltung der *Stadtverfassung*. Die auftauchenden Möglichkeiten reichsstädtischen Daseins gingen rasch vorüber; die Bürgerschaft hat kaum ernstlich danach gestrebt: Leipzig blieb eine „landsässige“ Stadt im meißnisch-thüringischen, später sächsischen Fürstentum. Aber es erhielt von seinen Landesherren manche Vergünstigung, so daß ein Wachstum bürgerlicher Freiheit eintrat. Selbst Markgraf Dietrich der Bedrängte, der mit Leipzigs Bürgern in heftigem Widerstreit lag, ließ die Grundlagen der städtischen Verfassung unangetastet bestehen. Dietrich „der Weise“ von Landsberg und sein Sohn Friedrich erwiesen sich der Bürgerschaft günstig, indem ältere Satzungen (*statuta*) gelegentlich bestätigt, ja neue und erweiterte Rechte gewährt wurden. Gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts tritt uns die städtische Verfassung und Verwaltung in den wesentlichsten Grundzügen, die sie seither bewahrt hat, ausgebildet entgegen.

Leipzigs Bürgerschaft bildete eine *Gemeinde*, eine Gesamtheit im Sinne körperschaftlichen Rechts (*communitas, universitas civitatis*, wie es gelegentlich in Urkunden heißt). Der einzelne Bürger, gleichviel welchen Standes er war, sah sich eingefügt als Glied in ein großes Ganze; an seinem Teile verbunden, dem Gemeinwohl zu dienen und sich unterzuordnen, erfreute er sich des Schutzes der großen bürgerlichen Gemeinschaft. Zu sinnfälligem Ausdruck kommt dieser Gedanke der Stadtgemeinde in dem großen Bürgersiegel, das bestimmt war, den Willen der Stadt rechtlich zu beglaubigen, wie ja ein jedes Siegel Ebenbild dessen, den es vertritt, sein soll, um ihn gleichsam als gegenwärtig zu veranschaulichen: geprägt in der schönen Form entwickelten gotischen Stils, stellte es die mit Türmen und Mauern umwehrte, durch Tore zugängliche Stadt dar, bei dem jüngeren mit dem eingefügten, den meißnischen Löwen zeigenden Wappenschild (1287; 1315. Umschrift: *Sigillum burgensium de Lipzk*).

Die bestehende Ordnung des Gemeinwesens tritt zuerst in bezug auf die Handhabung der *Gerichtsbarkeit* hervor, zumal da in mittelalterlichen Zeiten die Männer der Gerichtspflege neben der eigentlich richterlichen

Tätigkeit so manche Geschäfte öffentlicher Verwaltung zu erledigen hatten. Zwei Richter walteten in Leipzig ihres Amtes, der Vogt und der Schultheiß, jener offenbar für Fälle der höheren Gerichtsbarkeit, der Schultheiß als der für gewöhnlich tätige ordentliche Stadtrichter. Die gleiche Ordnung wird vermutlich hier gegolten haben, wie nach Halle-Neumarkter Recht: der höhere Richter, der Vogt, hielt an drei „Dingzeiten“ im Laufe des Jahres Gericht (wohl in vorbehaltenen Fällen der Hochgerichtsbarkeit), der Schultheiß aller vierzehn Tage oder an besonders gebotenem Ding. Den Amtsauftrag empfing der Schultheiß nach Lehnrecht vom Markgrafen, der ihn gelegentlich als den „seinen“ bezeichnete und durch ihn auf die städtische Verwaltung Einfluß gewann; es scheint das Amt vom Vater auf den Sohn übergegangen zu sein; ja es konnte sogar das Schultheißenamt käuflich erworben werden, ohne daß man nach der Sitte der Zeit Anstoß daran nahm. Das Landgericht war vom Stadtgericht abgetrennt, obwohl der markgräfliche Amtmann befugt war, innerhalb der Stadt es abzuhalten; Bürger hatten vor ihm sich nicht zu verantworten. Eine bemerkenswerte Änderung trat nun ein, als Markgraf Dietrich von Landsberg den Bürgern Leipzigs die Freiheit gewährte (1263), daß Bürger künftig nicht mehr gezwungen werden durften, vor einem der Vögte gerichtlich Rede zu stehen; bei allen Klagen gegen Bürger sollte ihr Schultheiß in der Stadt Leipzig zuständig sein, Berufung sollte unmittelbar an das Gericht des Markgrafen in Person, d. h. an das markgräfliche Hofgericht ergehen. Wenig später kam der Hof „des Vogtes von Schkeuditz“ — einst hatte die edle Familie von Schkeuditz die Vogtei innegehabt — zur Veräußerung (1285). Eine markgräfliche „Vogtei Leipzig“ bestand freilich nach wie vor fort; nur erfreute sich die Bürgerschaft ihr gegenüber in gerichtlicher Hinsicht der „Immunität“: es galt keine zwangsmäßige Zuständigkeit des „Vogtdings“. Das ordentliche Gericht hielt der Schultheiß in Gegenwart von Schöffen aus der Bürgerschaft ab. Wahrscheinlich nahm an wichtigen Gerichtsversammlungen die bürgerliche Gemeinde selbst als „Umstand“ teil. Die „Dingstatt“ lag am Rathaus; anfänglich ward ordentlicher Gerichtstag unter freiem Himmel gehalten. Der Richter leitete nach feierlicher Hegung des Gerichts die Verhandlung und „fragte“ das Urteil, das von den Schöffen „gefunden“ und vom Richter verkündet wurde.

Das wichtigste Organ der städtischen Verwaltung wurde der *Rat* (1301: *collegium civitatis*). Im westlichen (rheinischen) Deutschland ist ein Rat in bedeutenden Städten seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts nachweisbar, etwa zu gleicher Zeit in Lübeck. In Leipzig sind Ratmänner (*consules*) zuerst 1270 bezeugt, das Bestehen eines Rates reicht jedoch sicher weiter zurück; war auch hier, wie dies in Lübeck und Freiberg ersichtlich ist, eine Gruppe von Unternehmern bei der Stadtgründung mit tätig, so bereitete sich seine *Entstehung* wohl schon in jenen Anfängen städtischen Daseins

vor. Da bei der frühesten Erwähnung der Leipziger Ratsleute von Gerichtsgewalt die Rede ist, so ist eine enge Beziehung zum Schöffenkollegium wahrscheinlich; war doch anfänglich der Schultheiß ihnen vorgesetzt. Seit 1291/92 stand ein Bürgermeister (*magister consulum, magister civium*) den Ratmannen vor. Ihre Zahl betrug 12, wobei der Vorsteher eingeschlossen war. Sie bekleideten ihr Amt mehrere Jahre hindurch; möglich, daß schon damals bei der Ausübung der Geschäfte ein Wechsel amtierender Gruppen stattfand. Im 14. Jahrhundert (vor 1361) ist sodann die Einrichtung der drei Räte durchgeführt: der „sitzende“ Rat besorgte die laufenden Geschäfte, während die anderen Mitglieder den „ruhenden“ Rat bildeten, aus denen im nachfolgenden Jahr der neue geschäftsführende Rat hervorging. Die *Ratsmitglieder* (Ratsfreunde) entstammten den bedeutendsten bürgerlichen Familien; meist müssen sie vermögend und geschäftserfahren gewesen sein, Handwerker waren nicht ausgeschlossen. Der Tätigkeit im Rate widmeten sie sich nur neben der Besorgung ihrer wirtschaftlichen Berufsarbeit. Bei diesen Männern des praktischen Lebens ward eine besondere Ausbildung für das Amt eines Ratsherrn nicht erfordert. Vor dem Antritt des Amtes war ein Eid zu leisten, mit dem Gelöbniß, ohne Ansehen der Person, ohne Eigennutz der Stadt Bestes zu fördern. Über die wichtigsten Angelegenheiten wurde in gemeinsamer Sitzung Beschluß gefaßt (*Willkür, vullbort*); die einfacheren laufenden Geschäfte wurden von einzelnen erledigt. Bisweilen nahmen die „gemeinen Mitbürger“ an einer Versammlung teil. Meist wurden die Verwaltungsgeschäfte von Person zu Person in mündlicher Aussprache behandelt. Doch war das schriftliche Verfahren nicht unbekannt. Seit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts (1292) liegen uns „Briefe“ von städtischer Seite vor; Urkunden wurden ausgefertigt und besiegelt (zuerst 1287), ja es ist bereits das Vorhandensein eines Bürgerbuchs (*liber civium*) bezeugt, in dem unter anderem Besitzwechsel von Grundeigentum aufgezeichnet wurde. Erhalten ist freilich ein solches Stadtbuch erst vom Jahre 1359 ab, das in der Dürftigkeit seiner Anlage, in der Knappheit und Mannigfaltigkeit seiner Eintragungen noch auf kleine Verhältnisse und geringe Entwicklung der „Schreibkunst“ bei der städtischen Verwaltung schließen läßt.

Die *Aufgaben des Rates* waren recht verschiedener Art. Er hatte die Stadt Leipzig nach außen hin zu vertreten; im Verkehr mit dem Landesherrn und anderen Fürsten, mit der Kurie, dem Bischof, den Klöstern, anderen städtischen Gemeinden, auch Einzelpersonen. Im Innern der Stadt sorgte er für Ordnung und Recht; er bekümmerte sich um die Verteidigungsfähigkeit der Stadt und des ganzen bürgerlichen Gemeinwesens, auch um die Sicherheit auf Gassen und Plätzen. Verfügungen gewerbe- polizeilicher Art wurden von ihm getroffen (über Anlage von Schmiedewerkstätten, Einführung und Abstellung des freien Brotverkaufs, Innungs-

angelegenheiten u. dgl.). Vor allem lag ihm die Betreuung der städtischen Finanzen ob. Dem Landesfürsten war er für die Zahlung der Steuer (Schoß, Bede, Jahrrente) verantwortlich; er erreichte bisweilen Nachlaß, d. h. Überlassung der fälligen Beträge an die Stadt. Eingezogen wurden vom Rate die der Stadt selbst zukommenden Einnahmen: bürgerliches Geschoß, Grundzinse, Wegegeld, zeitweilig Markt- und Durchgangszoll u. dgl. Davon waren die städtischen Ausgaben zu bestreiten: für Verwaltungsaufwand, Bauten, Ankäufe von Grundbesitz u. a.; gelegentlich wurden Schulden aufgenommen, aber auch Darlehen gewährt. Das Stadtvermögen wuchs allmählich nicht unbedeutend an. Bemerkenswert ist die Erwerbung des Münzwerks (Grube genannt, vor der Stadt an der Münzgasse) aus markgräflicher Verleihung zu Eigentumsrecht, wobei die Bürger die vergleichsweise unbedeutende Aufwendung von 30 Mark Silbers machten (1273)¹. Etwa 100 Jahre danach erwarben Rat und Stadtgemeinde die Burgau bei Wahren, 500 Acker Holz, um den Bedarf an Brennholz besser zu decken, zugleich ein Anzeichen für die Vermehrung bürgerlicher Bevölkerung (1367).

Leipzigs *Einwohnerschaft* war zur Stadtgründungszeit noch gering an Zahl; indes erfuhr sie in den Menschenaltern danach eine merkliche Zunahme. Nicht nur die innere Stadt ward allmählich dichter ausgebaut; auch Vorstädte — Nachbarschaften, wie man später sagte — entstanden: vor dem Peterstore, auf der Hallischen Brücke (vor dem Hallischen Tore), vor dem inneren Grimmischen Tore, auch vor dem Ranstädter Tor „auf dem Mühlgraben“ neben dem von alters bestehenden Naundörfchen und dem Vorort „auf der Altenburg“. Der Zuzug nach Leipzig erfolgte, wie aus den auftauchenden Namen von Bürgern ersichtlich ist, vornehmlich aus der näheren und weiteren Umgebung. Wenn dabei andere Städte als Herkunfts-ort erscheinen (Grimma, Freiberg, Halle, Schkeuditz, Taucha, Eilenburg, Wurzen, Geithain u. a.), so kann es sich nur um Niederlassung von Bürgern gehandelt haben. Bei Namen nach dörflichem Ort (Belgershain, Wolfshain, Grethen, Seifertshain, Thammenhain u. a.) ist beides möglich: Zuwanderung aus bäuerlichen Kreisen, wobei die deutsche Kolonistenbevölkerung ganz vorwiegt, aber auch Abstammung von Familien, die sich im Besitz größerer Güter, wohl sogar von ritterlicher Art, befanden (z. B. von Mockau). Vereinzelt mag Zuzug aus großer Ferne vorgekommen sein; Ulrich Baier (*Bavarus*) wird gewiß bayerischen Ursprungs gewesen sein, Rüdiger von Basel dem oberrheinischen Lande entstammen².

¹ Die Mark (damals dem Pfund Pfennige [240] gleichgerechnet) dürfte ein Gewicht von etwa 234 g — wie die Mark von Erfurt und Köln — gehabt haben.

² Herkunftsbeziehungen zeigen sich oft im Familienrecht. Darum sei bemerkt, daß in Leipzig eheliche Gütergemeinschaft galt, mit Drittelsrecht der hinter-

In *sozialer* Hinsicht wies die Bevölkerung Leipzigs eine gemischte Zusammensetzung auf. Angehörige des ritterlichen Standes fehlten in der Frühzeit städtischer Entwicklung nicht (1216: Johannes, Ritter von Leipzig), wie ja auch das Lehenrecht innerhalb des Weichbildes seine Rolle spielte, allerdings sichtlich gegenüber dem rein bürgerlichen Besitzrecht zurückgedrängt; die Erinnerung daran hat die Ritterstraße festgehalten. Bedeutsam traten die Bürger hervor, deren Dasein auf Handel und Verkehrsgewerbe gegründet war (Namen: Pelz, Fuhrmann); Kaufleute (*mercatores*) und Krämer (*institores*) werden noch ohne Unterschied genannt. Die breitere Masse zog ihre Nahrung aus dem Handwerksbetrieb, nicht ausschließlich nach Art des Lohnwerks (ohne Besitz an Rohstoff und Werkzeug, nur gegen Entgelt für der Hände Arbeit), sondern auch mit einem gewissen Absatz auf dem Markt. Bezeichnend für den wirtschaftlich-sozialen Zustand war es, daß die Bürger mit Haushalten auf kleinen Grundstücken in der Stadt ansässig waren. Daneben gab es auch Einwohner, die kein Bürgerrecht hatten. Nicht gering muß zeitweilig der Zustrom der Fremden gewesen sein; die Stadtbehörde ließ sich vom Landesherrn besondere Befugnisse gegen sie bei Ruhestörung und Verletzung der städtischen Satzungen erteilen, mit der Erlaubnis, sie an Leib und Vermögen zu strafen (1270). Eine besondere Gruppe der städtischen Bevölkerung war die Judenschaft. Offenbar nur sehr gering an Zahl hatte sie ihren Aufenthalt in der „Judenburg“ (unweit des Naundörfchens, nahe am Fleischerplatz), wo eine „Schule“ und wohl auch ein Tauchbad vorhanden war. Aufnahme fanden Juden nur gegen Zahlung einer verhältnismäßig großen Geldsumme (z. B. 1364 Samson und Aaron 60 Gulden) an den Landesherrn.

Das *Wirtschaftsleben der Stadt* gründete sich auf Landwirtschaft, Handel und Gewerbe. Ländliche Wirtschaft wurde von Gütern (Vorwerken) aus und in kleinen Anwesen (Gartennahrungen, zumeist vor der Stadt) betrieben. Die feldmäßig angebaute *Stadtflur* war wenig umfangreich; nur auf die Hufenzahl eines mäßigen Dorfes ist sie zu veranschlagen. Einen großen Raum jedoch nahmen die Weiden und Gehölze ein zwischen Pleiße, Elster und Kuhburger Wasser (gemeine Viehweide, Ratswiesen und Ratsholz, Fleischerwiese, Sauweide u. a.); später kam die Burgaue hinzu, während das Rosental noch markgräfllich blieb. Der Rat achtete darauf, daß kein Acker noch liegendes Gut aus der Stadt nach auswärts ohne Genehmigung verkauft werden durfte. Die Fischereigerechtigkeit in den

bliebenen Frau am Gesamtgut (ein Rechtsbrauch wohl fränkisch-thüringischen Ursprungs); Heergeräte und Gerade waren als Voraus vor der Teilung bekannt. Die in einzelnen Dörfern der Umgebung übliche Halbteilung war in der Stadt nicht in Brauch.

Gewässern, eine Meile auf- und niederwärts, kam aus markgräflichem Besitz in bürgerliche Hand und dann an das Thomaskloster. Ausgeübt wurde sie von Fischern, die unter einem vom Land- und Stadtherrn ernannten Meister standen (1307). Bemerkenswert ist die große Zahl der an der Pleiße angelegten Mühlen (Nonnen-, Thomas-, Barfüßer-, Angermühle).

Der regelmäßige *Handelsverkehr* sammelte sich auf dem Markt beim Rathaus, das ursprünglich auch als Kaufhaus diente; in seinem Erdgeschoß befanden sich mehrere Kammern, die für Verkaufszwecke vermietet wurden. Südlich davon (gegen die Grimmische Gasse hin) standen Krambuden, auch ward hier das Tuchhaus errichtet; am *Naschmarkt* wurden die Fleisch- und Brotbänke aufgeschlagen, nahebei fand der Salzverkauf statt (am Salzgäßchen), etwas abseits der Verkauf von Schuhwerk (Schuhmachergäßchen). Warenangebot und Absatz waren nicht völlig freigegeben, unterlagen vielmehr der öffentlichen Ordnung nach den Grundsätzen mittelalterlicher Stadtwirtschaft. So wurde zwischen Großhandel (Verkauf in großen Stücken) und Kleinhandel (Verkauf von „Pfennigwerten“, an die Verbraucher selbst) unterschieden: z. B. den Tuchmachern war nur der Verkauf von Tuch grauer und weißer Farbe in ganzen Stücken, nicht nach der Elle geschnitten, gestattet. Die Waren mußten öffentlich feilgehalten werden, solche von gleicher Art möglichst beieinander, so daß einem jeden die Schau möglich war. Übervorteilen im Preis, selbst allzu aufdringliches Anlocken der Käufer war nach damaliger Wirtschaftssitte verpönt. Vor allem sollte dem Bürger Gelegenheit geboten sein, den Bedarf für sich und seinen Haushalt einzudecken; erst nach einer dafür bestimmten Zeit wurde der Handel freigegeben. Unter den *Handwerkern* waren vorerst die lebensnotwendigsten, z. B. Fleischer und Bäcker, vertreten. Lehrreich ist die Entwicklung der lederverarbeitenden Gewerbe. Gerber und Schuster bildeten zunächst einen gemeinsamen Verband unter einem Meister, der auch über die Fleischer eine Gerichtsbarkeit niederer Art übte; später erhielten die Flickschuster (*altbuzer*) das Recht der Innung für sich. Weber gab es sehr früh schon in der Vorstadt (1288); ihnen wurde zwar nicht das Handwerk gelegt, sie sollten sich sogar der gleichen Zollfreiheit erfreuen, wie die innerhalb der Stadtmauern wohnenden, doch mußten sie die gleichen städtischen Lasten wie die Bürger übernehmen, um nicht vor den bürgerlichen Webern bevorzugt zu sein. Das Handwerk verzweigte sich allmählich in immer mehr Sonderberufe; demgemäß gestaltete sich auch das Innungswesen mannigfaltiger und buntscheckiger aus.

Eine besondere Bedeutung erlangten in Leipzig die *Jahrmärkte*: Messen, wie man später nach ihrem Aufschwung zu allgemeiner Geltung in weitem Umkreis sagte. Ob die Einrichtung schon zur Zeit der Stadtgründung ins Leben gerufen wurde, vermag nicht festgestellt zu werden. Um die Mitte

des 13. Jahrhunderts scheint sie eingebürgert gewesen zu sein; denn es liegt nahe, ein Schutzversprechen des Markgrafen Dietrich von Landsberg 1268 auf die Ostermesse zu beziehen: inmitten fehdereicher Zeit unternahm es der Markgraf, den Handelsverkehr nach Leipzig – das Herbeiführen von Waren aus verschiedensten Gegenden, womit die Kaufleute diese Stadt „ehrten“ – mit Aussicht auf Erfolg zu sichern. Bestimmte Nachrichten über den Oster- und Michaelismarkt liegen erst in jüngerer Zeit vor; soviel ist klar: die Bahn der Entwicklung Leipzigs zur Messestadt war beschritten.

Zu reicher Ausgestaltung gelangte das *Kirchenwesen* Leipzigs, dem nach mittelalterlichem Kulturstand die stärkste Anregung zur Entfaltung des geistigen Lebens verdankt ward. Neben der Stadtkirche waren um 1300 drei Kapellen, vier Klöster, zwei Hospitäler, dazu die alte Jakobskirche (mit dem Erzpriesteramt) vorhanden. Den Mittelpunkt bildete das *Thomasstift*, das, gefördert von den Markgrafen wie auch von Adligen und Bürgerlichen, sichtlich aufblühte. Es erwarb, zumeist aus Stiftungen, einen ansehnlichen Grundbesitz in der Stadt und ihrer weiteren Umgebung: Ackerland in der Stadtflur, Getreidelieferungen aus der Anger- und Thomasmühle, Zins am Mühlgraben, Fischereigerechtsame; Hufen in Meusdorf, Gutshöfe mit Zubehör, z. B. in Connewitz, Gehölze (die „Propstei“), ganze Dörfer wie Holzhausen, Zuckelhausen u. a., auch Rechte über die Kirchen und Pfarrer zu Großschocher und Gautzsch u. dgl. Bei solchem Wachstum an Einkünften vermochten die Chorherren (Regular-Kanoniker) nach außen stattlicher aufzutreten; die Baulichkeiten der Klosteranlage (Refektorium, Schlafhaus, Krankenhaus u. a.) wurden erweitert, auch der Glanz des Gottesdienstes ward erhöht. An der Spitze des Stifts stand der Propst von St. Thomä; der Prior, der Kellner (für die Wirtschaftsverwaltung), der Küster, der Kantor, der Vorsteher der Schule (*scholasticus*) hatten die bedeutendsten Würden und Ämter inne. Die „Regler“ führten ein gemeinsames Leben nach der Ordensregel; doch wurden dem einzelnen bestimmte Reichungen (eine Pfründe) ausgesetzt. Bei der Aufnahme legten sie ein feierliches Gelübde ab. Ihre Tracht bestand in einem dunklen grob-wollenen Leibrock mit dem weißen Chorhemd darüber und einer schwarzen Kapuze; später wurde das Ausgehen in längeren, runden, oben geschlossenen Kappen und in schwarzen Baretten von bischöflicher Seite gestattet. Die Hauptaufgabe war Förderung des Gottesdiensts in der Thomaskirche im hohen Chor vor dem Hauptaltar wie auch an neugestifteten Nebenaltären, dazu in der Stadt, wo die Katharinenkapelle, ein Altar der Marienkapelle und andere Stätten ihrer geistlichen Versorgung anvertraut waren. So waren sie täglich bei gottesdienstlicher Verrichtung beschäftigt. Mit besonderem Eifer widmeten sie sich der Pflege des kirchlichen Gesangs, bei den Messen, Metten und Vespern, sowie bei den „Horen“ im Wechsel gewisser Stunden bei Tag und bei Nacht. Zeugnis

dafür bietet noch heute eine schöne, im Besitz der Thomaskirche erhaltene Handschrift, in der die das Jahr hindurch üblichen Gesänge (Antiphonen, Gradualresponsorien sowie bei Prozessionen z. B. am Palmsonntag) nebst Text in altertümlicher Notenschrift (Neumen) aufgezeichnet stehen. Auf die sorgsame Pflege des geistlichen Gesangs war auch die Schule bedacht, die bei dem Thomasstift bestand (1254), nicht nur für die zum Eintritt in die klösterliche Gemeinschaft bestimmten Knaben, sondern als äußere Schule (*schola exterior*) für andere aus Bürgerschaft und Adel, die zur Unterweisung und Ausbildung dorthin gebracht wurden. Gesang der Thomaner erfreute also schon in der Frühzeit Leipzigs die andachtsvoll Lauschenden, trug zu religiöser Erbauung bei und mehrte den Sinn für die edelste Kunstübung. Zur Bürgerschaft standen die Chorherren von St. Thomä auch dadurch in naher Beziehung, daß sie Laien in ihre Gebetsverbrüderung aufnahmen.

Eine zweite klösterliche Stiftung entstand im Süden der Stadt vor dem Peterstor (nahe der Nonnenmühlgasse) etwa um 1230: das Kloster der *Nonnen* von St. Georg, der „Marienmägde“, wie sie später im Volksmund genannt wurden. Durch milde Gaben wurde der Bau gefördert und erhalten. Neben den Klostergebäuden lag eingezäunt der Wirtschaftshof; an der Pleiße ward eine Mühle errichtet. Klösterlicher Besitz von ähnlicher Art wie beim Thomasstift, diente dem Unterhalt der Nonnen und ihres Hofgesindes: Ackerland, nach der Dreifelderwirtschaft abgeteilt, gegen Connewitz hin, das Gehölz die „Nonne“ bei Schleußig, zinsende Hufen in Reudnitzer Flur, auch das Patronatsrecht an der Kirche zu Rötha, dazu Besitz in nahen und entlegeneren Dörfern. Die Zahl der Nonnen wurde auf 40 festgesetzt. An ihrer Spitze stand eine Äbtissin; die Priorin, Küsterin, Küchenmeisterin und Kellnerin halfen bei der Verwaltung und Hauswirtschaft. Auch Laienschwestern waren zugelassen. Vorgesetzt war ihnen ein Propst, dem die Verkündigung des Wortes Gottes an Festtagen, Krankenbesuch und geistlicher Dienst oblag.

Auch die Bettelorden hielten ihren Einzug in Leipzig. Um die gleiche Zeit wie das Nonnenkloster entstand eine Niederlassung der *Predigermönche* (Dominikaner). Auf einem Grundstück, das vordem dem Ritter Heinrich von Wahren gehört hatte, wurde der Klosterbau aufgeführt, unweit des Grimmischen Tores ganz nahe an der Stadtmauer, deren Durchbruch für die Bauanlage gestattet ward (1231). Eine Kirche aus Stein und Ziegeln ward errichtet und dem Apostel Paulus geweiht; daneben lag das Wohn- und Schlafhaus nebst einem Garten. Damit war eine Stätte geschaffen, in der nicht nur einem religiösen Ideal nachgelebt ward, sondern auch wissenschaftliche Bildung, natürlich besonders Theologie, Pflege fand: schon früh sind Bücher in ihrem Besitz bezeugt. Mit eifrigem Gehorsam gegen das päpstliche Oberhaupt der Kirche traten sie für ihre rechte Lehre

ein; daher wurde ihnen in mehreren päpstlichen Bullen die Kreuzpredigt in Livland und Preußen geboten (1243; 1256). Wenig später ließen sich auch die *Franziskaner* (Minderbrüder, Barfüßermönche) in Leipzig nieder; um die Mitte des 13. Jahrhunderts ist ihre hiesige Anwesenheit bezeugt. Ihre Kirche (später die Matthäikirche) erhob sich unweit des Ranstädter Tores, auf dem „Barfußberg“, einem Landvorsprung gegen die Pleißen-*au*. Besonders widmeten sie sich der Seelsorge und dem Beichtehören unter dem einfachen Volk und erfreuten sich darum einer gewissen Volkstümlichkeit. An der Tracht konnte man sogleich diese Mönche erkennen: die Dominikaner trugen einen weißwollenen Rock und Überrock mit weiten Armschlitzten, dazu beim Predigen noch eine schwarze Kappe, während die Franziskaner in brauner, umschnürter Kutte einhergingen. Beide Orden strebten die Nachfolge Christi in einem Leben in Armut an. Den Unterhalt gewannen sie im Sammeln milder Gaben; Erwerb grundherrlichen Besitzes ward verschmäht. Indes gelangten sie zur Sicherung ihres wirtschaftlichen Bedarfs zu einigem Grundbesitz. Die Dominikaner, denen offenbar gute Beziehungen zum Landadel zustatten kamen, erhielten das Predigerholz am Ranstädter Steinweg (Paulerholz), Wiesen, einen Fischteich vor der Stadt, das Oberholz (später Universitätsholz), sogar einige Grundzinsen; ärmlicher blieben die Barfüßer, doch wurden auch ihnen 36 Acker Holz im Rosental für ihren Bedarf an Feuerung durch markgräfliche Schenkung zuteil. — Auch Niederlassung einer *Begine* (Helwig von Sommerfeld 1315) in einem Häuschen am Peterstor ist bezeugt.

Dazu traten besondere Stiftungen für Werke der christlichen Barmherzigkeit und der Armen- und Krankenpflege. Mit dem Thomasstift zugleich wurde das *Hospital zu St. Georg* errichtet und ausgestattet; die Baulichkeiten nebst einer Kapelle lagen vor dem Ranstädter Tor, dicht an der Pleiße (am Schulplatz). Anfänglich war es wohl vornehmlich für die Berherbergung von Fremden (Pilgrimen) bestimmt; dazu kam die Aufnahme von Armen und Siechen als alleinige Aufgabe, die für künftig beibehalten ward. Später ging es in den Besitz des Rates über (1439). Eine Schöpfung des Bürgertums war das *Johannishospital*, draußen vor dem Grimmischen Tore, nicht weit von der Flurgrenze mit Reudnitz (1278 zuerst erwähnt). Die Gründung ging wahrscheinlich vom Rate aus, zu einer Zeit, als die furchtbare Krankheit des Aussatzes häufig auftrat. Die davon befallenen Aussätzigen (Leprosen) wurden an entlegener Stelle angesiedelt und bildeten unter einem Geistlichen als Vorsteher eine sich selbst verwaltende Gemeinschaft, für die auch eine eigene Kapelle St. Johannis des Täufers erbaut ward. Mittel für den Unterhalt wurden aus Stiftungen gewonnen, so daß ein nicht unbeträchtliches Vermögen an Liegenschaften und Renten in Leipzigs Flur und seiner weiteren Umgebung zusammenkam.

Bürgerschaft und kirchliche Anstalten standen meist zueinander in gutem

Verhältnis. Doch wußte der Rat bürgerliche Belange auch gegen den Klerus kräftig zu wahren. Als der geistliche Besitz — der „Besitz der toten Hand“ — zusehends bedrohlich anwuchs, ward ein Beschluß gefaßt, kein Geistlicher dürfe Erbe und Gut, das zum Weichbild der Stadt gehörig sei, über Jahr und Tag innehaben, es sei denn, daß es zum Seelgerät (als Seelmeßstiftung) gegeben werde (1345). Ein längerer *Streit mit dem Thomasstift* entspann sich über allerhand Besitz und Gerechtsame und konnte erst durch markgräflichen Schiedsspruch (1373) beigelegt werden. Es war dies das wichtigste stadtgeschichtliche Ereignis jenes Jahrhunderts. Die Bürgerschaft setzte durch, daß sie Herrin im eigenen Hause ward: innerhalb der Mauern sollte der Rat alle Zinsen des Stifts käuflich erwerben, hier stand künftig ihm jede Verleihung von liegendem Gut zu. Auch sollten an der Verwaltung stadtkirchlichen Vermögens Alterleute (Kirchväter) Anteil haben und vor dem Propst und den Bürgern jährlich Rechnung legen. Sehr bemerkenswert ist noch ein anderer Vorgang. Als der Rat eine *Kapelle im Rathaus* stiftete, sicherte er sich durch päpstliche Vergünstigung das Recht, selbst die Besetzung mit einem Geistlichen vorzunehmen (1394): damit war ein erster Anfang zur *Ausübung patronatlicher* Rechte von seiten des Rates in Leipzig gemacht. Selbständige Regungen der *Laienfrömmigkeit*, wie die Geißlerfahrten 1261 und wiederum 1349, blieben in hiesigen Landen selten. Willig fügte sich das Bürgertum der kirchlichen Lehre und Zucht. Wie die bürgerliche Siedlung um die Gotteshäuser sich gruppierte und die Kirchtürme im Stadtbild die kräftigsten Umrißlinien abzeichneten, so brachte die Kirche in das Werktagsleben den stärksten Ton von Geistigkeit. Das Wichtigste, was sie leistete, war der Dienst am inwendigen Menschen. Von Ewigkeitsgedanken erfüllt, spendete sie Trost und Rat in irdischer Not, verband auf Friedhöfen und in den Seelmessen die Geschlechter der Lebenden mit den Toten und half so an ihrem Teil, den bewohnten Boden zur Heimat werden zu lassen.

Während die Kirche dem sittlich-religiösen Leben Leipzigs kräftige Nahrung gab, blieb die Laienbildung und Kunstpflege noch zurück. Als Zeugnis der *Sprache* klingen uns in Leipzigs Frühzeit nur einzelne Personennamen entgegen (*Bek* oder *Bech*, *Ticeco Karas*, *Pellicz* oder *Pelz*, *Sturm*, *Sulcepenninc*, *Tanz*, *Vurman* u. a.); die erste Ratsurkunde in deutscher Sprache liegt vom 22. Mai 1335 vor (eine landgräfliche für Leipzig in deutscher neben lateinischer Ausfertigung 1292). Die *Mundart*, die hier zur Anwendung und Ausbildung kam, war die osterländische Abart des Obersächsischen, damals noch ungefestigt, mit Abweichungen zwischen Geschäftssprache, Stadt- und Dorfmundart. Wendisch ist in der Stadt kaum gesprochen worden; einzelne Ausdrücke wendischen Ursprungs drangen jedoch in den Wortschatz ein (Kretscham: Schenke; *temnitz*: Gefängnis; *truzschiko*: Abfall, Feuerholz). Stimmen höherer *Dicht- und Liedkunst* ließen sich in

Leipzig nur selten vernehmen. Einer der Minnesänger thüringischen Geblüts, voll dichterischer Kraft und Wärme feiner Empfindung, Heinrich von Morungen, nahm in Leipzig Aufenthalt, freilich erst, als er in vorgerücktem Lebensalter in das Thomasstift zu friedvoll laienbrüderlichem Dasein Einkehr hielt. Lebhafter wirkten auf die Bürgerschaft durchkommende Fahrende; ja es ist als einer der ersten mit Namen genannten Bürger Leipzigs ein Wilhelm Spielmann bezeugt (1200). Weltlicher Sang erklang bei volkstümlichen Aufzügen. Auch wurden bedeutendere Ereignisse in festlicher Weise mit Musik gefeiert (1263 der Sieg bei Wettin durch ein Tedeum in der Kirche, ebenso Friedrichs des Freidigen Sieg bei Lucka). Eigentlich *literarische* Bestrebungen lagen den Bürgern noch recht fern. In den Klöstern fehlten sie nicht ganz; im Thomasstift müssen geschichtliche Jahrbücher (Annalen) aufgezeichnet worden sein, von denen jedoch unmittelbar uns nichts erhalten geblieben ist. Immerhin erhellt, daß Bücher angesammelt und abgeschrieben wurden und ein Bibliothekarius seines Amtes waltete.

Bedeutsamer müssen die einst vorhandenen Leistung der bildenden Künste in jener Frühzeit auf Leipzigs Boden gewesen sein. Die ältesten *Kirchenbauten* der Stadt erhoben sich in den Formen romanischen Stils; als die gotische Baukunst emporkam, waren große Bauaufgaben hier nicht zu stellen. Indes nur der Kenner vermag heute Bauteile, die im Gemäuer steckengeblieben sind, ausfindig zu machen und aus dürftigen Resten erhaltener Schmuckformen den Baustil zu beurteilen. Anschauung gewinnen wir hierfür in Leipzig selbst nicht; wer sie erlangen will, muß sie außerhalb unserer Stadt suchen. Das herrlichste Beispiel romanischen Kirchenbaus bietet uns die Stiftskirche (heute Schloßkirche) zu Wechselburg, in klaren ebenmäßigen Raumverhältnissen, wie sie ähnlich in der ältesten Thomaskirche Leipzigs zur Anwendung gekommen sind. Ungewöhnlich stark ist dort der Eindruck der wundervollen Skulpturen an den Kanzelbrüstungen und am Lettner; die ganze christliche Heilsgeschichte stellen sie dem Beschauer vor Augen, in einem in der Ursprünglichkeit der Formensprache noch herben und doch menschlich lebendigen, edelschönen Ausdruck. Werke von gleich hohem Kunstwert wie diese Schöpfungen meißnisch-sächsischer Bildnerie (um 1230) wird Leipzig damals nicht aufzuweisen gehabt haben. In auffallend vielen und guten Beispielen ist die spätromanische Bauweise noch heute schaubar in Dörfern um Leipzig vertreten (Hirschfeld, Klinga, in jüngerer reicher Gliederung die Theklakirche); lange ward sie hier festgehalten, während die reifere Gotik kaum Eingang fand. Ein frühgotischer Kirchenbau erstand in der Frauenkirche zu Grimma (in den mittleren Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts), einfach in seiner Art, heute merkwürdig durch das Helldunkel in Chor und Schiff; an der Wand des Schlosses ist ein hohes Fenster zwischen Säulen spätromanischer Kunst eines Profan-

baus erhalten. Die Entfaltung gotischen Stils zeigt in vollkommenster Weise der Naumburger Dom mit den in schlanker Grazie aufstrebenden Westtürmen und dem herrlichen Westchor, der die einzigartigen Stifterbildnisse birgt: für uns nicht nur in ihrer Monumentalität und der inneren Wahrhaftigkeit seelischen Ausdrucks unvergleichliche Kunstwerke, sondern auch sprechende symbolische Gestalten der ritterlichen Gesellschaft ihrer Zeit. Eine letzte Schöpfung dieser in Naumburg zu höchster Vollendung gediehenen Art *bildnerischer Kunst* bietet nun Leipzig in dem Denkmal des Markgrafen Diezmann, das in der Paulinerkirche aufgestellt ist: nicht so wuchtig und wirklichkeitsstark wie die Vorbilder im Dom der Saalestadt, zierlicher, doch noch lebendig genug, für uns in der Formgebung und Farbe ein gutes Beispiel einer großen Zeit deutscher, thüringisch-sächsischer Plastik. Höchstwahrscheinlich ist auch noch ein anderes Werk der Paulinerkirche kunstgeschichtlich hierher zu stellen: der heilige *Dominikus* in beschaulicher Andacht bei der Betrachtung der Leiden des Herrn, friedvoll sinnend, mild und doch von innerem Glühen erfüllt, das ergreifende Bild eines gemühtiefen Gottesgelehrten echt mittelalterlicher Art.

In wenigen Menschenaltern seit der Stadtgründung war Leipzig zu einer ansehnlichen Siedlung von eigenem Charakter erwachsen. Ein *Heimattbewußtsein besonderer Art* bildete sich in der Bürgerschaft durch, gestützt auf Wehrhaftigkeit und freiere Stellung im Staat, auf überlegenes wirtschaftliches Können, auf das Gefühl der Größe des Heimatorts, minder schollenhaft als auf den Herrnsitzen und in den Dörfern der ländlichen Umgebung. Wie entwickelte sich nun in solchen Zeiten städtischen Aufstiegs das *platte Land* ringsum?

Das anfänglich noch in überlebenden Resten bei Leipzig vorhandene Slawentum war in unaufhaltsamem Niedergang begriffen. Völlig siegte das Deutschtum in friedlicher Durchdringung ob, nicht ohne starke Einwirkung vom städtischen Mittelpunkt Leipzig, das ein Ausstrahlungsherd deutscher Kultur war. Eine junge Überlieferung besagt, daß im Jahre 1327 die wendische Gerichtssprache in Leipzig aufgehoben worden sei. Es kann dabei nur an das Landgericht, das einstige Burgwardsgericht, gedacht sein; beim Stadtgericht hat sie wohl niemals gegolten. In diesem Sinn wird die Nachricht zutreffend sein; es handelte sich um eine Verfügung der landgräflichen Regierung, zugleich für Zwickau und Altenburg.

In wirtschaftlich-sozialer Hinsicht trat um Leipzig eine doppelte Bewegung auf, die eine beim ritterlichen Landadel, die andere vom städtischen Mittelpunkt aus, beide nicht günstig für die Bauernschaft, auch für die Nachkommen deutscher Kolonistenbevölkerung. Noch hielt der Landesfürst weithin seine öffentlichen Rechte fest: Gerichtsbarkeit, Steuer, Geleit und Zoll. Aber der Eigenbesitz war schon sehr gemindert; immer mehr kam, zumal in Zeiten schwachen Regiments, an die Herren vom Adel, auch

von jenen Gerechtsamen staatlichen Ursprungs. Die Lehenrechte des Markgrafen blieben zwar bestehen, wurden sogar sorgsam beachtet; doch nur bei Besitzwechsel und Heimfall bewahrten sie tatsächlichen Wert. So bereitete sich der für die einst ostmärkischen Gebiete bezeichnende Zustand des Agrarwesens vor, in dem die *ritterliche Gutsheerrschaft* durchaus als die führende Macht im ländlichen Dasein vorwaltete. Auch von der Stadt aus verbreitete sich ein beherrschender Einfluß. Güter und Gerechtsame gelangten nach Lehenrecht schon damals auch in bürgerliche Hand, zumal da der Besitz daran angekauft werden konnte. Nicht wenig Grundbesitz kam an die Geistlichkeit, an die „Tote Hand“, und zwar unter Ausscheiden aus dem Lehnsverband zu vollem Eigentum. Mit dem Erwerb des Dorfes Eutritzsch (1381) begann auch die Entstehung der Grund- und Gerichtsherrschaft des Leipziger Stadtrats. Noch tiefer griffen die rein wirtschaftlichen, von der Stadt ausgehenden Wirkungen. Die Anfänge der Geldwirtschaft lagen schon weit zurück; indes immer stärker wurde die *bäuerliche Bevölkerung in den geldmäßigen Verkehr einbezogen*. Der ländliche Grundbesitz wurde gleichsam beweglich gemacht: Natural- und Geldzinse, die am Boden hafteten, Grundstücke selbst, Einzelgerechtsame wurden angekauft und weiter veräußert. Die Güter wechselten nicht selten den Herrn; Vollhufen wurden zerschlagen, Teilstücke wiederum zusammengefaßt. Schon läßt sich beobachten, daß Durchschnittspreise für Hufen gezahlt wurden (im 13. Jahrhundert um Connewitz 20 bis 25 Mk. Silbers). Die Bauern paßten sich den städtischen Wirtschaftsbedürfnissen an; man begann, sich auf das, was später Bauernmarkt hieß, einzurichten. So wurde östlich der Stadt (in Anger-Reudnitz), auch in Gohlis, die Kohlgärtnerei gepflegt; Getreidebau und Viehzucht wurden für den Absatz betrieben. An wirtschaftlichen Vorteilen fehlte es dabei für die Bauern nicht; aber es stellten sich auch schwere Gefahren ein: unleugbar zog eine bedrohliche Agrarkrise herauf.

Die Zeit vom 13. Jahrhundert bis gegen Ende des Mittelalters ist in der Siedlungsgeschichte die Periode des *Wüstwerdens* vieler Ortschaften (Kolmen und Lipprandisdorf zwischen Holzhausen und Seifertshain, Gorbuz b. Probstheida, Eisnitz bei Hohenheida u. a.). Verschiedenerlei Ursachen wirkten dabei zusammen: das Eingehen kleiner slawischer Weiler, mangelndes Gedeihen von Gründungen des Landesausbaus auf ungünstigen Böden, Brand und Zerstörung in den vielen verwüstenden Fehden, auch der Menschenverlust durch die großen Volksseuchen des 14. Jahrhunderts, die Europa heimsuchten und auch unser Land nicht verschonten (schwarzer Tod 1348). Indes sehr gewichtig machten sich auch innere Gründe, die Wirkungen der städtischen Wirtschaft, geltend. Unverkennbar ist in Leipzigs Nähe die Umwandlung nicht weniger dörflicher Fluren in Gutswirtschaften; die Bauern wurden ausgekauft, zogen nach Veräußerung ihres Besitzes

ab und ließen ihn wohl gar wüst liegen, indem sie nach Nachbarorten oder in einer Art Landflucht nach der Stadt zu gesichertem wirtschaftlichem Fortkommen umsiedelten. Gewiß ist die Schwere der landwirtschaftlichen Krise nicht nach der Zahl der „Wüstungen“ zu schätzen; doch ein tiefwühlender Notstand prägt sich in solch außerordentlichem Wandel des Siedlungsbildes deutlich aus.

In der Geschichte des mutterländischen deutschen Städtewesens ist das 14. Jahrhundert eine Zeit der heftigen sozialen Kämpfe, eines Stillstands, ja Niedergangs der äußeren Entwicklung, in den Ostlanden die Zeit des allmählichen Ausklingens der großen Bewegung deutscher Kolonisation. Auch Leipzig, Stadt und Land, hat in diesen Zeiten schwere Hemmungen des gedeihlichen Fortschritts erfahren; aber die Erschütterung war doch nicht gleich groß wie in Oberdeutschland und am Rhein oder wie der im ferneren Osten einsetzende Rückschlag. Dies war gewiß teilweise darin begründet, daß die Lebensverhältnisse hier noch klein und minder entwickelt waren, erst im Anwachsen zu dem, was im deutschen Westen in vollere Drängen schon entfaltet war. Indes sehr wesentlich wirkte ein glücklicher Umstand der politischen Landesgeschichte ein. Nach den kampfreichen Jahren Friedrichs des Freidigen folgten zwei Menschenalter eines ruhigen, stetigen Regiments: zuerst unter seinem einzigen Sohn und Erben Friedrich II. (dem Ernsthaften), sodann nach dessen frühem Tode (1349) unter Friedrich dem Strengen und seinen Brüdern, die in mancherlei Formen gemeinsamer Regierung die Einheit ihres Länderbesitzes wahrten. So blieb eine feste *Ordnung im Lande* bestehen. Über den kleineren örtlichen Gewalten, die mannigfaltig nebeneinander aufstrebten, erhob sich das Landesfürstentum als eine zusammenhaltende Macht, der alle sich fügen mußten. Zugestrebt wurde solchem Ziel durch gefestigtere Einrichtungen der Verwaltung, sowohl am markgräflichen Hofe wie auch in den einzelnen Schloßbezirken oder Ämtern (Pflegen), in denen ein Vogt oder Amtmann (Hauptmann) die Landesverteidigung und Gerichtsbarkeit, Domänenverwaltung und Finanzen zu betreuen hatte. Auch Leipzig war Mittelpunkt eines solchen Amtes, dessen Verwaltungssitz im Schloß (an der Schloßgasse, in der älteren sog. Pleißenburg) lag: die Stadt, trotz ihrer Vorrechte und freiheitlichen Verfassung, war mit dem umgebenden Lande zu solcher Einheit im Landesstaat zusammengeschlossen. Als dann das fürstliche Haus zu einer neuen Länderteilung schritt (1382 in Chemnitz), fiel Leipzig, Schloß, Stadt und Amt, mit allen Vasallen dem jungen Friedrich „dem Streitbaren“ zu, dessen Anteil das Osterland nebst Landsberg bildete. Von hier ausgehend vermehrte Friedrich sein Besitztum; ja es glückte ihm Größeres als seinen Vorfahren: er vereinte die Mark Meissen und das Osterland mit dem Herzogtum *Sachsen* (1423), der meißnische Landesstaat erweiterte sich zum sächsischen *Kurstaat*. Damit trat auch

Leipzig in einen größeren politischen Zusammenhang; von den Zeitgenossen zunächst noch kaum voll erfaßt, begann ein neuer Abschnitt seiner Geschichte, in dem mit den Möglichkeiten glänzenderen Aufstiegs auch dem Heimatbewußtsein sich ein weiterer Strahlungsraum auftat.

LITERATUR

[Die folgenden Literaturangaben sind nicht ergänzt worden; was hätte aus der Menge des seither Erschienenen aufgenommen werden sollen und was nicht? Es wird somit nur sichtbar, was Kötzschke tatsächlich benutzt hat und der Anführung für wert hielt. Verwiesen sei auf den Literaturanhang im 1. Bande der Sächsischen Geschichte von R. Kötzschke und H. Kretzschmar (1935), den Kötzschke selbst zusammengestellt hat.]

G. WUSTMANN, Geschichte der Stadt Leipzig, I. Abschn. 1—8; 11 (1905).

ED. O. SCHULZE, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe (1896). — RUD. KÖTZSCHKE, Staat und Kultur im Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation (Aus Sachsens Vergangenheit, hrsg. von der Sächs. Kommission für Geschichte, Heft 1, 1910), mit Verzeichnis der Quellen und Literatur; dazu N. Arch. f. sächs. Gesch. XXXVII, 238 f., 250 ff. Ders., Leipzig in der Geschichte der ostdeutschen Kolonisation (Schr. d. V. f. Gesch. Lpz. XI, 1 ff.; [in diesem Aufsatzband S. 170 ff.]).

E. O. SCHMIDT, Kursächsische Streifzüge IV (1912).

§ 1. R. KÖTZSCHKE, Die deutschen Marken im Sorbenland (Festgabe f. G. Seeliger, S. 79 ff.; 1920 [siehe S. 62 ff. in diesem Aufsatzband]). — ER. RIEHME, Markgraf, Burggraf u. Hochstift Meißen (1906); vgl. S. RIETSCHEL, Das Burggrafentum u. die hohe Gerichtsbarkeit (1905), S. 215 ff.

A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands III³ 130 ff., 624 ff., IV³ 576 ff., 1027. — L. BÖNHOF, Bistum Merseburg (N. Arch. f. sächs. Gesch. XXXII, 244, 263 f.); die ältesten Kirchorte (Beitr. z. sächs. Kirchengeschichte XXVI, 68 ff.). — R. HOLTZMANN, Die Aufhebung und Wiederherstellung des Bistums Merseburg (Sachsen u. Anhalt II, 35 ff.). — HEINR. FEL. SCHMID, Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz (1924). — Neue Sächsische Kirchengalerie (Borna; Grimma).

TH. FLATHE, Wiprecht von Groitzsch (Arch. f. sächs. Gesch. III, 82 ff.). — R. JAHN, Graf Wiprecht v. Groitzsch u. Abt Windolf von Pegau (Leipz. Kalender 1910, S. 55 ff.).

Für einzelne Ereignisse s. die Darstellung in den „Jahrbüchern des Deutschen Reichs“ unter den einander folgenden Herrschern.

§ 2. E. O. SCHULZE, Verlauf u. Formen der Besiedelung (Sächs. Volkskunde 1901), S. 61 ff. — ALF. HENNIG, Boden u. Siedelungen im Kgr. Sachsen (1912). Ders., Karte der Ortsformen (Beilage zu den Mitteilungen d. Ver. f. sächs. Volkskunde 1912). — FR. KRAUSE, Siedlungsgeschichtlich-volkskundliche Wanderungen rings um Leipzig (Sächs. Wanderbücher, Leipzig, S. 249 ff.).

H. LEO, Untersuchungen zur Besiedelungs- u. Wirtschaftsgeschichte des thüringischen Osterlandes (1900). — CL. PFAU, Topographische Forschungen über die

ältesten Siedelungen der Rochlitzer Pflege (1900); ders., Grundriß der Chronik über das Kloster Zschillen (1909). — H. SCHÖNEBAUM, Die Besiedelung des Altenburger Ostkreises (1917). — E. MUCKE, Sorbische Ortsnamen der Wurzener Pflege (Mitt. d. Wurz. Gesch. u. Alt. Ver. I, 35 ff.).

BR. MARKGRAF, Der Stand der siedelungsgeschichtlichen Forschung für Leipzigs Umgebung (Schr. d. Ver. f. Gesch. Leipz. X, 1 ff.). Vgl. N. Arch. f. sächs. Gesch. XXIX, 150 ff.; Mitt. d. Ver. f. sächs. Volkskde. V, 71 ff. — FR. ROSENTHAL, Wüste Marken im Südosten des alten Amtes Leipzig (Schr. d. Ver. f. Gesch. Leipz. X, 82 ff.); ders., Flämisches Erbrecht (Mitt. d. Dtsch. Ges. X, 3, S. 15 ff.). — W. EBERT, Gohlis (1926); darin S. 1 ff.: R. KÖTZSCHKE, Das älteste Gohlis. — W. KOHLMANN, Wahren (1920). — A. WOHLRAB, Paunsdorfs Geschichte; P. KRÖBER, Aus der Geschichte des Dorfes Schönau. Schr. d. Ver. f. Gesch. Lpz. XIII², S. 51 ff., S. 71 ff.

§ 3. JOH. KRETZSCHMAR, Die Entstehung von Stadt u. Stadtrecht in den Gebieten zwischen der mittleren Saale u. der Lausitzer Neiße (1905), S. 104 ff. — FR. MEURER, Der mittelalterliche Stadtgrundriß im nördlichen Deutschland in seiner geschichtlichen Entwicklung (1914). — H. GG. ERMISCH, Sächsische Rathäuser (1920).

W. NAEBE, Wendische u. frühgeschichtliche Funde im Gebiet der Altstadt Leipzig (Leipz. Kal. 1913, S. 267 ff.); ders., Vor- u. frühgeschichtliche Funde in Leipzig u. Umgebung (ebd. 1914, S. 263 ff.). — E. KROKER, Leipziger Gründungsurkunden (N. Arch. f. sächs. Gesch. XXXVII, 117 ff.). Vgl. R. KÖTZSCHKE, Leipzig (a. a. O.); in Vorbereitung ist eine neue Untersuchung über den ältesten Stadtbrief.

G. HENNING, Die Entstehung der Stadt Grimma (Festschr. d. Gesch.- und Alt.-Ver. Grimma 1911, S. 12 ff.). — W. UHLEMANN, Taucha. Das Werden einer Kleinstadt auf flurgeschichtlicher Grundlage (Obersächs. Heimatstudien, H. 2; 1924). — CL. PFAU, Abbildungen und Grundrisse der Stadt Rochlitz (1925).

§ 4. R. KÖTZSCHKE, Markgraf Dietrich als Förderer des Städtebaus (N. Arch. f. sächs. Gesch. XLV, 7 ff. [siehe S. 113 ff. in diesem Aufsatzband]). — FR. X. WEGELE, Friedrich der Freidige, Markgraf v. Meissen (1870). — H. B. MEYER, Hof- u. Zentralverwaltung der Wettiner 1248—1379 (Leipz. Studien IX, 3, 1902). — Lehenbuch Friedrichs des Strengen 1349/50, hrsg. von W. LIPPERT u. H. BESCHORNER (1903).

Beschreibende Darstellung der Bau- und Kunstdenkmäler im Kgr. Sachsen, hrsg. von C. GURLITT, Bd. XVII—XVIII, Leipzig (1895).

Geschichte des geistigen Lebens der Stadt Leipzig (1909): G. WITKOWSKI, Gesch. des literarischen Lebens, S. 6 ff.; R. WUSTMANN, Musikgeschichte, S. 5 ff.; O. KÄMMEL, Gesch. des Schulwesens, S. 1 ff.

[W. EBERT, TH. FRINGS, K. GLEISSNER, R. KÖTZSCHKE, G. STREITBERG, Kulturräume und Kulturströmungen im mitteldt. Osten. 2 Bde. 1936. Neudruck der Aufsätze FRINGS u. GLEISSNER in: Sprache u. Geschichte III 1956 mit der neueren landesgeschichtl. Literatur, S. 207 ff.]

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

19